

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat und Kommission**

2002/309/EG, Euratom:

★ <b>Beschluss des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft .....</b>	<b>1</b>
<b>Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ...</b>	<b>6</b>
<b>Schlussakte .....</b>	<b>64</b>
<b>Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr .....</b>	<b>73</b>
<b>Schlussakte .....</b>	<b>87</b>
<b>Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse .....</b>	<b>91</b>
<b>Schlussakte .....</b>	<b>128</b>

Preis: 66,00 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<b>Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen .....</b>	<b>132</b>
<b>Schlussakte .....</b>	<b>350</b>
<b>Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen .....</b>	<b>369</b>
<b>Schlussakte .....</b>	<b>426</b>
<b>Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens .....</b>	<b>430</b>
<b>Schlussakte .....</b>	<b>464</b>
<b>Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit ...</b>	<b>468</b>
<b>Schlussakte .....</b>	<b>478</b>
<b>Mitteilung über das Inkrafttreten der sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Freizügigkeit, Luftverkehr, Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, öffentliches Beschaffungswesen, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen .....</b>	<b>480</b>

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT UND KOMMISSION

**BESCHLUSS DES RATES UND — BEZÜGLICH DES ABKOMMENS ÜBER  
DIE WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT — DER KOMMISSION****vom 4. April 2002****über den Abschluß von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

(2002/309/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 sowie Artikel 300 Absatz 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

mit Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Hinblick auf die Fortsetzung der privilegierten Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und angesichts deren gemeinsamen Bestrebens, ihre Beziehungen auszubauen und zu festigen, wurden am 21. Juni 1999 folgende sieben sektoralen Abkommen unterzeichnet, die genehmigt werden sollten:

- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

— Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

(2) Die sieben Abkommen sind durch die Bestimmung eng miteinander verknüpft, dass sie gleichzeitig in Kraft treten und sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung oder über die Kündigung eines von ihnen gleichzeitig außer Kraft treten.

(3) Hinsichtlich des Abkommens über die Freizügigkeit sind das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland an die in dem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen nach Titel IV, dritter Teil EG-Vertrag nicht als Verpflichtungen gebunden, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben, sondern als Verpflichtungen aufgrund einer zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingegangenen Verpflichtung.

(<sup>1</sup>) ABl. C 41 vom 7.2.2001, S. 25.

- (4) Was das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen betrifft, so können die für die Durchführung von Artikel 5 Absatz 3 erster Gedankenstrich dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen gegebenenfalls nach dem in Artikel 5 Absatz 4 festgelegten Verfahren erlassen werden, und zwar im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup>.
- (5) Bestimmte Aufgaben bei der Durchführung der Abkommen wurden den in den Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschüssen übertragen, einschließlich der Befugnis, bestimmte Änderungen an den Anhängen vorzunehmen. Es sind die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Abkommen erforderlichen internen Verfahren festzulegen, und in bestimmten Fällen muss der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte technische Änderungen der Abkommen zu genehmigen oder bestimmte Beschlüsse über deren Durchführung zu fassen —

BESCHLIESSEN:

#### Artikel 1

1. Folgende sechs Abkommen werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt:
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit
  - Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr
  - Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße
  - Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
  - Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
  - Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

Folgendes Abkommen wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt:

- Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

Der Wortlaut der Abkommen ist diesem Beschluss beigefügt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. Die sieben Abkommen treten entsprechend den darin festgelegten Bestimmungen gleichzeitig in Kraft und treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung oder über die Kündigung betreffend eines dieser Abkommen gleichzeitig außer Kraft.

#### Artikel 2

Was das Abkommen über die Freizügigkeit anbelangt, so wird die Gemeinschaft in dem mit Artikel 14 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss von einem Vertreter der Kommission vertreten. Der Standpunkt der Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung des Abkommens zu Beschlüssen oder Empfehlungen des Gemischten Ausschusses wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt, und zwar im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags.

#### Artikel 3

1. Hinsichtlich des Abkommens über den Luftverkehr wird die Gemeinschaft in dem mit Artikel 21 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss von der Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.
2. Der Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses, mit denen gemeinschaftliche Rechtsakte vorbehaltlich etwaiger erforderlicher technischer Anpassungen lediglich auf die Schweiz ausgeweitet werden, wird von der Kommission festgelegt.
3. Für die übrigen Beschlüsse des Gemischten Ausschusses wird der Standpunkt der Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

#### Artikel 4

1. Hinsichtlich des Abkommens über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße wird die Gemeinschaft in dem mit Artikel 51 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss von der Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird. Der Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses wird festgelegt:
- in den Fällen der Artikel 42, 45, 46, 47 und 54 des Abkommens vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission
  - in allen anderen Fällen von der Kommission in Abstimmung mit dem in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 92/578/EWG <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschuss.

<sup>(2)</sup> ABl. L 373 vom 21.12.1992, S. 26.

## Artikel 5

1. Was das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen anbelangt, so vertritt die Kommission, unterstützt von Vertretern der Mitgliedsstaaten, die Gemeinschaft in dem Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft nach Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens und in dem Gemischten Veterinärausschuss nach Artikel 19 Absatz 1 des Anhangs 11 des Abkommens.

2. Der Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft und im Gemischten Veterinärausschuss wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt, und zwar im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags.

Der Standpunkt der Gemeinschaft zu Fragen, in denen der Gemischte Ausschuss für Landwirtschaft nach Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens zu beschließen hat, wird jedoch von der Kommission festgelegt:

- zu Fragen betreffend Anhang 4 des Abkommens und dessen Anlagen nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 2000/29/EG <sup>(1)</sup>
  - zu Fragen betreffend Anhang 5 des Abkommens und dessen Anlagen nach dem Verfahren des Artikels 23 der Richtlinie 70/524/EWG <sup>(2)</sup>
  - zu Fragen betreffend Anhang 6 des Abkommens und dessen Anlagen nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 66/400/EWG <sup>(3)</sup> oder dem Verfahren in den entsprechenden Bestimmungen der anderen Richtlinien im Saatgutsektor
  - zu Fragen betreffend Anhang 7 des Abkommens und dessen Anlagen nach dem Verfahren des Artikels 75 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/1999 <sup>(4)</sup>
  - zu Fragen betreffend Anhang 8 des Abkommens und dessen Anlagen nach dem Verfahren des Artikels 14 oder des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 <sup>(5)</sup> oder des Artikels 13 oder des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 <sup>(6)</sup>
  - zu Fragen betreffend Anhang 9 des Abkommens und dessen Anlagen nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 <sup>(7)</sup>
  - zu Fragen betreffend Anhang 10 des Abkommens und dessen Anlagen nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 <sup>(8)</sup>.
3. Unbeschadet des Absatzes 6 trifft die Kommission die für die Durchführung des Abkommens erforderlichen Maßnahmen betreffend:
- die Durchführung der in den Anhängen 2 und 3 des Abkommens aufgeführten Zollzugeständnisse sowie die Änderungen und technischen Anpassungen, die durch Änderungen von Codes der Kombinierten Nomenklatur und des TARIC erforderlich werden, nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 <sup>(9)</sup> oder dem Verfahren in den entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktordnungen oder dem Verfahren des Absatzes 2
  - die Durchführung des Anhangs 4 nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 2000/29/EG
  - die Durchführung des Anhangs 5 nach dem Verfahren des Artikels 23 der Richtlinie 70/524/EWG
  - die Durchführung des Anhangs 6 nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 66/400/EWG oder dem Verfahren in den entsprechenden Bestimmungen der anderen Richtlinien im Saatgutsektor
  - die Durchführung von Titel III des Anhangs 7 nach dem Verfahren des Artikels 75 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/33/EG der Kommission (ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 42).

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/2001 der Kommission (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 3).

<sup>(3)</sup> ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2290/66. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG des Rates (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

<sup>(4)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 des Rates (ABl. L 345 vom 29.11.2001, S. 10).

<sup>(5)</sup> ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 des Rates (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 1).

<sup>(6)</sup> ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2061/96 des Rates (ABl. L 277 vom 30.10.1996, S. 1).

<sup>(7)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission (ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 9).

<sup>(8)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission (ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3).

<sup>(9)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 des Rates (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

- die Durchführung des Artikels 14 des Anhangs 8 nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 oder des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91
- die Durchführung des Anhangs 9 nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
- die Durchführung des Anhangs 10 nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96
- die Durchführung des Anhangs 11 nach dem Verfahren des Artikels 30 der Richtlinie 72/462/EWG<sup>(1)</sup>.

4. Soweit angebracht, können die notwendigen Maßnahmen nach Absatz 3 erster Gedankenstrich gemäß den nachstehenden Verfahren beschlossen werden.

Die Kommission wird vom Ausschuss für den Zollkodex unterstützt, der mit Artikel 248 a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>(2)</sup> eingesetzt wurde.

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EWG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

5. Der Ausschuss für den Zollkodex kann jede Frage im Zusammenhang mit der Anwendung von Zollkontingenten prüfen, die von seinem Vorsitzenden entweder von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats aufgeworfen wird.

6. Die Kommission entscheidet auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus über die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 10 des Abkommens, Artikel 29 des Anhangs 7, Artikel 16 des Anhangs 8, Artikel 9 des Anhangs 9 und Artikel 5 des Anhangs 10 des Abkommens. Diese Entscheidungen werden dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Im Falle eines Ersuchens eines Mitgliedstaats entscheidet die Kommission über dieses Ersuchen innerhalb von drei Arbeitstagen nach dessen Eingang. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrer Übermittlung an den Rat weiterleiten. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung der Kommission an ihn weitergeleitet wurde, mit qualifizierter Mehrheit eine anders lautende Entscheidung treffen.

#### Artikel 6

1. Für das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen gilt, dass die Gemeinschaft in dem mit Artikel 10 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss (nachstehend AAusschuss genannt) von der Kommission vertreten wird, die von dem vom Rat benannten besonderen Ausschuss unterstützt wird. Die Kommission nimmt nach Konsultation dieses besonderen Ausschusses die Benennungen, die Notifikationen, den Informationsaustausch und die Beantragung der Überprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 12 des Abkommens vor.

2. Der Standpunkt der Gemeinschaft im Ausschuss zu folgenden Fragen wird nach Konsultation des in Absatz 1 genannten besonderen Ausschusses von der Kommission festgelegt:

- a) Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 auf die Kapitel des Anhangs 1;
- b) Annahme der Geschäftsordnung gemäß Artikel 10 Absatz 2 und der Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben c und d des Abkommens;
- c) Überprüfung der Konformität der Konformitätsbewertungsstellen und damit zusammenhängende Beschlüsse gemäß Artikel 8 und Artikel 11 Buchstabe c des Abkommens;
- d) Änderungen der Abschnitte I bis V aller Kapitel des Anhangs I gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a, b und e und Artikel 11 des Abkommens;
- e) Änderungen der Anhänge gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens und
- f) Streitbeilegungsmechanismus gemäß Artikel 14 des Abkommens.

3. In allen anderen Fällen wird der Standpunkt der Gemeinschaft im Ausschuss vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

#### Artikel 7

1. Was das Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens betrifft, so wird die Gemeinschaft in dem mit Artikel 11 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss von der Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

(1) ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates (AbL. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

(2) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

2. Die Kommission ist ermächtigt, Änderungen der Anhänge I, II, III, IV, VI und VII des Abkommens im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen. Die Kommission wird hierbei durch einen vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuss unterstützt. Die Ermächtigung nach Satz 1 ist im Falle des Anhangs I auf die Änderungen, die im Rahmen der Anwendung der Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 93/38/EWG erforderlich würden, im Falle der Anhänge II, III und IV auf die Änderungen, die im Rahmen der Anwendung ähnlicher Verfahren auf die in diesen Anhängen behandelten Sektoren erforderlich würden, und im Falle der Anhänge VI und VII auf die Ergebnisse der künftigen Verhandlungen im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen 1996 (Government Procurement Agreement) beschränkt.

3. In allen anderen Fällen wird der Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt, und zwar im

Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags.

#### *Artikel 8*

Die in den einzelnen Abkommen vorgesehenen Genehmigungsurkunden werden vom Präsidenten des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft und im Falle des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit auch vom Präsidenten der Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft hinterlegt.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. ACEBES PANIAGUA

*Im Namen der Kommission*

*Der Präsident*

R. PRODI

**ABKOMMEN****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit**

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT EINERSEITS

und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, andererseits

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

in der Überzeugung, daß die Freizügigkeit der Personen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wesentlicher Bestandteil einer harmonischen Entwicklung ihrer Beziehungen ist,

entschlossen, diese Freizügigkeit zwischen ihnen auf der Grundlage der in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Bestimmungen zu verwirklichen —

sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu schließen:

**I. GRUNDBESTIMMUNGEN***Artikel 5***Dienstleistungserbringer***Artikel 1***Ziel**

Ziel dieses Abkommens zugunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz ist folgendes:

- a) Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- b) Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, insbesondere Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen;
- c) Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer.

*Artikel 2***Nichtdiskriminierung**

Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, werden bei der Anwendung dieses Abkommens gemäß den Anhängen I, II und III nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert.

*Artikel 3***Einreiserecht**

Den Staatsangehörigen einer Vertragspartei wird das Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gemäß den in Anhang I festgelegten Bestimmungen eingeräumt.

*Artikel 4***Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit**

Das Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit wird vorbehaltlich des Artikels 10 nach Maßgabe des Anhangs I eingeräumt.

1. Unbeschadet besonderer Abkommen über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien (einschließlich des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, sofern es die Erbringung von Dienstleistungen umfaßt) wird einem Dienstleistungserbringer einschließlich Gesellschaften gemäß Anhang I das Recht eingeräumt, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu erbringen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

2. Einem Dienstleistungserbringer wird das Einreise- und Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeräumt, sofern

- a) er gemäß Absatz 1 oder aufgrund eines in Absatz 1 genannten Abkommens zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigt ist oder,
- b) falls die Voraussetzungen unter Buchstabe a nicht erfüllt sind, ihm von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei eine Erlaubnis zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde.

3. Natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz sind und sich nur als Empfänger einer Dienstleistung in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begeben, wird das Einreise- und Aufenthaltsrecht eingeräumt.

4. Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Bestimmungen der Anhänge I, II und III eingeräumt. Die Höchstzahlen des Artikels 10 können gegenüber den in diesem Artikel genannten Personen nicht geltend gemacht werden.

*Artikel 6***Aufenthaltsrecht für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben**

Das Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird den Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I über Nichterwerbstätige eingeräumt.

*Artikel 7***Sonstige Rechte**

Die Vertragsparteien regeln insbesondere die folgenden mit der Freizügigkeit zusammenhängenden Rechte gemäß Anhang I:

- a) Recht auf Gleichbehandlung mit den Inländern in bezug auf den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit und deren Ausübung sowie auf die Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen;

- b) Recht auf berufliche und geographische Mobilität, das es den Staatsangehörigen der Vertragsparteien gestattet, sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates frei zu bewegen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben;
- c) Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit;
- d) Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
- e) Recht der Familienangehörigen auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
- f) Recht auf Erwerb von Immobilien im Zusammenhang mit der Ausübung der im Rahmen dieses Abkommens eingeräumten Rechte;
- g) während der Übergangszeit: Recht auf Rückkehr in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder eines Aufenthalts in diesem Gebiet zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie Recht auf Umwandlung einer befristeten in eine ständige Aufenthaltserlaubnis.

#### Artikel 8

##### Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Die Vertragsparteien regeln die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Anhang II, um insbesondere folgendes zu gewährleisten:

- a) Gleichbehandlung;
- b) Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- c) Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- d) Zahlung der Leistungen an Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben;
- e) Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen.

#### Artikel 9

##### Diplome, Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise

Um den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz den Zugang zu unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern, treffen die Vertragsparteien gemäß Anhang III die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und zur Koordinierung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang zu unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

## II. ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 10

#### Übergangsbestimmungen und Weiterentwicklung dieses Abkommens

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens kann die Schweiz für die beiden Kategorien der Aufenthalte von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr und der Aufenthalte von einem Jahr oder mehr Höchstzahlen für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit aufrechterhalten. Die Aufenthalte von weniger als vier Monaten unterliegen keiner Beschränkung.

Ab dem sechsten Jahr werden die Höchstzahlen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgehoben.

2. Die Vertragsparteien können die Kontrolle der Einhaltung des Vorrangs der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer und die Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen für die Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei einschließlich der in Artikel 5 genannten Dienstleistungserbringer höchstens zwei Jahre lang beibehalten. Vor Ablauf des ersten Jahres prüft der Gemischte Ausschuss, inwieweit diese Beschränkungen noch notwendig sind. Er kann die Höchstdauer von zwei Jahren verkürzen. Die Erbringer der Dienstleistungen, die durch ein besonderes Abkommen über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien (einschließlich des Abkommens über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, sofern es die Erbringung von Dienstleistungen umfaßt) liberalisiert wurden, unterliegen nicht der Kontrolle der Einhaltung des Vorrangs der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer.

3. Ab Inkrafttreten dieses Abkommens und bis zum Ende des fünften Jahres behält die Schweiz innerhalb ihrer Gesamtkontingente mindestens folgende Anzahl neuer Aufenthaltserlaubnisse für Arbeitnehmer und Selbständige der Europäischen Gemeinschaft vor: 15 000 Aufenthaltserlaubnisse pro Jahr mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr, 115 500 Aufenthaltserlaubnisse pro Jahr mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr.

4. Ungeachtet des Absatzes 3 vereinbaren die Vertragsparteien folgende Regelung: Ist nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren und bis 12 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens in einem bestimmten Jahr die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse einer der Kategorien nach Absatz 1, die Arbeitnehmern und Selbständigen der Europäischen Gemeinschaft erteilt wurden, um 10 % höher als der Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre, so kann die Schweiz für das folgende Jahr die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse dieser Kategorie für Arbeitnehmer und Selbständige der Europäischen Gemeinschaft einseitig auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5 % begrenzen. Im darauffolgenden Jahr kann diese Zahl auf die gleiche Höhe begrenzt werden.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 darf für Arbeitnehmer und Selbständige der Europäischen Gemeinschaft die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr nicht auf weniger als 15 000 pro Jahr bzw. die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr nicht auf weniger als 115 500 pro Jahr begrenzt werden.

5. Die Übergangsbestimmungen der Absätze 1 bis 4, insbesondere die des Absatzes 2 über den Vorrang der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer und die Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, gelten nicht für Arbeitnehmer und Selbständige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Gebiet der Vertragsparteien berechtigt sind. Sie haben insbesondere ein Recht auf geographische und berufliche Mobilität. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr haben ein Recht auf Erneuerung ihrer Aufenthaltserlaubnis; die Ausschöpfung der Höchstzahlen kann ihnen gegenüber nicht geltend gemacht werden. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr haben automatisch ein Recht auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis; diesen Arbeitnehmern und Selbständigen werden folglich die mit der Freizügigkeit verbundenen Rechte, die in den Grundbestimmungen dieses Abkommens, insbesondere in Artikel 7, festgelegt sind, ab Inkrafttreten dieses Abkommens eingeräumt.

6. Die Schweiz teilt dem Gemischten Ausschuß die erforderlichen Statistiken und Angaben einschließlich der zur Durchführung des Absatzes 2 getroffenen Maßnahmen regelmäßig und umgehend mit. Jede Vertragspartei kann im Gemischten Ausschuß eine Prüfung der Lage beantragen.

7. Grenzgänger unterliegen keiner zahlenmäßigen Beschränkung.

8. Die Übergangsbestimmungen über die soziale Sicherheit und die Rückerstattung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind in dem Protokoll zu Anhang II festgelegt.

#### Artikel 11

##### Behandlung von Beschwerden

1. Die unter dieses Abkommen fallenden Personen haben das Recht, hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens bei den zuständigen Behörden Beschwerde einzulegen.

2. Die Beschwerden müssen innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

3. Die unter dieses Abkommen fallenden Personen erhalten die Möglichkeit, gegen die Entscheidungen über Beschwerden oder das Nichtergehen einer Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist bei dem zuständigen nationalen Gericht Berufung einzulegen.

#### Artikel 12

##### Günstigere Bestimmungen

Dieses Abkommen steht günstigeren innerstaatlichen Bestimmungen, die den Staatsangehörigen der Vertragsparteien bzw. ihren Familienangehörigen eingeräumt werden, nicht entgegen.

#### Artikel 13

##### Stand still

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen keine neuen Beschränkungen für Staatsangehörige der anderen Vertragspartei einzuführen.

#### Artikel 14

##### Gemischter Ausschuß

1. Ein aus Vertretern der Vertragsparteien bestehender Gemischter Ausschuß wird eingesetzt, der für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens verantwortlich ist. Zu diesem Zweck gibt er Empfehlungen ab. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Der Gemischte Ausschuß beschließt einvernehmlich.

2. Bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen tritt der Gemischte Ausschuß auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen, um geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen. Der Gemischte Ausschuß kann innerhalb von 60 Tagen nach dem Antrag über die zu ergreifenden Maßnahmen beschließen. Diese Frist kann der Gemischte Ausschuß verlängern. Diese Maßnahmen sind in Umfang und Dauer auf das zur Abhilfe erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen.

3. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien regelmäßig Informationen aus und führen auf Verlangen einer der Vertragsparteien Konsultationen im Gemischten Ausschuß.

4. Der Gemischte Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Gemischte Ausschuß tritt binnen 15 Tagen zusammen, nachdem ein Antrag gemäß Absatz 2 gestellt wurde.

5. Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Verfahren zur Einberufung der Sitzungen, zur Ernennung des Vorsitzenden und zur Festlegung von dessen Mandat enthält.

6. Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Sachverständigengruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

#### Artikel 15

### Anhänge und Protokolle

Die Anhänge und Protokolle sind Bestandteile dieses Abkommens. Die Erklärungen sind in der Schlußakte enthalten.

#### Artikel 16

### Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht

1. Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Maßnahmen, damit in ihren Beziehungen gleichwertige Rechte und Pflichten wie in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, auf die Bezug genommen wird, Anwendung finden.

2. Soweit für die Anwendung dieses Abkommens Begriffe des Gemeinschaftsrechts herangezogen werden, wird hierfür die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung berücksichtigt. Über die Rechtsprechung nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens wird die Schweiz unterrichtet. Um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens sicherzustellen, stellt der Gemischte Ausschuß auf Antrag einer Vertragspartei die Auswirkungen dieser Rechtsprechung fest.

#### Artikel 17

### Entwicklung des Rechts

1. Sobald eine Vertragspartei das Verfahren zur Annahme eines Entwurfs zur Änderung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften einleitet oder eine Änderung in der Rechtsprechung der Instanzen, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, in einem unter dieses Abkommen fallenden Bereich eintritt, unterrichtet die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei im Rahmen des Gemischten Ausschusses hiervon.

2. Der Gemischte Ausschuß führt einen Meinungsaustausch über die Auswirkungen der Änderung auf das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens.

#### Artikel 18

### Revision

Wünscht eine Vertragspartei eine Revision dieses Abkommens, so unterbreitet sie dem Gemischten Ausschuß hierzu einen Vorschlag. Die Änderung dieses Abkommens tritt nach Abschluß der jeweiligen internen Verfahren in Kraft; hiervon ausgenommen sind Änderungen der Anhänge II und III, die vom Gemischten Ausschuß beschlossen werden und sofort nach dessen Beschluß in Kraft treten können.

#### Artikel 19

### Streitbeilegung

1. Die Vertragsparteien können den Gemischten Ausschuß mit allen Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens befassen.

2. Der Gemischte Ausschuß kann die Streitigkeit beilegen. Dem Gemischten Ausschuß werden alle zweckdienlichen Informationen für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck prüft der Gemischte Ausschuß alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Abkommens.

#### Artikel 20

### Beziehung zu bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit

Sofern in Anhang II nichts Gegenteiliges bestimmt ist, werden die bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Inkrafttreten dieses Abkommens insoweit ausgesetzt, als in diesem Abkommen derselbe Sachbereich geregelt wird.

#### Artikel 21

### Beziehung zu den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen

1. Die Bestimmungen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt. Insbesondere lassen die Bestimmungen dieses Abkommens die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Begriffsbestimmung des Grenzgängers unberührt.

2. Keine Bestimmung dieses Abkommens ist so auszulegen, daß sie die Vertragsparteien daran hindert, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften eine Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen zu machen, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in vergleichbaren Situationen befinden.

3. Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert die Vertragsparteien daran, Maßnahmen zu beschließen oder anzuwenden, um nach Maßgabe der Bestimmungen der nationalen Steuergesetzgebung einer Vertragspartei oder der zwischen der Schweiz einerseits und einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft andererseits geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen oder sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen die Besteuerung sowie die Zahlung und die tatsächliche Erhebung der Steuern zu gewährleisten oder die Steuerflucht zu verhindern.

## Artikel 22

**Beziehung zu bilateralen Abkommen in anderen Bereichen als der sozialen Sicherheit und der Doppelbesteuerung**

1. Ungeachtet der Artikel 20 und 21 läßt dieses Abkommen die Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft andererseits, beispielsweise Abkommen betreffend Privatpersonen, Wirtschaftsbeteiligte, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit oder den kleinen Grenzverkehr, insoweit unberührt, als sie mit diesem Abkommen vereinbar sind.

2. Sind die betreffenden Abkommen nicht mit diesem Abkommen vereinbar, so ist letzteres maßgebend.

## Artikel 23

**Erworbene Ansprüche**

Im Falle der Kündigung oder der Nichtverlängerung des Abkommens bleiben die erworbenen Ansprüche von Einzelnen unberührt. Die Vertragsparteien treffen im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung für die Anwartschaften.

## Artikel 24

**Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet der Schweiz einerseits und die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, und nach Maßgabe jenes Vertrags andererseits.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve, en doble ejemplar en lenguas alemana, danesa, española, finesa, francesa, griega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca, siendo cada uno de estos textos igualmente auténtico.

Udfærdiget i Luxembourg, den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems, i to eksemplarer på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, idet hver af disse tekster har samme gyldighed.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in zweifacher Ausfertigung in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache, wobei jeder dieser Wortlaute gleichermaßen verbindlich ist.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα, σε δύο αντίτυπα στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική και φινλανδική γλώσσα: καθένα από τα κείμενα είναι εξίσου αυθεντικό.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-nine, in duplicate in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each of those texts being equally authentic.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf, en double exemplaire en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, chacun de ces textes faisant également foi.

## Artikel 25

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

Abkommen über die Freizügigkeit

Abkommen über den Luftverkehr

Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße

Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

2. Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

3. Die Europäische Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

4. Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäß Absatz 2 oder über die Kündigung gemäß Absatz 3 außer Kraft.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove, in duplice esemplare, nelle lingue danese, finlandese, francese, greca, inglese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese e tedesca, ciascun testo facente ugualmente fede.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig, in twee exemplaren in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove, em duplo exemplar nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo igualmente fé qualquer dos textos.

Tehty Luxemburgissa kahdentenkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän kahtena kappaleena englannin, espanjan, hollannin, italian, kreikan, portugalin, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä, ja jokainen teksti on yhtä todistusvoimainen.

Utfärdat i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundraiontio i två exemplar på det danska, engelska, finska, franska, grekiska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska språket, vilka samtliga texter är lika giltiga.

Pour le Royaume de Belgique  
Voor het Koninkrijk België  
Für das Königreich Belgien



Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijke Gewest.

Diese Unterschrift verbindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

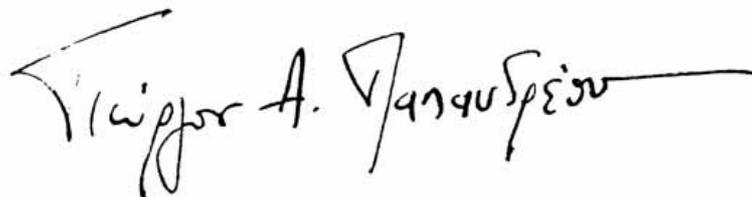
På Kongeriget Danmarks vegne



Für die Bundesrepublik Deutschland



Για την Ελληνική Δημοκρατία



Giorgos A. Papandreu

Por el Reino de España



Pour la République française



Thar cheann Na hÉireann  
For Ireland



Per la Repubblica italiana



Pour le Grand-Duché de Luxembourg



Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



Pela República Portuguesa



Suomen tasavallan puolesta  
För Republiken Finland



För Konungariket Sverige



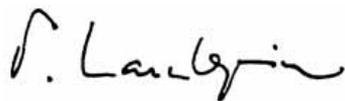
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Für die schweizerische Eidgenossenschaft  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera



## ANHANG I

## FREIZÜGIGKEIT

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 1

**Einreise und Ausreise**

1. Die Vertragsparteien gestatten den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien, deren Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 dieses Anhangs und den entsandten Arbeitnehmern im Sinne des Artikels 17 dieses Anhangs die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

Ein Einreisevisum oder ein gleichwertiger Nachweis darf nicht verlangt werden, außer im Fall von Familienangehörigen und entsandten Arbeitnehmern im Sinne des Artikels 17 dieses Anhangs, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen. Die betreffende Vertragspartei gewährt diesen Personen alle Erleichterungen für die Beschaffung der gegebenenfalls benötigten Visa.

2. Die Vertragsparteien erkennen den Staatsangehörigen der Vertragsparteien, ihren Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 dieses Anhangs und den entsandten Arbeitnehmern im Sinne des Artikels 17 dieses Anhangs das Recht zu, ihr Hoheitsgebiet gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu verlassen. Sie dürfen von den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien kein Ausreisevisum und keinen gleichwertigen Nachweis verlangen.

Die Vertragsparteien stellen ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepaß aus, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt, oder verlängern diese Dokumente.

Der Reisepaß muß zumindest für alle Vertragsparteien und für die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien liegenden Durchreiseländer gültig sein. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser mindestens fünf Jahre gültig sein.

## Artikel 2

**Aufenthalt und Erwerbstätigkeit**

1. Unbeschadet der für die Übergangszeit gemäß Artikel 10 dieses Abkommens und Kapitel VII dieses Anhangs geltenden Bestimmungen haben die Staatsangehörigen einer Vertragspartei das Recht, sich nach Maßgabe der Kapitel II bis IV im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufzuhalten und dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Zum Nachweis dieses Rechts wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder eine Sonderbescheinigung für Grenzgänger ausgestellt.

Die Staatsangehörigen der Vertragsparteien haben ferner das Recht, sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben oder nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr dort zu bleiben, um sich eine Beschäftigung zu suchen, und sich während eines angemessenen Zeitraums von bis zu sechs Monaten dort aufzuhalten, sofern dies erforderlich ist, um von den ihrer beruflichen Befähigung entsprechenden Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Einstellung zu treffen. Die Arbeitssuchenden haben im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei Anspruch auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter dieses Staates eigenen Staatsangehörigen leisten. Sie können während der Dauer dieses Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

2. Den Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben und kein Aufenthaltsrecht aufgrund anderer Bestimmungen dieses Abkommens haben, wird das Aufenthaltsrecht eingeräumt, sofern sie die Voraussetzungen des Kapitels V erfüllen. Zum Nachweis dieses Rechts wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

3. Die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder Sonderbescheinigung für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien erfolgen kostenlos oder gegen Entrichtung eines Betrags, der die Ausstellungsgebühr für Personalausweise von Inländern nicht übersteigen darf. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung dieser Dokumente so weit wie möglich zu vereinfachen.

4. Die Vertragsparteien können von den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien verlangen, daß sie ihre Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet anzeigen.

## Artikel 3

**Familienangehörige**

1. Die Familienangehörigen einer Person, die Staatsangehörige einer Vertragspartei ist und ein Aufenthaltsrecht hat, haben das Recht, bei ihr Wohnung zu nehmen. Der Arbeitnehmer muß für seine Familie über eine Wohnung verfügen, die in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, den für die inländischen Arbeitnehmer geltenden normalen Anforderungen entspricht; diese Bestimmung darf jedoch nicht zu Diskriminierungen zwischen inländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern aus der anderen Vertragspartei führen.

2. Als Familienangehörige gelten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit:

- a) der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b) die Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- c) im Fall von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Vertragsparteien begünstigen die Aufnahme aller nicht unter den Buchstaben a, b und c genannten Familienangehörigen, denen der Staatsangehörige einer Vertragspartei Unterhalt gewährt oder mit denen er im Herkunftsland in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

3. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei dürfen die Vertragsparteien nur folgende Unterlagen verlangen:

- a) die Ausweise, mit denen sie in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind;
- b) eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt wird;
- c) für Personen, denen Unterhalt gewährt wird, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, daß die in Absatz 1 genannte Person ihnen Unterhalt gewährt oder sie in diesem Staat mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

4. Die einem Familienangehörigen erteilte Aufenthaltserlaubnis hat die gleiche Gültigkeit wie die der Person, von der das Recht hergeleitet ist.

5. Der Ehegatte und die Kinder einer Person mit Aufenthaltsrecht, die noch nicht 21 Jahre alt oder unterhaltsberechtig sind, haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit.

6. Die Kinder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei dürfen ungeachtet dessen, ob er im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Erwerbstätigkeit ausübt oder keine Erwerbstätigkeit ausübt oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates, sofern sie in dessen Hoheitsgebiet wohnen, am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.

Die Vertragsparteien unterstützen alle Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen an diesem Unterricht bzw. dieser Ausbildung teilzunehmen.

#### Artikel 4

##### Verbleiberecht

1. Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei und ihre Familienangehörigen haben nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

2. Gemäß Artikel 16 dieses Abkommens wird auf die Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 (ABl. L 142, vom 30.6.1970, S. 24) <sup>(1)</sup> und auf die Richtlinie 75/34/EWG (ABl. L 14, vom 20.1.1975, S. 10) <sup>(1)</sup> Bezug genommen.

<sup>(1)</sup> In der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung.

#### Artikel 5

##### Öffentliche Ordnung

(1) Die aufgrund dieses Abkommens eingeräumten Rechte dürfen nur durch Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden.

(2) Gemäß Artikel 16 dieses Abkommens wird auf die Richtlinien 64/221/EWG (ABl. 56, vom 4.4.1964, S. 850) <sup>(1)</sup>, 72/194/EWG (ABl. L 121, 26.5.1972, S. 32) und 75/35/EWG (ABl. L 14, vom 20.1.1975, S. 10) <sup>(1)</sup> Bezug genommen.

#### II. ARBEITNEHMER

#### Artikel 6

##### Aufenthaltsregelung

1. Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist (im folgenden „Arbeitnehmer“ genannt) und mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis. Diese wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer beschränkt werden, wenn der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist; sie darf jedoch ein Jahr nicht unterschreiten.

2. Ein Arbeitnehmer, der mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer, die der Dauer des Arbeitsvertrags entspricht.

Ein Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von höchstens drei Monaten hat, benötigt keine Aufenthaltserlaubnis.

3. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dürfen die Vertragsparteien vom Arbeitnehmer nur die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;
- b) eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung.

4. Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

5. Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

6. Eine gültige Aufenthaltserlaubnis darf dem Arbeitnehmer nicht allein deshalb entzogen werden, weil er keine Beschäftigung mehr hat, entweder weil er infolge von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig ist oder weil er unfreiwillig arbeitslos geworden ist, sofern letzteres vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß bestätigt wird.

7. Die Erledigung der Formalitäten für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf die fristgerechte Erfüllung der von den Antragstellern geschlossenen Arbeitsverträge nicht behindern.

#### Artikel 7

### Abhängig beschäftigte Grenzgänger

1. Ein abhängig beschäftigter Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, der eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Wohnort zurückkehrt.

2. Die Grenzgänger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

Die zuständige Behörde des beschäftigenden Staates kann dem abhängig beschäftigten Grenzgänger jedoch eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren oder mit einer der Dauer der Beschäftigung entsprechenden Gültigkeitsdauer ausstellen, wenn diese mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr beträgt. Diese Bescheinigung wird um mindestens fünf Jahre verlängert, sofern der Grenzgänger nachweist, daß er eine Erwerbstätigkeit ausübt.

3. Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

#### Artikel 8

### Berufliche und geographische Mobilität

1. Die Arbeitnehmer haben das Recht auf berufliche und geographische Mobilität im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates.

2. Die berufliche Mobilität umfaßt den Wechsel des Arbeitgebers, der Arbeitsstelle, des Berufs und den Übergang von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Die geographische Mobilität umfaßt den Wechsel des Arbeits- und des Aufenthaltsortes.

#### Artikel 9

### Gleichbehandlung

1. Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, darf aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer.

2. Ein Arbeitnehmer und seine in Artikel 3 dieses Anhangs genannten Familienangehörigen genießen dort die gleichen steuerlichen und sozialen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen.

3. Er kann mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer am Unterricht der Berufsschulen und der Umschulungszentren teilnehmen.

4. Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Kollektivvereinbarungen betreffend den Zugang zur Beschäftigung, die Beschäftigung, die Entlohnung und alle übrigen Arbeits- und Kündigungsbedingungen sind von Rechts wegen insoweit nichtig, als sie für ausländische Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, diskriminierende Bedingungen vorsehen oder zulassen.

5. Ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt ist, hat Anspruch auf gleiche Behandlung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte, einschließlich des Wahlrechts und des Zugangs zu Verwaltungs- oder Führungsämtern in einer Gewerkschaft; er kann von der Teilnahme an der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes ausgeschlossen werden. Er hat ferner das Recht auf Wählbarkeit zu den Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, durch die den Arbeitnehmern aus der anderen Vertragspartei im Aufnahmestaat weitergehende Rechte eingeräumt werden.

6. Unbeschadet des Artikels 26 dieses Anhangs genießt ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt ist, hinsichtlich einer Wohnung, einschließlich der Erlangung des Eigentums an der von ihm benötigten Wohnung, die gleichen Rechte und Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Dieser Arbeitnehmer kann sich mit dem gleichen Recht wie inländische Arbeitnehmer in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, in die Listen der Wohnungssuchenden der Orte, wo solche Listen geführt werden, einschreiben und genießt die damit verbundenen Vergünstigungen und Rangstellungen.

Seine im Herkunftsstaat verbliebene Familie wird zu diesem Zweck als in diesem Gebiet wohnend betrachtet, soweit auch für inländische Arbeitnehmer eine entsprechende Vermutung gilt.

#### Artikel 10

### Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung

Einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei, der eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, kann das Recht auf eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung verweigert werden, sofern diese die Ausübung hoheitlicher Befugnisse umfaßt und der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften dient.

*Artikel 11***Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsvermittlung**

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des EURES-Netzes (European Employment Services) vor allem im Bereich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie im Bereich des Informationsaustausches über die Arbeitsmarktlage und die Lebens- und Arbeitsbedingungen zusammen.

## III. SELBSTÄNDIGE

*Artikel 12***Aufenthaltsregelung**

1. Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der sich zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederlassen will (im folgenden „Selbständiger“ genannt), erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß er zu diesem Zweck niedergelassen ist oder sich niederlassen will.

2. Die Aufenthaltserlaubnis wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, sofern der Selbständige den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

3. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse dürfen die Vertragsparteien vom Selbständigen nur folgende Unterlagen verlangen:

- a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;
- b) den in den Absätzen 1 und 2 genannten Nachweis.

4. Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

5. Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

6. Eine gültige Aufenthaltserlaubnis darf den in Absatz 1 genannten Personen nicht allein deshalb entzogen werden, weil sie aufgrund einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben.

*Artikel 13***Selbständige Grenzgänger**

1. Ein selbständiger Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, der eine selbständige Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Wohnort zurückkehrt.

2. Die selbständigen Grenzgänger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

Die zuständige Behörde des betreffenden Staates kann dem selbständigen Grenzgänger jedoch eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren ausstellen, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder ausüben will. Diese Bescheinigung wird um mindestens fünf Jahre verlängert, sofern der Grenzgänger nachweist, daß er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

3. Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

*Artikel 14***Berufliche und geographische Mobilität**

1. Der Selbständige hat das Recht auf berufliche und geographische Mobilität im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates.

2. Die berufliche Mobilität umfaßt den Wechsel des Berufs und den Übergang von einer selbständigen zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Die geographische Mobilität umfaßt den Wechsel des Arbeits- und des Aufenthaltsortes.

*Artikel 15***Gleichbehandlung**

1. Dem Selbständigen wird im Aufnahmestaat hinsichtlich des Zugangs zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung.

2. Artikel 9 dieses Anhangs gilt sinngemäß für die in diesem Kapitel genannten Selbständigen.

*Artikel 16***Ausübung hoheitlicher Befugnisse**

Dem Selbständigen kann das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit verweigert werden, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist.

## IV. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

*Artikel 17***Dienstleistungserbringer**

Hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 5 dieses Abkommens ist folgendes untersagt:

- a) Beschränkung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, deren Dauer 90 tatsächliche Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet;

b) Beschränkung der Einreise und des Aufenthalts in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Abkommens für folgende Personen:

- i) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz, die Dienstleistungserbringer sind und im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der des Dienstleistungsempfängers niedergelassen sind;
- ii) Arbeitnehmer eines Dienstleistungserbringers- unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit-, die in den regulären Arbeitsmarkt einer Vertragspartei integriert sind und zwecks Erbringung einer Dienstleistung in das Gebiet einer anderen Vertragspartei entsandt werden, unbeschadet des Artikels 1.

#### Artikel 18

Artikel 17 dieses Anhangs gilt für die Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder nach schweizerischem Recht gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet einer Vertragspartei haben.

#### Artikel 19

Der Dienstleistungserbringer, der zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt ist oder dem eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde, kann seine Tätigkeit vorübergehend im Staat der Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe dieses Anhangs und der Anhänge II und III unter den gleichen Bedingungen ausüben, wie dieser Staat sie für seine eigenen Staatsangehörigen vorschreibt.

#### Artikel 20

1. Die Personen nach Artikel 17 Buchstabe b dieses Anhangs, die zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt sind, benötigen für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen keine Aufenthaltserlaubnis. Der Ausweis nach Artikel 1, mit dem sie eingereist sind, ist auch für ihren Aufenthalt gültig.

2. Die Personen nach Artikel 17 Buchstabe b dieses Anhangs, die zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind oder denen eine Erlaubnis zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde, erhalten zur Feststellung dieses Rechts eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer der Dauer der Dienstleistung entspricht.

3. Das Aufenthaltsrecht erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet der Schweiz beziehungsweise des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft.

4. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse dürfen die Vertragsparteien von den Personen nach Artikel 17 Buchstabe b dieses Anhangs nur folgendes verlangen:

a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind,

b) den Nachweis dafür, daß sie eine Dienstleistung erbringen oder erbringen wollen.

#### Artikel 21

1. Die Gesamtdauer einer Dienstleistung nach Artikel 17 Buchstabe a dieses Anhangs, unabhängig davon, ob es sich um eine ununterbrochene Dienstleistung oder um aufeinanderfolgende Dienstleistungen handelt, darf 90 tatsächliche Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

2. Absatz 1 läßt die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der Gewährleistungspflicht gegenüber dem Empfänger der Dienstleistung unberührt und gilt nicht im Falle höherer Gewalt.

#### Artikel 22

1. Von der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 17 und 19 dieses Anhangs ausgenommen sind die Tätigkeiten, die auch nur gelegentlich die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Gebiet der betroffenen Vertragspartei umfassen.

2. Die Artikel 17 und 19 dieses Anhangs sowie die aufgrund dieser Artikel getroffenen Maßnahmen lassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen entsandten Arbeitnehmer unberührt. Gemäß Artikel 16 dieses Abkommens wird auf die Richtlinie 96/71/EG vom 16. Dezember 1996 (ABl. L 18, vom 21.1.1997, S. 1) <sup>(1)</sup> über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Bezug genommen.

3. Artikel 17 Buchstabe a und Artikel 19 dieses Anhangs lassen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei in folgenden Bereichen unberührt:

- i) Tätigkeiten der Arbeitsvermittlungs- und -verleihunternehmen;
- ii) Finanzdienstleistungen, für die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine vorherige Genehmigung erforderlich ist und deren Erbringer der Aufsicht der Behörden dieser Vertragspartei unterliegen.

4. Artikel 17 Buchstabe a und Artikel 19 dieses Anhangs lassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei betreffend die Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von höchstens 90 tatsächlichen Arbeitstagen unberührt, sofern diese aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

<sup>(1)</sup> In der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung.

## Artikel 23

**Dienstleistungsempfänger**

1. Für Aufenthalte von höchstens drei Monaten benötigt der Dienstleistungsempfänger nach Artikel 5 Absatz 3 dieses Abkommens keine Aufenthaltserlaubnis. Für Aufenthalte von mehr als drei Monaten erhält er eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer der Dauer der Dienstleistung entspricht. Der Dienstleistungsempfänger kann während der Dauer seines Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

2. Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

## V. PERSONEN, DIE KEINE ERWERBSTÄTIGKEIT AUSÜBEN

## Artikel 24

**Aufenthaltsregelung**

1. Eine Person, die die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und keine Erwerbstätigkeit im Aufenthaltsstaat ausübt und dort kein Aufenthaltsrecht aufgrund anderer Bestimmungen dieses Abkommens hat, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern sie den zuständigen nationalen Behörden den Nachweis dafür erbringt, daß sie für sich selbst und ihre Familienangehörigen über

- a) ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so daß sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen;
- b) einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt <sup>(1)</sup>.

Die Vertragsparteien können, wenn sie dies für erforderlich erachten, nach Ablauf der beiden ersten Jahre des Aufenthalts eine Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis verlangen.

2. Die finanziellen Mittel gelten als ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen die eigenen Staatsangehörigen aufgrund ihrer persönlichen Situation und gegebenenfalls derjenigen ihrer Familienangehörigen Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben. Ist diese Bedingung nicht anwendbar, so gelten die finanziellen Mittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die von der Sozialversicherung des Aufnahmestaates gezahlte Mindestrente übersteigen.

3. Die Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von weniger als einem Jahr im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei innehatten, dürfen sich dort aufhalten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Das ihnen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls ergänzt durch die Bestimmungen des Anhangs II, zustehende Arbeitslosengeld ist als finanzielle Mittel im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 anzusehen.

(1) In der Schweiz muß die Krankenversicherung für Personen, die ihren Wohnsitz nicht dort wählen, auch Leistungen bei Unfall und Mutterschaft abdecken.

4. Eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeit auf die Dauer der Ausbildung oder, wenn die Dauer der Ausbildung ein Jahr übersteigt, auf ein Jahr beschränkt ist, wird dem Studierenden erteilt, der nicht aufgrund einer anderen Bestimmung dieses Abkommens über ein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verfügt, sofern er durch eine Erklärung oder durch andere, zumindest gleichwertige Mittel seiner Wahl den betreffenden nationalen Behörden gegenüber glaubhaft macht, daß er über finanzielle Mittel verfügt, so daß er selber, sein Ehegatte und ihre unterhaltsberechtigten Kinder während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe des Aufnahmestaates in Anspruch nehmen müssen; dies gilt unter der Bedingung, daß er in einer anerkannten Lehranstalt zur Hauptsache zum Erwerb einer beruflichen Bildung eingeschrieben ist und daß er über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt. Dieses Abkommen regelt weder den Zugang zur Ausbildung noch die Unterhaltsbeihilfen für die unter diesen Artikel fallenden Studierenden.

5. Die Aufenthaltserlaubnis wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die Aufnahmebedingungen erfüllt werden. Die Aufenthaltserlaubnis des Studierenden wird jährlich um einen der Restdauer der Ausbildung entsprechenden Zeitraum verlängert.

6. Aufenthaltsunterbrechnungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

7. Die Aufenthaltserlaubnis gilt für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat.

8. Das Aufenthaltsrecht besteht so lange, wie die Berechtigten die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen.

## VI. ERWERB VON IMMOBILIEN

## Artikel 25

1. Der Staatsangehörige einer Vertragspartei, der ein Aufenthaltsrecht hat und seinen Hauptwohnsitz im Aufnahmestaat nimmt, hat hinsichtlich des Erwerbs von Immobilien die gleichen Rechte wie die Inländer. Er kann unabhängig von der Dauer seiner Beschäftigung jederzeit nach den geltenden innerstaatlichen Regeln seinen Hauptwohnsitz im Aufnahmestaat nehmen. Das Verlassen des Aufnahmestaates bedingt keine Veräußerungspflicht.

2. Der Staatsangehörige einer Vertragspartei, der ein Aufenthaltsrecht hat und seinen Hauptwohnsitz nicht im Aufnahmestaat nimmt, hat hinsichtlich des Erwerbs der für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienenden Immobilien die gleichen Rechte wie die Inländer; diese Rechte bedingen keine Veräußerungspflicht beim Verlassen des Aufnahmestaates. Ferner kann ihm der Erwerb einer Zweitwohnung oder einer Ferienwohnung bewilligt werden. Für diese Kategorie von Staatsangehörigen läßt dieses Abkommen die geltenden Regeln für die bloße Kapitalanlage und den Handel mit unbebauten Grundstücken und Wohnungen unberührt.

3. Ein Grenzgänger hat hinsichtlich des Erwerbs einer für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienenden Immobilie und einer Zweitwohnung die gleichen Rechte wie die Inländer; diese Rechte bedingen keine Veräußerungspflicht beim Verlassen des Aufnahmestaates. Ferner kann ihm der Erwerb einer Ferienwohnung gestattet werden. Für diese Kategorie von Staatsangehörigen läßt dieses Abkommen die geltenden Regeln des Aufnahmestaates für die bloße Kapitalanlage und den Handel mit unbebauten Grundstücken und Wohnungen unberührt.

b) Die Personen, die zuvor im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates saisonale Arbeitsverhältnisse während einer Gesamtdauer von mindestens 50 Monaten in den letzten 15 Jahren innehatten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, haben automatisch das Recht, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen.

#### Artikel 28

#### Abhängig beschäftigte Grenzgänger

#### VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND WEITERENTWICKLUNG DES ABKOMMENS

#### Artikel 26

#### Allgemeines

1. Werden die Beschränkungen des Artikels 10 dieses Abkommens angewandt, so ergänzen bzw. ersetzen die Bestimmungen dieses Kapitels die übrigen Bestimmungen dieses Anhangs.

2. Werden die Beschränkungen des Artikels 10 dieses Abkommens angewandt, so ist für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis und/oder Arbeitserlaubnis erforderlich.

1. Ein abhängig beschäftigter Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei mit rechtmäßigem Wohnsitz im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten, der im Grenzgebiet der anderen Vertragspartei eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt. Als Grenzgebiete im Sinne dieses Abkommens gelten die Gebiete, die in den Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten über den kleinen Grenzverkehr festgelegt sind.

2. Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Grenzgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

#### Artikel 29

#### Rückkehrrecht der Arbeitnehmer

#### Artikel 27

#### Aufenthaltsregelung für Arbeitnehmer

1. Die Aufenthaltserlaubnis eines Arbeitnehmers, der einen Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr hat, wird bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert, sofern der Arbeitnehmer den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann. Eine neue Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, sofern der Arbeitnehmer nachweist, daß er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann und die Höchstzahlen nach Artikel 10 dieses Abkommens nicht erreicht sind. Es besteht keine Verpflichtung gemäß Artikel 24 dieses Anhangs, das Land zwischen zwei Arbeitsverhältnissen zu verlassen.

2. Während des in Artikel 10 Absatz 2 dieses Abkommens genannten Zeitraums kann eine Vertragspartei für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrags oder einer Einstellungszusage verlangen.

3. a) Die Personen, die zuvor im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates befristete Arbeitsverhältnisse während mindestens 30 Monaten innehatten, haben automatisch das Recht, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen<sup>(1)</sup>. Eine etwaige Ausschöpfung der garantierten Anzahl Aufenthaltserlaubnisse kann ihnen gegenüber nicht geltend gemacht werden.

1. Ein Arbeitnehmer, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr innehatte und das Aufnahmeland verlassen hat, hat innerhalb von sechs Jahren nach seiner Ausreise ein Anrecht auf bevorrechtigten Zugang innerhalb der für seine Aufenthaltserlaubnis geltenden Quote, sofern er nachweist, daß er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

2. Ein Grenzgänger hat innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung seiner vorherigen ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von drei Jahren ein Anrecht auf eine neue Sonderbescheinigung vorbehaltlich einer Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, während der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

3. Jugendliche, die das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres verlassen, haben innerhalb einer Frist von vier Jahren ein Anrecht auf Rückkehr und Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

#### Artikel 30

#### Geographische und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer

1. Der Arbeitnehmer, der eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr besitzt, hat während 12 Monaten nach Beginn seiner Beschäftigung ein Anrecht auf berufliche und geographische Mobilität. Der Übergang von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 10 dieses Abkommens möglich.

(1) Sie unterliegen weder dem Vorrang der inländischen Erwerbstätigen noch der Kontrolle der Einhaltung der branchen- und ortsüblichen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen.

2. Die den abhängig beschäftigten Grenzgängern erteilten Sonderbescheinigungen berechtigen zur beruflichen und geographischen Mobilität innerhalb der gesamten Grenzgebiete der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten.

#### Artikel 31

### Aufenthaltsregelung für Selbständige

Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der sich zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (im folgenden „Selbständiger“ genannt) im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei niederlassen will, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern er den zuständigen nationalen Behörden vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums nachweist, daß er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dieser Sechsmonatszeitraum kann bei Bedarf um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn echte Aussichten auf Erbringung dieses Nachweises bestehen.

#### Artikel 32

### Selbständige Grenzgänger

1. Ein selbständiger Grenzgänger ist ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei mit rechtmäßigem Wohnsitz im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten, der im Grenzgebiet der anderen Vertragspartei eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt. Als Grenzgebiete im Sinne dieses Abkommens gelten die in den Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten über den kleinen Grenzverkehr festgelegten Gebiete.

2. Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der als selbständiger Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten ausüben will, erhält im voraus eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Er erhält eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern er vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dieser Sechsmonatszeitraum kann bei

Bedarf um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn echte Aussichten auf die Erbringung dieses Nachweises bestehen.

3. Die Sonderbescheinigung gilt für das gesamte Grenzgebiet des Staates, der sie ausgestellt hat.

#### Artikel 33

### Rückkehrrecht der Selbständigen

1. Ein Selbständiger, der eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren innehatte und den Aufnahmestaat verlassen hat, erhält innerhalb von sechs Jahren nach seiner Ausreise ohne weiteres eine neue Aufenthaltserlaubnis, sofern er bereits während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Jahren im Aufnahmeland gearbeitet hat und den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

2. Ein selbständiger Grenzgänger erhält innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung seiner vorherigen ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von vier Jahren ohne weiteres eine neue Sonderbescheinigung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann.

3. Die Jugendlichen, die das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres verlassen, haben innerhalb einer Frist von vier Jahren das Recht auf Rückkehr und Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

#### Artikel 34

### Geographische und berufliche Mobilität der Selbständigen

Die den selbständigen Grenzgängern ausgestellten Sonderbescheinigungen berechtigen zur beruflichen und geographischen Mobilität innerhalb des Grenzgebiets der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten. Die im voraus erteilte Aufenthaltserlaubnis (bzw. Sonderbescheinigung für Grenzgänger) mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten berechtigt nur zur geographischen Mobilität.

## ANHANG II

## KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

## Artikel 1

1. Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit untereinander die gemeinschaftlichen Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens geltenden Fassung einschließlich der in Abschnitt A dieses Anhangs genannten Änderungen oder gleichwertige Vorschriften anzuwenden.

2. Der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den Rechtsakten, auf die in Abschnitt A dieses Anhangs Bezug genommen wird, ist außer auf die durch die betreffenden gemeinschaftlichen Rechtsakte erfaßten Staaten auch auf die Schweiz anzuwenden.

## Artikel 2

1. Zwecks Anwendung dieses Anhangs berücksichtigen die Vertragsparteien die gemeinschaftlichen Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, in der durch Abschnitt B dieses Anhangs angepaßten Fassung.

2. Zwecks Anwendung dieses Anhangs nehmen die Vertragsparteien die gemeinschaftlichen Rechtsakte zur Kenntnis, auf die in Abschnitt C dieses Anhangs Bezug genommen wird.

## Artikel 3

1. Die Bestimmungen zur Arbeitslosenversicherung für die Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft, die eine schweizerische Aufenthaltsgenehmigung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr besitzen, sind in einem Protokoll zu diesem Anhang enthalten.

2. Das Protokoll ist Bestandteil dieses Anhangs.

## ABSCHNITT A: RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

1. 3 7 1 R 1 4 0 8 <sup>(1)</sup>: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,

<sup>(1)</sup> N.B. Die einschlägigen Rechtsvorschriften, so wie sie von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens angewendet werden:

Die Grundsätze der Zusammenrechnung der Ansprüche auf Arbeitslosengeld und die Erbringung dieser Leistung im Land der letzten Beschäftigung werden unabhängig von der Dauer der Beschäftigung angewandt.

Personen, die eine Beschäftigung von weniger als einem Jahr im Gebiet eines Mitgliedstaates ausgeübt haben, können dort nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses zwecks Arbeitssuche noch während eines vertretbaren Zeitraums (der sechs Monaten betragen kann) bleiben, um die ihren beruflichen Fähigkeiten entsprechenden Stellenangebote zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die für ihre Einstellung erforderlichen Schritte zu unternehmen. Sie können sich dort nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses auch weiterhin aufhalten, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen, und eine Krankenversicherung haben, die alle Risiken abdeckt. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, auf die sie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls ergänzt durch die Regeln für die Zusammenrechnung, Anspruch haben, sind als finanzielle Mittel in diesem Sinne zu betrachten. Als ausreichend gelten die finanziellen Mittel, die den Mindestbetrag übersteigen, der den eigenen Staatsangehörigen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation und gegebenenfalls der ihrer Familienangehörigen Anspruch auf Fürsorgeleistungen einräumt. Ist diese Bedingung nicht anwendbar, so gelten die finanziellen Mittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die von der Sozialversicherung des Aufnahmestaates gezahlte Mindestrente übersteigen.

Der Saisonarbeiter kann seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Land seiner letzten Beschäftigung unabhängig vom Ende der Saison geltend machen. Er kann dort nach Ablauf seines Beschäftigungsverhältnisses bleiben, sofern er die im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt. Stellt er sich in seinem Wohnland zur Verfügung, so hat er in diesem Land Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach den Bestimmungen von Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Der Grenzgänger kann sich dem Arbeitsmarkt seines Wohnlandes oder des Landes seiner letzten Beschäftigung zur Verfügung stellen, falls er dort weiterhin persönliche und berufliche Bindungen solcher Art aufrechterhält, daß er dort über die besten Voraussetzungen für eine berufliche Wiedereingliederung verfügt. Er erhält Arbeitslosengeld in dem Staat, in dem er sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt.

aktualisiert durch:

„3 9 7 R 1 1 8 : Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1) zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

3 9 7 R 1 2 9 0 : Verordnung (EG) Nr. 1290/97 des Rates vom 27. Juni 1997 (ABl. L 176 vom 4.7.1998, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

3 9 8 R 1 2 2 3 : Verordnung (EG) Nr. 1223/98 des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 168 vom 13.6.1998, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

3 9 8 R 1 6 0 6 : Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998 (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zwecks Einbeziehung der Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen.

3 9 9 R 3 0 7 : Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl. L 38 vom 12.02.1999 S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ueber das Verfahren zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit dem Ziel der Ausdehnung ihrer Anwendungsbereiche auf Studierende.

**Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:**

- a) Artikel 95a findet keine Anwendung;
- b) Artikel 95b findet keine Anwendung;
- c) *Anhang I Teil I* wird wie folgt ergänzt:

S c h w e i z

Wenn ein schweizerischer Träger zuständiger Träger für die Gewährung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung ist:

Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung gilt jede Person, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Arbeitnehmer ist.

Als Selbständiger im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung gilt jede Person, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

- d) *Anhang I Teil II* wird wie folgt ergänzt:

S c h w e i z

Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung gilt als „Familienangehöriger“ der Ehegatte sowie Kinder unter 18 Jahren und Kinder unter 25 Jahren, die eine Schule besuchen, ein Studium betreiben oder eine Lehre absolvieren.

- e) *Anhang II Teil I* wird wie folgt ergänzt:

S c h w e i z

Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende nach den einschlägigen kantonalen Rechtsvorschriften (Graubünden, Luzern und St. Gallen).

- f) *Anhang II Teil II* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Die Geburtszulagen und die Adoptionszulagen nach den einschlägigen kantonalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen (Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Wallis, Waadt).

- g) *Anhang II Teil III* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.

- h) *Anhang IIIa* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

- a) Ergänzungsleistungen (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen vom 19. März 1965) und gleichartige in den kantonalen Rechtsvorschriften vorgesehene Leistungen.
- b) Härtefallrenten der Invalidenversicherung (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in seiner geänderten Fassung vom 7. Oktober 1994).
- c) Beitragsunabhängige Mischleistungen bei Arbeitslosigkeit nach den kantonalen Rechtsvorschriften.

- i) *Anhang III Teil A* wird wie folgt ergänzt:

Deutschland-Schweiz

- a) Betreffend das Abkommen vom 25. Februar 1964 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 9. September 1975 und Nr. 2 vom 2. März 1989,
  - i) Artikel 4 Absatz 2 in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen;
  - ii) Nummer 9 b Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 des Schlußprotokolls;
  - iii) Nummer 9 e Absatz 1 Buchstabe b Sätze 1, 2 und 4 des Schlußprotokolls.
- b) Betreffend das Abkommen vom 20. Oktober 1982 über Arbeitslosenversicherung, geändert durch das Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992,
  - i) Artikel 7 Absatz 1;
  - ii) Artikel 8 Absatz 5. Deutschland (Gemeinde Büsingen) beteiligt sich in Höhe des nach den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehenen kantonalen Beitrags an den Kosten für die von Arbeitnehmern, die unter diese Bestimmung fallen, tatsächlich belegten Plätze in arbeitsmarktlichen Maßnahmen.

Österreich-Schweiz

Artikel 4 des Abkommens vom 15. November 1967 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 17. Mai 1973, Nr. 2 vom 30. November 1977, Nr. 3 vom 14. Dezember 1987 und Nr. 4 vom 11. Dezember 1996, in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

Belgien-Schweiz

- a) Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 24. September 1975 über soziale Sicherheit in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Nummer 4 des Schlußprotokolls zu obengenanntem Abkommen in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

#### Dänemark-Schweiz

Artikel 6 des Abkommens vom 5. Januar 1983 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 18. September 1985 und Nr. 2 vom 11. April 1996 in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

#### Spanien-Schweiz

- a) Artikel 2 des Abkommens vom 13. Oktober 1969 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 11. Juni 1982, in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Nummer 17 des Schlußprotokolls zu obengenanntem Abkommen; die gemäß dieser Bestimmung in der spanischen Versicherung versicherten Personen sind von der Versicherung in der schweizerischen Krankenversicherung befreit.

#### Finnland-Schweiz

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juni 1985 über soziale Sicherheit.

#### Frankreich-Schweiz

Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 3. Juli 1975 über soziale Sicherheit in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

#### Griechenland-Schweiz

Artikel 4 des Abkommens vom 1. Juni 1973 über soziale Sicherheit in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

#### Italien-Schweiz

- a) Artikel 3 zweiter Satz des Abkommens vom 14. Dezember 1962 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 18. Dezember 1963, die Zusatzvereinbarung Nr. 1 vom 4. Juli 1969, das Zusatzprotokoll vom 25. Februar 1974 und die Zusatzvereinbarung Nr. 2 vom 2. April 1980, in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Artikel 9 Absatz 1 des obengenannten Abkommens.

#### Luxemburg-Schweiz

Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 3. Juni 1967 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 26. März 1976.

#### Niederlande-Schweiz

Artikel 4 zweiter Satz des Abkommens vom 27. Mai 1970 über soziale Sicherheit.

#### Portugal-Schweiz

Artikel 3 zweiter Satz des Abkommens vom 11. September 1975 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 11. Mai 1994 in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

#### Vereinigtes Königreich-Schweiz

Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Abkommens vom 21. Februar 1968 über soziale Sicherheit in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

#### Schweden-Schweiz

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1978 über soziale Sicherheit.

- j) *Anhang III Teil B* wird wie folgt ergänzt:

#### Deutschland-Schweiz

- a) Betreffend das Abkommen vom 25. Februar 1964 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 9. September 1975 und Nr. 2 vom 2. März 1989, Artikel 4 Absatz 2 in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Betreffend das Abkommen vom 20. Oktober 1982 über Arbeitslosenversicherung, geändert durch das Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992,
  - i) Artikel 7 Absatz 1;
  - ii) Artikel 8 Absatz 5. Deutschland (Gemeinde Büsingen) beteiligt sich in Höhe des nach den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehenen kantonalen Beitrags an den Kosten für die von Arbeitnehmern, die unter diese Bestimmung fallen, tatsächlich belegten Plätze in arbeitsmarktlichen Maßnahmen.

#### Österreich-Schweiz

Artikel 4 des Abkommens vom 15. November 1967 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 17. Mai 1973, Nr. 2 vom 30. November 1977, Nr. 3 vom 14. Dezember 1987 und Nr. 4 vom 11. Dezember 1996, in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

#### Belgien-Schweiz

- a) Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 24. September 1975 über soziale Sicherheit in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Nummer 4 des Schlußprotokolls zu obengenanntem Abkommen in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

#### Dänemark-Schweiz

Artikel 6 des Abkommens vom 5. Januar 1983 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 18. September 1985 und Nr. 2 vom 11. April 1996, in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

#### Spanien-Schweiz

- a) Artikel 2 des Abkommens vom 13. Oktober 1969 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 11. Juni 1982 in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Nummer 17 des Schlußprotokolls zu obengenanntem Abkommen; die gemäß dieser Bestimmung in der spanischen Versicherung versicherten Personen sind von der Versicherung in der schweizerischen Krankenversicherung befreit.

#### Finnland-Schweiz

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juni 1985 über soziale Sicherheit.

#### Frankreich-Schweiz

Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 3. Juli 1975 über soziale Sicherheit in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

## Griechenland-Schweiz

Artikel 4 des Abkommens vom 1. Juni 1973 über soziale Sicherheit in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

## Italien-Schweiz

- a) Artikel 3 zweiter Satz des Abkommens vom 14. Dezember 1962 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 18. Dezember 1963, die Zusatzvereinbarung Nr. 1 vom 4. Juli 1969, das Zusatzprotokoll vom 25. Februar 1974 und die Zusatzvereinbarung Nr. 2 vom 2. April 1980, in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.
- b) Artikel 9 Absatz 1 des obengenannten Abkommens.

## Luxemburg-Schweiz

Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 3. Juni 1967 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 26. März 1976.

## Niederlande-Schweiz

Artikel 4 zweiter Satz des Abkommens vom 27. Mai 1970 über soziale Sicherheit.

## Portugal-Schweiz

Artikel 3 zweiter Satz des Abkommens vom 11. September 1975 über soziale Sicherheit, geändert durch das Zusatzabkommen vom 11. Mai 1994, in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

## Vereinigtes Königreich-Schweiz

Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Abkommens vom 21. Februar 1968 über soziale Sicherheit in bezug auf die Zahlung von Geldleistungen an Personen, die in einem Drittstaat wohnen.

## Schweden-Schweiz

Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1978 über soziale Sicherheit.

- k) *Anhang IV Teil A* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.

- l) *Anhang IV Teil B* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.

- m) *Anhang IV Teil C* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Alle Anträge auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten des Grundsystems sowie auf Altersrenten des Systems der beruflichen Vorsorge.

- n) *Anhang IV Teil D2* wird wie folgt ergänzt:  
Hinterlassenen- und Invalidenrenten nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982.
- o) *Anhang VI* wird wie folgt ergänzt:
1. Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, die die freiwillige Versicherung in diesen Versicherungszweigen für schweizerische Staatsangehörige regeln, die in einem Staat wohnen, für den dieses Abkommen nicht gilt, sind anwendbar auf außerhalb der Schweiz wohnende Staatsangehörige der anderen Staaten, für die dieses Abkommen gilt, sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose, die im Gebiet dieser Staaten wohnen, wenn diese Personen spätestens ein Jahr nach dem Tag, ab dem sie nach einer ununterbrochenen Versicherungszeit von mindestens fünf Jahren nicht mehr in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert sind, ihren Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklären.
  2. Ist eine Person nach einer ununterbrochenen Versicherungszeit von mindestens fünf Jahren nicht mehr in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert, ist sie berechtigt, die Versicherung mit Zustimmung des Arbeitgebers weiterzuführen, wenn sie in einem Staat, für den dieses Abkommen nicht gilt, für einen schweizerischen Arbeitgeber in der Schweiz tätig ist und den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses stellt.
  3. Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung und mögliche Befreiungen
    - a) Der Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung unterliegen die nachstehend genannten Personen, die nicht in der Schweiz wohnen:
      - i) die Personen, die nach Titel II der Verordnung den schweizerischen Rechtsvorschriften unterliegen;
      - ii) die Personen, für die die Schweiz nach den Artikeln 28, 28a oder 29 der Verordnung der zuständige Staat ist;
      - iii) die Personen, die Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung erhalten;
      - iv) die Familienangehörigen dieser Personen oder eines Arbeitnehmers oder Selbständigen, der in der Schweiz wohnt und in der schweizerischen Krankenversicherung versichert ist, wenn die Familienangehörigen nicht in einem der folgenden Staaten wohnen: Dänemark, Spanien, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich.
    - b) Die unter Buchstabe a genannten Personen können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie in einem der folgenden Staaten wohnen und nachweisen, daß sie dort für den Krankheitsfall gedeckt sind: Deutschland, Österreich, Finnland, Italien und — in den unter Buchstabe a Ziffern i bis iii genannten Fällen — Portugal.

Dieser Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Versicherungspflicht in der Schweiz zu stellen; wird der Antrag nach diesem Zeitraum gestellt, so wird die Versicherung ab dem Zeitpunkt der Unterstellung wirksam.
  4. Für die Personen, die in Deutschland, Österreich, Belgien oder den Niederlanden wohnen, jedoch in der Schweiz für Krankenpflege versichert sind, gilt bei einem Aufenthalt in der Schweiz Artikel 20 erster und zweiter Satz der Verordnung sinngemäß. In diesem Fall übernimmt der schweizerische Versicherer den Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Kosten.
  5. Für die Anwendung der Artikel 22, 22a, 22b, 22c, 25 und 31 der Verordnung übernimmt der schweizerische Versicherer den Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Kosten.
  6. Die vom Träger des Wohnorts den unter Ziffer 4 genannten Personen gewährten Leistungen der Krankenversicherung werden nach Artikel 93 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erstattet.
  7. Die bei der Versicherung eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, zurückgelegten Krankengeldversicherungszeiten werden berücksichtigt, um einen etwaigen Vorbehalt in der Krankengeldversicherung bei Mutterschaft oder Krankheit zu verringern oder aufzuheben, wenn sich die betreffende Person innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des ausländischen Versicherungsverhältnisses bei einem schweizerischen Versicherer versichert.
  8. Jeder Arbeitnehmer oder Selbständige, der den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegt, gilt bei Anwendung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung für die Gewährung einer ordentlichen Invalidenrente in dieser Versicherung versichert:
    - a) für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Arbeitsunterbrechung mit nachfolgender Invalidität, wenn er seine Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfalls oder Krankheit aufgeben mußte und die Invalidität in diesem Lande festgestellt worden ist; er muß Beiträge zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entrichten, als hätte er Wohnsitz in der Schweiz;

- b) für die Zeit, in der er nach Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit Eingliederungsmaßnahmen der Invalidenversicherung erhält; er unterliegt weiterhin der Beitragspflicht in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
  - c) falls die Buchstaben a und b nicht anwendbar sind,
    - i) wenn er bei Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne der schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nach den Rechtsvorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, versichert ist; oder
    - ii) wenn er Anspruch auf eine Rente der Invaliden- oder Altersversicherung eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, hat oder eine solche Rente bezieht; oder
    - iii) wenn er arbeitsunfähig ist, während er den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, unterliegt und Anspruch auf Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung dieses Staates hat oder eine solche Leistung bezieht; oder
    - iv) wenn er wegen Arbeitslosigkeit Anspruch auf Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung eines anderen Staates, für den dieses Abkommen gilt, hat oder eine solche Leistungen bezieht; oder
    - v) wenn er in der Schweiz als Grenzgänger tätig war und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalles nach schweizerischen Rechtsvorschriften unmittelbar vorangingen, mindestens 12 Monate lang Beiträge nach diesen Rechtsvorschriften entrichtet hat.
9. Nummer 8 Buchstabe a gilt sinngemäß für die Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung.
- p) *Anhang VII* wird wie folgt ergänzt:
- Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in der Schweiz und einer abhängigen Tätigkeit in einem anderen Staat, für den dieses Abkommen gilt.“
2. 3 7 2 R 0 5 7 4 : Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.
- aktualisiert durch:
- „3 9 7 R 1 1 8 : Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (Abl. L 28 vom 30.1.97, S. 1) zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,
- 3 9 7 R 1 2 9 0 : Verordnung (EG) Nr. 1290/97 des Rates vom 27. Juni 1997 (Abl. L 176 vom 4.7.98, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,
- 3 9 8 R 1 2 2 3 : Verordnung (EG) Nr. 1223/98 des Rates vom 4. Juni 1998 (Abl. L 168 vom 13.6.98, S. 1), zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.
- 3 9 8 R 1 6 0 6 : Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998 (Abl. L 209 vom 25.7.98, S. 1), zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ueber das Verfahren zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zwecks Einbeziehung der Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen.
- 3 9 9 R 3 0 7 : Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (Abl. L 038 vom 12.02.1999 S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ueber das Verfahren zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit dem Ziel der Ausdehnung ihrer Anwendungsbereiche auf Studierende.

**Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**a) *Anhang 1* wird wie folgt ergänzt:

## Schweiz

1. Bundesamt für Sozialversicherung, Bern — Office fédéral des assurances sociales, Berne — Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna.
2. Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern — Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne — Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna.

b) *Anhang 2* wird wie folgt ergänzt:

## Schweiz

1. *Krankheit und Mutterschaft*

Versicherer — Assureur — Assicuratore nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung, bei dem die betreffende Person versichert ist.

2. *Invalidität*

## a) Invalidenversicherung:

## i) Personen, die in der Schweiz wohnen:

IV-Stelle — Office AI — Ufficio AI des Wohnkantons.

## ii) Personen, die nicht in der Schweiz wohnen:

IV-Stelle für Versicherte im Ausland, Genf — Office AI pour les assurés à l'étranger, Genève — Ufficio AI per gli assicurati all'estero, Ginevra.

## b) Berufliche Vorsorge:

Pensionskasse, der der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist.

3. *Alter und Tod*

## a) Alters- und Hinterlassenenversicherung:

## i) Personen, die in der Schweiz wohnen:

Ausgleichskasse — Caisse de compensation — Cassa di compensazione, an die zuletzt Beiträge entrichtet wurden.

## ii) Personen, die nicht in der Schweiz wohnen:

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf — Caisse suisse de compensation, Genève — Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

## b) Berufliche Vorsorge:

Pensionskasse, der der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist.

4. *Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*

## a) Arbeitnehmer:

Unfallversicherer, bei dem der Arbeitgeber versichert ist.

## b) Selbständige:

Unfallversicherer, bei dem die betreffende Person freiwillig versichert ist.

5. *Arbeitslosigkeit*
- a) Bei Vollarbeitslosigkeit:  
Vom Arbeitnehmer gewählte Arbeitslosenkasse.
- b) Bei Teilarbeitslosigkeit:  
Vom Arbeitgeber gewählte Arbeitslosenkasse.
6. *Familienleistungen:*
- a) Bundesrechtliche Ordnung:
- i) Arbeitnehmer:  
Kantonale Ausgleichskasse — Caisse cantonale de compensation — Cassa cantonale di compensazione, der der Arbeitgeber angeschlossen ist.
- ii) Selbständige:  
Kantonale Ausgleichskasse — Caisse cantonale de compensation — Cassa cantonale di compensazione — des Wohnkantons.
- b) Kantonale Regelungen:
- i) Arbeitnehmer:  
Familienausgleichskasse — Caisse de compensation familiale — Cassa di compensazione familiare, der der Arbeitgeber angeschlossen ist, oder der Arbeitgeber.
- ii) Selbständige:  
Vom Kanton bestimmter Träger.
- c) *Anhang 3* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

1. *Krankheit und Mutterschaft*

Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn — Institution commune LaMal, Soleure — Istituzione commune LaMal, Soletta.

2. *Invalidität*

- a) Invalidenversicherung:  
Schweizerische Ausgleichskasse, Genf — Caisse suisse de compensation, Genève — Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.
- b) Berufliche Vorsorge:  
Sicherheitsfonds — Fonds de garantie — Fondo di garanzia LPP.

3. *Alter und Tod*

- a) Alters- und Hinterlassenenversicherung:  
Schweizerische Ausgleichskasse, Genf — Caisse suisse de compensation, Genève — Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.
- b) Berufliche Vorsorge:  
Sicherheitsfonds — Fonds de garantie — Fondo di garanzia LPP.

4. *Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern — Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, Lucerne — Cassa nazionale svizzera di assicurazione contro gli incidenti, Lucerna.

5. *Arbeitslosigkeit*
- a) Bei Vollarbeitslosigkeit:  
Vom Arbeitnehmer gewählte Arbeitslosenkasse.
- b) Bei Teilarbeitslosigkeit:  
Vom Arbeitgeber gewählte Arbeitslosenkasse.
6. *Familienleistungen*  
Vom Wohn- oder Aufenthaltskanton bestimmter Träger.
- d) *Anhang 4* wird wie folgt ergänzt:
- Schweiz
1. *Krankheit und Mutterschaft*  
Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn — Institution commune LaMal, Soleure — Istituzione commune LaMal, Soletta.
2. *Invalidität*
- a) Invalidenversicherung:  
Schweizerische Ausgleichskasse, Genf — Caisse suisse de compensation, Genève — Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.
- b) Berufliche Vorsorge:  
Sicherheitsfonds — Fonds de garantie — Fondo di garanzia LPP.
3. *Alter und Tod*
- a) Alters- und Hinterlassenenversicherung:  
Schweizerische Ausgleichskasse, Genf — Caisse suisse de compensation, Genève — Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.
- b) Berufliche Vorsorge:  
Sicherheitsfonds — Fonds de garantie — Fondo di garanzia LPP.
4. *Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*  
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern — Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, Lucerne — Cassa nazionale svizzera di assicurazione contro gli incidenti, Lucerna.
5. *Arbeitslosigkeit*  
Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern — Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne — Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna.
6. *Familienleistungen*  
Bundesamt für Sozialversicherung, Bern — Office fédéral des assurances sociales, Berne — Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna.
- e) *Anhang 5* wird wie folgt ergänzt:
- Schweiz
- Gegenstandslos.

- f) *Anhang 6* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Direkte Zahlung.

- g) *Anhang 7* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Schweizerische Nationalbank, Zürich — Banque nationale suisse, Zurich — Banca nazionale svizzera, Zurigo.

- h) *Anhang 8* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.

- i) *Anhang 9* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Leistungen berechnet, die die Versicherer gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung gewähren.

- j) *Anhang 10* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

1. Für die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

- a) in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14 b Absatz 1 der Verordnung:

zuständige Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung — Caisse de compensation de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité — Cassa di compensazione dell'assicurazione vecchiaia, superstiti e invalidità;

- b) in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung:

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern — Office fédéral des assurances sociales, Berne — Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna.

2. Für die Anwendung von Artikel 11a Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

- a) in Verbindung mit Artikel 14a Absatz 1 und Artikel 14b Absatz 2 der Verordnung:

zuständige Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung — Caisse de compensation de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité — Cassa di compensazione dell'assicurazione vecchiaia, superstiti e invalidità;

- b) in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung:

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern — Office fédéral des assurances sociales, Berne — Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna.

3. Für die Anwendung von Artikel 12a der Durchführungsverordnung:

zuständige Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung — Caisse de compensation de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité — Cassa di compensazione dell'assicurazione vecchiaia, superstiti e invalidità.

4. Für die Anwendung von Artikel 13 Absätze 2 und 3 und Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung:

Eidgenössische Ausgleichskasse, Bern — Caisse fédérale de compensation, Berne — Cassa federale di compensazione, Berna.

5. Für die Anwendung von Artikel 38 Absatz 1, von Artikel 70 Absatz 1, von Artikel 82 Absatz 2 und von Artikel 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:  
Gemeindeverwaltung — Administration communale — Amministrazione comunale, des Wohnortes.
  6. Für die Anwendung von Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 81 der Durchführungsverordnung:  
Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern — Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne — Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna.
  7. Für die Anwendung von Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
    - a) in Verbindung mit Artikel 36 der Verordnung:  
Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn — Institution commune LaMal, Soleure — Istituzione commune LaMal, Soletta.
    - b) in Verbindung mit Artikel 63 der Verordnung:  
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern — Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, Lucerne — Cassa nazionale svizzera di assicurazione contro gli incidenti, Lucerna;
    - c) in Verbindung mit Artikel 70 der Verordnung:  
Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern — Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne — Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna.
  8. Für die Anwendung von Artikel 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
    - a) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:  
Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn — Institution commune LaMal, Soleure — Istituzione commune LaMal, Soletta.
    - b) in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:  
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern — Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, Lucerne — Cassa nazionale svizzera di assicurazione contro gli incidenti, Lucerna.
- k) *Anhang 11* wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.“

3. 3 9 8 L 4 9: Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 (ABl. L 209 vom 25.7.98, S. 46) zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern.

#### ABSCHNITT B: BESCHLÜSSE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN BERÜCKSICHTIGEN

- 4.1. 3 7 3 D 0 9 1 9 (0 2): Beschluß Nr. 74 vom 22. Februar 1973 über die Gewährung von Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 4).
- 4.2. 3 7 3 D 0 9 1 9 (0 3): Beschluß Nr. 75 vom 22. Februar 1973 über die Bearbeitung der Anträge auf Neufeststellung, die gemäß Artikel 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 von Personen eingereicht werden, die zum Bezug von Invaliditätsrenten berechtigt sind (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 5).
- 4.3. 3 7 3 D 0 9 1 9 (0 6): Beschluß Nr. 78 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Anwendung der Bestimmungen über die Kürzung und das Ruhen von Leistungen (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 8).

- 4.4. 3 7 3 D 0 9 1 9 (0 7): Beschluß Nr. 79 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Artikels 48 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Versicherung für den Fall der Invaldität, des Alters und des Todes (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 9).
- 4.5. 3 7 3 D 0 9 1 9 (0 9): Beschluß Nr. 81 vom 22. Februar 1973 über die Zusammenrechnung der in einer bestimmten Beschäftigung zurückgelegten Versicherungszeiten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 11).
- 4.6. 3 7 3 D 0 9 1 9 (1 1): Beschluß Nr. 83 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Artikels 68 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 82 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bezüglich der Familienzuschläge zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 14).
- 4.7. 3 7 3 D 0 9 1 9 (1 3): Beschluß Nr. 85 vom 22. Februar 1973 zur Auslegung des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 67 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften und des zuständigen Trägers für die Gewährung der Leistungen bei Berufskrankheiten (ABl. C 75 vom 19.9.1973, S. 17).
- 4.8. 3 7 3 D 1 1 1 3 (0 2): Beschluß Nr. 86 vom 24. September 1973 über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Rechnungsausschusses bei der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. C 96 vom 13.11.1973, S. 2), geändert durch:  
3 9 5 D 0 5 1 2: Beschluß Nr. 159 vom 3. Oktober 1995 (ABl. L 294 vom 8.12.95, S. 38).
- 4.9. 3 7 4 D 0 7 2 0 (0 6): Beschluß Nr. 89 vom 20. März 1973 zur Auslegung des Artikels 16 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates bezüglich der Mitglieder des Geschäftspersonals der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen (ABl. C 86 vom 20.7.1974, S. 7).
- 4.10. 3 7 4 D 0 7 2 0 (0 7): Beschluß Nr. 91 vom 12. Juli 1973 zur Auslegung des Artikels 46 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Feststellung der nach Absatz 1 dieses Artikels geschuldeten Leistungen (ABl. C 86 vom 20.7.1974, S. 8).
- 4.11. 3 7 4 D 0 8 2 3 (0 4): Beschluß Nr. 95 vom 24. Januar 1974 zur Auslegung des Artikels 46 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Berechnung der Renten nach dem „Zeitenverhältnis“ (ABl. C 99 vom 23.8.1974, S. 5).
- 4.12. 3 7 4 D 1 0 1 7 (0 3): Beschluß Nr. 96 vom 15. März 1974 über die Neufeststellung der Leistungsansprüche nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (ABl. C 126 vom 17.10.1974, S. 23).
- 4.13. 3 7 5 D 0 7 0 5 (0 2): Beschluß Nr. 99 vom 13. März 1975 über die Auslegung des Artikels 107 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bezüglich der Verpflichtung zur Neuberechnung laufender Leistungen (ABl. C 150 vom 5.7.1975, S. 2).
- 4.14. 3 7 5 D 0 7 0 5 (0 3): Beschluß Nr. 100 vom 23. Januar 1975 über die Erstattung der vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts für Rechnung des zuständigen Trägers gewährten Geldleistungen sowie über die Art und Weise der Erstattung dieser Leistungen (ABl. C 150 vom 5.7.1975, S. 3).
- 4.15. 3 7 6 D 0 5 2 6 (0 3): Beschluß Nr. 105 vom 19. Dezember 1975 zur Anwendung des Artikels 50 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. C 117 vom 26.5.1976, S. 3).
- 4.16. 3 7 8 D 0 5 3 0 (0 2): Beschluß Nr. 109 vom 18. November 1977 zur Änderung des Beschlusses Nr. 92 vom 22. November 1973 über den Begriff „Sachleistungen“ der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) nach Artikel 19 Absätze 1 und 2, Artikel 22, Artikel 25 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 28a, Artikel 29 und Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und die Ermittlung der Erstattungsbeträge nach Artikel 93, 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates sowie die nach Artikel 102 Absatz 4 dieser Verordnung zu zahlenden Vorschüsse (ABl. C 125 vom 30.5.1978, S. 2).
- 4.17. 3 8 3 D 0 1 1 5: Beschluß Nr. 115 vom 15. Dezember 1982 über die Gewährung von Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, die unter Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates fallen (ABl. C 193 vom 20.7.1983, S. 7).
- 4.18. 3 8 3 D 0 1 1 7: Beschluß Nr. 117 vom 7. Juli 1982 über die Durchführung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 (ABl. C 238 vom 7.9.1983, S. 3), geändert durch:  
1 9 4 N: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch das ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).

**Der Beschluß gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:**

Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf — Caisse suisse de compensation, Genève — Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

- 4.19. 3 8 3 D 1 1 1 2 (0 2): Beschluß Nr. 118 vom 20. April 1983 über die Durchführung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 (ABl. C 306 vom 12.11.1983, S. 2), geändert durch:

1 9 4 N: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch das ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).

**Der Beschluß gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:**

Artikel 2 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf — Caisse suisse de compensation, Genève — Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

- 4.20. 3 8 3 D 1 1 0 2 (0 3): Beschluß Nr. 119 vom 24. Februar 1983 zur Auslegung des Artikels 76 und des Artikels 79 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bezüglich des Zusammentreffens von Familienleistungen oder -beihilfen (ABl. C 295 vom 2.11.1983, S. 3).
- 4.21. 3 8 3 D 0 1 2 1: Beschluß Nr. 121 vom 21. April 1983 zur Auslegung des Artikels 17 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 für die Gewährung von Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung (ABl. C 193 vom 20.7.1983, S. 10).
- 4.22. 3 8 6 D 0 1 2 6: Beschluß Nr. 126 vom 17. Oktober 1985 zur Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a, des Artikels 14a Absatz 1 Buchstabe a), des Artikels 14b Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. C 141 vom 7.6.1986, S. 3).
- 4.23. 3 8 7 D X X X: Beschluß Nr. 132 vom 23. April 1987 zur Auslegung von Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz ii der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. C 271 vom 9.10.1987, S. 3).
- 4.24. 3 8 7 D 2 8 4: Beschluß Nr. 133 vom 2. Juli 1987 über die Anwendung des Artikels 17 Absatz 7 und des Artikels 60 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates (ABl. C 284 vom 22.10.1987, S. 3 und ABl. C 64 vom 9.3.1988, S. 13).
- 4.25. 3 8 8 D X X X: Beschluß Nr. 134 vom 1. Juli 1987 zur Auslegung des Artikels 45 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem gilt (ABl. C 64 vom 9.3.1988, S. 4).
- 4.26. 3 8 8 D X X X: Beschluß Nr. 135 vom 1. Juli 1987 über die Gewährung von Sachleistungen nach Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates und den Begriff der Dringlichkeit im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und der äußersten Dringlichkeit im Sinne des Artikels 17 Absatz 7 und des Artikels 60 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates (ABl. C 281 vom 9.3.1988, S. 7), geändert durch:
- 1 9 4 N: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch das ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).

**Der Beschluß gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:**

Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

800 CHF für den Träger des schweizerischen Wohnortes.

- 4.27. 3 8 8 D 6 4: Beschluß Nr. 136 vom 1. Juli 1987 zur Auslegung des Artikels 45 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates bezüglich der Berücksichtigung von Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, im Hinblick auf den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs (ABl. C 64 vom 9.3.1988, S. 7), geändert durch:

1 9 4 N: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch das ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).

**Der Beschluß gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:**

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

Gegenstandslos.

- 4.28. 3 8 9 D 6 0 6 : Beschluß Nr. 137 vom 15. Dezember 1988 über die Durchführung des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates (ABl. C 140 vom 6.6.1989, S. 3).
- 4.29. 3 8 9 D X X X : Beschluß Nr. 138 vom 17. Februar 1989 zur Auslegung des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates bei Organtransplantationen oder sonstigen operativen Maßnahmen, bei denen Untersuchungen von Proben biologischen Materials erforderlich sind, wobei sich die betreffende Person nicht in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die Untersuchungen durchgeführt werden (ABl. C 287 vom 15.11.1989, S. 3).
- 4.30. 3 9 0 D X X X : Beschluß Nr. 139 vom 30. Juni 1989 über den Zeitpunkt, der bei der Berechnung einzelner Leistungen und Beiträge für die Bestimmung der in Artikel 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vorgesehenen Umrechnungskurse maßgebend ist (ABl. C 94 vom 12.4.1990, S. 3).
- 4.31. 3 9 0 D X X X : Beschluß Nr. 140 vom 17. Oktober 1989 zu dem Umrechnungskurs, der von dem Träger des Wohnorts eines vollarbeitslosen Grenzgängers auf das letzte von diesem Arbeitnehmer in dem zuständigen Staat bezogene Entgelt anzuwenden ist (ABl. C 94 vom 12.4.1990, S. 4).
- 4.32. 3 9 0 D X X X : Beschluß Nr. 141 vom 17. Oktober 1989 zur Änderung des Beschlusses Nr. 127 vom 17. Oktober 1985 über die Aufstellung der in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzeichnisse (ABl. C 94 vom 12.4.1990, S. 5).
- 4.33. 3 9 0 D X X X : Beschluß Nr. 142 vom 13. Februar 1990 zur Durchführung der Artikel 73, 74 und 75 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (ABl. C 80 vom 30.3.1990, S. 7).

**Der Beschluß gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

- a) Nummer 1 findet keine Anwendung.
- b) Nummer 3 findet keine Anwendung.
- 4.34. 3 9 1 D 1 4 0 : Beschluß Nr. 144 vom 9. April 1990 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 401-E 410 F) (ABl. L 71 vom 18.3.1991, S. 1).
- 4.35. 3 9 1 D 4 2 5 : Beschluß Nr. 147 vom 11. Oktober 1990 zur Durchführung des Artikels 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 235 vom 23.8.1991, S. 21), geändert durch:  
3 9 5 D 2 3 5 3 : Beschluß Nr. 155 vom 6. Juli 1994 (E 401 bis E 411) (ABl. L 209 vom 5.9.1995, S. 1).
- 4.36. 3 9 3 D 2 2 : Beschluß Nr. 148 vom 25. Juni 1992 über die Verwendung der Bescheinigung über die geltenden Rechtsvorschriften (E 101) bei Entsendung bis zu drei Monaten (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 124).
- 4.37. 3 9 3 D 8 2 5 : Beschluß Nr. 150 vom 26. Juni 1992 zur Anwendung des Artikels 77, des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (ABl. C 229 vom 25.8.1993, S. 5) geändert durch:

1 9 4 N: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch das ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).

**Der Beschluß gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:**

Schweiz

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf — Caisse suisse de compensation, Genève — Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

- 4.38. 3 9 4 D 6 0 2 : Beschluß Nr. 151 vom 22. April 1993 zur Anwendung des Artikels 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 (ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 1).

**Der Beschluß gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:**

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

Schweiz

1. *Invaliddtät, Alter und Tod*

a) Invalidenversicherung:

Schweizerische Ausgleichskasse, Genf — Caisse suisse de compensation, Genève — Cassa svizzera di compensazione, Ginevra.

b) Berufliche Vorsorge:

Sicherheitsfonds — Fonds de garantie — Fondo di garanzia LPP.

2. *Arbeitslosigkeit*

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern — Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne — Ufficio federale dello sviluppo economico e del lavoro, Berna.

3. *Familienleistungen*

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern — Office fédéral des assurances sociales, Berne — Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Berna.

- 4.39. 3 9 4 D 6 0 4 : Beschluß Nr. 153 vom 7. Oktober 1993 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke, (E 001, E 103-E 127) (ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 22).
- 4.40. 3 9 4 D 6 0 5 : Beschluß Nr. 154 vom 8. Februar 1994 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 301, E 302, E 303) (ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 123).
- 4.41. 3 9 5 D 3 5 3 : Beschluß Nr. 155 vom 6. Juli 1994 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 401-E 411) (ABl. L 244 vom 5.9.1995, S. 1).
- 4.42. 3 9 5 D 0 4 1 9 : Beschluß Nr. 156 vom 7. April 1995 über die Prioritätsregeln im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Kranken- und Mutterschaftsversicherung (ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 41).
- 4.43. 3 9 6 D 7 3 2 : Beschluß Nr. 158 vom 27. November 1995 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 201-E215) (ABl. L 336 vom 27.12.1996, S. 1).
- 4.44. 3 9 5 D 5 1 2 : Beschluß Nr. 159 vom 3. Oktober 1995 zur Änderung des Beschlusses Nr. 86 vom 24. September 1973 über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Rechnungsausschusses bei der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. L 294 vom 8.12.1995, S. 38).
- 4.45. 3 9 6 D 1 7 2 : Beschluß Nr. 160 vom 28. November 1995 zum Geltungsbereich des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bei anderen Arbeitnehmern als Grenzgängern, die während ihrer letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats gewohnt haben (ABl. C 49 vom 28.2.1996, S. 31).
- 4.46. 3 9 6 D 2 4 9 : Beschluß Nr. 161 vom 15. Februar 1996 über die Erstattung bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verauslagter Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angegebenen Verfahren (ABl. L 83 vom 2.4.1996, S. 19).

- 4.47. 3 9 6 D 5 5 4: Beschluß Nr. 162 vom 31. Mai 1996 zur Auslegung des Artikels 14 Absatz 1 und des Artikels 14b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates hinsichtlich der auf entsandte Arbeitnehmer anzuwendenden Rechtsvorschriften (ABl. L 241 vom 21.9.1996, S. 28).
- 4.48. 3 9 6 D 5 5 5: Beschluß Nr. 163 vom 31. Mai 1996 zur Auslegung des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates betreffend Personen, die Nierendialyse oder Sauerstofftherapie benötigen (ABl. L 241 vom 21.9.1996, S. 31).
- 4.49. 3 9 7 D 5 3 3: Beschluß Nr. 164 vom 27. November 1996 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101 und E 102) (ABl. L 216 vom 8.8.1997, S. 85).
- 4.50. 3 9 7 D 0 8 2 3: Beschluß Nr. 165 vom 30. Juni 1997 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 128 und E 128B) (ABl. L 341 vom 12.12.1997, S. 61).
- 4.51. 3 9 8 D 0 4 4 1: Beschluß Nr. 166 vom 2. Oktober 1997 zur Änderung der Vordrucke E 106 und E 109 (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 25).
- 4.52. 3 9 8 D 0 4 4 2: Beschluß Nr. 167 vom 2. Dezember 1997 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zur Änderung des Beschlusses Nr. 146 vom 10. Oktober 1990 zur Auslegung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 35).
- 4.53. 3 9 8 D 0 4 4 3: Beschluß Nr. 168 vom 11. Juni 1998 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zur Änderung der Vordrucke E 121 et E 127 und die Aufhebung des Vordrucks E 122 (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 37).
- 4.54. 3 9 8 D 0 4 4 4: Beschluß Nr. 169 vom 11. Juni 1998 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des bei der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer eingesetzten Fachausschusses für Datenverarbeitung (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 46).
- 4.55. 3 9 8 D 0 5 6 5: Beschluß Nr. 170 vom 11. Juni 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 141 vom 17. Oktober 1989 über die Aufstellung der in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzeichnisse (ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 40).

#### ABSCHNITT C: RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN

Die Vertragsparteien nehmen den Inhalt der folgenden Rechtsakte zur Kenntnis:

- 5.1. Empfehlung Nr. 14 vom 23. Januar 1975 über die Ausgabe des Formblatts E 111 an entsandte Arbeitnehmer (angenommen von der Verwaltungskommission auf ihrer 139. Tagung am 23. Januar 1975).
- 5.2. Empfehlung Nr. 15 vom 19. Dezember 1980 über die Festlegung der Ausgabesprache der Formblätter für die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates (angenommen von der Verwaltungskommission auf ihrer 176. Tagung am 19. Dezember 1980).
- 5.3. 3 8 5 Y 0 0 1 6: Empfehlung Nr. 16 vom 12. Dezember 1984 zum Abschluß von Vereinbarungen aufgrund des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (ABl. C 273 vom 24.10.1985, S. 3).
- 5.4. 3 8 5 Y 0 0 1 7: Empfehlung Nr. 17 vom 12. Dezember 1984 bezüglich der statistischen Angaben, die alljährlich für die Berichte der Verwaltungskommission zur Verfügung gestellt werden sollen (ABl. C 273 vom 24.10.1985, S. 3).
- 5.5. 3 8 6 Y 0 0 2 8: Empfehlung Nr. 18 vom 28. Februar 1986 über die Rechtsvorschriften für Arbeitslose, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnland eine Teilzeitbeschäftigung ausüben (ABl. C 284 vom 11.11.1986, S. 4).
- 5.6. 3 9 2 Y 1 9: Empfehlung Nr. 19 vom 24. November 1992 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Gemeinschaftsregelung (ABl. C 199 vom 23.7.1993, S. 11).
- 5.7. 3 9 6 Y 5 9 2: Empfehlung Nr. 20 vom 31. Mai 1996 zur Verbesserung bei der Einreichung und Bereinigung gegenseitiger Forderungen (ABl. L 259 vom 12.10.1996, S. 19).

- 5.8. 3 9 7 Y 0 3 0 4 (0 1): Empfehlung Nr. 21 vom 28. November 1996 zur Anwendung von Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Arbeitslose, die ihren in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat beschäftigten Ehepartner begleiten (ABl. C 67 vom 4.3.1997, S. 3).
  - 5.9. 3 8 0 Y 0 6 0 9 (0 3): Aktualisierung der Erklärungen der Mitgliedstaaten zu Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. C 139 vom 9.6.1980, S. 1).
  - 6.0. 3 8 1 Y 0 6 1 3 (0 1): Erklärungen Griechenlands zu Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. C 143 vom 13.6.1981, S. 1).
  - 6.1. 3 8 6 Y 0 3 3 8 (0 1): Aktualisierung der Erklärungen der Mitgliedstaaten zu Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. C 338 vom 31.12.1986, S. 1).
  - 6.2. C / 1 0 7 / 8 7 / S . 1: Erklärungen der Mitgliedstaaten zu Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. C 107 vom 22.4.1987, S. 1).
  - 6.3. C / 3 2 3 / 8 0 / S . 1: Notifizierungen seitens der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg an den Rat betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen diesen beiden Regierungen über verschiedene Fragen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 96 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. C 323 vom 11.12.1980, S. 1).
  - 6.4. L / 9 0 / 8 7 / S . 3 9: Erklärung der Französischen Republik nach Artikel 1 Buchstabe j der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 90 vom 2.4.1987, S. 39).
-

## PROTOKOLL

### zu Anhang II des Abkommens über die Freizügigkeit

#### Arbeitslosenversicherung

1. Betreffend die Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmer mit einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr gilt folgende Regelung:
  - 1.1. Nur die Arbeitnehmer, die während des vom schweizerischen Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vorgesehenen Mindestzeitraums<sup>(1)</sup> in der Schweiz Beiträge entrichtet haben und auch die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllen, haben gemäß den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
  - 1.2. Ein Teil aller eingenommenen Beiträge für die Arbeitnehmer, die während eines zu kurzen Zeitraums Beiträge entrichtet haben, um gemäß Nummer 1.1 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz zu haben, wird ihren Heimatstaaten gemäß dem unter Nummer 1.3 vorgesehenen Verfahren als Beitrag zu den Kosten für die Leistungen erstattet, die diese Arbeitnehmer bei Vollarbeitslosigkeit erhalten; somit haben diese Arbeitnehmer bei Vollarbeitslosigkeit in der Schweiz keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Dagegen haben sie Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung und auf Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Die Leistungen bei Vollarbeitslosigkeit übernimmt der Heimatstaat unter der Voraussetzung, daß sich die betreffenden Arbeitnehmer dort den Arbeitsämtern zur Verfügung stellen. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei so angerechnet, als ob sie im Herkunftsland zurückgelegt worden wären.
  - 1.3. Der Teil der für die Arbeitnehmer gemäß Nummer 1.2 eingenommenen Beiträge wird jedes Jahr gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erstattet.
    - a) Der Gesamtbetrag der Beiträge dieser Arbeitnehmer wird für jedes Land anhand der Anzahl der pro Jahr beschäftigten Arbeitnehmer und der für jeden Arbeitnehmer durchschnittlich entrichteten jährlichen Beiträge (Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) berechnet.
    - b) Von dem so errechneten Betrag wird der Teil, der dem Prozentsatz der Arbeitslosenentschädigung verglichen mit allen übrigen unter Nummer 1.2 genannten Entschädigung entspricht, den Heimatstaaten der Arbeitnehmer erstattet, während die Schweiz für spätere Leistungen eine Rücklage einbehält<sup>(2)</sup>.
    - c) Die Schweiz übermittelt jedes Jahr eine Abrechnung der erstatteten Beiträge. Auf Anfrage gibt sie den Heimatstaaten die Berechnungsgrundlagen sowie den Betrag der Erstattungen bekannt. Die Heimatstaaten teilen der Schweiz jährlich die Zahl der Empfänger von Arbeitslosenleistungen gemäß Nummer 1.2 mit.
2. Die in den jeweiligen bilateralen Abkommen geregelte Erstattung der von den Grenzgängern an die schweizerische Arbeitslosenversicherung entrichteten Beiträge findet weiterhin Anwendung.
3. Die unter den Nummern 1 und 2 vorgesehene Regelung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens. Ergeben sich am Ende des Zeitraums von sieben Jahren für einen Mitgliedstaat wegen der Beendigung der Rückerstattungsregelung oder für die Schweiz wegen der Zusammenrechnung Schwierigkeiten, so kann der Gemischte Ausschuß von einer der Vertragsparteien damit befaßt werden.

<sup>(1)</sup> Derzeit 6 Monate, 12 Monate bei wiederholter Arbeitslosigkeit

<sup>(2)</sup> Erstattete Leistungen für die Arbeitnehmer, die ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz geltend machen werden, nachdem sie — während mehrerer Aufenthalte — innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren mindestens sechs Monate lang Beiträge gezahlt haben.

**Hilflosenentschädigung**

Die Hilflosenentschädigungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung werden mit Beschluß des Gemischten Ausschusses in den Anhang II zum Abkommen über die Freizügigkeit, Anhang IIa zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, aufgenommen, sobald eine Änderung dieser Gesetze in Kraft tritt, wonach diese Leistungen ausschließlich durch die öffentliche Hand finanziert werden.

**Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

Ungeachtet des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird die Austrittsleistung nach dem schweizerischen Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 auf Antrag einem Arbeitnehmer oder Selbständigen, der beabsichtigt, die Schweiz endgültig zu verlassen, und der den schweizerischen Rechtsvorschriften nach den Bestimmungen des Titels II der Verordnung nicht mehr unterworfen ist, ausgezahlt, sofern er die Schweiz innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens verläßt.

---

## ANHANG III

## GEGENSEITIGE ANERKENNUNG BERUFLICHER QUALIFIKATIONEN

## (Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise)

1. Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise untereinander die gemeinschaftlichen Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens geltenden Fassung einschließlich der in Abschnitt A dieses Anhangs genannten Änderungen oder gleichwertige Vorschriften anzuwenden.
2. Zwecks Anwendung dieses Anhangs nehmen die Vertragsparteien die gemeinschaftlichen Rechtsakte zur Kenntnis, auf die in Abschnitt B dieses Anhangs Bezug genommen wird.
3. Der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den Rechtsakten, auf die in Abschnitt A dieses Anhangs Bezug genommen wird, ist außer auf die durch die betreffenden Gemeinschaftsakte erfaßten Staaten auch auf die Schweiz anzuwenden.

## ABSCHNITT A: RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

## A. Allgemeine regelung

1. 3 8 9 L 0 0 4 8: Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16).
2. 3 9 2 L 0 0 5 1: Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25), geändert durch:
  - 3 9 4 L 0 0 3 8: Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 217 vom 23.8.1994, S. 8).
  - 3 9 5 L 0 0 4 3: Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 184 vom 3.8.1995, S. 21).
  - 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.
  - 3 9 7 L 0 0 3 8: Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 184 vom 3.8.1997, S. 31).

Die Schweizer Verzeichnisse betreffend die Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG werden im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens erstellt.

## B. Rechtsberufe

3. 3 7 7 L 0 2 4 9: Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17), geändert durch:
  - 1 7 9 H: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 91),
  - 1 8 5 I: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),

- 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

„Schweiz: Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/Avocat/Avvocato“

4. 3 9 8 L 0 0 0 5 : Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

„Schweiz: Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/Avocat/Avvocato“

**C. Medizinische und paramedizinische berufe**

5. 3 8 1 L 1 0 5 7 : Richtlinie 81/1057/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG und 78/1026/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Tierarztes hinsichtlich der erworbenen Rechte (ABl. L 385 vom 31.12.1981, S. 25).

**Ä r z t e**

6. 3 9 3 L 0 0 1 6 : Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1), geändert durch:

- 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.
- 3 9 8 L 0 0 2 1 : Richtlinie 98/21/EG der Kommission vom 8. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 119 vom 22.4.1998, S. 15).
- 3 9 8 L 0 0 6 3 : Richtlinie 98/63/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 253 vom 15.9.1998, S. 24).

- a) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

„in der Schweiz:

Eidgenössisch diplomierter Arzt

titulaire du diplôme fédéral de médecin

titolare di diploma federale di medico,

ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren“

- b) Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„in der Schweiz:

Facharzt/spécialiste/specialista,

ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren“

- c) Die Strichaufzählung unter Artikel 5 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

*Anästhesiologie:*

„Schweiz: Anästhesiologie  
anesthésiologie  
anesthesiologia“

*Chirurgie:*

„Schweiz: Chirurgie  
chirurgie  
chirurgia“

*Neurochirurgie:*

„Schweiz: Neurochirurgie  
neurochirurgie  
neurochirurgia“

*Frauenheilkunde und Geburtshilfe:*

„Schweiz: Gynäkologie und Geburtshilfe  
gynécologie et obstétrique  
ginecologia e ostetricia“

*Innere Medizin:*

„Schweiz: Innere Medizin  
médecine interne  
medicina interna“

*Augenheilkunde:*

„Schweiz: Ophthalmologie  
ophthalmologie  
oftalmologia“

*Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde:*

„Schweiz: Oto-Rhino-Laryngologie  
oto-rhino-laryngologie  
otorinolaringoiatria“

*Kinderheilkunde:*

„Schweiz: Kinder- und Jugendmedizin  
pédiatrie  
pediatria“

*Lungen- und Bronchialheilkunde:*

„Schweiz: Pneumologie  
pneumologie  
pneumologia“

*Urologie:*

„Schweiz: Urologie  
urologie  
urologia“

*Orthopädie:*

„Schweiz: Orthopädische Chirurgie  
chirurgie orthopédique  
chirurgia ortopedica“

*Pathologie:*

„Schweiz: Pathologie  
pathologie  
patologia“

*Neurologie:*

„Schweiz: Neurologie  
neurologie  
neurologia“

*Psychiatrie:*

„Schweiz: Psychiatrie und Psychotherapie  
psychiatrie et psychothérapie  
psichiatria e psicoterapia“

- d) Die Strichaufzählung unter Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

*Plastische Chirurgie:*

„Schweiz: Plastische und Wiederherstellungschirurgie  
chirurgie plastique et reconstructive  
chirurgia plastica e ricostruttiva“

*Thoraxchirurgie:*

„Schweiz: Herz- und thorakale Gefässchirurgie  
chirurgie cardiaque et vasculaire thoracique  
chirurgia del cuore e dei vasi toracici“

*Kinderchirurgie:*

„Schweiz: Kinderchirurgie  
chirurgie pédiatrique  
chirurgia pediatrica“

*Kardiologie:*

„Schweiz: Kardiologie  
cardiologie  
cardiologia“

*Gastro-Enterologie:*

„Schweiz: Gastroenterologie  
gastro-entérologie  
gastroenterologia“

*Rheumatologie:*

„Schweiz: Rheumatologie  
rhumatologie  
reumatologia“

*Allgemeine Hämatologie:*

„Schweiz: Hämatologie  
hématologie  
ematologia“

*Endokrinologie:*

„Schweiz: Endokrinologie-Diabetologie  
endocrinologie-diabétologie  
endocrinologia-diabetologia“

*Physiotherapie:*

„Schweiz: Physikalische Medizin und Rehabilitation  
médecine physique et réhabilitation  
medicina fisica e riabilitazione“

*Dermatologie und Venerologie:*

„Schweiz: Dermatologie und Venerologie  
dermatologie et vénéréologie  
dermatologia e venereologia“

*Radiodiagnose:*

„Schweiz: Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik  
radiologie médicale/radio-diagnostic  
radiologia medica/radiodiagnostica“

*Radiotherapie:*

„Schweiz: Medizinische Radiologie/Radio-Onkologie  
radiologie médicale/radio-oncologie  
radiologia medica/radio-oncologia“

*Tropenmedizin:*

„Schweiz: Tropenmedizin  
médecine tropicale  
medicina tropicale“

*Kinder- und Jugendpsychiatrie:*

„Schweiz: Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie  
psychiatrie et psychothérapie d'enfants et d'adolescents  
psichiatria e psicoterapia infantile e dell'adolescenza“

*Nierenkrankheiten:*

„Schweiz: Nephrologie  
néphrologie  
nefralogia“

*„Community Medicine“ (öffentliches Gesundheitswesen):*

„Schweiz: Prävention und Gesundheitswesen  
prévention et santé publique  
prevenzione e salute pubblica“

*Arbeitsmedizin:*

„Schweiz: Arbeitsmedizin  
médecine du travail  
medicina del lavoro“

*Allergologie:*

„Schweiz: Allergologie und klinische Immunologie  
allergologie et immunologie clinique  
allergologia e immunologia clinica“

*Nuklearmedizin:*

„Schweiz: Medizinische Radiologie/Nuklearmedizin  
radiologie médicale/médecine nucléaire  
radiologia medica/medicina nucleare“

*Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes):*

„Schweiz: Kiefer- und Gesichtschirurgie  
chirurgie maxillo-faciale  
chirurgia mascello-facciale“

- 6a. 96/C/216/03: Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise und Berufsbezeichnungen praktischer Ärzte — Veröffentlichung gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG (ABl. C 216 vom 25.7.1996).

**Krankenpflegepersonal**

7. 3 7 7 L 0 4 5 2: Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 1), geändert durch:  
— 1 7 9 H: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 91),

- 1 8 5 I: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),
- 3 8 9 L 0 5 9 4: Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19),
- 3 8 9 L 0 5 9 5: Richtlinie 89/595/EWG des Rates vom 10. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 30),
- 3 9 0 L 0 6 5 8: Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
- 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

- a) Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:  
„in der Schweiz:  
„Krankenschwester“, „Krankenpfleger“/„infirmière, infirmier“/„infermiera“, „infermiere““
  - b) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:  
„p) in der Schweiz:  
„diplomierte Krankenschwester in allgemeiner Krankenpflege“, „diplomierter Krankenpfleger in allgemeiner Krankenpflege“/ „infirmière diplômée en soins généraux, infirmier diplômé en soins généraux“/„infermiera diplomata in cure generali“, infermiere diplomato in cure generali,, ausgestellt von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)““
8. 3 7 7 L 0 4 5 3: Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 8), geändert durch:
- 3 8 9 L 0 5 9 5: Richtlinie 89/595/EWG des Rates vom 10. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 30).

**Zahnärzte**

9. 3 7 8 L 0 6 8 6: Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1), geändert durch:
- 1 7 9 H: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 91),
  - 1 8 5 I: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),
  - 3 8 9 L 0 5 9 4: Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19),
  - 3 9 0 L 0 6 5 8: Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
  - 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

- a) Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:  
„in der Schweiz:  
Zahnarzt/médecin dentiste/medico-dentista;“

b) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

„p) in der Schweiz:

‚eidgenössisch diplomierter Zahnarzt/titulaire du diplôme fédéral de médecin-dentiste/titolare di diploma federale di medico-dentista‘, ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren;“

c) Artikel 5 Punkt 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Kieferorthopädie

„in der Schweiz:

‚Diplom als Kieferorthopäde/ diplôme fédéral d’orthodontiste/ diploma di ortodontista‘, ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren;“

10. 378 L 0687: Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10), geändert durch:

— 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

#### Tierärzte

11. 378 L 1026: Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 1), geändert durch:

— 179 H: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 92),

— 185 I: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),

— 389 L 0594: Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19),

— 390 L 0658: Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),

— 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

#### Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

„p) in der Schweiz:

‚eidgenössisch diplomierter Tierarzt/ titulaire du diplôme fédéral de vétérinaire/titolare di diploma federale di veterinario, ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren;“

12. 378 L 1027: Richtlinie 78/1027/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 7), geändert durch:

— 389 L 0594: Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19).

#### Hebammen

13. 380 L 0154: Richtlinie 80/154/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 1), geändert durch:

— 380 L 1273: Richtlinie 80/1273/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 74),

- 1 8 5 I: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 161),
- 3 8 9 L 0 5 9 4: Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19),
- 3 9 0 L 0 6 5 8: Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
- 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

- a) Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:

„in der Schweiz:

Hebamme/sage-femme/levatrice;“

- b) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

„p) in der Schweiz:

diplomierte Hebamme/sage-femme diplômée/levatrice diplomata, ausgestellt von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)“.

14. 3 8 0 L 0 1 5 5: Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme (ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 8), geändert durch:
- 3 8 9 L 0 5 9 4: Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19).

**Pharmazie**

15. 3 8 5 L 0 4 3 2: Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 34).
16. 3 8 5 L 0 4 3 3: Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 37), geändert durch:
- 3 8 5 L 0 5 8 4: Richtlinie 85/584/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 42),
  - 3 9 0 L 0 6 5 8: Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
  - 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

- a) Artikel 4 wird wie folgt ergänzt:

„p) in der Schweiz:

eidgenössisch diplomierter Apotheker/titulaire du diplôme fédéral de pharmacien/titolare di diploma federale di farmacista, ausgestellt vom Eidgenössischen Departement des Inneren.“.

**D. Architektur**

17. 3 8 5 L 0 3 8 4: Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15), geändert durch:
- 3 8 5 L 0 6 1 4: Richtlinie 85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. L 376 vom 31.12.1985, S. 1),
  - 3 8 6 L 0 0 1 7: Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABl. L 27 vom 1.2.1986, S. 71),
  - 3 9 0 L 0 6 5 8: Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
  - 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

- a) Artikel 11 wird wie folgt ergänzt:
- „in der Schweiz:
- die von den Eidgenössischen Technischen Hochschulen/Ecoles Polytechniques Fédérales/Politecnici Federali ausgestellten Diplome (dipl.Arch.ETH/arch.dipl.EPF/arch.dipl.PF),
  - die von der Fakultät für Architektur der Universität Genf/Ecole d'architecture de l'Université de Genève (architecte diplômé EAUG) ausgestellten Diplome,
- die Bescheinigungen von der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker/Fondation des registres suisses des ingénieurs, des architectes et des techniciens/Fondazione dei Registri svizzeri degli ingegneri, degli architetti e dei tecnici (REG): Architekt REG A/architecte REG A/architetto REG A,“
- b) Artikel 15 findet keine Anwendung.
18. 98/C/217: Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden (neue Fassung der Mitteilung 96/C 205/05 vom 16.7.1996) (ABl. C 217 vom 11.7.1998).

**E. Handels- und Vermittlungstätigkeiten****Großhandel**

19. 3 6 4 L 0 2 2 2: Richtlinie 64/222/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 857/64).
20. 3 6 4 L 0 2 2 3: Richtlinie 64/223/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel (ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 863/64).
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 84).

**Vermittlungstätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk**

21. 3 6 4 L 0 2 2 4: Richtlinie 64/224/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 869/64), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 85),

- 1 7 9 H: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 89),
- 1 8 5 I: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 155),
- 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

- a) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

	<i>Für Selbständige</i>	<i>Für abhängig Beschäftigte</i>
„In der Schweiz	Agent	Handelsreisender
	Agent	Représentant de commerce
	Agente	Rappresentante“

**Selbständige Tätigkeiten des Einzelhandels**

22. 3 6 8 L 0 3 6 3: Richtlinie 68/363/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612) (ABl. L 260 vom 22.10.1968, S. 1), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 86),
23. 3 6 8 L 0 3 6 4: Richtlinie 68/364/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612) (ABl. L 260 vom 22.10.1968, S. 6),

**Selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle**

24. 3 7 0 L 0 5 2 2: Richtlinie 70/522/EWG des Rates vom 30. November 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112) (ABl. L 267 vom 10.12.1970, S. 14), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 86),
25. 3 7 0 L 0 5 2 3: Richtlinie 70/523/EWG des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112) (ABl. L 267 vom 10.12.1970, S. 18).

**Handel mit und Verteilung von Giftstoffen**

26. 3 7 4 L 0 5 5 6: Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlungstätigkeiten (ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 1).

26a 3 7 4 L 0 5 5 7: Richtlinie 74/557/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen (ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 5), geändert durch:

- 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

„in der Schweiz:

- Alle Giftstoffe und Produkte gemäß Artikel 2 des Giftstoffgesetzes (SR 814.80), insbesondere diejenigen, die in dem Verzeichnis der Giftstoffe oder Produkte, Teil 1, 2 und 3 gemäß Artikel 3 der Verordnung über Giftstoffe (SR 814.801) aufgeführt sind.“

#### Reisegewerbe

27. 3 7 5 L 0 3 6 9: Richtlinie 75/369/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten (ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 29).

#### Selbständige Handelsvertreter

28. 3 8 6 L 0 6 5 3: Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. L 382 vom 31.12.1986, S. 17).

### F. Industrie und Handwerk

#### Be- und verarbeitendes Gewerbe

29. 3 6 4 L 0 4 2 7: Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk) (ABl. 117 vom 23.7.1964, S. 1863/64), geändert durch:

- 3 6 9 L 0 0 7 7: Richtlinie 69/77/EWG des Rates vom 4. März 1969 (ABl. L 59 vom 10.3.1969, S. 8).

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

Artikel 5 Absatz 3 findet keine Anwendung.

30. 3 6 4 L 0 4 2 9: Richtlinie 64/429/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk) (ABl. 117 vom 23.7.1964, S. 1880/64), geändert durch:

- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 83).

#### Bergbau einschließlich Gewinnung von Steinen und Erden

31. 3 6 4 L 0 4 2 8: Richtlinie 64/428/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Bergbaus, einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden (CITI-Hauptgruppen 11-19) (ABl. 117 vom 23.7.1964, S. 1871/64), geändert durch:

- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 81).

## Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste

32. 3 6 6 L 0 1 6 2: Richtlinie 66/162/EWG des Rates vom 28. Februar 1966 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abteilung 5 ISIC) (ABl. 42 vom 8.3.1966, S. 584/66), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 82).

## Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und Getränkeherstellung

33. 3 6 8 L 0 3 6 5: Richtlinie 68/365/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21) (ABl. L 260 vom 22.10.1968, S. 9), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 85).
34. 3 6 8 L 0 3 6 6: Richtlinie 68/366/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21) (ABl. L 260 vom 22.10.1968, S. 12).

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

Artikel 6 Absatz 3 findet keine Anwendung.

## Aufsuchen (Schürfen und Bohren) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung

35. 3 6 9 L 0 0 8 2: Richtlinie 69/82/EWG des Rates vom 13. März 1969 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfens und Bohrens) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (aus CITI-Hauptgruppe 13) (ABl. L 68 vom 19.3.1969, S. 4), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 82).

G. **Hilfsgewerbetreibende des Verkehrs**

36. 3 8 2 L 0 4 7 0: Richtlinie 82/470/EWG des Rates vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler (ISIC-Gruppe 718) sowie der Lagerhalter (ISIC-Gruppe 720) (ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 1), geändert durch:
- 1 8 5 I: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 156),
  - 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

- a) Artikel 3 wird wie folgt ergänzt:

„Schweiz

A. Spediteur

Expéditeur

Spedizioniere

Zolldeklarant

Déclarant de douane

Dichiarante di dogana

- B. Reisebürounternehmer
  - Agent de voyage
  - Agente di viaggio
- C. Lagerhalter
  - Entrepositaire
  - Agente di deposito
- D. Automobilexperte
  - Expert en automobiles
  - Perito in automobili

Eichmeister

vérificateur des poids et mesures

verificatore dei pesi e delle misure“

#### H. Filmindustrie

- 37. 3 6 3 L 0 6 0 7: Richtlinie 63/607/EWG des Rates vom 15. Oktober 1963 zur Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens (ABl. 159 vom 2.11.1963).
- 38. 3 6 5 L 0 2 6 4: Zweite Richtlinie 65/264/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 zur Durchführung der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens (ABl. 85 vom 19.5.1965, S. 1437/65), geändert durch:
  - 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 14).
- 39. 3 6 8 L 0 3 6 9: Richtlinie 68/369/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten des Filmverleihs (ABl. L 260 vom 22.10.1968, S. 22), geändert durch:
  - 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 82).
- 40. 3 7 0 L 0 4 5 1: Richtlinie 70/451/EWG des Rates vom 29. September 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Filmproduktion (ABl. L 218 vom 3.10.1970, S. 37), geändert durch:
  - 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 88).

#### I. Andere sektoren

Unternehmensdienstleistungen im Bereich Immobiliengeschäfte und in anderen Bereichen

- 41. 3 6 7 L 0 0 4 3: Richtlinie 67/43/EWG des Rates vom 12. Januar 1967 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten auf dem Gebiet
  - 1. der „Immobiliengeschäfte (außer 6401)“ (Gruppe aus 640 ISIC)
  - 2. einiger „sonstiger Dienste für das Geschäftsleben“ (Gruppe 839 ISIC) (ABl. 10 vom 19.1.1967), geändert durch:
    - 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 82).

- 1 7 9 H: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 89),
- 1 8 5 I: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 156),
- 95/1/EG, Euratom, EGKS: Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.

**Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:**

- a) Artikel 2 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„in der Schweiz:

- Liegenschaftenmakler,  
courtier en immeubles,  
agente immobiliare,
- Hausverwalter,  
gestionnaire en immeubles,  
amministratore di stabili,
- Immobilien-Treuhänder,  
régisseur et courtier en immeubles,  
fiduciario immobiliare.“

**Persönliche Dienste**

42. 3 6 8 L 0 3 6 7 : Richtlinie 68/367/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI- Hauptgruppe 85):
- 1) Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)
  - 2) Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853) (ABl. L 260 vom 29.10.1968, S. 16), geändert durch:
    - 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 86).
43. 3 6 8 L 0 3 6 8 : Richtlinie 68/368/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI- Hauptgruppe 85):
- 1) Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)
  - 2) Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853) (ABl. L 260 vom 29.10.1968, S. 19).

**Verschiedene Tätigkeiten**

44. 3 7 5 L 0 3 6 8 : Richtlinie 75/368/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten (ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 22).

## Friseure

45. 3 8 2 L 0 4 8 9: Richtlinie 82/489/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr für Friseure (ABl. L 218 vom 27.7.1982, S. 24).

## J. Landwirtschaft

46. 3 6 3 L 0 2 6 1: Richtlinie 63/261/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben (ABl. 62 vom 20.4.1963, S. 1323/63), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 14).
47. 3 6 3 L 0 2 6 2: Richtlinie 63/262/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen (ABl. 62 vom 20.4.1963, S. 1326/63), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 14).
48. 3 6 5 L 0 0 0 1: Richtlinie 65/1/EWG des Rates vom 14. Dezember 1964 über die Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus (ABl. 1 vom 8.1.1965, S. 1/65), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 79).
49. 3 6 7 L 0 5 3 0: Richtlinie 67/530/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Betriebswechsel (ABl. 190 vom 10.8.1967, S. 1), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 79).
50. 3 6 7 L 0 5 3 1: Richtlinie 67/531/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über landwirtschaftliche Pachtverträge auf die Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind (ABl. 190 vom 10.8.1967, S. 3), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 80).
51. 3 6 7 L 0 5 3 2: Richtlinie 67/532/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Zugang zu den Genossenschaften (ABl. 190 vom 10.8.1967, S. 5), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 80).
52. 3 6 7 L 0 6 5 4: Richtlinie 67/654/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung (ABl. 263 vom 30.10.1967, S. 6), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 80).

53. 3 6 8 L 0 1 9 2: Richtlinie 68/192/EWG des Rates vom 5. April 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 13), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 80).
54. 3 6 8 L 0 4 1 5: Richtlinie 68/415/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen (ABl. L 308 vom 23.12.1968, S. 17).
55. 3 7 1 L 0 0 1 8: Richtlinie 71/18/EWG des Rates vom 16. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus (ABl. L 8 vom 11.1.1971, S. 24), geändert durch:
- 1 7 2 B: Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 80).

#### K. Sonstiges

56. 3 8 5 D 0 3 6 8: 85/368/EWG: Entscheidung des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 56).

#### ABSCHNITT B: RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN

Die vertragsschließenden Parteien nehmen folgende Rechtsakte zur Kenntnis:

##### Allgemein

57. C/81/74/S. 1: Bekanntmachung der Kommission betreffend Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen, die in den bis zum 1. Juni 1973 vom Rat erlassenen Richtlinien auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vorgesehen sind und sich beziehen auf die Zuverlässigkeit, die Konkursfreiheit, die Art und Dauer der in den Herkunftsländern ausgeübten Berufstätigkeiten (ABl. C 81 vom 13.7.1974, S. 1).
58. 3 7 4 Y 0 8 2 0 (0 1): Entschließung des Rates vom 6. Juni 1974 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. C 98 vom 20.8.1974, S. 1).

##### Allgemeine Regelung

59. 3 8 9 L 0 0 4 8: Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 23).

##### Ärzte

60. 3 7 5 X 0 3 6 6: 75/366/EWG: Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1975 betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten ärztlichen Diploms sind (ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 20).
61. 3 7 5 X 0 3 6 7: 75/367/EWG: Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1975 zur klinischen Ausbildung des Arztes (ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 21).

62. 375 Y 0701(01): Erklärungen des Rates bei der Annahme der Texte über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr für Ärzte in der Gemeinschaft (ABl. C 146 vom 1.7.1975, S. 1).
63. 386 X 0458: 86/458/EWG: Empfehlung des Rates vom 15. September 1986 betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Diploms als praktischer Arzt sind (ABl. L 267 vom 19.9.1986, S. 30).
64. 389 X 0601: 89/601/EWG: Empfehlung der Kommission vom 8. November 1989 über die Ausbildung des Gesundheitspersonals in Krebsfragen (ABl. L 346 vom 27.11.1989, S. 1).

#### Zahnärzte

65. 378 Y 0824(01): Erklärung zur Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit des Zahnarztes (ABl. C 202 vom 24.8.1978, S. 1).

#### Tierärzte

66. 378 X 1029: 78/1029/EWG: Empfehlung des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten tierärztlichen Diploms sind (ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 12).
67. 378 Y 1223(01): Erklärungen zur Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. C 308 vom 23.12.1978, S. 1).

#### Apotheker

68. 385 X 0435: 85/435/EWG: Empfehlung des Rates vom 16. September 1985 betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Apothekerdiploms sind (ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 45).

#### Architektur

69. 385 X 0386: 85/386/EWG: Empfehlung des Rates vom 10. Juni 1985 betreffend die Inhaber eines in einem Drittland erteilten Diploms auf dem Gebiet der Architektur (ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 28).

#### Großhandel

70. 365 X 0077: 65/77/EWG: Empfehlung der Kommission vom 12. Januar 1965 an die Mitgliedstaaten betreffend die in Artikel 4 Absatz (2) der Richtlinie 64/222/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vorgesehenen Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland (ABl. 24 vom 11.2.1965, S. 413/65).

#### Industrie und Handwerk

71. 365 X 0076: 65/76/EWG: Empfehlung der Kommission vom 12. Januar 1965 an die Mitgliedstaaten betreffend die in Artikel 4 Absatz (2) der Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Be- und verarbeitenden Gewerbe der Citi-Hauptgruppen 23 bis 40 (Industrie und Handwerk) vorgesehenen Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland (ABl. 24 vom 11.2.1965, S. 410/65).
72. 369 X 0174: 69/174/EWG: Empfehlung der Kommission vom 22. Mai 1969 an die Mitgliedstaaten betreffend die Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland, die in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 68/366/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21) vorgesehen sind (ABl. L 146 vom 18.6.1969, S. 4).

**PROTOKOLL ÜBER ZWEITWOHNUNGEN IN DÄNEMARK**

Die Vertragsparteien kommen überein, das Protokoll Nr. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark auch auf dieses Abkommen betreffend den Erwerb von Zweitwohnungen in Dänemark durch schweizerische Staatsangehörige anzuwenden.

---

**PROTOKOLL ÜBER DIE ÅLANDINSELN**

Die Vertragsparteien kommen überein, das Protokoll Nr. 2 der Akte über den Beitritt Finnlands zur Europäischen Union über die Ålandinseln auch auf dieses Abkommen anzuwenden.

---

**SCHLUSSAKTE**

Die Bevollmächtigten

DES KÖNIGREICHS BELGIEN

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DER GRIECHISCHEN REPUBLIK

DES KÖNIGREICHS SPANIEN

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

IRLANDS

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE

DER REPUBLIK ÖSTERREICH

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK

DER REPUBLIK FINNLAND

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

und

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

einerseits und

die Bevollmächtigten der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

andererseits,

die am 21.06.1999 in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

- Gemeinsame Erklärung über eine allgemeine Liberalisierung der Dienstleistungen
- Gemeinsame Erklärung über die Versorgungsbezüge der in der Schweiz wohnhaften Ruhegehaltsempfänger der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften
- Gemeinsame Erklärung über die Durchführung des Abkommens
- Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

- Erklärung der Schweiz über die Verlängerung des Abkommens
- Erklärung der Schweiz zur Migrations- und Asylpolitik
- Erklärung der Schweiz zur Anerkennung der Architekten-Diplome
- Erklärung der EG und ihrer Mitgliedstaaten zu den Artikeln 1 und 17 des Anhangs I
- Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Luxembourg den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negennegentig.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove.

Tehty Luxemburgissa kahdentenkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundra nittionio.

Pour le Royaume de Belgique  
Voor het Koninkrijk België  
Für das Königreich Belgien



Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest.

Diese Unterschrift verbindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

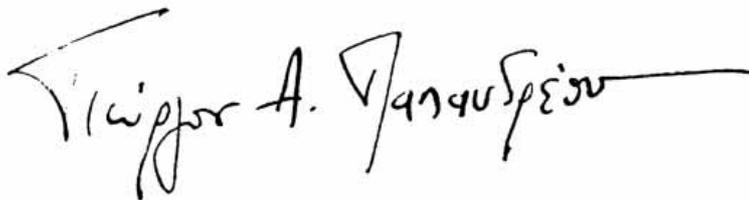
På Kongeriget Danmarks vegne



Für die Bundesrepublik Deutschland

Handwritten signature in cursive script, appearing to read "J. Fischer".

Για την Ελληνική Δημοκρατία

Handwritten signature in Greek cursive script, appearing to read "T. A. Vassiliou".

Por el Reino de España

Handwritten signature in cursive script, appearing to be a stylized name.

Pour la République française

Handwritten signature in cursive script, appearing to be a stylized name.

Thar cheann Na hÉireann  
For Ireland

Handwritten signature in cursive script, appearing to be a stylized name.

Per la Repubblica italiana



Pour le Grand-Duché de Luxembourg



Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



Pela República Portuguesa



Suomen tasavallan puolesta  
För Republiken Finland



För Konungariket Sverige



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Für die schweizerische Eidgenossenschaft  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera

*D. Lauby*

*Hein*

---

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über eine allgemeine Liberalisierung der Dienstleistungen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, so bald wie möglich Verhandlungen über eine allgemeine Liberalisierung der Dienstleistungen auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstands aufzunehmen.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über die Versorgungsbezüge der in der Schweiz wohnhaften Ruhegehaltsempfänger der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Schweiz verpflichten sich, nach einer angemessenen Lösung für das Problem der Doppelbesteuerung der Versorgungsbezüge der in der Schweiz wohnhaften Ruhegehaltsempfänger der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften zu suchen.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über die Durchführung des Abkommens**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen für die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gemäß dem zwischen ihnen geschlossenen Abkommen.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über künftige zusätzliche Verhandlungen**

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, daß sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluß der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

**ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ****über die Verlängerung des Abkommens**

Die Schweiz erklärt, daß sie nach ihren geltenden innerstaatlichen Verfahren im siebten Jahr der Anwendung des Abkommens ihren Standpunkt zu dessen Verlängerung festlegen wird.

**ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ****zur Migrations- und Asylpolitik**

Die Schweiz bekräftigt ihren Willen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der EU und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Migrations- und Asylpolitik. Mit Blick darauf ist die Schweiz bereit, an dem System der EU-Koordinierung im Bereich Asylanträge teilzunehmen, und schlägt die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Parallelübereinkommens zum Dubliner Übereinkommen vor (Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags, unterzeichnet am 15. Juni 1990 in Dublin).

**ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ****zur Anerkennung der Architekten-Diplome**

Die Schweiz wird dem Gemischten Ausschuß des Abkommens über die Freizügigkeit sofort nach dessen Einsetzung vorschlagen, über die Aufnahme der Architekten-Diplome der schweizerischen Fachhochschulen in den Anhang III des Abkommens über die Freizügigkeit gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1986 Beschluß zu fassen.

## ERKLÄRUNG DER EG UND IHRER MITGLIEDSTAATEN

### zu den Artikeln 1 und 17 des Anhangs I

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erklären, daß die Artikel 1 und 17 des Anhangs I des Abkommens den gemeinschaftlichen Besitzstand hinsichtlich der Entsendebedingungen für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Drittlands sind, im Rahmen der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen unberührt lassen.

## ERKLÄRUNG

### zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, daß die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschließlich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäß der Regelung des Artikels 100 EWR-Abkommen konsultieren.

---

**ABKOMMEN****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr**

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,  
nachstehend „Schweiz“ genannt,

DIE EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT,  
nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,  
nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

IN ANBETRACHT der engen Verknüpfungen in der internationalen Zivilluftfahrt und vom Wunsche geleitet, die Vorschriften für den Luftverkehr innerhalb Europas einander anzugleichen,

VOM WUNSCH GELEITET, Regeln für die Zivilluftfahrt innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft und der Schweiz aufzustellen, die unbeschadet der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „EG-Vertrag“ genannt) enthaltenen Regeln und insbesondere unbeschadet der bestehenden Befugnisse der Gemeinschaft nach den Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und der daraus abgeleiteten Wettbewerbsregeln gelten,

IN ANBETRACHT ihrer Übereinstimmung, daß diesen Regeln die in der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Rechtsvorschriften zugrunde gelegt werden sollen,

VOM WUNSCH GELEITET, unter Respektierung der Unabhängigkeit der Gerichte unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden und eine möglichst einheitliche Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die inhaltlich in dieses Abkommen aufgenommen wurden, zu erzielen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**KAPITEL 1****Ziele****Artikel 1**

1. Dieses Abkommen legt für die Vertragsparteien Regeln im Bereich der Zivilluftfahrt fest. Diese Bestimmungen lassen die im EG-Vertrag enthaltenen Regeln und insbesondere die bestehenden Befugnisse der Gemeinschaft nach den Wettbewerbsregeln und den Durchführungsvorschriften zu diesen Regeln sowie die Befugnisse auf Grund aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt sind, unberührt.

2. Zu diesem Zweck gelten die Bestimmungen, die in diesem Abkommen sowie in den im Anhang aufgeführten Verordnungen und Richtlinien enthalten sind, unter den im folgenden genannten Bedingungen. Soweit diese Bestimmungen im wesentlichen mit den entsprechenden Regeln des EG-Vertrags und den in Anwendung des EG-Vertrags erlassenen Rechtsvorschriften übereinstimmen, sind sie hinsichtlich ihrer Umsetzung und Anwendung in Übereinstimmung mit den vor der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassenen Urteilen, Beschlüssen und Entscheidungen des Gerichtshofs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auszulegen. Die nach Unterzeichnung dieses Abkommens erlassenen Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen werden der Schweiz übermittelt. Auf Verlangen einer Vertragspartei werden die Folgen der letztgenannten Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieses Abkommens vom Gemeinsamen Ausschuß festgestellt.

**Artikel 2**

Die Bestimmungen dieses Abkommens und des Anhangs gelten in dem Umfang, in dem sie den Luftverkehr oder unmittelbar damit zusammenhängende Angelegenheiten wie im Anhang aufgeführt betreffen.

**KAPITEL 2****Allgemeine Bestimmungen****Artikel 3**

Im Anwendungsbereich dieses Abkommens ist unbeschadet besonderer Bestimmungen des Abkommens jegliche Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit verboten.

**Artikel 4**

Im Anwendungsbereich dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder der Schweiz im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates, wie sie im Anhang zu diesem Abkommen angeführt ist, keinen Beschränkungen. Das gilt gleichermaßen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder der Schweiz, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind. Die Niederlassungsfreiheit umfaßt das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Gründung und Leitung von Unternehmungen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 5 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

*Artikel 5*

1. Im Anwendungsbereich dieses Abkommens stehen nach dem Recht eines EG-Mitgliedstaats oder der Schweiz gegründete Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemeinschaft oder in der Schweiz haben, natürlichen Personen gleich, die Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind.

2. Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

*Artikel 6*

Auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, finden die Artikel 4 und 5 im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keine Anwendung.

*Artikel 7*

Die Artikel 4 und 5 und die aufgrund derselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

*Artikel 8*

1. Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragspartei zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

*Artikel 9*

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragspartei zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

*Artikel 10*

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sowie die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die sich nur auf den Handel innerhalb der Schweiz auswirken können, unterliegen schweizerischem Recht und der Zuständigkeit der schweizerischen Behörden.

*Artikel 11*

1. Die Organe der Gemeinschaft wenden die Artikel 8 und 9 an und kontrollieren Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen gemäß den im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wobei dem Erfordernis einer engen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Gemeinschaft und den schweizerischen Behörden Rechnung getragen wird.

2. Die schweizerischen Behörden entscheiden gemäß den Artikeln 8 und 9 über die Zulässigkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie über die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung in bezug auf Strecken zwischen der Schweiz und Drittländern.

*Artikel 12*

1. Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen EG-Mitgliedstaaten oder die Schweiz besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine Maßnahmen getroffen oder beibehalten werden, die diesem Abkommen widersprechen.

2. Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Abkommens, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das den Interessen der Vertragsparteien zuwiderläuft.

*Artikel 13*

1. Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln der Schweiz oder eines EG-Mitgliedstaats gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit diesem Abkommen unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

2. Mit diesem Abkommen vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

3. Als mit diesem Abkommen vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben einer Vertragspartei;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

*Artikel 14*

Die Kommission und die schweizerischen Behörden werden die in Artikel 12 genannten Angelegenheiten und alle in den EG-Mitgliedstaaten beziehungsweise der Schweiz bestehenden Beihilferegeln fortlaufend prüfen. Jede Vertragspartei trägt Sorge, daß die andere Vertragspartei über Verfahren in Kenntnis gesetzt wird, mit denen die Einhaltung der Regeln von Artikel 12 und 13 sichergestellt werden soll, und sich gegebenenfalls vor einer endgültigen Entscheidung äußern kann. Auf Verlangen einer Vertragspartei erörtert der Gemischte Ausschuß alle geeigneten Maßnahmen, die im Hinblick auf den Zweck und das Funktionieren dieses Abkommens erforderlich sind.

## KAPITEL 3

**Verkehrsrechte***Artikel 15*

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates, wie sie im Anhang zu diesem Abkommen angeführt ist, gilt:

- Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und der Schweiz erhalten Verkehrsrechte zwischen jedem Punkt in der Schweiz und jedem Punkt in der Gemeinschaft;
- zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens erhalten schweizerische Luftfahrtunternehmen Verkehrsrechte zwischen Punkten in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten.

2. Im Sinne von Absatz 1 gilt:

- Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist ein Luftfahrtunternehmen, das seine Hauptniederlassung und, sofern vorhanden, seinen eingetragenen Sitz in der Gemeinschaft hat und über eine Genehmigung nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates, wie sie im Anhang zu diesem Abkommen angeführt ist, verfügt;

— Luftfahrtunternehmen der Schweiz ist ein Luftfahrtunternehmen, das seine Hauptniederlassung und, sofern vorhanden, seinen eingetragenen Sitz in der Schweiz hat und über eine Genehmigung nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates, wie sie im Anhang zu diesem Abkommen angeführt ist, verfügt.

3. Die Vertragsparteien nehmen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens Verhandlungen über die mögliche Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Artikels auf Verkehrsrechte zwischen Punkten innerhalb der Schweiz und zwischen Punkten innerhalb von EG-Mitgliedstaaten auf.

#### Artikel 16

Die Bestimmungen dieses Kapitels gehen den einschlägigen Bestimmungen der geltenden zweiseitigen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und den EG-Mitgliedstaaten vor. Bestehende Verkehrsrechte aus diesen zweiseitigen Vereinbarungen, die nicht unter Artikel 15 fallen, dürfen weiterhin ausgeübt werden, sofern keine Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit erfolgt und der Wettbewerb nicht verfälscht wird.

#### KAPITEL 4

### Anwendung dieses Abkommens

#### Artikel 17

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, um die Erfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten, und enthalten sich aller Maßnahmen, die die Erreichung der mit diesem Abkommen verfolgten Ziele gefährden.

#### Artikel 18

1. Unbeschadet des Absatzes 2 und des Kapitels 2 ist jede Vertragspartei in ihrem eigenen Gebiet für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens, insbesondere der im Anhang aufgeführten Verordnungen und Richtlinien, zuständig.

2. In Fällen, die sich auf nach Kapitel 3 zu genehmigende Flugdienste auswirken können, verfügen die Organe der Gemeinschaft über die Befugnisse, die ihnen nach den Bestimmungen der im Anhang ausdrücklich als anwendbar bestätigten Verordnungen und Richtlinien übertragen sind. In Fällen, in denen die Schweiz Maßnahmen zum Umweltschutz gemäß Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, entscheidet der Gemischte Ausschuss auf Verlangen einer der Vertragsparteien über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahmen mit diesem Abkommen.

3. Alle Vollzugsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden gemäß Artikel 19 durchgeführt.

#### Artikel 19

1. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei alle erforderlichen Informationen und unterstützt sie bei der Untersuchung möglicher Verstöße, die die andere Vertragspartei im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Abkommen durchführt.

2. Wenn die Organe der Gemeinschaft im Rahmen der Befugnisse, die ihnen durch dieses Abkommen übertragen sind, in Angelegenheiten tätig werden, die für die Schweiz von Interesse sind und die die schweizerischen Behörden betreffen, werden die schweizerischen Unternehmen informiert, und es wird ihnen vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### Artikel 20

Für alle Fragen betreffend die Gültigkeit von Entscheidungen und Beschlüssen der Organe der Gemeinschaft, die diese auf Grund ihrer Zuständigkeiten nach diesem Abkommen treffen, ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

#### KAPITEL 5

### Gemischter Ausschuss

#### Artikel 21

1. Es wird ein als „Luftverkehrsausschuss Gemeinschaft/Schweiz“ bezeichneter Ausschuss (nachstehend „Gemischter Ausschuss“ genannt) aus Vertretern der Vertragsparteien eingesetzt, der für die Verwaltung und ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens zuständig ist. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus und beschließt in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses nach ihren eigenen Bestimmungen durch. Der Gemischte Ausschuss handelt im gegenseitigen Einvernehmen.

2. Die Vertragsparteien tauschen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Abkommens Informationen aus und führen auf Verlangen einer der Vertragsparteien Konsultationen im Gemischten Ausschuss durch.

3. Der Gemischte Ausschuss gibt sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Modalitäten der Einberufung von Sitzungen, der Bestimmung des Vorsitzenden und der Festlegung des Mandats des Vorsitzenden regelt.

4. Der Gemischte Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

5. Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

#### Artikel 22

1. Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses sind für die Vertragsparteien bindend.

2. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß ein Beschluß des Gemischten Ausschusses von der anderen Vertragspartei nicht ordnungsgemäß angewendet wird, kann sie verlangen, daß die Angelegenheit vom Gemischten Ausschuß behandelt wird. Kann der Gemischte Ausschuß die Angelegenheit nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem er damit befaßt wurde, klären, kann die betreffende Vertragspartei für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten geeignete zeitweilige Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 treffen.

3. Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in der *Amtlichen Sammlung des Bundesrechts* der Schweiz veröffentlicht. Zu jedem Beschluß werden der Zeitpunkt der Anwendung in den Vertragsparteien und alle weiteren Informationen, die die beteiligten Wirtschaftskreise betreffen können, angegeben. Die Beschlüsse werden gegebenenfalls zur Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach deren jeweiligen Verfahren vorgelegt.

4. Die Vertragsparteien teilen einander den Abschluß dieser Formalitäten mit. Falls nach Ablauf von 12 Monaten ab der Beschlußfassung durch den Gemischten Ausschuß eine solche Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt Absatz 5 entsprechend.

5. Beschließt der Gemischte Ausschuß in einer Angelegenheit, mit der er befaßt wurde, nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt seiner Befassung, können die Vertragsparteien unbeschadet des Absatzes 2 für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten geeignete zeitweilige Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 treffen.

6. Bezüglich Rechtsvorschriften, die unter Artikel 23 fallen und zwischen der Unterzeichnung dieses Abkommens und dessen Inkrafttreten verabschiedet wurden und von denen die andere Vertragspartei in Kenntnis gesetzt wurde, gilt als der in Absatz 5 genannte Zeitpunkt der Befassung der Zeitpunkt der Inkennzeichnung. Der Gemischte Ausschuß beschließt frühestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

## KAPITEL 6

### Neue Rechtsvorschriften

#### Artikel 23

1. Dieses Abkommen läßt das Recht jeder Vertragspartei unberührt, unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bestimmungen dieses Abkommens ihre Rechtsvorschriften zu einem von diesem Abkommen geregelten Sachverhalt einseitig zu ändern.

2. Bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften holt die betreffende Vertragspartei auf informellem Weg den Rat von Sachverständigen der anderen Vertragspartei ein. In der Zeit vor der förmlichen Verabschiedung der neuen Rechtsvorschriften informieren und konsultieren die Vertragsparteien einander so umfassend wie möglich. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien kann ein erster Meinungs austausch im Gemischten Ausschuß erfolgen.

3. Hat eine Vertragspartei eine Änderung ihrer Rechtsvorschriften verabschiedet, informiert sie die andere Vertragspartei spätestens acht Tage nach der entsprechenden Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder in der *Amtlichen Sammlung des Bundesrechts* der Schweiz. Auf Verlangen einer Vertragspartei erfolgt im Gemischten Ausschuß binnen sechs Wochen nach einem solchen Verlangen ein Meinungs austausch über die Auswirkungen dieser Änderung auf das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens.

4. Der Gemischte Ausschuß

- beschließt eine Änderung des Anhangs oder schlägt gegebenenfalls eine Änderung der Bestimmungen dieses Abkommens vor, um darin — falls erforderlich, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit — die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften aufzunehmen, oder
- beschließt, daß die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens vereinbar anzusehen sind, oder
- beschließt eine andere Maßnahme, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten.

## KAPITEL 7

### Drittländer und internationale Organisationen

#### Artikel 24

Auf Verlangen einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander rechtzeitig gemäß den Verfahren der Artikel 25, 26 und 27

- a) zu Angelegenheiten des Luftverkehrs, die in internationalen Organisationen behandelt werden, und

- b) zu den verschiedenen Aspekten möglicher Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Vertragsparteien und Drittländern im Bereich des Luftverkehrs sowie zum Funktionieren wesentlicher Elemente zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte auf diesem Gebiet.

Die Konsultationen erfolgen innerhalb eines Monats nach dem Verlangen oder bei Dringlichkeit so bald wie möglich.

#### Artikel 25

1. Hauptzweck der Konsultationen nach Artikel 24 Buchstabe a ist,

- a) gemeinsam zu ermitteln, ob die Angelegenheiten Probleme von gemeinsamem Interesse aufwerfen, und
- b) je nach Art der Probleme
- gemeinsam in Betracht zu ziehen, ob das Vorgehen der Vertragsparteien in den betreffenden internationalen Organisationen koordiniert werden sollte, oder
  - gemeinsam ein anderes geeignetes Vorgehen in Betracht zu ziehen.

2. Die Vertragsparteien tauschen so bald wie möglich alle Informationen aus, die für die Ziele des Absatzes 1 von Bedeutung sind.

#### Artikel 26

1. Hauptzweck der Konsultationen nach Artikel 24 Buchstabe b ist es, relevante Angelegenheiten zu prüfen und geeignete Vorgehensweisen zu erwägen.

2. Zum Zweck der Konsultationen nach Absatz 1 setzt jede Vertragspartei die andere Vertragspartei von möglichen Entwicklungen im Bereich des Luftverkehrs und von der Handhabung zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte in diesem Bereich in Kenntnis.

#### Artikel 27

1. Die Konsultationen nach den Artikeln 24, 25 und 26 erfolgen im Rahmen des Gemischten Ausschusses.

2. Falls eine Vereinbarung zwischen einer Vertragspartei und einem Drittland oder einer internationalen Organisation die Interessen der anderen Vertragspartei beeinträchtigt, kann letztere ungeachtet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92, wie sie im Anhang dieses Abkommens angeführt ist, geeignete zeitweilige Schutzmaßnahmen im Bereich des Marktzugangs treffen, um das Gleichgewicht dieses Abkommens aufrechtzuerhalten. Derartige Maßnahmen dürfen jedoch nur getroffen werden, nachdem Konsultationen in der betreffenden Angelegenheit im Gemischten Ausschuss stattgefunden haben.

## KAPITEL 8

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 28

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bevollmächtigten der Vertragsparteien sind auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit verpflichtet, im Rahmen dieses Abkommens erlangte Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

#### Artikel 29

Jede Vertragspartei kann den Gemischten Ausschuss mit einer Streitigkeit befassen, die die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens betrifft. Der Gemischte Ausschuss bemüht sich, die Streitigkeit beizulegen. Dem Gemischten Ausschuss werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung von Nutzen sein können. Zu diesem Zweck untersucht der Gemischte Ausschuss alle Möglichkeiten, das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Angelegenheiten, für die nach Artikel 20 ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist.

#### Artikel 30

1. Wünscht eine Vertragspartei eine Änderung dieses Abkommens, setzt sie den Gemischten Ausschuss davon in Kenntnis. Die Änderung dieses Abkommens tritt nach Abschluß der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien in Kraft.

2. Der Gemischte Ausschuss kann nach Artikel 23 auf Vorschlag einer Vertragspartei beschließen, den Anhang zu ändern.

#### Artikel 31

Lehnt eine Vertragspartei es ab, eine sich aus diesem Abkommen ergebende Verpflichtung zu erfüllen, kann die andere Vertragspartei unbeschadet des Artikels 22 und nachdem alle anderen nach diesem Abkommen anwendbaren Verfahren erschöpft sind, geeignete zeitweilige Schutzmaßnahmen treffen, um das Gleichgewicht dieses Abkommens aufrechtzuerhalten.

#### Artikel 32

Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

#### Artikel 33

Unbeschadet des Artikels 16 geht dieses Abkommen den einschlägigen Bestimmungen geltender zweiseitiger Vereinbarungen zwischen der Schweiz und EG-Mitgliedstaaten über Angelegenheiten vor, die Gegenstand dieses Abkommens und des Anhangs sind.

*Artikel 34*

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits und für das Hoheitsgebiet der Schweiz andererseits.

*Artikel 35*

1. Bei Außerkrafttreten dieses Abkommens gemäß Artikel 36 Absatz 4 dürfen Flugdienste, die zum Zeitpunkt dieses Außerkrafttretens gemäß Artikel 15 durchgeführt werden, bis zum Ende der Flugplanperiode, in die der Zeitpunkt des Außerkrafttretens fällt, durchgeführt werden.

2. Rechte und Pflichten, die von Unternehmen gemäß den Artikeln 4 und 5 dieses Abkommens und den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates, wie sie im Anhang zu diesem Abkommen angeführt ist, erworben wurden, bleiben vom Außerkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 36 Absatz 4 unberührt.

*Artikel 36*

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

- Abkommen über den Luftverkehr
- Abkommen über die Freizügigkeit
- Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße
- Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens
- Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

2. Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

3. Die Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

4. Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäß Absatz 2 oder über die Kündigung gemäß Absatz 3 außer Kraft.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve, en doble ejemplar en lenguas alemana, danesa, española, finesa, francesa, griega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca, siendo cada uno de estos textos igualmente auténtico.

Udfærdiget i Luxembourg, den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems, i to eksemplarer på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, idet hver af disse tekster har samme gyldighed.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache, wobei jeder dieser Wortlaute gleichermaßen verbindlich ist.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα, σε δύο αντίγραφα στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική και φινλανδική γλώσσα· καθένα από τα κείμενα είναι εξίσου αυθεντικό.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand and ninety-nine, in two copies in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each of those texts being equally authentic.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf, en deux exemplaires en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, chacun de ces textes faisant également foi.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove, in due copie, nelle lingue danese, finlandese, francese, greca, inglese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese e tedesca, ciascun testo facente ugualmente fede.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negennegentig, in tweevoud, in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Griekse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove, em duplo exemplar nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo igualmente fé qualquer dos textos.

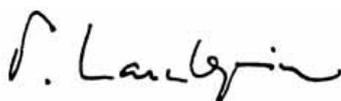
Tehty Luxemburgissa kahdentenäkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän kahtena kappaleena englannin, espanjan, hollannin, italian, kreikan, portugalin, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä, ja jokainen teksti on yhtä todistusvoimainen.

Utfärdat i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundraionio i två exemplar på det danska, engelska, finska, franska, grekiska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska språket, vilka samtliga texter är lika giltiga.

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska Edsförbundets vägnar



## ANHANG

Im Sinne dieses Abkommens gilt folgendes:

- In allen Fällen, in denen in diesem Anhang auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder das Erfordernis einer Bindung an diese Bezug genommen wird, ist diese Bezugnahme für die Zwecke dieses Abkommens so zu verstehen, daß sie auch auf die Schweiz oder das Erfordernis einer gleichen Bindung an sie verweist.
- Unbeschadet des Artikels 15 schließt „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ in den folgenden Richtlinien und Verordnungen der Gemeinschaft Luftfahrtunternehmen ein, die in der Schweiz über eine Betriebsbewilligung verfügen und dort ihre Hauptniederlassung sowie gegebenenfalls ihren eingetragenen Sitz gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates haben.

**1. Drittes Paket zur Liberalisierung des Luftverkehrs und sonstige Regeln für den Luftverkehr**

Nr. 2407/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(Artikel 1-18)

(Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 13 Absatz 3 ist der Verweis auf Artikel 169 EG-Vertrag als Verweis auf die anwendbaren Verfahren dieses Abkommens zu verstehen)

Nr. 2408/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs

(Artikel 1-10, 12-15)

(Die Anhänge werden geändert, um schweizerische Flughäfen einzubeziehen)

Nr. 2409/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten

(Artikel 1-11)

Nr. 295/91

Verordnung des Rates vom 4. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienluftverkehr

(Artikel 1-9)

Nr. 2299/89

Verordnung des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen

(Artikel 1-22)

Nr. 3089/93

Verordnung des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen

(Artikel 1)

Nr. 80/51

Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallflugzeugen, geändert durch die Richtlinie 83/206/EWG

(Artikel 1-9)

Nr. 89/629

Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen

(Artikel 1-8)

Nr. 92/14

Richtlinie des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)

(Artikel 1-11)

Nr. 91/670

Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt

(Artikel 1-8)

Nr. 95/93

Verordnung des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

(Artikel 1-12)

Nr. 96/67

Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

(Artikel 1-9, 11-23, 25)

Nr. 2027/97

Verordnung des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

(Artikel 1-8)

Nr. 323/1999

Verordnung des Rates vom 8. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen

(Artikel 1, 2)

## 2. Wettbewerbsregeln

Verweise in den folgenden Rechtsakten auf Artikel 81 und 82 EG-Vertrag sind als Verweise auf Artikel 8 und 9 dieses Abkommens zu verstehen.

Nr. 17/62

Verordnung des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags in der durch Verordnung Nr. 59, Verordnung Nr. 118/63/EWG und Verordnung (EWG) Nr. 2822/71 geänderten und ergänzten Fassung

(Artikel 1-9, 10 Absätze 1-2, Artikel 11-14, 15 Absätze 1-2, 4-6, Artikel 16 Absätze 1-2, Artikel 17-24)

Nr. 141/62

Verordnung des Rates vom 26. November 1962 über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Verkehr, geändert durch die Verordnungen Nr. 165/65/EWG und 1002/67/EWG

(Artikel 1-3)

Nr. 3385/94

Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach der Verordnung Nr. 17 des Rates

(Artikel 1-5)

Nr. 99/63

Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates

(Artikel 1-11)

Nr. 2988/74

Verordnung des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(Artikel 1-7)

Nr. 3975/87

Verordnung des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen, geändert durch Verordnungen (EWG) Nr. 1284/91 und (EWG) Nr. 2410/92 (siehe unten)

(Artikel 1-7, 8 Absätze 1-2, Artikel 9-11, 12 Absätze 2, 4-5, Artikel 13 Absätze 1-2, Artikel 14-19)

Nr. 1284/91

Verordnung des Rates vom 14. Mai 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

(Artikel 1)

Nr. 2410/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

(Artikel 1)

Nr. 3976/87

Verordnung des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2344/90 und (EWG) Nr. 2411/92 (siehe unten)

(Artikel 1-5, 7)

Nr. 2344/90

Verordnung des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

(Artikel 1)

Nr. 2411/92

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

(Artikel 1)

Nr. 3652/93 (\*)

Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1993 zur Anwendung vom Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr

(Artikel 1-15)

Nr. 1617/93 (\*)

Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1993 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen

(Artikel 1-7)

---

(\*) Abgelaufen, aber bis zur Annahme einer neuen Regelung von Bedeutung zur Politikausrichtung

Nr. 1523/96

Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen

(Artikel 1, 2)

Nr. 4261/88

Verordnung der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates

(Artikel 1-14)

Nr. 4064/89

Verordnung des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

(Artikel 1-8, 9 Absätze 1-8, Artikel 10-18, Artikel 19 Absätze 1-2, Artikel 20-23)

Nr. 1310/97

Verordnung des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

(Artikel 1, 2)

Nr. 3384/94

Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

(Artikel 1-23)

Nr. 80/723

Richtlinie der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, geändert durch die Richtlinie Nr. 85/413/EWG vom 24. Juli 1985

(Artikel 1-9)

Nr. 85/413

Richtlinie der Kommission vom 24. Juli 1985 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen

(Artikel 1-3)

### 3. Technische Harmonisierung

Nr. 3922/91

Verordnung des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt

(Artikel 1-3, 4 Absätze 2, 5-11, 13)

Nr. 93/65

Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement

(Artikel 1-5, 7-10)

(Der Anhang sollte ergänzt werden und Swisscontrol sowie alle anderen Schweizer Organisationen gemäß Artikel 5 beinhalten)

Nr. 97/15

Richtlinie der Kommission vom 25. März 1997 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement

(Artikel 1-4, 6)

### 4. Flugsicherheit

Nr. 94/56/EC

Richtlinie des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

(Artikel 1-13)

### 5. Sonstiges

Nr. 90/314

Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen

(Artikel 1-10)

Nr. 93/13

Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

(Artikel 1-11)

---

**SCHLUSSAKTE**

Die Bevollmächtigten

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

und

der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,

die am 21.6.1999 in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

- Gemeinsame Erklärung über die Abkommen mit Drittländern
- Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

- Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen
- Erklärung zu einer etwaigen Änderung des Statuts des EuGH.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Luxembourg den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove.

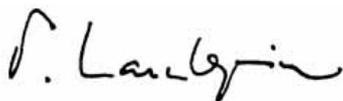
Tehty Luxemburgissa kahdentenkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundra nittionio.

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska Edsförbundets vägnar



---

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über die Abkommen mit Drittländern**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß es wünschenswert ist, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Kohärenz zwischen ihren beiderseitigen Luftverkehrsbeziehungen und darüber hinausgehenden anderen Luftverkehrsabkommen auf der Grundlage derselben Prinzipien zu gewährleisten.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über künftige zusätzliche Verhandlungen**

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, daß sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluß der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

**ERKLÄRUNG****zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen**

Der Rat kommt überein, daß die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschließlich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäß der Regelung des Artikels 100 EWR-Abkommen konsultieren.

**ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ****zu einer etwaigen Änderung des Statuts des Eugh**

Die schweizerische Regierung bringt ihren Wunsch zum Ausdruck, daß bei einer Änderung der Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, mit der es Anwälten, die bei Gerichten von Staaten auftreten dürfen, die Vertragsparteien ähnlicher Abkommen wie des vorliegenden sind, ermöglicht wird, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufzutreten, auch für schweizerische Anwälte, die bei schweizerischen Gerichten zugelassen sind, die Möglichkeit geschaffen wird, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Angelegenheiten aufzutreten, die dem Gerichtshof nach diesem Abkommen vorgelegt werden.

---

**ABKOMMEN****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den  
Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße**

Die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, nachstehend „Schweiz“ genannt,

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Vertragsparteien ein gegenseitiges Interesse daran haben, die Zusammenarbeit und den Handel zu fördern, insbesondere durch die Gewährung des gegenseitigen Zugangs zu ihren Verkehrsmärkten gemäß Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf der Straße und auf der Schiene vom 2. Mai 1992, nachstehend „Abkommen von 1992“ genannt;

IN DEM WUNSCH, eine abgestimmte Verkehrspolitik zu entwickeln, die den Anliegen von Umweltschutz und Effizienz der Verkehrssysteme insbesondere im Alpenraum Rechnung trägt und die Nutzung umweltfreundlicherer Güter- und Personenverkehrsmittel fördert;

IN DEM WUNSCH, einen gesunden Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern zu gewährleisten, wobei berücksichtigt werden muß, daß die unterschiedlichen Verkehrsträger die von ihnen verursachten Kosten decken müssen;

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß es notwendig ist, insbesondere bei der Verwirklichung eines koordinierten rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens eine Kohärenz zwischen der Verkehrspolitik der Schweiz und den allgemeinen Grundsätzen der Verkehrspolitik der Gemeinschaft zu gewährleisten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

## TITEL I

*Artikel 2***ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Geltungsbereich***Artikel 1***Allgemeine Grundsätze und Ziele**

1. Ziel dieses Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ist es, einerseits den Zugang der Vertragsparteien zum Güter- und Personenverkehrsmarkt auf der Straße und auf der Schiene zu liberalisieren, damit eine effizientere Verkehrsabwicklung auf jener Route gewährleistet ist, die technisch, geographisch und wirtschaftlich am besten auf die unter dieses Abkommen fallenden Verkehrsträger abgestimmt ist. Andererseits soll es die Bedingungen für eine abgestimmte Verkehrspolitik festlegen.

2. Die Bestimmungen dieses Abkommens und ihre Anwendung beruhen auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der freien Wahl des Verkehrsträgers.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Anwendung dieses Abkommens keine diskriminierenden Maßnahmen zu ergreifen.

1. Dieses Abkommen gilt für den bilateralen Güter- und Personenverkehr auf der Straße zwischen den Vertragsparteien, für den Transit durch das Gebiet der Vertragsparteien unbeschadet des Abkommens von 1992 und vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 3 sowie für den Güter- und Personenverkehr im Dreiländerverkehr und die große Kabotage für die Schweiz.

2. Dieses Abkommen gilt für den grenzüberschreitenden Eisenbahngüter- und -personenverkehr sowie den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr. Es gilt nicht für die Eisenbahnunternehmen, deren Betrieb auf den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist.

3. Dieses Abkommen gilt für den Verkehr, der von Straßenverkehrsunternehmen oder Eisenbahnunternehmen durchgeführt wird, die in einer Vertragspartei niedergelassen sind.

## Artikel 3

**Begriffsbestimmungen**

## 1. Straßenverkehr

Im Sinne dieses Abkommens gilt als:

- „Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers“ die Tätigkeit jedes Unternehmens, das im gewerblichen Verkehr die Güterbeförderung mit einem Kraftfahrzeug oder mit einer Fahrzeugkombination ausführt;
- „Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers“ die Tätigkeit jedes Unternehmens, das im gewerblichen Verkehr die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Kraftomnibussen ausführt;
- „Unternehmen“ jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt;
- „Fahrzeug“ ein im Gebiet einer Vertragspartei amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug im Gebiet einer Vertragspartei amtlich zugelassen ist, welche ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind; oder jedes Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausstattung dazu bestimmt und geeignet ist, mehr als neun Personen, einschließlich des Fahrers, zu befördern;
- „grenzüberschreitender“ Verkehr Fahrten eines Fahrzeugs, bei denen sich der Ausgangspunkt im Gebiet einer Vertragspartei und der Bestimmungsort im Gebiet der anderen Vertragspartei oder in einem Drittland oder umgekehrt befinden, sowie Leerfahrten in Verbindung mit den vorgenannten Strecken; befindet sich der Ausgangspunkt oder der Bestimmungsort in einem Drittland, ist die Beförderung mit einem Fahrzeug durchzuführen, das im Gebiet der Vertragspartei zugelassen ist, in dem sich der Ausgangspunkt oder der Bestimmungsort der Fahrt befindet;
- „Transit“ die Beförderung von Gütern oder Personen (ohne Be- oder Entladung) sowie Leerfahrten durch das Gebiet einer Vertragspartei;
- „große Kabotage für die Schweiz“ Beförderungen von Gütern im gewerblichen Verkehr von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in einen anderen Mitgliedstaat mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug, unabhängig davon, ob das Fahrzeug auf derselben Fahrt und auf der gewöhnlichen Route durch das Gebiet der Schweiz fährt oder nicht;
- „Dreiländerverkehr mit Drittländern“ Beförderungen von Gütern oder Personen von einem Ausgangsort im Gebiet einer Vertragspartei zu einem Bestimmungsort im Gebiet eines Drittlands und umgekehrt mit einem im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeug, unabhängig davon, ob das Fahrzeug auf derselben Fahrt und auf der gewöhnlichen Route durch das Gebiet des Zulassungsstaats fährt oder nicht;

— „Genehmigung“ eine Genehmigung, Lizenz oder Konzession, die nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei erforderlich ist.

## 2. Eisenbahnverkehr

Im Sinne dieses Abkommens gilt als:

- „Eisenbahnunternehmen“ jedes private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen auf jeden Fall die Traktion sicherstellen muß; für die Traktion kann Material verwendet werden, das nicht das Eigentum des betroffenen Eisenbahnunternehmens ist; ferner kann anderes Personal als das Personal des betroffenen Eisenbahnunternehmens eingesetzt werden;
- „internationale Gruppierung“ jede Verbindung von mindestens zwei Eisenbahnunternehmen, die Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben oder von denen eines zum Zwecke der Erbringung grenzüberschreitender Verkehrsleistungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz seinen Sitz in der Schweiz hat;
- „Betreiber des Fahrwegs“ jede öffentliche Einrichtung oder jedes Unternehmen, der bzw. dem insbesondere die Einrichtung und die Unterhaltung des Fahrwegs sowie die Führung der Betriebsleitungs- und Sicherheitssysteme übertragen sind;
- „Genehmigung“ eine Genehmigung, die die zuständige Behörde einer Vertragspartei einem Unternehmen erteilt, dessen Eigenschaft als Eisenbahnunternehmen anerkannt wird. Diese Eigenschaft kann auf bestimmte Arten von Verkehrsleistungen begrenzt werden;
- „Genehmigungsbehörde“ die Stelle, die von jeder Vertragspartei mit der Erteilung von Genehmigungen beauftragt ist;
- „Zugtrasse“ die Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann;
- „Zuweisung“ die Zuteilung von Fahrwegkapazität durch eine Zuweisungsstelle;
- „Zuweisungsstelle“ die Behörde und/oder der Fahrwegbetreiber, die bzw. der von einer der Vertragsparteien mit der Vergabe von Fahrwegkapazität beauftragt ist;
- „Stadt- und Vorortverkehr“ Verkehrsleistungen, die den Verkehrsbedarf eines Stadtgebietes oder eines Ballungsraumes sowie den Verkehrsbedarf zwischen einem Stadtgebiet oder Ballungsraum und dem Umland decken;
- „Regionalverkehr“ Verkehrsleistungen, die den Verkehrsbedarf einer Region decken;
- „kombinierter Verkehr“ die Beförderung von Waren mit Straßenfahrzeugen oder Ladeeinheiten, die einen Teil der Strecke auf der Schiene und die Zu- und/oder Ablaufstrecke auf der Straße zurücklegen;

- „wettbewerbsfähige Preise der Eisenbahn“ die Preise der Eisenbahn, wenn die mittleren Preise auf der Schiene in der Schweiz nicht höher sind als die Kosten auf der Straße für eine ähnliche Strecke gemäß Anhang 9.

#### Artikel 4

### Vorbehalt des Abkommens von 1992

Vorbehaltlich der in diesem Abkommen enthaltenen Ausnahmen bleiben die im Abkommen von 1992 festgelegten Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

## TITEL II

### GRENZÜBERSCHREITENDER STRASSENVERKEHR

#### A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### Artikel 5

### Zugang zum Beruf

1. Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben wollen, müssen die nachstehenden drei Bedingungen erfüllen:
  - a) Zuverlässigkeit,
  - b) angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit,
  - c) fachliche Eignung.
2. Die in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften sind in Abschnitt 1 des Anhangs 1 aufgeführt.

#### Artikel 6

### Sozialvorschriften

Die in diesem Zusammenhang geltenden Sozialvorschriften sind in Abschnitt 2 des Anhangs 1 aufgeführt.

#### Artikel 7

### Technische Normen

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nimmt die Schweiz spätestens sechs Monate nach der Unterzeichnung dieses Abkommens Regelungen über die technischen Bedingungen für den Straßenverkehr an, die den in Abschnitt 3 des Anhangs 1 aufgeführten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gleichwertig sind.

2. Die Schweiz verfügt über eine Übergangszeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens, um ihre Rechtsvorschriften über die technische Überwachung von Kraftfahrzeugen dem gemeinschaftlichen Recht anzupassen.

3. Ab dem 1. Januar 2001 beträgt das in der Schweiz höchstzulässige tatsächliche Gesamtgewicht in beladenem Zustand für Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge 34 Tonnen für alle Verkehrsarten.

Ab dem 1. Januar 2005 paßt die Schweiz ihre Rechtsvorschriften über die höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr für diese Fahrzeuge an die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften an.

4. Die Einführung der Straßenbenutzungsgebühren gemäß Artikel 40 erfolgt parallel zur schrittweisen Anhebung der gemäß Absatz 3 vorgesehenen höchstzulässigen Gewichte.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Fahrzeuge, denen eine Betriebserlaubnis in der anderen Vertragspartei erteilt wurde, keinen strengeren als den in ihrem eigenen Gebiet geltenden Vorschriften zu unterwerfen.

#### Artikel 8

### Übergangsregelung für das Fahrzeuggewicht

1. Im Hinblick auf die stufenweise Einführung der in Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 vorgesehenen endgültigen Regelung wird der Güterverkehr, der aus der Gemeinschaft zu einem Ort außerhalb der schweizerischen Grenzzone, wie sie in Anhang 6 definiert ist, (und umgekehrt) oder im Transit durch die Schweiz erfolgt, mit Fahrzeugen, deren tatsächliches Gesamtgewicht in beladenem Zustand 28 t (vor dem 31.12.2000) oder 34 t (zwischen dem 1.1.2001 und dem 31.12.2004) überschreitet, jedoch nicht mehr als 40 t beträgt, gemäß den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 einer Kontingentierung mit Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Infrastruktur unterworfen. Bei in der Schweiz zugelassenen Fahrzeugen kann dieses Kontingent auch für Beförderungen innerhalb des schweizerischen Gebiets genutzt werden.

2. Die Gemeinschaft erhält ein Kontingent von 250 000 Genehmigungen für das Jahr 2000. Die Schweiz erhält ein Kontingent von 250 000 Genehmigungen für das Jahr 2000. Sollte dieses Abkommen nicht am 1. Januar 2000 in Kraft treten, wird die Zahl der für das Jahr 2000 vorgesehenen Genehmigungen zeitanteilig verringert.

3. Die Gemeinschaft erhält ein Kontingent von je 300 000 Genehmigungen für das Jahr 2001 und für das Jahr 2002. Die Schweiz erhält ein Kontingent von je 300 000 Genehmigungen für das Jahr 2001 und für das Jahr 2002.

4. Die Gemeinschaft erhält ein Kontingent von je 400 000 Genehmigungen für das Jahr 2003 und für das Jahr 2004. Die Schweiz erhält ein Kontingent von je 400 000 Genehmigungen für das Jahr 2003 und für das Jahr 2004.

5. Jeder Betreiber aus der Gemeinschaft oder aus der Schweiz muß für die Verwendung der in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Genehmigungen eine Gebühr für die Nutzung der schweizerischen Infrastruktur entrichten, die gemäß den in Anhang 2 aufgeführten Modalitäten berechnet und erhoben wird.

6. Ab dem 1. Januar 2005 sind Fahrzeuge, die den technischen Normen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 entsprechen, gemäß Artikel 32 von jeglicher Kontingentierung oder Genehmigungspflicht befreit.

#### B. GRENZÜBERSCHREITENDER STRASSEN-GÜTERVERKEHR

##### Artikel 9

#### Güterverkehr zwischen den Gebieten der Vertragsparteien

1. Der grenzüberschreitende gewerbliche Straßengüterverkehr und die Leerfahrten zwischen den Gebieten der Vertragsparteien unterliegen der Gemeinschaftslizenz für die gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92, deren Muster sich in Anhang 3 befindet, und einer ähnlichen schweizerischen Genehmigung für die schweizerischen Verkehrsunternehmer.

2. Die so ausgestellten Lizenzen ersetzen für die Beförderungen, die unter dieses Abkommen fallen, die zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz ausgetauschten bilateralen Genehmigungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich waren.

3. Die in Anhang 4 genannten Beförderungen sind von allen Lizenzregelungen und sonstigen Genehmigungspflichten im Verkehrsbereich befreit.

4. Die Verfahren für die Erteilung, Benutzung, Erneuerung und den Entzug der Lizenzen sowie die Amtshilfverfahren unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 für die Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft sowie den gleichwertigen schweizerischen Bestimmungen.

##### Artikel 10

#### Güterverkehr im Transit durch das Gebiet der Vertragsparteien

1. Der grenzüberschreitende gewerbliche Straßengüterverkehr sowie die Leerfahrten im Transit durch das Gebiet der Vertragsparteien sind liberalisiert. Diese Beförderungen werden durch die Lizenzen gemäß Artikel 9 abgedeckt.

2. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 2, 3 und 4.

##### Artikel 11

#### Transit durch Österreich

Ein Ökopunktesystem, das dem in Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorgesehenen Ökopunktesystem gleichwertig ist, findet im Rahmen der Gültigkeit des Protokolls Nr. 9 Anwendung auf den Transit der schweizerischen Verkehrsunternehmer durch das Gebiet Österreichs. Das Berechnungsverfahren und die detaillierten Regeln und Verfahren zur Verwaltung und Kontrolle der Ökopunkte werden zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens durch eine in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ausgearbeitete Verwaltungsvereinbarung festgelegt, die *mutatis mutandis* den Bestimmungen des Protokolls Nr. 9 entspricht.

##### Artikel 12

#### Große Kabotage für die Schweiz

1. Ab dem Jahr 2001 wird die große Kabotage für die Schweiz unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen:

- Der Kabotageverkehr unterliegt der in Artikel 9 Absatz 1 genannten schweizerischen Lizenz;
- er beschränkt sich auf eine Beförderung auf der Rückfahrt im Anschluß an eine Güterbeförderung zwischen der Schweiz und einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

2. Bis zu diesem Datum können die im Rahmen der geltenden bilateralen Abkommen bestehenden Rechte weiterhin wahrgenommen werden. Anhang 5 dieses Abkommens enthält eine Aufstellung dieser Rechte.

3. Ab dem Jahr 2005 ist die große Kabotage für die Schweiz vollständig liberalisiert. Der Kabotageverkehr unterliegt der in Artikel 9 Absatz 1 genannten schweizerischen Lizenz.

##### Artikel 13

#### Dreiländerverkehr mit Drittländern

1. Die Regelung für den Dreiländerverkehr mit Drittländern wird im gegenseitigen Einvernehmen nach dem Abschluß des jeweils erforderlichen Abkommens zwischen einerseits der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland sowie andererseits der Schweiz und dem betreffenden Drittland festgelegt. Diese Regelung ist dazu bestimmt, für diesen Dreiländerverkehr eine auf Gegenseitigkeit beruhende Behandlung zwischen den Betreibern der Gemeinschaft und der Schweiz zu gewährleisten.

2. Bis zum Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betroffenen Drittländern bleiben die in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz enthaltenen Bestimmungen über den Dreiländerverkehr mit Drittländern von diesem Abkommen unberührt. Anhang 5 dieses Abkommens enthält eine Aufstellung dieser Rechte.

3. Nachdem die in Absatz 1 erwähnten Regelungen festgelegt worden sind, schließt die Schweiz mit diesen Drittländern bilaterale Abkommen ab oder paßt die bestehenden Abkommen soweit erforderlich an.

#### Artikel 14

### Beförderungen zwischen zwei Orten in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder zwei Orten in der Schweiz

Die Beförderungen zwischen zwei Orten im Gebiet eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug sowie die Beförderungen zwischen zwei Orten im Gebiet der Schweiz mit einem in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassenen Fahrzeug sind nach diesem Abkommen nicht zulässig.

#### Artikel 15

### Nacht- und Sonntagsfahrverbot und Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung

1. Das Nachtfahrverbot im Gebiet der Schweiz gilt nur von 22.00 Uhr abends bis 05.00 Uhr morgens.

2. Anhang 6 enthält Angaben zu den Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung und vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot.

3. Ausnahmen vom Nachtfahrverbot werden in nichtdiskriminierender Weise gewährt und können bei einer Zentralstelle beantragt werden. Sie werden gegen Bezahlung einer Gebühr gewährt, die zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist.

#### Artikel 16

### Aufhebung bestimmter Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung

Die Bestimmungen des Anhangs 6 Ziffer II Nummern 3 und 4 des Abkommens von 1992 werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens aufgehoben.

### C. GRENZÜBERSCHREITENDER PERSONENVERKEHR MIT KRAFTOMNIBUSSEN

#### Artikel 17

### Für die Verkehrsunternehmer geltende Bedingungen

1. Jeder gewerbliche Verkehrsunternehmer ist ohne Diskriminierung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Niederlassungsortes zur Erbringung von Verkehrsdiensten gemäß Anhang 7 Artikel 1 unter der Voraussetzung zugelassen, daß er

- in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem er niedergelassen ist, oder in der Schweiz eine Lizenz für die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat und

- die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.

2. Jeder im Werkverkehr tätige Verkehrsunternehmer ist ohne Diskriminierung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Niederlassungsortes zur Erbringung von Verkehrsdiensten gemäß Anhang 7 Artikel 1 Nummer 3 unter der Voraussetzung zugelassen, daß er

- in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem er niedergelassen ist, oder in der Schweiz gemäß den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen für den Marktzugang eine Lizenz für die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen erhalten hat und
- die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.

3. Zur Durchführung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftomnibussen muß jeder Verkehrsunternehmer, der die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt, eine Gemeinschaftslicenz für Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft oder eine ähnliche schweizerische Lizenz für schweizerische Verkehrsunternehmer besitzen.

Die Muster sowie die Verfahren zur Erteilung, Benutzung und Erneuerung der Lizenzen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98, für die Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft sowie den gleichwertigen schweizerischen Bestimmungen.

#### Artikel 18

### Zugang zum Markt

1. Gelegenheitsverkehre gemäß Artikel 1 Nummer 2.1 des Anhangs 7 sind nicht genehmigungspflichtig.

2. Sonderformen des Linienverkehrs gemäß Artikel 1 Nummer 1.2 des Anhangs 7 sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie im Gebiet der Gemeinschaft zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind.

3. Leerfahrten im Zusammenhang mit dem in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Verkehr sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.

4. Der Linienverkehr ist gemäß Artikel 2 ff. des Anhangs 7 genehmigungspflichtig:

5. Sonderformen des Linienverkehrs, für die keine vertragliche Regelung zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht, sind im Gebiet der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 ff. des Anhangs 7 genehmigungspflichtig.

In der Schweiz sind Sonderformen des Linienverkehrs nicht genehmigungspflichtig.

6. Beförderungen im Werkverkehr auf der Straße gemäß Artikel 1 Nummer 3 des Anhangs 7 sind nicht genehmigungspflichtig, unterliegen jedoch im Gebiet der Gemeinschaft einer Bescheinigungsregelung.

#### Artikel 19

### Dreiländerverkehr mit Drittländern

1. Die Regelung für den Dreiländerverkehr mit Drittländern wird im gegenseitigen Einvernehmen nach dem Abschluß des jeweils erforderlichen Abkommens zwischen einerseits der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland sowie andererseits zwischen der Schweiz und dem betreffenden Drittland festgelegt. Diese Regelung ist dazu bestimmt, für diesen Dreiländerverkehr eine auf Gegenseitigkeit beruhende Behandlung zwischen den Betreibern der Gemeinschaft und der Schweiz zu gewährleisten.

2. Bis zum Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betroffenen Drittländern bleiben die in den bilateralen Abkommen über den Verkehr mit Drittländern zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz enthaltenen Bestimmungen über die in Absatz 1 genannten Beförderungen von diesem Abkommen unberührt. Anhang 8 dieses Abkommens enthält eine Aufstellung dieser Rechte.

3. Nachdem die in Absatz 1 erwähnten Regelungen festgelegt worden sind, schließt die Schweiz mit diesen Drittländern bilaterale Abkommen ab oder paßt die bestehenden Abkommen soweit erforderlich an.

#### Artikel 20

### Beförderungen zwischen zwei im Gebiet einer Vertragspartei liegenden Orten

1. Beförderungen zwischen zwei Orten, die im Gebiet einer Vertragspartei liegen und von einem Verkehrsunternehmer durchgeführt werden, der im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist, sind nach diesem Abkommen nicht zulässig.

2. Allerdings können die nach geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz bestehenden Rechte weiterhin unter der Bedingung wahrgenommen werden, daß die gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmer gleich behandelt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Anhang 8 dieses Abkommens enthält eine Aufstellung dieser Rechte.

#### Artikel 21

### Verfahren

Die Verfahren für die Ausstellung, Benutzung, Erneuerung und das Erlöschen von Genehmigungen sowie die Amtshilfverfahren unterliegen den Bestimmungen des Anhangs 7 dieses Abkommens.

#### Artikel 22

### Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden Genehmigungen für Verkehrsdienste bleiben, soweit diese Dienste weiterhin genehmigungspflichtig sind, bis zu ihrem Erlöschen gültig.

#### TITEL III

### GRENZÜBERSCHREITENDER EISENBAHNVERKEHR

#### Artikel 23

### Unabhängigkeit der Geschäftsführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- die Unabhängigkeit der Geschäftsführung der Eisenbahnunternehmen zu gewährleisten, insbesondere indem sie ihnen einen Unabhängigkeitsstatus verleihen, der es ihnen ermöglicht, ihre Tätigkeiten an den Markt anzupassen und ihre Geschäfte unter der Verantwortlichkeit ihrer leitenden Organe zu führen;
- den Betrieb des Eisenbahnfahrwegs und die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die Eisenbahnunternehmen zumindest im Bereich der Rechnungsführung voneinander zu trennen; die für einen dieser beiden Tätigkeitsbereiche gewährten Beihilfen können nicht auf den anderen Bereich übertragen werden.

#### Artikel 24

### Zugangsrechte zum Eisenbahnfahrweg und Transitrechte

1. Eisenbahnunternehmen und internationale Gruppierungen haben die Zugangs- und Transitrechte, die in den in Anhang 1 Abschnitt 4 aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt sind.

2. Die im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen Eisenbahnunternehmen erhalten für das Erbringen von Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr Zugangsrechte zum Fahrweg im Gebiet der anderen Vertragspartei.

3. Eisenbahnunternehmen und internationale Gruppierungen, die ihre Zugangs- bzw. Transitrechte ausüben, treffen mit den Betreibern des benutzten Eisenbahnfahrwegs die erforderlichen administrativen, technischen und finanziellen Vereinbarungen, um die Fragen der Verkehrsregelung und der Verkehrssicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr gemäß Absatz 1 und 2 zu regeln.

## Artikel 25

**Genehmigungen für Eisenbahnunternehmen**

1. Die Erteilung der erforderlichen Genehmigung für die betreffende Art der Verkehrsleistung im Eisenbahnverkehr ist eine Voraussetzung für die Beantragung der Zugangsrechte zum Eisenbahnfahrweg oder der Transitrechte und damit des Rechts auf die Erbringung von Verkehrsleistungen. Diese Genehmigung allein berechtigt jedoch nicht zum Zugang zum Eisenbahnfahrweg.
2. Ein Eisenbahnunternehmen kann eine Genehmigung in der Schweiz oder in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragen, in dem es niedergelassen ist. Die Vertragsparteien dürfen Genehmigungen nicht erteilen oder verlängern, wenn die Anforderungen dieses Abkommens nicht erfüllt werden.
3. Die Genehmigungen werden unter der Verantwortlichkeit der Vertragsparteien von der besonders bezeichneten Genehmigungsbehörde an schon bestehende und an neue Unternehmen erteilt.
4. Die Genehmigungen werden in der Gemeinschaft und in der Schweiz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anerkannt.
5. Sie unterliegen während ihrer gesamten Geltungsdauer den von den Vertragsparteien festgelegten Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung sowie die Deckung der Haftpflicht. Die hierfür geltenden Vorschriften sind in Abschnitt 4 des Anhangs 1 aufgeführt.
6. Die Genehmigungen gelten so lange, wie das Eisenbahnunternehmen die Verpflichtungen aus oben genannten Rechtsvorschriften erfüllt. Die Genehmigungsbehörde kann jedoch die Überprüfungen in regelmäßigen Abständen vorschreiben.
7. Die Verfahren für die Überprüfung, Änderung, Aussetzung oder den Entzug einer Genehmigung unterliegen den obenerwähnten Rechtsvorschriften.

## Artikel 26

**Erteilung der Sicherheitsbescheinigung**

1. Die Vertragsparteien schreiben den Eisenbahnunternehmen vor, außerdem eine Sicherheitsbescheinigung vorzulegen, in der die Sicherheitsanforderungen an die Eisenbahnunternehmen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Verkehrsdienstes auf den betroffenen Strecken festgelegt sind.
2. Das Eisenbahnunternehmen kann die Sicherheitsbescheinigung bei der Stelle beantragen, die von der Vertragspartei, in deren Gebiet sich der benutzte Fahrweg befindet, hierfür benannt wurde.
3. Das Eisenbahnunternehmen muß zur Erlangung der Sicherheitsbescheinigung die einschlägigen schweizerischen Rechtsvorschriften für den in der Schweiz benutzten Fahrweg und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für den im Gebiet der Gemeinschaft benutzten Fahrweg einhalten.

## Artikel 27

**Zuweisung der Zugtrasse**

1. Jede Vertragspartei benennt die Stelle, die für die Zuweisung der Kapazitäten zuständig ist, wobei es sich hierbei um eine besondere Behörde oder den Fahrwegbetreiber handeln kann. Die Zuweisungsstelle, die Kenntnis aller verfügbaren Zugtrassen hat, stellt insbesondere sicher, daß
  - die Fahrwegkapazität der Eisenbahnen gerecht und in nichtdiskriminierender Weise zugewiesen wird;
  - das Zuweisungsverfahren vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 eine effiziente und optimale Nutzung des Fahrwegs erlaubt.
2. Das Eisenbahnunternehmen oder die internationale Gruppierung, das bzw. die die Zuweisung einer oder mehrerer Zugtrassen beantragt, wendet sich an die Zuweisungsstelle(n) der Vertragspartei, in deren Gebiet sich der Anfangspunkt des betreffenden Verkehrsdienstes befindet. Die mit dem Antrag auf Fahrwegkapazität befaßte Zuweisungsstelle unterrichtet unverzüglich die anderen betroffenen Zuweisungsstellen hiervon. Die letzteren nehmen spätestens binnen eines Monats nach Erhalt der erforderlichen Angaben Stellung, wobei jede Zuweisungsstelle einen Antrag ablehnen kann. Die Zuweisungsstelle, an die der Antrag gerichtet wurde, entscheidet über den Antrag in Abstimmung mit den anderen betroffenen Zuweisungsstellen spätestens binnen zwei Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Angaben. Die Verfahren betreffend einen Antrag auf Zuweisung von Fahrwegkapazität unterliegen den in Abschnitt 4 des Anhangs 1 enthaltenen Bestimmungen.
3. Die Gemeinschaft und die Schweiz können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß bei der Zuweisung von Fahrwegkapazitäten folgenden Eisenbahnverkehrsdiensten Vorrang eingeräumt wird:
  - a) gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdiensten,
  - b) Verkehrsdiensten, die ganz oder teilweise auf einem speziell für diese Verkehrsdienste gebauten oder ausgebauten Fahrweg (z. B. besondere Hochgeschwindigkeits- oder Güterverkehrsstrecken) betrieben werden.
4. Die Gemeinschaft und die Schweiz können die Zuweisungsstelle beauftragen, den Eisenbahnunternehmen, die bestimmte Arten von Verkehrsdiensten erbringen oder diese in bestimmten Gebieten erbringen, bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung besondere Rechte zu gewähren, wenn diese zur Sicherstellung eines angemessenen öffentlichen Verkehrsdienstes oder einer effizienten Nutzung der Fahrwegkapazität oder zur Finanzierung neuer Fahrwege unentbehrlich sind.
5. Die Vertragsparteien können die Möglichkeit vorsehen, daß bei Anträgen auf Fahrwegzugang eine Kaution zu hinterlegen oder eine vergleichbare Sicherheit zu leisten ist.

6. Die Gemeinschaft und die Schweiz erlassen und veröffentlichen die Verfahren für die Zuweisung von Fahrwegkapazität. Sie unterrichten außerdem den mit Artikel 51 eingesetzten Gemischten Ausschuß hiervon.

#### Artikel 28

### Rechnungswesen und Wegeentgelt

1. Im Rechnungswesen des Fahrwegbetreibers muß über einen angemessenen Zeitraum hinweg zumindest ein ausgeglichener Saldo zwischen den Einnahmen aus Wegeentgelten und etwaigen staatlichen Beihilfen einerseits und den Fahrwegausgaben andererseits ausgewiesen werden.

2. Der Fahrwegbetreiber erhebt für den Betrieb seines Eisenbahnfahrwegs ein Wegeentgelt, das von den Eisenbahnunternehmen oder internationalen Gruppierungen, die diesen Fahrweg nutzen, zu entrichten ist.

3. Die Entgelte für die Benutzung des Fahrwegs werden insbesondere je nach Art und Zeit des Verkehrsdienstes, Marktlage sowie Art und Abnutzung des Fahrwegs festgelegt.

4. Die Entgelte sind an den/die Fahrwegbetreiber zu zahlen.

5. Jede Vertragspartei setzt die Modalitäten für die Festlegung der Entgelte nach Beratung mit dem Fahrwegbetreiber fest. Innerhalb des gleichen Marktes werden die für gleichwertige Dienste erhobenen Entgelte diskriminierungsfrei angewendet.

6. Der Fahrwegbetreiber teilt den Eisenbahnunternehmen oder internationalen Gruppierungen, die seinen Fahrweg für die in Artikel 24 erwähnten Dienste nutzen, rechtzeitig alle wichtigen Veränderungen der Qualität oder Kapazität des betreffenden Fahrwegs mit.

#### Artikel 29

### Beschwerderecht

1. Die Gemeinschaft und die Schweiz treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß gegen Entscheidungen über die Zuweisung von Fahrwegkapazität oder die Erhebung der Wegeentgelte bei einer unabhängigen Stelle Beschwerde eingelegt werden kann. Diese Stelle entscheidet binnen zwei Monaten nach Vorlage aller sachdienlichen Angaben.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Entscheidungen nach Absatz 1 und nach Artikel 25 Absatz 3 der richterlichen Überprüfung unterliegen.

#### TITEL IV

### KOORDINIERTER VERKEHRSPOLITIK

#### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 30

### Ziele

1. Die Vertragsparteien sind übereingekommen, soweit erforderlich eine abgestimmte Politik auf dem Gebiet des Güter- und Personenverkehrs zu entwickeln. Diese Politik zielt darauf ab, ein effizientes Verkehrssystem mit den Anforderungen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen und so eine auf Dauer tragbare Mobilität zu gewährleisten.

2. Die Vertragsparteien bemühen sich darum, eine weitgehende Vergleichbarkeit der Bedingungen im Verkehrsbereich, einschließlich betreffend die Steuervorschriften, in ihrem jeweiligen Gebiet zu schaffen, insbesondere um Umwegverkehre im Alpenraum zu vermeiden oder dort eine bessere Verkehrsverteilung zu erzielen.

#### Artikel 31

### Maßnahmen

1. Zur Verwirklichung dieses Ziels ergreifen die Vertragsparteien Maßnahmen, die darauf abzielen, einen lautereren Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern und innerhalb der Verkehrsträger zu gewährleisten und den Einsatz umweltverträglicherer Verkehrsmittel im Güter- und Personenverkehr zu erleichtern.

2. Ergänzend zu den Bestimmungen der Titel II und III umfassen die Maßnahmen:

- die Entwicklung der alpenquerenden Eisenbahninfrastruktur und die Bereitstellung preis- und qualitätsmäßig wettbewerbsfähiger Verkehrsdienste im Eisenbahnverkehr und im kombinierten Verkehr;
- die Einführung angemessener Gebührenregelungen für den Straßenverkehr;
- Begleitmaßnahmen.

3. Die von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens ergriffenen Maßnahmen werden schrittweise und, sofern möglich, in abgestimmter Weise umgesetzt.

*Artikel 32***Grundsätze**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 47 stehen die Maßnahmen des Artikels 31 in Einklang mit:

- dem Grundsatz einer weder direkten noch indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Verkehrsunternehmers, des Zulassungsortes des Fahrzeugs oder des Herkunfts- bzw. Bestimmungsortes der Beförderung;
- dem Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsträgers;
- dem Grundsatz der Nichteinführung einseitiger mengenmäßiger Beschränkungen;
- dem Territorialitätsprinzip;
- dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der dem Verkehr angelasteten Kosten, wobei auch Kriterien des Fahrzeugtyps zu berücksichtigen sind;
- dem Grundsatz der Transparenz;
- dem Grundsatz der Vergleichbarkeit der Benutzungsbedingungen zwischen alpenquerenden Strecken;
- dem Grundsatz der Vermeidung von Verzerrungen des Verkehrsflusses im Alpenraum;
- dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

**B. EISENBAHNVERKEHR UND KOMBINIRTER VERKEHR***Artikel 33***Ziele**

1. Die Vertragsparteien kommen überein, ein von der Kapazität her ausreichendes und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Dienstqualität gegenüber dem Straßenverkehr wettbewerbsfähiges Angebot für den Eisenbahnverkehr und den kombinierten Verkehr im Alpenraum bereitzustellen, das den Grundsätzen des Artikels 32 entspricht und das freie Spiel der Marktkräfte, insbesondere im Rahmen der Öffnung des Zugangs zum Eisenbahnfahrweg gemäß Titel III, sowie die Unabhängigkeit der Eisenbahnunternehmen gewährleistet.

2. Zu diesem Zweck

- ergreifen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowohl in der Schweiz als auch im Gebiet der Gemeinschaft Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur und des Betriebs, die die langfristige Rentabilität, die Kohärenz und die Integration des schweizerischen Angebots in ein Eisenbahnfernverkehrssystem gewährleisten;
- verpflichten sich die Vertragsparteien, den Verbund und die Interoperabilität ihrer Eisenbahnnetze und des kombinierten Verkehrs zu entwickeln. Sie stellen die erforderliche Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen und den betroffenen Stellen sicher und beauftragen den Gemischten Ausschuss, diese Aspekte zu verfolgen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um — parallel zu einer schrittweisen Einführung der Erhebung von Abgaben auf den Straßenverkehr gemäß Artikel 40 — die Bereitstellung eines Angebots im Eisenbahn- und kombinierten Verkehr zu fördern, das aufgrund der Kapazität, des Preises und der Qualität in der Lage ist, eine ausgewogene Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen alpenquerenden Strecken zu gewährleisten.

*Artikel 34***Angebot an Fahrwegkapazität**

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen in den Artikeln 5 und 6 des Abkommens von 1992 eingegangenen Verpflichtungen, denen zufolge die Schweiz den Bau der NEAT und die Gemeinschaft die Erhöhung der Kapazitäten für die Nord- und Südzulaufstrecke zur NEAT übernehmen. Sie kommen überein, daß die neuen Fahrwege mit dem Lichtraumprofil C der U.I.C. gebaut werden.

2. Für die Gemeinschaft sind die in Absatz 1 genannten Infrastrukturmaßnahmen Bestandteil der Maßnahmen, die im Rahmen der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und unter den darin vorgesehenen Bedingungen ergriffen werden. Hierzu gehören auch die alpenquerenden Achsen für den Schienen- und den kombinierten Verkehr und insbesondere die Zulaufstrecken zur schweizerischen Eisenbahninfrastruktur und die Einrichtungen des kombinierten Verkehrs.

3. Die beiden Vertragsparteien arbeiten zusammen, damit ihre zuständigen Behörden in koordinierter Weise die Maßnahmen für die Eisenbahninfrastruktur und den kombinierten Verkehr, die zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Verpflichtungen notwendig sind, planen und ergreifen können und den Zeitplan der Arbeiten entsprechend den verlangten Kapazitäten anpassen können. Sie verfolgen dabei das Ziel, die Rentabilität der Investitionen zu sichern. Zu diesem Zweck beschließen sie im Gemischten Ausschuss alle geeigneten Maßnahmen.

4. Der Gemischte Ausschuss kann einen Unterausschuss einsetzen, der damit beauftragt wird, die Koordinierung der Infrastrukturprojekte in der Alpenregion zu überwachen. Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Schweiz, der Gemeinschaft und der in der Alpenregion gelegenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zusammen.

*Artikel 35***Wirtschaftliche Parameter**

1. Die Vertragsparteien ergreifen alle zur Erreichung des in Artikel 33 festgelegten Ziels erforderlichen Maßnahmen. Sie sorgen dafür, daß der Eisenbahngüterverkehr und der kombinierte Verkehr, einschließlich des begleiteten kombinierten Verkehrs, durch die Schweiz wettbewerbsfähig bleiben und das Preis- und Qualitätsniveau der Dienste mit dem Straßengüterverkehr auf der gleichen Strecke vergleichbar ist, wobei sie die den Eisenbahnunternehmen gewährleistete Unabhängigkeit wahren.

2. Die Vertragsparteien können zur Schaffung eines angepaßten Angebots im Schienen- und kombinierten Verkehr die Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur, die festen und beweglichen Umschlageneinrichtungen zwischen Landverkehrsträgern, das im kombinierten Verkehr eingesetzte Material, welches speziell für den kombinierten Verkehr konzipiert ist, und innerhalb des gemäß ihren jeweiligen Rechtsvorschriften zulässigen Rahmens die Betriebskosten der kombinierten Verkehrsdienste im Transit durch die Schweiz finanziell unterstützen, sofern diese Maßnahmen die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des Preisangebots im Schienen- und kombinierten Verkehr verbessern und keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Betreibern verursachen. Die Festsetzung der Preise für die Beförderung mit der Eisenbahn bleibt den zuständigen Behörden oder Unternehmen überlassen.

3. Um ausreichende Eisenbahnverkehrsdienste zu gewährleisten, können die Vertragsparteien insbesondere unter Berücksichtigung sozialer und umweltspezifischer Faktoren mit den Eisenbahnunternehmen Verträge über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Dienste abschließen.

4. Die Vertragsparteien achten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten darauf, daß die marktwirtschaftlichen Auswirkungen etwaiger staatlicher Beihilfen einer Vertragspartei nicht durch das Verhalten der anderen Vertragspartei oder eines Organs beeinträchtigt werden, das in ihrem eigenen Gebiet oder im Gebiet der anderen Vertragspartei seinen Sitz hat.

5. Der Gemischte Ausschuß überwacht die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels durch die Vertragsparteien.

#### Artikel 36

### Qualitätsparameter

1. Die Vertragsparteien kommen überein, alle zur Erreichung des in Artikel 33 festgelegten Ziels erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, den kombinierten Verkehr zu fördern.

2. Während der in Artikel 8 festgelegten Übergangszeit verpflichtet sich die Schweiz gemäß Titel II des Abkommens von 1992 ferner, ein Angebot für den begleiteten kombinierten Verkehr („Rollende Landstraße“) bereitzustellen, das gegenüber dem Straßenverkehr von der Qualität und vom Preis her wettbewerbsfähig ist.

3. Die Vertragsparteien ergreifen alle zur Förderung des kombinierten Verkehrs erforderlichen Maßnahmen. Sie achten insbesondere darauf, daß die nachstehenden Vorschriften erfüllt werden:

— Einhaltung der technischen Normen und Sozialvorschriften für den Straßenverkehr, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Gewichte und Höchstabmessungen;

— Verringerung der Grenzkontrollen im Eisenbahnverkehr und Verlagerung dieser Kontrollen auf die Verlade- und Entladestellen gemäß dem Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz sowie den EFTA-Staaten über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987;

— Erleichterung der Organisation der kombinierten Transportkette durch Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei;

— Anreize für die Betreiber des kombinierten Verkehrs und die Eisenbahnunternehmen zur Verbesserung ihrer Dienstqualität.

Anhang 9 enthält eine Aufstellung der Qualitätsparameter für die Eisenbahn. Diese Parameter werden bei der Anwendung des Artikels 46 berücksichtigt.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine schnelle Einrichtung von Schienengüterverkehrskorridoren zu ermöglichen. Sie unterrichten einander regelmäßig über alle geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Schienengüterverkehrskorridoren.

5. Der Gemischte Ausschuß erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der in diesem Artikel enthaltenen Maßnahmen.

### C. GEBÜHRENREGELUNGEN IM STRASSENVERKEHR

#### Artikel 37

### Ziele

Gemäß den Zielen des Titels III des Abkommens von 1992 streben die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäß ihren jeweiligen Verfahren die schrittweise Einführung von Gebührenregelungen an, die darauf abzielen, den Straßenfahrzeugen und den anderen Verkehrsträgern die von ihnen verursachten Kosten anzulasten.

#### Artikel 38

### Grundsätze

1. Die Gebührenregelungen beruhen auf den in Artikel 32 festgelegten Grundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz.

2. Die Abgaben setzen sich aus der Kraftfahrzeugsteuer, der Mineralölsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren zusammen.

3. Zur Verwirklichung der in Artikel 37 aufgeführten Ziele werden Maßnahmen bevorzugt, die eine Umleitung des Verkehrs von der technisch, wirtschaftlich und geographisch optimalen Strecke zwischen dem Ausgangspunkt und dem Bestimmungsort der Beförderung vermeiden.

4. Die Maßnahmen werden so angewandt, daß sie den freien Güter- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Vertragsparteien nicht behindern. Dies gilt insbesondere für die Verwaltung und die Erhebung von Maut- oder Benutzungsgebühren, die Abschaffung von Kontrollen oder systematischen Überprüfungen an den Grenzen zwischen den Vertragsparteien und den Verzicht auf übertriebene Formalitäten. Um diesbezügliche Schwierigkeiten zu vermeiden, bemüht sich die Schweiz, die in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft anzuwenden.

5. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht laut Zulassungsschein von 12 Tonnen oder mehr. Ungeachtet dieses Abkommens kann jede Vertragspartei für ihr Gebiet Maßnahmen für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von weniger als 12 Tonnen ergreifen.

6. Die Vertragsparteien gewähren Unternehmen, insbesondere Verkehrsunternehmen, keine direkten oder indirekten staatlichen Beihilfen mit dem Ziel, die Auswirkungen zu mildern, die sich für die Unternehmen dadurch ergeben, daß die Kosten, welche die in diesem Abkommen vorgesehenen Gebühren verursachen, der Beförderung angelastet werden.

#### Artikel 39

### Interoperabilität der Systeme

Die Vertragsparteien führen im Gemischten Ausschuß Konsultationen mit dem Ziel durch, einen angemessenen Grad an Interoperabilität der elektronischen Systeme für die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren zu erreichen.

#### Artikel 40

### Maßnahmen seitens der Schweiz

1. Zur Erreichung der in Artikel 37 festgelegten Ziele und im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Anhebungen der Gewichtsbegrenzung führt die Schweiz in zwei Stufen ab dem 1. Januar 2001 bzw. 1. Januar 2005 eine nichtdiskriminierende Gebührenregelung für Kraftfahrzeuge ein. Diese Gebührenregelung beruht insbesondere auf den Grundsätzen des Artikels 38 Absatz 1 sowie den in Anhang 10 festgelegten Anwendungsmodalitäten.

2. Die Gebühren sind in drei Kategorien von Emissionsnormen (EURO) abgestuft. In der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Gebührenregelung muß der Gebührenunterschied von einer Kategorie zur anderen so groß wie möglich sein, darf jedoch 15 % des in Absatz 4 genannten gewichteten Durchschnitts der Gebühren nicht übersteigen.

3. a) In der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Gebührenregelung beträgt der Höchstsatz für ein Fahrzeug, dessen tatsächliches Gesamtgewicht in beladenem Zustand nicht über 34 Tonnen liegt und das eine alpenquerende Strecke von 300 km zurücklegt, 205 SFR, wenn das Fahrzeug den EURO-Normen nicht entspricht, 172 SFR, wenn das Fahrzeug der EURO-Norm I entspricht, und 145 SFR, wenn das Fahrzeug der EURO-Norm II entspricht.

b) Abweichend von Buchstabe a erhält die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 ein jährliches Kontingent von 220 000 einfachen Leerfahrten oder einfachen Fahrten zur Beförderung von leichten Waren im schweizerischen Alpen transit, sofern das tatsächliche Gesamtgewicht des Fahrzeugs im beladenen Zustand 28 Tonnen nicht überschreitet, gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benutzung der Infrastruktur in Höhe von 50 SFR im Jahr 2001, 60 SFR im Jahr 2002, 70 SFR im Jahr 2003 und 80 SFR im Jahr 2004. Die Schweiz erhält ebenfalls ein Kontingent zu denselben Bedingungen. Diese Fahrten unterliegen den üblichen Kontrollverfahren.

4. In der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Gebührenregelung beträgt der gewichtete Durchschnitt der Gebühren höchstens 325 SFR für ein Fahrzeug, dessen tatsächliches Gesamtgewicht in beladenem Zustand nicht über 40 Tonnen liegt und das eine alpenquerende Strecke von 300 km zurücklegt. Die Gebühr für die Kategorie mit dem höchsten Verschmutzungsgrad beträgt nicht mehr als 380 SFR.

5. Ein Teil der in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Gebühren kann aus Mauten für die Benutzung besonderer alpiner Infrastrukturen bestehen. Dieser Teil darf nicht mehr als 15 % der in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Gebühren betragen.

6. Die in Absatz 4 erwähnten Gewichtungen werden entsprechend der Zahl der in der Schweiz je EURO-Norm-Kategorie verkehrenden Fahrzeuge ermittelt. Die Zahl der Fahrzeuge je Kategorie wird anhand von Zählungen ermittelt, die vom Gemischten Ausschuß geprüft werden. Der Ausschuß legt den gewichteten Durchschnitt auf der Grundlage von Untersuchungen fest, die alle zwei Jahre durchgeführt werden, um der Entwicklung des in der Schweiz verkehrenden Fahrzeugparks und der Entwicklung der EURO-Norm-Kategorien Rechnung zu tragen; die erste Untersuchung findet vor dem 1. Juli 2004 statt.

#### Artikel 41

### Maßnahmen seitens der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft entwickelt weiterhin Gebührenregelungen, die für ihr Gebiet gelten und die im Zusammenhang mit den durch die Benutzung der Infrastruktur entstandenen Kosten stehen. Diese Regelungen stützen sich auf das Verursacherprinzip.

#### Artikel 42

### Überprüfung der Gebühren

1. Ab dem 1. Januar 2007 und danach alle zwei Jahre werden die in Artikel 40 Absatz 4 festgelegten Gebührenhöchstsätze unter Berücksichtigung der in den letzten zwei Jahren in der Schweiz ermittelten Inflationsrate angepaßt. Zum Zwecke dieser Anpassung teilt die Schweiz dem Gemischten Ausschuß spätestens am 30. September des der Anpassung vorausgehenden Jahres die zur Begründung der beabsichtigten Anpassung erforderlichen statistischen Angaben mit. Der Gemischte Ausschuß tritt auf Antrag der Gemeinschaft binnen 30 Tagen nach dieser Mitteilung zusammen, um Konsultationen zu der beabsichtigten Anpassung durchzuführen.

Sollte die mittlere Inflationsrate in der Schweiz zwischen dem Datum der Unterzeichnung dieses Abkommens und dem 31. Dezember 2004 den Satz von 2 % pro Jahr übersteigen, werden die in Artikel 40 Absatz 4 festgelegten Gebührenhöchstsätze angepaßt, um ausschließlich die Inflation zu berücksichtigen, die den mittleren Satz von 2 % pro Jahr übersteigt. Das in Unterabsatz 1 vorgesehene Verfahren findet Anwendung.

2. Ab dem 1. Januar 2007 kann der Gemischte Ausschuß auf Antrag einer der Vertragsparteien die in Artikel 40 Absatz 4 festgelegten Gebührenhöchstsätze im Hinblick auf einen in gegenseitigem Einvernehmen zu fassenden Beschluß über die Anpassung der Gebühren überprüfen. Bei dieser Überprüfung werden die nachstehenden Kriterien zugrunde gelegt:

- Höhe und Struktur der Abgaben in den beiden Vertragsparteien, insbesondere auf vergleichbaren alpenquerenden Strecken;
- Verkehrsaufteilung zwischen vergleichbaren alpenquerenden Strecken;
- Entwicklung des Modal Split in der Alpenregion;
- Entwicklung der Eisenbahninfrastruktur im Alpenraum.

#### D. BEGLEITMASSNAHMEN

##### Artikel 43

#### Erleichterung der Grenzkontrollen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die den Verkehr betreffenden Formalitäten, insbesondere die Zollformalitäten, zu erleichtern und zu vereinfachen.

2. Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr vom 21. November 1990, das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 sowie für den Eisenbahnverkehr die Vereinbarung zwischen den Eisenbahnunternehmen über die technische Untersuchung der Güterwagen beim Übergang an den Grenzen bilden die Grundlage für die von den Vertragsparteien gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen.

##### Artikel 44

#### Umweltnormen für Nutzfahrzeuge

1. Zum besseren Schutz der Umwelt und unbeschadet der Verpflichtungen nach Artikel 7 streben die Vertragsparteien die Einführung von Umweltnormen auf hohem Schutzniveau an, um die Abgas-, Partikel- sowie Lärmemissionen von schweren Nutzfahrzeugen zu verringern.

2. Während der Vorbereitung dieser Normen konsultieren sich die Vertragsparteien regelmäßig.

3. Ist die Emissionskategorie (EURO) der schweren Nutzfahrzeuge (wie sie in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft definiert ist) nicht im Zulassungsschein des Fahrzeugs angegeben, wird sie anhand des darin angegebenen Datums der Erstzulassung oder gegebenenfalls anhand eines von den zuständigen Behörden des Zulassungsstaats zusätzlich ausgestellten besonderen Dokuments überprüft.

##### Artikel 45

#### Verkehrsbeobachtungsstelle

1. Zur Erfassung des Straßen-, Eisenbahn- und kombinierten Verkehrs in der Alpenregion wird mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine ständige Beobachtungsstelle eingerichtet. Sie legt dem mit Artikel 51 eingesetzten Gemischten Ausschuß jährlich einen Bericht über die Verkehrsentwicklung vor. Insbesondere im Falle einer Anwendung der Bestimmungen der Artikel 46 und 47 kann der Gemischte Ausschuß von der Beobachtungsstelle einen Sonderbericht verlangen.

2. Die Finanzierung der Tätigkeit der Beobachtungsstelle wird von den Vertragsparteien gewährleistet. Der Verteilungsschlüssel für die Finanzierung wird vom Gemischten Ausschuß festgelegt.

3. Die Vertragsparteien legen die verwaltungstechnischen Modalitäten für den Betrieb der Beobachtungsstelle in einem bei der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses zu fassenden Beschluß fest.

#### E. KORREKTIVMASSNAHMEN

##### Artikel 46

#### Einseitige Schutzmaßnahmen

1. Sollte es nach dem 1. Januar 2005 trotz wettbewerbsfähiger Preise im Eisenbahnverkehr und ordnungsgemäßer Anwendung der Maßnahmen des Artikels 36 über die Qualitätsparameter zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung des alpenquerenden Straßenverkehrs in der Schweiz kommen und sollte der mittlere Auslastungsgrad der in der Schweiz angebotenen Eisenbahnkapazität (begleiteter und unbegleiteter kombinierter Verkehr) während eines Zeitraums von 10 Wochen unter 66 % liegen, kann die Schweiz abweichend von den Bestimmungen des Artikels 40 Absätze 4 und 5 die in Artikel 40 Absatz 4 vorgesehenen Gebühren um maximal 12,5 % erhöhen. Die Einnahmen aus dieser Gebührenerhöhung kommen in ihrer Gesamtheit dem Eisenbahnverkehr und dem kombinierten Verkehr mit dem Ziel zugute, deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Straßenverkehr zu steigern.

2. Sollten die gleichen Umstände wie in Absatz 1 in ihrem Gebiet eintreten, kann die Gemeinschaft unter vergleichbaren Bedingungen analoge Maßnahmen zur Behebung der Schwierigkeiten ergreifen.

3. a) Diese Schutzmaßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlich Maß zu beschränken. Ihre Dauer darf höchstens sechs Monate betragen. Eine einmalige Verlängerung um sechs Monate ist jedoch zulässig. Weitere Verlängerungen können vom Gemischten Ausschuß in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden.
- b) Hat eine der Vertragsparteien die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Maßnahmen bereits angewendet, unterliegt eine erneute Anwendung den nachstehend aufgeführten Bedingungen:
- Sind die Maßnahmen beim vorhergehenden Mal nicht länger als sechs Monate angewendet worden, ist eine erneute Anwendung erst 12 Monate nach Ablauf der ersten Anwendung erlaubt;
  - sind die Maßnahmen beim vorhergehenden Mal länger als sechs Monate angewendet worden, ist eine erneute Anwendung erst 18 Monate nach Ablauf der ersten Anwendung erlaubt;
  - in keinem Fall können die Schutzmaßnahmen öfter als zweimal während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Beginn der ersten Anwendung der Schutzmaßnahmen, in Anspruch genommen werden.

Der Gemischte Ausschuß kann in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, in besonderen Fällen Ausnahmen von den vorstehend genannten Einschränkungen zuzulassen.

4. Bevor sie auf die in den vorstehenden Absätzen genannten Maßnahmen zurückgreift, setzt die betroffene Vertragspartei den Gemischten Ausschuß hiervon in Kenntnis. Der Gemischte Ausschuß tritt zu einer Prüfung der Frage zusammen. Sofern der Gemischte Ausschuß nicht anders beschließt, kann die betroffene Vertragspartei die betreffende Maßnahme nach einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Maßnahme an den Gemischten Ausschuß ergreifen.

#### Artikel 47

### Konsensuelle Schutzmaßnahmen

1. Im Falle schwerer Störungen des alpenquerenden Verkehrsflusses, die die Verwirklichung der Ziele des Artikels 30 beeinträchtigen, tritt der Gemischte Ausschuß auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen, um geeignete Maßnahmen zur Behebung der Situation festzulegen. Die den Antrag stellende Vertragspartei setzt die Verkehrsbeobachtungsstelle unverzüglich hiervon in Kenntnis, die innerhalb von 14 Tagen einen Bericht über diese Situation und die gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen erstellt.

2. Der Gemischte Ausschuß tritt innerhalb von 15 Tagen nach der Antragstellung zusammen. Er prüft die Situation unter gebührender Berücksichtigung des Berichts der Verkehrsbeobachtungsstelle. Der Gemischte Ausschuß beschließt innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen, gerechnet ab dem Tage seines ersten Zusammentretens in dieser Frage, über die Maßnahmen, die gegebenenfalls zu ergreifen sind. Diese Fristen können in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.

3. Diese Schutzmaßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.

#### Artikel 48

### Maßnahmen im Falle einer Krise

Im Falle einer durch höhere Gewalt verursachten schweren Störung des alpenquerenden Verkehrs, wie einer Naturkatastrophe, treffen die Vertragsparteien in abgestimmter Weise für ihr jeweiliges Gebiet alle Vorkehrungen, die für die Umleitung dieses Verkehrs geeignet sind. Hierbei ist bestimmten empfindlichen Beförderungsarten, wie der Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel, Vorrang zu geben.

#### TITEL V

### ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 49

### Durchführung dieses Abkommens

1. Die Vertragsparteien ergreifen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen erforderlich sind.

2. Sie enthalten sich aller Maßnahmen, die die Verwirklichung der in diesem Abkommen enthaltenen Ziele gefährden könnten.

3. Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts für Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge und die Erhebung von Gebühren im Verkehr werden in zwei Stufen, d.h. vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 und ab dem 1. Januar 2005, durchgeführt.

#### Artikel 50

### Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts

Stellt eine Vertragspartei fest, daß die andere Vertragspartei die in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen nicht einhält oder einen Beschluß des Gemischten Ausschusses nicht ausführt, kann die geschädigte Vertragspartei nach Beratung im Gemischten Ausschuß die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Gleichgewicht dieses Abkommens aufrechtzuerhalten. Die Vertragsparteien liefern dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben, die für eine ausführliche Prüfung des Sachverhalts notwendig sind.

## Artikel 51

**Gemischter Ausschuß**

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß mit der Bezeichnung „Gemischter Landverkehrsausschuß Gemeinschaft/Schweiz“ eingesetzt. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen und ist für die Verwaltung und ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens zuständig. Der Ausschuß spricht Empfehlungen aus. Er trifft Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse gemäß ihren eigenen Regeln aus. Der Gemischte Ausschuß äußert sich in gegenseitigem Einvernehmen.

2. Der Gemischte Ausschuß gewährleistet die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 27 Absatz 6 und der Artikel 33, 34, 35, 36, 39, 40, 42, 45, 46, 47 und 54. Er sorgt für die Durchführung der in den Artikeln 52 und 55 enthaltenen Anpassungs- und Revisionsbestimmungen.

3. Zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens führen die Vertragsparteien regelmäßig einen Informationsaustausch und auf Antrag einer der Vertragsparteien Beratungen im Gemischten Ausschuß durch. Sie unterrichten einander über die Daten, die den Behörden vorliegen, die mit der Anwendung dieses Abkommens und insbesondere der Erteilung von Genehmigungen und der Durchführung von Kontrollen beauftragt sind. Diese Behörden tauschen ihre Informationen unmittelbar untereinander aus.

4. Der Gemischte Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung, die unter anderem die Einberufung der Ausschußsitzungen, die Wahl des Vorsitzes und die Festlegung von dessen Mandat näher regelt.

5. Der Gemischte Ausschuß tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

6. Der Gemischte Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen oder Sachverständige bestellen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

7. Der Ausschuß übernimmt auch die Aufgaben, die zuvor von dem mit Artikel 18 des Abkommens von 1992 eingesetzten Ausschuß mit der Bezeichnung „Gemischter Landverkehrsausschuß Gemeinschaft/Schweiz“ wahrgenommen wurden.

## Artikel 52

**Entwicklung des Rechts**

1. Dieses Abkommen gilt unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, ihre internen Rechtsvorschriften auf den in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallenden Gebieten unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bestimmungen dieses Abkommens einseitig zu ändern.

2. Sobald eine Vertragspartei neue Rechtsvorschriften in einem Bereich ausgearbeitet hat, für den dieses Abkommen gilt, holt sie auf informellem Weg die Stellungnahme von Sachverständigen der anderen Vertragspartei ein. Während des Zeitraums, der der formellen Verabschiedung dieser neuer Rechtsvorschriften vorausgeht, halten sich die Vertragsparteien auf dem laufenden und nehmen, falls nötig, Beratungen auf. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien kann ein erster Gedankenaustausch im Gemischten Ausschuß, insbesondere über die Auswirkungen, die eine solche Änderung auf das Funktionieren dieses Abkommens hat, stattfinden.

3. Sobald eine Vertragspartei eine Änderung der Rechtsvorschriften verabschiedet hat, spätestens jedoch acht Tage nach deren Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bzw. in der *Amtlichen Sammlung des Bundesrechts*, teilt sie der anderen Vertragspartei den Wortlaut dieser neuen Rechtsvorschriften mit. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien erfolgt spätestens zwei Monate danach im Gemischten Ausschuß ein Meinungsaustausch über die Auswirkungen dieser Änderungen auf das Funktionieren dieses Abkommens.

## 4. Der Gemischte Ausschuß

— faßt entweder einen Beschluß zur Änderung der Anhänge 1, 3, 4 und 7 oder schlägt, falls erforderlich, die Änderung der Bestimmungen dieses Abkommens vor, um darin — soweit nötig, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit — die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften aufzunehmen, oder

— faßt einen Beschluß, demzufolge die Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften als vereinbar mit diesem Abkommen anzusehen sind, oder

— beschließt andere Maßnahmen, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten.

5. Der Gemischte Ausschuß beschließt die Einzelheiten der Anpassung dieses Abkommens an die einschlägigen Bestimmungen künftiger Abkommen zwischen der Gemeinschaft oder der Schweiz einerseits und den in den Artikeln 13 und 19 genannten Drittländern andererseits.

6. Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien gemäß dem in Artikel 49 vorgesehenen Zeitplan alle erforderlichen Maßnahmen, damit in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwertige Rechte und Pflichten gelten wie diejenigen, die in den in Anhang 1 aufgeführten Rechtsakten der Gemeinschaft enthalten sind.

## Artikel 53

**Vertraulichkeit**

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bevollmächtigten der Vertragsparteien sind auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit verpflichtet, im Rahmen dieses Abkommens erlangte Informationen, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

## Artikel 54

**Streitbeilegung**

Jede Vertragspartei kann den Gemischten Ausschuß mit der Regelung einer Streitigkeit befassen, die die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens betrifft. Dem Gemischten Ausschuß müssen alle sachdienlichen Auskünfte erteilt werden, die für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung erforderlich sind. Zu diesem Zweck untersucht der Gemischte Ausschuß alle Möglichkeiten, das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten.

## Artikel 55

**Revision**

1. Wünscht eine Vertragspartei die Änderung von Bestimmungen dieses Abkommens, unterrichtet sie den Gemischten Ausschuß hiervon. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 tritt die Änderung dieses Abkommens nach Abschluß der jeweiligen internen Verfahren in Kraft.

2. Die Anhänge 1, 3, 4, und 7 können durch Beschluß des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 51 Absatz 1 geändert werden, um die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

3. Die Anhänge 5, 6, 8 und 9 können durch Beschluß des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 51 Absatz 1 geändert werden.

## Artikel 56

**Anhänge**

Die Anhänge 1 bis 10 sind Bestandteil dieses Abkommens.

## Artikel 57

**Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßnahme jenes Vertrags einerseits und für das Hoheitsgebiet der Schweiz andererseits.

## Artikel 58

**Abschlußbestimmungen**

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

- Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße
- Abkommen über die Freizügigkeit
- Abkommen über den Luftverkehr
- Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens
- Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

2. Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbegrenzte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

3. Die Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

4. Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäß Absatz 2 oder über die Kündigung gemäß Absatz 3 außer Kraft.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve, en doble ejemplar en lenguas alemana, danesa, española, finesa, francesa, griega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca, siendo cada uno de estos textos igualmente auténtico.

Udfærdiget i Luxembourg, den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems, i to eksemplarer på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, idet hver af disse tekster har samme gyldighed.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache, wobei jeder dieser Wortlaute gleichermaßen verbindlich ist.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα, εις διπλούν στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική, και φινλανδική γλώσσα, κάθε κείμενο από τα οποία είναι αυθεντικό.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand and ninety-nine, and drawn up in duplicate in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each text being equally authentic.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf, en double exemplaire en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, chacun de ces textes faisant également foi.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove, in duplice copia, in lingua danese, finlandese, francese, greca, inglese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese e tedesca, ciascun testo facente ugualmente fede.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig, in twee exemplaren in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove, em duplo exemplar nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo fé qualquer dos textos.

Tehty Luxemburgissa kahdentenkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän kahtena kappaleena englannin, espanjan, hollannin, italian, kreikan, portugalilain, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä, ja kaikki teksti ovat yhtä todistusvoimaiset.

Utfärdat i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundra nittionio i två exemplar på det danska, engelska, finska, franska, grekiska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska språket, vilka samtliga texter är lika giltiga.

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska Edsförbundets vägnar

*D. Lauber*

*Hein*

---

**LISTE DER ANHÄNGE**

- Anhang 1: Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 5 und Artikel 27 Absatz 2: Anwendbare Bestimmungen
- Anhang 2: Artikel 8 Absatz 5: Anwendungsmodalitäten für die Gebühren gemäß Artikel 8
- Anhang 3: Artikel 9 Absatz 1: Muster einer Lizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr
- Anhang 4: Artikel 9 Absatz 3: Liste der von allen Lizenzregelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreiten Beförderungen
- Anhang 5: Artikel 12 und 13: Liste der im Rahmen der geltenden bilateralen Abkommen bestehenden Rechte
- Anhang 6: Artikel 15 Absatz 2: Ausnahmen von der Gewichtsbeschränkung und vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot
- Anhang 7: Artikel 17, 18 und 21: Grenzüberschreitende Personenbeförderung und Genehmigungsverfahren
- Anhang 8: Artikel 19 und 20: Liste der im Rahmen der geltenden bilateralen Abkommen bestehenden Rechte
- Anhang 9: Artikel 36: Qualitätsparameter für den Eisenbahn- und den kombinierten Verkehr
- Anhang 10: Artikel 40 Absatz 1: Anwendungsmodalitäten für die Gebühren gemäß Artikel 40

## ANHANG I

## ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Gemäß Artikel 52 Absatz 6 dieses Abkommens wendet die Schweiz Rechtsvorschriften an, die den nachstehend genannten Rechtsvorschriften gleichwertig sind:

*Einschlägige Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts*

## Abschnitt 1

- Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 17).

## Abschnitt 2

- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 (ABl. L 274 vom 9.10.1998, S. 1).
- Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 1) oder gleichwertige Vorschriften gemäß AETR-Übereinkommen und seiner Änderungen.
- Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 325 vom 29.11.1988, S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 (ABl. L 274 vom 9.10.1998, S. 1).
- Richtlinie 76/914/EWG des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr (ABl. L 357 vom 29.12.1976, S. 36).

## Abschnitt 3

- Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).
- Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1).
- Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 295 vom 25.10.1991, S. 1).
- Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. L 57 vom 23.2.1992, S. 27).
- Richtlinie 92/24/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 154).
- Richtlinie 92/97/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. L 371 vom 19.12.1992, S. 1).

- Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. L 319 vom 14.12.95, S. 7).
- Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35).
- Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. L 145 vom 19.06.1996, S. 10).
- Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße an den technischen Fortschritt (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 43).

#### Abschnitt 4

- Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70).
- Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Weegeentgelten (ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 75).
- Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25).

#### Abschnitt 5

- Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19).
  - Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25).
  - Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 45).
-

## ANHANG 2

**ANWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE GEBÜHREN GEMÄSS ARTIKEL 8**

1. Die von der Schweiz erhobene Höchstgebühr für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht in beladenem Zustand von über 28 t, die über eine Genehmigung gemäß Artikel 8 Absatz 2 verfügen, beträgt:

- 180 SFR für eine Fahrt im Transit durch die Schweiz,
- 70 SFR für eine Hin- und Rückfahrt im bilateralen Verkehr von oder nach schweizerischem Hoheitsgebiet.

2. Die von der Schweiz erhobene Höchstgebühr für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht in beladenem Zustand von mehr als 34 t und nicht mehr als 40 t, die über eine Genehmigung gemäß Artikel 8 Absatz 3 verfügen und eine alpenquerende Strecke von 300 km zurücklegen, beträgt 252 SFR, wenn die Fahrzeuge den EURO-Normen nicht entsprechen, 211 SFR, wenn die Fahrzeuge der EURO-Norm I entsprechen und 178 SFR, wenn die Fahrzeuge mindestens der EURO-Norm II entsprechen. Die Modalitäten für die Erhebung der Gebühren sind in Artikel 40 festgelegt.

3. Die von der Schweiz erhobene Höchstgebühr für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht in beladenem Zustand von mehr als 34 t und nicht mehr als 40 t, die über eine Genehmigung gemäß Artikel 8 Absatz 4 verfügen und eine alpenquerende Strecke von 300 km zurücklegen, beträgt 300 SFR, wenn die Fahrzeuge den EURO-Normen nicht entsprechen, 240 SFR, wenn die Fahrzeuge der EURO-Norm I entsprechen und 210 SFR, wenn die Fahrzeuge mindestens der EURO-Norm II entsprechen. Die Modalitäten für die Erhebung der Gebühren sind in Artikel 40 festgelegt.

—



ANHANG 3

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(a)

(blaues Kraftpapier im Format DIN A 4)

(Erste Seite der Lizenz)

(Wortlaut in der (den) oder einer der Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, der die Lizenz erteilt)

Staat, der die Lizenz erteilt: Nationalitätszeichen (1):
---

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle:
---

LIZENZ Nr. . . . . .

**für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr**

Diese Lizenz berechtigt (2) .....

.....

.....

.....

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken in der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates und der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen : .....

.....

.....

.....

Diese Lizenz gilt vom ..... bis zum .....

Erteilt in ....., am .....

.....  
(3)

(1) Nationalitätszeichen: (A) Österreich (ab dem 1. Januar 1997), (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (FIN) Finnland, (IRL) Irland, (I) Italien, (L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (P) Portugal, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.

(2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Transportunternehmers.

(3) Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

(Zweite Seite der Lizenz)  
(Wortlaut in der (den) oder einer der Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, der die Lizenz erteilt)

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Diese Lizenz wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup> erteilt.

Sie berechtigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken in der Gemeinschaft, gegebenenfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen, zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr für Beförderungen

- mit oder ohne Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder eines oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden,
- mit oder ohne Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder eines oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt in einem Mitgliedstaat und der Bestimmungsort in einem Drittland oder umgekehrt befindet,
- zwischen Drittländern mit Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten, sowie zu Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen.

Im Falle einer Beförderung aus einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Lizenz für die Wegstrecke im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem die Be- oder Entladung stattfindet, sobald das hierzu erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 geschlossen worden ist.

Diese Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Transportunternehmer:

- es unterlassen hat, alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz zu erfüllen,
- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz wesentlich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Das Original der Lizenz ist vom Transportunternehmen aufzubewahren.

Eine beglaubigte Abschrift der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen <sup>(2)</sup>. Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Die Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, im Gebiet eines jeden Mitgliedstaats insbesondere dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Beförderungen und für den Straßenverkehr einzuhalten.

<sup>(1)</sup> Siehe ABl L 95 vom 9.4.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> Unter Fahrzeug ist ein in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind.

## ANHANG 4

**LISTE DER BEFÖRDERUNGEN, DIE VON ALLEN DIE LIZENZ BETREFFENDEN REGELUNGEN UND SONSTIGEN GENEHMIGUNGSPFLICHTEN BEFREIT SIND**

1. Die Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.
2. Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
3. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt.
4. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein;
  - b) die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder — zum Eigengebrauch — außerhalb des Unternehmens dienen;
  - c) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden;
  - d) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein, wobei sie in letzterem Fall die Voraussetzungen der Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr erfüllen müssen.

Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs;
  - e) die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
5. Die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

## ANHANG 5

**VERZEICHNIS DER BESTIMMUNGEN IN DEN BILATERALEN STRASSENVERKEHRSABKOMMEN  
ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND DEN VERSCHIEDENEN MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT  
ÜBER DIE GÜTERBEFÖRDERUNG IM DREILÄNDERVERKEHR**

Land:	Abkommen unterzeichnet am:	In Kraft seit:	Bedingungen:
Deutschland	17.12.1953	1.2.1954	Artikel 7  Nach nationalem Recht: echter Dreiländerverkehr zugelassen, unechter Dreiländerverkehr untersagt.
Österreich	22.10.1958	4.4.1959	Artikel 8  Zur Güterbeförderung berechnigte Unternehmer dürfen mit Fahrzeugen, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen sind,  a) Güter mit Bestimmungsort oder Ausgangsort in einem der Staaten befördern.  Echter Dreiländerverkehr zugelassen, unechter Dreiländerverkehr untersagt.
Belgien	25.2.1975	24.7.1975	Artikel 4 Ziffer 1 Buchstabe b  Echter Dreiländerverkehr zugelassen, unechter Dreiländerverkehr untersagt.
Dänemark	27.8.1981	25.3.1982	Artikel 4 Ziffer 2  Fahrten mit Ausgangsort in einem Drittland und Bestimmungsort im Land der anderen Vertragspartei oder mit Ausgangsort im Land der anderen Vertragspartei und Bestimmungsort in einem Drittland bedürfen von Fall zu Fall der Genehmigung durch die andere Vertragspartei.
Spanien	23.1.1963	21.8.1963	Protokoll vom 29. Oktober 1971:  Echter Dreiländerverkehr zugelassen, unechter Dreiländerverkehr untersagt.
Finnland	16.1.1980	28.5.1981	Artikel 6 Ziffer 2 + Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses Finnland-Schweiz vom 23. und 24. Mai 1989 zu Punkt 2.2: echter und unechter Dreiländerverkehr sind mit Genehmigung zulässig.
Frankreich	20.11.1951	1.4.1952	Nach nationalem Recht:  <b>Schweizerische Verkehrsunternehmen:</b> echter und unechter Dreiländerverkehr in Frankreich untersagt.  <b>Französische Verkehrsunternehmen:</b> echter und unechter Dreiländerverkehr in der Schweiz zulässig.
Griechenland	8.8.1970	6.9.1971	Artikel 3 + Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz-Griechenland vom 11. bis 13. Dezember 1972: echter und unechter Dreiländerverkehr zugelassen (Kontingentierte Sondergenehmigungen)
Italien	—	—	Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz-Italien vom 14. Juni 1993  <b>Schweizerische Verkehrsunternehmen:</b> Kontingentierte Genehmigungen für den echten Dreiländerverkehr. Der unechte Dreiländerverkehr ist untersagt.  <b>Italienische Verkehrsunternehmen:</b> echter Dreiländerverkehr ohne Genehmigung zulässig. Kontingentierte Genehmigungen für den unechten Dreiländerverkehr.

Land:	Abkommen unterzeichnet am:	In Kraft seit:	Bedingungen:
Irland	—	—	Nach nationalem Recht: <b>Schweizerische Verkehrsunternehmen:</b> Echter und unechter Dreiländerverkehr nur mit Genehmigung der irischen Behörden zulässig. <b>Irische Verkehrsunternehmen:</b> Echter und unechter Dreiländerverkehr mit der Schweiz zulässig.
Luxemburg	17.5.1972	1.6.1972	Das Abkommen gilt nur für die Personenbeförderung. Für die Güterbeförderung wurde keine Regelung getroffen. Der Dreiländerverkehr ist nach dem nationalen Recht zulässig (Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit). Echter und unechter Dreiländerverkehr zulässig.
Niederlande	20.5.1952	15.6.1952	Das Abkommen gilt nur für die Personenbeförderung. Für die Güterbeförderung wurde keine Regelung getroffen. Der Dreiländerverkehr ist nach dem nationalen Recht zulässig (Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit). Echter und unechter Dreiländerverkehr zulässig.
Portugal	28.6.1973	1.1.1974	Echter und unechter Dreiländerverkehr liberalisiert auf Beschluß der Sitzung des Gemischten Ausschusses Portugal-Schweiz vom 6. Juni 1996.
Vereinigtes Königreich	20.12.1974	21.11.1975	Artikel 3 Buchstabe b):  Echter Dreiländerverkehr zulässig. Unechter Dreiländerverkehr unzulässig.
Schweden	12.12.1973	22.4.1974	Artikel 4 Ziffern 1 und 2:  Dreiländerverkehr zulässig über kontingentierte Sondergenehmigung.

Echter Dreiländerverkehr: Das Fahrzeug durchfährt auf der gewöhnlichen Route den Zulassungsstaat. Beispiel: Schweizerisches Fahrzeug führt einen Transport von Deutschland nach Italien im Transit durch die Schweiz durch.

Unechter Dreiländerverkehr: Das Fahrzeug durchfährt den Zulassungsstaat nicht. Beispiel: Schweizerisches Fahrzeug führt einen Transport von Deutschland nach Italien im Transit durch Österreich durch.

## ANHANG 6

**AUSNAHMEN VON DER GEWICHTSBEGRENZUNG UND VOM NACHT- UND SONNTAGSAHNRVERBOT****I. Ausnahmen von der Gewichtsbesrenzung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2004**

Bei Fahrten aus dem Ausland in das schweizerische Grenzgebiet<sup>(1)</sup> (und umgekehrt) werden für sämtliche Güter bis zu einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen und für die Beförderung von 40 Fuß langen ISO-Containern im kombinierten Verkehr bis zu einem Gesamtgewicht von 44 Tonnen Ausnahmen gebührenfrei genehmigt. Aus straßenbautechnischen Gründen schreiben einige Zollämter niedrigere Gewichte vor.

**II. Sonstige Ausnahmen von der Gewichtsbesrenzung**

Bei Fahrten aus dem Ausland zu einem Ort außerhalb des schweizerischen Grenzgebiets<sup>1</sup> (und umgekehrt) sowie für den Transit durch die Schweiz kann für die nicht unter Artikel 8 fallenden Fahrten ein tatsächliches Gesamtgewicht in beladenem Zustand genehmigt werden, das über dem in der Schweiz zugelassenen Höchstgewicht liegt:

- a) für die Beförderung unteilbarer Güter, wenn die Vorschriften trotz der Verwendung eines geeigneten Fahrzeugs nicht eingehalten werden können;
- b) für die Überführung und Verwendung von Ausnahmefahrzeugen, namentlich Arbeitsfahrzeugen, die wegen ihrer Zweckbestimmung den Gewichtsvorschriften nicht entsprechen können;
- c) in dringenden Fällen für Beförderungen beschädigter oder reparaturbedürftiger Fahrzeuge;
- d) für Güterbeförderungen zur Versorgung von Flugzeugen (*Catering*);
- e) für den Straßenvor- und -nachlauf im kombinierten Verkehr, in der Regel im Umkreis von 30 km eines Terminals.

**III. Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot**

Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sollen ausgenommen sein:

- a) *ohne besondere Genehmigung*:
  - die Fahrten zur Erste-Hilfe-Leistung bei Katastrophen,
  - die Fahrten zur Erste-Hilfe-Leistung bei Betriebsunfällen, insbesondere im öffentlichen Verkehr und im Luftverkehr;
- b) *mit besonderer Genehmigung*:

die Beförderungen von Gütern, die aufgrund ihrer Beschaffenheit Nachtfahrten und aus wirklich triftigen Gründen Sonntagsfahrten rechtfertigen:

  - verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse (z.B. Beeren, Obst und Gemüse, Pflanzen (einschließlich Schnittblumen) und frisch gepreßte Obstsäfte) während des gesamten Kalenderjahrs,
  - Schlachtschweine und Geflügel,
  - frische Milch und verderbliche Milcherzeugnisse,
  - Zirkusmaterial, die Musikinstrumente eines Orchesters, Bühnenausstattungen für Theater usw.,
  - Tageszeitungen mit einem redaktionellen Teil und Postsendungen, die im Rahmen des gesetzlichen Dienstleistungsauftrags befördert werden.

Zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren können für eine beliebige Zahl von Fahrten Genehmigungen mit einer Geltungsdauer von bis zu zwölf Monaten erteilt werden, sofern alle diese Fahrten gleichartig sind.

<sup>(1)</sup> Das Grenzgebiet wird in Anhang 4 des Sitzungsberichts der 5. Sitzung des gemäß dem Abkommen von 1992 eingesetzten Gemischten Ausschusses definiert, die am 2. April 1998 in Brüssel stattgefunden hat. In der Regel handelt es sich um das Gebiet im Umkreis von 10 km einer Zollstelle.

## ANHANG 7

**GRENZÜBERSCHREITENDER PERSONENVERKEHR MIT KRAFTOMNIBUSSEN**

## Artikel 1

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

1. **Linienvverkehr**

- 1.1. Linienvverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienvverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

Eine Anpassung der Beförderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdienstes beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienvverkehr.

- 1.2. Als Linienvverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit solche Verkehrsdienste entsprechend Nummer 1.1 betrieben werden. Solche Verkehrsdienste werden im folgenden als „Sonderformen des Linienvverkehrs“ bezeichnet.

Zu den Sonderformen des Linienvverkehrs zählen insbesondere:

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienvverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepaßt wird.

- 1.3. Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniendienste ausgerichtet sind, die Nichtbedienung bestimmter Haltestellen oder die Bedienung zusätzlicher Haltestellen durch bestehende Liniendienste unterliegen den gleichen Regeln wie die bestehenden Liniendienste.

2. **Gelegenheitsverkehr**

- 2.1. Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienvverkehrs, einschließlich der Sonderformen des Linienvverkehrs, entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, daß auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert werden.

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die mit bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem in Abschnitt I festgelegten Verfahren.

- 2.2. Die in dieser Nummer 2 genannten Fahrten verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit ausgeführt werden.
- 2.3. Gelegenheitsverkehr kann von einer Gruppe von Beförderungsunternehmen betrieben werden, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind.

Die Namen dieser Beförderungsunternehmen sowie die Anschlußverbindungen auf der Strecke werden den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz nach Verfahren übermittelt, die vom Gemischten Ausschuß festzulegen sind.

### 3. Werkverkehr

Werkverkehr ist der nichtkommerzielle Verkehrsdienst ohne Erwerbszweck, den eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person,
- die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum der natürlichen oder juristischen Person oder wurden von ihr im Rahmen eines Abzahlungsgeschäfts gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags und werden von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person oder von der natürlichen Person selbst geführt.

## Abschnitt I

### GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER LINIENVERKEHR

#### Artikel 2

#### Art der Genehmigung

1. Die Genehmigung wird auf den Namen des Verkehrsunternehmens ausgestellt; sie ist nicht übertragbar. Das Unternehmen, das die Genehmigung erhalten hat, kann den Verkehrsdienst jedoch mit Einverständnis der in Artikel 3 Absatz 1 dieses Anhangs genannten Behörde durch einen Unterauftragnehmer durchführen lassen. In diesem Fall müssen der Name dieses Unternehmens und seine Stellung als Unterauftragnehmer in der Genehmigung angegeben werden. Der Unterauftragnehmer muß den Anforderungen des Artikels 17 des Abkommens genügen.

Bei für den Betrieb von Linienverkehrsdiensten gebildeten Unternehmensvereinigungen wird die Genehmigung auf den Namen aller Unternehmen ausgestellt. Sie wird dem geschäftsführenden Unternehmen mit Durchschrift für die anderen Unternehmen erteilt. In der Genehmigung werden die Namen aller Betreiber angegeben.

2. Die maximale Gültigkeitsdauer der Genehmigungen beträgt fünf Jahre.
3. In der Genehmigung ist folgendes festzulegen:
  - a) die Art des Verkehrsdienstes;
  - b) die Streckenführung, insbesondere der Ausgangs- und der Zielort;
  - c) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung;
  - d) die Haltestellen und die Fahrpläne.
4. Die Genehmigung muß dem in der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 <sup>(1)</sup> enthaltenen Muster entsprechen.
5. Die Genehmigung berechtigt den oder die Genehmigungsinhaber zu Beförderungen im Rahmen des Linienverkehrs im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien.
6. Der Betreiber eines Linienverkehrsdienstes darf zusätzliche Fahrzeuge einsetzen, um einer vorübergehenden oder außergewöhnlichen Situation zu begegnen.

In diesem Fall hat der Verkehrsunternehmer dafür zu sorgen, daß folgende Dokumente in den Fahrzeugen mitgeführt werden:

- eine Kopie der Genehmigung für den Linienverkehr,
- eine Kopie des Vertrags zwischen dem Betreiber des Linienverkehrsdienstes und dem Unternehmen, das die zusätzlichen Fahrzeuge bereitstellt, oder ein gleichwertiges Dokument,
- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für die gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmer oder einer entsprechenden schweizerischen Lizenz für die schweizerischen Verkehrsunternehmer, die für den Betrieb des Liniendienstes erteilt wurde.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 10).

## Artikel 3

**Genehmigungsanträge**

1. Die Einreichung der Genehmigungsanträge durch gemeinschaftliche Verkehrsunternehmer erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) 684/92, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98, die Einreichung der Genehmigungsanträge durch schweizerische Verkehrsunternehmer erfolgt gemäß den Bestimmungen des Kapitels 5 der Verordnung vom 25. November 1998 über die Personenbeförderungskonzession (VPK)<sup>(1)</sup>. Für Verkehrsdienste, die in der Schweiz genehmigungsfrei, in der Gemeinschaft jedoch genehmigungspflichtig sind, beantragen die schweizerischen Verkehrsunternehmer die Genehmigung bei den zuständigen schweizerischen Behörden, wenn sich der Ausgangspunkt dieser Verkehrsdienste in der Schweiz befindet.
2. Die Genehmigung muß dem in der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 enthaltenen Muster entsprechen.
3. Der Antragsteller legt zur Begründung seines Genehmigungsantrags alle zusätzlichen Informationen vor, die er für zweckdienlich hält oder um die die Genehmigungsbehörde ersucht, insbesondere einen Fahrplan, anhand dessen die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann, sowie eine Kopie der Gemeinschaftslizenz für die gewerbliche Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr auf der Straße, wenn es sich um einen gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmer handelt, oder eine Kopie der entsprechenden schweizerischen Lizenz, wenn es sich um einen schweizerischen Verkehrsunternehmer handelt, die für den Betrieb des Liniendienstes erteilt wurde.

## Artikel 4

**Genehmigungsverfahren**

1. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilt, in deren Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden. Die Genehmigungsbehörde übermittelt diesen Behörden sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, deren Hoheitsgebiet durchfahren wird, ohne daß Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, zusammen mit ihrer Beurteilung eine Kopie des Antrags sowie aller sonstigen zweckdienlichen Unterlagen.
2. Die zuständigen Behörden der Schweiz und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, um deren Zustimmung ersucht wurde, teilen der Genehmigungsbehörde binnen zwei Monaten ihre Entscheidung mit. Diese Frist berechnet sich ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Stellungnahme, der auf der Empfangsbestätigung angegeben ist. Hat die Genehmigungsbehörde innerhalb dieser Frist keine Antwort erhalten, so gilt dies als Zustimmung der ersuchten Behörden, und die Genehmigungsbehörde erteilt die Genehmigung.
3. Vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 entscheidet die Genehmigungsbehörde binnen vier Monaten nach Einreichung des Antrags durch den Verkehrsunternehmer.
4. Die Genehmigung wird erteilt, es sei denn:
  - a) der Antragsteller kann den Verkehr, für den der Antrag gestellt wurde, nicht mit ihm unmittelbar zu Verfügung stehenden Fahrzeugen durchführen;
  - b) der Antragsteller hat früher die einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften über die Beförderungen im Straßenverkehr, insbesondere die Bedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Personenverkehr, nicht eingehalten oder er hat schwerwiegend gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, verstoßen;
  - c) im Fall eines Antrags auf Erneuerung einer Genehmigung wurden die Bedingungen für die Genehmigung nicht erfüllt;
  - d) es wird nachgewiesen, daß der betreffende Verkehrsdienst das Bestehen der bereits genehmigten Liniendienste unmittelbar gefährden würde; dies gilt nicht für den Fall, daß die betreffenden Liniendienste nur von einem einzigen Verkehrsunternehmen oder einer einzigen Gruppe von Verkehrsunternehmen erbracht werden;

---

(1) SR 744.1.

- e) es stellt sich heraus, daß der Betrieb der Verkehrsdienste, die Gegenstand des Antrags sind, nur auf die einträglichsten Dienste unter den vorhandenen Verkehrsdiensten auf den betreffenden Verbindungen abzielt;
- f) die zuständige Behörde einer Vertragspartei entscheidet aufgrund einer eingehenden Analyse, daß der genannte Verkehrsdienst die Funktionsfähigkeit eines vergleichbaren Eisenbahndienstes auf den betreffenden direkten Teilstrecken ernsthaft beeinträchtigen würde. Jede aufgrund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung wird zusammen mit ihrer Begründung den betroffenen Verkehrsunternehmern mitgeteilt.

Ab dem 1. Januar 2000 kann die zuständige Behörde einer Vertragspartei mit Zustimmung des Gemischten Ausschusses sechs Monate nach Unterrichtung des Verkehrsunternehmers die Genehmigung für den Betrieb eines grenzüberschreitenden Verkehrsdienstes mit Kraftomnibussen aussetzen oder entziehen, falls der grenzüberschreitende Verkehrsdienst mit Kraftomnibussen ernsthaft die Funktionsfähigkeit eines vergleichbaren Eisenbahndienstes auf den betreffenden direkten Teilstrecken beeinträchtigt.

Bietet ein Verkehrsunternehmen niedrigere Preise als andere Kraftverkehrsunternehmen an oder wird die betreffende Verbindung bereits von anderen Kraftverkehrsunternehmen bedient, so rechtfertigt dies allein noch keine Ablehnung des Antrags.

5. Die Genehmigungsbehörde darf Anträge nur aus Gründen ablehnen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.
6. Kommt das Einvernehmen gemäß Absatz 1 nicht zustande, so kann der Gemischte Ausschuß befaßt werden.
7. Der Gemischte Ausschuß trifft so rasch wie möglich eine Entscheidung, die 30 Tage nach ihrer Bekanntgabe an die Schweiz und die beteiligten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Kraft tritt.
8. Nach Abschluß des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens teilt die Genehmigungsbehörde allen in Absatz 1 genannten Behörden ihre Entscheidung mit und übermittelt ihnen gegebenenfalls eine Kopie der Genehmigung.

#### Artikel 5

##### Erteilung und Erneuerung der Genehmigung

1. Gemäß dem in Artikel 4 dieses Anhangs beschriebenen Verfahren erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung oder lehnt den Antrag offiziell ab.
2. Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen. Die Vertragsparteien gewährleisten den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, im Fall einer Ablehnung ihres Antrags ihre Rechte geltend zu machen.
3. Artikel 4 dieses Anhangs gilt sinngemäß für Anträge auf Erneuerung einer Genehmigung oder auf Änderung der Bedingungen für den Betrieb genehmigungspflichtiger Verkehrsdienste.

Bei geringfügigen Änderungen der Beförderungsbedingungen, insbesondere bei Anpassungen der Fahrpreise und der Fahrpläne, genügt eine Unterrichtung der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei durch die Genehmigungsbehörde.

#### Artikel 6

##### Erlöschen einer Genehmigung

Bei Erlöschen einer Genehmigung gilt das Verfahren gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 und des Artikels 44 der VPK.

#### Artikel 7

##### Pflichten des Beförderungsunternehmens

1. Der Betreiber eines Linienverkehrsdienstes muß - außer im Fall höherer Gewalt - während der Geltungsdauer der Genehmigung alle Maßnahmen zur Sicherstellung einer Verkehrsbedienung treffen, die den Regeln der Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit und Beförderungskapazität sowie den übrigen von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieses Anhangs festgelegten Anforderungen entspricht.

2. Der Verkehrsunternehmer muß die Streckenführung, die Haltestellen, den Fahrplan, die Fahrpreise und die sonstigen Beförderungsbedingungen, soweit diese nicht gesetzlich festgelegt sind, für alle Benutzer leicht zugänglich anzeigen.
3. Die Schweiz und die betreffenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit dem Genehmigungsinhaber die Bedingungen für den Betrieb eines Linienverkehrsdienstes zu ändern.

## Abschnitt II

### GELEGENHEITSVERKEHR UND ANDERE NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VERKEHRSDIENSTE

#### Artikel 8

##### **Kontrollpapier**

1. Bei der Durchführung der Verkehrsdienste gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens ist ein Kontrollpapier (Fahrtenblatt) mitzuführen.
2. Verkehrsunternehmer, die Beförderungen im Gelegenheitsverkehr durchführen, müssen vor Antritt jeder Fahrt das Fahrtenblatt ausfüllen.
3. Die Fahrtenblatthefte werden von den zuständigen Behörden der Schweiz und des Mitgliedstaats der Gemeinschaft, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist, oder von durch sie benannten Stellen ausgegeben.
4. Das Muster des Kontrollpapiers sowie die Einzelheiten seiner Anwendung sind in der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 festgelegt.

#### Artikel 9

##### **Bescheinigung**

Die in Artikel 18 Absatz 6 des Abkommens vorgesehene Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde der Schweiz oder des Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausgestellt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

Sie entspricht dem in der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 festgelegten Muster.

## Abschnitt III

### ÜBERWACHUNGSVERFAHREN UND AHNDUNG VON VERSTÖßEN

#### Artikel 10

##### **Fahrausweise**

1. Fahrgäste, die einen Linienverkehrsdienst — mit Ausnahme der Sonderformen des Linienverkehrs — benutzen, müssen während der ganzen Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich führen, der folgende Angaben enthält:
  - den Abfahrts- und den Zielort sowie gegebenenfalls die Rückfahrt,
  - die Gültigkeitsdauer des Fahrausweises,
  - den Beförderungspreis.
2. Die Fahrausweise nach Absatz 1 sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

*Artikel 11***Kontrollen auf der Straße und in den Unternehmen**

1. Im gewerblichen Verkehr sind von den gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmern die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz bzw. von den schweizerischen Verkehrsunternehmern die beglaubigte Kopie der entsprechenden schweizerischen Lizenz sowie von beiden je nach Art des Dienstes die Genehmigung (oder eine beglaubigte Kopie davon) oder das Fahrtenblatt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Werkverkehr ist die Bescheinigung (oder eine beglaubigte Kopie davon) im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

In den Fällen der Verkehrsdienste nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens tritt der Vertrag oder eine beglaubigte Kopie des Vertrags an die Stelle des Kontrollpapiers.

2. Verkehrsunternehmer, die Beförderungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen durchführen, lassen Kontrollen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beförderungen, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, zu.

*Artikel 12***Gegenseitige Amtshilfe**

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten einander auf Ersuchen über:
  - Verstöße gegen dieses Abkommen und alle anderen Vorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, sofern diese Verstöße in ihrem eigenen Hoheitsgebiet von einem Verkehrsunternehmen aus dem Land einer anderen Vertragspartei begangen werden, sowie über die Ahndung dieser Verstöße,
  - die Ahndung von Verstößen, die ihre eigenen Verkehrsunternehmen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei begangen haben.
2. Die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Land der Verkehrsunternehmer ansässig ist, widerrufen die Gemeinschaftslizenz oder die entsprechende Lizenz für die schweizerischen Verkehrsunternehmer, wenn der Lizenzinhaber:
  - die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens nicht mehr erfüllt,
  - zu Tatsachen, die für die Erteilung der gemeinschaftlichen Lizenz oder der entsprechenden Lizenz für die schweizerischen Verkehrsunternehmer wesentlich waren, unrichtige Angaben gemacht hat
3. Die Genehmigungsbehörde widerruft die Genehmigung, wenn der Inhaber die Voraussetzungen, die für deren Erteilung ausschlaggebend waren, nicht mehr erfüllt, insbesondere auf Verlangen der zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Land der Verkehrsunternehmer ansässig ist. Sie unterrichtet davon unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei.
4. Bei einem schwerwiegenden Verstoß oder wiederholten geringfügigen Verstößen gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer sowie die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten nach Artikel 1 Nummer 2.1 ohne entsprechende Genehmigung, können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Land der Verkehrsunternehmer, der gegen die betreffenden Vorschriften verstoßen hat, ansässig ist, insbesondere den Entzug der Gemeinschaftslizenz oder der entsprechenden schweizerischen Lizenz oder den zeitlich befristeten und/oder teilweisen Entzug von beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz oder der entsprechenden schweizerischen Lizenz verfügen.

Diese Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere des vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz oder der entsprechenden schweizerischen Lizenz begangenen Verstoßes und nach der Gesamtzahl der beglaubigten Kopien, über die dieser für seine grenzüberschreitenden Verkehrsdienste verfügt.

## ANHANG 8

**VERZEICHNIS DER BESTIMMUNGEN IN DEN BILATERALEN STRASSENVERKEHRSABKOMMEN  
ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND DEN VERSCHIEDENEN LÄNDERN DER GEMEINSCHAFT ÜBER  
DIE ERTEILUNG VON GENEHMIGUNGEN FÜR DIE PERSONENBEFÖRDERUNG IM  
DREILÄNDERVERKEHR**

Land:	Abkommen unterzeichnet am:	In Kraft seit:	Bedingungen:
Deutschland	17.12.1953	1.2.1954	Artikel 4 und 5: — nach nationalem Recht — Wahrung der Gegenseitigkeit
Österreich	22.10.1958	4.4.1959	Artikel 6: — nach nationalem Recht — Wahrung der Gegenseitigkeit
Belgien	25.2.1975	24.7.1975	Artikel 3: — nach nationalem Recht
Dänemark	27.8.1981	25.3.1982	Artikel 3 und 5: — nach nationalem Recht
Spanien	23.1.1963	21.8.1963	Artikel 2 und 3: — ausdrückliche Genehmigung der anderen Vertragspartei — gemeinsames Einvernehmen (Gegenseitigkeit)
Finnland	16.1.1980	28.5.1981	Artikel 3: — nach nationalem Recht
Frankreich	20.11.1951	1.4.1952	Kapitel II: — gemeinsames Einvernehmen — Wahrung der Gegenseitigkeit
Griechenland	8.8.1970	6.9.1971	Artikel 2: — gemeinsames Einvernehmen (Gegenseitigkeit)
Italien	—	—	Nach nationalem Recht (kein bilaterales Abkommen)
Irland	—	—	Nach nationalem Recht (kein bilaterales Abkommen)
Luxemburg	17.5.1972	1.6.1972	Artikel 3: Nach nationalem Recht
Niederlande	20.5.1952	15.6.1952	Absatz 2 Ziffer 2: Nach nationalem Recht
Portugal	28.6.1973	1.1.1974	Protokoll zum Abkommen, Ziffern 5 und 6 — gegenseitiges Einverständnis — Gegenseitigkeit
Vereinigtes Königreich	20.12.1974	21.11.1975	Nach nationalem Recht (Abkommen betrifft nur den Güterverkehr)
Schweden	12.12.1973	22.4.1974	Artikel 3: Nach nationalem Recht

## ANHANG 9

**ZUR QUALITÄT DER DIENSTE IM EISENBAHN- UND KOMBINIERTEN VERKEHR**

Damit die Schweiz von den in Artikel 46 des Abkommens genannten Schutzmaßnahmen Gebrauch machen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der mittlere Preis im Eisenbahn- oder kombinierten Verkehr durch die Schweiz liegt nicht über den Kosten eines Fahrzeugs mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 40 t bei einer alpenquerenden Strecke von 300 km. Insbesondere liegt der mittlere Preis für den begleiteten kombinierten Verkehr („Rollende Landstraße“) nicht über den Kosten der Straße (Straßenbenutzungsgebühren und variable Kosten).
2. Die Schweiz hat Maßnahmen ergriffen, um die Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten und des Eisenbahngüterverkehrs durch die Schweiz zu verbessern.
3. Die Parameter zur Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten und des Eisenbahngüterverkehrs umfassen mindestens:
  - Abstimmung der Fahrpläne und Geschwindigkeiten auf die Bedürfnisse der Benutzer
  - Umfang der Verantwortung und der Haftung für die Dienste
  - Erfüllung der Qualitätsziele und Ausgleich für die Benutzer bei Nichteinhaltung dieser Ziele durch die schweizerischen Betreiber
  - Buchungsbedingungen.

## ANHANG 10

**ANWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE GEBÜHREN GEMÄSS ARTIKEL 40**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3b und 5 des Artikels 40 werden die in Artikel 40 vorgesehenen Gebühren wie folgt erhoben:

- a) Bei Beförderungen, die auf einer Strecke von unter oder über 300 km durch die Schweiz verlaufen, werden die Gebühren im Verhältnis zu der tatsächlich in der Schweiz zurückgelegten Wegstrecke berechnet;
  - b) Die Gebühren werden entsprechend der Gewichtsklasse des Fahrzeugs berechnet.
-

**SCHLUSSAKTE**

Die Bevollmächtigten

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

und

der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 Absatz 6
- Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

- Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen
- Erklärung der Schweiz über die Verwendung der Kontingente (40 t)
- Erklärung der EG über die Verwendung der Kontingente (40 t)
- Erklärung der Schweiz zu Artikel 40 Absatz 4
- Erklärung der Schweiz über die Erleichterung der Zollabfertigung (Artikel 43 Absatz 1).

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Luxembourg den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove.

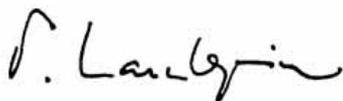
Tehty Luxemburgissa kahdentenäkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundra nittionio.

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska Edsförbundets vägnar



---

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

### zu Artikel 38 Absatz 6

Die Vertragsparteien erklären, daß die Bestimmungen des Artikels 38 Absatz 6 die Anwendung des in der Schweiz geltenden Bundesfinanzausgleichssystems unberührt lassen.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

### über künftige zusätzliche Verhandlungen

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, daß sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluß der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

## ERKLÄRUNG

### zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, daß die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschließlich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäß der Regelung des Artikels 100 EWR-Abkommen konsultieren.

**ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ****über die Verwendung der Kontingente (40 t)**

Die Schweiz erklärt, daß höchstens 50 % der in Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Kontingente für schweizerische Fahrzeuge, deren tatsächliches Gesamtgewicht nicht mehr als 40 t beträgt, für Beförderungen bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr verwendet werden.

**ERKLÄRUNG DER EG****über die Verwendung der Kontingente (40 t)**

Die Gemeinschaft erklärt, daß sie nach derzeitigen Schätzungen davon ausgeht, daß ungefähr 50 % ihrer Kontingente gemäß Artikel 8 für bilaterale Beförderungen verwendet werden.

**ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ****zu Artikel 40 Absatz 4**

Die Schweiz erklärt, daß sie die tatsächlich anwendbaren Sätze für die in Artikel 40 Absatz 4 des Abkommens erwähnten Gebühren bis zur Eröffnung des ersten Basistunnels oder bis zum 1. Januar 2008, auf jeden Fall bis zum früheren dieser beiden Zeitpunkte, unterhalb des gemäß dieser Bestimmung zulässigen Höchstbetrags festlegen wird. Die Schweiz beabsichtigt, auf der Grundlage der derzeitigen Planungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 den Satz auf im Durchschnitt 292,50 Sfr., höchstens jedoch 350 Sfr. festzulegen.

**ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ****über die Erleichterung der Zollabfertigung (Artikel 43 Absatz 1)**

Um die Zollabfertigung an den Straßengrenzübergangsstellen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz zu erleichtern, verpflichtet sich die Schweiz, die nachstehenden Maßnahmen anzunehmen, die im Laufe des Jahres 1999 von dem im Rahmen des Abkommens von 1992 eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss als Priorität verabschiedet werden:

- In Zusammenarbeit mit den Zollämtern ihrer Nachbarländer sorgt die Schweiz dafür, daß die Geschäftszeiten der Zollämter an den wichtigsten Grenzübergangsstellen lang genug sind, um zu gewährleisten, daß die Lastkraftwagen ihre Fahrt durch die Schweiz unmittelbar nach Ablauf des Nachtfahrverbots aufnehmen oder bis zum Beginn des Verbots fortsetzen können. Falls erforderlich, kann zu diesem Zweck eine Sondergebühr zur Deckung der zusätzlichen Kosten erhoben werden. Diese Gebühr sollte allerdings nicht mehr als 8 Sfr. betragen.
- In Zusammenarbeit mit den Zollbehörden ihrer Nachbarländer wird die Schweiz für den Grenzübergang zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bis zum 1. Januar 2000 eine Zollabfertigungsdauer für Lastkraftwagen (vom Betreten des ersten bis zum Verlassen des zweiten Zollamts) von 30 Minuten einführen und danach aufrechterhalten.

**ABKOMMEN****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

im folgenden „Schweiz“ genannt,

im folgenden „Parteien“ genannt,

ENTSCHLOSSEN, gemäß den Bestimmungen über die Einrichtung von Freihandelszonen im Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation schrittweise die Hemmnisse für den wesentlichen Teil ihres Handels abzubauen,

IN DER ERWÄGUNG, daß sich die Parteien in artikel 15 des Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972 bereit erklärt haben, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die jenes Abkommen keine Anwendung findet, zu fördern,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**Artikel 1****Ziel**

1. Dieses Abkommen hat zum Ziel, die Freihandelsbeziehungen zwischen den Parteien durch Verbesserung des Marktzugangs für landwirtschaftliche Erzeugnisse der jeweils anderen Partei zu stärken.

2. Als „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ gelten die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Für die Anwendung der Anhänge 1 bis 3 dieses Abkommens gelten die Erzeugnisse des Kapitels 3 und der Positionen 16.04 und 16.05 des Harmonisierten Systems sowie die Erzeugnisse der KN-Codes 0511 91 10, 0511 91 90, 1902 20 10 und 2301 20 00 nicht als landwirtschaftliche Erzeugnisse.

3. Dieses Abkommen gilt nicht für Waren, die unter das Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens fallen; ausgenommen sind die in den Anhängen 1 und 2 eingeräumten Zugeständnisse.

**Artikel 2****Zollzugeständnisse**

1. In Anhang 1 dieses Abkommens sind die Zollzugeständnisse aufgeführt, die die Schweiz der Gemeinschaft unbeschadet der Zollzugeständnisse in Anhang 3 einräumt.

2. In Anhang 2 dieses Abkommens sind die Zollzugeständnisse aufgeführt, die die Gemeinschaft der Schweiz unbeschadet der Zollzugeständnisse in Anhang 3 einräumt.

**Artikel 3****Zugeständnisse bei Käse**

Anhang 3 dieses Abkommens enthält die Sonderbestimmungen für den Handel mit Käse.

**Artikel 4****Ursprungsregeln**

Die im Rahmen dieses Abkommens für beide Seiten im Hinblick auf die Anwendung der Anhänge 1 bis 3 dieses Abkommens geltenden Ursprungsregeln entsprechen denen des Protokolls Nr. 3 des Freihandelsabkommens.

**Artikel 5****Abbau der technischen Handelshemmnisse**

1. In den Anhängen 4 bis 11 dieses Abkommens ist festgelegt, wie im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die technischen Hemmnisse in folgenden Bereichen abzubauen sind:

— Anhang 4 Pflanzenschutz;

- Anhang 5 Futtermittel;
  - Anhang 6 Saatgutsektor;
  - Anhang 7 Handel mit Weinbauerzeugnissen;
  - Anhang 8 gegenseitige Anerkennung und Schutz der Bezeichnungen im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke;
  - Anhang 9 landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau;
  - Anhang 10 Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse;
  - Anhang 11 veterinärhygienische und tierzüchterische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.
2. Artikel 1 Absätze 2 und 3 sowie die artikel 6 bis 8 und 10 bis 13 dieses Abkommens gelten nicht für Anhang 11.

#### Artikel 6

#### Gemischter Ausschuß für Landwirtschaft

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß für Landwirtschaft (im folgenden „Ausschuß“ genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Parteien zusammensetzt.
2. Der Ausschuß wird mit der Verwaltung dieses Abkommens betraut und sorgt für dessen ordnungsgemäße Anwendung.
3. Der Ausschuß hat Entscheidungsbefugnis in den Fällen, die in diesem Abkommen und in seinen Anhängen festgelegt sind. Die Parteien führen diese Entscheidungen nach ihren eigenen Vorschriften aus.
4. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Ausschuß entscheidet einvernehmlich.
6. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens führen die Parteien auf Ersuchen einer der Parteien Konsultationen im Ausschuß durch.
7. Der Ausschuß setzt die Arbeitsgruppen ein, die zur Verwaltung der Anhänge dieses Abkommens erforderlich sind. In seiner Geschäftsordnung legt er insbesondere die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Arbeitsgruppen fest.

#### Artikel 7

#### Streitbeilegung

Jede Partei kann den Ausschuß mit Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens befassen. Der Ausschuß bemüht sich um Beilegung der Streitigkeiten. Dem Ausschuß werden alle zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung erforderlich sind. Zu diesem Zweck untersucht der Ausschuß alle Möglichkeiten, das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten.

#### Artikel 8

#### Austausch von Informationen

1. Die Parteien tauschen alle zweckdienlichen Informationen aus, die die Durchführung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens betreffen.
2. Jede Partei teilt der anderen mit, welche Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sie in bezug auf das Ziel dieses Abkommens vorzunehmen beabsichtigt, und übermittelt ihr so bald wie möglich die neuen Bestimmungen.

#### Artikel 9

#### Vertraulichkeit

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bediensteten der Parteien sind auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit verpflichtet, im Rahmen dieses Abkommens erlangte Informationen, die unter der Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

#### Artikel 10

#### Schutzmaßnahmen

1. Führen im Rahmen der Anwendung der Anhänge 1 bis 3 angesichts der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte der Parteien die Einfuhren von Erzeugnissen aus einer Partei zu einer schwerwiegenden Störung der Märkte der anderen Partei, so nehmen beide Parteien umgehend Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis eine entsprechende Lösung gefunden ist, kann die betreffende Partei die Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich hält.
2. Werden die in Absatz 1 oder in den Anhängen vorgesehenen Schutzmaßnahmen ergriffen,
  - a) so gelten, sofern keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind, folgende Verfahren:
    - Beabsichtigt eine der Parteien, in bezug auf einen Teil oder die Gesamtheit des Gebiets der anderen Partei Schutzmaßnahmen zu ergreifen, so setzt sie diese unter Angabe der Gründe vorab davon in Kenntnis.

- Ergreift eine Partei Schutzmaßnahmen in bezug auf einen Teil oder die Gesamtheit des eigenen Gebiets oder in bezug auf das Gebiet eines Drittlands, so setzt sie die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis.
  - Unbeschadet der Möglichkeit, umgehend Schutzmaßnahmen zu ergreifen, finden zwischen den Parteien so bald wie möglich Konsultationen statt, um geeignete Lösungen zu finden.
  - Ergreift ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen gegen die Schweiz, einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland, so setzt die Gemeinschaft die Schweiz unverzüglich davon in Kenntnis.
- b) Es sind vorzugsweise die Maßnahmen zu ergreifen, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

#### Artikel 11

### Änderungen

Der Ausschuß kann über Änderungen der Anhänge 1 und 2 und der Anlagen der anderen Anhänge zu diesem Abkommen beschließen.

#### Artikel 12

### Überprüfung

1. Wünscht eine Partei die Überprüfung dieses Abkommens, so legt sie der anderen Partei einen begründeten Antrag vor.
2. Die Parteien können den Ausschuß mit der Prüfung des Antrags und — insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen — der Ausarbeitung von Empfehlungen beauftragen.
3. Die Abkommen, die sich aus den Verhandlungen gemäß Absatz 2 ergeben, bedürfen der Ratifizierung oder Zustimmung durch die Parteien gemäß ihren jeweiligen Verfahren.

#### Artikel 13

### Evolutivklausel

1. Die Parteien verpflichten sich, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Handel mit Agrarerzeugnissen schrittweise weiter zu liberalisieren.
2. Zu diesem Zweck prüfen die Parteien im Ausschuß regelmäßig die Bedingungen ihres Handels mit Agrarerzeugnissen.

3. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfungen können die Parteien im Rahmen ihrer Agrarpolitik und unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der Agrarmärkte Verhandlungen im Zusammenhang mit diesem Abkommen aufnehmen, um auf der Grundlage gegenseitiger und beiderseits vorteilhafter Präferenzregelungen den weiteren Abbau von Handelshemmnissen im Agrarbereich zu beschließen.

4. Die Abkommen, die sich aus den Verhandlungen gemäß Absatz 3 ergeben, bedürfen der Ratifizierung oder Zustimmung durch die Parteien gemäß ihren jeweiligen Verfahren.

#### Artikel 14

### Durchführung des Abkommens

1. Die Parteien treffen nach ihren jeweiligen eigenen Vorschriften alle Maßnahmen allgemeiner und besonderer Art, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind.

2. Die Parteien enthalten sich aller Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

#### Artikel 15

### Anhänge

Die Anhänge zu diesem Abkommen sowie die ihnen beigefügten Anlagen sind Bestandteile des Abkommens.

#### Artikel 16

### Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Schweiz andererseits.

#### Artikel 17

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Abkommen über die Freizügigkeit

Abkommen über den Luftverkehr

Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

2. Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen

Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifizierung findet Absatz 4 Anwendung.

3. Die Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

4. Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäß Absatz 2 oder über die Kündigung gemäß Absatz 3 außer Kraft.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve, en dos ejemplares en las lenguas alemana, danesa, española, finesa, francesa, griega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca, siendo cada uno de estos textos igualmente auténtico.

Udfærdiget i Luxembourg, den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems i to eksemplarer på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, idet hver af disse tekster har samme gyldighed.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in zweifacher Ausfertigung in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache, wobei jeder dieser Wortlaute gleichermaßen verbindlich ist.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα, σε δύο αντίτυπα στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική και φινλανδική γλώσσα, όλα δε τα κείμενα αυτά είναι εξίσου αυθεντικά.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-nine, in duplicate in the Spanish, Danish, German, Greek, English, French, Italian, Dutch, Portuguese, Finnish and Swedish languages, each text being equally authentic.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf, en double exemplaire, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, chacun de ces textes faisant également foi.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove, in duplice esemplare, in lingua danese, finnica, francese, greca, inglese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese e tedesca. Ciascuna delle versioni linguistiche fa parimenti fede.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig, in tweevoud, in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde alle talen gelijkelijc authentiek.

Feito no Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove, em dois exemplares, nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo igualmente fé qualquer dos textos.

Tehty Luxemburgissa kahdentenkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän kahtena kappaleena englannin, espanjan, hollannin, italian, kreikan, portugalin, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä, ja jokainen teksti on yhtä todistusvoimainen.

Utfärdat i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundraionio i två exemplar på det danska, engelska, finska, franska, grekiska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska språket, vilka samtliga texter är giltiga.

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska edsförbundets vägnar



---

**INHALT**

- ANHANG 1: Zugeständnisse der Schweiz
- ANHANG 2: Zugeständnisse der Gemeinschaft
- ANHANG 3: Zugeständnisse bei Käse
- Anlage 1:* Zugeständnisse der Gemeinschaft
- Anlage 2:* Zugeständnisse der Schweiz
- Anlage 3:* Liste der zur Einfuhr in die Schweiz zugelassenen Italice-Käse
- Anlage 4:* Beschreibung der Käse
- ANHANG 4 Pflanzenschutz
- (*Anlagen 1 bis 4* noch zu erstellen)
- Anlage 5:* Informationsaustausch
- ANHANG 5: Futtermittel
- (*Anlage 1* noch zu erstellen)
- Anlage 2:* Verzeichnis der Rechtsvorschriften gemäß artikel 9
- ANHANG 6: Saatgutsektor
- Anlage 1:* Rechtsvorschriften
- Anlage 2:* Saatgutkontroll- und -anerkennungsstellen
- Anlage 3:* Von der Schweiz anerkannte Ausnahmeregelungen der Gemeinschaft
- Anlage 4:* Liste der Drittländer
- ANHANG 7 betreffend den Handel mit Weinbauerzeugnissen
- Anlage 1:* Verzeichnis der in artikel 4 genannten Rechtsakte über Weinbauerzeugnisse
- Anlage 2:* Geschützte Namen gemäß artikel 6
- Anlage 3:* Betreffend artikel 6 und 25
- ANHANG 8 über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke
- Anlage 1:* Geschützte Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anlage 2:* Geschützte Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in der Schweiz
- Anlage 3:* Geschützte Bezeichnungen für aromatisierte Getränke mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anlage 4:* Geschützte Bezeichnungen für aromatisierte Getränke mit Ursprung in der Schweiz

ANHANG 9: Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau

*Anlage 1:* Geltende Rechtsvorschriften

*Anlage 2:* Durchführungsbestimmungen

ANHANG 10: Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse

*Anlage:* Schweizerische Kontrollstellen, die zur Ausstellung der in Anhang 10 artikel 3 vorgesehenen Kontrollbescheinigung zugelassen sind

ANHANG 11: Veterinärhygienische und tierzüchterische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

*Anlage 1:* Seuchenbekämpfung/Seuchenmeldung

*Anlage 2:* Tiergesundheit: Handel und Vermarktung

*Anlage 3:* Einfuhr lebender Tiere und bestimmter tierischer Erzeugnisse aus Drittländern

*Anlage 4:* Tierzucht, einschließlich Einfuhr von Zuchtmaterial aus Drittländern

*Anlage 5:* Kontrollen und Kontrollgebühren

*Anlage 6:* Tierische Erzeugnisse

*Anlage 7:* Zuständige Behörden

*Anlage 8:* Anpassung an regionale Bedingungen

*Anlage 9:* Leitlinien für die Prüfverfahren

*Anlage 10:* Grenzkontrollen und Kontrollgebühren

*Anlage 11:* Verbindungsstellen

## ANHANG I

## ZUGESTÄNDNISSE DER SCHWEIZ

Die Schweiz räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Gemeinschaft — gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge — folgende Zollzugeständnisse ein:

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 0210 11 91	Schinken und Stücke davon, nicht ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung, ausgenommen Wildschwein, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	
ex 0210 19 91	Schinken und Stücke davon, ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung, ausgenommen Wildschwein, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	1 000 <sup>(1)</sup>
0210 20 10	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, getrocknet	frei	200 <sup>(2)</sup>
0602 10 00	Stecklinge, unbewurzelt, und Propfreiser	frei	unbegrenzt
	Unterlagen von Kernobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	<sup>(3)</sup>
0602 20 11	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 19	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 20 21	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 29	– nicht veredelt, mit Wurzelballen		
	Unterlagen von Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	<sup>(3)</sup>
0602 20 31	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 39	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 20 41	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 49	– nicht veredelt, mit Wurzelballen		
	Pflanzen von genießbaren Fruchtarten, ausgenommen Unterlagen von Kern- oder Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	unbegrenzt
0602 20 51	– mit nackten Wurzeln		
0602 20 59	– andere als mit nackten Wurzeln		
	Bäume, Sträucher und Stauden von genießbaren Fruchtarten mit nackten Wurzeln:		
0602 20 71	– von Kernobst		
0602 20 72	– von Steinobst	frei	<sup>(3)</sup>
0602 20 79	– andere als von Kern- oder Steinobst	frei	unbegrenzt
	Bäume, Sträucher und Stauden von genießbaren Fruchtarten, mit Wurzelballen:		
0602 20 81	– Kernobst		
0602 20 82	– Steinobst	frei	<sup>(3)</sup>
0602 20 89	– andere als von Kern- oder Steinobst	frei	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0602 30 00	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	frei	unbegrenzt
0602 40 10	Rosen, auch veredelt: – Rosenwildlinge und Rosenwildstämme	frei	unbegrenzt
0602 40 91	– andere: – mit nackten Wurzeln		
0602 40 99	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen		
0602 90 11	Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen, Pilzmyzel: – Gemüsesetzlinge und Rollrasen	frei	unbegrenzt
0602 90 12	– Pilzmyzel		
0602 90 19	– andere als Gemüsesetzlinge, Rollrasen oder Pilzmyzel		
0602 90 91	andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln): – mit nackten Wurzeln	frei	unbegrenzt
0602 90 99	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen		
0603 10 31	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober	frei	1 000
0603 10 41	Rosen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 10 51	Blüten und Blütenknospen (außer Nelken und Rosen) geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken vom 1. Mai bis 25. Oktober: – Verholzend		
0603 10 59	– andere als verholzend		
0603 10 71	Tulpen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch vom 26. Oktober bis 30. April	frei	unbegrenzt
0603 10 91	Blüten und Blütenknospen (außer Tulpen und Rosen) geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April: – Verholzend	frei	unbegrenzt
0603 10 99	– andere als verholzend		
0702 00 10	Tomaten, frisch oder gekühlt: – Cherry-Tomaten (Kirschentomaten): – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	10 000
0702 00 20	– Peretti-Tomaten (längliche Form): – vom 21. Oktober bis 30 April		
0702 00 30	– andere Tomaten mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten): – vom 21. Oktober bis 30 April		
0702 00 90	– andere – vom 21. Oktober bis 30. April		

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0705 11 11	Eisbergsalat ohne Umblatt: – vom 1. Januar bis Ende Februar	frei	2 000
0705 21 10	Witloof-Zichorie, frisch oder gekühlt: – vom 21. Mai bis 30. September	frei	2 000
0709 30 10	Auberginen, frisch oder gekühlt: – vom 16. Oktober bis 31. Mai	frei	1 000
0709 51 00	eßbare Pilze, frisch oder gekühlt	frei	unbegrenzt
0709 60 11	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, frisch oder gekühlt: – vom 1. November bis 31. März	2,5	unbegrenzt
0709 90 50	Zucchetti (einschließlich Zucchettiblüten), frisch oder gekühlt: – vom 31. Oktober bis 19. April	frei	2 000
ex 0710 80 90	eßbare Pilze, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	unbegrenzt
0802 21 90 0802 22 90	Haselnüsse (Corylus spp.), frisch oder getrocknet: – in der Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung – ohne Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung	frei	unbegrenzt
ex 0802 90 90	Pinienkerne, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0805 10 00	Orangen, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0805 20 00	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0807 11 00	Wassermelonen, frisch	frei	unbegrenzt
0807 19 00	andere Melonen als Wassermelonen, frisch	frei	unbegrenzt
0809 10 11 0809 10 91	Aprikosen, frisch, in offener Packung: – vom 1. September bis 30. Juni in anderer Verpackung: – vom 1. September bis 30. Juni	frei	2 000
0810 10 10	Erdbeeren, frisch: – vom 1. September bis 14. Mai	frei	10 000
0810 50 00	Kiwi, frisch	frei	unbegrenzt
0910 20 00	Safran	frei	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
1509 10 91	Olivenöl, nicht behandelt, nicht zu Futterzwecken: – in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l,	60,60 <sup>(4)</sup>	unbegrenzt
1509 10 99	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen,	86,70 <sup>(4)</sup>	unbegrenzt
1509 90 91	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, nicht zu Futterzwecken: – in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l,	60,60 <sup>(4)</sup>	unbegrenzt
1509 90 99	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder in anderen Behältnissen	86,70 <sup>(4)</sup>	unbegrenzt
2002 10 10	Tomaten, ganz oder in Stücken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: – in Behältnissen von mehr als 5 kg	2,50	unbegrenzt
2002 10 20	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	4,50	unbegrenzt
2002 90 10	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure: – zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken: in Behältnissen von mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
2002 90 21	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, mit Salz oder anderen Würzzusätzen, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
2002 90 29	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken, in Pulpe, Püree oder Tomatenkonzentrat: – in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
ex 2004 90 18	Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006: – in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,50	unbegrenzt
ex 2004 90 49	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,50	unbegrenzt
2005 60 10	Spargeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006: – in Behältnissen von mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
2005 60 90	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
2005 70 10	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006: – in Behältnissen von mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
2005 70 90	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
ex 2005 90 11	Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder in Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006: – in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,5	unbegrenzt
ex 2005 90 40	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,5	unbegrenzt

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
2008 30 90	Zitrusfrüchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von	frei	unbegrenzt
2008 50 10	Aprikosenpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10	unbegrenzt
2008 50 90	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	unbegrenzt
2008 70 10	Pfirsichpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
2008 70 90	Pfirsiche, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
ex 2009 30 19	Saft von anderen Zitrusfrüchten als Orangen, Pampelmusen oder Grapefruits, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol: – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, eingedickt	6	unbegrenzt
ex 2009 30 20	– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, eingedickt	14	unbegrenzt
2204 21 50	Süßweine, Weinspezialitäten und Mistellen in Behältnissen: – mit einem Fassungs vermögen von nicht mehr als 2 l <sup>(5)</sup>	8,5	unbegrenzt
2204 29 50	– mit einem Fassungs vermögen von mehr als 2 l <sup>(5)</sup>	8,5	unbegrenzt
ex 2204 21 50	Portwein, in Behältnissen mit einem Fassungs vermögen bis 2 l <sup>(6)</sup>	frei	1000 hl
ex 2204 21 21	Retsina (griechischer Weißwein), in Behältnissen mit einem <sup>(7)</sup>	frei	500 hl
ex 2204 29 21	Retsina (griechischer Weißwein), in Behältnissen mit einem Fassungs vermögen von mehr als 2 l, gemäß Beschreibung <sup>(7)</sup> , mit einem Alkoholgehalt: – von mehr als 13 % vol		
ex 2204 29 22	– von nicht mehr als 13 % vol		

<sup>(1)</sup> Einschließlich 480 t für Parma- und San-Daniele-Schinken, gemäß dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EWG vom 25. Januar 1972.

<sup>(2)</sup> Einschließlich 170 t Bresaola gemäß dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EWG vom 25. Januar 1972.

<sup>(3)</sup> Im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 60 000 Pflanzen.

<sup>(4)</sup> Einschließlich der Garantiefondsbeiträge zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung.

<sup>(5)</sup> Gilt nur für Erzeugnisse im Sinne von Artikel 7 des Abkommens.

<sup>(6)</sup> *Beschreibung:* Als „Portwein“ gilt Qualitätswein aus dem bestimmten Anbaugebiet Porto in Portugal im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 823/87.

<sup>(7)</sup> *Beschreibung:* Unter Retsina versteht man Tafelwein im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (Artikel 17 und Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87).

## ANHANG 2

## ZUGESTÄNDNISSE DER GEMEINSCHAFT

Die Gemeinschaft räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Schweiz — gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge — folgende Zugeständnisse ein:

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
ex 0210 20 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet	frei	1 200
ex 0401 30	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	2 000
0403 10	Joghurt		
0402 29 11 ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT (1)	43,8	unbegrenzt
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser, Pilzmycel	frei	unbegrenzt
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	frei	unbegrenzt
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	frei	4 000
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	frei (2)	1 000
0703 10 19 0703 90 00	Speisezwiebeln, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	frei	5 000
0704 10 0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, ausgenommen Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	frei	5 500
0705 11 0705 19 00 0705 29 00	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ) und Chicorée ( <i>Cichorium Arten</i> ), ausgenommen Chicorée-Witloof ( <i>Chicorium intybus</i> var. <i>foliosum</i> ), frisch oder gekühlt	frei	3 000
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	frei	5 000
0706 90 05 0706 90 11 0706 90 17 0706 90 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, ausgenommen Meerrettich ( <i>Cochlearia armoracia</i> ), frisch oder gekühlt	frei	3 000
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	frei (2)	1 000
0708 20	Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	frei	500
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	frei	500

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
0709 51	Pilze, frisch oder gekühlt	frei	unbegrenzt
0709 52 00	Trüffeln, frisch oder gekühlt	frei	unbegrenzt
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 90 10	Salate, ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée ( <i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 90 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	frei (2)	1 000
0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	frei	1 000
0710 80 61 0710 80 69	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	unbegrenzt
0712 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, auch aus vorher gekochtem, jedoch nicht weiter zubereitetem Gemüse, ausgenommen Speisezwiebeln, Pilze und Trüffeln	frei	unbegrenzt
ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel, andere als Mostäpfel, frisch	frei (2)	3 000
0808 20	Birnen und Quitten, frisch	frei (2)	3 000
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	frei (2)	500
0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln, frisch	frei (2)	1 500 (3) (4)
0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	frei (2)	1 000
0810 20 10	Himbeeren, frisch	frei	100
0810 20 90	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	frei	100
1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	frei	5
1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von anderen Früchten des Kapitels 8	frei	unbegrenzt
ex 2002 90 90	Pulver von Tomaten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (1)	frei	unbegrenzt
2003 10 80	Pilze, andere als der Gattung <i>Agaricus</i> , ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	frei	unbegrenzt
0710 10 00	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	3 000
2004 10 10 2004 10 99	Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als in Form von Grieß, Mehl oder Flocken		

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
2005 20 80	Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als Zubereitungen in Form von Grieß, Mehl oder Flocken bzw. Zubereitungen in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuß geeignet		
ex 2005 90	Pulver aus Gemüse und Mischungen von Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(5)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 30	Flocken und Pulver von Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(5)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 40	Flocken und Pulver von Birnen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(5)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 50	Flocken und Pulver von Aprikosen/Marillen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(5)</sup>	frei	unbegrenzt
2008 60	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	500
ex 0811 90 19 ex 0811 90 39	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 90 80	Süßkirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
ex 2008 70	Flocken und Pulver von Pfirsichen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(5)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 80	Flocken und Pulver von Erdbeeren, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(5)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 99	Flocken und Pulver von anderen Früchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(5)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2009 19	Pulver von Orangensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 20	Pulver von Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 30	Pulver von Saft aus anderen Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 40	Pulver von Ananassaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 70	Pulver von Apfelsaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 80	Pulver von Birnensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
ex 2009 80	Pulver von Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt

- (<sup>1</sup>) Im Sinne dieser Unterposition gelten als Milch zur Ernährung von Säuglingen nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxikogenen Keimen sind und weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.
- (<sup>2</sup>) Gegebenenfalls gilt anstelle des Mindestsatzes der andere spezifische Zollsatz.
- (<sup>3</sup>) Einschließlich der Menge von 1 000 t gemäß dem Briefwechsel vom 14. Juli 1986.
- (<sup>4</sup>) Fällt das Inkrafttreten dieses Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs zusammen, so wird das zusätzliche Kontingent von 500 „pro rata temporis“ verwaltet.
- (<sup>5</sup>) Vgl. Gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten.

## ANHANG 3

## ZUGESTÄNDNISSE BEI KÄSE

1. Die Gemeinschaft und die Schweiz verpflichten sich, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Handel mit Käse des Zollcodes 0406 des Harmonisierten Systems schrittweise zu liberalisieren.
2. Die Liberalisierung gestaltet sich wie folgt:
  - a) **Einfuhr in die Gemeinschaft:**

Mit dem ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens hebt die Gemeinschaft die Einfuhrzölle für Käse mit Ursprung in der Schweiz auf oder baut sie stufenweise, gegebenenfalls im Rahmen einer jährlichen Menge, ab. Die Ausgangszollsätze und die jährlichen Grundmengen für die einzelnen Käsesorten sind in Anlage 1 dieses Anhangs angeführt.

    - i) Die Gemeinschaft senkt die Ausgangszollsätze gemäß der Tabelle in Anlage 1 jährlich um 20 %. Die erste Senkung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
    - ii) Die Gemeinschaft erhöht das Zollkontingent gemäß der Tabelle in Anlage 1 um 1 250 t pro Jahr; die erste Erhöhung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Die vollständige Liberalisierung tritt zu Beginn des sechsten Jahres in Kraft.
    - iii) Die Schweiz wird von der Verpflichtung zur Einhaltung des Frei-Grenze-Preises, der in der Warenbezeichnung des KN-Codes 0406 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt ist, befreit.
  - b) **Ausfuhr aus der Gemeinschaft:**

Bei der Ausfuhr der Käsesorten des Zollcodes 0406 des Harmonisierten Systems in die Schweiz gewährt die Gemeinschaft keine Ausfuhrerstattungen.
  - c) **Einfuhr in die Schweiz:**

Mit dem ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens hebt die Schweiz die Einfuhrzölle für Käse mit Ursprung in der Gemeinschaft auf oder baut sie stufenweise, gegebenenfalls im Rahmen einer jährlichen Menge, ab. Die Ausgangszollsätze und die jährlichen Grundmengen für die einzelnen Käsesorten sind unter Buchstabe a der Anlage 2 dieses Anhangs angeführt.

    - i) Die Schweiz senkt die Ausgangszollsätze gemäß der Tabelle in Anlage 2 Buchstabe a jährlich um 20 %. Die erste Senkung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
    - ii) Die Schweiz erhöht das gesamte Zollkontingent gemäß der Tabelle in Anlage 2 Buchstabe a um 2 500 t pro Jahr. Die erste Erhöhung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Die Gemeinschaft bestimmt jeweils mindestens vier Monate vor Jahresbeginn die Käsesorten, für welche die Erhöhung des Zollkontingents vorgenommen wird. Die vollständige Liberalisierung tritt zu Beginn des sechsten Jahres in Kraft.
  - d) **Ausfuhr aus der Schweiz:**

Mit dem ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens verringert die Schweiz stufenweise die Ausfuhrsubventionen für Lieferungen von Käse in die Gemeinschaft wie folgt:

    - i) Die Beträge, die als Grundlage für den stufenweisen Abbau dienen<sup>(1)</sup>, sind in Anlage 2 Buchstabe b dieses Anhangs angeführt.
    - ii) Diese Grundbeträge werden wie folgt verringert:
      - ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 30 %,
      - zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 55 %,

<sup>(1)</sup> Die Grundbeträge werden in gemeinsamem Einvernehmen der Parteien auf der Grundlage der Differenz der voraussichtlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens geltenden institutionellen Milchpreise einschließlich der Zulage für die zu Käse verarbeitete Milch berechnet und anhand der für die Herstellung der betreffenden Käse erforderlichen Milchmenge ermittelt, wobei der Betrag, um den die Zölle durch die Gemeinschaft gesenkt wurden, in Abzug gebracht wird, ausgenommen beim unter ein Kontingent fallenden Käse. Eine Subvention ist nur für die Käse zulässig, die ausschließlich aus im Gebiet der Schweiz gewonnener Milch hergestellt werden.

- 
- drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 80 %,
  - vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 90 %,
  - fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 100 %.
3. Die Gemeinschaft und die Schweiz tragen dafür Sorge, daß das System für die Vergabe von Einfuhrlizenzen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Marktes auf eine Weise verwaltet wird, die die regelmäßige Einfuhr ermöglicht.
  4. Die Gemeinschaft und die Schweiz tragen dafür Sorge, daß die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Einfuhr- oder Ausfuhrmaßnahmen beeinträchtigt werden.
  5. Treten Störungen in Form von Veränderungen bei den Preisen und/oder den Einfuhren im Gebiet einer der Parteien auf, so finden auf Ersuchen einer der Parteien so bald wie möglich Beratungen im Ausschuß gemäß artikel 6 des Abkommens statt, um geeignete Lösungen zu finden. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien, in regelmäßigen Abständen Marktnotierungen sowie alle sonstigen zweckdienlichen Informationen zum Markt für einheimischen und eingeführten Käse auszutauschen.
-

## Anlage I

## Zugeständnisse der Gemeinschaft

## Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (EUR/100 kg net)	Grundmenge pro Jahr (in Tonnen)
ex 0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform, mit einem Wassergehalt von 400g/kg oder weniger	frei	unbegrenzt
0406 30	Schmelzkäse	frei	unbegrenzt
0406 90 02 0406 90 03 0406 90 04 0406 90 05 0406 90 06 0406 90 13 0406 90 15 0406 90 17	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Bergkäse	6,58	unbegrenzt
0406 90 18	Fromage Fribourgeois <sup>(1)</sup> , Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	frei	unbegrenzt
0406 90 19	Glarner Kräuterkäse (Schabziger)	frei	unbegrenzt
ex 0406 90 87	Bündner Käse	frei	unbegrenzt
0406 90 25	Tilsiter	frei	unbegrenzt
ex 0406	andere Käse als die oben erwähnten	frei	3 000

<sup>(1)</sup> Gleichbedeutend mit: Vacherin fribourgeois

## Anlage 2

**Zugeständnisse der Schweiz**a) **Einfuhr in die Schweiz**

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (CHF/100 kg brut)	Grundmenge pro Jahr (in Tonnen)
0406 10 10	Mascarpone und Ricotta Romana gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	unbegrenzt
ex 0406 20	Käse, gerieben oder in Pulverform, mit einem Wassergehalt von 400g/kg oder weniger	Frei	unbegrenzt
0406 40	– Danablu, Gorgonzola und Roquefort gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch – Roquefort, abweichend von den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch mit Ursprungsnachweis – Käse mit Schimmelbildung im Teig, ausgenommen Danablu, Gorgonzola und Roquefort	Frei	unbegrenzt
0406 90 11	Brie, Camembert, Crescenza, Italico, Pont l'Evêque, Reblochon, Robbiola und Stracchino gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	unbegrenzt
ex 0406 90 19	Feta nach der Beschreibung in Anlage 4	Frei	unbegrenzt
ex 0406 90 19	Weichkäse aus Schafmilch in Salzlösung gemäß der Beschreibung in Anlage 4	Frei	unbegrenzt
0406 90 21	Kräuterkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 65 % oder weniger	Frei	unbegrenzt
0406 90 31 0406 90 39	Caciocavallo, Canestrato (Pecorino Siciliano), Aostataler Fontina, Parmiggiano Reggiano, Grana Padano, Pecorino (Pecorino Romano, Fiore Sardo und andere Pecorinosorten), Provolone gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	unbegrenzt
0406 90 51 0406 90 59	– Asagio, Bitto, Brà, Fontal, Montasio, Saint-Paulin (Port Salut) und Saint-Nectaire gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	5 000
ex 0406 90 91	– Käse zum Schmelzen gemäß der Beschreibung in Anlage 4		
0406 90 60	Cantal nach den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	unbegrenzt
ex 0406 90 91 ex 0406 90 99	Manchego, Idiazabal und Roncal gemäß der Beschreibung in Anlage 4	Frei	unbegrenzt
ex 0406 90 99	Parmiggiano Reggiano und Grana Padano, in Stücken, mit oder ohne Rinde, auf der Verpackung zumindest die Angaben der Bezeichnung, des Fettgehalts, des verantwortlichen Verpackers und des Herstellungslandes enthaltend, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 32 %. Wassergehalt: bei Parmiggiano Reggiano: 32 % oder weniger; bei Grana Padano: 33,2 % oder weniger	Frei	unbegrenzt
ex 0406 10 90	Käse vom Typ Mozzarella, abweichend von den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang des Protokolls von Marrakesch	Frei	500

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (CHF/100 kg brut)	Grundmenge pro Jahr (in Tonnen)
ex 0406 90 91 ex 0406 90 99	Käse vom Typ Provolone, abweichend von den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 65 % oder weniger	Frei	500
ex 0406	andere Hart- oder Halbhartkäse als die oben erwähnten mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 65 % oder weniger	Frei	5 000
ex 0406	andere Käse als die oben erwähnten	Frei	1 000
0406 10 20	Mozzarella gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch, in Konservierungsflüssigkeit, gemäß der Beschreibung in Anlage 4 <sup>(2)</sup>	185	unbegrenzt
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	180,55	unbegrenzt
0406 90 51	Asiago, Bitto, Fontal, Saint-Paulin (Port-Salut) und Saint-Nectaire gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch, außerhalb der jährlichen Menge von 5 000 t	289	unbegrenzt
0406 90 91	andere Halbhartkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 54 % bis 65 %	315	unbegrenzt

<sup>(1)</sup> Die für die Einfuhr in die Schweiz zugelassenen Bezeichnungen für Weichkäse der Sorte „Italico“ finden sich in Anlage 3.

<sup>(2)</sup> Für Mozzarella ohne Salzlösung gemäß der Beschreibung der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch gilt der in dieser LIX-Liste aufgeführte normale Zollsatz.

#### b) Ausfuhr aus der Schweiz

Die Grundbeträge gemäß Nummer 2 Buchstabe d werden wie folgt festgesetzt:

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausfuhrsubvention <sup>(1)</sup> (Höchstsatz) <sup>(2)</sup> (CHF/100 kg net)
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	0
0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	0
ex 0406 90 19	Vacherin Mont d'Or	204
0406 90 21	Kräuterkäse (Schabziger)	139
ex 0406 90 99	Emmentaler	343
ex 0406 90 91	Fromage Fribourgeois (Vacherin fribourgeois)	259
ex 0406 90 91	Bündner Käse	259
ex 0406 90 91	Tilsiter	113
ex 0406 90 91	Tête de Moine	259
ex 0406 90 91	Appenzeller	274

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausfuhrsubvention <sup>(1)</sup> (Höchst-satz) <sup>(2)</sup> (CHF/100 kg net)
ex 0406 90 91 ex 0406 90 99	Bergkäse	343
ex 0406 90 99	Greyerzer	343
ex 0406 90 99	Sbrinz	384
ex 0406	andere Käse als die oben erwähnten	
	– Frisch- und Weichkäse	219
	– Halbhartkäse	274
	– Hart- und Extra-Hartkäse	343

<sup>(1)</sup> Bis zur völligen Liberalisierung, ausgenommen der im Rahmen des Mindestzugangs zum Gemeinschaftsmarkt eingeführten Käse des KN-Codes 0406 90 01 für die Verarbeitung.

<sup>(2)</sup> Einschließlich der Beträge aller sonstigen Maßnahmen mit entsprechender Wirkung.

*Anlage 3***Liste der zur Einfuhr in die Schweiz zugelassenen Italico-Käse**

Bel Piano Lombardo  
Stella Alpina  
Cerriolo  
Italcolombo  
Tre Stelle  
Cacio Giocondo  
Il Lombardo  
Stella d'Oro  
Bel Mondo  
Bick  
Pastorella Cacio Reale  
Valsesia  
Casoni Lombardi  
Formaggio Margherita  
Formaggio Bel Paese  
Monte Bianco  
Metropoli  
L'Insuperabile  
Universal  
Fior d'Alpe  
Alpestre  
Primavera  
Italico Milcosa  
Caciotto Milcosa  
Italia  
Reale  
La Lombarda  
Codogno  
Il Novarese  
Mondo Piccolo  
Bel Paesino  
Primula Gioconda  
Alfiere

Costino

Montagnino

Lombardo

Lagoblu

Imperiale

Antica Torta Cascina S. Anna

Torta Campagnola

Martesana

Caciotta Casalpiano

---

## Anlage 4

**Beschreibung der Käse**

Für die nachfolgend aufgeführten Käse gilt der vertragsmäßige Zollsatz nur dann, wenn sie der nachstehenden Beschreibung entsprechen, die festgelegten typischen Merkmale aufweisen und unter der entsprechenden Beschreibung oder Bezeichnung eingeführt werden.

<b>1. Feta</b>	
Bezeichnung	Feta
Erzeugungsgebiete	Thrakien, Makedonien, Thessalien, Epirus, Mittelgriechenland, Peloponnes und Lesbos (Griechenland)
Form und Umfang	Würfel oder Quader unterschiedlicher Größe
Merkmale	Weichkäse ohne Rinde. Weißes, weiches, aber kompaktes und leicht sprödes Gefüge mit leicht säuerlich- und salzig-pikantem Geschmack. Ausschließlich aus Schafmilch oder unter Beimischung von bis zu 30 % Ziegenmilch hergestellt; Reifezeit: mindestens zwei Monate.
Fettgehalt in der Trockenmasse	43 % oder mehr
Gehalt an Trockenmasse	44 % oder mehr
<b>2. Weichkäse aus Schafmilch in Salzlösung</b>	
Beschreibung	Weichkäse, ausschließlich aus Schafmilch hergestellt, in Salzlösung, Ursprungsland oder Weichkäse aus Schaf- und Ziegenmilch hergestellt, in Salzlösung, Ursprungsland.
Erzeugungsgebiet	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Form, Umfang:	Würfel oder Quader unterschiedlicher Größe
Merkmale	Weichkäse ohne Rinde. Weißes, weiches, aber kompaktes und leicht sprödes Gefüge mit leicht säuerlich- und salzig-pikantem Geschmack. Ausschließlich aus Schafmilch oder unter Beimischung von bis zu 10 % Ziegenmilch hergestellt; Reifezeit: mindestens zwei Monate.
Fettgehalt in der Trockenmasse	43 % oder mehr
Gehalt an Trockenmasse	44 % oder mehr

Der für den Käse vereinbarte Zollsatz gilt nur dann, wenn auf der Verpackung der einzelnen Käsestücke die vollständige Anschrift des Herstellers angegeben ist und darauf hingewiesen wird, daß der Käse ausschließlich aus Schafmilch oder gegebenenfalls unter Beimischung von Ziegenmilch hergestellt wurde.

<b>3. Manchego</b>	
Bezeichnung	Manchego
Erzeugungsgebiete	Autonome Region Kastilien-La Mancha (Provinzen Albacete, Ciudad Real, Cuenca und Toledo)

Form, Umfang und Gewicht der Laibe	Zylinderförmige Laibe mit beinahe ebenen Plattseiten. Höhe: 7-12 cm. Durchmesser: 9-22 cm. Gewicht der Laibe: 1-3,5 kg.
Merkmale	Harte, hellgelbe oder grünlich-schwarze Rinde; festes und kompaktes, weißes bis gelblich-elfenbeinfarbenes Gefüge, teilweise mit kleinen, unregelmäßigen Löchern, mit charakteristischem Geschmack und Aroma. Als Hart- oder Halbhartkäse erhältlich, ausschließlich aus pasteurisierter Milch oder Rohmilch von Schafen der Rasse „Manchega“ hergestellt, Gerinnung mittels natürlichem Lab oder anderen zulässigen Milchgerinnungsenzymen bei einer Temperatur von 28°-32 °C während 45-60 Minuten. Reifezeit: mindestens 60 Tage.
Fettgehalt in der Trockenmasse	50 % oder mehr
Gehalt an Trockenmasse	55 % oder mehr
<b>4. Idiazabal</b>	
Bezeichnung	Idiazabal
Erzeugungsgebiete	Provinzen Guipuzcoa, Navarra, Alava und Vizcaya
Form, Umfang und Gewicht der Laibe	Zylinderförmige Laibe mit beinahe ebenen Plattseiten. Höhe: 8-12 cm. Durchmesser: 10-30 cm. Gewicht der Laibe: 1-3 kg.
Merkmale	Harte, hellgelbe oder, wenn der Käse geräuchert ist, dunkelbraune Rinde. Festes, weißes bis gelblich-elfenbeinfarbenes Gefüge, teilweise mit kleinen, unregelmäßigen Löchern, mit charakteristischem Geschmack und Aroma. Ausschließlich aus roher Milch von Schafen der Rassen Lacha und Carranzana hergestellt. Gerinnung mittels natürlichem Lab oder anderen zulässigen Milchgerinnungsenzymen bei einer Temperatur von 28°-32 °C während 20-45 Minuten. Reifezeit: mindestens 60 Tage.
Fettgehalt in der Trockenmasse	45 % oder mehr
Gehalt an Trockenmasse	55 % oder mehr
<b>5. Roncal</b>	
Bezeichnung	Roncal
Erzeugungsgebiete	Tal von Roncal (Navarra)
Form, Umfang und Gewicht der Laibe	Zylinderförmige Laibe mit beinahe ebenen Plattseiten. Höhe: 8-12 cm. Durchmesser und Gewicht: unterschiedlich.
Merkmale	Harte, körnige, fette, strohfarbene Rinde. Festes und kompaktes, poröses Gefüge ohne Löcher, von weißer bis elfenbeingelblicher Farbe. Mit charakteristischem Geschmack und Aroma. Hart- oder Halbhartkäse, ausschließlich aus Schafmilch hergestellt, Gerinnung mittels natürlichem Lab oder anderen zulässigen Enzymen bei 32°-37 °C.
Fettgehalt in der Trockenmasse	50 % oder mehr
Gehalt an Trockenmasse	60 % oder mehr
<b>6. Käse zum Schmelzen</b>	
Beschreibung	Angabe des Ursprungslands, z. B. Käse zum Schmelzen aus Deutschland oder aus Frankreich
Erzeugungsgebiet	Mitgliedstaaten der Europäischen Union

---

Form, Umfang und Gewicht der Laibe	Laibe oder Blöcke. Höhe: 5,5-8 cm, Durchmesser: 28-42 cm bzw. Breite: 28-36 cm. Gewicht der Laibe: 4,5-7,5 kg.
Merkmale	Halbharter Käse mit fester Rinde, von goldgelber bis hellbrauner Farbe, teilweise mit grauen Flecken. Weiches Gefüge, zum Schmelzen gut geeignet, elfenbeinfarben oder gelblich, kompakt, teilweise mit Löchern. Mit charakteristischem, mildem bis ausgeprägtem Geschmack und Aroma. Hergestellt aus pasteurisierter, hitzebehandelter oder roher Kuhmilch, Gerinnung mittels Milchfermenten oder anderen Milchgerinnungsmitteln. Der Bruch wird gepreßt, das Bruchkorn wird in der Regel gewaschen. Reifezeit: 8 Wochen oder mehr.
Fettgehalt in der Trockenmasse	45 % oder mehr
Gehalt an Trockenmasse	55 % oder mehr

---

#### 7. **Mozzarella in Konservierungsflüssigkeit (Salzlösung)**

---

Für diesen Käse gilt der vereinbarte Zollsatz nur dann, wenn die Laibe oder Stücke in einer wäßrigen Flüssigkeit haltbar gemacht und vakuumverpackt sind. Der Anteil der Konservierungsflüssigkeit am Gesamtgewicht, einschließlich der Käselaibe oder -stücke, der Flüssigkeit und der unmittelbaren Verpackung, muß mindestens 25 % betragen.

---

## ANHANG 4

## PFLANZENSCHUTZ

## Artikel 1

**Gegenstand**

Ziel dieses Anhangs ist es, den Handel zwischen den Parteien mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die aus den jeweiligen Gebieten stammen oder aus Drittländern eingeführt wurden, für die Pflanzenschutzmaßnahmen gelten und die in der vom Ausschuß gemäß artikel 11 des Abkommens zu erstellenden Anlage 1 aufgeführt sind, zu erleichtern.

## Artikel 2

**Grundsätze**

1. Die Parteien stellen fest, daß sie vergleichbare Rechtsvorschriften über Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Verschleppung von Schaderregern durch Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände haben, die einen gleichwertigen Schutz vor Einschleppung und Verschleppung von Schaderregern der in Anlage 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß artikel 1 bieten. Diese Feststellung gilt auch für die Pflanzenschutzmaßnahmen, die für die aus Drittländern eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände getroffen wurden.

2. Die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften sind in der vom Ausschuß gemäß artikel 11 des Abkommens zu erstellenden Anlage 2 angeführt.

3. Die Parteien erkennen gegenseitig die Pflanzenpässe an, die von den Stellen ausgestellt wurden, die in der vom Ausschuß gemäß artikel 11 des Abkommens zu erstellenden Anlage 3 angeführt sind. Diese Pflanzenpässe bescheinigen die Konformität mit den jeweiligen Rechtsvorschriften gemäß der Anlage 2 nach Absatz 2 und gelten als die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Belege, die für den Verkehr mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen der Anlage 1 gemäß artikel 1 im jeweiligen Gebiet der Parteien erforderlich sind.

4. Bei den in Anlage 1 gemäß artikel 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die beim Handel innerhalb des jeweiligen Gebiets der beiden Parteien kein Pflanzenpaß vorgeschrieben ist, ist auch beim Handel zwischen den Parteien kein Pflanzenpaß erforderlich, sondern nur die anderen nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Parteien vorgeschriebenen Unterlagen, insbesondere diejenigen, die zum Herkunftsnachweis dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände bis zu ihrem Ursprung erforderlich sind.

## Artikel 3

1. Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die nicht ausdrücklich in Anlage 1 gemäß artikel 1 aufgeführt sind und bei keiner der beiden Parteien Pflanzenschutzmaßnahmen unterliegen, können zwischen den beiden Parteien ohne Pflanzenschutzkontrollen (Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitsprüfung, Pflanzenschutzkontrollen) gehandelt werden.

2. Hat eine Partei die Absicht, eine Pflanzenschutzmaßnahme für die in Absatz 1 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände einzuführen, so setzt sie die andere Partei davon in Kenntnis.

3. In Anwendung von artikel 10 Absatz 2 bewertet die Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz“ die Auswirkungen der gemäß Absatz 2 getroffenen Maßnahmen auf diesen Anhang, um gegebenenfalls eine Änderung der betreffenden Anlagen vorzuschlagen.

## Artikel 4

**Anforderungen Für Bestimmte Gebiete**

1. Jede Partei kann nach vergleichbaren Kriterien besondere Anforderungen festlegen, die ursprungsunabhängig für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in ein Gebiet ihres Hoheitsgebiets bzw. innerhalb desselben gelten, sofern es die Pflanzenschutzlage in diesem Gebiet erfordert.

2. In Anlage 4, die vom Ausschuß gemäß artikel 11 des Abkommens zu erstellen ist, sind die Gebiete gemäß Absatz 1 sowie die dafür geltenden besonderen Anforderungen angeführt.

## Artikel 5

**Einfuhrkontrolle**

1. Jede Partei führt stichprobeweise pflanzengesundheitliche Kontrollen anhand von Proben durch, deren Umfang einen bestimmten Prozentsatz der Sendungen der in Anlage 1 gemäß artikel 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nicht überschreitet. Dieser von der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz“ vorgeschlagene Prozentsatz wird nach Maßgabe des pflanzengesundheitlichen Risikos für jede Pflanze, jedes Pflanzenerzeugnis und jeden anderen Gegenstand vom Ausschuß festgesetzt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs wird dieser Prozentsatz auf 10 % festgesetzt.

2. In Anwendung von artikel 10 Absatz 2 dieses Anhangs kann der Ausschuß auf Vorschlag der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz“ beschließen, den Prozentsatz gemäß Absatz 1 zu verringern.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur für die pflanzengesundheitlichen Kontrollen im Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zwischen den beiden Parteien.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen von artikel 11 des Abkommens und der artikel 6 und 7 dieses Anhangs.

#### Artikel 6

### Schutzmassnahmen

Schutzmaßnahmen werden nach den Verfahren des artikels 10 Absatz 2 des Abkommens ergriffen.

#### Artikel 7

### Ausnahmeregelung

1. Beabsichtigt eine Partei, gegenüber dem Gebiet oder einem Teil des Gebiets der anderen Partei eine Ausnahmeregelung zu treffen, so setzt sie die andere Partei unter Angabe der Gründe zuvor davon in Kenntnis. Unbeschadet der Möglichkeit einer sofortigen Inkraftsetzung der erwogenen Ausnahmeregelung nehmen in diesem Fall die beiden Parteien unverzüglich Beratungen miteinander auf, um geeignete Lösungen zu finden.

2. Trifft eine Partei eine Ausnahmeregelung gegenüber einem Teil seines Gebiets oder gegenüber dem Gebiet eines Drittlands, so setzt sie die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis. Unbeschadet der Möglichkeit einer sofortigen Inkraftsetzung der erwogenen Ausnahmeregelung nehmen in diesem Fall die beiden Parteien unverzüglich Beratungen miteinander auf, um geeignete Lösungen zu finden.

#### Artikel 8

### Gemeinsame Kontrolle

1. Jede Partei akzeptiert, daß auf Antrag der anderen Partei eine gemeinsamen Kontrolle durchgeführt werden kann, um die Pflanzenschutzlage und die in artikel 2 genannten Maßnahmen zur Erzielung eines gleichwertigen Schutzes zu prüfen.

2. Bei der gemeinsamen Kontrolle werden an der Grenze Sendungen aus dem Gebiet einer der Parteien auf ihre Übereinstimmung mit den Pflanzenschutzvorschriften überprüft.

3. Diese Kontrolle erfolgt nach dem Verfahren, das der Ausschuß auf Vorschlag der „Pflanzenschutz“-Arbeitsgruppe festlegt.

#### Artikel 9

### Informationsaustausch

1. In Anwendung von artikel 8 des Abkommens tauschen die Parteien alle zweckdienlichen Informationen aus, die die Durchführung und Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Anhangs und die Informationen gemäß Anlage 5 betreffen.

2. Damit die Gleichwertigkeit der Anwendung der Durchführungsbestimmungen der von diesem Anhang betroffenen Rechtsvorschriften gewährleistet ist, läßt jede Partei auf Ersuchen der anderen Partei Besuche von Sachverständigen der anderen Partei in ihrem Gebiet zu, die in Zusammenarbeit mit der für das betreffende Gebiet zuständigen Pflanzenschutzbehörde durchgeführt werden.

#### Artikel 10

### Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz“

1. Die gemäß artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz“, nachstehend Arbeitsgruppe genannt, prüft alle Fragen, die sich aus diesem Anhang und seiner Durchführung ergeben.

2. Die Arbeitsgruppe prüft regelmäßig die Entwicklung der unter diesen Anhang fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien. Insbesondere unterbreitet sie dem Ausschuß Vorschläge zur Anpassung und Aktualisierung der Anlagen dieses Anhangs.

*Anlage 5***Informationsaustausch**

Bei den in artikel 9 Absatz 1 genannten Informationen handelt es sich um folgende:

- die Notifizierung der Beanstandung von Sendungen oder Schaderregern aus Drittländern oder aus einem Teilgebiet der Parteien, die eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit gemäß der Richtlinie 94/3/EG darstellen,
  - die Notifizierung gemäß artikel 15 der Richtlinie 77/93/EG.
-

## ANHANG 5

## FUTTERMITTEL

## Artikel 1

**Zielsetzung**

1. Die Parteien verpflichten sich, ihre futtermittelrechtlichen Vorschriften anzugleichen, um den Handel in diesem Bereich zu erleichtern.
2. Das Verzeichnis der Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, für die die Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften der Parteien nach Auffassung der Parteien zu vergleichbaren Ergebnissen führen, sowie gegebenenfalls das Verzeichnis der entsprechenden Rechtsvorschriften sind in der vom Ausschuß gemäß artikel 11 des Abkommens zu erstellenden Anlage 1 aufgeführt.
3. Die Parteien schaffen die Grenzkontrollen für die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen gemäß der in Absatz 2 genannten Anlage 1 ab.

## Artikel 2

**Definitionen**

Im Sinne dieses Anhangs gelten als:

- a) „Erzeugnis“: ein Futtermittel oder jeder sonstige in der Tierernährung verwendete Stoff;
- b) „Betrieb“: jede Einrichtung, in der ein Produkt erzeugt, hergestellt oder auf einer Zwischenstufe vor dessen Inverkehrbringen, einschließlich der Stufe der Verarbeitung oder Verpackung, aufbewahrt oder in den Verkehr gebracht wird;
- c) „zuständige Behörde“: die mit der Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen beauftragte Behörde einer der Parteien.

## Artikel 3

**Informationsaustausch**

In Anwendung von artikel 8 des Abkommens teilen die Parteien einander folgendes mit:

- die zuständige(n) Behörde(n) sowie deren jeweiliger räumlicher und fachlicher Kompetenzbereich,
- das Verzeichnis der mit den Kontrollanalysen beauftragten Laboratorien,
- gegebenenfalls das Verzeichnis der Orte, über die die verschiedenen Arten von Erzeugnissen in das Gebiet der jeweiligen Partei eingeführt werden,

- ihre Kontrollprogramme, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Erzeugnisse die einschlägigen futtermittelrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Die unter dem vierten Gedankenstrich genannten Programme müssen den besonderen Bedingungen der Parteien Rechnung tragen und insbesondere vorsehen, wie und wie oft die Kontrollen, die regelmäßig stattfinden müssen, durchzuführen sind.

## Artikel 4

**Allgemeine Kontrollbestimmungen**

Die Parteien treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die zum Versand in das Gebiet der anderen Partei bestimmten Erzeugnisse mit derselben Sorgfalt kontrolliert werden wie diejenigen, die in ihrem eigenen Gebiet in den Verkehr gebracht werden sollen. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, daß die Kontrollen

- bei Verdacht auf Vorschriftswidrigkeiten in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Ziel und insbesondere unter Berücksichtigung der Risiken und der gesammelten Erfahrungen regelmäßig erfolgen,
- alle Stufen der Erzeugung und Herstellung, die Zwischenstufen vor dem Inverkehrbringen, das Inverkehrbringen einschließlich der Einfuhr sowie die Verwendung der Erzeugnisse umfassen,
- auf der Stufe durchgeführt werden, die im Hinblick auf die beabsichtigte Untersuchung am besten geeignet ist,
- in der Regel ohne Vorankündigung durchgeführt werden,
- sich auch auf in der Tierernährung unzulässige Verwendungszwecke erstrecken.

## Artikel 5

**Kontrolle am Herkunftsort**

1. Die Parteien tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden sich durch Kontrollen der Betriebe vergewissern, daß diese ihren Verpflichtungen nachkommen und die Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden sollen, den für das Herkunftsgebiet geltenden Anforderungen der Rechtsvorschriften gemäß der in artikel 1 genannten Anlage 1 entsprechen.

2. Besteht ein Verdacht, daß diese Anforderungen nicht erfüllt sind, so nimmt die zuständige Behörde zusätzliche Kontrollen vor und trifft bei Bestätigung des Verdachts geeignete Maßnahmen.

*Artikel 6***Kontrolle am Bestimmungsort**

1. Die zuständigen Behörden der Bestimmungspartei können an den Bestimmungsorten durch nichtdiskriminierende Kontrollen im Stichprobeverfahren prüfen, ob die Erzeugnisse den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen.

2. Liegen der zuständigen Behörde der Bestimmungspartei jedoch Informationen vor, die auf einen Verstoß schließen lassen, so können im Gebiet dieser Partei auch während der Beförderung der Erzeugnisse Kontrollen vorgenommen werden.

3. Stellt die zuständige Behörde der betreffenden Partei bei einer Kontrolle am Bestimmungsort oder während der Beförderung fest, daß die Erzeugnisse nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen, so trifft sie die geeigneten Vorkehrungen und fordert den Versender, den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten auf, eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Behebung der Vorschriftswidrigkeit in bezug auf die Erzeugnisse innerhalb einer festzusetzenden Frist,
- etwaige Dekontamination,
- sonstige geeignete Behandlung,
- anderweitige Verwendung,
- Rückbeförderung in die Ursprungspartei nach Unterrichtung der zuständigen Behörde dieser Partei,
- unschädliche Beseitigung der Erzeugnisse.

*Artikel 7***Kontrolle der Erzeugnisse aus anderen Gebieten als denjenigen der Parteien**

1. Abweichend von artikel 4 erster Gedankenstrich treffen die Parteien alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden jedesmal, wenn Erzeugnisse aus einem anderen als den in artikel 16 des Abkommens definierten Gebieten in das Zollgebiet der Parteien verbracht werden, eine Dokumentenkontrolle jedes Loses und eine Nämlichkeitskontrolle im Stichprobenverfahren vornehmen, um

- die Art der Erzeugnisse,
- ihren Ursprung,
- die geographische Bestimmung festzustellen

und zu klären, welches Zollverfahren auf das Los anwendbar ist.

2. Die Parteien vergewissern sich durch stichprobenartige Warenuntersuchungen vor der Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr, daß diese den Vorschriften entsprechen.

*Artikel 8***Zusammenarbeit im Falle von Verstößen**

1. Die Parteien leisten einander Amtshilfe nach dem Verfahren und unter den Bedingungen dieses Anhangs. Durch gegenseitige Amtshilfe, die Aufdeckung von Verstößen gegen das Futtermittelrecht und die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen tragen sie insbesondere für die ordnungsgemäße Anwendung der futtermittelrechtlichen Vorschriften Sorge.

2. Die in diesem Artikel vorgesehene Amtshilfe gilt unbeschadet der strafrechtlichen Bestimmungen oder der zwischen den Parteien für Strafsachen vereinbarten Rechtshilferegelung.

*Artikel 9***Erzeugnisse, für die eine vorherige Zulassung erforderlich ist**

1. Die Parteien tragen dafür Sorge, daß ihre Verzeichnisse der unter die Rechtsvorschriften gemäß Anlage 2 fallenden Erzeugnisse möglichst identisch sind.

2. Die Parteien unterrichten einander über die Anträge auf Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

*Artikel 10***Konsultationen und Schutzmaßnahmen**

1. Die Parteien konsultieren einander, wenn eine Partei der Auffassung ist, daß die andere Partei einer ihrer Verpflichtungen aus diesem Anhang nicht nachgekommen ist.

2. Die um Konsultation ersuchende Partei teilt der anderen Partei alle Informationen mit, die zur eingehenden Prüfung des betreffenden Falls erforderlich sind.

3. Werden Schutzmaßnahmen ergriffen, die in einer der Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen gemäß der in artikel 1 genannten Anlage 1 vorgesehen sind, so ist das Verfahren gemäß artikel 10 Absatz 2 des Abkommens einzuhalten.

4. Wird im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 1 und artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a dritter Gedankenstrich des Abkommens keine Einigung erzielt, so kann die Partei, die um die Konsultation ersucht oder die Schutzmaßnahmen gemäß Absatz 3 erlassen hat, geeignete vorläufige Maßnahmen treffen, die gewährleisten, daß dieser Anhang zur Anwendung gelangt.

*Artikel 11***Arbeitsgruppe für Futtermittelfragen**

1. Die gemäß artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe für Futtermittelfragen, nachstehend „Arbeitsgruppe“ genannt, prüft alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Anhang und ihrer Durchführung ergeben. Außerdem übernimmt sie alle in diesem Anhang vorgesehenen Aufgaben.

2. Die Arbeitsgruppe prüft regelmäßig die Entwicklung der unter diesen Anhang fallenden internen Rechtsvorschriften der Parteien. Sie kann insbesondere Vorschläge formulieren, die sie dem Ausschuß im Hinblick auf eine Überarbeitung der Anlagen dieses Anhangs vorlegt.

*Artikel 12***Geheimhaltungspflicht**

1. Sämtliche Auskünfte, gleich welcher Art, die in Anwendung dieses Anhangs erteilt werden, sind vertraulich. Sie unterliegen dem Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht der Partei, die sie erhalten hat, für derartige Auskünfte gewährt.

2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1 gilt nicht für die Mitteilungen gemäß artikel 3.

3. Eine Partei, deren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Industrie- und Geschäftsgeheimnissen strenger sind als die Vorschriften dieses Anhangs, ist nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet, wenn die andere Partei keine Vorkehrungen trifft, um diese strengeren Maßstäbe einzuhalten.

4. Erteilte Auskünfte dürfen von einer Partei nur zum Zwecke dieses Anhangs verwendet werden; für andere Zwecke dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der die Auskunft erteilenden Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls mit den von dieser Behörde auferlegten Einschränkungen genutzt werden.

Unbeschadet von Absatz 1 können die Auskünfte für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren herangezogen werden, die bei Verstößen gegen das allgemeine Strafrecht eingeleitet werden, sofern diese Auskünfte im Rahmen der internationalen Rechtshilfe eingeholt wurden.

5. In ihren Protokollen, Berichten und Zeugenaussagen sowie bei gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen können die Parteien die Auskünfte und Schriftstücke, die in Anwendung dieses Artikels eingeholt bzw. eingesehen wurden, als Beweismittel verwenden.

*Anlage 2***Verzeichnis der Rechtsvorschriften gemäß artikel 9****Gemeinschaftsvorschriften**

Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG (ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 39).

Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/25/EG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35).

**Schweizerische Vorschriften**

Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1994 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (AS 1999 312).

Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. März 1995 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Siliermitteln, zuletzt geändert am 10. Januar 1996 (AS 1996 208).

---

## ANHANG 6

## SAATGUTSEKTOR

## Artikel 1

**Gegenstand**

1. Dieser Anhang betrifft Saatgut von Kulturpflanzen der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Obstbaus, des Zierpflanzenbaus und des Weinbaus.
2. Saatgut im Sinne dieses Anhangs ist jedwedes zur Vermehrung oder zum Anpflanzen bestimmte Material.

## Artikel 2

**Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften**

1. Die Parteien erkennen an, daß die Anforderungen der in Anlage 1 Teil I aufgeführten Rechtsvorschriften zu den gleichen Ergebnissen führen.
2. Saatgut der in den Rechtsvorschriften gemäß Absatz 1 genannten Kulturarten darf unbeschadet der Bestimmungen der artikel 5 und 6 zwischen den Parteien gehandelt und im Gebiet einer jeden der Parteien in den freien Verkehr gebracht werden, wobei als Dokument zur Bescheinigung der Gleichwertigkeit der jeweiligen Rechtsvorschriften das Etikett oder ein anderes in den betreffenden Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen vorgeschriebenes Dokument ausreicht.
3. Die Konformitätskontrollstellen sind in Anlage 2 aufgeführt.

## Artikel 3

**Gegenseitige Anerkennung der Bescheinigungen**

1. Jede Partei erkennt für Saatgut der in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 Teil II genannten Kulturarten die in Absatz 2 genannten Bescheinigungen an, die von den in Anlage 2 genannten Stellen gemäß den Rechtsvorschriften der jeweils anderen Partei ausgestellt wurden.
2. Unter Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 sind die Dokumente zu verstehen, die in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Parteien für die Einfuhr von Saatgut gemäß Anlage 1 Teil II vorgeschrieben sind.

## Artikel 4

**Angleichung der Rechtsvorschriften**

1. Die Parteien sorgen für die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften für den Verkehr mit Saatgut der in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 Teil II genannten und der in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 Teile I und II nicht genannten Kulturarten.
2. Die Parteien verpflichten sich, bei Erlass einer neuen Rechtsvorschrift die Möglichkeit zu prüfen, diesen neuen Bereich nach dem Verfahren der artikel 11 und 12 des Abkommens einzubeziehen.
3. Die Parteien verpflichten sich, bei Änderung einer Rechtsvorschrift für einen den Bestimmungen dieser Anlage unterliegenden Bereich deren Auswirkungen nach dem Verfahren der artikel 11 und 12 des Abkommens zu prüfen.

## Artikel 5

**Sorten**

1. Die Schweiz gestattet in ihrem Gebiet den Verkehr mit Saatgut der im Gemeinsamen Sortenkatalog der Gemeinschaft genannten Sorten der Arten, die in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 Teil I angeführt sind.
2. Die Gemeinschaft gestattet in ihrem Gebiet den Verkehr mit Saatgut der im Sortenkatalog der Schweiz genannten Sorten der Arten, die in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 Teil I angeführt sind.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für genetisch veränderte Sorten.

4. Die Parteien melden einander die gestellten und die zurückgezogenen Anträge auf Eintragung in einen nationalen Sortenkatalog sowie deren Änderung. Sie übermitteln einander auf Antrag eine Kurzbeschreibung der wichtigsten Merkmale hinsichtlich der Verwendung neuer Sorten sowie der Merkmale, durch die sich die betreffende Sorte von anderen bekannten Sorten unterscheidet. Sie halten der anderen Partei die Unterlagen zur Einsicht offen, die für jede zugelassene Sorte eine Sortenbeschreibung enthält sowie eine klare Zusammenfassung der Tatbestände, auf die sich die Zulassung stützt. Bezüglich genetisch veränderter Sorten übermitteln die Parteien einander die Ergebnisse der Bewertung der Risiken hinsichtlich ihrer Freisetzung in die Umwelt.

5. Die Parteien können technische Beratungen miteinander führen, um die Kriterien zu bewerten, anhand deren eine Sorte bei einer der Parteien zugelassen werden kann. Gegebenenfalls wird die Arbeitsgruppe Saatgut über die Ergebnisse dieser Beratungen unterrichtet.

6. Zur Vereinfachung des Austauschs der in Absatz 4 genannten Informationen nutzen die Parteien die bestehenden oder im Aufbau stehenden Systeme der elektronischen Datenübermittlung.

#### Artikel 6

### Ausnahmeregelungen

1. Für den Verkehr mit Saatgut der in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 Teil I aufgeführten Arten lassen die Schweiz bzw. die Gemeinschaft die in der Anlage 3 aufgeführten Ausnahmeregelungen der Gemeinschaft und der Schweiz zu.

2. Die Parteien unterrichten einander über alle Ausnahmeregelungen für den Saatgutverkehr, die sie in ihrem Gebiet oder einem Teil ihres Gebiets zu treffen gedenken. Bei kurzzeitigen oder unverzüglich zu treffenden Ausnahmeregelungen genügt eine nachträgliche Unterrichtung.

3. Abweichend von den Bestimmungen des artikels 5 Absatz 1 kann die Schweiz beschließen, den Verkehr mit Saatgut einer im Gemeinsamen Sortenkatalog der Gemeinschaft geführten Sorte in ihrem Gebiet zu verbieten.

4. Abweichend von den Bestimmungen des artikels 5 Absatz 2 kann die Gemeinschaft beschließen, den Verkehr mit Saatgut einer im Sortenkatalog der Schweiz geführten Sorte in ihrem Gebiet oder einem Teil ihres Gebiets zu verbieten.

5. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten für die in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 Teil I der Parteien vorgesehenen Fälle.

6. Die Parteien können die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 geltend machen

— innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Anlage für Sorten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Anhangs im Gemeinsamen Sortenkatalog der Gemeinschaft oder im Sortenkatalog der Schweiz geführt wurden;

— innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Eingang der in artikel 5 Absatz 4 genannten Informationen für Sorten, die nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs in den Gemeinsamen Sortenkatalog der Gemeinschaft oder in den Sortenkatalog der Schweiz eingetragen wurden.

7. Die Bestimmungen des Absatzes 6 gelten entsprechend für Sorten von Kulturarten, die unter Bestimmungen fallen, die auf Grund der Bestimmungen des artikels 4 nach Inkrafttreten dieses Anhangs in Anlage 1 Teil I aufgeführt werden könnten.

8. Die Parteien können technische Beratungen zur Bewertung der Auswirkungen dieses Abkommens auf die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Ausnahmeregelungen führen.

9. Die Bestimmungen des Absatzes 8 gelten nicht, wenn die Entscheidungsvollmacht hinsichtlich der Ausnahmeregelungen auf Grund der in Anlage 1 Teil I genannten Rechtsvorschriften bei den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft liegt. Ebenso gelten die Bestimmungen des Absatzes 8 in ähnlichen Fällen nicht für die von der Schweiz getroffenen Ausnahmeregelungen.

#### Artikel 7

### Drittländer

1. Unbeschadet des artikels 10 gelten die Bestimmungen dieser Anlage auch für im Gebiet der Parteien verkehrendes Saatgut aus einem anderen Land als einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der Schweiz, der von den Parteien anerkannt wurde.

2. Die Liste der Länder gemäß Absatz 1, die Kulturarten und der Geltungsbereich dieser Anerkennung sind in Anlage 4 enthalten.

#### Artikel 8

### Vergleichsversuche

1. Zur nachträglichen Kontrolle von Saatgutproben aus in den Gebieten der Parteien vermarkteten Partien werden Vergleichsversuche durchgeführt. Die Schweiz beteiligt sich an den gemeinschaftlichen Vergleichsversuchen.

2. Die Durchführung der Vergleichsversuche in den Gebieten der Parteien steht im Ermessen der Arbeitsgruppe Saatgut.

*Artikel 9***Arbeitsgruppe Saatgut**

1. Die gemäß artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe Saatgut, nachstehend „Arbeitsgruppe“ genannt, prüft jedwede Frage, die mit diesem Anhang und seiner Durchführung in Zusammenhang steht.
2. Die Arbeitsgruppe prüft regelmäßig die Entwicklung der internen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien in den abkommensrelevanten Bereichen. Sie arbeitet insbesonde-

re Vorschläge zur Anpassung und Überarbeitung dieses Abkommens aus, die dem Gemischten Ausschuß vorzulegen sind.

*Artikel 10***Abkommen mit anderen Ländern**

Die Parteien vereinbaren, daß die von einer Vertragspartei mit Drittländern geschlossenen Gleichstellungsabkommen für die andere Partei keinerlei Verpflichtung zur Anerkennung der Berichte, Bescheinigungen und Kennzeichen einer Konformitätsbewertungsstelle dieses Drittlandes mit sich bringen, ausgenommen in den Fällen, in denen zwischen den Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber getroffen wurde.

## Anlage I

**Rechtsvorschriften****Teil I (Gleichstellung der Rechtsvorschriften)**

## A. BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

1. *Grundlegende Bestimmungen*

- Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG des Rates (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 10).
- Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/111/EG der Kommission (ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 42).
- Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994<sup>(1)</sup>.

2. *Durchführungsbestimmungen* <sup>(1)</sup>

- Richtlinie 72/180/EWG der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. L 108 vom 8.5.1972, S. 8).
- Richtlinie 74/268/EWG der Kommission vom 2. Mai 1974 zur Festlegung besonderer Voraussetzungen im Hinblick auf das Vorhandensein von *Avena fatua* in Futterpflanzensaatgut und in Getreidesaatgut (ABl. L 141 vom 24.5.1974, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/511/EWG der Kommission (ABl. L 157 vom 15.6.1978, S. 34).
- Entscheidung 80/755/EWG der Kommission vom 17. Juli 1980 zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Getreidesaatgut (ABl. L 207 vom 9.8.1980, S. 37), zuletzt geändert durch die Entscheidung 81/109/EWG der Kommission (ABl. L 64 vom 11.3.1981, S. 13).
- Entscheidung 81/675/EWG der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Feststellung, daß bestimmte Verschlusssysteme nichtwiederverwendbare Verschlusssysteme im Sinne der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG des Rates sind (ABl. L 246 vom 29.8.1981, S. 26), zuletzt geändert durch die Entscheidung 86/563/EWG der Kommission (ABl. L 327 vom 22.11.1986, S. 50).
- Entscheidung 86/110/EWG der Kommission vom 27. Februar 1986 über Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von EWG-Etiketten zur Neuetikettierung oder Wiederverschließung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 93 vom 8.4.1986, S. 23).
- Richtlinie 93/17/EWG der Kommission vom 30. März 1993 mit gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut sowie den für sie geltenden Anforderungen und Bezeichnungen (ABl. L 106 vom 30.4.1993, S. 7).
- Entscheidung 94/650/EG der Kommission vom 9. September 1994 über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher (ABl. L 252 vom 28.9.1994, S. 15), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/174/EG der Kommission (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 31).
- Entscheidung 98/320/EG der Kommission vom 27. April 1998 über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut im Rahmen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates (ABl. L 140 vom 12.5.1998, S. 14).

<sup>(1)</sup> Gegebenenfalls nur in bezug auf Getreidesaatgut und Kartoffelpflanzgut.

B. BESTIMMUNGEN DER SCHWEIZ <sup>(1)</sup>

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (AS 1998 3033).
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (AS 1999 420).
- Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998 über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzenarten (AS 1999 781).
- Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über den Sortenkatalog für Getreide, Kartoffeln, Futterpflanzen und Hanf (AS 1999 429) <sup>(2)</sup>

**Teil II (gegenseitige Anerkennung der Bescheinigungen)**

## A. BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

## 1. Grundlegende Bestimmungen

- Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2290/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG des Rates (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 10).
- Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 96/72/EG (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 10).
- Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 96/72/EG (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 10).

2. Durchführungsbestimmungen <sup>(3)</sup>

- Richtlinie 75/502/EWG der Kommission vom 25. Juli 1975 zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut von Wiesenrispe (*Poa pratensis* L.) auf amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ anerkanntes Saatgut (ABl. L 228 vom 29.8.1975, S. 26).
- Entscheidung 81/675/EWG der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Feststellung, daß bestimmte Verschlusssysteme nichtwiederverwendbare Verschlusssysteme im Sinne der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG des Rates sind (ABl. L 246 vom 29.8.1981, S. 26), zuletzt geändert durch die Entscheidung 86/563/EWG der Kommission (ABl. L 327 vom 22.11.1986, S. 50).
- Richtlinie 86/109/EWG der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ anerkanntes Saatgut (ABl. L 93 vom 8.4.1986, S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/376/EWG der Kommission (ABl. L 203 vom 26.7.1991, S. 108).
- Entscheidung 86/110/EWG der Kommission vom 27. Februar 1986 über Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von EWG-Etiketten zur Neuetikettierung oder Wiederverschließung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 93 vom 8.4.1986, S. 23).
- Entscheidung 87/309/EWG der Kommission vom 2. Juni 1987 zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen (ABl. L 155 vom 16.6.1987, S. 26), zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/125/EG der Kommission (ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 35).

<sup>(1)</sup> Unter Ausschluß von Saatgut von Landsorten, das zum freien Verkehr in der Schweiz zugelassen ist.

<sup>(2)</sup> Gegebenenfalls nur für Getreidesaatgut und Kartoffelpflanzgut.

<sup>(3)</sup> Gegebenenfalls unter Ausschluß von Getreidesaatgut und Kartoffelpflanzgut

- Entscheidung 92/195/EWG der Kommission vom 17. März 1992 über die Durchführung eines zeitlich begrenzten Versuchs im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut im Hinblick auf die Erhöhung des Höchstgewichts einer Partie (ABl. L 88 vom 3.4.1992, S. 59), zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/203/EG der Kommission (ABl. L 65 vom 15.3.1996, S. 41).
- Entscheidung 94/650/EG der Kommission, vom 9. September 1994 über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher (ABl. L 252 vom 28.9.1994, S. 15), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/174/EG der Kommission (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 3).
- Entscheidung 95/232/EG der Kommission, vom 27. Juni 1995 zur Durchführung eines befristeten Versuchs gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates zwecks Festlegung der Anforderungen an Saatgut von Raps- und Rübsen-Hybriden und Verbundsorten dieser Arten (ABl. L 154 vom 5.7.1995, S. 22), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/173/EG der Kommission (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 30).
- Entscheidung 96/202/EG der Kommission, vom 4. März 1996 über einen befristeten Versuch hinsichtlich des Höchstgehalts an unschädlichem Besatz von Sojabohnensaatgut (ABl. L 65 vom 15.3.1996, S. 39).
- Entscheidung 97/125/EG der Kommission vom 24. Januar 1997 zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und zur Änderung der Entscheidung 87/309/EWG zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen (ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 35).
- Entscheidung 98/320/EG der Kommission vom 27. April 1998 über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut im Rahmen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates (ABl. L 140 vom 12.5.1998, S. 14).

#### B. BESTIMMUNGEN DER SCHWEIZ:

- Bundesgesetz vom 29. April über die Landwirtschaft (AS 1998 3033).
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (AS 1999 420).
- Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998 über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzenarten (AS 1999 781).
- Sämereienbuch vom 6. Juni 1974, zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (AS 1999 408).

#### C. EINFUHRBESCHEINIGUNGEN

- a) die von der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden:

Die in der Entscheidung 95/514/EWG des Rates (ABl. L 296 vom 9.12.1996, S. 34), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/162/EG des Rates (ABl. L 53 vom 24.2.1998, S. 21), vorgesehenen Unterlagen.

- b) die von der Schweiz verlangt werden:

Die amtlichen EG- oder OECD-Verpackungsetiketten, die von den in Anlage 2 dieses Anhangs genannten Stellen ausgestellt werden, sowie der Internationale Orange Bericht oder der Internationale Grüne Bericht der ISTA oder ein gleichwertiger Saatgutanalysebericht für jede Saatgutpartie.

## Anlage 2

**Saatgutkontroll- und -anerkennungsstellen****A. Europäische Gemeinschaft**

Belgien	Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture Service Matériel de Reproduction Brüssel	
Dänemark	Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri (Ministry of Food, Agriculture and Fisheries) Plantedirektoratet (Danish Plant Directorate) Lyngby	
Deutschland	Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe Referat Ernährung und Landwirtschaft — Abteilung IV E 3 — Berlin	B
	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter Saatenanerkennungsstelle Bonn	BN
	Regierungspräsidium Freiburg — Abt. III, Referat 34 — Freiburg i. Br.	FR
	Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau — Amtliche Saatenanerkennung für landwirtsch. Saatgut — Freising	FS
	Landwirtschaftskammer Hannover Referat 32 Hannover	H
	Regierungspräsidium Halle Abteilung 5, Dezernat 51 Samenprüf- und Anerkennungsstelle Halle	HAL
	Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz Referat 33 Bremen	HB
	Wirtschaftsbehörde, Amt Wirtschaft u. Landwirtschaft Abt. Land- und Ernährungswirtschaft Hamburg	HH
	Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Landesankennungsstelle für Saat- und Pflanzgut Rostock	HRO
	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Sachgebiet 270 Jena	J
Regierungspräsidium Karlsruhe — Referat 34 — Karlsruhe	KA	

	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz — Amtliche Saatenerkennung — Bad Kreuznach	KH
	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein LUFA-ITL Kiel	KI
	Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Dez. 23 Kassel	KS
	Sächsisches Landesamt für Landwirtschaft Fachbereich 5, Sortenprüfung und Feldversuchswesen Saatenerkennung Nossen	MEI
	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landes- beauftragter Gruppe 31 Landbau Münster	MS
	Landwirtschaftskammer Weser-Ems Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz Referat P4 Oldenburg	OL
	Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Saatenerkennungsstelle Potsdam Potsdam	P
	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 34 a Stuttgart	S
	Landwirtschaftskammer für das Saarland Saarbrücken	SB
	Regierungspräsidium Tübingen Referat 34 Tübingen	TÜ
	Regierung von Unterfranken — Anerkennungs- und Nachkontrollstelle für Gemüsesaatgut in Bayern — Würzburg	WÜ
	Regierung von Unterfranken Abteilung Landwirtschaft — Sachgebiet Weinbau — Würzburg	WÜ
Griechenland	Ministry of Agriculture Directorate of Inputs of Crop Production Athen	
Spanien	Ministerio de Agricultura Pesca y Alimentación Dirección General de Producciones y Mercados Agrícolas Subdirección General de Semillas y Plantas de Vivero Madrid	
	Generalidad de Cataluña Departamento de Agricultura, Ganadería y Pesca Barcelona	
	Comunidad Autónoma del País Vasco Departamento de Industria, Agricultura y Pesca Vitoria	

Junta de Galicia  
Consejería de Agricultura, Ganadería y Montes  
Santiago de Compostela

Diputación Regional de Cantabria  
Consejería de Ganadería, Agricultura y Pesca  
Santander

Principado de Asturias  
Consejería de Agricultura  
Oviedo

Junta de Andalucía  
Consejería de Agricultura y Pesca  
Sevilla

Comunidad Autónoma de la Región de Murcia  
Consejería de Medio Ambiente, Agricultura y Pesca  
Murcia

Diputación General de Aragón  
Consejería de Agricultura y Medio Ambiente  
Zaragoza

Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha  
Consejería de Agricultura y Medio Ambiente  
Toledo

Generalidad Valenciana  
Consejería de Agricultura y Medio Ambiente  
Valencia

Comunidad Autónoma de La Rioja  
Consejería de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural  
Logroño

Junta de Extremadura  
Consejería de Agricultura y Comercio  
Mérida

Comunidad Autónoma de Canarias  
Consejería de Agricultura, Pesca y Alimentación  
Santa Cruz de Tenerife

Junta de Castilla y León  
Consejería de Agricultura y Ganadería  
Valladolid

Comunidad Autónoma de las Islas Baleares  
Consejería de Agricultura, Comercio e Industria  
Palma de Mallorca

Comunidad de Madrid  
Consejería de Economía y Empleo  
Madrid

Diputación Foral de Navarra  
Departamento de Agricultura, Ganadería y Alimentación  
Pamplona

Frankreich

Ministère de l'Agriculture, de la Pêche et de l'Alimentation  
Service Officiel de Contrôle et de Certification (SOC)  
Paris

---

Irland	The Department of Agriculture, Food and Forestry Agriculture House Dublin
Italien	Ente Nazionale Sementi Elette (ENSE) Milano
Luxemburg	L'Administration des Services Techniques de l'Agriculture (ASTA) Service de la Production Végétale Luxemburg
Österreich	Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft Wien  Bundesamt für Agrarbiologie Linz
Niederlande	Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor zaaizaad en pootgoed van landbouwgewassen (NAK) Ede
Portugal	Ministério da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas Direcção Geral de Protecção das Cultura Lissabon
Finnland	Kasvintuotannon tarkastuskeskus (KTTK)/Kontrollcentralen för Växtproduktion Siementarkastusosasto/Frökontrollavdelningen Loimaa
Schweden	a) Saatgut außer Pflanzkartoffeln  — Statens utsädeskontroll (SUK) (Swedish Seed Testing and Certification Institute) Svalöv  — Frökontrollen Mellansverige AB Linköping  — Frökontrollen Mellansverige AB Örebro  b) Pflanzkartoffeln  Statens utsädeskontroll (SUK) (Swedish Seed Testing and Certification Institute) Svalöv
Vereinigtes Königreich	England and Wales  a) Saatgut außer Pflanzkartoffeln  Ministry of Agriculture, Fisheries and Food Seeds Branch Cambridge  b) Pflanzkartoffeln  Ministry of Agriculture, Fisheries and Food Plant Health Division York  Scotland  Scottish Office Agriculture Fisheries and Environment Department Edinburgh

Northern Ireland

Department of Agriculture for Northern Ireland  
Seeds Branch  
Belfast

B. **Schweiz**

Service des Semences et Plants  
RAC Changins  
Nyon

Dienst für Saat- und Pflanzgut  
FAL Reckenholz  
Zürich

---

## Anlage 3

**Von der Schweiz anerkannte Ausnahmeregelungen der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>**

- a) zur Entbindung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, die Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden
- Entscheidung 69/270/EWG der Kommission (ABl. L 220 vom 1.9.1969, S. 8)
  - Entscheidung 69/271/EWG der Kommission (ABl. L 220 vom 1.9.1969, S. 9)
  - Entscheidung 69/272/EWG der Kommission (ABl. L 220 vom 1.9.1969, S. 10)
  - Entscheidung 70/47/EWG der Kommission (ABl. L 13 vom 19.1.1970, S. 26), geändert durch die Entscheidung 80/301/EWG der Kommission (ABl. L 68 vom 14.3.1980, S. 30)
  - Entscheidung 74/5/EWG der Kommission (ABl. L 12 vom 15.1.1974, S. 13)
  - Entscheidung 74/361/EWG der Kommission (ABl. L 196 vom 19.7.1974, S. 19)
  - Entscheidung 74/532/EWG der Kommission (ABl. L 299 vom 7.11.1974, S. 14)
  - Entscheidung 80/301/EWG der Kommission (ABl. L 68 vom 14.3.1980, S. 30)
  - Entscheidung 86/153/EWG der Kommission (ABl. L 115 vom 3.5.1986, S. 26)
  - Entscheidung 89/101/EWG der Kommission (ABl. L 38 vom 10.2.1989, S. 37).
- b) zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, den Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut einiger Sorten von Getreide oder Kartoffeln zu beschränken (vgl. Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 20. Gesamtausgabe, Spalte 4 (ABl. L 264 A vom 30.8.1997, S. 1).
- c) zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, bezüglich des Vorhandenseins von *Avena fatua* in Futterpflanzensaatgut und in Getreidesaatgut strengere Vorschriften zu erlassen
- Entscheidung 74/269/EWG der Kommission (ABl. L 141 vom 24.5.1974, S. 20), geändert durch die Entscheidung 78/512/EWG der Kommission (ABl. L 157 vom 15.6.1978, S. 35) <sup>(2)</sup>
  - Entscheidung 74/531/EWG der Kommission (ABl. L 299 vom 7.11.1974, S. 13)
  - Entscheidung 95/75/EG der Kommission (ABl. L 60 vom 18.3.1995, S. 30)
  - Entscheidung 96/334/EG der Kommission (ABl. L 127 vom 25.5.1996, S. 39).
- d) zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Gebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vorgesehenen Maßnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden
- Entscheidung 93/231/EWG der Kommission (ABl. L 106 vom 30.4.1993, S. 11), geändert durch folgende Entscheidungen der Kommission:
    - 95/21/EG (ABl. L 28 vom 7.2.1995, S. 13),
    - 95/76/EG (ABl. L 60 vom 18.3.1995, S. 31) und
    - 96/332/EG (ABl. L 127 vom 25.5.1996, S. 31).

<sup>(1)</sup> Gegebenenfalls nur für Getreidesaatgut und Kartoffelpflanzgut.

<sup>(2)</sup> Gegebenenfalls nur in Bezug auf Getreidesaatgut.

## ANLAGE 4

**Liste der Drittländer <sup>(1)</sup>**

Argentinien  
Australien  
Bulgarien  
Chile  
Israel  
Kanada  
Kroatien  
Marokko  
Neuseeland  
Norwegen  
Polen  
Rumänien  
Slowakei  
Slowenien  
Südafrika  
Tschechische Republik  
Türkei  
Ungarn  
Uruguay  
Vereinigte Staaten von Amerika

---

<sup>(1)</sup> Die Anerkennung basiert bezüglich der Feldbesichtigung der Samenträgerbestände und der Saatgutkontrollen auf der Entscheidung 95/514/EG des Rates (ABl. L 296 vom 9.12.1995, S. 34), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/162/EG des Rates (ABl. L 53 vom 24.2.1998, S. 21) sowie bezüglich der Kontrolle der Sortenerhaltungszüchtung auf der Entscheidung 97/788/EG des Rates (ABl. L 322 vom 25.11.1998, S. 39), außer für Norwegen; in diesem Fall gilt das Abkommen von 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

## ANHANG 7

## BETREFFEND DEN HANDEL MIT WEINBAUERZEUGNISSEN

## Artikel 1

Die Parteien kommen überein, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit, den Handel mit Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in ihren Hoheitsgebieten nach den Bestimmungen dieses Anhangs zu erleichtern und zu fördern.

## Artikel 2

Dieser Anhang gilt für Weinbauerzeugnisse, die

- für die Gemeinschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98<sup>(2)</sup>, definiert sind und unter die KN-Codes 2009 60 und 2204 fallen;
- für die Schweiz in Kapitel 36 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 definiert sind und unter die schweizerischen Zolltarifnummern 2009.60 und 2204 fallen.

## Artikel 3

Im Sinne dieses Anhangs sind, vorbehaltlich anderslautender Angaben in diesem Anhang:

- a) „Weinbauerzeugnis mit Ursprung in“, gefolgt vom Namen einer der Parteien: ein Erzeugnis im Sinne von artikel 2, das im Gebiet der betreffenden Partei gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs aus Weintrauben bereitet worden ist, die ausschließlich im Gebiet dieser Partei geerntet wurden.
- b) „geographische Angabe“: jede Angabe im Sinne von artikel 22 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums im Anhang zum Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachstehend „TRIPS-Übereinkommen“ genannt), einschließlich einer Ursprungsbezeichnung, die gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einer Partei zum Zweck der Bezeichnung und Aufmachung eines in artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisses, das seinen Ursprung im Gebiet dieser Partei hat, anerkannt ist.
- c) „traditioneller Begriff“: ein traditionell verwendeter Name, der sich insbesondere auf die Erzeugungsmethode oder die Qualität, die Farbe oder die Art eines in artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisses bezieht und der in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften einer Partei zum Zweck der Bezeichnung und Aufmachung eines solchen Erzeugnisses anerkannt ist, das seinen Ursprung im Gebiet dieser Partei hat;
- d) „geschützte Bezeichnung“: eine geographische Angabe oder ein traditioneller Begriff gemäß Buchstaben b bzw. c, die auf Grund dieses Anhangs geschützt sind;

- e) „Bezeichnung“: die Namen, die auf der Etikettierung, in den Begleitpapieren beim Transport, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, sowie in der Werbung für ein in artikel 2 genanntes Weinbauerzeugnis verwendet werden;
- f) „Etikettierung“: alle Bezeichnungen und anderen Begriffe, Zeichen, Muster oder Handelsmarken, die der Unterscheidung eines in artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisses dienen und die auf demselben Behältnis, einschließlich seines Verschlusses, des Schildchens am Behältnis oder des Überzugs des Flaschenhalses, erscheinen;
- g) „Aufmachung“: die Namen, die auf den Behältnissen, einschließlich ihres Verschlusses, auf der Etikettierung und auf der Verpackung verwendet werden;
- h) „Verpackung“: die schützenden Umhüllungen, wie Einschlagpapier, Strohhalben aller Art, Kartons und Kisten, die zum Transport eines oder mehrerer Behältnisse und/oder zu ihrer Feilbietung im Hinblick auf den Verkauf an den Endverbraucher verwendet werden.

## TITEL I

## EINFUHR UND VERMARKTUNG

## Artikel 4

1. Der Handel zwischen den Parteien mit den in artikel 2 genannten Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in ihren jeweiligen Gebieten erfolgt gemäß den in diesem Anhang vorgesehenen technischen Vorschriften. Unter technischer Vorschrift werden alle in Anlage 1 genannten Vorschriften verstanden, die sich auf die Begriffsbestimmung von Weinbauerzeugnissen, auf önologische Verfahren, auf die Zusammensetzung dieser Erzeugnisse und auf ihre Beförderungs- und Vermarktungsbedingungen beziehen.
2. Der Ausschuß kann beschließen, die Regelungsbereiche des Absatzes 1 auszudehnen.
3. Die Bestimmungen der in Anlage 1 genannten Rechtsakte über das Inkrafttreten oder die Anwendung dieser Rechtsakte gelten nicht für diesen Anhang.
4. Die Anwendung des einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Steuerrechts sowie die diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen bleiben von diesem Anhang unberührt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 8.

## TITEL II

**GEGENSEITIGER SCHUTZ DER NAMEN DER IN ARTIKEL 2 GENANNTEN WEINBAUERZEUGNISSE***Artikel 5*

1. Die Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um gemäß diesem Anhang den gegenseitigen Schutz der in artikel 6 angeführten Namen, die zur Bezeichnung und Aufmachung der in artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der Parteien verwendet werden, zu gewährleisten. Zu diesem Zweck setzt jede Partei geeignete Rechtsmittel ein, um einen wirksamen Schutz sicherzustellen und die Verwendung einer geographischen Angabe oder eines traditionellen Begriffs zur Bezeichnung eines in artikel 2 genannten Weinbauerzeugnisses zu verhindern, für das die betreffende Angabe bzw. der betreffende Begriff nicht gilt.

2. Die geschützten Namen einer Partei sind ausschließlich den Erzeugnissen mit Ursprung in der Partei, für die die Namen gelten, vorbehalten und dürfen nur unter den Bedingungen verwendet werden, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Partei vorgesehen sind.

3. Der Schutz gemäß den Absätzen 1 und 2 schließt insbesondere jede Verwendung eines geschützten Namens für in artikel 2 genannte Weinbauerzeugnisse aus, die nicht aus dem angegebenen geographischen Gebiet stammen, auch wenn

- der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist,
- die betreffende geographische Angabe in Übersetzung verwendet wird,
- dieser Name in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen angegeben wird.

4. Bei Übereinstimmung von geographischen Angaben gilt folgendes:

- a) Stimmen zwei gemäß diesem Anhang geschützte Angaben miteinander überein, so werden beide Angaben geschützt, sofern der Verbraucher nicht hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs der Weinbauerzeugnisse irreführt wird.
- b) Stimmt eine gemäß diesem Anhang geschützte Angabe mit dem Namen eines geographischen Gebiets außerhalb der Gebiete der Parteien überein, so darf dieser Name zur Bezeichnung und Aufmachung eines in dem betreffenden geographischen Gebiet erzeugten Weines verwendet werden, sofern diese Verwendung herkömmlich und üblich und vom Ursprungsland geregelt ist und beim Verbraucher nicht den Eindruck erweckt, der Wein stamme aus dem Gebiet der betreffenden Partei.

5. Bei Übereinstimmung von traditionellen Begriffen gilt folgendes:

- a) Stimmen zwei gemäß diesem Anhang geschützte Begriffe miteinander überein, so werden beide Begriffe geschützt, sofern der Verbraucher nicht hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs des Weinbauerzeugnisses irreführt wird.

- b) Stimmt ein gemäß diesem Anhang geschützter Begriff mit einem Namen überein, der für ein nicht aus den Gebieten der Parteien stammendes Weinbauerzeugnis verwendet wird, so darf dieser Name zur Bezeichnung und Aufmachung des Erzeugnisses verwendet werden, sofern diese Verwendung herkömmlich und üblich und vom Ursprungsland geregelt ist und beim Verbraucher nicht den Eindruck erweckt, der Wein stamme aus dem Gebiet der betreffenden Partei.

6. Erforderlichenfalls kann der Ausschuß die praktischen Verwendungsbedingungen für die Unterscheidung der übereinstimmenden Angaben bzw. Begriffe gemäß den Absätzen 4 und 5 festlegen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen werden muß, die betreffenden Erzeuger angemessen zu behandeln und die Verbraucher nicht irreführen.

7. Die Parteien verzichten darauf, die Bestimmungen von artikel 24 Absätze 4 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens in Anspruch zu nehmen, um den Schutz eines Namens der anderen Partei abzulehnen.

8. Der ausschließliche Schutz nach Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels gilt für den Namen „Champagne“, wie er im Verzeichnis der Gemeinschaft in Anlage 2 zu diesem Anhang aufgeführt ist. Dieser ausschließliche Schutz steht jedoch der Verwendung des Wortes „Champagne“ zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter Weine mit Ursprung im schweizerischen Kanton Waadt (Vaud) während einer Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Anhangs nicht entgegen, sofern diese Weine nicht im Gebiet der Gemeinschaft vermarktet werden und der Verbraucher nicht hinsichtlich ihres tatsächlichen Ursprungs irreführt wird.

*Artikel 6*

Folgende Namen sind geschützt:

- a) bei Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft:
  - die Begriffe, die sich auf den Mitgliedstaat beziehen, in dem das Weinbauerzeugnis seinen Ursprung hat;
  - die in Anlage 2 aufgeführten besonderen gemeinschaftlichen Begriffe;
  - die in Anlage 2 aufgeführten geographischen Angaben und traditionellen Begriffe.
- b) bei Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz:
  - die Begriffe „Suisse“, „Schweiz“, „Svizzera“, „Svizra“ oder jeder andere Name zur Bezeichnung dieses Landes,

- die in Anlage 2 angeführten spezifisch schweizerischen Begriffe,
- die in Anlage 2 angeführten geographischen Angaben und traditionellen Begriffe.

#### Artikel 7

1. Die Eintragung einer Handelsmarke für ein in artikel 2 genanntes Weinbauerzeugnis, die eine geographische Angabe oder einen traditionellen Begriff enthält, die bzw. der gemäß diesem Anhang geschützt ist, wird abgelehnt oder auf Antrag eines Betroffenen annulliert, wenn das betreffende Erzeugnis

- nicht aus dem in der geographischen Angabe genannten Ort stammt, oder
- nicht aus dem Ort stammt, in dem der traditionelle Begriff herkömmlicherweise verwendet wird.

2. Eine spätestens am 15. April 1995 eingetragene Marke darf jedoch bis zum 15. April 2005 verwendet werden, sofern sie seit ihrer Eintragung tatsächlich ununterbrochen verwendet wurde.

#### Artikel 8

Werden Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in den Parteien ausgeführt und außerhalb ihrer Gebiete vermarktet, so ergreifen die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die gemäß diesem Anhang geschützten Namen einer Partei nicht zur Bezeichnung und Aufmachung eines Erzeugnisses mit Ursprung in der anderen Partei verwendet werden.

#### Artikel 9

Soweit es die einschlägigen Rechtsvorschriften der Parteien zulassen, wird der Schutz aufgrund dieses Anhangs auch natürlichen und juristischen Personen sowie Verbänden, Vereinigungen und Organisationen von Herstellern, Händlern oder Verbrauchern mit Sitz im Gebiet der anderen Partei gewährt.

#### Artikel 10

1. Steht die Bezeichnung oder Aufmachung eines Weinbauerzeugnisses, insbesondere auf dem Etikett, in amtlichen Dokumenten, in Geschäftspapieren oder in der Werbung im Widerspruch zu diesem Anhang, so leiten die Parteien die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren ein, um insbesondere den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen oder die mißbräuchliche Verwendung des geschützten Namens auf jede andere Weise zu verbieten.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen und Verfahren werden insbesondere eingeleitet, wenn

- a) die Übersetzung von Angaben, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Schweiz vorgesehen sind, in einer der Sprachen der anderen Partei ein Wort ergibt, das eine Irreführung über den Ursprung des so bezeichneten oder aufgemachten Weinbauerzeugnisses hervorrufen kann;

- b) Angaben, Marken, Namen, Aufschriften oder Abbildungen, die mittelbar oder unmittelbar falsche oder irreführende Angaben über Herkunft, Ursprung, Art, oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses enthalten, auf den Behältnissen oder der Verpackung, in der Werbung oder in den amtlichen Dokumenten oder den Geschäftspapieren für Erzeugnisse verwendet werden, deren Namen aufgrund dieses Anhangs geschützt sind;
- c) Behältnisse oder Verpackungen verwendet werden, die eine Irreführung über den Ursprung des Weinbauerzeugnisses hervorrufen können.

#### Artikel 11

Dieser Anhang schließt nicht aus, daß die Parteien den aufgrund dieses Anhangs geschützten Angaben in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in internationalen Übereinkünften jetzt oder künftig einen weitergehenden Schutz gewähren.

### TITEL III

## GEGENSEITIGE AMTSHILFE DER KONTROLLBEHÖRDEN

### Untertitel I

#### Präliminarbestimmungen

#### Artikel 12

Im Sinne dieses Titels sind

- a) „Vorschriften über den Handel mit Weinbauerzeugnissen“: sämtliche in diesem Anhang vorgesehenen Vorschriften;
- b) „zuständige Stelle“: jede Behörde oder Dienststelle, die von einer Partei mit der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Handels mit Weinbauerzeugnissen beauftragt worden ist;
- c) „Kontaktstelle“: die zuständige Behörde oder Dienststelle, die von einer Partei benannt worden ist, um für die geeigneten Verbindungen zu der Kontaktstelle der anderen Partei zu sorgen;
- d) „ersuchende Stelle“: die von einer Partei bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen im Regelungsbereich dieses Titels stellt;
- e) „ersuchte Stelle“: die von einer Partei bezeichnete zuständige Dienststelle oder Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen im Regelungsbereich dieses Titels gerichtet wird;

- f) „Zu widerhandlungen“: alle Verstöße oder versuchten Verstöße gegen die Vorschriften für den Handel mit Weinbauerzeugnissen.

#### Artikel 13

1. Die Parteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Titel vorgesehen sind. Die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorschriften für den Handel mit Weinbauerzeugnissen wird insbesondere durch Amtshilfe, Aufdeckung und Ermittlung von Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften gewährleistet.

2. Die Amtshilfe im Sinne dieses Titels berührt weder die Vorschriften über das Strafverfahren noch die gegenseitige Rechtshilfe der Parteien in Strafsachen.

### Untertitel II

#### Von den Parteien durchzuführende Kontrollen

##### Artikel 14

1. Die Parteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Amtshilfe nach Maßgabe von artikel 13 durch geeignete Kontrollen zu gewährleisten.

2. Die Kontrollen werden entweder systematisch oder stichprobenartig durchgeführt. Bei stichprobenartigen Kontrollen stellen die Parteien durch die Anzahl, die Art und die Häufigkeit der Kontrollen sicher, daß diese Kontrollen repräsentativ sind.

3. Die Parteien treffen geeignete Maßnahmen, um die Tätigkeit der Bediensteten ihrer zuständigen Stellen zu erleichtern und insbesondere sicherzustellen, daß sie

- Zugang zu den Rebflächen, den Anlagen zur Erzeugung, Bereitung, Lagerung und Verarbeitung der Weinbauerzeugnisse und den Transportmitteln für diese Erzeugnisse erhalten;
- Zugang zu den Geschäftsräumen oder Lagerräumen und den Transportmitteln einer jeden Person erhalten, die Weinbauerzeugnisse oder Erzeugnisse, die zu ihrer Herstellung bestimmt sind, zum Verkauf vorrätig hält, vermarktet oder befördert;
- Bestandsaufnahmen der Weinbauerzeugnisse und der zu ihrer Bereitung verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse erstellen können;
- von den Weinbauerzeugnissen, die zum Verkauf vorrätig gehalten, vermarktet oder befördert werden, Proben entnehmen können;
- in die Buchführungsdaten oder in andere für die Kontrollen zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen und Kopien oder Auszüge anfertigen können;

- geeignete einstweilige Maßnahmen in bezug auf die Erzeugung, die Bereitung, die Bevorratung, den Transport, die Bezeichnung, die Aufmachung und den Export an andere Parteien und die Vermarktung der Weinbauerzeugnisse oder eines zu ihrer Herstellung bestimmten Erzeugnisses ergreifen können, wenn begründeter Verdacht für einen schwerwiegenden Verstoß gegen Vorschriften dieses Anhangs besteht, insbesondere bei Fälschungen oder bei einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit.

##### Artikel 15

1. Beauftragt eine Partei mehrere zuständige Stellen mit der Kontrolle, so gewährleistet sie die Koordinierung von deren Tätigkeiten.

2. Jede Partei benennt eine einzige Kontaktstelle. Diese Stelle

- übermittelt den Kontaktstellen der anderen Parteien die Zusammenbauersuchen im Hinblick auf die Durchführung dieses Titels;
- nimmt die Zusammenbauersuchen der vorgenannten Stellen entgegen und leitet sie an die zuständige(n) Stelle(n) der betreffenden Partei weiter, deren Zuständigkeit sie unterliegen;
- vertritt diese Partei gegenüber der anderen Partei im Rahmen der Zusammenarbeit nach Untertitel III;
- teilt der anderen Partei die Maßnahmen mit, die gemäß artikel 14 getroffen wurden.

### Untertitel III

#### Amtshilfe zwischen Kontrollstellen

##### Artikel 16

1. Auf ein Amtshilfeersuchen hin erteilt die ersuchte Stelle der ersuchenden Stelle alle zweckdienlichen Auskünfte, die es ihr ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften für den Handel mit Weinbauerzeugnissen zu überprüfen, einschließlich Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen diese Vorschriften verstoßen oder verstoßen würden.

2. Auf begründeten Antrag der ersuchenden Stelle veranlaßt die ersuchte Stelle die besondere Überwachung oder Kontrollen, die es ermöglichen, die angestrebten Ziele durchzusetzen.

3. Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ersuchte Stelle verfährt so, als handle sie in eigener Sache oder auf Ersuchen einer Stelle ihres eigenen Landes.

4. Im Einvernehmen mit der ersuchten Stelle kann die ersuchende Stelle eigene Bedienstete oder Bedienstete in einer anderen von ihr vertretenen Stelle der Partei dazu bestimmen,

- entweder in den Räumlichkeiten der zuständigen Stellen, die der Partei unterstehen, in der die ersuchte Stelle ihren Sitz hat, Auskünfte über die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Vorschriften für den Handel mit Weinbauerzeugnissen einzuholen oder Tätigkeiten, einschließlich der Anfertigung von Kopien der Transport- oder sonstigen Dokumente oder von Ein- und Ausgangsbüchern, zu kontrollieren
- oder den gemäß Absatz 2 gewünschten Maßnahmen beizuwohnen.

Die im ersten Gedankenstrich genannten Kopien können nur nach Zustimmung der ersuchten zuständigen Stelle angefertigt werden.

5. Die ersuchende Stelle, die einen gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 benannten Bediensteten in das Land einer anderen Partei entsenden möchte, damit er den Kontrollmaßnahmen im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich beiwohnt, unterrichtet hier die ersuchte Stelle rechtzeitig vor Beginn dieser Kontrollen. Die Bediensteten der ersuchten Stelle sind jederzeit für die Durchführung der Kontrollen zuständig.

Die Bediensteten der ersuchenden Stelle

- legen eine schriftliche Vollmacht vor, in der ihre Personalien und ihre dienstliche Stellung angegeben sind;
- verfügen im Rahmen der Beschränkungen, die die Partei der ersuchten Stelle ihren eigenen Bediensteten für die Durchführung der betreffenden Kontrollen auferlegt,
  - über die Zugangsrechte gemäß artikel 14 Absatz 3,
  - über ein Recht auf Information über die Ergebnisse der Kontrollen, die von den Bediensteten der ersuchten Stelle gemäß artikel 14 Absatz 3 durchgeführt werden;
- nehmen bei der Kontrolle eine Haltung ein, die mit den Regeln und Gepflogenheiten vereinbar ist, die für die Bediensteten der Partei gelten, in deren Hoheitsgebiet die Kontrolle durchgeführt wird.

6. Die begründeten Amtshilfeersuchen im Sinne dieses Artikels sind über die Kontaktstelle der betreffenden Partei an die ersuchte Stelle zu richten. Dasselbe Verfahren gilt für

- die Beantwortung dieser Anträge und
- die Mitteilungen über die Anwendung der Absätze 2, 4 und 5.

Die Parteien können abweichend von Unterabsatz 1 im Interesse einer zügigeren und wirksameren Zusammenarbeit in bestimmten Fällen, in denen dies angezeigt ist, gestatten, daß eine zuständige Stelle

- ihre begründeten Anträge oder ihre Mitteilungen direkt an eine zuständige Stelle der anderen Partei richtet;

- die begründeten Anträge oder die Mitteilungen, die ihr von einer zuständigen Stelle der anderen Partei zugeleitet werden, direkt beantwortet.

In diesem Fall informieren diese Stellen unverzüglich die Kontaktstelle der betreffenden Partei.

#### Artikel 17

Erhält eine zuständige Stelle einer Partei davon Kenntnis oder hegt den begründeten Verdacht,

- daß ein unter dieses Protokoll fallendes Erzeugnis nicht mit den Vorschriften über den Handel mit Weinbauerzeugnissen übereinstimmt oder daß die Beschaffung oder die Vermarktung eines solchen Erzeugnisses auf einer Betrugshandlung beruht, und
- daß dieser Verstoß gegen die Vorschriften für eine oder mehrere andere Parteien von besonderem Interesse und geeignet ist, Verwaltungsmaßnahmen oder eine Strafverfolgung auszulösen,

so unterrichtet diese zuständige Stelle über die Kontaktstelle, der sie untersteht, hievon unverzüglich die Kontaktstelle der betroffenen Partei.

#### Artikel 18

1. Amtshilfeersuchen gemäß diesem Titel sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zugelassen werden, die jedoch unverzüglicher schriftlicher Bestätigung bedürfen.

2. Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der ersuchenden Stelle;
- Maßnahme, um die ersucht wird;
- Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die ermittelt wird;
- Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts.

3. Die Amtshilfeersuchen werden in einer der Amtssprachen der Parteien gestellt.

4. Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann eine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen ist jedoch möglich.

*Artikel 19*

1. Die ersuchte Stelle teilt der ersuchenden Stelle das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

2. Anstelle der in Absatz 1 genannten Schriftstücke können für denselben Zweck erstellte EDV-Unterlagen in jedweder Form verwendet werden.

*Artikel 20*

1. Die Partei, der die ersuchte Stelle untersteht, kann die Amtshilfe nach Maßgabe dieses Titels verweigern, wenn diese die Souveränität, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder Währungs- oder Steuervorschriften betrifft.

2. Ersucht eine Stelle um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie im Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Stelle.

3. Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist der ersuchenden Stelle die betreffende Entscheidung samt Begründung unverzüglich mitzuteilen.

*Artikel 21*

1. Den in den Artikeln 16 und 17 genannten Informationen werden Unterlagen oder andere sachdienliche Beweisstücke sowie Angaben über etwaige verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Maßnahmen beigefügt. Sie beziehen sich vor allem auf folgende Aspekte des betreffenden Weinbauerzeugnisses:

- Zusammensetzung und organoleptische Eigenschaften,
- Bezeichnung und Aufmachung,
- Einhaltung der Herstellungs- und Vermarktungsvorschriften.

2. Die Kontaktstellen, die von der Angelegenheit, deretwegen die Amtshilfe gemäß den Artikeln 16 und 17 eingeleitet worden ist, betroffen sind, unterrichten einander unverzüglich

- über den Verlauf der Untersuchungen, vornehmlich in Form von Berichten und anderen Unterlagen oder Informationsträgern, und
- über die administrativen oder rechtlichen Folgen der betreffenden Vorgänge.

3. Die in Anwendung dieses Titels entstehenden Reisekosten gehen zu Lasten der Partei, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß artikel 16 Absätze 2 und 4 einen Bediensteten benannt hat.

4. Dieser Artikel berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltungspflicht bei gerichtlichen Ermittlungen.

*Untertitel IV***Allgemeine Vorschriften***Artikel 22*

1. In Durchführung der Untertitel II und III kann eine zuständige Stelle einer Partei eine zuständige Stelle der anderen Partei um eine Probenahme gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften dieser Partei ersuchen.

2. Die ersuchte Stelle verwahrt die gemäß Absatz 1 entnommenen Proben und bestimmt unter anderem das Laboratorium, in dem die Proben untersucht werden. Die ersuchende Stelle kann ein anderes Laboratorium bestimmen, um Parallelproben untersuchen zu lassen. Zu diesem Zweck stellt die ersuchte Stelle der ersuchenden Stelle eine entsprechende Zahl von Proben zur Verfügung.

3. Bei Unstimmigkeiten zwischen der ersuchenden Stelle und der ersuchten Stelle hinsichtlich der Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 2 wird von einem gemeinsam bestellten Laboratorium eine Schiedsanalyse erstellt.

*Artikel 23*

1. Sämtliche Auskünfte, die nach Maßgabe dieses Titels in beliebiger Form erteilt werden, sind vertraulich. Sie unterliegen dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht der Partei, die sie erhalten hat, bzw. die entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften für derartige Auskünfte gewähren.

2. Dieser Titel verpflichtet eine Partei mit strengeren Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Schutz von Industrie- und Geschäftsgeheimnissen als die in diesem Titel niedergelegten Vorschriften nicht, Auskünfte zu liefern, wenn die ersuchende Partei keine Vorkehrungen zur Einhaltung dieser strengeren Maßstäbe trifft.

3. Die erlangten Auskünfte dürfen nur für Zwecke dieses Titels verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Partei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der auskunfterteilenden Stelle und gegebenenfalls mit von dieser Stelle auferlegten Einschränkungen verwendet werden.

4. Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren wegen Straftaten nicht entgegen, soweit sie im Rahmen eines internationalen Rechts-hilfverfahrens erlangt wurden.

5. Die Parteien dürfen die aufgrund dieses Titels erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten, im Rahmen von Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

*Artikel 24*

Natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen dieser Personen, deren berufliche Tätigkeit den in diesem Titel genannten Kontrollen unterzogen werden kann, dürfen diese Kontrollen in keiner Weise behindern und müssen sie jederzeit erleichtern.

## TITEL IV

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN***Artikel 25*

Die Titel I und II gelten nicht für in artikel 2 genannte Weinbauerzeugnisse, die

- a) sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet einer Partei befinden oder
- b) ihren Ursprung im Gebiet einer Partei haben und in kleinen Mengen nach den in Anlage 3 dieses Anhangs genannten Bedingungen und Verfahren zwischen den Parteien versandt werden.

*Artikel 26*

Die Parteien

- a) übermitteln einander zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs:
  - die Verzeichnisse der Stellen, die für die Ausstellung der Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen gemäß artikel 4 Absatz 1 zuständig sind;
  - die Verzeichnisse der Stellen, die für die Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung in den Begleitpapieren für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen gemäß artikel 4 Absatz 1 zuständig sind;
  - die Verzeichnisse der zuständigen Stellen und der Kontaktstellen gemäß artikel 12 Buchstaben b und c;
  - die Verzeichnisse der Laboratorien, die zur Durchführung der Analysen gemäß artikel 22 Absatz 2 befugt sind.
- b) konsultieren und unterrichten einander im einzelnen über die Maßnahmen, die sie zur Anwendung dieses Anhangs erlassen. Insbesondere übermitteln sie einander die nationalen Vorschriften und eine Zusammenfassung der Verwaltungs- und Rechtsentscheidungen von besonderer Bedeutung für die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens.

*Artikel 27*

1. Die gemäß artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingerichtete Arbeitsgruppe „Weinbauerzeugnisse“, im folgenden Ar-

beitsgruppe genannt, prüft alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Anhang und seiner Umsetzung.

2. Die Arbeitsgruppe prüft regelmäßig die Entwicklung der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien in den Regelungsbereichen dieses Anhangs. Sie arbeitet insbesondere Vorschläge zur Anpassung und Aktualisierung der Anlagen zu diesem Anhang aus und legt diese dem Ausschuß vor.

*Artikel 28*

1. Unbeschadet artikel 5 Absatz 8 dürfen die Weinbauerzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieses Anhangs gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Parteien in einer Weise erzeugt, bereitet, bezeichnet und aufgemacht sind, die nach dem Anhang nicht mehr zulässig ist, bis zur Ausschöpfung der Bestände vermarktet werden.

2. Unbeschadet etwaiger vom Ausschuß zu erlassender anderslautender Vorschriften dürfen Weinbauerzeugnisse, die gemäß den zum Zeitpunkt des Vermarktens geltenden Vorschriften dieses Anhangs erzeugt, bereitet, bezeichnet und aufgemacht sind, deren Erzeugung, Bereitung, Bezeichnung und Aufmachung jedoch nach einer Änderung des Anhangs diesen Bestimmungen nicht mehr entspricht, bis zur Ausschöpfung der Bestände vermarktet werden.

*Artikel 29*

1. Ist eine Partei der Ansicht, daß die andere Partei einer Verpflichtung aus diesem Anhang nicht nachgekommen ist, so finden Konsultationen zwischen den Parteien statt.

2. Die Partei, die die Konsultationen beantragt, übermittelt der anderen Partei alle erforderlichen Angaben für eine eingehende Prüfung des betreffenden Falles.

3. Falls eine Verzögerung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten oder die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung beeinträchtigen könnte, können ohne vorherige Konsultationen geeignete vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden, sofern Konsultationen unmittelbar nach Ergreifen dieser Maßnahme stattfinden.

4. Haben die Parteien nach Ablauf der Konsultationen gemäß den Absätzen 1 und 3 keine Einigung erzielt, so kann die Partei, die die Konsultationen beantragt oder die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen hat, geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Anhangs zu ermöglichen.

*Artikel 30*

Die Anwendung des Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über die Zusammenarbeit bei der amtlichen Kontrolle von Weinen, der am 15. Oktober 1984 in Brüssel unterzeichnet wurde, wird ausgesetzt, solange dieser Anhang in Kraft ist.

## Anlage I

## Verzeichnis der in artikel 4 genannten Rechtsakte über Weinbauerzeugnisse

## A. Rechtsakte betreffend die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Schweiz und die Vermarktung daselbst

## RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD (\*)

1. 373 R 2805: Verordnung (EWG) Nr. 2805/73 der Kommission vom 12. Oktober 1973 zur Aufstellung des Verzeichnisses der in bestimmten Anbaugebieten erzeugten weißen Qualitätsweine und der eingeführten weißen Qualitätsweine mit einem außergewöhnlichen Schwefeldioxidgehalt sowie zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen für den Schwefeldioxidgehalt bei vor dem 1. Oktober 1973 erzeugten Weinen (ABl. L 289 vom 16.10.1973, S. 21), zuletzt geändert durch  
— 377 R 0966: Verordnung (EWG) Nr. 966/77 der Kommission (ABl. L 115 vom 6.5.1977, S. 7)
2. 374 R 2319: Verordnung (EWG) Nr. 2319/74 der Kommission vom 10. September 1974 zur Festlegung bestimmter Weinbauflächen zur Erzeugung von Tafelweinen, die einen natürlichen Höchst-Gesamtalkoholgehalt von 17 Grad haben können (ABl. L 248 vom 11.9.1974, S. 7)
3. 375 L 0106: Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch  
— 389 L 0676: Richtlinie 89/676/EWG des Rates (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 18)
4. 376 L 0895: Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26), zuletzt geändert durch  
— 397 L 0041: Richtlinie 97/41/EG des Rates (ABl. L 184 vom 12.7.1997, S. 33)
5. 378 R 1972: Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. L 226 vom 17.8.1978, S. 11), geändert durch  
— 380 R 0045: Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.1980, S. 12)
6. 379 L 0700: Richtlinie 79/700/EWG der Kommission vom 24. Juli 1979 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (ABl. L 207 vom 15.8.1979, S. 26)
7. 384 R 2394: Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauscharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat für die Weinwirtschaftsjahre 1984/1985 und 1985/1986 (ABl. L 224 vom 21.8.1984, S. 8), zuletzt geändert durch  
— 386 R 2751: Verordnung (EWG) Nr. 2751/86 der Kommission (ABl. L 253 vom 5.9.1986, S. 11)
8. 385 R 3804: Verordnung (EWG) Nr. 3804/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung des Verzeichnisses der Rebflächen in bestimmten spanischen Regionen, für die der vorhandene Alkoholgehalt bei Tafelwein unter den Gemeinschaftsanforderungen liegen darf (ABl. L 367 vom 31.12.1985, S. 37)
9. 386 R 0305: Verordnung (EWG) Nr. 305/86 der Kommission vom 12. Februar 1986 über den höchstzulässigen Gesamtgehalt an schwefliger Säure in Weinen aus der Gemeinschaft, die vor dem 1. September 1986 erzeugt werden, sowie während einer Übergangszeit in eingeführten Weinen (ABl. L 38 vom 13.2.1986, S. 13)
10. 386 R 1888: Verordnung (EWG) Nr. 1888/86 der Kommission vom 18. Juni 1986 über den Höchstwert für den Gesamtschwefeldioxidgehalt bestimmter vor dem 1. September 1986 in der Gemeinschaft hergestellter Schaumweine und eingeführter Schaumweine während einer Übergangszeit (ABl. L 163 vom 19.6.1986, S. 19)

(\*) Für die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft: Stand 1. August 1998. Für die Rechtsvorschriften der Schweiz: Stand 1. Januar 1999.

11. 3 8 6 R 2 0 9 4: Verordnung (EWG) Nr. 2094/86 der Kommission vom 3. Juli 1986 mit Durchführungsbestimmungen über die Verwendung von Weinsäure für die Entsäuerung von bestimmten Erzeugnissen des Weinbaus in einigen Gebieten der Weinbauzone A (ABl. L 180 vom 4.7.1986, S. 17), geändert durch
  - 3 8 6 R 2 7 3 6: Verordnung (EWG) Nr. 2736/86 der Kommission (ABl. L 252 vom 4.9.1986, S. 15)
12. 3 8 7 R 0 8 2 2: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1), zuletzt geändert durch
  - 3 9 8 R 1 6 2 7: Verordnung (EG) Nr. 1627/98 des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 8)
13. 3 8 7 R 0 8 2 3: Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 59), zuletzt geändert durch
  - 3 9 6 R 1 4 2 6: Verordnung (EG) Nr. 1426/96 des Rates (ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 1)
14. 3 8 8 R 3 3 7 7: Verordnung (EWG) Nr. 3377/88 der Kommission vom 28. Oktober 1988 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten (ABl. L 296 vom 29.10.1988, S. 69)
15. 3 8 8 R 4 2 5 2: Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. L 373 vom 31.12.1988, S. 59), zuletzt geändert durch
  - 3 9 8 R 1 6 2 9: Verordnung (EG) Nr. 1629/98 des Rates (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 11)
16. 3 8 9 L 0 1 0 7: Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27), geändert durch
  - 3 9 4 L 0 0 3 4: Richtlinie 94/34/EWG des Rates (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 1)
17. 3 8 9 L 0 1 0 9: Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 38), berichtigt im ABl. L 347 vom 28.11.1989, S. 37
18. 3 8 9 L 0 3 9 6: Richtlinie 89/396/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt (ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 21), zuletzt geändert durch
  - 3 9 2 L 0 0 1 1: Richtlinie 92/11/EWG des Rates (ABl. L 65 vom 11.3.1992, S. 32)
19. 3 8 9 R 2 2 0 2: Verordnung (EWG) Nr. 2202/89 der Kommission vom 20. Juli 1989 zur Definition von Verschnitt, Weinbereitung, Abfüller und Abfüllung (ABl. L 209 vom 21.7.1989, S. 31)
20. 3 8 9 R 2 3 9 2: Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. L 232 vom 9.8.1989, S. 13), zuletzt geändert durch
  - 3 9 6 R 1 4 2 7: Verordnung (EG) Nr. 1427/96 des Rates (ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 3)
21. 3 9 0 L 0 6 4 2: Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71), zuletzt geändert durch
  - 3 9 7 L 0 0 7 1: Richtlinie Nr. 97/71/EG der Kommission (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 42)
22. 3 9 0 R 2 6 7 6: Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission vom 17. September 1990 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor (ABl. L 272 vom 3.10.1990, S. 1), zuletzt geändert durch
  - 3 9 7 R 0 8 2 2: Verordnung (EG) Nr. 822/97 der Kommission (ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 10)
23. 3 9 0 R 3 2 0 1: Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. L 309 vom 8.11.1990, S. 1), zuletzt geändert durch
  - 3 9 8 R 0 8 4 7: Verordnung (EG) Nr. 847/98 der Kommission (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 14)

**Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgender Anpassung:**

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 findet keine Anwendung.

24. 3 9 0 R 3 2 2 0: Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 der Kommission vom 7. November 1990 mit Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (ABl. L 308 vom 8.11.1990, S. 22), zuletzt geändert durch
  - 3 9 7 R 2 0 5 3: Verordnung (EG) Nr. 2053/97 der Kommission (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 15)
25. 3 9 1 R 3 2 2 3: Verordnung (EWG) Nr. 3223/91 der Kommission vom 5. November 1991 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten (ABl. L 305 vom 6.11.1991, S. 14)
26. 3 9 1 R 3 8 9 5: Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen (ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 1)
27. 3 9 1 R 3 9 0 1: Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von besonderem Wein (ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 15)
28. 3 9 2 R 1 2 3 8: Verordnung (EWG) Nr. 1238/92 der Kommission vom 8. Mai 1992 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analyseverfahren für neutralen Alkohol im Weinsektor (ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 13)
29. 3 9 2 R 2 3 3 2: Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 1), zuletzt geändert durch
  - 3 9 8 R 1 6 2 9: Verordnung (EG) Nr. 1629/98 des Rates (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 11)
30. 3 9 2 R 2 3 3 3: Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 9), zuletzt geändert durch
  - 3 9 6 R 1 4 2 9: Verordnung (EG) Nr. 1429/96 des Rates (ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 9)
31. 3 9 2 R 3 4 5 9: Verordnung (EWG) Nr. 3459/92 der Kommission vom 30. November 1992 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bei Tafelwein und Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete zu gestatten (ABl. L 350 vom 1.12.1992, S. 60)
32. 3 9 3 R 0 3 1 5: Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1)
33. 3 9 3 R 0 5 8 6: Verordnung (EWG) Nr. 586/93 der Kommission vom 12. März 1993 zur Abweichung von mehreren Bestimmungen über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen (ABl. L 61 vom 13.3.1993, S. 39), zuletzt geändert durch
  - 3 9 6 R 0 6 9 3: Verordnung (EG) Nr. 693/96 der Kommission (ABl. L 97 vom 18.4.1996, S. 17)
34. 3 9 3 R 2 2 3 8: Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. L 200 vom 10.8.1993, S. 10), berichtigt im ABl. L 301 vom 8.12.1993, S. 29

**Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgenden Anpassungen:**

- a) Gilt gemäß artikel 7 der Verordnung das Begleitpapier als Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, so werden die Angaben im Fall von artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c erster Gedankenstrich beglaubigt, und zwar
  - auf den Ausfertigungen 1, 2 und 4, wenn das in der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 genannte Muster verwendet wird, oder
  - auf den Ausfertigungen 1 und 2, wenn das in der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 genannte Muster verwendet wird.

- b) Bei der in artikel 8 Absatz 2 genannten Beförderung finden folgende Bestimmungen Anwendung:
- i) Bei Verwendung des in der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 vorgesehenen Musters:
    - die Ausfertigung 2 begleitet das Erzeugnis vom Verladen bis zum Entladen in der Schweiz und wird dem Empfänger oder seinem Vertreter übergeben,
    - die Ausfertigung 4 oder eine beglaubigte Kopie der Ausfertigung 4 wird den zuständigen schweizerischen Behörden vom Empfänger übergeben;
  - ii) Bei Verwendung des in der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 vorgesehenen Musters:
    - die Ausfertigung 2 begleitet das Erzeugnis vom Verladen bis zum Entladen in der Schweiz und wird dem Empfänger oder seinem Vertreter übergeben,
    - eine beglaubigte Kopie der Ausfertigung 2 wird den zuständigen schweizerischen Behörden vom Empfänger übergeben.
- c) Zusätzlich zu den in artikel 3 genannten Angaben enthält das Begleitpapier gemäß der Richtlinie 89/396/EWG des Rates (ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 21) eine Angabe, mit der sich das Los, zu dem das Weinbauerzeugnis gehört, feststellen läßt.
35. 3 9 3 R 3 1 1 1: Verordnung (EG) Nr. 3111/93 der Kommission vom 10. November 1993 mit den in den Artikeln 3 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 genannten Verzeichnissen von Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. L 278 vom 11.11.1993, S. 48), geändert durch
- 3 9 8 R 0 6 9 3: Verordnung (EG) Nr. 693/98 der Kommission (ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 17)
36. 3 9 4 L 0 0 3 6: Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13), berichtigt im ABl. L 252 vom 4.10.1994, S. 23
37. 3 9 4 R 2 7 3 3: Verordnung (EG) Nr. 2733/94 der Kommission vom 9. November 1994 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bei Tafelwein und Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete zu gestatten (ABl. L 289 vom 10.11.1994, S. 5)
38. 3 9 4 R 3 2 9 9: Verordnung (EG) Nr. 3299/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit den in Österreich anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor (ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 37), geändert durch
- 3 9 5 R 0 6 7 0: Verordnung (EG) Nr. 670/95 der Kommission (ABl. L 70 vom 30.3.1995)
39. 3 9 5 L 0 0 0 2: Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1), geändert durch
- 3 9 6 L 0 0 8 5: Richtlinie 96/85/EG (ABl. L 86 vom 28.3.1997, S. 4)
40. 3 9 5 R 0 5 5 4: Verordnung (EG) Nr. 554/95 der Kommission vom 13. März 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. L 56 vom 14.3.1995, S. 3), geändert durch
- 3 9 6 R 1 9 1 5: Verordnung (EG) Nr. 1915/96 der Kommission (ABl. L 252 vom 4.10.1996, S. 10)
41. 3 9 5 R 0 5 9 3: Verordnung (EG) Nr. 593/95 der Kommission vom 17. März 1995 über eine 1995 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinverschnitt (ABl. L 60 vom 18.3.1995, S. 3)
42. 3 9 5 R 0 5 9 4: Verordnung (EG) Nr. 594/95 der Kommission vom 17. März 1995 mit den 1995 bezüglich des Gesamtsäuregehalts von in Spanien und Portugal erzeugtem und dort in Verkehr gebrachtem Tafelwein anzuwendenden Übergangsmaßnahmen (ABl. L 60 vom 18.3.1995, S. 5)
43. 3 9 5 R 0 8 7 8: Verordnung (EG) Nr. 878/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates hinsichtlich der Säuerung angereicherter Weine aus dem Wirtschaftsjahr 1994/95 in den Provinzen Verona und Piacenza (ABl. L 91 vom 22.4.1995, S. 1)

44. 3 9 5 R 2 7 2 9 : Verordnung (EG) Nr. 2729/95 der Kommission vom 27. November 1995 über den natürlichen Alkoholgehalt des im Wirtschaftsjahr 1995/96 erzeugten „Prosecco di Conegliano Valdobbiadene“ sowie „Prosecco del Montello e dei Colli Asolani“ und den Mindestgesamtalkoholgehalt der zu ihrer Bereitung bestimmten Cuvées (ABl. L 284 vom 28.11.1995, S. 5)
45. 3 9 6 R 1 1 2 8 : Verordnung (EG) Nr. 1128/96 der Kommission vom 24. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zum Verschnitt von Tafelwein in Spanien (ABl. L 150 vom 25.6.1996, S. 13)
46. 3 9 8 R 0 8 8 1 : Verordnung (EG) Nr. 881/98 der Kommission vom 24. April 1998 mit Durchführungsbestimmungen zum Schutz ergänzender traditioneller Begriffe für bestimmte Arten von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. L 124 vom 25.4.1998, S. 22)

#### RECHTSAKTE, DIE DIE PARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN

Die Parteien nehmen den Inhalt der folgenden Rechtsakte zur Kenntnis:

#### B. **Rechtsakte betreffend die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz in die Gemeinschaft und die Vermarktung daselbst**

##### RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD (\*)

1. Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) (AS 1998 3033)
2. Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) (AS 1999 86)
3. Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über das Rebsortenverzeichnis und die Prüfung der Rebsorten (AS 1999 535)
4. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), zuletzt geändert am 29. April 1998 (AS 1998 3033)
5. Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV), zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (AS 1999 303)

##### **Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgenden Anpassungen:**

- a) In Anwendung der artikel 11 bis 16 sind folgende önologische Verfahren und Behandlungen zugelassen:
  - 1) Belüftung oder Einleitung von Argon, Stickstoff oder Sauerstoff;
  - 2) thermische Behandlung;
  - 3) in trockenen Weinen Verwendung — bis zu einem Grenzwert von 5 % der Menge — von frischen, gesunden und nicht verdünnten Hefen, die Hefen aus der jüngsten Bereitung trockener Weine enthalten;
  - 4) Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filterhilfsstoffe, sofern diese in dem so behandelten Erzeugnis keine unerwünschten Rückstände hinterlassen;
  - 5) Verwendung von Hefen;
  - 6) Verwendung von Hefenzubereitungen bis zu einem Grenzwert von 40 g/hl;
  - 7) Verwendung von Polyvinylpyrrolidon bis zu einem Grenzwert von 80 g/hl;
  - 8) Verwendung von Milchsäurebakterien in Weinsuspension;
  - 9) Verwendung eines oder mehrerer folgender Verfahren zur Förderung der Hefebildung:
    - Zusatz von Diammoniumphosphat oder Ammoniumsulfat bis zu einem Grenzwert von jeweils 0,3 g/l,

(\*) Für die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft: Stand 1. August 1998. Für die Rechtsvorschriften der Schweiz: Stand 1. Januar 1999.

- Zusatz von Ammoniumsulfid oder Ammoniumbisulfid bis zu einem Grenzwert von 0,2 g/l, wobei diese Produkte auch gemeinsam bis zu einem Grenzwert von insgesamt 0,3 g/l verwendet werden können, unbeschadet des genannten Grenzwerts von 0,2 g/l,
  - Zusatz von Thiamin-Hydrochlorid bis zu einem in Thiaminium ausgedrückten Grenzwert von 0,6 mg/l;
- 10) Verwendung von Kohlendioxid, Argon oder Stickstoff, auch gemischt, damit eine inerte Atmosphäre hergestellt und das Erzeugnis vor Luft geschützt behandelt wird;
- 11) Zusatz von Kohlendioxid, sofern der Kohlendioxidgehalt des so behandelten Weins 2 g/l nicht übersteigt;
- 12) Verwendung von Schwefeldioxid, Kaliumbisulfid oder Kaliummetasulfid, auch Kaliumdisulfid oder Kaliumpyrosulfid genannt, unter den in der schweizerischen Regelung vorgesehenen Bedingungen;
- 13) Zusatz von Sorbinsäure oder Kaliumsorbat, sofern der Endgehalt des behandelten, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses an Sorbinsäure 200 mg/l nicht übersteigt;
- 14) Zusatz von L-Ascorbinsäure bis zu einem Grenzwert von 150 mg/l;
- 15) Zusatz von Zitronensäure für den Ausbau des Weins, wobei der endgültige Gehalt des behandelten Weins 1 g/l nicht übersteigen darf;
- 16) Verwendung von Weinsäure oder Apfelsäure für die Säuerung, wobei der ursprüngliche Säuregehalt um nicht mehr als 2,5 g/l, ausgedrückt in Weinsäure, erhöht werden darf;
- 17) Verwendung einer oder mehrerer der nachstehenden Substanzen für die Entsäuerung:
- neutrales Kaliumtartrat,
  - Kaliumbikarbonat
  - Kalziumkarbonat, gegebenenfalls mit geringen Mengen von Doppelkalziumsalz der L(+)-Weinsäure und der L(-)-Apfelsäure,
  - Kalziumtartrat oder Weinsäure,
  - eine homogene Zubereitung aus gleichen Teilen Weinsäure und Kalziumkarbonat, zu feinem Pulver vermahlen;
- 18) Klärung durch einen oder mehrere der folgenden önologischen Stoffe:
- Speisegelatine,
  - Hausenblase,
  - Kasein und Kaliumkaseinate,
  - tierisches Eiweiß,
  - Bentonit,
  - Siliziumdioxid in Form von Gel oder kolloidaler Lösung,
  - Kaolinerde,
  - Tannin,
  - pektolytische Enzyme,
  - enzymatische Zubereitung von Betaglucanase bis zu einem Grenzwert von 3 g Zubereitung je hl;
- 19) Zusatz von Tannin;

- 20) Behandlung mit önologischer Holzkohle (Aktivkohle) bis zu einem Grenzwert von 100 g Trockenstoff je hl;
  - 21) Behandlung
    - von Weißweinen und Roséweinen mit Kaliumhexacyanoferrat,
    - von Rotweinen mit Kaliumhexacyanoferrat oder mit Kalziumphytat, sofern der so behandelte Wein noch Resteisen enthält;
  - 22) Zusatz von Metaweinsäure bis zu einem Grenzwert von 100 mg/l;
  - 23) Verwendung von Gummiarabicum;
  - 24) Verwendung von DL-Weinsäure, auch Traubensäure genannt, oder ihres neutralen Kaliumsalzes, um das überschüssige Kalzium niederzuschlagen;
  - 25) Verwendung zur Bereitung von Schaumwein, der durch Flaschengärung gewonnen wurde und bei dem die Enthefung durch Degorgieren erfolgte:
    - von Kalziumalginat, oder
    - von Kaliumalginat;
  - 26) Verwendung von Kupfersulfat zur Beseitigung eines geschmacklichen oder geruchlichen Mangels des Weins bis zu einem Grenzwert von 1 g/hl, sofern der Kupfergehalt des so behandelten Weins 1 mg/l nicht übersteigt;
  - 27) Zusatz von Kaliumbitartrat zur Förderung der Ausfällung des Weinstein;
  - 28) Zusatz von Karamel zur Verstärkung der Farbe von Likörwein;
  - 29) Zusatz von Kalziumsulfat zur Herstellung von Likörwein, sofern der Sulfatgehalt des so behandelten Weins, ausgedrückt als Kalziumsulfat, 2 g/l nicht übersteigt;
  - 30) Elektrodialysebehandlung zur Verhinderung der Weinsteinausfällung unter Bedingungen, die den Regeln des Internationalen Weinamts entsprechen;
  - 31) Anwendung von Urease zur Verringerung des Harnstoffgehalts im Wein unter Bedingungen, die den Regeln des Internationalen Weinamts entsprechen;
  - 32) Zusatz von Wein oder Destillat aus getrockneten Weintrauben oder neutralem Weinalkohol zur Herstellung von Likörwein unter den in der schweizerischen Regelung vorgesehenen spezifischen Bedingungen;
  - 33) Zusatz von konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts von Weintrauben sowie Zusatz von Traubenmost oder Wein, unter den in der schweizerischen Regelung vorgesehenen spezifischen Bedingungen betreffend Saccharose;
  - 34) Zusatz von Traubenmost oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zur Süßung von Wein unter den in der schweizerischen Regelung vorgesehenen Bedingungen.
- b) Abweichend von artikel 371 der Verordnung ist der Verschnitt folgender schweizerischer Weine mit Wein anderer Herkunft nicht zulässig:
- Roséwein und Rotwein der Kategorien 1 und 2 (Weine mit Ursprungs- bzw. Herkunftsbezeichnung), ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Anhangs,
  - andere als die im ersten Gedankenstrich genannten Weine der Kategorien 1 und 2 (Weine mit Ursprungs- bzw. Herkunftsbezeichnung), ab dem Inkrafttreten dieses Anhangs;

c) Abweichend von artikel 373 der Verordnung gelten für die Bezeichnung und Aufmachung die in den folgenden Verordnungen genannten Regeln für Erzeugnisse aus Drittländern:

1) 3 8 9 R 2 3 9 2 : Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (Abl. L 232 vom 9.8.1989, S. 13), zuletzt geändert durch

— 3 9 6 R 1 4 2 7 : Verordnung (EG) Nr. 1427/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (Abl. L 184 vom 24.7.1996, S. 3);

**Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgenden Anpassungen:**

aa) Falls der schweizerische Wein in Behältnisse mit einem Nennvolumen von bis zu 60 Litern abgefüllt wurde, kann die in artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c und artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Angabe des Importeurs durch jene des schweizerischen Erzeugers, der Weinkellerei, des Händlers oder des Abfüllers ersetzt werden;

bb) Abweichend von artikel 2 Absatz 3 Buchstabe i, artikel 28 Absatz 1 und artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung kann der Begriff „Tafelwein“, gegebenenfalls ergänzt durch den Begriff „Landwein“, unter den in der schweizerischen Regelung festgelegten Bedingungen für schweizerische Weine mit Herkunftsbezeichnung (Weine der Kategorie 2) verwendet werden;

cc) Abweichend von artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung ist die Angabe einer oder mehrerer Rebsorten zulässig, wenn der schweizerische Wein zu mindestens 85 % aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde. Bei Angabe mehrerer Sorten sind diese in mengenmäßig absteigender Reihenfolge zu nennen;

dd) Abweichend von artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung ist die Angabe eines Jahrgangs für Weine der Kategorie 1 und 2 zulässig, wenn mindestens 85 % der für die Bereitung des Weins verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr geerntet wurden;

2) 3 9 0 R 3 2 0 1 : Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (Abl. L 309 vom 8.11.1990, S. 1), zuletzt geändert durch

— 3 9 8 R 0 8 4 7 : Verordnung (EG) Nr. 847/98 der Kommission (Abl. L 120 vom 23.4.1998, S. 14)

**Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgenden Anpassungen:**

aa) Abweichend von artikel 9 Absatz 1 der Verordnung kann der Alkoholgehalt in Volumenprozenten durch Zehnteinheiten angegeben werden;

bb) Abweichend von artikel 14 Absatz 7 kann der Begriff „halbtrocken“ durch „leicht süß“ und „halbsüß“ ersetzt werden;

3) 3 9 2 R 2 3 3 3 : Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Abl. L 231 vom 13.8.1992, S. 9), zuletzt geändert durch

— 3 9 6 R 1 4 2 9 : Verordnung (EG) Nr. 1429/96 des Rates (Abl. L 184 vom 24.7.1996, S. 9).

**Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgender Anpassung:**

der in artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannte Begriff „Erzeugermitgliedstaat“ gilt ebenfalls für die Schweiz;

4) 3 9 5 R 0 5 5 4 : Verordnung (EG) Nr. 554/95 der Kommission vom 13. März 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Abl. L 56 vom 14.3.1995, S. 3), geändert durch

— 3 9 6 R 1 9 1 5 : Verordnung (EG) Nr. 1915/96 der Kommission (Abl. L 252 vom 4.10.1996, S. 10)

**Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgender Anpassung:**

Abweichend von artikel 2 Unterabsatz 1 der Verordnung kann der Alkoholgehalt in Volumenprozenten durch Zehnteinheiten angegeben werden;

6. Verordnung vom 26. Juni 1995 über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV), zuletzt geändert am 30. Januar 1998 (AS 1998 530)
7. Verordnung vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV), zuletzt geändert am 30. Januar 1998 (AS 1998 273)
8. 3 7 5 L 0 1 0 6 : Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 42 vom 15.2.1975 S. 1), zuletzt geändert durch  
— 8 9 L 0 6 7 6 : Richtlinie 89/676/EWG des Rates (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 18)
9. 3 9 3 R 2 2 3 8 : Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. L 200 vom 10.8.1993 S. 10), berichtigt im ABl. L 301 vom 8.12.1993, S. 29

**Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Anhangs mit folgenden Anpassungen:**

- a) Für alle Einfuhren von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz in die Gemeinschaft ist ein den Bestimmungen der Verordnung entsprechendes Begleitpapier vorzulegen. Unbeschadet von artikel 4 ist das Begleitpapier nach dem Muster gemäß Anhang III der Verordnung zu erstellen. Zusätzlich zu den in artikel 3 vorgesehenen Angaben enthält das Begleitpapier eine Angabe, mit der sich das Los, zu dem das Weinbauerzeugnis gehört, feststellen läßt;
- b) Das unter Buchstabe a genannte Begleitpapier ersetzt das Einfuhrdokument gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind (ABl. L 343 vom 20.12.1985, S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 960/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 (ABl. L 135 vom 8.5.1998, S. 4);
- c) In den Fällen, in denen in der Verordnung von „Mitgliedstaat(en)“ oder „gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen“ die Rede ist, gelten diese Angaben auch für die Schweiz bzw. die schweizerischen Rechtsvorschriften.

RECHTSAKTE, DIE DIE PARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN

Die Parteien nehmen den Inhalt der folgenden Rechtsakte zur Kenntnis:

---

## Anlage 2

**Geschützte namen gemäss artikel 6****A. Geschützte namen von weinbauerzeugnissen mit ursprung in der gemeinschaft***I. Besondere traditionelle Begriffe der Gemeinschaft*

- 1.1. Folgende Begriffe, die in artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1426/96<sup>(2)</sup>, genannt sind:
- i) der Begriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete“, einschließlich seiner Abkürzung „Qualitätswein b.A.“, sowie die entsprechenden Begriffe und Abkürzungen in den anderen Sprachen der Gemeinschaft;
  - ii) der Begriff „Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete“, einschließlich seiner Abkürzung „Qualitätsschaumwein b.A.“, sowie die entsprechenden Begriffe und Abkürzungen in den anderen Sprachen der Gemeinschaft, und der Begriff „Sekt bestimmter Anbaugebiete“ oder „Sekt b. A.“;
  - iii) der Begriff „Qualitätspferlwein bestimmter Anbaugebiete“, einschließlich seiner Abkürzung „Qualitätspferlwein b. A.“, sowie die entsprechenden Begriffe und Abkürzungen in den anderen Sprachen der Gemeinschaft;
  - iv) der Begriff „Qualitätslikörwein bestimmter Anbaugebiete“, einschließlich seiner Abkürzung „Qualitätslikörwein b. A.“, sowie die entsprechenden Begriffe und Abkürzungen in den anderen Sprachen der Gemeinschaft.
- 1.2. Folgende Begriffe, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1629/98 des Rates<sup>(4)</sup>, genannt sind:
- „οίνος φυσικός γλυκύς“
  - „vino generoso“
  - „vino generoso de licor“
  - „vinho generoso“
  - „vino dulce natural“
  - „vino dolce naturale“
  - „vinho dolce natural“
  - „vin doux naturel“.
- 1.3. Der Begriff „Crémant“.

*II. Geographische Angaben und traditionelle Begriffe der Mitgliedstaaten*

- I. Weine mit Ursprung in Deutschland
- II. Weine mit Ursprung in Frankreich
- III. Weine mit Ursprung in Spanien
- IV. Weine mit Ursprung in Griechenland

(1) ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 59.

(2) ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 1.

(3) ABl. L 373 vom 31.12.1988, S. 59.

(4) ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 11.

- V. Weine mit Ursprung in Italien
- VI. Weine mit Ursprung in Luxemburg
- VII. Weine mit Ursprung in Portugal
- VIII. Weine mit Ursprung im Vereinigten Königreich
- IX. Weine mit Ursprung in Österreich

## I. WEINE MIT URSPRUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

## A. Geographische Angaben

1. **Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete**1.1. *Namen der bestimmten Anbaugebiete*

- Ahr
- Baden
- Franken
- Hessische Bergstraße
- Mittelrhein
- Mosel-Saar-Ruwer
- Nahe
- Rheinpfalz
- Rheingau
- Rheinhessen
- Saale-Unstrut
- Sachsen
- Württemberg

1.2. *Namen der Bereiche, Gemeinden oder Ortsteile*1.2.1. **Bestimmtes Anbaugebiet Ahr**

## (a) Bereich:

Bereich Walporzheim/Ahrtal

## (b) Großlage:

Klosterberg

## (c) Einzellagen:

Blume	Herrenberg	Sonnenberg
Burggarten	Laacherberg	Steinkaul
Goldkaul	Mönchberg	Übigberg
Hardtberg	Pfaffenberg	

## (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Ahrbrück	Ehlingen	Neuenahr
Ahrweiler	Heimersheim	Pützfeld
Altenahr	Heppingen	Rech
Bachem	Lohrsdorf	Reimerzhoven
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Marienthal	Walporzheim
Dernau	Mayschoß	

## 1.2.2. Bestimmtes Anbaugebiet Hessische Bergstraße

## (a) Bereiche:

Bereich Starkenburg  
Bereich Umstadt

## (b) Großlagen:

Rott  
Schloßberg  
Wolfsmagen

## (c) Einzellagen:

Eckweg	Höllberg	Steingerück
Fürstenlager	Kalkgasse	Steinkopf
Guldenzöll	Maiberg	Stemmler
Hemsberg	Paulus	Streichling
Herrenberg	Steingeröll	

## (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Alsbach	Erbach	Klein-Umstadt
Bensheim	Gross-Umstadt	Roßdorf
Bensheim-Auerbach	Hambach	Seeheim
Bensheim-Schönberg	Heppenheim	Zwingenberg
Dietzenbach		

## 1.2.3. Bestimmtes Anbaugebiet Mittelrhein

## (a) Bereiche:

Bereich Loreley  
Bereich Siebengebirge

## (b) Großlagen:

Burg-Hammerstein	Lahntal	Schloß Reichenstein
Burg Rheinfels	Loreleyfelsen	Schloß Schönburg
Gedeonseck	Marxburg	Schloß Stahleck
Herrenberg	Petersberg	

## (c) Einzellagen:

Brünnchen	Römerberg	St. Martinsberg
Fürstenberg	Schloß Stahlberg	Wahrheit
Gartenlay	Sonne	Wolfshöhle
Klosterberg		

## (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Ariendorf	Ehrental	Königswinter
Bacharach	Ems	Lahnstein
Bacharach-Steeg	Engenhöll	Langscheid
Bad Ems	Erpel	Leubsdorf
Bad Hönningen	Fachbach	Leutesdorf
Boppard	Filsen	Linz
Bornich	Hamm	Manubach
Braubach	Hammerstein	Medenscheid
Breitscheid	Henschhausen	Nassau
Brey	Hirzenach	Neurath
Damscheid	Kamp-Bornhofen	Niederburg
Dattenberg	Karthaus	Niederdollendorf
Dausenau	Kasbach-Ohlenberg	Niederhammerstein
Dellhofen	Kaub	Niederheimbach
Dörscheid	Kestert	Nochern
Ehrenbreitstein	Koblenz	Oberdiebach

Oberdollendorf	Rheinbrohl	Trechtingshausen
Oberhammerstein	Rheindiebach	Unkel
Obernhof	Rhens	Urbar
Oberheimbach	Rhöndorf	Vallendar
Oberwesel	Sankt-Goar	Weinähr
Osterspai	Sankt-Goarshausen	Wellmich
Patersberg	Schloß Fürstenberg	Werlau
Perscheid	Spay	Winzberg
Rheinbreitbach	Steeg	

#### 1.2.4. Bestimmtes Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer

(a) Allgemein:

Mosel  
Moseltaler  
Ruwer  
Saar

(b) Bereiche:

Bereich Bernkastel  
Bereich Moseltor  
Bereich Obermosel  
Bereich Saar-Ruwer  
Bereich Zell

(c) Großlagen:

Badstube	Münzlay	Scharzlay
Gipfel	Nacktarsch	Schwarzberg
Goldbäumchen	Probstberg	Schwarze Katz
Grafschaft	Römerlay	Vom heißem Stein
Königsberg	Rosenhang	Weinhex
Kurfürstlay	Sankt Michael	

(d) Einzellagen:

Abteiberg	Engelströpfchen	Hirtengarten
Adler	Euchariusberg	Hitzlay
Altarberg	Falkenberg	Hofberger
Altärchen	Falklay	Honigberg
Altenberg	Felsenkopf	Hubertusberg
Annaberg	Fettgarten	Hubertuslay
Apotheke	Feuerberg	Johannisbrunnchen
Auf der Wiltingerkupp	Frauenberg	Juffer
Blümchen	Funkenberg	Kapellchen
Bockstein	Geisberg	Kapellenberg
Brauneberg	Goldgrübchen	Kardinalsberg
Braunfels	Goldkupp	Karlsberg
Brüderberg	Goldlay	Kätzchen
Bruderschaft	Goldtröpfchen	Kehrnagel
Burg Warsberg	Grafschafter Sonnenberg	Kirchberg
Burgberg	Großer Herrgott	Kirchlay
Burglay	Günterslay	Klosterberg
Burglay-Felsen	Hahnenschrittchen	Klostergarten
Burgmauer	Hammerstein	Klosterkammer
Busslay	Hasenberg	Klosterlay
Carlsfels	Hasenläufer	Klostersegen
Doctor	Held	Königsberg
Domgarten	Herrenberg	Kreuzlay
Domherrenberg	Herrenberg	Krone
Edelberg	Herzchen	Kupp
Elzhofberg	Himmelreich	Kurfürst
Engelgrube	Hirschlay	Lambertuslay

Laudamusberg	Paradies	Schießlay
Laurentiusberg	Paulinsberg	Schlagengraben
Lay	Paulinslay	Schleidberg
Leiterchen	Pfirsichgarten	Schlemmertröpfchen
Letterlay	Quiriniusberg	Schloß Thorer Kupp
Mandelgraben	Rathausberg	Schloßberg
Marienberg	Rausch	Sonnenberg
Marienburg	Rochusfels	Sonnenlay
Marienburger	Römerberg	Sonnenuhr
Marienholtz	Römergarten	St. Georgshof
Maximiner	Römerhang	St. Martin
Maximiner Burgberg	Römerquelle	St. Matheiser
Maximiner	Rosenberg	Stefanslay
Meisenberg	Rosenborn	Steffensberg
Monteneubel	Rosengärtchen	Stephansberg
Moullay-Hofberg	Rosenlay	Stubener
Mühlenberg	Roterd	Treppchen
Niederberg	Sandberg	Vogteiberg
Niederberg-Helden	Schatzgarten	Weißerberg
Nonnenberg	Scheidterberg	Würzgarten
Nonnengarten	Schelm	Zellerberg
Osterlämmchen		

## (e) Gemeinden oder Ortsteile:

Alf	Filzen	Lay
Alken	Fisch	Lehmen
Andel	Flussbach	Leiwen
Avelsbach	Franzenheim	Liersberg
Ayl	Godendorf	Lieser
Bausendorf	Gondorf	Löf
Beilstein	Graach	Longen
Bekond	Grewenich	Longuich
Bengel	Güls	Lorenzhof
Bernkastel-Kues	Hamm	Lörsch
Beuren	Hatzenport	Lösnich
Biebelhausen	Helfant-Esingen	Maring-Noviant
Biewer	Hetzerath	Maximin Grünhaus
Bitzingen	Hockweiler	Mehring
Brauneberg	Hupperath	Mennig
Bremm	Igel	Merl
Briedel	Irsch	Mertesdorf
Briedern	Kaimt	Merzkirchen
Brodénbach	Kanzem	Mesenich
Bruttig-Fankel	Karden	Metternich
Bullay	Kasel	Metzdorf
Burg	Kastel-Staadt	Meurich
Burgen	Kattenes	Minheim
Cochem	Kenn	Monzel
Cond	Kernscheid	Morscheid
Detzem	Kesten	Moselkern
Dhron	Kinheim	Moselsürsch
Dieblich	Kirf	Moselweiss
Dreis	Klotten	Müden
Ebernach	Klüsserath	Mühlheim
Ediger-Eller	Kobern-Gondorf	Neef
Edingen	Koblenz	Nehren
Eitelsbach	Köllig	Nennig
Ellenz-Poltersdorf	Kommelingen	Neumagen-Dhron
Eller	Könen	Niederemmel
Enkirch	Konz	Niederfell
Ensch	Korlingen	Niederleuken
Erden	Kövenich	Niedermennig
Ernst	Köwerich	Nittel
Esingen	Krettnach	Noviant
Falkenstein	Kreuzweiler	Oberbillig
Fankel	Kröv	Oberemmel
Fastrau	Krutweiler	Oberfell
Fell	Kues	Obermennig
Fellerich	Kürenz	Oberperl
Filsch	Langsur	Ockfen

Olewig	Saarburg	Treis-Karden
Olkenbach	Scharzhofberg	Trier
Onsdorf	Schleich	Trittenheim
Osann-Monzel	Schoden	Ürzig
Palzem	Schweich	Valwig
Pellingen	Sehl	Veldenz
Perl	Sehlem	Waldrach
Piesport	Sehndorf	Wasserliesch
Platten	Sehnhal	Wawern
Pölich	Senheim	Wehlen
Poltersdorf	Serrig	Wehr
Pommern	Soest	Wellen
Portz	Sommerau	Wiltingen
Pünderich	St. Aldegund	Wincheringen
Rachtig	Staat	Winningen
Ralingen	Starkenburg	Wintersdorf
Rehlingen	Tarforst	Wintrich
Reil	Tawern	Wittlich
Riol	Temmels	Wolf
Rivenich	Thörnich	Zell
Riveris	Traben-Trarbach	Zeltingen-Rachtig
Ruwer	Trarbach	Zewen-Oberkirch

#### 1.2.5. Bestimmtes Anbaugebiet Nahe

##### (a) Bereiche:

Bereich Kreuznach  
 Bereich Schloß Böckelheim  
 Bereich Nahetal

##### (b) Großlagen:

Burgweg  
 Kronenberg  
 Paradiesgarten  
 Pfarrgarten  
 Rosengarten  
 Schloßkapelle  
 Sonnenborn

##### (c) Einzellagen:

Abtei	Honigberg	Paradies
Alte Römerstraße	Hörnchen	Pastorei
Altenberg	Johannisberg	Pastorenberg
Altenburg	Kapellenberg	Pfaffenstein
Apostelberg	Karthäuser	Ratsgrund
Backöfchen	Kastell	Rheingrafenberg
Becherbrunnen	Katergrube	Römerberg
Berg	Katzenhöhle	Römerhelde
Bergborn	Klosterberg	Rosenberg
Birkenberg	Klostergarten	Rosenteich
Domberg	Königsgarten	Rothenberg
Drachenbrunnen	Königsschloß	Saukopf
Edelberg	Krone	Schloßberg
Felsenberg	Kronenfels	Sonnenberg
Felseneck	Lauerweg	Sonnenweg
Forst	Liebesbrunnen	Sonnenlauf
Frühlingsplätzchen	Löhler Berg	St. Antoniusweg
Galgenberg	Lump	St. Martin
Graukatzen	Marienfporter	Steinchen
Herrenzehntel	Mönchberg	Steyerberg
Hinkelstein	Mühlberg	Straußberg
Hipperich	Narrenkappe	Teufelsküche
Hofgut	Nonnengarten	Tilgesbrunnen
Hölle	Osterhöll	Vogelsang
Höllenbrand	Otterberg	Wildgrafenberg
Höllenpfad	Palmengarten	

## (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Alsenz	Hochstätten	Raumbach
Altenbamburg	Hüffelsheim	Rehborn
Auen	Ippesheim	Roxheim
Bad Kreuznach	Kalkofen	Rüdesheim
Bad Münster-Ebernburg	Kirschroth	Rümmelsheim
Bayerfeld-Steckweiler	Langenlonsheim	Schloßböckelheim
Bingerbrück	Laubenheim	Schöneberg
Bockenu	Lauschied	Sobernheim
Boos	Lettweiler	Sommerloch
Bosenheim	Mandel	Spabrücken
Braunweiler	Mannweiler-Cölln	Sponheim
Bretzenheim	Martinstein	St. Katharinen
Burg Layen	Meddersheim	Staudernheim
Burgsponheim	Meisenheim	Steckweiler
Cölln	Merxheim	Steinhardt
Dalberg	Monzingen	Schweppenhausen
Desloch	Münster	Traisen
Dorsheim	Münster-Sarmsheim	Unkenbach
Duchroth	Münsterappel	Wald Erbach
Ebernburg	Niederhausen	Waldalgesheim
Eckenroth	Niedermoschel	Waldböckelheim
Feilbingert	Norheim	Waldhilbersheim
Gaugrehweiler	Nußbaum	Waldlaubersheim
Genheim	Oberhausen	Wallhausen
Guldental	Obermoschel	Weiler
Gutenberg	Oberndorf	Weinsheim
Hargesheim	Oberstreit	Windesheim
Heddesheim	Odernheim	Winterborn
Hergenfeld	Planig	Winzenheim

## 1.2.6. Bestimmtes Anbauggebiet Rheingau

## (a) Bereich:

Bereich Johannisberg

## (b) Großlagen:

Burgweg	Gottesthal	Mehrhölzchen
Daubhaus	Heiligenstock	Steil
Deutelsberg	Honigberg	Steinmacher
Erntebringer		

## (c) Einzellagen:

Dachsberg	Kilzberg	Nußbrunnen
Doosberg	Klaus	Rosengarten
Edelmann	Kläuserweg	Sandgrub
Fuschsberg	Klosterberg	Schönhell
Gutenberg	Königin	Schützenhaus
Hasensprung	Langenstück	Selingmacher
Hendelberg	Lenchen	Sonnenberg
Herrnberg	Magdalenenkreuz	St. Nikolaus
Höllenberg	Marcobrunn	Taubenberg
Jungfer	Michelmark	Viktoriaberg
Kapellenberg	Mönchspfad	

## (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Aßmannshausen	Johannisberg	Rauenthal
Aulhausen	Kiedrich	Reichartshausen
Böddiger	Lorch	Rüdesheim
Eltville	Lorchhausen	Steinberg
Erbach	Mainz-Kostheim	Vollrads
Flörsheim	Martinthal	Wicker
Frankfurt	Massenheim	Wiesbaden
Geisenheim	Mittelheim	Wiesbaden-Dotzheim
Hallgarten	Niederwalluf	Wiesbaden-Frauenstein
Hattenheim	Oberwalluf	Wiesbaden-Schierstein
Hochheim	Oestrich	Winkel

## 1.2.7. Bestimmtes Anbaugebiet Rheinhessen

## (a) Bereiche:

Bereich Bingen  
 Bereich Nierstein  
 Bereich Wonnegau

## (b) Großlagen:

Abtey	Güldenmorgen	Rehbach
Adelberg	Gutes Domtal	Rheinblick
Auflangen	Kaiserpfalz	Rheingrafenstein
Bergkloster	Krötenbrunnen	Sankt Rochuskapelle
Burg Rodenstein	Kurfürstenstück	Sankt Alban
Domblick	Liebfrauenmorgen	Spiegelberg
Domherr	Petersberg	Sybillenstein
Gotteshilfe	Pilgerpfad	Vögelsgärten

## (c) Einzellagen:

Adelpfad	Herrgottspfad	Michelsberg
Äffchen	Himmelsacker	Mönchbäumchen
Alte Römerstraße	Himmelthal	Mönchspfad
Altenberg	Hipping	Moosberg
Aulenberg	Hoch	Morstein
Aulerde	Hochberg	Nonnengarten
Bildstock	Hockenmühle	Nonnenwingert
Binger Berg	Hohberg	Ölberg
Blücherpfad	Hölle	Osterberg
Blume	Höllensbrand	Paterberg
Bockshaut	Homberg	Paterhof
Bockstein	Honigberg	Pfaffenberg
Bornpfad	Horn	Pfaffenhalde
Bubenstück	Hornberg	Pfaffenkappe
Bürgel	Hundskopf	Pilgerstein
Daubhaus	Johannisberg	Rheinberg
Doktor	Kachelberg	Rheingrafenberg
Ebersberg	Kaisergarten	Rheinhöhe
Edle Weingärten	Kallenberg	Ritterberg
Eiserne Hand	Kapellenberg	Römerberg
Engelsberg	Katzebuckel	Römersteg
Fels	Kehr	Rosenberg
Felsen	Kieselberg	Rosengarten
Feuerberg	Kirchberg	Rotenfels
Findling	Kirchenstück	Rotenpfad
Frauenberg	Kirchgärtchen	Rotenstein
Fraugarten	Kirchplatte	Rotes Kreuz
Frühmesse	Klausenberg	Rothenberg
Fuchsloch	Kloppenberg	Sand
Galgenberg	Klosterberg	Sankt Georgen
Geiersberg	Klosterbruder	Saukopf
Geisterberg	Klostergarten	Sauloch
Gewürzgärtchen	Klosterweg	Schelmen
Geyersberg	Knopf	Schildberg
Goldberg	Königsstuhl	Schloß
Goldenes Horn	Kranzberg	Schloß Hammerstein
Goldgrube	Kreuz	Schloßberg
Goldpfad	Kreuzberg	Schloßberg-Schwätzerchen
Goldstückchen	Kreuzblick	Schloßhölle
Gottesgarten	Kreuzkapelle	Schneckenberg
Götzenborn	Kreuzweg	Schönberg
Hähnchen	Leckerberg	Schützenhütte
Hasenbiß	Leidhecke	Schwarzenberg
Hasensprung	Lenchen	Seilgarten
Haubenberg	Liebenberg	Silberberg
Heil	Liebfrau	Siliusbrunnen
Heiligenhaus	Liebfrauenberg	Sioner Klosterberg
Heiligenpfad	Liebfrauenthal	Sommerwende
Heilighäuschen	Mandelbaum	Sonnenberg
Heiligkreuz	Mandelberg	Sonnenhang
Herrengarten	Mandelbrunnen	Sonnenweg

Sonnheil	Steig-Terrassen	Vogelsang
Spitzberg	Stein	Wartberg
St. Annaberg	Steinberg	Wingertstor
St. Julianenbrunnen	Steingrube	Wißberg
St. Georgenberg	Tafelstein	Zechberg
St. Jakobsberg	Teufelspfad	Zellerweg am schwarzen Herrgott
Steig		

## (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Abenheim	Friesenheim	Nack
Albig	Fürfeld	Nackenheim
Alsheim	Gabsheim	Neu-Bamberg
Alzey	Gau-Algesheim	Nieder-Flörsheim
Appenheim	Gau-Bickelheim	Nieder-Hilbersheim
Armsheim	Gau-Bischofshei	Nieder-Olm
Aspishheim	Gau-Heppenheim	Nieder-Saulheim
Badenheim	Gau-Köngernheim	Nieder-Wiesen
Bechenheim	Gau-Odernheim	Nierstein
Bechtheim	Gau-Weinheim	Ober-Flörsheim
Bechtolsheim	Gaulsheim	Ober-Hilbersheim
Bermersheim	Gensingen	Ober-Olm
Bermersheim vor der Höhe	Gimbsheim	Ockenheim
Biebelnheim	Grolsheim	Offenheim
Biebelsheim	Groß-Winternheim	Offstein
Bingen	Gumbsheim	Oppenheim
Bodenheim	Gundersheim	Osthofen
Bornheim	Gundheim	Partenheim
Bretzenheim	Guntersblum	Pfaffen-Schwabenheim
Bubenheim	Hackenheim	Spiesheim
Budenheim	Hahnheim	Sponsheim
Büdesheim	Hangen-Weisheim	Sprendlingen
Dalheim	Harxheim	Stadecken-Elsheim
Dalsheim	Hechtsheim	Stein-Bockenheim
Dautenheim	Heidesheim	Sulzheim
Dexheim	Heimersheim	Tiefenthal
Dienheim	Heppenheim	Udenheim
Dietersheim	Herrnsheim	Uelversheim
Dintesheim	Heßloch	Uffhofen
Dittelsheim-Hessloch	Hillesheim	Undenheim
Dolgesheim	Hohen-Sülzen	Vendersheim
Dorn-Dürkheim	Horchheim	Volxheim
Drais	Horrweiler	Wachenheim
Dromersheim	Ingelheim	Wackernheim
Ebersheim	Jugenheim	Wahlheim
Eckelsheim	Kempton	Wallertheim
Eich	Kettenheim	Weinheim
Eimsheim	Klein-Winterheim	Weinolsheim
Elsheim	Köngernheim	Weinsheim
Engelstadt	Kriegsheim	Weisenu
Ensheim	Laubenheim	Welgesheim
Eppelsheim	Leiselheim	Wendelsheim
Erbes-Büdesheim	Lonsheim	Westhofen
Esselborn	Lörzweiler	Wies-Oppenheim
Essenheim	Ludwigshöhe	Wintersheim
Finthen	Mainz	Wolfsheim
Flornborn	Mauchenheim	Wöllstein
Flonheim	Mettenheim	Wonsheim
Flörsheim-Dalsheim	Mölsheim	Worms
Framersheim	Mommenheim	Wörrstadt
Freilaubersheim	Monsheim	Zornheim
Freimersheim	Monzernheim	Zotzenheim
Frettenham	Mörstadt	

## 1.2.8. Bestimmtes Anbaugebiet Rheinpfalz

## (a) Bereiche:

Bereich Mittelhaardt Deutsche Weinstraße  
 Bereich Südliche Weinstraße

## (b) Großlagen:

Bischofskreuz	Honigsäckel	Ordensgut
Feuerberg	Kloster	Pfaffengrund
Grafenstück	Liebfrauenberg	Rebstöckel
Guttenberg	Kobnert	Schloß Ludwigshöhe
Herrlich	Königsgarten	Schnepfenpflug vom Zellertal
Hochmeß	Mandelhöhe	Schnepfenpflug an der Weinstraße
Hofstück	Mariengarten	Schwarzerde
Höllenpfad	Meerspinne	Trappenberg

## (c) Einzellagen:

Abtsberg	Hochbenn	Neuberg
Altenberg	Hochgericht	Nonnengarten
Altes Löhl	Höhe	Nonnenstück
Baron	Hohenrain	Nußbien
Benn	Hölle	Nußriegel
Berg	Honigsack	Oberschloß
Bergel	Im Sonnenschein	Ölgassel
Bettelhaus	Johanniskirchel	Oschelskopf
Biengarten	Kaiserberg	Osterberg
Bildberg	Kalkgrube	Paradies
Bischofsgarten	Kalkofen	Pfaffenberg
Bischofsweg	Kapelle	Reiterpfad
Bubeneck	Kapellenberg	Rittersberg
Burgweg	Kastanienbusch	Römerbrunnen
Doktor	Kastaniengarten	Römerstraße
Eselsbuckel	Kirchberg	Römerweg
Eselshaut	Kirchenstück	Roßberg
Forst	Kirchlöh	Rosenberg
Frauenländchen	Kirschgarten	Rosengarten
Frohnwingert	Klostergarten	Rosenkranz
Fronhof	Klosterpfad	Rosenkränzel
Frühmeß	Klosterstück	Roter Berg
Fuchsloch	Königswingert	Sauschwänzel
Gässel	Kreuz	Schäfergarten
Geißkopf	Kreuzberg	Schloßberg
Gerümpel	Heidegarten	Schloßgarten
Goldberg	Heilig Kreuz	Schwarzes Kreuz
Gottesacker	Heiligenberg	Seligmacher
Gräfenberg	Held	Silberberg
Hahnen	Herrenberg	Sonnenberg
Halde	Herrenmorgen	St. Stephan
Hasen	Herrenpfad	Steinacker
Hasenzeile	Hergottsacker	Steingebiß
Heidegarten	Hochbenn	Steinkopf
Heilig Kreuz	Hochgericht	Stift
Heiligenberg	Martinshöhe	Venusbuckel
Held	Michelsberg	Vogelsang
Herrenberg	Münzberg	Vogelsprung
Herrenmorgen	Musikantenbuckel	Wolfsberg
Herrenpfad	Mütterle	Wonneberg
Herrgottsacker	Narrenberg	Zhpeter

## (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Albersweiler	Billigheim	Dammheim
Albisheim	Billigheim-Ingenheim	Deidesheim
Albsheim	Birkweiler	Diedesfeld
Alsterweiler	Bischheim	Dierbach
Altdorf	Bissersheim	Dirmstein
Appenhofen	Bobenheim am Berg	Dörrenbach
Asselheim	Böbingen	Drusweiler
Arzheim	Böchingen	Duttweiler
Bad Dürkheim	Bockenheim	Edenkoben
Bad Bergzabern	Bolanden	Edesheim
Barbelroth	Bornheim	Einselthum
Battenberg	Bubenheim	Ellerstadt
Bellheim	Burrweiler	Erpolzheim
Berghausen	Colgenstein-Heidesheim	Eschbach
Biedesheim	Dackenheim	Essingen

Flemlingen	Insheim	Oberhausen
Forst	Kallstadt	Oberhofen
Frankenthal	Kandel	Oberotterbach
Frankweiler	Kapellen	Obersülzen
Freckenfeld	Kapellen-Drusweiler	Obrigheim
Freimersheim	Kapsweyer	Offenbach
Freinsheim	Kindenheim	Ottersheim/Zellerthal
Freisbach	Kirchheim an der Weinstraße	Ottersheim
Friedelsheim	Kirchheimbolanden	Pleisweiler
Gauersheim	Kirrweiler	Pleisweiler-Oberhofen
Geinsheim	Kleinfischlingen	Queichheim
Gerolsheim	Kleinkarlbach	Ranschbach
Gimmeldingen	Kleinniedesheim	Rechtenbach
Gleisweiler	Klingen	Rhodt
Gleiszellen-Gleishorbach	Klingenmünster	Rittersheim
Göcklingen	Knittelsheim	Rödersheim-Gronau
Godramstein	Knöringen	Rohrbach
Gommersheim	Königsbach an der Weinstraße	Römerberg
Gönnheim	Lachen/Speyerdorf	Roschbach
Gräfenhausen	Lachen	Ruppertsberg
Gronau	Landau in der Pfalz	Rüssingen
Großfischlingen	Laumersheim	Sausenheim
Großkarlbach	Lautersheim	Schwegenheim
Großniedesheim	Leinsweiler	Schweigen
Grünstadt	Leistadt	Schweigen-Rechtenbach
Haardt	Lustadt	Schweighofen
Hainfeld	Maikammer	Siebelingen
Hambach	Marnheim	Speyerdorf
Harxheim	Mechtersheim	St. Johann
Haßloch	Meckenheim	St. Martin
Heidesheim	Mertesheim	Steinfeld
Heiligenstein	Minfeld	Steinweiler
Hergersweiler	Mörlheim	Stetten
Herxheim am Berg	Morschheim	Ungstein
Herxheim bei Landau	Mörzheim	Venningen
Herxheimweyher	Mühlheim	Vollmersweiler
Heßheim	Mühlhofen	Wachenheim
Heuchelheim	Mußbach an der Weinstraße	Walsheim
Heuchelheim bei Frankental	Neuleiningen	Weingarten
Heuchelheim-Klingen	Neustadt an der Weinstraße	Weisenheim am Berg
Hochdorf-Assenheim	Niederhorbach	Weyher in der Pfalz
Hochstadt	Niederkirchen	Winden
Ilbesheim	Niederotterbach	Zeiskam
Immesheim	Niefernheim	Zell
Impflingen	Nußdorf	Zellertal
Ingenheim		

### 1.2.9. Bestimmtes Anbauggebiet Franken

#### (a) Bereiche:

Bereich Bayerischer Bodensee  
 Bereich Maindreieck  
 Bereich Mainviereck  
 Bereich Steigerwald

#### (b) Großlagen:

Burgweg	Kapellenberg	Roßtal
Ewig Leben	Kirchberg	Schild
Heiligenthal	Markgraf Babenberg	Schloßberg
Herrenberg	Ölspiel	Schloßstück
Hofrat	Ravensburg	Teufelstor
Honigberg	Renschberg	

## (c) Einzellagen:

Abtsberg	Hohenbühl	Pfaffenberg
Abtsleite	Höll	Ratsherr
Altenberg	Homburg	Reifenstein
Benediktusberg	Johannisberg	Rosenberg
Berg	Julius-Echter-Berg	Scharlachberg
Berg-Rondell	Kaiser Karl	Schloßberg
Bischofsberg	Kalb	Schwanleite
Burg Hoheneck	Kalbenstein	Sommertal
Centgrafenberg	Kallmuth	Sonnenberg
Cyriakusberg	Kapellenberg	Sonnenleite
Dabug	Karthäuser	Sonnenschein
Dachs	Katzenkopf	Sonnenstuhl
Domherr	Kelter	St. Klausen
Eselsberg	Kiliansberg	Stein
Falkenberg	Kirchberg	Stein/Harfe
Feuerstein	Königin	Steinbach
First	Krähenschnabel	Stollberg
Fischer	Kreuzberg	Storchenbrünnle
Fürstenberg	Kronsberg	Tannenberg
Glatzen	Küchenmeister	Teufel
Harstell	Lämmerberg	Teufelskeller
Heiligenberg	Landsknecht	Trautlestal
Heroldsberg	Langenberg	Vögelein
Herrgottsweg	Lump	Vogelsang
Herrrenberg	Mainleite	Wachhügel
Herrschaftsberg	Marsberg	Weinsteig
Himmelberg	Maustal	Wölflein
Hofstück	Paradies	Zehntgaf

## (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Abtswind	Eichenbühl	Güntersleben
Adelsberg	Eisenheim	Haidt
Adelshofen	Elfershausen	Hallburg
Albertheim	Elsenfeld	Hammelburg
Albertshofen	Eltmann	Handthal
Altmannsdorf	Engelsberg	Haßfurt
Alzenau	Engental	Haßloch
Arnstein	Ergersheim	Heidingsfeld
Aschaffenburg	Erlabrunn	Helmstadt
Aschfeld	Erlasee	Hergolshausen
Astheim	Erlenbach bei Marktheidenfeld	Herlheim
Aub	Erlenbach am Main	Herrnsheim
Aura an der Saale	Eschau	Heßlar
Bad Windsheim	Escherndorf	Himmelstadt
Bamberg	Euerdorf	Höchberg
Bergtheim	Eussenheim	Hoheim
Bergtheim	Fahr	Hohenfeld
Bibergau	Falkenstein	Höllrich
Bieberehren	Feuerthal	Holzkirchen
Bischwind	Frankenberg	Holz Kirchhausen
Böttigheim	Frankenwinheim	Homburg am Main
Breitbach	Frickenhausen	Hösbach
Brück	Fuchstadt	Humprechtsau
Buchbrunn	Gädheim	Hundelshausen
Bullenheim	Gaibach	Hüttenheim
Bürgstadt	Gambach	Ickelheim
Castell	Gerbrunn	Iffigheim
Dampfach	Germünden	Ingolstadt
Dettelbach	Gerolzhofen	Ipshofen
Dietersheim	Gnötzheim	Ippesheim
Dingolshausen	Gössenheim	Ipsheim
Donnersdorf	Grettstadt	Kammerforst
Dorfprozelten	Greußenheim	Karlbürg
Dottenheim	Greuth	Karlstadt
Düttingsfeld	Großheubach	Karsbach
Ebelsbach	Großlangheim	Kaubenheim
Eherieder Mühle	Großostheim	Kemmern
Eibelstadt	Großwallstadt	Kirchs Schönbach

Kitzingen	Oberschwarzach	Tauberrettersheim
Kleinheubach	Obervolkach	Tauberzell
Kleinlangheim	Ochsenfurt	Theilheim
Kleinochsenfurt	Ottendorf	Thüngen
Klingenberg	Pflaumheim	Thüngersheim
Knetzgau	Possenheim	Tiefenstockheim
Köhler	Prappach	Tiefenthal
Kolitzheim	Prichsenstadt	Traustadt
Königsberg in Bayern	Prosselsheim	Triefenstein
Krassolzheim	Ramsthal	Trimberg
Krauthelm	Randersacker	Uettingen
Kreuzwertheim	Remlingen	Uffenheim
Krum	Repperndorf	Ullstadt
Külsheim	Retzbach	Unfinden
Laudenbach	Retzstadt	Unterdürrbach
Leinach	Reusch	Untereisenheim
Lengfeld	Riedenheim	Unterhaid
Lengfurt	Rimbach	Unterleinach
Lenkersheim	Rimpar	Veitshöchheim
Lindac	Rödelsee	Viereth
Lindelbach	Rosbrunn	Vogelsburg
Lülsfeld	Rothenburg ob der Tauber	Vögnitz
Machtilshausen	Rottenberg	Volkach
Mailheim	Rottendorf	Waigolshausen
Mainberg	Röttingen	Waigolsheim
Mainbernheim	Rück	Walddachsbach
Mainstockheim	Rüdenhausen	Wasserlos
Margetshöchheim	Rüdisbronn	Wäserndorf
Markt Nordheim	Rügshofen	Weigenheim
Markt Einersheim	Saaleck	Weither
Markt Erlbach	Sand am Main	Weilbach
Marktbreit	Schallfeld	Weimersheim
Markttheidenfeld	Scheinfeld	Wenigumstadt
Marktstef	Schmachtenberg	Werneck
Martinsheim	Schnepfenbach	Westheim
Michelau	Schonungen	Wiebelsberg
Michelbach	Schwanfeld	Wiesenbronn
Michelfeld	Schwarzach	Wiesenfeld
Miltenberg	Schwarzenau	Wiesentheid
Mönchstockheim	Schweinfurt	Willanzheim
Mühlbach	Segnitz	Winterhausen
Mutzenroth	Seinsheim	Wipfeld
Neubrunn	Sickershausen	Wirmsthal
Neundorf	Sommerach	Wonfurt
Neuses am Berg	Sommerau	Wörth am Main
Neusetz	Sommerhausen	Würzburg
Nordheim am Main	Staffelbach	Wüstenfelden
Obereisenheim	Stammheim	Wüstenzell
Oberhaid	Steigerwald	Zeil am Main
Oberleinach	Steinbach	Zeilitzheim
Obernaun	Stetten	Zell am Ebersberg
Obernbreit	Sugenheim	Zell am Main
Oberntief	Sulzfeld	Zellingen
Oberschleichach	Sulzheim	Ziegelanger
Oberschwappach	Sulzthal	

#### 1.2.10. Bestimmtes Anbauggebiet Württemberg

##### (a) Bereiche:

Bereich Württembergischer Bodensee  
 Bereich Kocher-Jagst-Tauber  
 Bereich Oberer Neckar  
 Bereich Remstal-Stuttgart  
 Bereich Württembergisch Unterland

## (b) Großlagen:

Heuchelberg	Lindelberg	Stromberg
Hohenneuffen	Salzberg	Tauberberg
Kirchenweinberg	Schalkstein	Wartbühl
Kocherberg	Schozachtal	Weinsteige
Kopf	Sonnenbühl	Wunnenstein
Lindauer Seegarten	Stautenberg	

## (c) Einzellagen:

Altenberg	Kaiserberg	Sankt Johännser
Berg	Katzenbeißer	Schafsteige
Burgberg	Katzenöhrle	Schanzreiter
Burghalde	Kayberg	Schelmenklinge
Dachsberg	Kirchberg	Schenkenberg
Dachsteiger	Klosterberg	Scheuerberg
Dezberg	König	Schloßberg
Dieblesberg	Kriegsberg	Schloßsteige
Eberfürst	Kupferhalde	Schmecker
Felsengarten	Lämmeler	Schneckenhof
Flatterberg	Lichtenberg	Sommerberg
Forstberg	Liebenberg	Sommerhalde
Goldberg	Margarete	Sonnenberg
Grafenberg	Michaelsberg	Sonntagsberg
Halde	Mönchberg	Steinacker
Harzberg	Mönchsberg	Steingrube
Heiligenberg	Mühlbacher	Stiftsberg
Herrlesberg	Neckarhälde	Wachtkopf
Himmelreich	Paradies	Wanne
Hofberg	Propstberg	Wardtberg
Hohenberg	Ranzenberg	Wildenberg
Hoher Berg	Rappen	Wohlfahrtsberg
Hundsberg	Reichshalde	Wurmberg
Jupiterberg	Rozenberg	Zweifelsberg

## (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Abstatt	Burgbronn	Freudenthal
Adolfzfurt	Cleebronn	Frickenhäusen
Affalterbach	Cleversulzbach	Gaisburg
Affaltrach	Creglingen	Geddelsbach
Aichelberg	Criesbach	Gellmersbach
Aichwald	Degerloch	Gemmrigheim
Allmersbach	Diefenbach	Geradstetten
Aspach	Dimbach	Gerlingen
Asperg	Dörzbach	Grantschen
Auenstein	Dürrenzimmern	Gronau
Baach	Duttenberg	Großbottwar
Bad Mergentheim	Eberstadt	Großgartach
Bad Friedrichshall	Eibensbach	Großheppach
Bad Cannstatt	Eichelberg	Großingersheim
Beihingen	Ellhofen	Grunbach
Beilstein	Elpersheim	Güglingen
Beinstein	Endersbach	Gündelbach
Belsenberg	Ensingen	Gundelsheim
Bensingen	Enzweihingen	Haagen
Besigheim	Eppingen	Haberschlacht
Beuren	Erdmannhausen	Häfnerhaslach
Beutelsbach	Erlenbach	Hanweiler
Bieringen	Erligheim	Harsberg
Bietigheim	Ernsbach	Hausen an der Zaber
Bietigheim-Bissingen	Eschelbach	Hebsack
Bissingen	Eschenau	Hedelfingen
Bodolz	Eßlingen	Heilbronn
Bönnigheim	Fellbach	Hertmannsweiler
Botenheim	Feuerbach	Hessigheim
Brackenheim	Flein	Heuholz
Brettach	Forchtenberg	Hirschau
Bretzfeld	Frauenzimmern	Hof und Lembach
Breuningsweiler	Freiberg am Neckar	Hofen
Bürg	Freudenstein	Hoheneck

Hohenhaslach	Münster	Schwabbach
Hohenstein	Murr	Schwaigern
Höpfigheim	Neckarsulm	Siebeneich
Horkheim	Neckarweihingen	Siglingen
Horrheim	Neckarwestheim	Spielberg
Hösslinsülz	Neipperg	Steinheim
Illingen	Neudenu	Sternenfels
Ilfeld	Neuenstadt am Kocher	Stetten im Remstal
Ingelfingen	Neuenstein	Stetten am Heuchelberg
Ingersheim	Neuffen	Stockheim
Kappishäusern	Neuhausen	Strümpfelbach
Kernen	Neustadt	Stuttgart
Kesselfeld	Niederhofen	Sülzbach
Kirchberg	Niedernhall	Taldorf
Kirchheim	Niederstetten	Talheim
Kleinaspach	Nonnenhorn	Tübingen
Kleinbottwar	Nordhausen	Uhlbach
Kleingartach	Nordheim	Untereisesheim
Kleinheppach	Oberderdingen	Untergruppenbach
Kleiningersheim	Oberohrn	Unterheimbach
Kleinsachsenheim	Obersöllbach	Unterheinriet
Klingenberg	Oberstenfeld	Unterjesingen
Knittlingen	Oberstetten	Untersteinbach
Kohlberg	Obersulm	Untertürkheim
Korb	Obertürkheim	Vaihingen
Kressbronn/Bodensee	Ochsenbach	Verrenberg
Künzelsau	Ochsenburg	Vorbachzimmern
Langenbeutungen	Oedheim	Waiblingen
Laudenbach	Offenau	Waldbach
Lauffen	Öhringen	Walheim
Lehrensteinsfeld	Ötisheim	Wangen
Leingarten	Pfaffenhofen	Wasserburg
Leonbronn	Pfedelbach	Weikersheim
Lienzingen	Poppenweiler	Weiler bei Weinsberg
Lindau	Ravensburg	Weiler an der Zaber
Linsenhofen	Reinsbronn	Weilheim
Löchgau	Remshalden	Weinsberg
Löwenstein	Reutlingen	Weinstadt
Ludwigsburg	Rielingshausen	Weißbach
Maienfels	Riet	Wendelsheim
Marbach/Neckar	Rietenau	Wermutshausen
Markelsheim	Rohracker	Widdern
Markgröningen	Rommelshausen	Willsbach
Massenbachhausen	Rosswag	Wimmental
Maulbronn	Rotenberg	Windischenbach
Meimsheim	Rottenburg	Winnenden
Metzingen	Sachsenheim	Winterbach
Michelbach am Wald	Schluchtern	Winzerhausen
Möckmühl	Schnait	Wurmlingen
Mühlacker	Schöntal	Wüstenrot
Mühlhausen an der Enz	Schorndorf	Zaberfeld
Mülhausen	Schozach	Zuffenhausen
Mundelsheim	Schützingen	

#### 1.2.11. Bestimmtes Anbaugebiet Baden

##### (a) Bereiche:

Bereich Kraichgau	Bereich Badische Bergstraße	Bereich Bodensee	Bereich Tuniberg
Bereich Badisches Frankenland	Bereich Breisgau	Bereich Kaiserstuhl	Bereich Markgräflerland
			Bereich Ortenau

##### (b) Großlagen:

Attilafelsen	Mannaberg	Tauberkinge
Burg Lichteneck	Rittersberg	Tauberkinge
Burg Neuenfels	Schloss Rodeck	Vogtei Rötteln
Burg Zähringen	Schutterlindenberg	Vogtei Rötteln
Fürsteneck	Stiftsberg	Vulkanfelsen
Hohenberg	Stiftsberg	Vulkanfelsen
Lorettoberg		

## (c) Einzellagen:

Abtsberg	Himmelreich	Rosenberg
Alte Burg	Hochberg	Roter Berg
Altenberg	Hummelberg	Rotgrund
Alter Gott	Kaiserberg	Schäf
Baßgeige	Kapellenberg	Scheibenbuck
Batzenberg	Käsleberg	Schloßberg
Betschgräbler	Katzenberg	Schloßgarten
Bienenberg	Kinzigtäler	Silberberg
Bühl	Kirchberg	Sommerberg
Burggraf	Klepberg	Sonnenberg
Burgstall	Kochberg	Sonnenstück
Burgwingert	Kreuzhalde	Sonnhalde
Castellberg	Kronenbühl	Sonnhole
Eckberg	Kuhberg	Sonnhole
Eichberg	Lasenberg	Spiegelberg
Engelsberg	Lerchenberg	St. Michaelsberg
Engelsfelsen	Lotberg	Steinfelsen
Enselberg	Maltesergarten	Steingäße
Feuerberg	Mandelberg	Steingrube
Fohrenberg	Mühlberg	Steinhalde
Gänsberg	Oberdürrenberg	Steinmauer
Gestühl	Oelberg	Sternenberg
Haselstaude	Ölbaum	Teufelsburg
Hasenberg	Ölberg	Ulrichsberg
Henkenberg	Pfarrberg	Weingarten
Herrenberg	Plauelrain	Weinhecke
Herrenbuck	Pulverbuck	Winklerberg
Herrenstück	Rebtal	Wolfhag
Hex von Dasenstein	Renchtäler	

## (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Achern	Bötzingen	Endingen
Achkarren	Breisach	Eppingen
Altdorf	Britzingen	Erlach
Altschweier	Broggingen	Ersingen
Amoltern	Bruchsal	Erzingen
Auggen	Buchholz	Eschbach
Bad Bellingen	Buggingen	Eschelbach
Bad Rappenau	Bühl	Ettenheim
Bad Krozingen	Bühlertal	Feldberg
Bad Mingolsheim	Burkheim	Fessenbach
Bad Mergentheim	Dainbach	Feuerbach
Baden-Baden	Dattingen	Fischingen
Badenweiler	Denzlingen	Flehingen
Bahlingen	Dertingen	Freiburg
Bahnbrücken	Diedesheim	Friesenheim
Ballrechten-Dottingen	Dielheim	Gailingen
Bamlach	Diersburg	Gemmingen
Bauerbach	Diestelhausen	Gengenbach
Beckstein	Dietlingen	Gerlachsheim
Berghaupten	Dittigheim	Gissigheim
Berghausen	Dossenheim	Glottertal
Bermatingen	Durbach	Gochsheim
Bermersbach	Dürren	Gottenheim
Berwangen	Eberbach	Grenzach
Bickensohl	Ebringen	Großrinderfeld
Biengen	Efringen-Kirchen	Großsachsen
Bilfingen	Egringen	Grötzingen
Binau	Ehrenstetten	Grunern
Binzen	Eichelberg	Hagnau
Bischoffingen	Eichstetten	Haltingen
Blankenhornsberg	Eichtersheim	Haslach
Blansingen	Eimeldingen	Haßmersheim
Bleichheim	Eisental	Hecklingen
Bodmann	Eisingen	Heidelberg
Bollschweil	Ellmendingen	Heidelsheim
Bombach	Elsenz	Heiligenzell
Bottenau	Emmendingen	Heimbach

Heinsheim	Menzingen	Rohrbach am Gißhübel
Heitersheim	Merdingen	Rotenberg
Helmsheim	Merzhausen	Rümmingen
Hemsbach	Michelfeld	Sachsenflur
Herbolzheim	Mietersheim	Salem
Herten	Mösbach	Sasbach
Hertingen	Mühlbach	Sasbachwalden
Heuweiler	Mühlhausen	Schallbach
Hilsbach	Müllheim	Schallstadt
Hilzingen	Münchweier	Schelingen
Hochburg	Mundingen	Scherzingen
Hofweier	Münzesheim	Schlatt
Höhefeld	Munzingen	Schliengen
Hohensachsen	Nack	Schmieheim
Hohenwettersbach	Neckarmühlbach	Schriesheim
Holzen	Neckarzimmern	Seefeldern
Horrenberg	Nesselried	Sexau
Hügelheim	Neudenu	Singen
Hugsweier	Neuenbürg	Sinsheim
Huttingen	Neuershausen	Sinzheim
Ihringen	Neusatz	Söllingen
Immenstaad	Neuweier	Stadelhofen
Impfingen	Niedereggene	Staufen
Istein	Niederrimsingen	Steinbach
Jechtingen	Niederschopfheim	Steinenstadt
Jöhlingen	Niederweiler	Steinsfurt
Kappelrodeck	Nimburg	Stetten
Karlsruhe-Durlach	Nordweil	Stettfeld
Kembach	Norsingen	Sulz
Kenzingen	Nußbach	Sulzbach
Kiechlinsbergen	Nußloch	Sulzburg
Kippenhausen	Oberachern	Sulzfeld
Kippenheim	Oberacker	Tairnbach
Kirchart	Oberbergen	Tannenkirch
Kirchberg	Obereggene	Tauberbischofsheim
Kirchhofen	Obergrombach	Tiefenbach
Kleinkems	Oberkirch	Tiengen
Klepsau	Oberlauda	Tiergarten
Klettgau	Oberöwisheim	Tunsel
Köndringen	Oberrimsingen	Tutschfelden
Königheim	Oberrotweil	Überlingen
Königschaffhausen	Obersasbach	Ubstadt
Königshofen	Oberschopfheim	Ubstadt-Weiler
Konstanz	Oberschüpf	Ussigheim
Kraichtal	Obertsrot	Ulm
Krautheim	Oberuhldingen	Untergrombach
Külsheim	Oberweier	Unteröwisheim
Kürnbach	Odenheim	Unterschüpf
Lahr	Ödsbach	Varnhalt
Landshausen	Offenburg	Wagenstadt
Langenbrücken	Ohlsbach	Waldangelloch
Lauda	Opfingen	Waldulm
Laudenbach	Ortenberg	Wallburg
Lauf	Östringen	Waltershofen
Laufen	Ötlingen	Walzbachtal
Lautenbach	Ottersweier	Wasenweiler
Lehen	Paffenweiler	Weier
Leimen	Rammersweier	Weil
Leiselheim	Rauenberg	Weiler
Leutershausen	Rechberg	Weingarten
Liel	Rechberg	Weinheim
Lindelbach	Reichenau	Weisenbach
Lipburg	Reichenbach	Weisloch
Lörrach	Reichholzheim	Welmlingen
Lottstetten	Renchen	Werbach
Lützelsachsen	Rettigheim	Wertheim
Mahlberg	Rheinweiler	Wettelbrunn
Malsch	Riedlingen	Wildtal
Mauchen	Riegel	Wintersweiler
Meersburg	Ringelbach	Wittnau
Mengen	Ringsheim	Wolfenweiler

Wollbach	Zell-Weierbach	Zungweier
Wöschbach	Zeutern	Zunzingen
Zaisenhausen		

- (e) Andere Namen:  
Affental/Affentaler  
Badisch Rotgold  
Ehrentrudis

#### 1.2.12. Bestimmtes Anbaugebiet Saale-Unstrut

- (a) Bereiche:  
Bereich Schloß Neuenburg  
Bereich Thüringen

- (b) Großlagen:  
Blütengrund  
Göttersitz  
Kelterberg  
Schweigenberg

- (c) Einzellagen:  
Hahnenberg  
Mühlberg  
Rappental

- (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Bad Sulza	Kaatschen	Rollsdorf
Bad Kösen	Kalzendorf	Roßbach
Burgscheidungen	Karsdorf	Schleberoda
Domburg	Kirchscheidungen	Schulpforte
Dorndorf	Klosterhäseler	Seeburg
Eulau	Langenbogen	Spielberg
Freyburg	Laucha	Steigra
Gleina	Löbaschütz	Vitzenburg
Goseck	Müncheroda	Weischütz
Großheringen	Naumburg	Weißenfels
Großjena	Nebra	Werder/Havel
Gröst	Neugönna	Zeuchfeld
Höhnstedt	Reinsdorf	Zscheiplitz
Jena		

#### 1.2.13. Bestimmtes Anbaugebiet Sachsen

- (a) Bereiche:  
Bereich Dresden  
Bereich Elstertal  
Bereich Meißen

- (b) Großlagen:  
Elbhänge  
Lößnitz  
Schloßweinberg  
Spaargebirge

- (c) Einzellagen:  
Kapitelberg  
Heinrichsburg

- (d) Gemeinden oder Ortsteile:

Belgern	Ostritz	Radebeul
Jessen	Pesterwitz	Schlieben
Kleindröben	Pillnitz	Seußlitz
Meißen	Proschwitz	Weinböhla
Merbitz		

## 1.2.14. Andere Namen

Liebfraumilch

Liebfrauenmilch

2. **Tafelweine mit geographischer Angabe**

Ahrtaler Landwein

Altrheingauer Landwein

Bayerischer Bodensee-Landwein

Fränkischer Landwein

Landwein der Ruwer

Landwein der Saar

Landwein der Mosel

Mitteldeutscher Landwein

Nahegauer Landwein

Pfälzer Landwein

Regensburger Landwein

Rheinburgen-Landwein

Rheinischer Landwein

Saarländischer Landwein der Mosel

Sächsischer Landwein

Schwäbischer Landwein

Starkenburger Landwein

Südbadischer Landwein

Taubertäler Landwein

Unterbadischer Landwein

**B. Traditionelle Begriffe**

Auslese

Beerenauslese

Deutsches Weinsiegel

Eiswein

Hochgewächs

Kabinett

Landwein

Qualitätswein garantierten Ursprungs/Q.g.U.

Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs/Q.g.U.

Qualitätswein mit Prädikat/Q.b.A.m.Pr./Prädikatswein

Schillerwein

Spätlese

Trockenbeerenauslese

Weißherbst

Winzersekt

## II. WEINE MIT URSPRUNG IN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

**A. Geographische Angaben**1. **Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete („Vins de qualité produits dans des régions déterminées“)**1.1. *Namen der bestimmten Anbaugebiete*1.1.1. **Elsaß/Ostfrankreich**1.1.1.1. **Appellations d'origine contrôlées**

Alsace

Alsace, ergänzt durch den Lagenamen:

— Altenberg de Bergbieten	— Moenchberg
— Altenberg de Bergheim	— Muenchberg
— Altenberg de Wolxheim	— Ollwiller
— Brand	— Osterberg
— Bruderthal	— Pfersigberg
— Eichberg	— Pfingstberg
— Engelberg	— Praelatenberg
— Florimont	— Rangen
— Frankstein	— Rosacker
— Froehn	— Saering
— Fuerstentum	— Schlossberg
— Geisberg	— Schoenenbourg
— Gloeckelberg	— Sommerberg
— Goldert	— Sonnenglanz
— Hatschbourg	— Spiegel
— Hengst	— Sporen
— Kanzlerberg	— Steingrubler
— Kastelberg	— Steinert
— Kessler	— Steinklotz
— Kirchberg de Barr	— Vorbourg
— Kirchberg de Ribeauvillé	— Wiebelsberg
— Kitterlé	— Wineck-Schlossberg
— Mambourg	— Winzenberg
— Mandelberg	— Zinnkoeplé
— Marckrain	— Zotzenberg

Côtes de Toul

1.1.1.2. Vins délimités de qualité supérieure

Moselle

1.1.2. Champagne

1.1.2.1. Appellations d'origine contrôlées

Champagne

Coteaux Champenois

Riceys

1.1.3. Bourgogne

1.1.3.1. Appellations d'origine contrôlées

Aloxe-Corton

Auxey-Duresses

Auxey-Duresses Côte de Beaune

Bâtard-Montrachet

Beaujolais

Beaujolais, ergänzt durch den Gemeindenamen:

— Arbussonnas	— Marchampt
— Beaujeu	— Montmelas
— Blacé	— Odenas
— Cercié	— Pruzilly
— Chânes	— Quincié
— Charentay	— Regnié
— Chenas	— Rivolet
— Chiroubles	— Romanèche
— Denicé	— Saint-Amour-Bellevue
— Durette	— Saint-Etienne-des-Ouillères
— Emeringes	— Saint-Etienne-la-Varenne
— Fleurie	— Saint-Julien
— Juliénas	— Saint-Lager
— Jullié	— Saint-Symphorien-d'Annelles
— La Chapelle-de-Guinchay	— Saint-Vérand
— Lancié	— Salles
— Lantignié	— Vaux
— Le Perréon	— Vauxrenard
— Les Ardillats	— Villié Morgon
— Leynes	

Beaujolais-Villages

Beaune

Bienvenues Bâtard-Montrachet

Blagny

Blagny Côte de Beaune

Bonnes Mares

Bourgogne

Bourgogne Aligoté

Bourgogne oder Bourgogne Clairet, auch ergänzt durch den Bereichsnamen:

- |                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| — Côte Chalonnaise       | — Hautes-Côtes de Nuits |
| — Côtes d'Auxerre        | — Vézelay               |
| — Hautes-Côtes de Beaune |                         |

Bourgogne oder Bourgogne Clairet, auch ergänzt durch den Gemeindenamen:

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| — Chitry               | — Epineuil |
| — Coulanges-la-Vineuse | — Irancy   |

Bourgogne oder Bourgogne Clairet, auch ergänzt durch:

- |                          |               |
|--------------------------|---------------|
| — Côte Saint-Jacques     | — Le Chapitre |
| — En Montre-Cul          | — Montrecul   |
| — La Chapelle Notre-Dame | — Montre-cul  |

Bouzeron

Brouilly

Chablis

Chablis, auch ergänzt durch den Lagenamen („Climat d'origine“):

- |               |            |
|---------------|------------|
| — Blanchot    | — Preuses  |
| — Bougros     | — Valmur   |
| — Les Clos    | — Vaudésir |
| — Grenouilles |            |

Chablis, auch ergänzt durch den Lagenamen („Climat d'origine“) oder eine der folgenden Angaben:

- |                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| — Mont de Milieu     | — Côte de Léchet       |
| — Montée de Tonnerre | — Beauroy              |
| — Chapelot           | — Troesmes             |
| — Pied d'Aloup       | — Côte de Savant       |
| — Côte de Bréchain   | — Vau Ligneau          |
| — Fourchaume         | — Vau de Vey           |
| — Côte de Fontenay   | — Vaux Ragons          |
| — L'Homme mort       | — Vaucoupin            |
| — Vaurorent          | — Vosgros              |
| — Vaillons           | — Vaugiraut            |
| — Chatains           | — Les Fourneaux        |
| — Séchers            | — Morein               |
| — Beugnons           | — Côte des Près-Girots |
| — Les Lys            | — Côte de Vaubarousse  |
| — Mélinots           | — Berdiot              |
| — Roncières          | — Chaume de Talvat     |
| — Les Epinottes      | — Côte de Jouan        |
| — Montmains          | — Les Beauregards      |
| — Forêts             | — Côte de Cuissy       |
| — Butteaux           |                        |

Chambertin

Chambertin Clos de Bèze

Chambolle-Musigny

Chapelle-Chambertin

Charlemagne

Charmes-Chambertin

Chassagne-Montrachet

Chassagne-Montrachet Côte de Beaune

Chenas

Chevalier-Montrachet  
 Chiroubles  
 Chorey-lès-Beaune  
 Chorey-lès-Beaune Côte de Beaune  
 Clos de la Roche  
 Clos des Lambrays  
 Clos de Tart  
 Clos de Vougeot  
 Clos Saint-Denis  
 Corton  
 Corton-Charlemagne  
 Côte de Beaune  
 Côte de Beaune-Villages  
 Côte de Brouilly  
 Côte de Nuits-Villages  
 Côte Roannaise  
 Criots Bâtard-Montrachet  
 Echezeaux  
 Fixin  
 Fleurie  
 Gevrey-Chambertin  
 Givry  
 Grands Echezeaux  
 Griotte-Chambertin  
 Juliéas  
 La Grande Rue  
 Ladoix  
 Ladoix Côte de Beaune  
 Latricières-Chambertin  
 Mâcon  
 Mâcon-Villages  
 Mâcon, ergänzt durch den Gemeindenamen:

— Azé	— Leynes
— Berzé-la-Ville	— Loché
— Berzé-le-Chatel	— Lugny
— Bissy-la-Mâconnaise	— Milly-Lamartine
— Burgy	— Montbellet
— Bussières	— Peronne
— Chaintres	— Pierreclos
— Chânes	— Prissé
— Chardonnay	— Pruzilly
— Charnay-lès-Mâcon	— Romanèche-Thorins
— Chasselas	— Saint-Amour-Bellevue
— Chevagny-lès-Chevrières	— Saint-Gengoux-de-Scissé
— Clessé	— Saint-Symphorien-d'Anelles
— Crêches-sur-Saône	— Saint-Vérand
— Cruzilles	— Sologny
— Davayé	— Solutré-Pouilly
— Fuissé	— Uchizy
— Grévilley	— Vergisson
— Hurigny	— Verzé
— Igé	— Vinzelles
— La Chapelle-de-Guinchay	— Viré
— La Roche Vineuse	

Maranges, auch ergänzt durch „climat d'origine“ oder einen der folgenden Namen:

— Clos de la Boutière	— Le Clos des Loyères
— La Croix Moines	— Le Clos des Rois
— La Fussière	— Les Clos Roussots

Maranges Côte de Beaune

Marsannay

Mazis-Chambertin

Mazoyères-Chambertin

Mercurey

Meursault

Meursault Côte de Beaune

Montagny

Monthélie

Monthélie Côte de Beaune

Montrachet

Morey-Saint-Denis

Morgon

Moulin-à-Vent

Musigny

Nuits

Nuits-Saint-Georges

Pernand-Vergelesses

Pernand-Vergelesses Côte de Beaune

Petit Chablis, auch ergänzt durch den Gemeindefnamen:

— Beine

— Béro

— Chablis

— La Chapelle-Vaupelteigne

— Chemilly-sur-Serein

— Chichée

— Collan

— Courgis

— Fleys

— Fontenay

— Lignorelles

— Ligny-le-Châtel

— Maligny

— Poilly-sur-Serein

— Préhy

— Saint-Cyr-les-Colons

— Villy

— Viviers

Pommard

Pouilly-Fuissé

Pouilly-Loché

Pouilly-Vinzelles

Puligny-Montrachet

Puligny-Montrachet Côte de Beaune

Régnié

Richebourg

Romanée (La)

Romanée Conti

Romanée Saint-Vivant

Ruchottes-Chambertin

Rully

Saint-Amour

Saint-Aubin

Saint-Aubin Côte de Beaune

Saint-Romain

Saint-Romain Côte de Beaune

Saint-Véran

Santenay

Santenay Côte de Beaune

Savigny

Savigny Côte de Beaune

Savigny-lès-Beaune

Savigny-lès-Beaune Côte de Beaune

Tâche (La)

Vin Fin de la Côte de Nuits

Volnay

Volnay Santenots

Vosne-Romanée

Vougeot

1.1.3.2. Vins délimités de qualité supérieure

Côtes du Forez

Saint Bris

1.1.4. Jura und Savoyen

1.1.4.1. Appellations d'origine contrôlées

Arbois

Arbois Pupillin

Château Châlon

Côtes du Jura

Coteaux du Lyonnais

Crépy

Jura

L'Etoile

Macvin du Jura

Savoie, ergänzt durch die Angabe:

— Aymes

— Apremont

— Arbin

— Ayze

— Bergeron

— Chautagne

— Chignin

— Chignin Bergeron

— Cruet

— Frangy

Seyssel

— Jongieux

— Marignan

— Marestel

— Marin

— Monterminod

— Monthoux

— Montmélian

— Ripaille

— St-Jean de la Porte

— St-Jeoire Prieuré

1.1.4.2. Vins délimités de qualité supérieure

Bugey

Bugey, ergänzt durch den Namen des Gewächses:

— Anglefort

— Arbignieu

— Cerdon

— Chanay

— Lagnieu

— Machuraz

— Manicle

— Montagnieu

— Montagnieu

— Virieu-le-Grand

— Virieu-le-Grand

1.1.5. C ô t e s d u R h ô n e

1.1.5.1. Appellations d'origine contrôlées

Beaumes-de-Venise

Château Grillet

Châteauneuf-du-Pape

Châtillon-en-Diois

Condrieu

Cornas

Côte Rôtie

Coteaux de Die

Coteaux de Pierrevert

Coteaux du Tricastin

Côtes du Lubéron

Côtes du Rhône

Côtes du Rhône Villages

Côtes du Rhône Villages, ergänzt durch den Gemeindenamen:

— Beaumes de Venise

— Cairanne

— Chusclan

— Laudun

— Rasteau

— Roaix

— Rochebide

— Rousset-les-Vignes

— Sablet

— Saint-Gervais

— Saint-Maurice sur Eygues

— Saint-Pantaléon-les-Vignes

— Séguret

— Valréas

— Vinsobres

— Visan

Côtes du Ventoux

Crozes-Hermitage

Crozes Ermitage

Die

Ermitage

Gigondas

Hermitage

Lirac

Rasteau

Saint-Joseph

Saint-Péray

Tavel

Vacqueyras

#### 1.1.5.2. Vins délimités de qualité supérieure

Côtes du Vivarais

Côtes du Vivarais, ergänzt durch den Namen des Gewächses:

— Orgnac-l'Aven

— Saint-Montant

— Saint-Remèze

#### 1.1.6. Provence und Korsika

##### 1.1.6.1. Appellations d'origine contrôlées

Ajaccio

Bandol

Bellet

Cap Corse

Cassis

Corse, auch ergänzt durch:

— Calvi

— Coteaux du Cap-Corse

— Figari

— Sartène

— Porto Vecchio

Coteaux d'Aix-en-Provence

Les-Baux-de-Provence

Coteaux Varois

Côtes de Provence

Palette

Patrimonio

Provence

## 1.1.7. L a n g u e d o c - R o u s s i l l o n

## 1.1.7.1. Appellations d'origine contrôlées

Banyuls

Bellegarde

Collioure

Corbières

Costières de Nîmes

Coteaux du Languedoc

Coteaux du Languedoc Picpoul de Pinet

Coteaux du Languedoc, auch ergänzt durch den Namen:

— Cabrières

— Coteaux de La Méjanelle

— Coteaux de Saint-Christol

— Coteaux de Vérargues

— La Clape

— La Méjanelle

— Montpeyroux

— Pic-Saint-Loup

— Quatourze

— Saint-Christol

— Saint-Drézéry

— Saint-Georges-d'Orques

— Saint-Saturnin

— Vérargues

Côtes du Roussillon

Côtes du Roussillon Villages

Côtes du Roussillon Villages Caramany

Côtes du Roussillon Villages Latour de France

Côtes du Roussillon Villages Lesquerde

Côtes du Roussillon Villages Tautavel

Faugères

Fitou

Frontignan

Languedoc, auch ergänzt durch den Gemeinamen:

— Adissan

— Aspiran

— Le Bosc

— Cabrières

— Ceyras

— Fontès

— Lieuran-Cabrières

— Nizas

— Paulhan

— Péret

— Saint-André-de-Sangonis

Limoux

Lunel

Maury

Minervois

Mireval

Saint-Jean-de-Minervois

Rivesaltes

Roussillon

Saint-Chinian

## 1.1.7.2. Vins délimités de qualité supérieure

Cabardès

Côtes du Cabardès et de l'Orbiel

Côtes de la Malepère

Côtes de Millau

## 1.1.8. S ü d w e s t f r a n k r e i c h

## 1.1.8.1. Appellations d'origine contrôlées

Béarn

Béarn-Bellocq

Bergerac  
Buzet  
Cahors  
Côtes de Bergerac  
Côtes de Duras  
Côtes du Frontonnais  
Côtes du Frontonnais Fronton  
Côtes du FrontonnaisVillaudric  
Côtes du Marmandais  
Côtes de Montravel  
Floc de Gascogne  
Gaillac  
Gaillac Premières Côtes  
Haut-Montravel  
Irouléguy  
Jurançon  
Madiran  
Marcillac  
Monbazillac  
Montravel  
Pacherenc du Vic-Bilh  
Pécharmant  
Rosette  
Saussignac

1.1.8.2. Vins délimités de qualité supérieure

Côtes de Brulhois  
Côtes de Saint-Mont  
Tursan  
Entraygues  
Estaing  
Fel  
Lavilledieu

1.1.9. B o r d e a u x

1.1.9.1. Appellations d'origine contrôlées

Barsac  
Blaye  
Bordeaux  
Bordeaux Clairet  
Bordeaux Côtes de Francs  
Bordeaux Haut-Benauges  
Bourg  
Bourgeois  
Côtes de Bourg  
Cadillac  
Cérons  
Côtes Canon-Fronsac  
Canon-Fronsac  
Côtes de Blaye  
Côtes de Bordeaux Saint-Macaire  
Côtes de Castillon

Entre-Deux-Mers  
Entre-Deux-Mers Haut-Benauges  
Fronsac  
Graves  
Graves de Vayres  
Haut-Médoc  
Lalande de Pomerol  
Listrac-Médoc  
Loupjac  
Lussac Saint-Emilion  
Margaux  
Médoc  
Montagne Saint-Emilion  
Moulis  
Moulis-en-Médoc  
Néac  
Pauillac  
Pessac-Léognan  
Pomerol  
Premières Côtes de Blaye  
Premières Côtes de Bordeaux

Premières Côtes de Bordeaux, ergänzt durch den Gemeindennamen:

— Bassens	— Laroque
— Baurech	— Le Tourne
— Béguey	— Lestiac
— Bouliac	— Lormont
— Cadillac	— Monprimblanc
— Cambes	— Omet
— Camblanes	— Paillet
— Capian	— Quinsac
— Carbon blanc	— Rions
— Cardan	— Saint-Caprais-de-Bordeaux
— Carignan	— Saint-Eulalie
— Cenac	— Saint-Germain-de-Graves
— Cenon	— Saint-Maixant
— Donzac	— Semens
— Floirac	— Tabanac
— Gabarnac	— Verdélais
— Haux	— Villenave de Rions
— Latresne	— Yvrac
— Langoiran	

Puisseguin Saint-Emilion  
Sainte-Croix-du-Mont  
Saint-Emilion  
Saint-Estèphe  
Sainte-Foy Bordeaux  
Saint-Georges Saint-Emilion  
Saint-Julien  
Sauternes

#### 1.1.10. Val de Loire

##### 1.1.10.1. Appellations d'origine contrôlées

Anjou  
Anjou Coteaux de la Loire  
Anjou-Villages  
Anjou-Villages Brissac

Blanc Fumé de Pouilly

Bourgueil

Bonnezeaux

Cheverny

Chinon,

Coteaux de l'Aubance

Coteaux du Giennois

Coteaux du Layon

Coteaux du Layon, ergänzt durch den Gemeindepnamen:

— Beaulieu-sur Layon

— Faye-d'Anjou

— Rablay-sur-Layon

— Rochefort-sur-Loire

— Saint-Aubin-de-Luigné

— Saint-Lambert-du-Lattay

Coteaux du Layon Chaume

Coteaux du Loir

Coteaux de Saumur

Cour-Cheverny

Jasnières

Loire

Ménétoû Salon, auch ergänzt durch den Gemeindepnamen:

— Aubinges

— Menetou-Salon

— Morogues

— Parassy

— Pigny

— Quantilly

— Saint-Céols

— Soulangis

— Vignoux-sous-les-Aix

— Humbligny

Montlouis

Muscadet

Muscadet Coteaux de la Loire

Muscadet Sèvre-et-Maine

Muscadet Côtes de Grandlieu

Pouilly-sur-Loire

Pouilly Fumé

Quarts-de-Chaume

Quincy

Reuilly

Sancerre

Saint-Nicolas-de-Bourgueil

Saumur

Saumur Champigny

Savennières

Savennières-Coulée-de-Serrant

Savennières-Roche-aux-Moines

Touraine

Touraine Azay-le-Rideau

Touraine Amboise

Touraine Mesland

Val de Loire

Vouvray

#### 1.1.10.2. Vins délimités de qualité supérieure:

Châteaumeillant

Côteaux d'Ancenis

Coteaux du Vendômois

Côtes d'Auvergne, auch ergänzt durch den Gemeindepnamen:

— Boudes

— Chanturgue

— Châteaugay

— Corent

— Madargues

Fiefs-Vendéens, obligatorisch ergänzt durch den Namen:

- |           |            |
|-----------|------------|
| — Brem    | — Pissotte |
| — Mareuil | — Vix      |

Gros Plant du Pays Nantais

Haut Poitou

Orléanais

Saint-Pourçain

Thouarsais

Valençay

1.1.11. C o g n a c

1.1.11.1. Appellations d'Origines Contrôlées

Charentes

2. **Tafelweine mit geographischer Angabe**

Vin de pays de l'Agenais

Vin de pays d'Aigues

Vin de pays de l'Ain

Vin de pays de l'Allier

Vin de pays d'Allobrogie

Vin de pays des Alpes de Haute-Provence

Vin de pays des Alpes Maritimes

Vin de pays de l'Ardeuilhou

Vin de pays de l'Ardèche

Vin de pays d'Argens

Vin de pays de l'Ariège

Vin de pays de l'Aude

Vin de pays de l'Aveyron

Vin de pays des Balmes dauphinoises

Vin de pays de la Bénovie

Vin de pays du Bérange

Vin de pays de Bessan

Vin de pays de Bigorre

Vin de pays des Bouches du Rhône

Vin de pays du Bourbonnais

Vin de pays de Cassan

Vin de pays Catalans

Vin de pays de Caux

Vin de pays de Cessenon

Vin de pays des Cévennes

Vin de pays des Cévennes „Mont Bouquet“

Vin de pays Charentais

Vin de pays Charentais „Ile de Ré“

Vin de pays Charentais „Saint-Sornin“

Vin de pays de la Charente

Vin de pays des Charentes-Maritimes

Vin de pays du Cher

Vin de pays de la cité de Carcassonne

Vin de pays des collines de la Moure

Vin de pays des collines rhodaniennes

Vin de pays du comté de Grignan

Vin de pays du comté tolosan

Vin de pays des comtés rhodaniens  
Vin de pays de Corrèze  
Vin de pays de la Côte Vermeille  
Vin de pays des coteaux charitois  
Vin de pays des coteaux d'Enserune  
Vin de pays des coteaux de Besilles  
Vin de pays des coteaux de Cèze  
Vin de pays des coteaux de Coiffy  
Vin de pays des coteaux de Foncaude  
Vin de pays des coteaux de Glanes  
Vin de pays des coteaux de l'Ardèche  
Vin de pays des coteaux de l'Auxois  
Vin de pays des coteaux de la Cabrerisse  
Vin de pays des coteaux de Laurens  
Vin de pays des coteaux de Miramont  
Vin de pays des coteaux de Murviel  
Vin de pays des coteaux de Narbonne  
Vin de pays des coteaux de Peyriac  
Vin de pays des coteaux des Baronnie  
Vin de pays des coteaux des Fenouillèdes  
Vin de pays des coteaux du Cher et de l'Arnon  
Vin de pays des coteaux du Grésivaudan  
Vin de pays des coteaux du Libron  
Vin de pays des coteaux du Littoral audois  
Vin de pays des coteaux du Pont du Gard  
Vin de pays des coteaux du Quercy  
Vin de pays des coteaux du Salagou  
Vin de pays des coteaux du Verdon  
Vin de pays des coteaux et terrasses de Montauban  
Vin de pays des côtes catalanes  
Vin de pays des côtes de Gascogne  
Vin de pays des côtes de Lastours  
Vin de pays des côtes de Montestruc  
Vin de pays des côtes de Pérignan  
Vin de pays des côtes de Prouilhe  
Vin de pays des côtes de Thau  
Vin de pays des côtes de Thongue  
Vin de pays des côtes du Brian  
Vin de pays des côtes de Ceressou  
Vin de pays des côtes du Condomois  
Vin de pays des côtes du Tarn  
Vin de pays des côtes du Vidourle  
Vin de pays de la Creuse  
Vin de pays de Cucugnan  
Vin de pays des Deux-Sèvres  
Vin de pays de la Dordogne  
Vin de pays du Doubs  
Vin de pays de la Drôme  
Vin de pays du Duché d'Uzès  
Vin de pays de Franche Comté  
Vin de pays de Franche Comté „Coteaux de Champlitte“  
Vin de pays du Gard  
Vin de pays du Gers

Vin de pays des gorges de l'Hérault  
Vin de pays des Hautes-Alpes  
Vin de pays de la Haute-Garonne  
Vin de pays de la Haute-Marne  
Vin de pays des Hautes-Pyrénées  
Vin de pays d'Hauterive  
Vin de pays d'Hauterive „Val d'Orbieu“  
Vin de pays d'Hauterive „Coteaux du Termenès“  
Vin de pays d'Hauterive „Côtes de Lézignan“  
Vin de pays de la Haute-Saône  
Vin de pays de la Haute-Vienne  
Vin de pays de la haute vallée de l'Aude  
Vin de pays de la haute vallée de l'Orb  
Vin de pays des hauts de Badens  
Vin de pays de l'Hérault  
Vin de pays de l'île de Beauté  
Vin de pays de l'Indre et Loire  
Vin de pays de l'Indre  
Vin de pays de l'Isère  
Vin de pays du jardin de la France  
Vin de pays du jardin de la France „Marches de Bretagne“  
Vin de pays du jardin de la France „Pays de Retz“  
Vin de pays des Landes  
Vin de pays de Loire-Atlantique  
Vin de pays du Loir et Cher  
Vin de pays du Loiret  
Vin de pays du Lot  
Vin de pays du Lot et Garonne  
Vin de pays des Maures  
Vin de pays de Maine et Loire  
Vin de pays de la Meuse  
Vin de pays du Mont Baudile  
Vin de pays du Mont Caumes  
Vin de pays des Monts de la Grage  
Vin de pays de la Nièvre  
Vin de pays d'Oc  
Vin de pays du Périgord  
Vin de pays de la Petite Crau  
Vin de pays de Pézenas  
Vin de pays de la principauté d'Orange  
Vin de pays du Puy de Dôme  
Vin de pays des Pyrénées-Atlantiques  
Vin de pays des Pyrénées-Orientales  
Vin de pays des Sables du golfe du Lion  
Vin de pays de Saint-Sardos  
Vin de pays de Sainte Marie la Blanche  
Vin de pays de Saône et Loire  
Vin de pays de la Sarthe  
Vin de pays de Seine et Marne  
Vin de pays du Tarn  
Vin de pays du Tarn et Garonne  
Vin de pays des Terroirs landais  
Vin de pays des Terroirs landais „Coteaux de Chalosse“

Vin de pays des Terroirs landais „Côtes de l'Adour“  
Vin de pays des Terroirs landais „sables fauves“  
Vin de pays des Terroirs landais „sables de l'océan“  
Vin de pays de Thézac-Perricard  
Vin de pays du Torgan  
Vin de pays d'Urfé  
Vin de pays du Val de Cesse  
Vin de pays du Val de Dagne  
Vin de pays du Val de Montferrand  
Vin de pays de la vallée du Paradis  
Vin de pays des vals d'Agly  
Vin de pays du Var  
Vin de pays du Vaucluse  
Vin de pays de la Vaunage  
Vin de pays de la Vendée  
Vin de pays de la Vicomté d'Aumelas  
Vin de pays de la Vienne  
Vin de pays de la Vistrenque  
Vin de pays de l'Yonne

#### B. Traditionelle Begriffe

1<sup>er</sup> cru  
Premier cru  
1<sup>er</sup> cru classé  
Premier cru classé  
1<sup>er</sup> grand cru classé  
Premier grand cru classé  
2<sup>e</sup> cru classé  
Deuxième cru classé  
Appellation contrôlée/AC  
Appellation d'origine/AO  
Appellation d'origine contrôlée/AOC  
Clos  
Cru  
Cru artisan  
Cru bourgeois  
Cru classé  
Edelzwicker  
Grand cru  
Grand cru classé  
Schillerwein  
Sélection de grains nobles  
Vendange tardive  
Vin de paille  
Vin de pays  
Vin délimité de qualité supérieure/VDQS

## III. WEINE MIT URSPRUNG IM KÖNIGREICH SPANIEN

## A. Geographische Angaben

1. **Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ('Vino de calidad producido en region determinada')**1.1. *Namen der bestimmten Anbaugebiete*

Abona	Monterrei
Alella	Montilla-Moriles
Alicante	Navarra
Almansa	Palma
Ampurdán-Costa Brava	Penedés
Bierzo	Priorato
Binissalem-Mallorca	Rias Baixas
Bullas	Ribeiro
Calatayud	Ribera del Duero
Campo de Borja	Rioja (DO Ca)
Cariñena	Rueda
Cava	Somontano
Chacolí de Bizkaia-Bizkaiko Txakolina	Tacoronte-Acentejo
Chacolí de Getaria-Getariako Txakolina	Tarragona
Cigales	Terra Alta
Conca de Barbera	Toro
Condado de Huelva	Utiel-Requena
Costers del Segre	Valdeorras
Hierro	Valdepeñas
Jerez / Xérès / Sherry	Valencia
Jumilla	Valle de Güímar
Lanzarote	Valle de la Orotava
Madrid	Ycoden-Daute-Isora
Malaga	Yecla
Mancha	
Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda	
Méntrida	

1.2. *Namen der Bereiche und Gemeinden*1.2.1. **Bestimmtes Anbaugebiet Abona**

Adeje	Granadilla de Abona
Vilaflor	Villa de Arico
Arona	Fasnia
San Miguel de Abona	

1.2.2. **Bestimmtes Anbaugebiet Alella**

Alella	Premià de Mar
Argentona	Roca del vallès
Cabrils	San Fost de Campcentelles
Martorelles	Santa Maria de Martorelles
Masnou	Teia
Mongat	Tiana
Montornés del Vallès	Vallromanes
Orius	Vilassar de Dalt
Premià de Dalt	Villanova del Vallès

## 1.2.3. Bestimmtes Anbaugebiet Alicante

## a) Alicante

Algueña  
Alicante  
Bañeres  
Benejama  
Biar  
Campo de Mirra  
Cañada  
Castalla  
Elda  
Hondón de los Frailes  
Hondón de las Nieves

Ibi  
Mañán  
Monovar  
Onil  
Petrer  
Pinoso  
Romana  
Salinas  
Sax  
Tibi  
Villena

## b) La Marina

Alcalali  
Beniarbeig  
Benichembla  
Benidoleig  
Benimeli  
Benissa  
Benitachell  
Calpe  
Castell de Castells  
Denia  
Gata de Gorgos  
Jalón  
Lliber  
Miraflor

Murla  
Ondara  
Orba  
Parcent  
Pedreguer  
Sagra  
Sanet y Negrals  
Senija  
Setla y Mirarrosa  
Teulada  
Tormos  
Vall de Laguard  
Vergel  
Xabia

## 1.2.4. Bestimmtes Anbaugebiet Almansa

Alpera  
Almansa  
Bonete  
Chinchilla de Monte-Aragón  
Corral-Rubio

Higueruela  
Hoya Gonzalo  
Pétrola  
Villar de Chinchilla

## 1.2.5. Bestimmtes Anbaugebiet Ampurdán-Costa Brava

Agullana  
Aviñonet de Puigventós  
Boadella  
Cabanes  
Cadaqués  
Cantallops  
Capmany  
Colera  
Darnius  
Espolla  
Figueres  
Garriguella  
Jonquera  
Llançà  
Llers  
Masarach  
Mollet de Perelada  
Palau-Sabardera

Pau  
Pedret i Marsà  
Perelada  
Pont de Molins  
Port-Bou  
Port de la Selva  
Rabós  
Roses  
Riumors  
Sant Climent de Sescebes  
Selva de Mar  
Terrades  
Vilafant  
Vilajuïga  
Vilamaniscle  
Vilanant  
Viure

## 1.2.6. Bestimmtes Anbaugebiet Bierzo

Arganza	Fresnedo
Bembibre	Molinaseca
Borrenes	Noceda
Cabañas Raras	Ponferrada
Cacabelos	Priaranza
Camponaraya	Puente de Domingo Flórez
Carracedelo	Sancedo
Carucedo	Toral de los Vados
Castropodame	Vega de Espinareda
Congosto	Villadecanes
Corullón	Villafranca del Bierzo
Cubillos del Sil	

## 1.2.7. Bestimmtes Anbaugebiet Binissalem-Mallorca

Binissalem  
Consell  
Santa María del Camí  
Sancellas  
Santa Eugenia

## 1.2.8. Bestimmtes Anbaugebiet Bullas

Bullas  
Cehegín  
Mula  
Ricote  
Calasparra  
Caravaca  
Moratalla  
Lorca

## 1.2.9. Bestimmtes Anbaugebiet Calatayud

Abanto	Miedes
Acered	Monterde
Alarba	Montón
Alhama de Aragón	Morata de Jiloca
Aniñón	Moros
Ateca	Munébrega
Belmonte de Gracián	Nuévalos
Bubierca	Olvés
Calatayud	Orera
Cárenas	Paracuellos de Jiloca
Castejón de Alarba	Ruesca
Castejón de las Armas	Sediles
Cervera de la Cañada	Terrer
Clarés de Ribota	Torralba de Ribota
Codos	Torrijo de la Cañada
Fuentes de Jiloca	Valtorres
Godojos	Villalba del Perejil
Ibdes	Villalengua
Maluenda	Villaroya de la Sierra
Mara	Viñuela

## 1.2.10. Bestimmtes Anbaugebiet Campo de Borja

Agón	Bureta
Ainzón	Buste
Alberite de San Juan	Fuendejalón
Albeta	Magallón
Ambel	Maleján
Bisimbre	Pozuelo de Aragón
Borja	Tabuenca
Bulbunte	Vera de Moncayo

## 1.2.11. Bestimmtes Anbaugebiet Cariñena

Aguarón	Encinacorba
Aladrén	Longares
Alfamén	Muel
Almonacid de la Sierra	Mezalocha
Alpartir	Paniza
Cariñena	Tosos
Cosuenda	Villanueva de Huerva

## 1.2.12. Bestimmtes Anbaugebiet Cigales

Cabezón de Pisuerga	Mucientes
Cigales	Quintanilla de Trigueros
Corcos del Valle	San Martín de Valveni
Cubillas de Santa Marta	Santovenia de Pisuerga
Dueñas	Trigueros del Valle
Fuensaldaña	Valoria la Buena

## 1.2.13. Bestimmtes Anbaugebiet Conca de Barbera

Barberà de la Conca	Rocafort de Queralt
Blancafort	Sarral
Conesa	Senan
Forés	Solivella
Espluga de Francolí	Vallclara
Montblanc	Vilaverd
Pira	Vimbodí

## 1.2.14. Bestimmtes Anbaugebiet Condado de Huelva

Almonte	Niebla
Beas	Palma del Condado
Bollullos del Condado	Palos de la Frontera
Bonares	Rociana del Condado
Chucena	San Juan del Puerto
Hinojos	Trigueros
Lucena del Puerto	Villalba del Alcor
Manzanilla	Villarrasa
Moguer	

## 1.2.15. Bestimmtes Anbaugebiet Costers del Segre

## a) Bereich Raimat

Lleida

## b) Bereich Artesa

Alòs de Balaguer  
 Artesa de Segre  
 Foradada  
 Penelles  
 Preixens

## c) Bereich Valle del Rio Corb

Belianes	Montornés de Segarra
Ciudadilla	Nalec
Els Omells de na Gaia	Preixana
Granyanella	San Marti de Riucorb
Granyena de Segarra	Tarrega
Guimerá	Vallbona de les Monges
Maldá	Vallfogona de Riucorb
Montoliu de Segarra	Verdú

## d) Bereich Les Garrigues

Arbeca  
Bellaguarda  
Cerviá de les Garrigues  
El Vilosell  
Els Omellons  
Fulleda

Albi  
Espluga Calba  
La Floresta  
La Pobla de Cérvoles  
Tarrés  
Vinaixa

## 1.2.16. Bestimmtes Anbaugebiet Chacolí de Bizkaia / Bizkaiko Txakolína

Bakio  
Balmaseda  
Barakaldo  
Derio  
Durango  
Elorrio  
Erandio  
Forua  
Galdames  
Gamiz-Fika  
Gatika  
Gernika  
Gordexola  
Gueñes  
Larrabetzu  
Lezama

Lekeitio  
Markina  
Mendata  
Mendexa  
Morga  
Mungia  
Muskiz  
Muxika  
Orduña  
Sestao  
Sopelana  
Sopuerta  
Zalla  
Zamudio  
Zaratamo

## 1.2.17. Bestimmtes Anbaugebiet Chacolí de Getaria / Getariako Txakolína

Aia  
Getaria  
Zarautz

## 1.2.18. Bestimmtes Anbaugebiet El Hierro

Frontera  
Valverde

## 1.2.19. Bestimmtes Anbaugebiet Jerez-Xeres-Sherry y Manzanilla — Sanlúcar de Barrameda

Chiclana de la Frontera  
Chipiona  
Jerez de la Frontera  
Lebrija  
Puerto de Santa Maria  
Puerto Real  
Rota  
Sanlúcar de Barrameda  
Trebujena

## 1.2.20. Bestimmtes Anbaugebiet Jumilla

Albatana  
Fuente-Alamo  
Hellin  
Jumilla  
Montealegre del Castillo  
Ontur  
Tobarra

## 1.2.21. Bestimmtes Anbaugebiet Lanzarote

Arrecife  
Hariá  
San Bartolomé  
Teguise  
Tías  
Tinajo  
Yaiza

## 1.2.22. Bestimmtes Anbaugebiet Málaga

Alameda	Estepona
Alcaucin	Frigiliana
Alfarnate	Fuente Piedra
Alfarnatejo	Humilladero
Algarrobo	Iznate
Alhaurín de la Torre	Macharaviaya
Almachar	Manilva
Almogía	Moclinejo
Antequera	Mollina
Archez	Nerja
Archidona	Periana
Arenas	Rincón de la Victoria
Benamargosa	Riogordo
Benamocarra	Salares
Borge,	Sayalonga
Campillos	Sedella
Canillas de Albaida	Sierra de Yeguas
Canillas del Aceituno	Torrox
Casabermeja	Totalán
Casares	Velez-Málaga
Colmenar	Villanueva del Trabuco
Cómares	Villanueva de Tapia
Competa	Villanueva del Rosario
Cuevas de San Marcos	Villanueva de Algaidas
Cuevas Bajas	Viñuela
Cutar	

## 1.2.23. Bestimmtes Anbaugebiet La Mancha

Acabron	Casas de Haro
Ajofrin	Casas de los Pinos
Albaladejo	Casas de Benitez
Alberca de Zancara	Casas de Guijarro
Alcázar de San Juan	Castellar de Santiago
Alcolea de Calatrava	Castillo de Garcimuñoz
Alconchel de la Estrella	Cervera del Llano
Aldea del Rey	Chueca
Alhambra	Ciruelos
Almagro	Ciudad Real
Almarcha	Consuegra
Almedina	Corral de Almaguer
Almendros	Cortijos
Almodovar del Campo	Cózar
Almonacid del Marquesado	Daimiel
Almonacid de Toledo	Dosbarrios
Arenas de San Juan	Fernancaballero
Argamasilla de Alba	Fuencilla
Argamasilla de Calatrava	Fuensanta
Atalaya del Cañavate	Fuente el Fresno
Ballesteros de Calatrava	Fuente de Pedro Naharro
Barajas de Melo	Fuentelespino de Haro
Belinchón	Granátula de Calatrava
Belmonte	Guardia
Bolaños de Calatrava	Herencia
Cabanas de Yepes	Hinojosa
Cabezamesada	Hinojosos
Calzada de Calatrava	Honrubia
Campo de Criptana	Hontanaya
Camuñas	Horcajo de Santiago
Cañada de Calatrava	Huelves
Cañadajuncosa	Huerta de Valdecarábanos
Cañavate	Labores
Carrasposa de Haro	Leganiel
Carrion de Calatrava	Lezuza
Carrizosa	Lillo
Casas de Fernando Alonso	Madridejos

Malagon	Socuéllamos
Manzanares	Solana
Manzanequé	Sonseca con Casalgordo
Marjaliza	Tarancón
Mascaraque	Tarazona de la Mancha
Membrilla	Tembleque
Mesas	Terrinches
Miguel Esteban	Toboso
Miguelturra	Tomelloso
Minaya	Torralba de Calatrava
Monreal del Llano	Torre de Juan Abad
Montalbanejo	Torrubia del Campo
Montalvos	Torrubia del Castillo
Montiel	Tresjuncos
Mora	Tribaldos
Mota del Cuervo	Turleque
Munera	Uclés
Nambroca	Urda
Noblejas	Valenzuela de Calatrava
Ocaña	Valverde de Jucar
Olivares de Júcar	Vara de Rey
Ontigola con Oreja	Villa de Don Fadrique
Orgaz con Arisgotas	Villacañas
Osa de la Vega	Villaescusa de Haro
Ossa de Montiel	Villafranca de los Caballeros
Pedernoso	Villahermosa
Pedro Muñoz	Villamanrique
Pedroñeras	Villamayor de Calatrava
Picón	Villamayor de Santiago
Piedrabuena	Villaminaya
Pinarejo	Villamuelas
Poblete	Villanueva de Alcardete
Porzuna	Villanueva de Bogas
Pozoamargo	Villanueva de los Infantes
Pozorrubio	Villanueva de la Fuente
Pozuelo de Calatrava	Villar del Pozo
Pozoamargo	Villar de la Encina
Provencio	Villanueva de los Infantes
Puebla de Almoradiel	Villar del Pozo
Puebla del Principe	Villar de la Encina
Puebla de Almenara	Villar de Cañas
Puerto Lápice	Villarejo de Fuentes
Quero	Villares del Saz
Quintanar de la Orden	Villarrobledo
Rada de Haro	Villarrubia de Santiago
Roda	Villarrubia de los Ojos
Romeral	Villarrubio
Rozalén del Monte	Villarta de San Juan
Saelices	Villasequilla de Yepes
San Clemente	Villatobas
Santa Cruz de la Zarza	Villaverde y Pasaconsol
Santa Maria de los Llanos	Yebénes
Santa Cruz de los Cañamos	Yepes
Santa Maria del Campo	Zarza del Tajo
Sisante	

#### 1.2.24. Bestimmtes Anbauggebiet Mentrída

Albarreal de Tajo	Casarrubios del Monte
Alcabón	Castillo de Bayuela
Aldea en Cabo	Cebolla
Almorox	Cedillo del Condado
Arcicóllar	Cerralbos
Barcience	Chozas de Canales
Burujón	Domingo Pérez
Camarena	Escalona
Camarenilla	Escalonilla
Carmena	Fuensalida
Carranque	Gerindote

Hinojosa de San Vicente	Portillo
Hormigos	Real de San Vicente
Huecas	Recas
Lominchar	Rielves
Lucillos	Santa Olalla
Maqueda	Santa Cruz del Retamar
Mentrida- Montearagón	Torre de Esteban Hambrán
Nombela	Torrijos
Novés	Val de Santo Domingo
Otero	Valmojado
Palomeque	Ventas de Retamosa
Paredes	Villamiel
Paredas de Escalona	Viso
Pelahustán	Yunclillos

## 1.2.25. Bestimmtes Anbaugebiet Montilla-Moriles

Aguilar de la Frontera	Montemayor
Baena	Montilla
Cabra	Monturque
Castro del Rio	Moriles
Doña Mencía	Nueva Carteya
Espejo	Puente Genil
Fernán-Nuñez	Rambla
Lucena	Santaella
Montalbán	

## 1.2.26. Bestimmtes Anbaugebiet Navarra

## a) Bereich Ribera Baja

Ablitas	Fitero
Arguedas	Monteagudo
Barillas	Murchante
Cascante	Tudela
Castejón	Tulebras
Cintruénigo	Valtierra
Corella	

## b) Bereich Ribera Alta

Artajona	Mérida
Beire	Milagro
Berbinzana	Miranda de Arga
Cadreita	Murillo el Fruto
Caparroso	Murillo el Cuende
Cárcar	Olite
Carcastillo	Peralta
Falces	Pitillas
Funes	Sansoain
Larraga	Santacara
Lerin	Sesma
Lodosa	Tafalla
Marcilla	Villafranca

## c) Bereich Tierra Estella

Aberin	Igúzquiza
Allo	Lazagurria
Arcos	Luquin
Arellano	Mendoza
Arróniz	Morentin
Ayeguí	Oteiza de la Solana
Barbarín	Sansol
Busto	Torralba del Rio
Desojo	Torres del Rio
Discastillo	Valle de Yerri
Espronceda	Villatuerta
Estella	Villa mayor de Monjardín

## d) Bereich Valdizarbe

Adios	Mendigorría
Añorbe	Muruzábal
Artazu	Obanos
Barásoain	Orisoain
Biurrun	Oloriz
Cirauqui	Puente la Reina
Etxauri	Pueyo
Enériz	Tiebas-Muruarte de Reta
Garinoain	Tirapu
Guirguillano	Ucar
Legarda	Unzué
Leoz	Uterga
Mañeru	

## e) Bereich Baja Montaña

Aibar	Lerga
Aoiz	Llédena
Cáseda	Lumbier
Eslava	Sada
Ezprogui	San Martín de Unx
Gallipienzo	Sangüesa
Javier	Ujué
Leache	

## 1.2.27. Bestimmtes Anbaugebiet Penedès

Abrera	Olesa de Bonesvalls
Aiguamurcia	Olivella
Albinyana	Pacs del Penedès
Avinyonet	Piera
Banyeres	Pla del Penedès
Begues	Pontons
Bellvei	Puigdàlber
Bisbal del Penedès, La	Roda de Barà
Bonastre	Sant Llorenç d'Hortons
Cabanyas	Sant Quinti de Mediona
Cabrera d'Igualada	Sant Sadurn d'Anoia
Calafell	Sant Cugat Sesgarrigues
Canyelles	Sant Esteve Sesrovires
Castellet i Gornal	Sant Jaume dels Domenys
Castellvi Rosanes	Santa Margarida i els Monjos
Castellvi de la Marca	Santa Fe del Penedès
Cervelló	Santa Maria de Miralles
Corbera de Llobregat	Santa Oliva
Creixell	Sant Jaume dels Domenys
Cubelles	Sant Martí de Sarroca
Cunit	Sant Pere de Ribes
Font-rubí	Sant Pere de Riudebitlles
Gelida	Sitges
Granada	Subirats
Hostalets de Pierola	Torrelaivid
Llacuna	Torrelles de Foix
Llorenç del Penedès	Vallirana
Martorell	Vendrell, El
Mascefa	Vilafranca del Penedès
Mediona	Vilanova i la Geltrú
Montmell	Viloví
Olèrdola	

## 1.2.28. Bestimmtes Anbaugebiet Priorato

Bellmunt del Priorat  
 Gratallops  
 Lloà  
 Morera de Montsant  
 Poboleda

Porrera  
Torroja del Priorat  
Vilella Alta  
Vilella Baixa

1.2.29. Bestimmtes Anbaugebiet Rias Baixas

a) Bereich Val do Salnés

Caldas de Reis	Ribadumia
Cambados	Sanxenxo
Meaño	Vilanova de Arousa
Meis	Vilagracia de Arousa
Portas	

b) Bereich Condado do Tea

A Cañiza	Crecente
Arbo	Salvaterra de Miño
As Neves	

c) Bereich O Rosal

O Rosal  
Tomiño  
Tui

1.2.30. Bestimmtes Anbaugebiet Ribeiro

Arnoia	Cortegada
Beade	Leiro
Carballeda de Avia	Punxin
Castro de Miño	Ribadavia
Cenlle	

1.2.31. Bestimmtes Anbaugebiet Ribeira del Duero

Adrada de Haza	Horra
Aguilera	Hoyales de Roa
Alcubilla de Avellaneda	Langa de Duero
Aldehorno	Mambrilla de Castrejón
Anguix	Manzanillo
Aranda de Duero	Milagros
Baños de Valdearados	Miño de san Esteban
Berlangas de Roa	Montejo de la Vega de la Zerezuela
Boada de Roa	Moradillo de Roa
Bocos de Duero	Nava de Roa
Burgo de Osma	Olivares de Duero
Caleruega	Olmedillo de Roa
Campillo de Aranda	Olmos de Peñafiel
Canalejas de Peñafiel	Pardilla
Castillejo de Robledo	Pedrosa de Duero
Castrillo de la Vega	Peñafiel
Castrillo de Duero	Peñaranda de Duero
Cueva de Roa	Pesquera de Duero
Curiel de Duero	Piñel de Abajo
Fompedraza	Piñel de Arriba
Fresnilla de las Dueñas	Quemada
Fuentecén	Quintana del Pidio
Fuentelcásped	Quintanamanvirgo
Fuentelisendo	Quintanilla de Onésimo
Fuentemolinos	Quintanilla de Arriba
Fuentenebro	Rábano
Fuentespina	Roa de Duero
Gumiel del Mercado	Roturas
Gumiel de Hizán	San Esteban de Gormaz
Guzmán	San Juan del Monte
Haza	San Martin de Rubiales
Honrubia de la Cuesta	Santa Cruz de la Salceda
Hontangas	Sequera de Haza
Hontoria de Valdearados	Sotillo de la Ribera

Terradillos de Esgueva  
Torre de Peñafiel  
Torregalindo  
Tórtoles de Esgueva  
Tubilla del Lago  
Vadocondes  
Valbuena de Duero  
Valcabado de Roa  
Valdeande  
Valdearcos de la Vega

Valdezate  
Vid  
Villaescusa de Roa  
Villalba de Duero  
Villalbilla de Gumiel  
Villatueda  
Villaverde de Montejo  
Villovela de Esgueva  
Zazuar

### 1.2.32. Bestimmtes Anbaugebiet Rioja

#### a) Bereich Rioja Alavena

Baños de Ebro  
Barriobusto  
Cripán  
Elciego  
Elvillar de Alava  
Labastida  
Labraza  
Laguardia  
Lanciego

Lapuebla de Labarca  
Leza  
Moreda de Alava  
Navaridas  
Oyón  
Salinillas de Buradon  
Samaniego  
Villanueva de Alava  
Yécora

#### b) Bereich Rioja Alta

Abalos  
Alesón  
Alesanco  
Anguciana  
Arenzana de Arriba  
Arenzana de Abajo  
Azofra  
Badarán  
Bañares  
Baños de Rio Tobía  
Baños de Rioja  
Berceo  
Bezares  
Bobadilla  
Briñas  
Briones  
Camprovín  
Canillas  
Cañas  
Cárdenas  
Casalarreina  
Castañares de Rioja  
Cellorigo  
Cenicero  
Cidamón  
Cihuri  
Cirueña  
Cordovín  
Cuzcurrita de Rio Tirón  
Daroca de Rioja  
Entrena  
Estollo  
Fonseca  
Fonzaleche  
Fuenmayor  
Galbárruli  
Gimileo  
Haro

Herramélluri  
Hervias  
Hormilleja  
Hormilla  
Hornos de Moncalvillo  
Huércanos  
Lardero  
Leiva  
Logroño  
Manjarrés  
Matute  
Medrano  
Nájera  
Navarrete  
Ochándurí  
Ollaurí  
Rodezno  
Sajazarra  
San Millán de Yécora  
San Torcuato  
San Vicente de la Sonsierra  
San Asensio  
Santa Coloma  
Sojuela  
Sorzano  
Sotés  
Tirgo  
Tormantos  
Torrecilla Sobre Alesanco  
Torremontalbo  
Treviana  
Tricio  
Uruñuela  
Ventosa  
Villajero  
Villalba de Rioja  
Villar de Torre  
Zarratón

#### c) Bereich Rioja Baja

Agoncillo  
Aguilar del río Alhama  
Albelda de Iregua  
Alberite

Alcanadre  
Aldeanueva de Ebro  
Alfaro  
Andosilla

Aras	Leza del Rio Leza
Arnedo	Mendavia
Arrúbal	Molinos de Ocón
Ausejo	Murillo del Rio Leza
Autol	Nalda
Azagra	Ocón
Bargota	Pradejón
Bergasa	Quel
Bergasilla	Redal
Calahorra	Ribafrecha
Cervera del rio Alhama	Rincón de Soto
Clavijo	San Adrián
Corera	Santa Engracia de Jubera
Cornago	Sartaguda
Galilea	Tudelilla
Grávalos	Viana
Herce	Villa de Ocón
Igea	Villamediana de Iregua
Lagunilla del Jubera	Villar de Arnedo

### 1.2.33. Bestimmtes Anbauggebiet Rueda

Aguasal	Nava del Rey
Alaejos	Nava de La Asunción
Alcazarén	Nieva
Aldehuela del Codonal	Nueva Villa de las Torres
Almenara de Adaja	Olmedo
Ataquines	Pollos
Bernuy de Coca	Pozal de Gallinas
Blasconuño de Matababras	Pozáldez
Bobadilla del Campo	Puras
Bócgas	Ramiro
Brahojos de Medina	Rapariegos
Campillo	Rodilana
Carpio del Campo	Rubi de bracamonte
Castrejón	Rueda
Castronuño	San Cristobal de la Vega
Cervillego de la Cruz	Santuiste de San Juan Bautista
Codorniz	Salvador de Zapardiel
Donhierro	San Pablo de la Moraleja
Fresno el Viejo	Seca
Fuente Olmedo	Serrada
Fuente de Santa Cruz	Siete Iglesias de Travancos
Fuente el sol	Tordesillas
Gomeznarro	San Vicente del Palacio
Hornillos	Torrecilla de la Orden
Juarros de Voltoya	Torrecilla de la Abadesa
Llano de Olmedo	Torecilla del Valle
Llomoviejo	Tolocirio
Madrigal de las Altas Torres	Valdestillas
Matapozuelos	Velascalvaro
Medina del Campo	Ventosa de la Cuesta
Mojados	Villafranca de Duero
Montejo de Arévalo	Villagonzalo de Coca
Montuenga	Villanueva de Duero
Moraleja de Coca	Villaverde de Medina
Moraleja de las Panaderas	Zarza
Muriel	

### 1.2.34. Bestimmtes Anbauggebiet Somontano

Abiego	Barbastro
Adahuesca	Barbuñales
Angues	Berbegal
Alcalá del Obispo	Bierge
Alquézar	Blecua y Torres
Antillón	Capella
Argavieso	Casbas de Huesca
Azara	Castillazuelo
Azlor	Colungo

Estada	Peralta de Alcofea
Estadilla	Peraltilla
Fonz	Perarrúa
Grado	Pertusa
Graus	Pozán de Vero
Hoz y Costean	Puebla de Castro
Ibieca	Salas Altas
Ilche	Salas Bajas
Laluenga	Santa Maria Dulcis
Laperdiguera	Secastilla
Lascellas-Ponzano	Siétamo
Naval	Torres de Alcanadre
Olvena	

## 1.2.35. Bestimmtes Anbaugebiet Tacoronte-Acentejo

El Sauzal	Santa Úrsula
Matanza de Acentejo	Tacoronte
Victoria de Acentejo	Tegueste
Laguna	

## 1.2.36. Bestimmtes Anbaugebiet Tarragona

## a) Bereich Campo de Tarragona

Alcover	Nou de Gaià
Aleixar	Nulles
Alforja	Pallaresos
Alió	Perafort
Almoster	Pla da Santa María
Altafulla	Pobla de Montornès
Argentera	Pobla de Mafumet
Ascó	Puigpelat
Benisanet	Renau
Borges del Camp	Reus
Botarell	Riera de Gaià
Bràfim	Riudecanyes
Cabra del Camp	Rodonyà
Cambrils	Rourell
Castellvell del Camp	Ruidecols
Catllar	Ruidoms
Colldejou	Salomó
Constantí	Secuita
Cornudella	Selva del Camp
Duesaigües	Tarragona
Figuerola del Camp	Tivissa
Garcia	Torre del Espanyol
Garidells	Torredembarra
Ginestar	Ulldemolins
Masó	Vallmoll
Masllorens	Valls
Maspujols	Vespella
Milà	Vila-rodona
Miraver	Vilabella
Montbrió del Camp	Vilallonga del Camp
Montferri	Vilanova d'Escornalbou
Mont-roig	Vilaseca i Salou
Mora d'Ebre	Vinebre
Mora la Nova	Vinyols i els Arcs
Morell	

## b) Bereich Falset

Cabassers	Masroig
Capçanes	Pradell
Figuera	Torre de Fontaubella
Guiamets, Els, Marçà	

- 1.2.37. Bestimmtes Anbaugebiet Terra Alta
- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| Arnés                 | Fatarella, Gandesa  |
| Batea                 | Horta de Sant Joan  |
| Bot Pinell de Brai    | Pobla de Massalauca |
| Caseres               | Prat de Comte       |
| Corbera de Terra Alta | Vilalba dels Arcs   |
- 1.2.38. Bestimmtes Anbaugebiet Toro
- |                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| Argujillo            | San Miguel de la Ribera |
| Bóveda de Toro       | Sanzoles                |
| Morales de Toro      | Toro                    |
| Pego                 | Valdefinjas             |
| Peleagonzalo         | Venialbo                |
| Piñero               | Villabuena del Puente   |
| San Román de Hornija | Villafranca de Duero    |
- 1.2.39. Bestimmtes Anbaugebiet Utiel-Requena
- |               |                |
|---------------|----------------|
| Camporrobles  | Sinarcas       |
| Caudete       | Utiel          |
| Fuenterrobles | Venta del Moro |
| Siete Aguas   | Villagordo     |
- 1.2.40. Bestimmtes Anbaugebiet Valdeorras
- |                          |             |
|--------------------------|-------------|
| Barco                    | Petín       |
| Bollo                    | Rúa         |
| Carballeda de Valdeorras | Rubiana     |
| Laroco                   | Villamartin |
- 1.2.41. Bestimmtes Anbaugebiet Valdepeñas
- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| Alcubillas           | Santa Cruz de Mudela |
| Moral de Calatrava   | Torrenueva           |
| San Carlos del Valle | Valdepeñas           |
- 1.2.42. Bestimmtes Anbaugebiet Valencia
- |                        |                         |
|------------------------|-------------------------|
| Camporrobles           | Sinarcas                |
| Caudete de las Fuentes | Utiel                   |
| Fuenterrobles          | Venta del Moro          |
| Requena                | Villargordo del Cabriel |
| Sieteaguas             |                         |
- a) Bereich Alto Turia
- |                  |          |
|------------------|----------|
| Alpuente         | La Yesa  |
| Aras de Alpuente | Titaguas |
| Chelva           | Tuéjar   |
- b) Bereich Valentino
- |           |                      |
|-----------|----------------------|
| Alborache | Higueruelas          |
| Alcublas  | Lliria               |
| Andilla   | Losa del Obispo      |
| Bugarra   | Macastre             |
| Buñol     | Monserrat            |
| Casinos   | Montroy              |
| Cheste    | Montserrat           |
| Chiva     | Pedralba             |
| Chulilla  | Real de Montroy      |
| Domeño    | Turís                |
| Estivella | Villamarxant         |
| Gestalg   | Villar del Arzobispo |
| Godella   |                      |

## c) Bereich Moscatel de Valencia

Catadau	Monserrat
Cheste	Montroy
Chiva	Real de Montroy
Godelleta	Turis
Llombai	

## d) Bereich Clariano

Adzaneta de Albaida	L'Olleria
Agullent	La Pobla del Duc
Albaida	Llutxent
Alfarrasí	Moixent
Ayelo de Malferit	Montaberner
Ayelo de Rugat	Montesa
Bèlgida	Montichelvo
Bellús	Ontinyent
Beniatjar	Otos
Benicolet	Palomar
Benigànim	Pinet
Bocairem	Quatretonda
Bufalí	Ràfol de Salem
Castelló de Rugat	Sempere
Font la Figuera	Terrateig
Fontanars dels Alforins	Vallada
Guadasequies	

## 1.2.43. Bestimmtes Anbaugebiet Valle de Güimar

Arafo  
Candelaria  
Güimar

## 1.2.44. Bestimmtes Anbaugebiet Valle de la Orotava

La Orotava  
Puerto de la Cruz  
Los Realejos

## 1.2.45. Bestimmtes Anbaugebiet Vinos de Madrid

## a) Bereich Arganda

Ambite	Orusco
Aranjuez	Perales de Tajuña
Arganda del Rey	Pezuela de las Torres
Belmonte de Tajo	Pozuelo del Rey
Campo Real	Tielmes
Carabaña	Titulcia
Chinchón	Valdaracete
Colmenar de Oreja	Valdelaguna
Fuentidueña de Tajo	Valdilecha
Getafe	Villaconejos
Loeches	Villamanrique de Tajo
Mejorada del Campo	Villar del Olmo
Morata de Tajuña	Villarejo de Salvanés

## b) Bereich Navalcarnero

Álamo	Navalcarnero
Aldea del Fresno	Parla
Arroyomolinos	Serranillos del Valle
Batres	Sevilla la Nueva
Brunete	Valdemorillo
Fuenlabrada	Villamanta
Griñón	Villamantilla
Humanes de Madrid	Villanueva de la Cañada
Moraleja de Enmedio	Villaviciosa de Odón
Móstoles	

## c) Bereich San Martín del Valdeiglesias

Cadalso de los Vidrios  
Cenicientos  
Chapinería  
Colmenar de Arroyo  
Navas del Rey

Pelayos de la Presa  
Rozas de Puerto Real  
San Martín de Valdeiglesias  
Villa del Prado

## 1.2.46. Bestimmtes Anbaugebiet Ycoden-Daute-Isora

San Juan de la Rambla  
La Guancha  
Icod de los vinos  
Garachico  
Los Silos

Buenavista del Norte  
El Tanque  
Santiago del Teide  
Guía de Isora

## 1.2.47. Bestimmtes Anbaugebiet Yecla

Yecla

2. **Tafelweine mit geographischer Angabe**

Abanilla  
Bages  
Bajo Aragón  
Cádiz  
Campo de Cartagena  
Cañamero  
Cebrenos  
Contraviesa-Alpujarra  
Fermoselle-Arribes del Duero  
Gálvez  
La Gomera  
Gran Canaria-El Monte  
Manchuela  
Matanegra  
Medina del Campo

Montánchez  
Plà i Llevant de Mallorca  
Pozohondo  
Ribeira Sacra  
Ribera Alta del Guadiana  
Ribera Baja del Guadiana  
Sacedón-Mondéjar  
Sierra de Alcaraz  
Tierra de Barros  
Tierra del Vino de Zamora  
Tierra Baja de Aragón  
Valdejalón  
Valdevimbre-Los Oteros  
Valle del Cinca  
Valle del Miño-Ourense

**B. Traditionelle Begriffe**

Amontillado  
Chacoli-Txakolina  
Criadera  
Criaderas y Soleras  
Crianza  
Denominación de Origen/DO  
Denominación de Origen calificada/DOCa  
Fino  
Fondillón

Lagrima  
Oloroso  
Pajarete  
Palo cortado  
Raya  
Vendimia temprana  
Vendimia seleccionada  
Vino de la Tierra

## IV. WEINE MIT URSPRUNG IN DER GRIECHISCHEN REPUBLIK

**A. Geographische Angaben**1. **Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete**1.1. *Namen der bestimmten Anbaugebiete*

## 1.1.1. Ονομασία προελεύσεως ελεγχόμενη („Kontrollierte Ursprungsbezeichnung“)

Σάμος (Samos)  
Πατρών (Patras)  
Ρίου Πατρών (Patras)

Κεφαλληνίας (Kerhallonia)  
Ρόδου (Rhodos)  
Λήμνου (Lemnos)

1.1.2. Ονομασία προελεύσεως ανωτέρας ποιότητας („*Ursprungsbezeichnung von höherer Qualität*“)

Σητεία (Sitia)  
Νεμέα (Nemea)  
Σαντορίνη (Santorin)  
Δαφνές (Dafnes)  
Ρόδος (Rhodos)  
Νάουσα (Naoussa)  
Κεφαλληνίας (Kerhallonia)  
Ραψάνη (Rapsani)  
Μαντινεία (Mantineia)  
Πεζά (Peza)  
Αρχάνες (Archanes)  
Πάτραι (Patras)  
Ζίτσα (Zitsa)  
Αμύνταιον (Amynteon)  
Γουμένισσα (Goumenissa)  
Πάρος (Paros)  
Λήμνος (Lemnos)  
Αγχιάλος (Anchialos)  
Πλαγιές Μελίτων (Melitona)  
Μεσενικόλα (Mesenikola)

2. **Tafelweine**

2.1. *Ονομασία κατά παράδοση (Traditionelle Bezeichnung)*

Αττικής (Attika)  
Βοιωτίας (Böotien)  
Ευβοίας (Evias)  
Μεσογείων (Messogion)  
Κρωπίας (Kropias)  
Κορωπίου (Koropi)  
Μαρκοπούλου (Markopoulou)  
Μεγάρων (Megaron)  
Παιανίας (Peantias)  
Λιοπεσίου (Liopepsiou)  
Παλλήνης (Pallinis)  
Πικερμίου (Pikermiou)  
Σπάτων (Spaton)  
Θηβών (Thivon)  
Γιάλτρων (Giialtron)  
Καρύστου (Karystou)  
Χαλκίδας (Halkidas)  
Ζακύνθου (Zante)

2.2. *Τοπικός οίνος (Landwein)*

Τοπικός οίνος Τριφυλίας (Trifilia)  
Μεσημβριώτικος τοπικός οίνος (Messimvria)

Επανωμίτικος τοπικός οίνος (Epanomi)  
Τοπικός οίνος Πλαγιών ορεινής Κορινθίας (Korinther Berge)  
Τοπικός οίνος Πυλίας (Pyliá)  
Τοπικός οίνος Πλαγιές Βερτίσκου (Vertiskos)  
Ηρακλειώτικος τοπικός οίνος (Heraklion)  
Λασιθιώτικος τοπικός οίνος (Lasithi)  
Πελοποννησιακός τοπικός οίνος (Peloponnes)  
Μεσσηνιακός τοπικός οίνος (Messenien)  
Μακεδονικός τοπικός οίνος (Makedonien)  
Κρητικός τοπικός οίνος (Kreta)  
Θεσσαλικός τοπικός οίνος (Thessalien)  
Τοπικός οίνος Κισάμου (Kissamos)  
Τοπικός οίνος Τυρνάβου (Tyrnavos)  
Τοπικός οίνος πλαγιές Αμπέλου (Ampelos)  
Τοπικός οίνος Βίλλιζας (Villiza)  
Τοπικός οίνος Γρεβενών (Grevena)  
Τοπικός οίνος Αττικής (Attika)  
Αγιορείτικος τοπικός οίνος (Agion Oros)  
Δωδεκανησιακός τοπικός οίνος (Dodekanes)  
Αναβυσσιωτικός τοπικός οίνος (Anavysos)  
Παιανίτικος τοπικός οίνος (Peanitikos)  
Τοπικός οίνος Δράμας (Drama)  
Κρανιώτικος τοπικός οίνος (Krania)  
Τοπικός οίνος πλαγιών Πάρνηθας (Parnitha)  
Συριανός τοπικός οίνος (Syros)  
Θηβαϊκός τοπικός οίνος (Thiva)  
Τοπικός οίνος πλαγιών Κιθαιρώνα (Kitheron)  
Τοπικός οίνος πλαγιών Πετρωτού (Petrotos)  
Τοπικός οίνος Γερανίων (Gerania)  
Παλληγιώτικος τοπικός οίνος (Pallini)  
Αττικός τοπικός οίνος (Attika)  
Αγοριανός τοπικός οίνος (Agorianos)  
Τοπικός οίνος Κοιλάδας Αταλάντης (Atalanti)  
Τοπικός οίνος Αρκαδίας (Arcadien)  
Παγγαιορείτικος τοπικός οίνος (Paggeon Oros)  
Τοπικός οίνος Μεταξάτων (Metaxata)  
Τοπικός οίνος Κλημέντι (Klimentí)  
Τοπικός οίνος Ημαθίας (Hemathia)  
Τοπικός οίνος Κέρκυρας (Korfu)  
Τοπικός οίνος Σιθωνίας (Sithonia)  
Τοπικός οίνος Μαντζαβινάτων (Mantzavinata)  
Ισμαρικός τοπικός οίνος (Ismarion)  
Τοπικός οίνος Αβδήρων (Avdira)  
Τοπικός οίνος Ιωαννίνων (Ioannina)  
Τοπικός οίνος Πλαγιές Αιγιαλείας (Aigialeias)  
Τοπικός οίνος Πλαγιές του Αίνου (Ainou)  
Θρακικός τοπικός οίνος (Thrakien)  
Τοπικός οίνος Ιλίου (Ilion)  
Μετσοβίτικος τοπικός οίνος (Metsovon)  
Κορωπίοτικός τοπικός οίνος (Koropia)  
Τοπικός οίνος Θαψάνων (Thapsanon)  
Σιατιστινός τοπικός οίνος (Siatistia)  
Τοπικός οίνος Ριτσώνας Αυλίδος (Ritsona Avlidos)

Τοπικός οίνος Λετρίνων (Letrina)  
 Τοπικός οίνος Τεγέας (Tegea)  
 Αιγαίοπελαγίτικος τοπικός οίνος ή (Ägäische Inseln)  
 Τοπικός οίνος Αιγαίου Πελάγους (Ägäische Inseln)  
 Τοπικός οίνος Βορείων Πλαγιών Πεντελικού (Nord-Penteli)  
 Σπατανέικος τοπικός οίνος (Spata)  
 Μαρκοπουλιώτικος τοπικός οίνος (Markopoulo)  
 Τοπικός οίνος Αηλαντίου Πεδίου (Lilantio Pedion)  
 Τοπικός οίνος Χαλκιδικής (Chalkidike)  
 Καρυστινός τοπικός οίνος (Karystos)  
 Τοπικός οίνος Χαλικούνας (Chalikouna)  
 Τοπικός οίνος Οπουντίας Λοκρίδος (Opountia Lokrida)  
 Τοπικός οίνος Πέλλας (Pella)  
 Ανδριανιώτικος τοπικός οίνος (Andriani)  
 Τοπικός οίνος Σερρών (Serres)  
 Τοπικός οίνος Στερεάς Ελλάδος (Sterea Ellada)

#### B. Traditionelle Begriffe

Ονομασία προελεύσεως ελεγχόμενη (Kontrollierte Ursprungsbezeichnung)  
 Ονομασία προελεύσεως ανωτέρας ποιότητας (Ursprungsbezeichnung von höherer Qualität)  
 Ονομασία κατά παράδοση Ρετσίνα (Traditionelle Bezeichnung Retsina)  
 Ονομασία κατά παράδοση Βερντέα Ζακύνθου (Traditionelle Bezeichnung Verdea Zante)  
 Τοπικός οίνος (Landwein)  
 από διαλεκτούς αμπελώνες („grand cru“)  
 Κάβα (Cava)  
 Ρετσίνα (Retsina)  
 Κτήμα (Ktima)  
 Αρχοντικό (Archontiko)  
 Αμπελώνες (Ampelones)  
 Οίνος φυσικώς γλυκός („vin doux naturel“)

### V. WEINE MIT URSPRUNG IN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

#### A. Geographische Angaben

1. **Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete („Vino di qualità prodotto in una regione determinata“)**
- 1.1. *„Denominazione di origine controllata e garantita“*
  - Albana di Romagna
  - Asti
  - Barbaresco
  - Barolo
  - Brachetto d'Acqui
  - Brunello di Montalcino
  - Carmignano
  - Chianti/Chianti Classico, auch ergänzt durch die geographische Angabe:
    - Montalbano
    - Rufina
    - Colli fiorentini

— Colli senesi  
 — Colli aretini  
 — Colline pisane  
 — Montespertoli  
 Cortese di Gavi  
 Franciacorta  
 Gattinara  
 Gavi  
 Ghemme  
 Montefalco Sagrantino  
 Montepulciano  
 Recioto di Soave  
 Taurasi  
 Torgiano  
 Valtellina  
 Valtellina Grumello  
 Valtellina Inferno  
 Valtellina Sassella  
 Valtellina Valgella  
 Vernaccia di San Gimignano  
 Vermentino di Gallura

1.2. „Denominazione di origine controllata“

1.2.1. P i e m o n t

Alba	Coste della Sesia
Albugnano	Diano d'Alba
Alto Monferrato	Dogliani
Acqui	Fara
Asti	Gabiano
Boca	Langhe monregalesi
Bramaterra	Langhe
Caluso	Lessona
Canavese	Loazzolo
Cantavenna	Monferrato
Carema	Monferrato Casalese
Casalese	Ovada
Casorzo d'Asti	Piemonte
Castagnole Monferrato	Pinorelese
Castelnuovo Don Bosco	Roero
Chieri	Sizzano
Colli tortonesi	Valsusa
Colline novaresi	Verduno
Colline saluzzesi	

1.2.2. A o s t a - T a l

Arnad-Montjovet	Enfer d'Arvier
Chambave	Morgex
Nus	Torrette
Donnas	Valle d'Aosta
La Salle	Vallée d'Aoste

1.2.3. L o m b a r d e i

Botticino	Oltrepò Pavese
Capriano del Colle	Riviera del Garda Bresciano
Cellatica	San Colombano al Lambro
Garda	San Martino Della Battaglia
Garda Colli Mantovani	Terre di Franciacorta
Lugana	Valcalepio
Mantovano	

- 1.2.4. Trentino-Alto Adige (Trient-Südtirol)
- |                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Alto Adige       | Meranese di collina |
| Bozner Leiten    | Santa Maddalena     |
| Bressanone       | Sorni               |
| Brixner          | St. Magdalener      |
| Buggrafler       | Südtirol            |
| Burgraviato      | Südtiroler          |
| Calдарo          | Terlaner            |
| Casteller        | Terlano             |
| Colli di Bolzano | Teroldego Rotaliano |
| Eisacktaler      | Trentino            |
| Etschtaler       | Trento              |
| Gries            | Val Venosta         |
| Kalterer         | Valdadige           |
| Kalterersee      | Valle Isarco        |
| Lago di Caldaro  | Vinschgau           |
| Meraner Hügel    |                     |
- 1.2.5. Venetien
- |                                   |                             |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| Bagnoli di Sopra                  | Custoza                     |
| Bagnoli                           | Etschtaler                  |
| Bardolino                         | Gambellara                  |
| Breganze                          | Garda                       |
| Breganze Torcolato                | Lessini Durello             |
| Colli Asolani                     | Lison Pramaggiore           |
| Colli Berici                      | Lugana                      |
| Colli Berici Barbarano            | Montello                    |
| Colli di Conegliano               | Piave                       |
| Colli di Conegliano Fregona       | San Martino della Battaglia |
| Colli di Conegliano Refrontolo    | Soave                       |
| Colli Euganei                     | Valdadige                   |
| Conegliano                        | Valdobbiadene               |
| Conegliano Valdobbiadene          | Valpantena                  |
| Conegliano Valdobbiadene Cartizze | Valpolicella                |
- 1.2.6. Friaul-Julisch Venetien
- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| Carso                                | Friuli Annia      |
| Colli Orientali del Friuli           | Friuli Aquileia   |
| Colli Orientali del Friuli Cialla    | Friuli Grave      |
| Colli Orientali del Friuli Ramandolo | Friuli Isonzo     |
| Colli Orientali del Friuli Rosazzo   | Friuli Latisana   |
| Collio                               | Isonzo del Friuli |
| Collio Goriziano                     | Lison Pramaggiore |
- 1.2.7. Ligurien
- |                    |                           |
|--------------------|---------------------------|
| Albenga            | Finale                    |
| Albenganese        | Finalese                  |
| Cinque Terre       | Golfo del Tigullio        |
| Colli di Luni      | Riviera Ligure di Ponente |
| Colline di Levante | Riviera dei fiori         |
| Dolceacqua         |                           |
- 1.2.8. Emilia-Romagna
- |                                       |                              |
|---------------------------------------|------------------------------|
| Bosco Eliceo                          | Colli di Parma               |
| Castelvetro                           | Colli di Rimini              |
| Colli Bolognesi                       | Colli di Scandiano e Canossa |
| Colli Bolognesi Classico              | Colli Piacentini             |
| Colli Bolognesi Colline di Riosto     | Colli Piacentini Monterosso  |
| Colli Bolognesi Colline Marconiane    | Colli Piacentini Val d'Arda  |
| Colli Bolognesi Colline Oliveto       | Colli Piacentini Val Nure    |
| Colli Bolognesi Monte San Pietro      | Colli Piacentini Val Trebbia |
| Colli Bolognesi Serravalle            | Reggiano                     |
| Colli Bolognesi Terre di Montebudello | Reno                         |
| Colli Bolognesi Zola Predosa          | Romagna                      |
| Colli d'Imola                         | Santa Croce                  |
| Colli di Faenza                       | Sorbara                      |

## 1.2.9. T o s k a n a

Barco Reale di Carmignano  
Bolgheri  
Bolgheri Sassicaia  
Candia dei Colli Apuani  
Carmignano  
Chianti  
Chianti classico  
Colli Apuani  
Colli dell'Etruria Centrale  
Colli di Luni  
Colline Lucchesi  
Costa dell'„Argentario“  
Elba  
Empolese  
Montalcino  
Montecarlo  
Montecucco  
Montepulciano

Montereggio di Massa Marittima  
Montescudaio  
Parrina  
Pisano di San Torpè  
Pitigliano  
Pomino  
San Gimignano  
San Torpè  
Sant'Antimo  
Scansano  
Val d'Arbia  
Val di Cornia  
Val di Cornia Campiglia Marittima  
Val di Cornia Piombino  
Val di Cornia San Vincenzo  
Val di Cornia Suvereto  
Valdichiana  
Valdinievole

## 1.2.10. U m b r i e n

Assisi  
Colli Martani  
Colli Perugini  
Colli Amerini  
Colli Altotiberini  
Colli del Trasimeno

Lago di Corbara  
Montefalco  
Orvieto  
Orvietano  
Todi  
Torgiano

## 1.2.11. M a r k e n

Castelli di Jesi  
Colli pesaresi  
Colli Ascolani  
Colli maceratesi  
Conero  
Esino  
Focara

Matelica  
Metauro  
Morro d'Alba  
Piceno  
Roncaglia  
Serrapetrona

## 1.2.12. L a t i u m

Affile  
Aprilia  
Capena  
Castelli Romani  
Cerveteri  
Circeo  
Colli albani  
Colli della Sabina  
Colli lanuvini  
Colli etruschi viterbesi  
Cori  
Frascati

Genazzano  
Gradoli  
Marino  
Montecompatri Colonna  
Montefiascone  
Olevano romano  
Orvieto  
Piglio  
Tarquinia  
Velletri  
Vignanello  
Zagarolo

## 1.2.13. A b r u z z e n

Abruzzo  
Abruzzo Colline teramane

Controguerra  
Molise

## 1.2.14. M o l i s e

Biferno  
Pentro d'Isernia

## 1.2.15. K a m p a n i e n

Avellino  
Aversa  
Campi Flegrei  
Capri  
Castel San Lorenzo  
Cilento  
Costa d'Amalfi Furore  
Costa d'Amalfi Ravello  
Costa d'Amalfi Tramonti  
Costa d'Amalfi  
Falerno del Massico  
Galluccio  
Guardiolo

Guardia Sanframondi  
Ischia  
Massico  
Penisola Sorrentina  
Penisola Sorrentina-Gragnano  
Penisola Sorrentina-Lettere  
Penisola Sorrentina-Sorrento  
Sannio  
Sant „Agata de“ Goti  
Solopaca  
Taburno  
Tufo  
Vesuvio

## 1.2.16. A p u l i e n

Alezio  
Barletta  
Brindisi  
Canosa  
Castel del Monte  
Cerignola  
Copertino  
Galatina  
Gioia del Colle  
Gravina  
Leverano  
Lizzano  
Locorotondo

Lucera  
Manduria  
Martinafranca  
Matino  
Nardò  
Ortanova  
Ostuni  
Puglia  
Salice salentino  
San Severo  
Squinzano  
Trani

## 1.2.17. B a s i l i k a t a

Vulture

## 1.2.18. K a l a b r i e n

Bianco  
Bidegi  
Cirò  
Donnici  
Lamezia  
Melissa

Pollino  
San Vito di Luzzi  
Sant'Anna di Isola Capo Rizzuto  
Savuto  
Scavigna  
Verbicaro

## 1.2.19. S i z i l i e n

Alcamo  
Contea di Sclafani  
Contessa Entellina  
Delia Nivolalli  
Eloro  
Etna  
Faro  
Lipari  
Marsala

Menfi  
Noto  
Pantelleria  
Sambuca di Sicilia  
Santa Margherita di Belice  
Sciacca  
Siracusa  
Vittoria

## 1.2.20. S a r d i n i e n

Alghero  
Arborea  
Bosa  
Cagliari  
Campidano di Terralba  
Mandrolisai  
Oristano  
Sardegna  
Sardegna-Capo Ferrato

Sardegna-Jerzu  
Sardegna-Mogoro  
Sardegna-Nepente di Oliena  
Sardegna-Oliena  
Sardegna-Semidano  
Sardegna-Tempio Pausania  
Sorso Sennori  
Sulcis  
Terralba

2. **Tafelweine mit geographischer Angabe**
- 2.1. *Abruzzen*
- |                   |                  |
|-------------------|------------------|
| Alto tirino       | Colline Frentane |
| Colline Teatine   | Histonium        |
| Colli Aprutini    | Terre di Chieti  |
| Colli del sangro  | Valle Peligna    |
| Colline Pescaresi | Vastese          |
- 2.2. *Basilikata*
- Basilicata
- 2.3. *Autonome Provinz Bozen (Bolzano)*
- |            |                                     |
|------------|-------------------------------------|
| Dolomiti   | Mitterberg tra Cauria e Tel         |
| Dolomiten  | Mitterberg zwischen Gfrill und Toll |
| Mitterberg |                                     |
- 2.4. *Kalabrien*
- |             |                 |
|-------------|-----------------|
| Arghilla    | Palizzi         |
| Calabria    | Pellaro         |
| Condoleo    | Scilla          |
| Costa Viola | Val di Neto     |
| Esaro       | Valdamato       |
| Lipuda      | Valle dei Crati |
| Locride     |                 |
- 2.5. *Kampanien*
- |                  |                    |
|------------------|--------------------|
| Colli di Salerno | Paestum            |
| Dugenta          | Pompeiano          |
| Epomeo           | Roccamonfina       |
| Irpinia          | Terre del Volturno |
- 2.6. *Emilia-Romagna*
- |                     |                  |
|---------------------|------------------|
| Castelfranco Emilia | Ravenna          |
| Bianco dei Sillaro  | Rubicone         |
| Emilia              | Sillaro          |
| Fortana del Taro    | Terre die Veleja |
| Forli               | Val Tidone       |
| Modena              |                  |
- 2.7. *Friaul-Julisch Venetien*
- Alto Livenza  
Venezia Giulia  
Venezie
- 2.8. *Latium*
- |                     |         |
|---------------------|---------|
| Civitella d'Agliano | Lazio   |
| Colli Cimini        | Nettuno |
| Frusinate           |         |
| Dei Frusinate       |         |
- 2.9. *Ligurien*
- Colline Sadeesi  
Val Polcevera

- 
- |       |   |   |
|-------|---|---|
| 2.10. | <i>Lombardei</i><br>Alto Mincio<br>Benaco bresciano<br>Bergamasca<br>Collina del Milanese<br>Montenetto di Brescia<br>Mantova | Pavia<br>Quistello<br>Ronchi di Brescia<br>Sabbioneta<br>Sebino<br>Terrazze Retiche di Sondrio    |
| 2.11. | <i>Marken</i><br>Marche   |   |
| 2.12. | <i>Molise</i><br>Osco<br>Rotae<br>Terre degli Osci  |   |
| 2.13. | <i>Apulien</i><br>Daunia<br>Murgia<br>Puglia  | Salento<br>Tarantino<br>Valle d'Itria   |
| 2.14. | <i>Sardinien</i><br>Barbagia<br>Colli del Limbara<br>Isola dei Nuraghi<br>Marmila<br>Nuoro<br>Nurra<br>Ogliastro<br>Parteolla | Planargia<br>Romangia<br>Sibiola<br>Tharros<br>Trexenta<br>Valle dei Tirso<br>Valli di Porto Pino |
| 2.15. | <i>Sizilien</i><br>Camarro<br>Colli Ericini<br>Fontanarossa di Cerda<br>Salemi  | Salina<br>Sicilia<br>Valle Belice   |
| 2.16. | <i>Toscana</i><br>Alta Valle della Greve<br>Colli della Toscano centrale<br>Maremma toscana<br>Orcia                          | Toscana<br>Toscano<br>Val di Magra  |
| 2.17. | <i>Autonome Provinz Trient</i><br>Dolomiten<br>Dolomiti<br>Atesino  | Venezie<br>Vallagarina  |
| 2.18. | <i>Umbrien</i><br>Allerona<br>Bettona<br>Cannara  | Narni<br>Spello<br>Umbria   |
| 2.19. | <i>Venetien</i><br>Alto Livenza<br>Colli Trevigiani<br>Conselvano<br>Dolomiten<br>Dolomiti<br>Venezie                         | Marca Trevigiana<br>Vallagarina<br>Veneto<br>Veneto orientale<br>Verona<br>Veronese               |

**B. Traditionelle Begriffe**

Amarone  
Auslese  
Buttafuoco  
Cacc'e mmitte  
Cannellino  
Cerasuolo  
Denominazione di origine controllata / DOC / D.O.C  
Denominazione di origine controllata e garantita / DOCG / D.O.C.G.  
Est! Est!! Est!!!  
Fior d'arancio  
Governo all'uso Toscano  
Gutturnio  
Indicazione geografica tipica / IGT / I.G.T  
Lacrima  
Lacrima Christi  
Lambiccato  
Ramie  
Rebola  
Recioto  
Sangue di Guida  
Scelto  
Sciaccetrà  
Sforzato, Sfurzat  
Torcolato  
Vendemmia Tardiva  
Vin Santo Occhio di Pernice  
Vin Santo  
Vino nobile

**VI. WEINE MIT URSPRUNG IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG****A. Geographische Angaben****1. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete****1.1. Namen der bestimmten Anbaugebiete**

Ahn  
Assel  
Bech-Kleinmacher  
Born  
Bous  
Burmerange  
Canach  
Ehnen  
Ellange  
Elvange  
Erpeldange  
Gostingen  
Greiveldange  
Grevenmacher

Lenningen  
 Machtum  
 Mertert  
 Moersdorf  
 Mondorf  
 Niederdonven  
 Oberdonven  
 Oberwormeldange  
 Remerschen  
 Remich  
 Rolling  
 Rosport  
 Schengen  
 Schwebsange  
 Stadtbredimus  
 Trintange  
 Wasserbillig  
 Wellenstein  
 Wintringen  
 Wormeldange

2. **Tafelweine mit geographischer Angabe**

...

**B. Traditionelle Begriffe**

Grand premier cru  
 Marque nationale appellation contrôlée/AC  
 Premier cru  
 Landwein

VII. WEINE MIT URSPRUNG IN DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK

**A. Geographische Angaben**

1. **Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete („Vinho de qualidade produzido em região determinada“)**

1.1. *Namen der bestimmten Anbaugebiete*

Alcobaça	Douro
Alenquer	Encostas da Nave
Almeirim	Encostas de Aire
Arruda	Evora
Bairrada	Graciosa
Biscoitos	Granja-Amareleja
Borba	Lafões
Bucelas	Lagoa
Carcavelos	Lagos
Cartaxo	Madeira/Madère/Madera
Castelo Rodrigo	Setúbal
Chamusca	Moura
Chaves	Óbidos
Colares	Palmela
Coruche	Pico
Cova da Beira	Pinhel
Dão	Planalto Mirandês

Portalegre	Tomar
Portimão	Torres Vedras
Porto/Port/Oporto/Portwein/Portvin/Portwijn	Valpaços
Redondo	Varosa
Reguengos	Vidigueira
Santarém	Vinho Verde
Tavira	Vinhos Verdes

1.2. *Namen der Bereiche*

## 1.2.1. Bestimmtes Anbaugebiet Dão

Alva	Silgueiros
Besteiros	Terras de Senhorim
Castendo	Terras de Azurara
Serra da Estrela	

## 1.2.3. Bestimmtes Anbaugebiet Douro

Alijó	Sabrosa
Lamego	Vila Real
Meda	

## 1.2.4. Bereich Favaios

## 1.2.5. Bestimmtes Anbaugebiet Varosa

Tarouca

## 1.2.6. Bestimmtes Anbaugebiet Vinhos Verdes

Amarante	Monção
Basto	Penafiel
Braga	Vinho Verde
Lima	

1.2.7. *A n d e r e*

Dão Nobre  
Setubal roxo

2. **Tafelweine mit geographischer Angabe**

Alentejo  
Algarve  
Alta Estremadura  
Beira Litoral  
Beira Alta  
Beiras  
Estremadura  
Ribatejo  
Minho  
Terras Durienses  
Terras de Sico  
Terras do Sado  
Trás-os-Montes

**B. Traditionelle Begriffe**

Colheita Seleccionada  
Denominação de Origem/DO  
Denominação de Origem Controlada/DOC

Garrafeira  
Indicação de Proveniência Regulamentada/IPR  
Região demarcada  
Roxo  
Vinho leve  
Vinho regional  
Gebiet „Madeira“  
Frasqueira  
Gebiet „Porto“  
Crusted/Crusting  
Lágrima  
Late Bottled Vintage/L.B.V  
Ruby  
Tawny  
Vintage

#### VIII. WEINE MIT URSPRUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

##### A. Geographische Angaben

###### 1. **Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete**

English Vineyards  
Welsh Vineyards

###### 2. **Tafelweine mit geographischer Angabe**

English Counties  
Welsh Counties

##### B. Traditionelle Angaben

Regional wine

#### IX. WEINE MIT URSPRUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

##### A. Geographische Angaben

###### 1. **Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete**

###### 1.1. *Namen der Weinbaugebiete*

Burgenland	Tirol
Niederösterreich	Vorarlberg
Steiermark	Wien

- 1.2. *Namen der bestimmten Anbaugebiete*
- 1.2.1. *Burgenland*
- |                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| Neusiedlersee           | Mittelburgenland |
| Neusiedlersee-Hügelland | Südburgenland    |
- 1.2.2. *Niederösterreich*
- |           |               |
|-----------|---------------|
| Carnuntum | Thermenregion |
| Donauland | Traisental    |
| Kamptal   | Wachau        |
| Kremstal  | Weinviertel   |
- 1.2.3. *Steiermark*
- Süd-Oststeiermark  
Südsteiermark  
Weststeiermark
- 1.2.4. *Wien*
- Wien
- 1.3. *Namen der Gemeinden, Ortsteile, Großlagen, Riede, Flure, Einzellagen*
- 1.3.1. *Bestimmtes Anbaugebiet Neusiedlersee*
- (a) *Großlage:*
- Kaisergarten
- (b) *Rieden, Fluren, Einzellagen:*
- |                         |                |                     |
|-------------------------|----------------|---------------------|
| Altenberg               | Kellern        | Prädium             |
| Bauernausatz            | Kirchacker     | Rappbühl-Weingärten |
| Bergäcker               | Kirchberg      | Römerstein          |
| Edelgründe              | Kleinackerl    | Rustenacker         |
| Gabarinza               | Königswiese    | Sandflur            |
| Goldberg                | Kreuzjoch      | Sandriegel          |
| Hansagweg               | Kurzbürg       | Satz                |
| Heideboden              | Ladisberg      | Seeweingärten       |
| Henneberg               | Lange Salzberg | Ungerberg           |
| Herrnjoch               | Langer Acker   | Vierhölzer          |
| Herrnsee                | Lehendorf      | Weidener Zeiselberg |
| Hintenausere Weingärten | Neuberg        | Weidener Ungerberg  |
| Jungerberg              | Pohnpühl       | Weidener Rosenberg  |
| Kaiserberg              |                |                     |
- (c) *Gemeinden oder Ortsteile:*
- |                    |                      |                       |
|--------------------|----------------------|-----------------------|
| Andau              | Halbturn             | Parndorf              |
| Apetlon            | Illmitz              | Podersdorf            |
| Bruckneudorf       | Jois                 | Potzneusiedl          |
| Deutsch Jahrndorf  | Kittsee              | St. Andrä am Zicksee  |
| Edelstal           | Mönchhof             | Tadten                |
| Frauenkirchen      | Neudorf bei Parndorf | Wallern im Burgenland |
| Gattendorf         | Neusiedl am See      | Weiden am See         |
| Gattendorf-Neudorf | Nickelsdorf          | Winden am See         |
| Gols               | Pamhagen             | Zurndorf              |
- 1.3.2. *Bestimmtes Anbaugebiet Neusiedlersee-Hügelland*
- (a) *Großlagen:*
- Rosaliakapelle  
Sonnenberg  
Vogelsang

## (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Adler/Hrvatski vrh	Katerstein	Mönchsberg/Lesicak
Altenberg	Kirchberg	Purbacher Bugstall
Bergweinärten	Kleingebirge/Mali vrh	Reisbühel
Edelgraben	Kleinhöfleiner Hügel	Ripisce
Fölligberg	Klosterkeller Siegendorf	Römerfeld
Gaisrücken	Kogel	Römersteig
Goldberg	Kogl/Gritsch	Rosenberg
Großgebirge/Veliki vrh	Krci	Rübäcker/Ripisce
Hasenriegel	Kreuzweingärten	Schmaläcker
Haussatz	Langäcker/Dolnj sirick	St. Vitusberg
Hochkramer	Leithaberg	Steinhut
Hözlstein	Lichtenbergweingärten	Wetterkreuz
Isl	Marienthal	Wolfsbach
Johanneshöh	Mitterberg	Zbornje

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Antau	Loipersbach	St. Margarethen
Baumgarten	Loretto	Schattendorf
Breitenbrunn	Marz	Schützensgebirge
Donnerskirchen	Mattersburg	Siegenderf
Draßburg	Mörbisch/See	Sigless
Draßburg-Baumgarten	Müllendorf	Steinbrunn
Eisenstadt	Neudörf	Steinbrunn-Zillingtal
Forchtenstein	Neustift an der Rosalia	Stöttera
Forchtenau	Oggau	Stotzing
Großhöflein	Oslip	Trausdorf/Wulka
Hirm	Pöttelsdorf	Walbersdorf
Hirm-Antau	Pötttsching	Wiesen
Hornstein	Purbach/See	Wimpassing/Leitha
Kleinhöflein	Rohrbach	Wulkaprodersdorf
Klingenbach	Rust	Zagersdorf
Krensdorf	St. Georgen	Zemendorf
Leithaprodersdorf		

## 1.3.3. Bestimmtes Anbauggebiet Mittelburgenland

## (a) Großlage:

Goldbachtal

## (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Altes Weingebirge	Hochberg	Raga
Deideckwald	Hochplateau	Sandhoffeld
Dürrau	Hözl	Sinter
Gfanger	Im Weingebirge	Sonnensteig
Goldberg	Kart	Spiegelberg
Himmelsthron	Kirchholz	Weingfanger
Hochäcker	Pakitsch	Weiskreuz

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Deutschkreutz	Klostermarienberg	Neckenmarkt
Frankenau	Kobersdorf	Nikitsch
Frankenau-Unterderpullendorf	Kroatisch Gerersdorf	Raiding
Girm	Kroatisch Minihof	Raiding-Unterfrauenhaid
Großmutschen	Lackenbach	Ritzing
Großwarasdorf	Lackendorf	Stoob
Haschendorf	Lutzmannsburg	Strebersdorf
Horitschon	Mannersdorf	Unterfrauenheid
Kleinmutschen	Markt St. Martin	Unterpetersdorf
Kleinwarasdorf	Nebersdorf	Unterpullendorf

## 1.3.4. Bestimmtes Anbauggebiet Südburgenland

## (a) Großlagen:

Pinkatal  
Rechnitzer Geschriebenstein

## (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Gotscher  
Rosengarten  
Schiller  
Tiefer Weg  
Wohlauf

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Bonisdorf	Kalch	Punitz
Burg	Kirchfidisch	Rax
Burgauberg	Kleinmürbisch	Rechnitz
Burgauberg-Neudauberg	Kohfidisch	Rehgraben
Deutsch Tschantschendorf	Königsdorf	Reinersdorf
Deutschsützen-Eisenberg	Kotezicken	Rohr
Deutsch Bieling	Kroatisch Tschantschendorf	Rohrbrunn
Deutsch Ehrendorf	Kroatisch Ehrendorf	Schallendorf
Deutsch Kaltenbrunn	Krobotek	St. Michael
Deutsch-Schützen	Krottendorf bei Güssing	St. Nikolaus
Eberau	Krottendorf bei Neuhaus	St. Kathrein
Edlitz	am Klausenbach	Stadtschlaining
Eisenberg an der Pinka	Kukmirn	Steinfurt
Eltendorf	Kulmhohe Gfang	Strem
Gaas	Limbach	Sulz
Gamischdorf	Luising	Sumetendorf
Gerersdorf-Sulz	Markt-Neuhodis	Tobau
Glasing	Minihof-Liebau	Tschanigraben
Großmürbisch	Mischendorf	Tudersdorf
Güssing	Moschendorf	Unterbildein
Güttenbach	Mühlgraben	Urbersdorf
Hackerberg	Neudauberg	Weichselbaum
Hagensdorf	Neumarkt im Tauchental	Weiden bei Rechnitz
Hannersdorf	Neusiedl	Welgersdorf
Harmisch	Neustift	Windisch Minihof
Hasendorf	Oberbildein	Winten
Heiligenbrunn	Ollersdorf	Woppendorf
Hoell	Poppendorf	Zuberbach
Inzenhof		

## 1.3.5. Bestimmtes Anbauggebiet Thermenregion

## (a) Großlagen:

Badener Berg	Weißer Stein	Schatzberg
Vöslauer Hauerberg	Tattendorfer Steinhölle (Stahölln)	Kappellenweg

## (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Am Hochgericht	In Brunnerberg	Oberkirchen
Badener Berg	Jenibergen	Pfaffstättner Kogel
Brunner Berg	Kapellenweg	Prezessbühel
Dornfeld	Kirchenfeld	Rasslerin
Goldeck	Kramer	Römerberg
Gradenthal	Lange Bamhartstaler	Satzing
Großriede Les'hanl	Mandl-Höh	Steinfeld
Hochleiten	Mitterfeld	Weißer Stein
Holzspur		

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Bad Fischau-Brunn	Brunnenthal	Gaminghof
Bad Vöslau	Deutsch-Brodersdorf	Gießhübl
Bad Fischau	Dornau	Großau
Baden	Dreitstetten	Gumpoldskirchen
Berndorf	Ebreichsdorf	Günselsdorf
Blumau	Eggendorf	Guntramsdorf
Blumau-Neurißhof	Einöde	Hirtenberg
Braiten	Enzesfeld	Josefsthal
Brunn am Gebirge	Frohsdorf	Katzelsdorf
Brunn/Schneebergbahn	Gainfarn	Kottingbrunn

Landegg	Perchtoldsdorf	Traiskirchen
Lanzenkirchen	Pfaffstätten	Tribuswinkel
Leesodrf	Pottendorf	Trumau
Leobersdorf	Rauhenstein	Vösendorf
Lichtenwörth	Reisenberg	Wagram
Lindabrunn	Schönau/Triesting	Wampersdorf
Maria Enzersdorf	Seibersdorf	Weigelsdorf
Markt Piesting	Siebenhaus	Weikersdorf/Steinfeld
Matzendorf	Siegersdorf	Wiener Neustadt
Matzendorf-Hölles	Sollenau	Wiener Neudorf
Mitterberg	Sooß	Wienersdorf
Mödling	St. Veit	Winzendorf
Möllersdorf	Steinbrückl	Winzendorf-Muthmannsdorf
Münchendorf	Steinfelden	Wöllersdorf
Obereggendorf	Tattendorf	Wöllersdorf-Steinbrückl
Oberwaltersdorf	Teesdorf	Zillingdorf
Oyenhausen	Theresienfeld	

### 1.3.6. Bestimmtes Anbaugebiet Kremstal

#### (a) Großlagen:

Göttweiger Berg  
Kaiser Stiege

#### (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Ebritzstein	Hochäcker	Rohrendorfer Gebting
Ehrenfelser	Im Berg	Sandgrube
Emmerlingtal	Kirchbühel	Scheibelberg
Frauengrund	Kogl	Schrattenpoint
Gartl	Kremsleithen	Sommerleiten
Gärtling	Pellingen	Sonnageln
Gedersdorfer Kaiserstiege	Pfaffenberg	Spiegel
Goldberg	Pfennigberg	Steingraben
Großer Berg	Pulverturm	Tümelstein
Hausberg	Rammeln	Weinzierlberg
Herrentrost	Reisenthal	Zehetnerin

#### (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Aigen	Imbach	Rohrendorf bei Krems
Angern	Krems	Scheibenhof
Brunn im Felde	Krems an der Donau	Senftenberg
Droß	Krustetten	Stein an der Donau
Egelsee	Landersdorf	Steinaweg-Kleinwien
Eggendorf	Meidling	Stift Göttweig
Furth	Neustift bei Schönberg	Stratzing
Gedersdorf	Oberfucha	Stratzing-Droß
Gneixendorf	Oberrohrendorf	Thallern
Göttweig	Palt	Tiefenfucha
Höbenbach	Paudorf	Unterrohrendorf
Hollenburg	Priel	Walkersdorf am Kamp
Hörfarth	Rehberg	Weinzierl bei Krems

### 1.3.7. Bestimmtes Anbaugebiet Kamptal

#### (a) Großlage:

—

#### (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Anger	Hiesberg	Sachsenberg
Auf der Setz	Hofstadt	Sandgrube
Friesenrock	Kalvarienberg	Spiegel
Gaisberg	Kremstal	Stein
Gallenberg	Loiser Berg	Steinhaus
Gobelsberg	Obritzberg	Weinträgerin
Heiligenstein	Pfeiffenberg	Wohra

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Altenhof	Haindorf	Schiltern
Diendorf am Walde	Kammern am Kamp	Schönberg am Kamp
Diendorf/Kamp	Kamp	Schönbergneustift
Elsarn im Straßertale	Langenlois	Sittendorf
Engabrunn	Lengenfeld	Stiefern
Etsdorf am Kamp	Mittelberg	Straß im Straßertale
Etsdorf-Haitzendorf	Mollands	Thürneustift
Fernitz	Obernholz	Unterreith
Gobelsburg	Oberreith	Walkersdorf
Grunddorf	Plank/Kamp	Wiedendorf
Hadersdorf am Kamp	Peith	Zöbing
Hadersdorf-Kammern	Rothgraben	

## 1.3.8. Bestimmtes Anbauggebiet Donauland

## (a) Großlagen:

Klosterneuburger Weinberge  
Tulbinger Kogel  
Wagram-Donauland

## (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Altenberg	Hengsberg	Schillingsberg
Bromberg	Hengstberg	Schloßberg
Erdpreß	Himmelreich	Sonnenried
Franzhauser	Hirschberg	Steinagrund
Fuchsberg	Hochrain	Traxelgraben
Gänsacker	Kreitschental	Vorberg
Georgenberg	Kühgraben	Wadenthal
Glockengießler	Leben	Wagram
Gmirk	Ortsried	Weinlacke
Goldberg	Purgstall	Wendelstatt
Halterberg	Satzen	Wora

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Ahrenberg	Gugging	Plankenberg
Abstetten	Hasendorf	Pöding
Altenberg	Henzing	Reidling
Ameisthal	Hintersdorf	Röhrenbach
Anzenberg	Hippersdorf	Ruppersthal
Atzelsdorf	Höflein an der Donau	Saladorf
Atzenbrugg	Holzleiten	Sieghartskirchen
Baumgarten/Reidling	Hütteldorf	Sitzenberg-Reidling
Baumgarten/Wagram	Judenau-Baumgarten	Spital
Baumgarten/Tullnerfeld	Katzelsdorf im Dorf	St. Andrä-Wördern
Chorherrn	Katzelsdorf/Zeil	Staasdorf
Dietersdorf	Kierling	Stettenhof
Ebersdorf	Kirchberg/Wagram	Tautendorf
Egelsee	Kleinwiesendorf	Thürnthal
Einsiedl	Klosterneuburg	Tiefenthal
Elsbach	Königsbrunn	Trasdorf
Engelmannsbrunn	Königsbrunn/Wagram	Tulbing
Fels	Königstetten	Tulln
Fels/Wagram	Kritzendorf	Unterstockstall
Feuersbrunn	Landersdorf	Wagram am Wagram
Freundorf	Michelhausen	Waltendorf
Gerasdorf b. Wien	Michelndorf	Weinzierl bei Ollern
Gollarn	Mitterstockstall	Wipfing
Gösing	Mossbierbaum	Wolfpassing
Grafenwörth	Neudegg	Wördern
Groß-Rust	Oberstockstall	Würmla
Großriedenthal	Ottenthal	Zaußenberg
Großweikersdorf	Pixendorf	Zeißelmauer
Großwiesendorf		

## 1.3.9. Bestimmtes Anbaugebiet Traisental

## (a) Großlage:

Traismaurer Weinberge

## (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Am Nasenberg	Hausberg	Sonnleiten
Antingen	In der Wiegn'n	Spiegelberg
Brunberg	In der Leithen	Tiegeln
Eichberg	Kellerberg	Valterl
Fuchsenrand	Kölbing	Weinberg
Gerichtsberg	Kreit	Wiegen
Grillenbühel	Kufferner Steinried	Zachling
Halterberg	Leithen	Zwirsch
Händlgraben	Schullerberg	

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Absdorf	Inzersdorf ob der Traisen	Reichersdorf
Adletzberg	Inzersdorf-Geztersdorf	Ried
Ambach	Kappeln	Rottersdorf
Angern	Katzenberg	Schweinern
Diendorf	Killing	St. Andrá/Traisen
Dörfl	Kleinrust	St. Pölten
Edering	Kuffern	Statzendorf
Eggendorf	Langmannersdorf	Stollhofen
Einöd	Mitterndorf	Thallern
Etzersdorf	Neusiedl	Theyern
Franzhausen	Neustift	Traismauer
Frauentorf	Nußdorf ob der Traisen	Unterradlberg
Fugging	Oberndorf am Gebirge	Unterwölbing
Gemeinlebarn	Oberndorf in der Ebene	Wagram an der Traisen
Geztersdorf	Oberwinden	Waldletzberg
Großrust	Oberwölbing	Walpersdorf
Grünz	Obritzberg-Rust	Weidling
Gutenbrunn	Ossarn	Weißenkriechen/Perschling
Haselbach	Pfaffing	Wetzmannsthal
Herzogenburg	Rassing	Wielandsthal
Hilpersdorf	Ratzersdorf	Wölbing

## 1.3.10. Bestimmtes Anbaugebiet Carnuntum

## (a) Großlage:

—

## (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Aubühel	Hausweingärten	Mühlweg
Braunsberg	Hexenberg	Rosenberg
Dorfbrunnenacker	Kirchbergen	Spitzerberg
Füllenbeutel	Lange Letten	Steinriegl
Gabler	Lange Weingärten	Tilhofen
Golden	Mitterberg	Ungerberg
Haidacker	Mühlbachacker	Unterschilling
Hausweinakker		

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Arbesthal	Göttlesbrunn	Mannersdorf/Leithagebirge
Au am Leithagebirge	Göttlesbrunn-Arbesthal	Margarethen am Moos
Bad Deutsch-Altenburg	Gramatneusiedl	Maria Ellend
Berg	Hainburg/Donau	Moosbrunn
Bruck an der Leitha	Haslau/Donau	Pachfurth
Deutsch-Haslau	Haslau-Maria Ellend	Petronell
Ebergassing	Himberg	Petronell-Carnuntum
Enzersdorf/Fischa	Hof/Leithaberge	Prellenkirchen
Fischamend	Höflein	Regelsbrunn
Gallbrunn	Hollern	Rohrau
Gerhaus	Hundsheim	Sarasdorf

Scharndorf	Stixneusiedl	Wildungsmauer
Schloß Prugg	Trautmannsdorf/Leitha	Wilfleinsdorf
Schönabrunn	Velm	Wolfsthal-Berg
Schwadorf	Wienerherberg	Zwölfaxing
Sommerein		

## 1.3.11. Bestimmtes Anbaugebiet Wachau

## (a) Großlage:

Frauenweingärten

## (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Burgberg	Kellerweingärten	Setzberg
Frauengrund	Kiernberg	Silberbühel
Goldbügeln	Klein Gebirg	Singerriedel
Gottschelle	Mitterweg	Spickenberg
Höhlgraben	Neubergen	Steiger
Im Weingebirge	Niederpoigen	Stellenleiten
Katzengraben	Schlucht	Tranthal

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Aggsbach	Krustetten	St. Lorenz
Aggsbach-Markt	Loiben	St. Johann
Baumgarten	Mautern	St. Michael
Bergern/Dunkelsteinerwald	Mauternbach	Tiefenfucha
Dürnstein	Mitterarnsdorf	Unterbergern
Eggendorf	Mühldorf	Unterloiben
Elsarn am Jauerling	Oberarnsdorf	Vießling
Furth	Oberbergern	Weißkirchen/Wachau
Groisbach	Oberloiben	Weißkirchen
Gut am Steg	Rossatz-Rührsdorf	Willendorf
Höbenbach	Schwallenbach	Willendorf in der Wachau
Joching	Spitz	Wösendorf/Wachau
Köfering		

## 1.3.12. Bestimmtes Anbaugebiet Weinviertel

## (a) Großlagen:

Bisamberg-Kreuzenstein	Matzner Hügel	Wolkersdorfer Hochleithen
Falkensteiner Hügelland	Retzer Weinberge	

## (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Adamsbergen	Fochleiten	Hinter der Kirchen
Altenberg	Freiberg	Hirschberg
Altenbergen	Freybergen	Hochfeld
Alter Kirchenried	Fuchsenberg	Hochfeld
Altes Gebirge	Fürstenbergen	Hochstraß
Altes Weingebirge	Gaisberg	Holzpoint
Am Berghundsleithen	Galgenberg	Hundsbergen
Am Lehmim	Gerichtsberg	Im Inneren Rain
Am Wagram	Geringen	Im Potschallen
Antlasbergen	Goldberg	In Aichleiten
Antonibergen	Goldbergen	In den Hausweingärten
Aschinger	Gollitschen	In Hamert
Auberg	Großbergen	In Rothenpüllen
Auflangen	Grundern	In Sechsern
Bergen	Haad	In Trenken
Bergfeld	Haidberg	Johannesbergen
Birthaler	Haiden	Jungbirgen
Bogenrain	Haspelberg	Junge Frauenberge
Bruch	Hausberg	Jungherrn
Bürsting	Hauseingärten	Kalvarienberg
Detzenberg	Hausrucker	Kapellenfeld
Die alte Haider	Heiligengeister	Kirchbergen
Ekartsberg	Hermannschachern	Kirchenberg
Feigelbergen	Herrnberg	Kirchluß

Kirchweinbergen	Preussenberg	Sonnberg
Kogelberg	Purgstall	Sonnen
Köhlberg	Raschern	Sonnleiten
Königsbergen	Reinthal	Steinberg
Kreuten	Reishübel	Steinbergen
Lamstetten	Retzer Winberge	Steinhübel
Lange Ried	Rieden um den Heldenberg	Steinperz
Lange Vierteln	Rösel	Stöckeln
Lange Weingärten	Rosenberg	Stolleiten
Leben	Roseneck	Straßfeld
Lehmfeld	Saazen	Stuffeln
Leitenberge	Sandbergen	Tallusfeld
Leithen	Sandriegl	Veigelberg
Lichtenberg	Sätzen	Vogelsinger
Ließen	Sätzweingärten	Vordere Bergen
Lindau	Sauenberg	Warthberg
Lissen	Sauhaut	Weinried
Martal	Saurüßeln	Weintalried
Maxendorf	Schachern	Weißer Berg
Merkvierteln	Schanz	Zeiseln
Mitterberge	Schatz	Zuckermantln
Mühlweingärten	Schatzberg	Zuckermantel
Neubergergen	Schilling	Zuckerschleh
Neusätzen	Schmallissen	Züngel
Nußberg	Schmidatal	Zutrinken
Ölberg	Schwarzerder	Zwickeln
Ölbergen	Sechterbergen	Zwiebelhab
Platten	Silberberg	Zwiefänger
Pöllitzern	Sommerleiten	

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Alberndorf im Pulkautal	Dobermannsdorf	Gaisruck
Alt Höflein	Drasenhofen	Garmanns
Alt Ruppersdorf	Drösing	Gars am Kamp
Altenmarkt im Thale	Dürnkruz	Gartenbrunn
Altenmarkt	Dürnleis	Gaubitsch
Altlichtenwarth	Ebendorf	Gauderndorf
Altmanns	Ebenthal	Gaweinstal
Ameis	Ebersbrunn	Gebmanns
Amelsdorf	Ebersdorf an der Zaya	Geitzendorf
Angern an der March	Eggenburg	Gettsdorf
Aschendorf	Eggendorf am Walde	Ginzersdorf
Asparn an der Zaya	Eggendorf	Glaubendorf
Aspersdorf	Eibesbrunn	Gnadendorf
Atzelsdorf	Eibesthal	Goggendorf
Au	Eichenbrunn	Goldgeben
Auersthal	Eichhorn	Göllersdorf
Augenthal	Eitzersthal	Gösting
Bad Pirawarth	Engelhartstetten	Götzendorf
Baierdorf	Engelsdorf	Grabern
Bergau	Enzersdorf bei Staatz	Grafenberg
Bernhardsthal	Enzersdorf im Thale	Grafensulz
Bisamberg	Enzersfeld	Groißbrunn
Blumenthal	Erdberg	Groß Ebersdorf
Bockfließ	Erdpreß	Groß-Engersdorf
Bogenneusiedl	Ernstbrunn	Groß-Inzersdorf
Bösendürnbach	Etzmannsdorf	Groß-Schweinbarth
Braunsdorf	Fahndorf	Großharras
Breiteneich	Falkenstein	Großkadolz
Breitenwaida	Fallbach	Großkrut
Bruderndorf	Föllim	Großmeiseldorf
Bullendorf	Frättingsdorf	Großmugl
Burgschleinitz	Frauendorf/Schmida	Großnondorf
Burgschleinitz-Kühnring	Friebritz	Großreipersdorf
Deinzendorf	Füllersdorf	Großrußbach
Diepolz	Furth	Großstelzendorf
Dietersdorf	Gaindorf	Großwetzdorf
Dietmannsdorf	Gaisberg	Grub an der March
Dippersdorf	Gaiselberg	Grübern

Grund	Kleinstetteldorf	Obergrabern
Gumping	Kleinweikersdorf	Obergrub
Guntersdorf	Kleinwetzdorf	Oberhautzentl
Guttenbrunn	Kleinwilfersdorf	Oberkreuzstetten
Hadres	Klement	Obermallebarn
Hagenberg	Kollnbrunn	Obermarkersdorf
Hagenbrunn	Königsbrunn	Obernalb
Hagendorf	Kottingneusiedl	Oberolberndorf
Hanfthal	Kotzendorf	Oberparschenbrunn
Hardegg	Kreuttal	Oberravelsbach
Harmannsdorf	Kreuzstetten	Oberretzbach
Harrersdorf	Kronberg	Oberrohrbach
Hart	Kühnring	Oberrußbach
Haselbach	Laa an der Thaya	Oberschoderlee
Haslach	Ladendorf	Obersdorf
Haugsdorf	Langenzersdorf	Obersteinabrunn
Hausbrunn	Lanzendorf	Oberstinkenbrunn
Hauskirchen	Leitzersdorf	Obersulz
Hausleiten	Leobendorf	Oberthern
Hautzendorf	Leodagger	Oberzögersdorf
Heldenberg	Limberg	Obritz
Herrnbaumgarten	Loidesthal	Olbersdorf
Herrnleis	Loosdorf	Olgersdorf
Herzogbirbaum	Magersdorf	Ollersdorf
Hetzmannsdorf	Maigen	Ottendorf
Hipples	Mailberg	Ottenthal
Höbersbrunn	Maisbirbaum	Paasdorf
Hobersdorf	Maissau	Palterndorf
Höbertsgrub	Mallersbach	Palterndorf/Dobermannsdorf
Hochleithen	Manhartsbrunn	Paltersdorf
Hofern	Mannersdorf	Passauerhof
Hohenau an der March	Marchegg	Passendorf
Hohenruppersdorf	Maria Roggendorf	Patzenthal
Hohenwarth	Mariathal	Patzmannsdorf
Hohenwarth-Mühlbach	Martinsdorf	Peigarten
Hollabrunn	Matzelsdorf	Pellendorf
Hollenstein	Matzen	Pernersdorf
Hörersdorf	Matzen-Raggendorf	Pernhofen
Horn	Maustrenk	Pettendorf
Hornsburg	Meiseldorf	Pfaffendorf
Hüttendorf	Merkersdorf	Pfaffstetten
Immendorf	Michelstetten	Pfösing
Inkersdorf	Minichhofen	Pillersdorf
Jedenspeigen	Missingdorf	Pillichsdorf
Jetzelsdorf	Mistelbach	Pirawarth
Kalladorf	Mittergrabern	Platt
Kammersdorf	Mitterretzbach	Pleißling
Karnabrunn	Mödring	Porrau
Kattau	Mollmannsdorf	Pottenhofen
Katzelsdorf	Mörtersdorf	Poysbrunn
Kettlasbrunn	Mühlbach a. M.	Poysdorf
Ketzelsdorf	Münichsthal	Pranhartsberg
Kiblitze	Naglern	Prinzendorf/Zaya
Kirchstetten	Nappersdorf-Kammersdorf	Prottes
Kleedorf	Neubau	Puch
Klein Hadersdorf	Neudorf bei Staatz	Pulkau
Klein Riedenthal	Neuruppersdorf	Pürstendorf
Klein Haugsdorf	Neusiedl/Zaya	Putzing
Klein-Harras	Nexingn	Pyhra
Klein-Meiseldorf	Niederabsdorf	Rabensburg
Klein-Reinprechtsdorf	Niederfellabrunn	Radlbrunn
Klein-Schweinbarth	Niederhollabrunn	Raffelhof
Kleinbaumgarten	Niederkreuzstetten	Rafing
Kleinebersdorf	Niederleis	Ragelsdorf
Kleinengersdorf	Niederrußbach	Raggendorf
Kleinhöflein	Niederschleinz	Rannersdorf
Kleinkadolz	Niedersulz	Raschala
Kleinkirchberg	Nursch	Ravelsbach
Kleinrötz	Oberdümbach	Reikersdorf
Kleinsierndorf	Oberfellabrunn	Reinthal
Kleinstelzendorf	Obergänserndorf	Retz

Retz-Altstadt	Spannberg	Velm
Retz-Stadt	St.Bernhard-Frauenhofen	Velm-Götzendorf
Retzbach	St.Ulrich	Viendorf
Reyersdorf	Staatz	Waidendorf
Riedenthal	Staatz-Kautzendorf	Waitzendorf
Ringelsdorf	Starnwörth	Waltersdorf
Ringelsdorf-Niederabsdorf	Steinabrunn	Waltersdorf/March
Ringendorf	Steinbrunn	Walterskirchen
Rodingersdorf	Steinebrunn	Wartberg
Roggendorf	Stetteldorf/Wagram	Waschbach
Rohrbach	Stetten	Watzelsdorf
Rohrendorf/Pulkau	Stillfried	Weikendorf
Ronthal	Stockerau	Wetzelsdorf
Röschitz	Stockern	Wetzleinsdorf
Röschitzklein	Stoitzendorf	Weyerburg
Roseldorf	Straning	Wieselsfeld
Rückersdorf	Stranzendorf	Wiesern
Rußbach	Streifing	Wildendürnbach
Schalladorf	Streitdorf	Wilfersdorf
Schleinbach	Stronsdorf	Wilhelmsdorf
Schletz	Stützenhofen	Windisch-Baumgarten
Schönborn	Sulz im Weinviertel	Windpassing
Schöngrabern	Suttenbrunn	Wischathal
Schönkirchen	Tallesbrunn	Wolfpassing an der Hochleithen
Schönkirchen-Reyersdorf	Traunfeld	Wolfpassing
Schrattenberg	Tresdorf	Wolfsbrunn
Schrattenthal	Ulrichskirchen	Wolkersdorf/Weinviertel
Schrick	Ulrichskirchen-Schleinbach	Wollmannsberg
Seebarn	Ungerndorf	Wullersdorf
Seefeld	Unterdürnbach	Wultendorf
Seefeld-Kadolz	Untergrub	Wulzeshofen
Seitzendorf-Wolfpassing	Unterhautzental	Würnitz
Senning	Untermallebarn	Zellerndorf
Siebenhirten	Untermarkersdorf	Zemling
Sierndorf	Unternalb	Ziersdorf
Sierndorf/March	Unterolberndorf	Zissersdorf
Sigmundsherberg	Untersparschenbrunn	Zistersdorf
Simonsfeld	Unterretzbach	Zlabern
Sitzendorf an der Schmida	Unterrohrbach	Zogelsdorf
Sitzenhart	Unterstinkenbrunn	Zwentendorf
Sonnberg	Unterthern	Zwingendorf
Sonndorf		

### 1.3.13. Bestimmtes Anbauggebiet Südsteiermark

#### (a) Großlagen:

Sausal  
Südsteirisches Rebenland

#### (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Altenberg	Karnerberg	Sernauberg
Brudersegg	Kittenberg	Speisenberg
Burgstall	Königsberg	Steinriegl
Czamilionberg/Kaltenegg	Kranachberg	Stermitzberg
Eckberg	Lubekogel	Urkogel
Eichberg	Mitteregg	Wielitsch
Einöd	Nußberg	Wilhelmshöhe
Gauitsch	Obeegg	Witscheinberg
Graßnitzberg	Päßnitzberger Römerstein	Witscheiner Herrenberg
Harrachegg	Pfarrweingarten	Zieregg
Hochgraßnitzberg	Schloßberg	Zoppelberg

#### (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Aflenz an der Sulm	Brudersegg	Eichberg-Trautenburg
Altenbach	Burgstall	Einöd
Altenberg	Eckberg	Empersdorf
Arnfels	Ehrenhausen	Ewitsch
Berghausen	Eichberg-Arnfels	Flamberg

Fötschach	Lieschen	Schönberg
Gamlitz	Maltschach	Schönegg
Gautitsch	Mattelsberg	Seggauberg
Glanz	Mitteregg	Sernau
Gleinstätten	Muggenau	Spielfeld
Goldes	Nestelbach	St. Andrä i.S.
Göttling	Nestelberg/Heimschuh	St. Andrä-Höch
Graßnitzberg	Nestelberg/Großklein	St. Johann im Saggautal
Greith	Neurath	St. Nikolai im Sausal
Großklein	Obegg	St. Nikolai/Draßling
Großwalz	Oberfahrenbach	St. Ulrich/Waasen
Grottenhof	Obergreith	Steinbach
Grubtal	Oberhaag	Steingrub
Hainsdorf/Schwarzautal	Oberlupitscheni	Steinriegel
Hasendorf an der Mur	Obervogau	Sulz
Heimschuh	Ottenberg	Sulztal an der Weinstraße
Höch	Paratheregg	Tillmitsch
Kaindorf an der Sulm	Petzles	Unterfahrenbach
Kittenberg	Pistorf	Untergreith
Kitzeck im Sausal	Pößnitz	Unterhaus
Kogelberg	Prarath	Unterlupitscheni
Kranach	Ratsch an der Weinstraße	Vogau
Kranachberg	Remsnigg	Wagna
Labitschberg	Rettenbach	Waldschach
Lang	Rettenberg	Weitendorf
Langaberg	Retznei	Wielitsch
Langegg	Sausal	Wildon
Lebring St. Margarethen	Sausal-Kerschegg	Wolfsberg/Schw.
Leibnitz	Schirka	Zieregg
Leutschach	Schloßberg	

#### 1.3.14. Bestimmtes Anbaugebiet Weststeiermark

(a) Großlagen:

—

(b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Burgegg  
Dittenberg  
Guntschenberg  
Hochgrail  
St. Ulrich i. Gr.

(c) Gemeinden oder Ortsteile:

Aibl	Lannach	St. Johann ob Hohenburg
Bad Gams	Ligist	St. Peter i.S.
Deutschlandsberg	Limberg	Stainz
Frauental an der Laßnitz	Marhof	Stallhofen
Graz	Mooskirchen	Straßgang
Greisdorf	Pitschgau	Sulmeck-Greith
Groß St. Florian	Preding	Unterbergla
Großradl	Schwanberg	Unterfresen
Gundersdorf	Seiersberg	Weibling
Hitzendorf	St. Bartholomä	Wernersdorf
Holleneegg	St. Martin i.S.	Wies
Krottendorf	St. Stefan ob Stainz	

#### 1.3.15. Bestimmtes Anbaugebiet Südoststeiermark

(a) Großlagen:

Oststeirisches Hügelland  
Vulkanland

## (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Annaberg	Klöchberg	Schattauberg
Buchberg	Königsberg	Schemming
Burgfeld	Prebendsdorfberg	Schloßkogel
Hofberg	Rathenberg	Seindl
Hoferberg	Reiting	Steintal
Hohenberg	Ringkogel	Stradenberg
Hürtherberg	Rosenberg	Sulzberg
Kirchleiten	Saziani	Weinberg

## (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Aigen	Gniebing	Klöchberg
Albersdorf-Prebuch	Goritz	Kohlgraben
Allerheiligen bei Wildon	Gosdorf	Kölldorf
Altenmarkt bei Fürstenfeld	Gossendorf	Kornberg bei Riegersburg
Altenmarkt bei Riegersburg	Grabersdorf	Krennach
Aschau	Grasdorf	Krobathen
Aschbach bei Fürstenfeld	Greinbach	Kronnersdorf
Auersbach	Großhartmannsdorf	Krottendorf
Aug-Radisch	Grössing	Krusdorf
Axbach	Großsteinbach	Kulm bei Weiz
Bad Waltersdorf	Großwilfersdorf	Laasen
Bad Radkersburg	Grub	Labuch
Bad Gleichenberg	Gruisla	Landscha bei Weiz
Bairisch Kölldorf	Gschmaier	Laßnitzhöhe
Baumgarten bei Gnas	Gutenberg an der Raabklamm	Leitersdorf im Raabtal
Bierbaum am Auersbach	Gutendorf	Lembach bei Riegersburg
Bierbaum	Habegg	Lödersdorf
Breitenfeld/Rittschein	Hainersdorf	Löffelbach
Buch-Geiseldorf	Haket	Loipersdorf bei Fürstenfeld
Burgfeld	Halbenrain	Lugitsch
Dambach	Hart bei Graz	Maggau
Deutsch Goritz	Hartberg	Magland
Deutsch Haseldorf	Hartberg-Umgebung	Mahrensdorf
Dienersdorf	Hartl	Maierdorf
Dietersdorf am Gnasbach	Hartmannsdorf	Maierhofen
Dietersdorf	Haselbach	Markt Hartmannsdorf
Dirnbach	Hatzendorf	Markt
Dörfel	Hernberg	Merkendorf
Ebersdorf	Hinteregg	Mettersdorf am Saßbach
Edelsbach bei Feldbach	Hirnsdorf	Mitterdorf an der Raab
Edla	Hochenegg	Mitterlabill
Eichberg bei Hartmannsdorf	Hochstraden	Mortantsch
Eichfeld	Hof bei Straden	Muggendorf
Entschendorf am Ottersbach	Hofkirchen bei Hardegg	Mühdorf bei Feldbach
Entschendorf	Höflach	Mureck
Etzersdorf-Rollsdorf	Hofstätten	Murfeld
Fehring	Hofstätten bei Deutsch	Nägelsdorf
Feldbach	Hohenbrugg	Nestelbach im Ilztal
Fischa	Hohenkogel	Neudau
Fladnitz im Raabtal	Hopfau	Neudorf
Flattendorf	Ilz	Neusetz
Floing	Ilztal	Neustift
Frannach	Jagerberg	Nitscha
Frösaugraben	Jahrbach	Oberdorf am Hohegg
Frössauberg	Jamm	Obergnas
Frutten	Johnsdorf-Brunn	Oberkarla
Frutten-Geißelsdorf	Jörgen	Oberklamm
Fünfing bei Gleisdorf	Kaag	Oberspitz
Fürstenfeld	Kaibing	Obertiefenbach
Gabersdorf	Kainbach	Öd
Gamling	Lalch	Ödgraben
Gersdorf an der Freistritz	Kapfenstein	Ödt
Gießelsdorf	Karbach	Ottendorf an der Rittschein
Gleichenberg-Dorf	Kirchberg an der Raab	Penzendorf
Gleisdorf	Klapping	Perbersdorf bei St. Peter
Glojach	Kleegraben	Persdorf
Gnaning	Kleinschlag	Pertlstein
Gnas	Klöch	Petersdorf

Petzelsdorf	Schölbling	Tatzen
Pichla bei Radkersburg	Schönau	Tautendorf
Pichla	Schönegg bei Pöllau	Tiefenbach bei Kaindorf
Pirsching am Traubenberg	Schrötten bei Deutsch-Goritz	Tieschen
Pischelsdorf in der Steiermark	Schwabau	Trautmannsdorf/Oststeiermark
Plesch	Schwarzau im Schwarzaual	Trössing
Pöllau	Schweinz	Übersbach
Pöllauberg	Sebersdorf	Ungerdorf
Pölten	Siebing	Unterauersbach
Poppendorf	Siegersdorf bei Herberstein	Unterbuch
Prebensdorf	Sinabelkirchen	Unterfladnitz
Pressguts	Söchau	Unterkarla
Pridahof	Speltenbach	Unterlamm
Puch bei Weiz	St. Peter am Ottersbach	Unterlaßnitz
Raabau	St. Johann bei Herberstein	Unterzirknitz
Rabenwald	St. Veit am Vogau	Vockenberg
Radersdorf	St. Kind	Wagerberg
Radkersburg Umgebung	St. Anna am Aigen	Waldsberg
Radochen	St. Georgen an der Stiefing	Walkersdorf
Ragnitz	St. Johann in der Haide	Waltersdorf in der Oststeiermark
Raning	St. Margarethen an der Raab	Waltra
Ratschendorf	St. Nikolai ob Draßling	Wassen am Berg
Reichendorf	St. Marein bei Graz	Weinberg an der Raab
Reigersberg	St. Magdalena am Lemberg	Weinberg
Reith bei Hartmannsdorf	St. Stefan im Rosental	Weinburg am Sassbach
Rettenbach	St. Lorenzen am Wechsel	Weißbach
Riegersburg	Stadtbergen	Weiz
Ring	Stainz bei Straden	Wetzelsdorf bei Jagerberg
Risola	Stang bei Hatzendorf	Wieden
Rittschein	Staudach	Wiersdorf
Rohr an der Raab	Stein	Wilhelmsdorf
Rohr bei Hartberg	Stocking	Wittmannsdorf
Rohrbach am Rosenberg	Straden	Wolfgruben bei Gleisdorf
Rohrbach bei Waltersdorf	Straß	Zehensdorf
Romatschachen	Stubenberg	Zelting
Ruppersdorf	Sulz bei Gleisdorf	Zerlach
Saaz	Sulzbach	Ziegenberg
Schachen am Römerbach	Takern	

### 1.3.16. Bestimmtes Anbaugebiet Wien

#### (a) Großlagen:

Bisamberg-Wien  
Georgenberg  
Kahlenberg  
Nußberg

#### (b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

Altweingarten	Gernen	Mitterberg
Auckenthal	Herrenholz	Oberlaa
Bellevue	Hochfeld	Preußen
Breiten	Jungenberg	Reisenberg
Burgstall	Jungherrn	Rosengartl
Falkenberg	Kuchelviertel	Schenkenberg
Gabrissen	Langteufel	Steinberg
Gallein	Magdalenenhof	Wiesthalen
Gebhardin	Mauer	

#### (c) Gemeinden oder Ortsteile:

Dornbach	Kalksburg	Ottakring
Grinzing	Liesing	Pötzleinsdorf
Groß Jedlersdorf	Mauer	Rodaun
Heiligenstadt	Neustift	Stammersdorf
Innere Stadt	Nußdorf	Strebersdorf
Josefsdorf	Ober Sievering	Unter Sievering
Kahlenbergerdorf	Oberlaa-Stadt	

## 1.3.17. Bestimmtes Anbaugebiet Vorarlberg

(a) Großlagen:

—

(b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

—

(c) Gemeinden:

Bregenz

Röthis

## 1.3.18. Bestimmtes Anbaugebiet Tirol

(a) Großlagen:

—

(b) Rieden, Fluren, Einzellagen:

—

(c) Gemeinde:

Zirl

2. **Tafelweine mit geographischer Angabe**

Burgenland

Niederösterreich

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

**B. Traditionelle Begriffe**

Ausbruchwein

Auslese

Auslesewein

Beerenauslese

Beerenauslesewein

Bergwein

Eiswein

Heuriger

Kabinett

Kabinettwein

Landwein

Prädikatswein

Qualitätswein besonderer Reife und Leseart

Spätlese

Spätlesewein

Strohwein

Sturm

Trockenbeerenauslese.

## B. Geschützte namen von weinbauerzeugnissen mit ursprung in der schweiz

### I. Geographische Angaben

#### 1. Kantone

Zürich	Appenzell Innerrhoden
Bern/Berne	Appenzell Ausserrhoden
Luzern	St. Gallen
Uri	Graubünden
Schwyz	Aargau
Nidwalden	Thurgau
Glarus	Ticino
Fribourg/Freiburg	Vaud
Basel-Land	Valais/Wallis
Basel-Stadt	Neuchâtel
Solothurn	Genève
Schaffhausen	Jura

#### 1.1. Zürich

##### 1.1.1. Zürichsee

Erlenbach	Meilen
— Mariahalde	— Appenhalde
— Turmgut	— Chorherren
Herrliberg	Richterswil
— Schipfgut	Stäfa
Hombrechtikon	— Lattenberg
— Feldbach	— Sternenhalde
— Rosenberg	— Uerikon
— Trüllisberg	Thalwil
Küsnacht	Uetikon am See
Kilchberg	Wädenswil
Männedorf	Zollikon

##### 1.1.2. Limmattal

Höngg  
Oberengstringen  
Oetwil an der Limmat  
Weiningen

##### 1.1.3. Züricher Unterland

Bachenbülach	Niederhasli
Boppelsen	Niederweningen
Buchs	Nürensdorf
Bülach	Oberembrach
Dielsdorf	Otelfingen
Eglisau	Rafz
Freienstein	Regensberg
— Teufen	Regensdorf
— Schloss Teufen	Steinmaur
Glattfelden	Wasterkingen
Hüntwangen	Wil
Kloten	Winkel
Lufingen	Weiach

## 1.1.4. Weinland

Adlikon  
Andelfingen  
— Heiligberg  
Benken  
Berg am Irchel  
Buch am Irchel  
Dachsen  
Dättlikon  
Dinhard  
Dorf  
— Goldenberg  
— Schloss Goldenberg  
— Schwerzenberg  
Elgg  
Ellikon  
Elsau  
Flaach  
— Worrenberg  
Flurlingen  
Henggart  
Hettlingen  
Humlikon  
— Klosterberg

Kleinandelfingen  
— Schiterberg  
Marthalen  
Nefenbach  
— Wartberg  
Ossingen  
Pfunggen  
Rheinau  
Rickenbach  
Seuzach  
Stammheim  
Trüllikon  
— Rudolfsingen  
— Wildensbuch  
Truttikon  
Uhwiesen (Laufen-Uhwiesen)  
Volken  
Waltalingen  
— Schloss Schwandegg  
— Schloss Giersberg  
Wiesendangen  
Wildensbuch  
Winterthur-Wülflingen

## 1.2. Bern/Berne

Biel/Bienne  
Erlach/Cerlier  
Gampelen/Champion  
Ins/Anet  
Neuenstadt/La Neuveville  
— Schafis/Chavannes  
Ligerz/Gléresse  
— Schernelz  
Oberhofen

Sigriswil  
Spiez  
Tschugg  
Tüscherz/Daucher  
— Alfermée  
Twann/Douane  
— St. Petersinsel/Île St-Pierre  
Vignelz/Vigneule

## 1.3. Luzern

Aesch  
Altwis  
Dagmersellen  
Ermensee  
Gelfingen  
Heidegg

Hitzkirch  
Hohenrain  
Horw  
Meggen  
Weggis

## 1.4. Uri

Bürglen  
Flüelen

## 1.5. Schwyz

Altendorf  
Küssnacht am Rigi  
Leutschen  
Wangen  
Wollerau

## 1.6. Nidwalden

Stans

- 1.7. *Glarus*  
Niederurnen  
Glarus
- 1.8. *Fribourg/Freiburg*  
Vully  
— Nant  
— Praz  
— Sugiez  
— Môtier  
— Mur  
Cheyres  
Font
- 1.9. *Basel-Land*  
Aesch  
— Tschäpperli  
Arisdorf  
Arlesheim  
Balstahl  
— Klus  
Biel-Benken  
Binningen  
Bottmingen  
Buus  
Ettingen  
Itingen  
Liestal  
Maisprach  
Muttenz  
Oberdorf  
Pfeffingen  
Pratteln  
Reinach  
Sissach  
Tenniken  
Therwil  
Wintersingen  
Ziefen  
Zwingen
- 1.10. *Basel-Stadt*  
Riehen
- 1.11. *Solothurn*  
Buehegg  
Dornach  
Erlinsbach  
Flüh  
Hofstetten  
Rodersdorf  
Witterswil
- 1.12. *Schaffhausen*  
Altdorf  
Beringen  
Buchberg  
Buehegg  
Dörflingen  
— Heerenberg  
Gächlingen  
Hallau  
Löhningen  
Oberhallau  
Osterfingen  
Rüdlingen  
Schaffhausen  
— Heerenberg  
— Munot  
— Rheinhalde  
Schleitheim  
Siblingen  
— Eisenhalde  
Stein am Rhein  
— Blaurock  
— Chäferstei  
Thayngen  
Trasadingen  
Wilchingen

- 1.13. *Appenzell Innerrhoden*  
Oberegg
- 1.14. *Appenzell Ausserrhoden*  
Lutzenberg
- 1.15. *St. Gallen*  
Altstätten  
— Forst  
Amden  
Au  
— Monstein  
Ragaz  
— Freudenberg  
Balgach  
Berneck  
— Pfauenhalde  
— Rosenberg  
Bronchhofen  
Eichberg  
Flums  
Frümsen  
Grabs  
— Werdenberg  
Heerbrugg  
Jona  
Marbach  
Mels  
Oberriet  
Pfäfers  
Quinten  
Rapperswil  
Rebstein  
Rheineck  
Rorschacherberg  
Sargans  
Sax  
Sevelen  
St. Margrethen  
Thal  
— Buchberg  
Tschlerlach  
Walenstadt  
Wartau  
Weesen  
Werdenberg  
Wil
- 1.16. *Graubünden*  
Bonaduz  
Cama  
Chur  
Domat/Ems  
Felsberg  
Fläsch  
Grono  
Igdis  
Jenins  
Leggia  
Maienfeld  
— St. Luzisteig  
Malans  
Mesolcina  
Monticello  
Roveredo  
San Vittore  
Verdabbio  
Zizers
- 1.17. *Aargau*  
Auenstein  
Baden  
Bergdietikon  
— Herrenberg  
Biberstein  
Birmenstorf  
Böttstein  
Bözen  
Bremgarten  
— Stadtreben  
Döttingen  
Effingen  
Egliswil  
Elfingen  
Endingen  
Ennetbaden  
— Goldwand  
Erlinsbach  
Frick  
Gansingen  
Gebensdorf  
Gipf-Oberfrick  
Habsburg  
Herznach  
Hornussen  
— Stiftshalde  
Hottwil  
Kaisten  
Kirchdorf  
Klingnau  
Küttigen  
Lengnau  
Lenzburg  
— Goffersberg  
— Burghalden  
Magden

Manndach	Steinbruck
Meisterschwanden	Spreitenbach
Mettau	Sulz
Möriken	Tegerfelden
Muri	Thalheim
Niederrohrdorf	Ueken
Oberflachs	Unterlunkhofen
Oberhof	Untersiggenthal
Oberhofen	Villigen
Obermumpf	— Schlossberg
Oberrohrdorf	— Steinbrüchler
Oeschgen	Villnachern
Remigen	Wallenbach
Rüfnach	Wettingen
— Bödeler	Wil
— Rütiberg	Wildegg
Schaffisheim	Wittnau
Schinznach	Würenlingen
Schneisingen	Würenlos
Seengen	Zeiningen
— Berstenberg	Zufikon
— Wessenberg	

1.18. *Thurgau*

## 1.18.1. Produktionszone I

Diessenhofen	Nussbaumen
— St. Katharinental	— St. Anna-Oelenberg
Frauenfeld	— Chindsruet-Chardüsler
— Guggenhürli	Oberneuenforn
— Holderberg	— Farhof
Herdern	— Burghof
— Kalchrain	Schlattingen
— Schloss Herdern	— Herrenberg
Hüttwilen	Stettfurt
— Guggenhüsli	— Schloss Sonnenberg
— Stadtschryber	— Sonnenberg
Niederneuenforn	Uesslingen
— Trottenhalde	— Steigässli
— Landvogt	Warth
— Chrachenfels	— Karthause Ittingen

## 1.18.2. Produktionszone II

Amlikon	Sulgen
Amriswil	— Schützenhalde
Buchackern	Weinfeldern
Götighofen	— Bachtobel
— Buchenhalde	— Scherbengut
— Hohenfels	— Schloss Bachtobel
Griesenberg	Schmälzler
Hessenreuti	Straussberg
Märstetten	Sunnehalde
— Ottenberg	Thurgut

## 1.18.3. Produktionszone III

Berlingen	Mammern
Ermatingen	Mannenbach
Eschenz	Salenstein
— Freudenfels	— Arenenberg
Fruthwilen	Steckborn

- 
- 1.19. Ticino
- 1.19.1. Bellinzona
- |                 |               |
|-----------------|---------------|
| Arbedo-Castione | Medeglia      |
| Bellinzona      | Moleno        |
| Cadenazzo       | Monte Carasso |
| Camorino        | Pianezzo      |
| Giubiasco       | Preonzo       |
| Gnosca          | Robasacco     |
| Gorduno         | Sanantonino   |
| Gudo            | Sementina     |
| Lumino          |               |
- 1.19.2. Blenio
- Corzoneso  
Dongio  
Malvaglia  
Ponte-Valentino  
Semione
- 1.19.3. Leventina
- Anzonico  
Bodio  
Giornico  
Personico  
Pollegio
- 1.19.4. Locarno
- |                  |                 |
|------------------|-----------------|
| Ascona           | Loco            |
| Auressio         | Losone          |
| Berzona          | Magadino        |
| Borgnone         | Mergoscia       |
| Brione s/Minusio | Minusio         |
| Brissago         | Mosogno         |
| Caviano          | Muralto         |
| Cavigliano       | Orselina        |
| Contone          | Piazzogna       |
| Corippo          | Ronco s/Ascona  |
| Cugnasco         | San Nazzaro     |
| Gerra Gambarogno | S. Abbondio     |
| Gerra Verzasca   | Tegna           |
| Gordola          | Tenero-Contra   |
| Intragna         | Verscio         |
| Lavertezzo       | Vira Gambarogno |
| Locarno          | Vogorno         |
- 1.19.5. Lugano
- |                |                 |
|----------------|-----------------|
| Agno           | Breganzona      |
| Agra           | Brusion Arsizio |
| Aranno         | Cademario       |
| Arogno         | Cadempino       |
| Astano         | Cadro           |
| Barbengo       | Cagiallo        |
| Bedano         | Camignolo       |
| Bedigliora     | Canobbio        |
| Bioggio        | Carabbia        |
| Bironico       | Carabietta      |
| Bissone        | Carona          |
| Busco Luganese | Caslano         |

Cimo	Neggio
Comano	Novaggio
Croglio	Origlio
Cureggia	Pambio-Noranco
Cureglia	Paradiso
Curio	Pazallo
Davesco Soragno	Ponte Capriasca
Gentilino	Porza
Grancia	Pregassona
Gravesano	Pura
Iseo	Rivera
Lamone	Roveredo
Lopagno	Rovio
Lugaggia	Sala Capriasca
Lugano	Savosa
Magliaso	Sessa
Manno	Sigirino
Maroggia	Sonvico
Massagno	Sorengo
Melano	Tesserete
Melide	Torricella-Taverne
Mezzovico-Vira	Vaglio
Migliaglia	Vernate
Montagnola	Vezia
Monteggio	Vico Morcote
Morcote	Viganello
Muzzano	Villa Luganese

## 1.19.6. Mendrisio

Arzo	Mendrisio
Balerna	Meride
Besazio	Monte
Bruzella	Morbio Inferiore
Caneggio	Morbio Superiore
Capolago	Novazzano
Casima	Rancate
Castel San Pietro	Riva San Vitale
Chiasso	Salorino
Chiasso-Pedrinata	Stabio
Coldrerio	Tremona
Genestrerio	Vacallo
Ligornetto	

## 1.19.7. Riviera

Biasca  
Claro  
Cresciano  
Iragna  
Lodrino  
Osogna

## 1.19.8. Valle Maggia

Aurigeno	Gordevio
Avegno	Lodano
Cavergho	Maggia
Cevio	Moghegno
Giumaglio	Someo

## 1.20. Vaud

## 1.20.1. Région est de Lausanne

Aigle	— Savuit
Belmont-sur-Lausanne	Montreux
Bex	Ollon
Blonay	Paudex
Calamin	Puidoux
Chardonne	Pully
— Cure d'Attalens	Riex
Chexbres	Rivaz
Corbeyrier	Roche
Corseaux	St-Légier-La Chiésaz
Corsier-sur-Vevey	St-Saphorin
Cully	— Burignion
Dezaley	— Faverges
Dezaley-Marsens	Treytorrens
Epesses	Vevey
Grandvaux	Veytaux
Jongny	Villeneuve
La Tour-de-Peilz	Villette
Lavey-Morcles	— Châtelard
Lutry	Yvorne

## 1.20.2. Région ouest de Lausanne

Aclens	Gilly
Allaman	Givrins
Arnex-sur-Nyon	Gollion
Arzier	Gland
Aubonne	Grens
Begnins	Lavigny
Bogis-Bossey	Lonay
Borex	Luins
Bougy-Villars	— Château de Luins
Bremblens	Lully
Buchillon	Lussy-sur-Morges
Bursinel	Mex
Bursins	Mies
Bussigny-près-Lausanne	Monnaz
Bussy-Chardonney	Mont-sur-Rolle
Chigny	Morges
Clarmont	Nyon
Coinsins	Perroy
Colombier	Prangins
Commugny	Préverenges
Coppet	Prilly
Crans-près-Céligny	Reverolle
Crassier	Rolle
Crissier	Romanel-sur-Morges
Denens	Saint-Livres
Denges	Saint-Prex
Duillier	Signy-Avenex
Dully	St-Saphorin-sur-Morges
Echandens	Tannay
Echichens	Tartegnin
Ecublens	Saint-Sulpice
Essertines-sur-Rolle	Tolochenaz
Etoy	Trélex
Eysins	Vaux-sur-Morges
Féchy	Vich
Founex	Villars-Sainte-Croix
Genolier	Villars-sous-Yens

	Vinzel	Vullierens
	Vufflens-la-Ville	Yens
	Vufflens-le-Château	
1.20.3.	C ô t e s - d e - l ' O r b e	
	Agiez	Method
	Arnex-sur-Orbe	Montcherand
	Baulmes	Orbe
	Bavois	Orny
	Belmont-sur-Yverdon	Pompaples
	Chamblon	Rances
	Champvent	Suscévaz
	Chavornay	Treycovagnes
	Corcelles-sur-Chavornay	Valeyres-sous-Rances
	Eclépens	Villars-sous-Champvent
	Essert-sous-Champvent	Yvonand
	La Sarraz	
1.20.4.	N o r d v a u d o i s	
	Bonvillars	
	Concise	
	Corcelles-près-Concise	
	Fiez	
	Fontaines-sur-Grandson	
	Grandson	
	Montagny-près-Yverdon	
	Novalles	
	Onnens	
	Valeyres-sous-Montagny	
1.20.5.	V u l l y	
	Bellerive	
	Chabrey	
	Champmartin	
	Constantine	
	Montmagny	
	Mur	
	Vallamand	
	Villars-le-Grand	
1.21.	V a l a i s / W a l l i s	
	Agarn	Collombey-Muraz
	Ardon	Collonges
	Ausserberg	Conthey
	Ayent	Dorénaz
	— Signèse	Eggerberg
	Baltschieder	Embd
	Bovernier	Ergisch
	Bratsch	Evionnaz
	Brig/Brigue	Fully
	Chablais	— Beudon
	Chalais	— Branson
	Chamoson	— Châtaignier
	— Ravanay	Gampel
	— Saint Pierre-de-Clage	Grimisuat
	— Trémazières	— Champlan
	Charrat	— Mollignon
	Chermignon	— Le Mont
	— Ollon	— Saint Raphaël
	Chippis	Grône

Hohtenn	— La Millière
Lalden	— Muraz
Lens	— Noës
— Flanthey	Sion
— Saint-Clément	— Batassé
— Vaas	— Bramois
Leytron	— Châteauneuf
— Grand-Brûlé	— Châtroz
— Montagnon	— Clavoz
— Montibeux	— Corbassière
— Ravanay	— La Folie
Leuk/Loèche	— Lentine
— Lichten	— Maragnenaz
Martigny	— Molignon
— Coquempey	— Le Mont
Martigny-Combe	— Mont d'Or
— Plan Cerisier	— Montorge
Miège	— Pagane
Montana	— Uvrier
— Corin	Stalden
Monthey	Staldenried
Nax	Steg
Nendaz	Troistorrents
Niedergesteln	Turtmann/Tourtemagne
Port-Valais	Varen/Varone
— Les Evouettes	Venthône
Randogne	— Anchette
— Loc	— Darnonaz
Raron/Rarogne	Vernamiège
Riddes	Vétroz
Saillon	— Balavaud
Saint-Léonard	— Magnot
Saint-Maurice	Veyras
Salgesch/Salquenen	— Bernune
Salins	Muzot
Saxon	Ravyre
Savièse	Vernayaz
— Diolly	Vex
Sierre	Vionnaz
— Champsabé	Visp/Viège
— Crétaplan	Visperterminen
— Géronde	Vollèges
— Goubing	Vouvry
— Granges	Zeneggen

1.22. *Neuchâtel*

Auvernier	Gorgier
Bevaix	Hauterive
Bôle	Le Landeron
Boudry	Neuchâtel
Colombier	— Champréveyres
Corcelles	— La Coudre
Cormondrèche	Peseux
Cornaux	Saint-Aubin
Cortailod	Saint-Blaise
Cressier	Vaumarcus
Fresens	

1.23. *Genève*

Aire-la-Ville	Avusy
Anières	Bardonnex
Avully	— Charrot

— Landecy	Laconnex
Bellevue	Meinier
Bernex	— Le Carre
— Lully	Meyrin
Cartigny	Perly-Certoux
Céligny ou Côte Céligny	Plans-les-Ouates
Chancy	Presinge
Choulex	Puplinges
Collex-Bossy	Russin
Collonge-Bellerive	Satigny
Cologne	— Bourdigny
Confignon	— Chouilly
Corsier	— Peissy
Dardagny	Soral
— Essertines	Troinex
Genthod	Vandoeuvres
Gy	Vernier
Hermance	Veyrier
Jussy	

1.24. *Jura*  
Buix  
Soyhières

## II. **Traditionelle Begriffe**

Appellation d'origine  
Appellation d'origine contrôlée  
Attestierter Winzerwy  
Bondola  
Clos  
Cru  
Denominazione di origine  
Denominazione di origine controllata  
Dôle  
Dorin  
Fendant  
Goron  
Grand Cru  
Kontrollierte Ursprungsbezeichnung  
La Gerle  
Landwein  
Nostrano  
Perdrix Blanche  
Perlan  
Premier Cru  
Salvagnin  
Schiller  
Terravin  
Ursprungsbezeichnung  
Landwein  
Vinatura  
Viti  
Winzerwy.

## Anlage 3

**betreffend artikel 6 und 25**

I. Der Schutz der in artikel 6 dieses Anhangs genannten Namen steht der Verwendung der Namen der folgenden Rebsorten für Weine mit Ursprung in der Schweiz nicht entgegen, sofern dies den schweizerischen Rechtsvorschriften entspricht und die Namen gemeinsam mit einer geographischen Angabe angeführt werden, aus der die Herkunft des Weins klar hervorgeht:

- Ermitage / Hermitage
- Johannisberg.

II. Unbeschadet der Bestimmungen in artikel 6 dieses Anhangs über den Schutz traditioneller Begriffe, und bis die Schweiz, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Anhangs, die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Definition der nachstehenden Namen im Hinblick auf deren Schutz als traditionelle Begriffe nach Titel II dieses Anhangs erlassen hat, sind diese Namen zur Bezeichnung und Aufmachung von Weinen mit Ursprung in der Schweiz zulässig, sofern sie außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft vermarktet werden:

- Auslese
- Beerenauslese
- Beerli
- Beerliwein
- Eiswein
- Gletscherwein
- Ciel de Perdrix
- Sélection de grain noble
- Spätlese
- Strohwein
- Süssdruck
- Trockenbeerenauslese
- Vendange tardive
- Vendemmia tardiva
- Vin de gelée
- Vin des Glaciers
- Vin de paille
- Vin doux naturel
- Weissherbst.

Nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen die Namen „Auslese“, „Beerliwein“ und „Spätlese“ jedoch bei der Vermarktung in der Gemeinschaft verwendet werden.

III. Gemäß artikel 25 Buchstabe b und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die auf die Regelung über die Begleitpapiere für die Beförderung anwendbar sind, gilt dieser Anhang nicht für Weinbauerzeugnisse,

- a) die Reisende im Gepäck für ihren Privatverbrauch mitführen;
- b) die zwischen Privatpersonen für ihren Privatverbrauch versandt werden;

- c) die zum Umzugsgut oder zum Erbe von Privatpersonen gehören;
  - d) die, bis zu einer Menge von höchstens 1 hl, für wissenschaftliche oder technische Versuchszwecke eingeführt werden;
  - e) die für diplomatische, konsularische oder ähnliche Einrichtungen bestimmt sind und als Teil der Freimengen eingeführt werden, die diesen Einrichtungen eingeräumt werden;
  - f) die sich im Bordvorrat internationaler Transportmittel befinden.
-

## ANHANG 8

**ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG UND DEN SCHUTZ DER BEZEICHNUNGEN IM SEKTOR  
SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTE WEINHALTIGE GETRÄNKE***Artikel 1*

Die Parteien kommen überein, den Handel mit Spirituosen und aromatisierten weinhaltigen Getränken auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit zu erleichtern und zu fördern.

*Artikel 2*

Dieser Anhang gilt für folgende Erzeugnisse:

a) Spirituosen, die folgendermaßen definiert sind:

- für die Gemeinschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden,
- für die Schweiz in Kapitel 39 der Lebensmittelverordnung, zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (RO 1999 303),

und die der Position 2208 des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren angehören;

b) aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, nachstehend „aromatisierte Getränke“ genannt, die folgendermaßen definiert sind:

- für die Gemeinschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2061/96,
- für die Schweiz in Kapitel 36 der Lebensmittelverordnung, zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (RO 1999 303),

und die den Positionen 2205 und 2206 des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren angehören.

*Artikel 3*

Im Sinne dieses Anhangs sind

- a) „Spirituose mit Ursprung in“ gefolgt vom Namen einer der Parteien: eine in den Anlagen 1 und 2 aufgeführte Spirituose, die im Gebiet der genannten Partei hergestellt wurde;
- b) „aromatisiertes Getränk mit Ursprung in“ gefolgt vom Namen einer der Parteien: ein in den Anlagen 3 und 4 aufgeführtes aromatisiertes Getränk, das im Gebiet der genannten Partei hergestellt wurde;
- c) „Bezeichnung“: die Bezeichnungen, die auf der Etikettierung, in den Begleitpapieren für die Beförderung der Spirituose bzw. des aromatisierten Getränks, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, sowie in der Werbung verwendet werden;
- d) „Etikettierung“: alle Bezeichnungen und anderen Begriffe, Zeichen, Abbildungen oder Marken, die der Kennzeichnung des Spirituose bzw. des aromatisierten Getränks dienen und die auf demselben Behältnis, einschließlich Verschuß, dem daran befestigten Anhänger oder dem Überzug des Flaschenhalses erscheinen;
- e) „Aufmachung“: die Bezeichnungen, die auf den Behältnissen, einschließlich Verschuß, auf der Etikettierung und auf der Verpackung verwendet werden;
- f) „Verpackung“: die schützenden Umhüllungen, wie Einschlagpapier, Bastüberzüge aller Art, Kartons und Kisten, die zur Beförderung eines oder mehrerer Behältnisse verwendet werden.

#### Artikel 4

1. Folgende Bezeichnungen sind geschützt:
  - a) bei Spirituosen mit Ursprung in der Gemeinschaft die Bezeichnungen gemäß Anlage 1;
  - b) bei Spirituosen mit Ursprung in der Schweiz die Bezeichnungen gemäß Anlage 2;
  - c) bei aromatisierten Getränken mit Ursprung in der Gemeinschaft die Bezeichnungen gemäß Anlage 3;
  - d) bei aromatisierten Getränken mit Ursprung in der Schweiz die Bezeichnungen gemäß Anlage 4.
  
2. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 und unbeschadet ihres artikels 1 Absatz 4 Buchstabe f) Unterabsatz 2 kann die Bezeichnung „Tresterbrand“ oder „Trester“ für die in den italienischsprachigen Gebieten der Schweiz aus dort geernteten Trauben hergestellten Spirituosen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, durch die Bezeichnung „Grappa“ ersetzt werden.

#### Artikel 5

1. In der Schweiz gilt für die geschützten Bezeichnungen der Gemeinschaft folgendes:
  - Sie dürfen nur gemäß den Rechts und Verwaltungsvorschriften der Gemeinschaft verwendet werden und
  - sie sind ausschließlich den Spirituosen und aromatisierten Getränken mit Ursprung in der Gemeinschaft vorbehalten, auf welche sie sich beziehen.
  
2. In der Gemeinschaft gilt für die geschützten Bezeichnungen der Schweiz folgendes:
  - Sie dürfen nur gemäß den Rechts und Verwaltungsvorschriften der Schweiz verwendet werden und
  - sie sind ausschließlich den Spirituosen und aromatisierten Getränken mit Ursprung in der Schweiz vorbehalten, auf welche sie sich beziehen.
  
3. Unbeschadet der artikel 22 und 23 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, die in Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im folgenden „TRIPS genannt“) aufgeführt sind, treffen die Parteien gemäß diesem Anhang alle erforderlichen Maßnahmen, um den gegenseitigen Schutz der Bezeichnungen gemäß artikel 4 zu gewährleisten, die für Spirituosen oder aromatisierte Getränke mit Ursprung im Gebiet der Parteien verwendet werden. Jede Partei stellt den Beteiligten die Rechtsmittel zur Verfügung, um die Verwendung der Bezeichnung einer Spirituose oder eines aromatisierten Getränks zu verhindern, die bzw. das nicht den Ursprung hat, der in der betreffenden Bezeichnung genannt wird oder in dem diese Bezeichnung traditionell verwendet wird.
  
4. Die Parteien verweigern nicht den Schutz gemäß diesem Artikel unter den Bedingungen von artikel 24 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.

#### Artikel 6

Der Schutz gemäß artikel 5 gilt auch dann, wenn der tatsächliche Ursprung der Spirituose oder des aromatisierten Getränks angegeben ist oder wenn die Bezeichnung in einer Übersetzung oder in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Stil“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Verfahren“ oder ähnlichen Angaben, einschließlich graphischer Zeichen, verwendet wird, die zur Irreführung geeignet sind.

#### Artikel 7

Werden für Spirituosen oder aromatisierte Getränke gleichlautende Bezeichnungen verwendet, so wird jede Bezeichnung geschützt. Die Parteien legen die praktischen Bedingungen für die Unterscheidung zwischen den betreffenden gleichlautenden Bezeichnungen fest, wobei zu berücksichtigen ist, daß die betreffenden Erzeuger gleich zu behandeln sind und die Verbraucher nicht irreführt werden dürfen.

*Artikel 8*

Dieser Anhang darf in keiner Weise das Recht einer Person beeinträchtigen, im Handel ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern der Name nicht so verwendet wird, daß die Verbraucher irregeführt werden.

*Artikel 9*

Dieser Anhang verpflichtet keine der Parteien, eine Bezeichnung der anderen Partei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist oder dort ungebräuchlich geworden ist.

*Artikel 10*

Werden Spirituosen oder aromatisierte Getränke mit Ursprung in den Gebieten der Parteien ausgeführt und außerhalb dieser Gebiete vermarktet, so ergreifen die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die gemäß diesem Anhang geschützten Bezeichnungen einer Partei nicht verwendet werden, um eine Spirituose oder ein aromatisiertes Getränk mit Ursprung in der anderen Partei zu bezeichnen.

*Artikel 11*

Soweit es die einschlägigen Rechtsvorschriften der Parteien zulassen, wird der Schutz aufgrund dieses Anhangs auch natürlichen und juristischen Personen sowie Dachverbänden, Verbänden und Erzeuger-, Händler und Verbraucherorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der anderen Partei haben.

*Artikel 12*

Steht die Bezeichnung oder Aufmachung einer Spirituose oder eines aromatisierten Getränks, insbesondere auf dem Etikett, in den amtlichen Dokumenten oder in den Geschäftspapieren bzw. in der Werbung in Widerspruch zu diesem Abkommen, so leiten die Parteien die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren ein, um unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen oder jeden sonstigen Mißbrauch des geschützten Namens zu unterbinden.

*Artikel 13*

Dieser Anhang gilt nicht für Spirituosen und aromatisierte Getränke, die

- a) sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet einer Partei befinden oder
- b) die ihren Ursprung im Gebiet einer Partei haben und in kleinen Mengen gemäß folgenden Modalitäten zwischen den Parteien versandt werden:
  - aa) sie werden im persönlichen Gepäck von Reisenden für ihren Privatverbrauch mitgeführt;
  - bb) sie werden zwischen Privatpersonen für ihren Privatverbrauch versandt;
  - cc) sie gehören zum Umzugsgut oder zum Erbe von Privatpersonen;
  - dd) sie werden für wissenschaftliche oder technische Versuchszwecke bis höchstens 1 hl eingeführt;
  - ee) sie sind für diplomatische, konsularische oder vergleichbare Einrichtungen bestimmt und werden als Teil der ihnen eingeräumten Freimengen eingeführt;
  - ff) sie befinden sich im Bordvorrat internationaler Verkehrsmittel.

*Artikel 14*

1. Jede Partei benennt die Stellen, die für die Überwachung der Einhaltung dieses Anhangs zuständig sind.
2. Die Parteien teilen einander spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Anhangs Namen und Anschriften der betreffenden Stellen mit. Zwischen diesen Stellen findet eine enge und direkte Zusammenarbeit statt.

*Artikel 15*

1. Hat eine der Stellen gemäß artikel 14 den begründeten Verdacht, daß
  - a) bei einer Spirituose oder einem aromatisierten Getränk im Sinne von artikel 2, die bzw. das Gegenstand des Handels zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft ist oder war, dieser Anhang oder die in der Gemeinschaft oder in der Schweiz im Sektor Spirituosen und aromatisierte Getränke geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden und
  - b) diese Nichteinhaltung für eine Partei von besonderem Interesse ist und Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren nach sich ziehen könnte,

so unterrichtet diese Stelle unverzüglich die Kommission sowie die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Partei.

2. Den gemäß Absatz 1 zu übermittelnden Informationen sind amtliche Dokumente, Geschäftspapiere oder andere geeignete Unterlagen beizufügen; ferner ist gegebenenfalls anzugeben, welche Verwaltungs oder gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, wobei diese Informationen für die betreffende Spirituose bzw. das betreffende aromatisierte Getränk insbesondere folgende Angaben umfassen müssen:

- a) Hersteller sowie Besitzer der Spirituose bzw. des aromatisierten Getränks,
- b) Zusammensetzung der Spirituose bzw. des aromatisierten Getränks,
- c) Bezeichnung und Aufmachung,
- d) Art des Verstoßes gegen die Regeln über die Herstellung und das Inverkehrbringen.

*Artikel 16*

1. Ist eine Partei der Auffassung, daß die andere Partei einer Verpflichtung aus diesem Anhang nicht nachgekommen ist, so finden Konsultationen zwischen den Parteien statt.
2. Die Partei, die die Konsultationen beantragt, übermittelt der anderen Partei alle Angaben, die für die eingehende Prüfung des betreffenden Falls erforderlich sind.
3. Besteht die Gefahr, daß eine Verzögerung die menschliche Gesundheit gefährdet oder die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung beeinträchtigt, so können ohne vorherige Konsultationen geeignete vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden, sofern unmittelbar nach Ergreifen der Maßnahmen Konsultationen stattfinden.
4. Haben die Parteien nach Abschluß der Konsultationen gemäß Absatz 1 keine Einigung erzielt, so kann die Partei, die die Konsultationen beantragt oder die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen hat, geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Anwendung dieses Anhangs zu ermöglichen.

*Artikel 17*

1. Die gemäß artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe „Spirituosen“, im folgenden Arbeitsgruppe genannt, tagt auf Antrag einer der Parteien und entsprechend den Erfordernissen der Anwendung des Abkommens abwechselnd in der Gemeinschaft und in der Schweiz.
2. Die Arbeitsgruppe prüft alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Anhangs ergeben können. Sie kann insbesondere dem Ausschuß Empfehlungen geben, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Anhangs beitragen können.

*Artikel 18*

Werden die Rechtsvorschriften einer der Parteien geändert, um Bezeichnungen zu schützen, die nicht in den Anlagen dieses Anhangs aufgeführt sind, so werden diese Bezeichnungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluß der Konsultationen in den Anhang aufgenommen.

*Artikel 19*

1. Spirituosen und aromatisierte Getränke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs rechtmäßig hergestellt, bezeichnet und aufgemacht wurden, nach diesem Anhang aber nicht zulässig sind, dürfen von Großhändlern während eines Zeitraums von einem Jahr ab Inkrafttreten des Abkommens und von Einzelhändlern bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht werden. Mit Inkrafttreten dieses Anhangs dürfen die unter diesen Anhang fallenden Spirituosen und aromatisierten Getränke nicht mehr außerhalb ihres Ursprungsgebiets produziert werden.
  
  2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Ausschusses dürfen Spirituosen und aromatisierte Getränke, die gemäß diesem Abkommen hergestellt, bezeichnet oder aufgemacht sind, deren Bezeichnung oder Aufmachung jedoch nach einer Änderung dieses Abkommens dessen Bestimmungen nicht mehr entspricht, bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht werden.
-

## Anlage I

**Geschützte Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in der Gemeinschaft****1. Rum**

Rhum de la Martinique

Rhum de la Guadeloupe

Rhum de la Réunion

Rhum de la Guyane

(Diese Bezeichnungen können durch die Angabe „traditionnel“ ergänzt werden.)

Ron de Málaga

Ron de Granada

Rum da Madeira

**2. a) Whisky**

Scotch Whisky

Irish Whisky

Whisky español

(Diese Bezeichnungen können durch die Angaben „malt“ oder „grain“ ergänzt werden.)

**b) Whiskey**

Irish Whiskey

Uisce Beatha Eireannach/Irish Whiskey

(Diese Bezeichnungen können durch die Angabe „Pot Still“ ergänzt werden.)

**3. Getreidespirituosen**

Eau-de-vie de seigle de marque nationale luxembourgeoise

Korn

Kornbrand

**4. Weinbrand**

Eau-de-vie de Cognac

Eau-de-vie des Charentes

Cognac

(Diese Bezeichnung kann durch eine der folgenden Angaben ergänzt werden:

- Fine,
- Grande Fine Champagne,
- Grande Champagne,
- Petite Fine Champagne,
- Fine Champagne,

- Borderies,
- Fins Bois,
- Bons Bois.)

Fine Bordeaux

Armagnac

Bas-Armagnac

Haut-Armagnac

Ténarèse

Eau-de-vie de vin de la Marne

Eau-de-vie de vin originaire d'Aquitaine

Eau-de-vie de vin de Bourgogne

Eau-de-vie de vin originaire du Centre-Est

Eau-de-vie de vin originaire de Franche-Comté

Eau-de-vie de vin originaire du Bugey

Eau-de-vie de vin de Savoie

Eau-de-vie de vin originaire des Coteaux de la Loire

Eau-de-vie de vin des Côtes-du-Rhône

Eau-de-vie de vin originaire de Provence

Faugères ou eau-de-vie de Faugères

Eau-de-vie de vin originaire du Languedoc

Aguardente do Minho

Aguardente do Douro

Aguardente da Beira Interior

Aguardente da Bairrada

Aguardente do Oeste

Aguardente do Ribatejo

Aguardente do Alentejo

Aguardente do Algarve

## 5. Brandy

Brandy de Jerez

Brandy del Penedès

Brandy italiano

Brandy Αττικής /Brandy aus Attika

Brandy Πελοποννήσου/Brandy vom Peloponnes

Brandy Κεντρικής Ελλάδας /Brandy aus Mittelgriechenland

Deutscher Weinbrand

Wachauer Weinbrand, Weinbrand Dürnstein

**6. Tresterbrand**

Eau-de-vie de marc de Champagne oder marc de Champagne

Eau-de-vie de marc originaire d'Aquitaine

Eau-de-vie de marc de Bourgogne

Eau-de-vie de marc originaire du Centre-Est

Eau-de-vie de marc originaire de Franche-Comté

Eau-de-vie de marc originaire de Bugey

Eau-de-vie de marc originaire de Savoie

Marc de Bourgogne

Marc de Savoie

Marc d'Auvergne

Eau-de-vie de marc originaire des Coteaux de la Loire

Eau-de-vie de marc des Côtes du Rhône

Eau-de-vie de marc originaire de Provence

Eau-de-vie de marc originaire du Languedoc

Marc d'Alsace Gewürztraminer

Marc de Lorraine

Bagaceira do Minho

Bagaceira do Douro

Bagaceira da Beira Interior

Bagaceira da Bairrada

Bagaceira do Oeste

Bagaceira do Ribatejo

Bagaceiro do Alentejo

Bagaceira do Algarve

Orujo gallego

Grappa

Grappa di Barolo

Grappa piemontese oder del Piemonte

Grappa lombarda oder di Lombardia

Grappa trentina oder del Trentino

Grappa friulana oder del Friuli

Grappa veneta oder del Veneto

Südtiroler Grappa/Grappa dell'Alto Adige

Τσικουδιά Κρήτης /Tsikoudia aus Kreta

Τσίπουρο Μακεδονίας /Tsipouro aus Makedonien

Τσίπουρο Θεσσαλίας /Tsipouro aus Thessalien

Τσίπουρο Τυρνάβου /Tsipouro aus Tyrnavos

Eau-de-vie de marc de marque nationale luxembourgeoise

7. **Obstbrand**

Schwarzwälder Kirschwasser

Schwarzwälder Himbeergeist

Schwarzwälder Mirabellenwasser

Schwarzwälder Williamsbirne

Schwarzwälder Zwetschgenwasser

Fränkisches Zwetschgenwasser

Fränkisches Kirschwasser

Fränkischer Obstler

Mirabelle de Lorraine

Kirsch d'Alsace

Quetsch d'Alsace

Framboise d'Alsace

Mirabelle d'Alsace

Kirsch de Fougerolles

Südtiroler Williams/Williams dell'Alto Adige

Südtiroler Aprikot oder Südtiroler

Marille/Aprikot dell'Alto Adige oder Marille dell'Alto Adige

Südtiroler Kirsch/Kirsch dell'Alto Adige

Südtiroler Zwetschgeler/Zwetschgeler dell'Alto Adige

Südtiroler Obstler/Obstler dell'Alto Adige

Südtiroler Gravensteiner/Gravensteiner dell'Alto Adige

Südtiroler Golden Delicious/Golden Delicious dell'Alto Adige

Williams friulano oder del Friuli

Sliwovitz del Veneto

Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia

Sliwovitz del Trentino-Alto Adige

Distillato di mele trentino oder del Trentino

Williams trentino oder del Trentino

Sliwovitz trentino oder del Trentino

Aprikot trentino oder del Trentino

Medronheira do Algarve

Medronheira do Buçaco

Kirsch oder Kirschwasser Friulano  
Kirsch oder Kirschwasser Trentino  
Kirsch oder Kirschwasser Veneto  
Aguardente de pêra da Lousã  
Eau-de-vie de pommes de marque nationale luxembourgeoise  
Eau-de-vie de poires de marque nationale luxembourgeoise  
Eau-de-vie de kirsch de marque nationale luxembourgeoise  
Eau-de-vie de quetsch de marque nationale luxembourgeoise  
Eau-de-vie de mirabelle de marque nationale luxembourgeoise  
Eau-de-vie de prunelles de marque nationale luxembourgeoise  
Wachauer Marillenbrand

8. **Apfel oder Birnenbrand**

Calvados du Pays d'Auge  
Calvados  
Eau-de-vie de cidre de Bretagne  
Eau-de-vie de poiré de Bretagne  
Eau-de-vie de cidre de Normandie  
Eau-de-vie de poiré de Normandie  
Eau-de-vie de cidre du Maine  
Aguardiente de sidra de Asturias  
Eau-de-vie de poiré du Maine

9. **Enzian**

Bayerischer Gebirgsenzian  
Südtiroler Enzian/Genzians dell'Alto Adige  
Genziana trentina ou del Trentino

10. **Obstspirituosen**

Pacharán  
Pacharán navarro

11. **Spirituosen aus Wacholder**

Ostfriesischer Korngenever  
Genièvre Flandres Artois  
Hasseltse jenever  
Balegemse jenever  
Péket de Wallonie

Steinhäger

Plymouth Gin

Gin de Mahón

**12. Spirituosen mit Kümmel**

Dansk Akvavit/Dansk Aquavit

Svensk Aquavit/Svensk Akvavit/Swedish Aquavit

**13. Spirituosen mit Anis**

Anis español

Évoca anisada

Cazalla

Chinchón

Ojén

Rute

Ouzo/ Oύζο

**14. Likör**

Berliner Kümmel

Hamburger Kümmel

Münchener Kümmel

Chiemseer Klosterlikör

Bayerischer Kräuterlikör

Cassis de Dijon

Cassis de Beaufort

Irish Cream

Palo de Mallorca

Ginjinha portuguesa

Licor de Singeverga

Benediktbeurer Klosterlikör

Ettaler Klosterlikör

Ratafia de Champagne

Ratafia catalana

Anis português

Finnish berry/fruit liqueur

Großglockner Alpenbitter

Mariazeller Magenlikör

Mariazeller Jagasaftl

Puchheimer Bitter

Puchheimer Schloßgeist

Steinfelder Magenbitter

Wachauer Marillenlikör

Jägertee, Jagertee, Jagatee

15. **Gemischte Spirituosen**

Pommeau de Bretagne

Pommeau du Maine

Pommeau de Normandie

Svensk Punsch/Swedish Punch

16. **Wodka**

Svensk Vodka/Swedish Vodka

Suomalainen Vodka/Finsk Vodka/Vodka of Finland

---

*Anlage 2***Geschützte Bezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in der Schweiz****Branntwein**

Eau-de-vie de vin du Valais

Brandy du Valais

**Tresterbrand**

Baselbieter Marc

Grappa del Ticino/Grappa Ticinese

Grappa della Val Calanca

Grappa della Val Bregaglia

Grappa della Val Mesolcina

Grappa della Valle di Poschiavo

Marc d'Auvernier

Marc de Dôle du Valais

**Obstbrand**

Aargauer Bure Kirsch

Abricot du Valais

Abricotine du Valais

Baselbieterkirsch

Baselbieter Zwetschgenwasser

Bernbieter Kirsch

Bernbieter Mirabellen

Bernbieter Zwetschgenwasser

Bérudges de Cornaux

Canada du Valais

Coing d'Ajoie

Coing du Valais

Damassine d'Ajoie

Damassine de la Baroche

Emmentaler Kirsch

Framboise du Valais

Freiämter Zwetschgenwasser

Fricktaler Kirsch

Golden du Valais  
Gravenstein du Valais  
Kirsch d'Ajoie  
Kirsch de la Béroche  
Kirsch du Valais  
Kirsch suisse  
Luzerner Kirsch  
Luzerner Zwetschgenwasser  
Mirabelle d'Ajoie  
Mirabelle du Valais  
Poire d'Ajoie  
Poire d'Orange de la Baroche  
Pomme d'Ajoie  
Pomme du Valais  
Prune d'Ajoie  
Prune du Valais  
Prune impériale de la Baroche  
Pruneau du Valais  
Rigi Kirsch  
Seeländer Pflümliwasser  
Urschwyzerkirsch  
Williams du Valais  
Zuger Kirsch

**Brand aus Apfel oder Birnenwein**

Bernbieter Birnenbrand  
Freiämter Theilerbirnenbrand  
Luzerner Birnenträsch  
Luzerner Theilerbirnenbrand

**Enzian**

Gentiane du Jura

**Spirituosen mit Wacholder**

Genièvre du Jura

**Likör**

Bernbieter Cherry Brandy Liqueur  
Bernbieter Griottes Liqueur  
Bernbieter Kirschen Liqueur  
Liqueur de poires Williams du Valais  
Liqueur d'abricot du Valais  
Liqueur de framboise du Valais

**Kräuterbrand (Spirituosen)**

Bernbieter Kräuterbitter  
Eau-de-vie d'herbes du Jura  
Eau-de-vie d'herbes du Valais  
Genépi du Valais  
Gotthard Kräuterbrand  
Luzerner Chrüter (Kräuterbrand)  
Walliser Chrüter (Kräuterbrand)

**Sonstige**

Lie du Mandement  
Lie de Dôle du Valais  
Lie du Valais

---

*Anlage 3***Geschützte Bezeichnungen für aromatisierte Getränke mit Ursprung in der Gemeinschaft**

Clarea

Sangría

Nürnberger Glühwein

Thüringer Glühwein

Vermouth de Chambéry

Vermouth di Torino

—————

*Anlage 4***Geschützte Bezeichnungen für aromatisierte Getränke mit Ursprung in der Schweiz**

Keine

—————

## ANHANG 9

**LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU**

## Artikel 1

**Zielsetzung**

Unbeschadet ihrer Verpflichtungen in bezug auf Erzeugnisse, die nicht aus den Ländern der Parteien stammen, sowie anderweitig geltender Rechtsvorschriften verpflichten sich die Parteien, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zu fördern, die in der Gemeinschaft und in der Schweiz nach ökologischen Landbaumethoden erzeugt worden sind und die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.

## Artikel 2

**Geltungsbereich**

1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für pflanzliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die nach ökologischem Landbaumethoden erzeugt worden sind und die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.

2. Die Parteien verpflichten sich, den Geltungsbereich dieses Anhangs auf Tiere, tierische Erzeugnisse und Lebensmittel tierischen Ursprungs auszudehnen, sobald sie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen haben. Diese Ausdehnung des Geltungsbereichs kann vom Ausschuß nach Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß artikel 3 und durch Änderung der Anlage 1 nach dem Verfahren des artikels 8 beschlossen werden.

## Artikel 3

**Grundsatz der Gleichwertigkeit**

1. Die Parteien erkennen an, daß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß Anlage 1 dieses Anhangs gleichwertig sind. Die Parteien können vereinbaren, bestimmte Aspekte oder Erzeugnisse von der Gleichwertigkeitsregelung auszuschließen. Sie legen dies in Anlage 1 fest.

2. Die Parteien tragen dafür Sorge, daß bei der Entwicklung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die speziell die Erzeugnisse gemäß artikel 2 betreffen, Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

## Artikel 4

**Freier Verkehr mit ökologischen Erzeugnissen**

Die Parteien treffen nach ihren einschlägigen internen Verfahren die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erzeugnisse gemäß artikel 2, sofern sie den in Anlage 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Partei entsprechen, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden können.

## Artikel 5

**Etikettierung**

1. Im Interesse einer Regelung, mit der die Neuetikettierung der unter diesen Anhang fallenden ökologischen Erzeugnisse vermieden werden kann, tragen die Parteien in ihren jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dafür Sorge, daß

- dieselben Begriffe für die Bezeichnung von ökologischen Erzeugnissen in den verschiedenen Amtssprachen der Parteien geschützt sind;
- auf den Etiketten der als gleichwertig anerkannten Erzeugnisse dieselben obligatorischen Begriffe verwendet werden.

2. Die Parteien können vorschreiben, daß die aus dem Gebiet der jeweils anderen Partei eingeführten Erzeugnisse die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß Anlage 1 festgelegten Etikettierungsanforderungen erfüllen müssen.

*Artikel 6***Drittländer**

1. Die Parteien tragen dafür Sorge, daß die Einfuhrvorschriften, die sie auf ökologische Erzeugnisse aus Drittländern anwenden, gleichwertig sind.
2. Um zu gewährleisten, daß Drittländer nach gleichwertigen Kriterien anerkannt werden, konsultieren sich die Parteien, bevor sie ein Drittland anerkennen und in ein Verzeichnis, das zu diesem Zweck in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wird, aufnehmen.

*Artikel 7***Informationsaustausch**

Gemäß artikel 8 des Abkommens teilen sich die Parteien und die Mitgliedstaaten gegenseitig insbesondere folgendes mit:

- das Verzeichnis der zuständigen Behörden, der Kontrollstellen und ihrer Kennziffern sowie die Kontrollberichte der zuständigen Behörden,
- das Verzeichnis der Verwaltungsbeschlüsse, mit denen die Einfuhr ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern genehmigt wird,
- nach dem Verfahren des artikels 10a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße im Zusammenhang mit den in Anlage 1 aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

*Artikel 8***Arbeitsgruppe für ökologische Erzeugnisse**

1. Die gemäß artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe für ökologische Erzeugnisse, in folgendem „Arbeitsgruppe“ genannt, prüft alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Anhang und seiner Durchführung stellen.
2. Die Arbeitsgruppe prüft regelmäßig die Entwicklung der unter diesen Anhang fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien. Sie ist insbesondere dafür zuständig,
  - die Gleichwertigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien im Hinblick auf ihre Aufnahme in Anlage 1 zu prüfen;
  - dem Ausschuß erforderlichenfalls vorzuschlagen, daß Durchführungsvorschriften in Anlage 2 dieses Anhangs aufgenommen werden, wenn sie für die einheitliche Anwendung der in diesem Anhang vorgesehenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im jeweiligen Gebiet der Parteien erforderlich sind;
  - dem Ausschuß die Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Anhangs auf andere als die in artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse vorzuschlagen.

*Artikel 9***Schutzmassnahmen**

1. Würde eine Partei aufgrund der verspäteten Anwendung von Maßnahmen einen Schaden erleiden, der nur schwer wieder gut zu machen ist, so können ohne vorherige Konsultation vorläufige Schutzmaßnahmen erlassen werden, vorausgesetzt, unmittelbar nach dem Erlaß dieser Maßnahmen finden Konsultationen statt.
  2. Wird im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 1 keine Einigung erzielt, so kann die Partei, die um die Konsultation ersucht oder die Maßnahmen gemäß Absatz 1 erlassen hat, geeignete vorläufige Maßnahmen treffen, um die Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten.
-

*Anlage 1*

## Geltende Gemeinschaftsvorschriften

- Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/98 der Kommission vom 4. September 1998 (ABl. L 247 vom 5.9.1998, S. 6)
- Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/98 der Kommission (ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 11)
- Verordnung (EG) Nr. 3457/97 der Kommission vom 30. November 1992 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 350 vom 1.12.1992, S. 34)
- Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren artikel 5 Absatz 4 (ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 345/97 der Kommission (ABl. L 58 vom 27.2.1997, S. 38)

## Geltende schweizerische Rechtsvorschriften

- Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der pflanzlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung), zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (AS 1999 399)
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft, zuletzt geändert am 7. Dezember 1998 (AS 1999 292)

Von der Gleichwertigkeitsregelung ausgeschlossen sind:

Schweizerische Erzeugnisse, deren Bestandteile im Zuge der Umstellung auf den ökologischen Landbau gewonnen wurden.

—

*Anlage 2*

Durchführungsvorschriften:

keine

---

## ANHANG 10

**ANERKENNUNG DER KONTROLLE DER KONFORMITÄT MIT DEN VERMARKTUNGSNORMEN FÜR FRISCHES OBST UND GEMÜSE***Artikel 1***Anwendungsbereich**

Dieser Anhang findet Anwendung auf frisches Obst und Gemüse, das für den Verzehr in unverändertem Zustand bestimmt ist, ausgenommen Zitrusfrüchte, und für das Vermarktungsnormen der Gemeinschaft auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgelegt wurden.

*Artikel 2***Gegenstand**

1. Die in artikel 1 genannten, von einer Kontrollbescheinigung gemäß artikel 3 begleiteten Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz oder — im Falle einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft — mit Ursprung in der Gemeinschaft werden in der Gemeinschaft vor ihrem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht auf ihre Konformität mit den Normen kontrolliert.
2. Die Kontrolle der Konformität mit den Gemeinschaftsnormen oder gleichwertigen Normen für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz oder — im Falle einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft — mit Ursprung in der Gemeinschaft obliegt dem Bundesamt für Landwirtschaft. Das Bundesamt für Landwirtschaft kann unter folgenden Bedingungen die in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Kontrollstellen mit der Konformitätskontrolle beauftragen:
  - Das Bundesamt für Landwirtschaft notifiziert der Europäischen Kommission die beauftragten Stellen,
  - Diese Kontrollstellen stellen die Bescheinigung nach artikel 3 aus,
  - Die beauftragten Stellen müssen über Kontrolleure mit einer vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Ausbildung, über die Anlagen und Geräte, die für die zum Zwecke der Kontrolle notwendigen Prüfungen und Analysen erforderlich sind, und über angemessene Einrichtungen für die Informationsübermittlung verfügen.
3. Soweit die Schweiz für die in artikel 1 genannten Erzeugnisse eine Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen vor ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Schweiz durchführt, werden Vorschriften erlassen, die denen dieses Anhangs entsprechen, um die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft von dieser Kontrolle auszunehmen.

*Artikel 3***Kontrollbescheinigung**

1. „Kontrollbescheinigung“ im Sinne dieses Anhangs ist
  - die vorgesehene Bescheinigung in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92,
  - die Bescheinigung UN/ECE im Anhang zum Genfer Protokoll zur Normung von frischem Obst und Gemüse und von Trockenobst oder
  - die Bescheinigung OECD im Anhang zu der Entscheidung des OECD-Rates über die Anwendung der auf Obst und Gemüse anwendbaren internationalen Normen.
2. Die Kontrollbescheinigung begleitet die Partie der Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz oder — im Falle der Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft — mit Ursprung in der Gemeinschaft bis zu ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft.
3. Die Kontrollbescheinigung muß den Dienststempel einer der in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Stellen tragen.

4. Wird der Auftrag gemäß artikel 2 Absatz 2 wieder entzogen, so werden die von der betreffenden Kontrollstelle ausgestellten Kontrollbescheinigungen für die Zwecke dieses Anhangs nicht mehr anerkannt.

#### Artikel 4

### Informationsaustausch

1. Gemäß artikel 8 des Abkommens übermitteln die Parteien einander ein Verzeichnis der zuständigen Behörden und der für die Konformitätskontrolle zuständigen Stellen. Die Europäische Kommission unterrichtet das Bundesamt für Landwirtschaft über die Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Normen, die sie hinsichtlich der Konformität der von Kontrollbescheinigungen begleiteten Partien von Obst und Gemüse mit Ursprung in der Schweiz oder — im Falle einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft — in der Gemeinschaft feststellt.
2. Damit beurteilt werden kann, ob die Bedingungen des artikels 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich erfüllt sind, erlaubt das Bundesamt für Landwirtschaft auf Ersuchen der Europäischen Kommission, daß an Ort und Stelle eine gemeinsame Überprüfung der beauftragten Stellen durchgeführt wird.
3. Die gemeinsame Überprüfung wird nach dem von der Arbeitsgruppe „Obst und Gemüse“ vorgeschlagenen und vom Ausschuß festgelegten Verfahren vorgenommen.

#### Artikel 5

### Schutzklausel

1. Ist eine Partei der Auffassung, daß die andere eine ihr aus diesem Anhang erwachsene Verpflichtung nicht erfüllt hat, so nehmen die Vertragsparteien umgehend Konsultationen auf.
2. Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, übermittelt der anderen Partei alle für eine eingehende Prüfung des betreffenden Falles erforderlichen Informationen.
3. Wird bei mit Kontrollbescheinigung begleiteten Partien mit Ursprung in der Schweiz oder — im Falle einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft — mit Ursprung in der Gemeinschaft festgestellt, daß sie den geltenden Normen nicht entsprechen, und im Falle einer Verzögerung die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen unwirksam werden oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen könnten, so können ohne vorherige Konsultationen vorläufige Schutzmaßnahmen ergriffen werden, sofern unmittelbar nach Ergreifen dieser Maßnahmen Konsultationen stattfinden.
4. Erzielen die Parteien bei den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Konsultationen innerhalb von drei Monaten keine Einigung, so kann die Partei, die um Konsultationen ersucht bzw. die Maßnahmen nach Absatz 3 erlassen hat, geeignete vorsorgliche Maßnahmen treffen, zu denen auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Bestimmungen dieses Anhangs gehören kann.

#### Artikel 6

### Arbeitsgruppe Obst und Gemüse

1. Die nach artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe „Obst und Gemüse“ prüft jede Frage, die in Zusammenhang mit diesem Anhang und seiner Anwendung steht. Sie prüft regelmäßig die Entwicklung der internen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien in den unter diesen Anhang fallenden Bereichen.
2. Insbesondere unterbreitet sie Vorschläge zur Anpassung und Überarbeitung der Anlage zu diesem Anhang und legt sie dem Unterausschuß vor.

—

*Anlage***Schweizerische Kontrollstellen, die zur Ausstellung der in Anhang 10 artikel 3 vorgesehenen Kontrollbescheinigung zugelassen sind**

1. Fruit-Union Suisse  
Baarer Str. 88  
CH-6302 ZUG
  
  2. Union Suisse du Légume  
Bahnhofstr. 87  
CH-3232 INS
-

## ANHANG 11

**VETERINÄRHYGIENISCHE UND TIERZÜCHTERISCHE MASSNAHMEN IM HANDEL MIT LEBENDEN TIEREN UND TIERISCHEN ERZEUGNISSEN**

*Artikel 1*

1. Titel I dieses Anhangs regelt
  - die Bekämpfung bestimmter Tierseuchen und die Seuchenmeldung;
  - den Handel mit lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen sowie die Einfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse aus Drittländern,;
2. Titel II dieses Anhangs regelt den Handel mit tierischen Erzeugnissen.

## TITEL I

**HANDEL MIT LEBENDEN TIEREN, IHREM SPERMA, IHREN EIZELLEN UND EMBRYONEN**

*Artikel 2*

1. Die Parteien stellen fest, daß ihre jeweiligen Rechtsvorschriften für die Bekämpfung von Tierseuchen und für die Seuchenmeldung im wesentlichen übereinstimmen und zu denselben Ergebnissen führen.
2. Die Rechtsvorschriften gemäß Absatz 1 dieses Artikels sowie die besonderen Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften sind in Anlage 1 aufgeführt.

*Artikel 3*

Die Parteien kommen überein, daß der Handel mit lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen den Rechtsvorschriften sowie den besonderen Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage 2 unterliegt. Die Anwendung dieser Rechtsvorschriften unterliegt den besonderen Bedingungen derselben Anlage.

*Artikel 4*

1. Die Parteien stellen fest, daß ihre jeweiligen Rechtsvorschriften für die Einfuhr von lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen aus Drittländern im wesentlichen übereinstimmen und zu denselben Ergebnissen führen.

2. Die Rechtsvorschriften gemäß Absatz 1 dieses Artikels sowie die besonderen Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften sind in Anlage 3 aufgeführt. Die Anwendung dieser Rechtsvorschriften unterliegt den besonderen Bedingungen derselben Anlage.

*Artikel 5*

Die Parteien kommen überein, daß der Tierzuchtbereich den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 4 unterliegt.

*Artikel 6*

Die Parteien kommen überein, daß die Kontrollen im Handel mit lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen und bei der Einfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse aus Drittländern den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 5 unterliegen.

## TITEL II

**HANDEL MIT TIERISCHEN ERZEUGNISSEN**

*Artikel 7***Zielsetzung**

Die Bestimmungen dieses Titels zielen darauf ab, den Handel mit tierischen Erzeugnissen zwischen den Parteien zu erleichtern, indem die Parteien die veterinärhygienischen Maßnahmen, die sie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier auf die genannten Erzeugnisse anwenden, als gleichwertig anerkennen, und die gegenseitige Information und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verbessern.

*Artikel 8***Multilaterale Verpflichtungen**

Die Bestimmungen dieses Titels berühren nicht die Rechte und Pflichten, die sich für die Parteien aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anhängen und insbesondere dem SPS-Übereinkommen ergeben.

*Artikel 9***Geltungsbereich**

1. Die Bestimmungen dieses Titels gelten zunächst für die veterinärhygienischen Maßnahmen, die die beiden Parteien auf die tierischen Erzeugnisse gemäß Anlage 6 anwenden.

2. Soweit in den Anlagen zu diesem Titel nicht anderweitig vereinbart und unbeschadet des artikels 20 dieses Anhangs gelten die Bestimmungen dieses Titels nicht für die veterinärhygienischen Maßnahmen in bezug auf Lebensmittelzusatzstoffe (alle Zusatzstoffe und Farbstoffe, Verarbeitungshilfen und Essenzen), die Bestrahlung, Schadstoffe (äußere physikalische Schadstoffe und Tierarzneimittelrückstände), aus Verpackungsmaterialien austretende chemische Stoffe, unzulässige chemische Substanzen (unzulässige Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfen, gesetzlich verbotene Tierarzneimittel usw.) und die Etikettierung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Arzneimittelvormischungen.

#### Artikel 10

#### Definitionen

Im Sinne dieses Titels gelten folgende Definitionen:

- (a) tierische Erzeugnisse: die tierischen Erzeugnisse gemäß Anlage 6;
- (b) veterinärhygienische Maßnahmen: gesundheitspolizeiliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens für tierische Erzeugnisse;
- (c) angemessenes Gesundheitsschutzniveau: gesundheitspolizeiliches Schutzniveau im Sinne des Anhangs A Absatz 5 des SPS-Übereinkommens für tierische Erzeugnisse;
- (d) zuständige Behörden:
  - (i) Schweiz — die Behörden gemäß Anlage 7 Teil A;
  - (ii) Europäische Gemeinschaft — die Behörden gemäß Anlage 7 Teil B.

#### Artikel 11

#### Anpassung an regionale Bedingungen

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels gelten für den Handel zwischen den Parteien die Rechtsvorschriften gemäß artikel 2.

2. Beansprucht eine der Parteien in bezug auf eine spezifische Tierseuche einen besonderen Gesundheitsstatus, so kann sie um Anerkennung dieses Status ersuchen. Darüber hinaus kann die betreffende Partei für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse zusätzliche Garantien verlangen, die dem vereinbarten Status Rechnung tragen. Die Garantien für die einzelnen Tierseuchen sind in Anlage 8 festgelegt.

#### Artikel 12

#### Gleichwertigkeit

1. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfordert die Bewertung und Anerkennung der
- Rechtsvorschriften, Normen, Verfahren sowie laufenden Programme, mit denen die Einhaltung der nationalen Vorschriften und der Vorschriften des Einfuhrlandes gewährleistet und kontrolliert wird;
  - Organisation (schriftlich dokumentiert) der zuständigen Behörde(n), ihrer Befugnisse, ihres hierarchischen Aufbaus, ihrer Arbeitsweise und Ressourcen;
  - Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörde hinsichtlich der Durchführung des Kontrollprogramms und des erreichten Garantieniveaus.

Bei dieser Bewertung tragen die Parteien den bisherigen Erfahrungen Rechnung.

2. Das Gleichwertigkeitsprinzip wird angewandt auf geltende veterinärhygienische Maßnahmen in den Bereichen bzw. Teilbereichen der tierischen Erzeugung, auf Rechtsvorschriften, auf Überwachungs- und Kontrollregelungen bzw. -teilregelungen oder auf spezifische Rechtsvorschriften und Anforderungen auf dem Gebiet der Überwachung und/oder Hygiene.

#### Artikel 13

#### Feststellung der Gleichwertigkeit

1. Um festzustellen, ob eine veterinärhygienische Maßnahme der Ausfuhrpartei dem Gesundheitsschutzniveau der Einfuhrpartei gerecht wird, verfahren die Parteien wie folgt:
- (i) Es wird festgelegt, welche veterinärhygienische Maßnahme als gleichwertig anerkannt werden soll;
  - (ii) die Einfuhrpartei erläutert das Ziel, das mit der betreffenden Maßnahme verfolgt wird, legt dabei entsprechend den Umständen eine Bewertung des Risikos oder der Risiken vor, die mit der veterinärhygienischen Maßnahme verhütet werden sollen; sie setzt das ihr als angemessen erscheinende Gesundheitsschutzniveau fest;
  - (iii) die Ausfuhrpartei weist nach, daß ihre Maßnahme dem von der Einfuhrpartei für angemessen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau gerecht wird;
  - (iv) die Einfuhrpartei bestimmt, ob die Maßnahme dem für angemessen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau gerecht wird;
  - (v) die Einfuhrpartei erkennt die Maßnahme der Ausfuhrpartei als gleichwertig an, wenn die Ausfuhrpartei objektiv nachweist, daß ihre Maßnahme dem für angemessenen gehaltenen Gesundheitsschutzniveau gerecht wird.

2. Wurde eine Maßnahme nicht als gleichwertig anerkannt, so kann der Handel gemäß Anlage 6 unter den Bedingungen erfolgen, die die Einfuhrpartei im Interesse ihres Gesundheitsschutzniveaus zur Auflage macht. Unbeschadet des Ergebnisses des Verfahrens gemäß Absatz 1 steht es der Ausfuhrpartei frei, die Bedingungen der Einfuhrpartei anzunehmen.

#### Artikel 14

### Anerkennung der veterinärrechtlichen Maßnahmen

1. In Anlage 6 sind die Bereiche bzw. Teilbereiche angegeben, für die die betreffenden veterinärhygienischen Maßnahmen mit Inkrafttreten dieses Anhangs für Handelszwecke als gleichwertig anerkannt werden. In diesen Bereichen und Teilbereichen unterliegt der Handel mit tierischen Erzeugnissen den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 6. Die Anwendung dieser Rechtsvorschriften ist an die in Anlage 6 vorgesehenen Sonderbedingungen gebunden.

2. In Anlage 6 sind auch die Bereiche bzw. Teilbereiche angegeben, für die die Parteien unterschiedliche veterinärhygienische Maßnahmen anwenden.

#### Artikel 15

### Grenzkontrollen und Kontrollgebühren

Die Kontrollen im Handel mit tierischen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz unterliegen

- (a) im Falle der als gleichwertig anerkannten Maßnahmen: den Bedingungen gemäß Anlage 10 Teil A;
- (b) im Falle der nicht als gleichwertig anerkannten Maßnahmen: den Bedingungen gemäß Anlage 10 Teil B.
- (c) im Falle der besonderen Maßnahmen: Anlage 10 Teil C;
- (d) im Falle der Kontrollgebühren: Anlage 10 Teil D.

#### Artikel 16

### Überprüfung

1. Um das Vertrauen in die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieses Titels zu stärken, können die Parteien die Ausfuhrpartei einem Prüfverfahren unterziehen, das folgenden beinhalten kann:

- (a) Gesamt- oder Teilbewertung des Kontrollprogramms der zuständigen Behörden sowie ggf. der Überwachungs- und Prüfprogramme;
- (b) Kontrollen vor Ort.

Diese Verfahren werden nach dem Verfahren des Anlage 9 durchgeführt.

2. Im Falle der Gemeinschaft:

- Die Gemeinschaft ist zuständig für die Durchführung der Prüfverfahren gemäß Absatz 1;
- die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Grenzkontrollen gemäß Absatz 15.

3. Im Falle der Schweiz fallen die Prüfverfahren gemäß Absatz 1 sowie die Grenzkontrollen gemäß Absatz 15 in den Zuständigkeitsbereich der Schweizerischen Behörden.

4. Die Parteien können in gegenseitigem Einvernehmen

- (a) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Prüfverfahren und Grenzkontrollen mit Ländern austauschen, die diesen Anhang nicht unterzeichnet haben;
- (b) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Prüfverfahren und Grenzkontrollen von Ländern verwenden, die diesen Anhang nicht unterzeichnet haben.

#### Artikel 17

### Notifizierung

1. Es gelten die Bestimmungen dieses Artikels, soweit sie nicht unter die einschlägigen Bestimmungen der artikel 2 und 20 dieses Anhangs fallen.

2. Die Parteien unterrichten einander

- innerhalb von 24 Stunden: über wesentliche Änderungen ihres Gesundheitsstatus;
- so schnell wie möglich: über die epidemiologische Entwicklung nicht unter Absatz 1 fallender Krankheiten oder neuer Krankheiten;
- über alle zusätzlichen Maßnahmen, die über die grundlegenden Maßnahmen, die zur Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder zum Schutz der Verbrauchergesundheit getroffen wurden, hinausgehen, sowie über jede Änderung ihrer Seuchenverhütungspolitik, einschließlich ihrer Impfpolitik.

3. Die Unterrichtung gemäß Absatz 2 erfolgt schriftlich an die in Anlage 11 genannten Verbindungsstellen.

4. Besteht die Gefahr, daß die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft und unmittelbar bedroht wird, kann die betroffene Partei die Verbindungsstelle gemäß Anlage 11 mündlich unterrichten; eine schriftliche Bestätigung muß innerhalb von 24 Stunden folgen.

5. Hat eine Partei schwere Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Gesundheit von Mensch und Tier, werden auf Antrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen Konsultationen zwischen den Parteien abgehalten. Beide Parteien gewährleisten, daß in diesem Falle alle Informationen mitgeteilt werden, die erforderlich sind, um Handelsstörungen zu vermeiden und eine beiderseitig annehmbare Lösung zu finden.

#### Artikel 18

### Informationsaustausch und Mitteilung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Daten

1. Die Parteien tauschen einheitlich und systematisch Informationen aus, die die Durchführung dieses Titels betreffen, um Garantien zu bieten, eine gegenseitige Vertrauensgrundlage zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustauschs geschehen.

2. Der Austausch von Informationen über Änderungen veterinärhygienischer Maßnahmen und anderer einschlägiger Informationen betrifft insbesondere

- die Möglichkeit zur Prüfung der Änderungsvorschläge für Rechtsvorschriften oder Anforderungen, die sich auf diesen Titel auswirken können, vor deren Ratifizierung; auf Antrag einer der Parteien könnte gegebenenfalls der Gemischte Veterinärausschuß befaßt werden;
- die Mitteilung von Informationen über die jüngsten Entwicklungen, die den Handel mit tierischen Erzeugnissen beeinflussen;
- die Mitteilung von Informationen über die Ergebnisse der Überprüfung gemäß artikel 16.

3. Die Parteien tragen dafür Sorge, daß die wissenschaftlichen Unterlagen oder Daten, mit denen sie ihre Auffassung bzw. ihre Ansprüche begründen, den zuständigen wissenschaftlichen Instanzen vorgelegt werden. Diese werten die Daten unverzüglich aus und übermitteln die Prüfungsergebnisse an beide Parteien.

4. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anlage 11 angegeben.

#### TITEL III

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 19

### Gemischter Veterinärausschuß

1. Es wird ein Gemischter Veterinärausschuß gebildet, der sich aus Vertretern der Parteien zusammensetzt. Der Ausschuß prüft alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Anhang und seiner Durchführung stellen. Er nimmt alle in diesem Anhang vorgesehenen Aufgaben wahr.

2. Der Gemischte Veterinärausschuß hat in allen in diesem Anhang vorgesehenen Fällen Entscheidungsbefugnis. Die Parteien führen die Entscheidungen des Ausschusses nach ihren einschlägigen internen Verfahren durch.

3. Der Gemischte Veterinärausschuß prüft regelmäßig die Entwicklung der auf den Gebieten dieses Anhangs erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien. Der Ausschuß kann beschließen, die Anlagen dieses Anhangs zu ändern und zu aktualisieren.

4. Der Gemischte Veterinärausschuß entscheidet in beiderseitigem Einvernehmen.

5. Der Gemischte Veterinärausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann erforderlichenfalls von einer der Parteien einberufen werden.

6. Der Gemischte Veterinärausschuß kann technische Arbeitsgruppen aus Sachverständigen beider Parteien mit dem Auftrag einsetzen, die im Rahmen dieses Anhangs auftretenden technischen und wissenschaftlichen Fragen zu identifizieren und zu klären. Sofern ein Gutachten erforderlich ist, kann der Gemischte Veterinärausschuß auch technische, insbesondere wissenschaftliche, Ad hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, deren Zusammensetzung nicht unbedingt auf Vertreter der Parteien begrenzt wird.

#### Artikel 20

### Schutzklausel

1. Beabsichtigt die Europäische Gemeinschaft oder die Schweiz, gegen die jeweils andere Partei Schutzmaßnahmen zu ergreifen, so wird die andere Partei im voraus entsprechend unterrichtet. Unbeschadet der Möglichkeit, die geplanten Maßnahmen unverzüglich in Kraft zu setzen, treten die zuständigen Dienststellen der Kommission und der Schweiz umgehend zusammen, um geeignete Lösungen zu finden. Gegebenenfalls kann auf Antrag einer der Parteien der Gemischte Ausschuß befaßt werden.

2. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, gegen die Schweiz vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, so wird die Schweiz im voraus entsprechend unterrichtet.

3. Beschließt die Europäische Gemeinschaft, hinsichtlich eines Teils ihres Hoheitsgebiets oder hinsichtlich eines Drittlands Schutzmaßnahmen zu ergreifen, so unterrichtet die zuständige Dienststelle umgehend die zuständigen schweizerischen Behörden. Nach Prüfung der Lage übernimmt die Schweiz die beschlossenen Schutzmaßnahmen, es sei denn, sie hält die Maßnahmen für ungerechtfertigt. In diesem Falle finden die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels Anwendung.

4. Beschließt die Schweiz, hinsichtlich eines Drittlands Schutzmaßnahmen zu ergreifen, so unterrichtet sie umgehend die zuständigen Dienststellen der Kommission. Unbeschadet der Möglichkeit für die Schweiz, die geplanten Maßnahmen unverzüglich in Kraft zu setzen, treten die zuständigen Dienst-

stellen der Kommission und der Schweiz schnellstmöglich zusammen, um geeignete Lösungen zu finden. Gegebenenfalls kann auf Antrag einer der Parteien der Gemischte Ausschuß befaßt werden.

---

## Anlage 1

**Seuchenbekämpfung/Seuchenmeldung****I. Maul- und Klauenseuche****A. RECHTSVORSCHRIFTEN**

## Europäische Gemeinschaft

## Schweiz

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens</li> <li>2. Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung vieh-seuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 13)</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)</li> <li>2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77-98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 99-103 (besondere Bestimmungen betreffend die Maul- und Klauenseuche)</li> <li>3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (SR 172.216.35), insbesondere artikel 2 (Referenzlaboratorium, Registrierung, Kontrolle und Bereitstellung von Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche)</li> </ol> |
|--|--|

**B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

1. Grundsätzlich teilen sich die Kommission und das Bundesamt für Veterinärwesen gegenseitig mit, wenn sie eine Notimpfung durchzuführen beabsichtigen. In äußersten Dringlichkeitsfällen werden der Beschluß über die Durchführung der Notimpfung und die einschlägigen Durchführungsvorschriften mitgeteilt. In jedem Falle finden im Rahmen des Gemischten Veterinärausschusses umgehend Beratungen statt.
2. Gemäß artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
3. Das Institute for Animal Health Pirbright Laboratory in England wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium zur Identifizierung des Maul- und Klauenseuchevirus ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in der Entscheidung 89/531/EWG (ABl. L 279 vom 28.9.1989, S. 32) festgelegt.

**II. Klassische Schweinepest****A. RECHTSVORSCHRIFTEN**

## Europäische Gemeinschaft

## Schweiz

- |   |  |
|---|--|
| <p>Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 11), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)</li> </ol> |
|---|--|

2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 40-47 (Entsorgung und Verwertung von Abfällen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77-98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 116-121 (Feststellung der Schweinepest bei der Schlachtung, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (VIVI, SR 172.216.35), insbesondere artikel 2 (Referenzlaboratorium)
4. Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle ((VETA), zuletzt geändert am 17. April 1996 (SR 916.441.22)

#### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Kommission und das Bundesamt für Veterinärwesen teilen sich gegenseitig mit, wenn sie eine Notimpfung durchzuführen beabsichtigen. Im Rahmen des Gemischten Veterinärausschusses finden umgehend entsprechende Beratungen statt.
2. Gemäß artikel 117 Absatz 5 der Tierseuchenverordnung erläßt das Bundesamt für Veterinärwesen erforderlichenfalls technische Vorschriften für die Kennzeichnung und Behandlung von Fleisch aus den Schutz- und Überwachungszonen.
3. Gemäß artikel 121 der Tierseuchenverordnung verpflichtet sich die Schweiz, gemäß artikel 6a der Richtlinie 80/217/EWG einen Plan zur Tilgung der Klassischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen durchzuführen. Im Rahmen des Gemischten Veterinärausschusses finden umgehend entsprechende Beratungen statt.
4. Gemäß artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
5. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 14a der Richtlinie 80/217/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
6. Gemäß artikel 89 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung erläßt das Bundesamt für Veterinärwesen erforderlichenfalls technische Vorschriften für die serologische Kontrolle von Schweinebeständen in den Schutz- und Überwachungszonen gemäß Anhang IV der Richtlinie 80/217/EWG.
7. Das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bischofsholer Damm 15 in Hannover, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Klassische Schweinepest ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang IV der Richtlinie 80/217/EWG festgelegt.

### III. Pferdepest

#### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

##### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 19), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

##### Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)

2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77-98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 112-115 (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (VIVI, SR 172.216.35), insbesondere artikel 2 (Referenzlaboratorium)

#### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Im Falle eines außergewöhnlich schwerwiegenden Seuchenausbruchs in der Schweiz tritt der Gemischte Veterinärausschuß zusammen, um die Lage zu prüfen. Die zuständigen Behörden der Schweiz verpflichten sich, die auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Das Laboratorio de Sanidad y Producción Animal, Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación, 28119 Algete, Madrid, Spanien, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Pferdepest ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang III der Richtlinie 92/35/EWG festgelegt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 16 der Richtlinie 92/35/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. Gemäß artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Durchführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.

### IV. Geflügelpest

#### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

##### Europäische Gemeinschaft

##### Schweiz

Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77-98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 122-125 (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (VIVI, SR 172.216.35), insbesondere artikel 2 (Referenzlaboratorium)

#### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Das Central Veterinary Laboratory, New Haw, Weybridge, Surrey KT15 3NB, Vereinigtes Königreich, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Geflügelpest ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang V der Richtlinie 92/40/EWG festgelegt.

2. In Anwendung des artikels 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
3. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 18 der Richtlinie 92/40/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

## V. Newcastle-Krankheit

### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

#### Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 40-47 (Ensorgung und Verwertung von Abfällen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77-98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 122-125 (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (VIVI, SR 172.216.35), insbesondere artikel 2 (Referenzlaboratorium)
4. Weisung (Richtlinie technischer Art) vom 20. Juni 1989 über die Bekämpfung der Paramyxovirose der Tauben (Bull. Bundesamt für Veterinärwesen 90 (13), S. 113 (Impfung usw.))
5. Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA), zuletzt geändert am 17. April 1996 (SR 916.441.22)

### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Das Central Veterinary Laboratory, New Haw, Weybridge, Surrey KT15 3NB, Vereinigtes Königreich, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für die Newcastle-Krankheit ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG festgelegt.
2. In Anwendung des artikels 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
3. Die Informationen gemäß artikel 17 und 19 der Richtlinie 92/66/EWG fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 22 der Richtlinie 92/66/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

## VI. Fischseuchen

### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fisch-seuchen (ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

#### Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung von Tierseuchen) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 3 und 4 (aufgelistete Seuchen), 61 (Verpflichtungen der Pächter von Fischereirechten und der Organe der Fischaufsicht), 62-76 (allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen), 275-290 (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Fischseuchen, Untersuchungslaboratorium)

### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Lachse sind in der Schweiz nicht heimisch, und die Lachszucht ist zur Zeit nicht zugelassen. Entsprechend ist die Infektiöse Anämie der Lachse eine Krankheit, die der Schweizerischen Gesetzgebung zufolge nur zu überwachen ist. Im Rahmen dieses Anhangs verpflichten sich die schweizerischen Behörden, ihre Gesetzgebung dahingehend zu ändern, daß die Infektiöse Anämie der Lachse künftig als bekämpfungspflichtige Fischseuche eingestuft wird. Die Lage wird vom Gemischten Veterinärausschuß ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs überprüft.
2. In der Schweiz werden zur Zeit keine Plattausern gezüchtet. Für den Fall des Auftretens der Bonamiose oder der Marteilliose verpflichtet sich das Bundesamt für Veterinärwesen, auf der Grundlage des artikels 57 des Tierseuchengesetzes und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die erforderlichen Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen.
3. Die Informationen gemäß artikel 7 der Richtlinie 93/53/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuß mitgeteilt.
4. Das Statens Veterinære Serumlaboratorium, Landbrugsministeriet, Høgevej 2, 8200 Aarhus, Dänemark, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Fischseuchen ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang C der Richtlinie 93/53/EWG festgelegt.
5. Gemäß artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
6. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 16 der Richtlinie 93/53/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

## VII. Andere Tierseuchen

### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der Vesikulären Schweinekrankheit (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

#### Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)

2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77-98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen), 103-105 (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Vesikulärkrankheit der Schweine)
3. Verordnung über das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe vom 1. Juli 1992 (VIVI, SR 172.216.35), insbesondere artikel 2 (Referenzlaboratorium)

#### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Informationen gemäß artikel 6 der Richtlinie 92/119/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuß mitgeteilt.
2. Das AFR Institute for Animal Health, Pirbright Laboratory, Ash Road, Pirbright, Woking, Surrey GU24 0NF, Vereinigtes Königreich, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Vesikuläre Schweinekrankheit ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang III der Richtlinie 92/119/EWG festgelegt.
3. Gemäß artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
4. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 22 der Richtlinie 92/119/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

### VIII. Seuchenmeldung

#### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

##### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Tierseuchen in der Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

##### Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere die artikel 11 (Melde- und Anzeigepflicht) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 2-5 (aufgelistete Seuchen), 59-65 und 291 (Meldepflicht, Berichterstattung), 292-299 (Aufsicht, Ausführung, Amtshilfe)

#### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen beteiligt die Kommission die Schweiz nach Maßgabe der Richtlinie 82/894/EWG am Tierseuchenmeldesystem.

## Anlage 2

**Tiergesundheit: Handel und Vermarktung****I. Rinder und Schweine****A. RECHTSVORSCHRIFTEN**

## Europäische Gemeinschaft

## Schweiz

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchen-rechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/25/EWG des Rates (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 16)

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (TSV, SR 916.401), insbesondere die artikel 27-31 (Viehmärkte, Viehausstellungen), 34-37 (Viehhandel), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 116-121 (Afrikanische Schweinepest), 135-141 (Aujeszkysche Krankheit), 150-157 (Rinderbrucellose), 158-165 (Tuberkulose), 166-169 (Enzootische Rinderleukose), 170-174 (IBR/IPV), 175-195 (Spongiforme Enzephalopathien), 186-189 (Deckinfektionen der Rinder), 207-211 (Schweinebrucellose), 297 (Anerkennung von Viehmärkten, Sammelstellen, Entsorgungsbetrieben)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11)

**B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

1. Gemäß artikel 297 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung erkennt das Bundesamt für Veterinärwesen Sammelstellen im Sinne des artikels 2 der Richtlinie 64/432/EWG an.
2. Die Informationen gemäß artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 64/432/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuß mitgeteilt.
3. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, daß die Schweiz die Anforderungen des artikels 3 Absatz 13 der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rinderbrucellose erfüllt. Zur Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit des nationalen Rinderbestands verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
  - (a) Jedes brucelloseverdächtige Rind ist den zuständigen Behörden zu melden und amtlich auf Brucellose zu untersuchen. Diese Untersuchungen umfassen zumindest zwei Komplementbindungstests sowie eine mikrobiologische Untersuchung geeigneter Proben in Abortfällen;
  - (b) während der Verdachtsperiode, die erst erlischt, wenn die Untersuchungen gemäß Buchstabe a) negative Ergebnisse erbringen, wird der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit bei Beständen mit einem (oder mehreren) seuchenverdächtigen Rind(ern) ausgesetzt.

Genauere Informationen über die Positivbestände und ein Bericht über die epidemiologische Entwicklung werden dem Gemischten Veterinärausschuß übermittelt. Wird eine der Anforderungen gemäß artikel 3 Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG von der Schweiz nicht erfüllt, so unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen unverzüglich die Kommission. Der Gemischte Veterinärausschuß überprüft alsdann die Bestimmungen dieser Nummer.

4. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, daß die Schweiz die Anforderungen des artikels 3 Absatz 14 der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rindertuberkulose erfüllt. Zur Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit des nationalen Rinderbestands verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
  - (a) Zur Nachweisführung über die Herkunft der Tiere wird ein Kennzeichnungssystem eingeführt;
  - (b) Schlachtkörper werden von einem amtlichen Tierarzt einer Fleischuntersuchung unterzogen;

- (c) jeder Tuberkuloseverdacht bei einem lebenden, verendeten oder geschlachteten Tier wird den zuständigen Behörden gemeldet;
- (d) in jedem Falle veranlassen die zuständigen Behörden die erforderlichen Untersuchungen zur Abklärung des Verdachts und ermitteln die Herkunfts- und Transitbestände. Werden bei der Autopsie oder bei der Schlachtung tuberkuloseverdächtige Läsionen festgestellt, so senden die zuständigen Behörden geeignetes Probematerial zur Laboruntersuchung ein;
- (e) der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit der Herkunfts- und Transitbestände tuberkuloseverdächtiger Rinder wird so lange ausgesetzt, bis im Rahmen von klinischen Untersuchungen oder Laboruntersuchungen oder Tuberinproben nachgewiesen wird, daß keine Rindertuberkulose vorliegt;
- (f) wird der Tuberkuloseverdacht im Rahmen von klinischen Untersuchungen oder Laboruntersuchungen oder Tuberinproben bestätigt, so wird der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit der Herkunfts- und Transitbestände entzogen;
- (g) der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit kann nur erlangt werden, sofern alle als infiziert geltenden Tiere des Bestands eliminiert und die Räumlichkeiten und Ausrüstungen des betreffenden Betriebs desinfiziert wurden und alle über sechs Wochen alten verbleibenden Tiere auf mindestens zwei amtliche intrakutane Tuberkulinproben im Sinne des Anhangs B der Richtlinie 64/432/EWG negativ reagiert haben, wobei die erste Tuberkulinprobe frühestens sechs Monate, nachdem das infizierte Tier den Bestand verlassen hat, und die zweite Probe frühestens sechs Monate nach der ersten Probe durchgeführt wurde;

Genauere Informationen über die kontaminierten Bestände und ein Bericht über die epidemiologische Entwicklung werden dem Gemischten Veterinärausschuß übermittelt. Wird eine der Anforderungen gemäß artikel 3 Absatz 14 Unterabsatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG von der Schweiz nicht erfüllt, so unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen unverzüglich die Kommission. Der Gemischte Veterinärausschuß überprüft alsdann die Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

5. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, daß die Schweiz die Anforderungen gemäß Anhang G Kapitel I Abschnitt B der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der enzootischen Rinderleukose erfüllt. Zur Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit des nationalen Rinderbestands verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
- (a) Der nationale Rinderbestand wird im Rahmen von Stichprobeuntersuchungen überwacht. Der Umfang der Stichprobe wird so festgelegt, daß mit einer Nachweissicherheit von 99 % eine Befallsrate von 0,2 % der Bestände festgestellt werden kann;
  - (b) Schlachtkörper werden von einem amtlichen Tierarzt einer Fleischuntersuchung unterzogen;
  - (c) jeder bei einer klinischen Untersuchung, einer Autopsie oder einer Fleischuntersuchung aufkommende Leukoseverdacht wird den zuständigen Behörden gemeldet;
  - (d) bei Verdacht oder Bestätigung der enzootischen Rinderleukose wird der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit des betreffenden Bestands ausgesetzt, bis die Bestandssperre aufgehoben ist;
  - (e) die Bestandssperre wird aufgehoben, wenn die verbleibenden Tiere nach Eliminierung der infizierten Tiere und ggf. ihrer Kälber im Abstand von mindestens 90 Tagen mit Negativbefund zwei serologischen Untersuchungen unterzogen wurden.

Wird bei 0,2 % des nationalen Bestands enzootische Rinderleukose festgestellt, so unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen unverzüglich die Kommission. Der Gemischte Veterinärausschuß überprüft alsdann die Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

6. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, daß die Schweiz amtlich anerkannt frei ist von Infektiöser Boviner Rhinotracheitis. Zur Aufrechterhaltung dieses Status verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
- (a) Der nationale Rinderbestand wird im Rahmen von Stichprobeuntersuchungen überwacht. Der Umfang der Stichprobe wird so festgelegt, daß mit einer Nachweissicherheit von 99 % eine Befallsrate von 0,1 % der Bestände festgestellt werden kann;
  - (b) über 24 Monate alte Zuchtbullen werden jährlich einer serologischen Untersuchung unterzogen;
  - (c) jeder Verdacht auf Infektiöse Rhinotracheitis wird den zuständigen Behörden gemeldet, und seuchenverdächtige Tiere werden amtlich virologisch oder serologisch auf Rhinotracheitis untersucht;

- (d) bei Verdacht oder Bestätigung der Infektiösen Rhinotracheitis wird der Status der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit des betreffenden Bestands ausgesetzt, bis die Bestandssperre aufgehoben ist;
- (e) die Bestandssperre wird aufgehoben, wenn die verbleibenden Tiere frühestens 30 Tage nach Eliminierung der infizierten Tiere mit Negativbefund serologisch untersucht wurden.

Aufgrund der Anerkennung des Seuchenfreiheitsstatus der Schweiz gelten die Bestimmungen der Entscheidung 93/42/EWG entsprechend.

Das Bundesamt für Veterinärwesen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Bedingungen, die zur Anerkennung des Seuchenfreiheitsstatus geführt haben. Der Gemischte Veterinärausschuß überprüft alsdann die Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

7. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, daß die Schweiz amtlich anerkannt frei ist von Aujeszky' Krankheit. Zur Aufrechterhaltung dieses Status verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
- (a) Der nationale Schweinebestand wird im Rahmen von Stichprobeuntersuchungen überwacht. Der Umfang der Stichprobe wird so festgelegt, daß mit einer Nachweissicherheit von 99 % eine Befallsrate von 0,1 % der Bestände festgestellt werden kann;
  - (b) jeder Verdacht auf Aujeszky' Krankheit wird den zuständigen Behörden gemeldet, und seuchenverdächtige Tiere werden amtlich virologisch oder serologisch auf Aujeszky' Krankheit untersucht;
  - (c) bei Verdacht oder Bestätigung der Aujeszky' Krankheit wird der Status der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit des betreffenden Bestands ausgesetzt, bis die Bestandssperre aufgehoben ist;
  - (d) die Bestandssperre wird aufgehoben, wenn alle Zuchttiere und eine repräsentative Anzahl Masttiere nach Eliminierung der infizierten Tiere mit Negativbefund im Abstand von mindestens 21 Tagen mit Negativbefund serologisch untersucht wurden.

Aufgrund der Anerkennung des Seuchenfreiheitsstatus der Schweiz gelten die Bestimmungen der Entscheidung 93/24/EWG entsprechend.

Das Bundesamt für Veterinärwesen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Bedingungen, die zur Anerkennung des Seuchenfreiheitsstatus geführt haben. Der Gemischte Veterinärausschuß überprüft alsdann die Bestimmungen der vorliegenden Nummer.

8. Die Frage etwaiger zusätzlicher Garantien hinsichtlich der Transmissiblen Gastroenteritis der Schweine (TGE) und des porcinen respiratorischen und reproduktiven Syndroms (PRRS) wird vom Gemischten Veterinärausschuß umgehend geprüft. Die Kommission unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen über die Ergebnisse dieser Prüfung.
9. Zuständig für die amtliche Tuberkulinkontrolle im Sinne der Anlage B Nummer 12 der Richtlinie 64/432/EWG in der Schweiz ist das Institut für Veterinärbakteriologie der Universität Bern.
10. Zuständig für die amtliche Antigenkontrolle (Brucellose) im Sinne der Anlage C Abschnitt A Nummer 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der Schweiz ist das Institut für Veterinärbakteriologie der Universität Bern.
11. Rinder- und Schweinesendungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz führen Veterinärbescheinigungen nach den Mustern in Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG mit. Dabei sind folgende Anpassungen vorzunehmen:
- Im Titel werden die Worte „und der Schweiz“ eingefügt;
  - unter Punkt 3 werden die Worte „oder der Schweiz“ eingefügt;
  - in Anmerkung 4 (Muster I), Anmerkung 5 (Muster II), Anmerkung 4 (Muster III) und Anmerkung 5 (Muster IV) werden die Worte „für die Schweiz: Kontrolltierarzt“ angefügt.

## II. Schafe und Ziegen

### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innerge-meinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

#### Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (TSV, SR 916.401), insbesondere die artikel 27-31 (Viehmärkte, Viehausstellungen), 34-37 (Viehhandel), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 142-149 (Tollwut), 158-165 (Tuberkulose), 166-169 (Traberkrankheit), 190-195 (Schaf- und Ziegenbrucellose), 196-199 (Infektiöse Agalaktie), 200-203 (Caprine Arthritis-Enzephalitis), 233-235 (Widderbrucellose), 297 (Anerkennung von Viehmärkten, Sammelstellen, Entsorgungsbetrieben)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11)

### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Informationen gemäß artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuß mitgeteilt.
2. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 11 der Richtlinie 91/68/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
3. Zum Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, daß die Schweiz amtlich anerkannt frei ist von Schaf- und Ziegenbrucellose. Zur Aufrechterhaltung dieses Status verpflichtet sich die Schweiz, die in Anhang A Kapitel I Ziffer II Nummer 2 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Die Schweiz unterrichtet den Gemischten Veterinärausschuß über jeden Ausbruch oder Wiederausbruch der Schaf- und Ziegenbrucellose, damit je nach Lage geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

4. Für die Schweiz bestimmte Mast- und Zuchtschafe und -ziegen müssen in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, folgende Anforderungen erfüllen:
  - Alle über sechs Monate alte Ziegen des Herkunftsbetriebs sind in den letzten drei Jahren in einem Abstand von jeweils 12 Monaten dreimal und mit Negativbefund serologisch auf virale Arthritis/Enzephalitis der Ziegen untersucht worden;
  - die Ziegen sind in den 30 Tagen vor ihrem Versand mit Negativbefund serologisch auf virale Arthritis/Enzephalitis der Ziegen untersucht worden;

Die Bestimmungen dieser Nummer werden vom Gemischten Veterinärausschuß in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, überprüft.

5. Schaf- und Ziegensendungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz führen Veterinärbescheinigungen nach den Mustern in Anlage E der Richtlinie 91/68/EWG mit. Dabei sind folgende Anpassungen vorzunehmen:
  - Im Titel werden die Worte „und der Schweiz“ eingefügt;
  - unter Punkt 3 Buchstabe a werden die Worte „oder der Schweiz“ eingefügt.

### III. Equiden

#### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

##### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

##### Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 112-115 (Pferdepest), 204-206 (Beschälseuche, Enzephalomyelitis, Infektiöse Anämie, Rotz), 240-244 (Ansteckende Pferdemetritis)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11)

#### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Informationen gemäß artikel 3 der Richtlinie 90/426/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuß mitgeteilt.
2. Die Informationen gemäß artikel 6 der Richtlinie 90/426/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuß mitgeteilt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 10 der Richtlinie 90/426/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. (a) Die Bestimmungen des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG gelten entsprechend für die Schweiz;  
(b) die Bestimmungen des Anhangs C der Richtlinie 90/426/EWG gelten entsprechend für die Schweiz. Im Titel werden die Worte „und der Schweiz“ angefügt. In Fußnote (1) werden die Worte „in der Schweiz: ‚Vétérinaire de contrôle‘“ angefügt.

### IV. Geflügel und Bruteier

#### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

##### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

##### Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 25 (Transportmittel), 122-125 (Klassische Geflügelpest und Newcastle-Krankheit), 255-261 (Salmonella Enteritidis), 262-265 (Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere artikel 64a (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb)

#### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Gemäß artikel 3 der Richtlinie 90/539/EWG unterbreitet die Schweiz dem Gemischten Veterinärausschuß einen Plan, in dem die Maßnahmen für die Zulassung von Betrieben festgelegt sind.
2. Im Sinne des artikels 4 der Richtlinie 90/539/EWG ist das nationale Referenzlabor für die Schweiz das Institut für Veterinärbakteriologie der Universität Bern.
3. Die Haltungsbedingung gemäß artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Richtlinie 90/539/EWG gilt entsprechend für die Schweiz.

4. Für den Versand von Bruteiern in die Gemeinschaft verpflichten sich die Schweizer Behörden, die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission einzuhalten. Für die Schweiz wird das Kürzel „CH“ festgelegt.
5. Die Haltungsbedingung gemäß artikel 9 Buchstabe a) der Richtlinie 90/539/EWG gilt entsprechend für die Schweiz.
6. Die Haltungsbedingung gemäß artikel 10 Buchstabe a) der Richtlinie 90/539/EWG gilt entsprechend für die Schweiz.
7. Die Haltungsbedingung gemäß artikel 11 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 90/539/EWG gilt entsprechend für die Schweiz.
8. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, daß die Schweiz die Anforderungen gemäß artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG hinsichtlich der Newcastle-Krankheit erfüllt und entsprechend den Status der „Nichtimpfung“ besitzt. Das Bundesamt für Veterinärwesen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Bedingungen, die zur Anerkennung des Status geführt haben. Der Gemischte Veterinärausschuß überprüft alsdann die Bestimmungen der vorliegenden Nummer.
9. Für die Schweiz bestimmtes Zucht- und Nutzgeflügel muß in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, folgende Anforderungen erfüllen:
  - Im Herkunftsbestand oder in der Brutanlage darf zumindest in den sechs Monaten vor dem Versand der Tiere kein Fall von infektiöser Laryngotracheitis des Huhnes festgestellt worden sein;
  - das Zucht- und Nutzgeflügel darf nicht gegen infektiöse Laryngotracheitis des Huhnes geimpft sein;

Die Bestimmungen dieser Nummer werden vom Gemischten Veterinärausschuß in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, überprüft.

10. In artikel 15 gilt jeder Bezug auf den Namen des Mitgliedstaats entsprechend für die Schweiz.
11. (a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gelten die Gesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG. In Feld 9 wird das Wort „Bestimmungsmitgliedstaat“ durch die Worte „Bestimmungsland: Schweiz“ ersetzt.
- (b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gelten die Gesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG mit folgenden Anpassungen:
  - In der Kopfspalte werden die Worte „Europäische Gemeinschaft“ durch das Wort „Schweiz“ ersetzt;
  - in Feld 2 wird das Wort „Ursprungsmitgliedstaat“ durch die Worte „Herkunftsland: Schweiz“ ersetzt;
  - Feld 14 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
    - Muster 1: die vorstehend bezeichneten Eier den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom... entsprechen;
    - Muster 2: die vorstehend bezeichneten Küken den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom... entsprechen;
    - Muster 3: das vorstehend bezeichnete Geflügel den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom... entspricht;
    - Muster 4: das vorstehend bezeichnete Geflügel oder die vorstehend bezeichneten Bruteier den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom... entsprechen;
    - Muster 5: das vorstehend bezeichnete Geflügel den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom... entspricht;
    - Muster 6: das vorstehend bezeichnete Geflügel den Bestimmungen des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV) vom... entspricht.
12. Für Sendungen aus der Schweiz nach Finnland oder Schweden verpflichten sich die schweizerischen Behörden, die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Garantien in bezug auf Salmomellosen beizubringen.

## V. Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur

### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Europäische Gemeinschaft

#### Schweiz

Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG des Rates (ABl. L 243 vom 10.11.1995, S. 1)

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 275-290 (Fischseuchen und Krebspest), 297 (Anerkennung von Betrieben, Gebieten und Laboratorien)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere artikel 64a (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb)

### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Informationen gemäß artikel 4 der Richtlinie 91/67/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuß mitgeteilt.
2. Die etwaige Anwendung der artikel 5, 6 und 10 der Richtlinie 91/67/EWG auf die Schweiz fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
3. Die etwaige Anwendung der artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG auf die Schweiz fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. Zur Anwendung des artikels 15 der Richtlinie 91/67/EWG verpflichten sich die Schweizerischen Behörden, die Pläne für die Probenahmen und die Diagnoseverfahren vorschriftsmäßig festzulegen.
5. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 17 der Richtlinie 91/67/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
6. (a) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von lebenden Fischen, Eiern und Gameten aus einem zugelassenen Gebiet ist in Anhang E Kapitel 1 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.  
Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt VI die Worte „der Richtlinie 91/67/EWG“ durch die Worte „des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer V) vom...“.
- (b) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von lebenden Fischen, Eiern und Gameten aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb ist in Anhang E Kapitel II der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.  
Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt VI die Worte „der Richtlinie 91/67/EWG“ durch die Worte „des Abkommens EG-Schweiz (Anlage 11 Anlage 2 Ziffer V) vom...“.
- (c) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von Weichtieren aus einem zugelassenen Küstengebiet ist in Anhang E Kapitel 3 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.
- (d) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von Weichtieren aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb ist in Anhang E Kapitel 4 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.
- (e) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von lebenden, aus Zuchtbetrieben stammenden Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, Eiern und Gameten, die nicht zu den für IHN, VHS, Bonamiose bzw. Marteilliose empfänglichen Arten gehören, ist in Anhang I der Entscheidung 93/22/EWG festgelegt.  
Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt V Buchstabe c) die Worte „der im Anhang A Spalte 2 der Listen I und II der Richtlinie 91/67/EWG aufgeführten anfälligen Arten“ durch die Worte „der für IHN, VHS, Bonamiose bzw. Marteilliose empfänglichen Arten“.
- (f) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von freilebenden Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, Eiern und Gameten ist in Anhang II der Entscheidung 93/22/EWG der Kommission festgelegt.

## VI. Rinderembryonen

### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und bei ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.89, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission (ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23)

#### Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 56-58 (Embryotransfer)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die artikel 64a und 76 (Anerkennung der Embryoentnahmeeinheiten als Ausfuhrbetriebe)

### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 15 der Richtlinie 89/556/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärsausschusses.
2. (a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG. In Feld 9 wird das Wort „Bestimmungsmitgliedstaat“ durch die Worte „Bestimmungsland: Schweiz“ ersetzt.
- (b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG mit folgenden Anpassungen:
  - In Feld 2 wird das Wort „Entnahmemitgliedstaat“ durch die Worte „Entnahmeland: Schweiz“ ersetzt;
  - in Feld 13 Buchstaben a) und b) werden die Worte „der Richtlinie 89/556/EWG“ durch die Worte „des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer VI) vom...“ ersetzt.

## VII. Rindersperma

### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

#### Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 51-55 (Künstliche Besamung)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die artikel 64a und 76 (Anerkennung der Besamungsstationen als Ausfuhrbetriebe)

### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

1. Hinsichtlich der Anwendung des artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG wird zur Kenntnis genommen, daß sich in allen Schweizerischen Besamungsstationen ausschließlich Tiere befinden, die mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test unterzogen wurden.
2. Die Informationen gemäß artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG werden dem Gemischten Veterinärsausschuß mitgeteilt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 16 der Richtlinie 88/407/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärsausschusses.

4. (a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG.
- (b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG mit folgenden Anpassungen:
- Unter Punkt IV Ziffern 1 und 2 werden die Worte „der Richtlinie 88/407/EWG“ durch die Worte „des Abkommens EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer VII) vom...“ ersetzt.

### VIII. Schweinesperma

#### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

##### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

##### Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 51-55 (Künstliche Besamung)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die artikel 64a und 76 (Anerkennung der Besamungsstationen als Ausfuhrbetriebe)

#### B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Informationen gemäß artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG werden dem Gemischten Veterinärschuß mitgeteilt.
2. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 16 der Richtlinie 90/429/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärschusses.
3. (a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG mit folgender Anpassung: In Feld 9 wird das Wort „Bestimmungsmitgliedstaat“ durch die Worte „Bestimmungsland: Schweiz“ ersetzt.
- (b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG mit folgenden Anpassungen:
  - In Feld 2 wird das Wort „Entnahmemitgliedstaat“ durch die Worte „Entnahmeland: Schweiz“ ersetzt;
  - in Feld 13 Buchstaben a), b) und c) werden die Worte „der Richtlinie 90/429/EWG“ durch die Worte „des Abkommens EG-Schweiz vom... (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer VIII)“ ersetzt.

### IX. Andere Tierarten

#### A. RECHTSVORSCHRIFTEN

##### Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14. 9.1992, S. 54) zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission (ABl. L 117 vom 25.5.1995, S. 23)

##### Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 51-55 (Künstliche Besamung), 56-58 (Embryotransfer)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die artikel 25-30 (Einfuhr von Hunden, Katzen und anderen Tieren), 64 (Ausfuhrbedingungen), 64a und 76 (Anerkennung der Besamungsstationen und Embryoentnahmeeinheiten als Ausfuhrbetriebe)

## B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke dieses Anhangs regelt dieser Abschnitt den Handel mit lebenden Tieren, die nicht unter die Ziffern I bis V fallen, sowie den Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, soweit diese Erzeugnisse nicht unter Ziffern VI bis VIII fallen.
2. Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz verpflichten sich, daß der Handel mit den unter Nummer 1 genannten lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen nicht aus anderen tierseuchenrechtlichen Gründen als denen, die sich aus der Anwendung dieses Anhangs und insbesondere im Zuge der etwaigen Schutzmaßnahmen gemäß artikel 20 ergeben, verboten oder beschränkt wird.
3. (a) Für Sendungen von Huftieren anderer als der unter Ziffer I, II und III genannten Arten aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG, ergänzt durch eine Bestätigung gemäß artikel 6 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/65/EWG.  
(b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG, ergänzt durch eine Bestätigung gemäß artikel 6 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/65/EWG, mit folgender Anpassung:
  - Die Worte „die Richtlinie 64/432/EWG“ werden durch die Worte „das Abkommen EG-Schweiz (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX) vom...“ ersetzt.
4. (a) Für Sendungen von Hasentieren aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG, gegebenenfalls ergänzt durch den Bestätigungsvermerk gemäß artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG.  
(b) Für Sendungen von Hasentieren aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG, gegebenenfalls ergänzt durch den Bestätigungsvermerk gemäß artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG. Dieser Vermerk kann von den Schweizer Behörden geändert werden, um den Anforderungen des artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG insgesamt nachzukommen.
5. Die Informationen gemäß artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuß mitgeteilt.
6. (a) Sendungen von Hunden und Katzen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz unterliegen den Bestimmungen des artikels 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG.  
(b) Sendungen von Hunden und Katzen aus der Schweiz in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen das Vereinigte Königreich, Irland und Schweden, unterliegen den Bestimmungen des artikels 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG. Die Schweizerischen Behörden können den Bestätigungsvermerk gemäß artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a fünfter Gedankenstrich anpassen, um den Anforderungen des artikels 10 Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG insgesamt nachzukommen.  
(c) Sendungen von Hunden und Katzen aus der Schweiz in das Vereinigte Königreich, nach Irland und nach Schweden, unterliegen den Bestimmungen des artikels 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG. Es gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 94/273/EG der Kommission mit folgender Anpassung: Das Wort „Versandmitgliedstaat“ wird durch die Worte „Versandland: Schweiz“ ersetzt. Es gilt das Kennzeichnungssystem gemäß der Entscheidung 94/274/EG der Kommission.
7. (a) Für Sendungen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gelten die Bescheinigungen gemäß der Entscheidung 95/388/EG mit folgenden Anpassungen:
  - Im Titel der Bescheinigungen werden die Worte „oder für den entsprechenden Handel mit der Schweiz“ angefügt;
  - in Feld 9 wird das Wort „Bestimmungsmitgliedstaat“ durch die Worte „Bestimmungsland: Schweiz“ ersetzt.  
(b) Für Sendungen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gelten die Bescheinigungen gemäß der Entscheidung 95/388/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
  - In Feld 2 wird das Wort „Entnahmemitgliedstaat“ durch die Worte „Entnahmeland: Schweiz“ ersetzt;
  - in Feld 13 können die Schweizer Behörden die genannten Anforderungen insgesamt übernehmen.

8. (a) Für Sendungen von Equidensperma aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/307/EG der Kommission mit folgender Anpassung:
  - in Feld 9 wird das Wort „Bestimmungsmitgliedstaat“ durch die Worte „Bestimmungsland: Schweiz“ ersetzt.
- (b) Für Sendungen von Equidensperma aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Bescheinigungen gemäß der Entscheidung 95/307/EG der Kommission mit folgender Anpassung:
  - In Feld 2 wird das Wort „Entnahmemitgliedstaat“ durch die Worte „Entnahmeland: Schweiz“ ersetzt.
9. (a) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/294/EG der Kommission mit folgender Anpassung:
  - in Feld 9 wird das Wort „Bestimmungsmitgliedstaat“ durch die Worte „Bestimmungsland: Schweiz“ ersetzt.
- (b) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/294/EG der Kommission mit folgender Anpassung:
  - In Feld 2 wird das Wort „Entnahmemitgliedstaat“ durch die Worte „Entnahmeland: Schweiz“ ersetzt.
10. (a) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/483/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
  - Im Titel der Bescheinigung werden die Worte „oder für den entsprechenden Handelsverkehr mit der Schweiz“ angefügt;
  - in Feld 9 wird das Wort „Bestimmungsmitgliedstaat“ durch die Worte „Bestimmungsland: Schweiz“ ersetzt.
- (b) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/483/EG der Kommission mit folgender Anpassung:
  - In Feld 2 wird das Wort „Entnahmemitgliedstaat“ durch die Worte „Entnahmeland: Schweiz“ ersetzt.
11. Die Informationen gemäß artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG werden dem Gemischten Veterinärschuß mitgeteilt.
12. Für den Handel mit den lebenden Tieren gemäß Punkt 1 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz gilt die Bescheinigung gemäß Anhang E der Richtlinie 92/95/EWG entsprechend.

## Anlage 3

**Einfuhr lebender Tiere und bestimmter tierischer Erzeugnisse aus Drittländer****I. Europäische Gemeinschaft — Rechtsvorschriften****A. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen**

Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchen-rechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

**B. Equiden**

Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der tierseuchen-rechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

**C. Geflügel und Bruteier**

Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG des Rates (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 1).

**D. Tiere der Aquakultur**

Richtlinie 92/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aqua-kultur (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG des Rates (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 1).

**E. Weichtiere**

Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

**F. Rinderembryonen**

Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und bei ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission (ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23).

**G. Rindersperma**

Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchen-rechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

**H. Schweinesperma**

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchen-rechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

**I. Andere lebende Tiere im Sinne der Sammelrichtlinie**

Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihr Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54), zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission (ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23).

**II. Schweiz — Rechtsvorschriften**

Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11).

**III. Durchführungsvorschriften**

Im allgemeinen wendet das Bundesamt für Veterinärwesen die unter Ziffer I dieser Anlage aufgelisteten Rechtsvorschriften an. Das Bundesamt für Veterinärwesen kann jedoch strengere Maßnahmen festlegen und zusätzliche Garantien verlangen. In diesem Falle und unbeschadet der Tatsache, daß diese Maßnahmen unverzüglich durchgeführt werden können, tritt der Gemischte Veterinärausschuß zusammen, um über geeignete Maßnahmen zur Klärung der Lage zu beraten. Sofern das Bundesamt für Veterinärwesen weniger strenge Maßnahmen durchzuführen beabsichtigt, unterrichtet es die zuständigen Kommissionsdienststellen entsprechend. In diesem Falle tritt der Gemischte Veterinärausschuß zusammen, um über geeignete Maßnahmen zur Klärung der Lage zu beraten. Die Schweizer Behörden führen die geplanten Maßnahmen nicht durch, solange die Lage nicht geklärt ist.

---

## Anlage 4

**Tierzucht, einschliesslich Einfuhr von Zuchtmaterial aus Drittländer****I. Europäische Gemeinschaft — Rechtsvorschriften****A. Rinder**

Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. L 206 vom 12.8.1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

**B. Schweine**

Richtlinie 88/661/EWG vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 36), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

**C. Schafe und Ziegen**

Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. L 153 vom 6.6.1989, S. 30).

**D. Equiden**

(a) Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 55).

(b) Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 60).

**E. Reinrassige Zuchttiere**

Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. L 85 vom 5.4.1991, S. 37).

**F. Einfuhr aus Drittländern**

Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 66).

**II. Schweiz — Rechtsvorschriften**

Die schweizerischen Behörden haben einen Gesetzesentwurf betreffend die Landwirtschaft erarbeitet, über den zur Zeit beraten wird. Diesem Entwurf entsprechend wird dem Bundesrat die Zuständigkeit übertragen, auf dem unter diese Anlage fallenden Gebiet Verordnungen zu erlassen. Die schweizerischen Behörden verpflichten sich, unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs Rechtsvorschriften im Sinne der unter Ziffer I dieser Anlage aufgeführten Vorschriften zu erlassen, die gleiche Ergebnisse gewährleisten. Auf der Grundlage der von den Schweizerischen Behörden erlassenen Vorschriften werden die Bestimmungen dieser Anlage so bald wie möglich überprüft.

### III. Übergangsbestimmungen

Unbeschadet der in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Vorschriften für Tierzuchtkontrollen verpflichten sich die schweizerischen Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Versendung von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 94/28/EG des Rates eingehalten werden.

Bei Handelskonflikten wird auf Antrag einer der beiden Parteien der Gemischte Veterinärausschuß befaßt.

---

## Anlage 5

**Kontrollen und Kontrollgebühren**

## KAPITEL 1

**Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz****I. ANIMO-Netz**

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen beteiligt die Kommission die Schweiz am informatisierten Netz ANIMO. Der Gemischte Veterinärausschuß legt erforderlichenfalls Übergangsbestimmungen fest.

**II. Handelsvorschriften für Equiden**

Die Kontrollen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz unterliegen den Vorschriften der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG des Rates (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

Die Durchführung der Bestimmungen der artikel 9 und 22 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

**III. Handelsvorschriften für Tiere, die zum Grenzweidegang bestimmt sind**

1. Der amtliche Tierarzt des Versandlandes
  - informiert den amtlichen Tierarzt des Bestimmungslandes 48 Stunden im voraus über die geplante Versendung der Tiere;
  - untersucht die vorschriftsgemäß gekennzeichneten Tiere innerhalb von 48 Stunden vor ihrer Verbringung auf das Grenzweideland;
  - stellt eine Veterinärbescheinigung aus, deren Muster vom Gemischten Veterinärausschuß festzulegen ist.
2. Der amtliche Tierarzt des Bestimmungslandes prüft unmittelbar nach der Ankunft der Tiere im Bestimmungsland, ob sie die Anforderungen dieses Anhangs erfüllen.
3. Die Tiere stehen während der gesamten Weidezeit unter zollamtlicher Kontrolle.
4. Der Tierhalter erklärt schriftlich,
  - (a) daß er ebenso wie jeder andere Tierhalter in der Gemeinschaft/Schweiz alle Maßnahmen, die in Anwendung der Vorschriften dieses Anhangs getroffen werden, sowie alle anderen auf lokaler Ebene eingeführten Maßnahmen anerkennt und berücksichtigt;
  - (b) daß er die in Anwendung dieses Anhangs anfallenden Kontrollkosten übernimmt;
  - (c) daß er die von den amtlichen Stellen des Versandlandes oder des Bestimmungslandes vorgeschriebenen zollamtlichen oder tierärztlichen Kontrollen in jeder erdenklichen Weise unterstützt.
5. Die Weidehaltung ist auf einen 10 km breiten Grenzstreifen zu beschränken, der diesseits und jenseits der Grenze zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz in gerechtfertigten Sonderfällen auch breiter sein kann.

6. Bei Auftreten von Tierseuchen sind in gemeinsamem Einvernehmen zwischen den zuständigen Veterinärbehörden geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die Frage etwaiger Kosten wird von den genannten Behörden geprüft; erforderlichenfalls wird der Gemischte Veterinärausschuß befaßt.

#### IV. **Sondervorschriften**

- A. Bei Tieren, die für den Baseler Schlachthof bestimmt sind, wird an einem der Orte des Eingangs in das Zollgebiet der Schweiz lediglich eine Dokumentenprüfung vorgenommen. Diese Regelung gilt nur für Tiere aus des Département Haut-Rhin oder der Landkreise von Lörrach, Waldshut, Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg i.B.. Sie kann auf andere Schlachthöfe im Grenzgebiet zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ausgedehnt werden.
- B. Bei Tieren, die für das Zollausschlußgebiet von Livigno bestimmt sind, wird lediglich in Ponte Gallo eine Dokumentenprüfung vorgenommen. Diese Regelung gilt nur für Tiere aus dem Kanton Graubünden. Sie kann auf andere Zollgrenzgebiete zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ausgedehnt werden.
- C. Bei Tieren, die für den Kanton Graubünden bestimmt sind, wird lediglich in La Drossa eine Dokumentenprüfung vorgenommen. Diese Regelung gilt nur für Tiere aus dem Zollausschlußgebiet von Livigno. Sie kann auf andere Grenzgebiete zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ausgedehnt werden.
- D. Bei lebenden Tieren, die an einem Ort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft direkt oder indirekt auf einen Zug verladen werden, um nach Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet der Schweiz an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft entladen zu werden, sind die schweizerischen Behörden lediglich im voraus zu informieren. Diese Regelung gilt nur für Züge, deren Zusammenstellung während des Transports nicht geändert wird.

#### V. **Vorschriften für Tiere bei Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft oder der Schweiz**

- A. Bei lebenden Tieren aus der Gemeinschaft, die durch das Hoheitsgebiet der Schweiz durchzuführen sind, nehmen die schweizerischen Behörden lediglich eine Dokumentenprüfung vor. Sie können in Verdachtsfällen andere erforderliche Kontrollen durchführen.
- B. Bei lebenden Tieren aus der Schweiz, die durch das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft durchzuführen sind, nehmen die Gemeinschaftsbehörden lediglich eine Dokumentenprüfung vor. Sie können in Verdachtsfällen andere erforderliche Kontrollen durchführen. Die schweizerischen Behörden gewährleisten, daß diese Tiere von einer von den Behörden des ersten Bestimmungsdrittlands ausgestellten Übernahmebescheinigung begleitet sind.

#### VI. **Allgemeine Vorschriften**

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Fälle, die nicht unter die Abschnitte II bis V fallen.

- A. Bei lebenden Tieren aus der Gemeinschaft oder aus der Schweiz, die zur Einfuhr bestimmt sind, werden folgende Kontrollen durchgeführt:
- Dokumentenprüfungen,
  - Nämlichkeitskontrollen,  
und im Verdachtsfall
  - physische Kontrollen.
- B. Bei lebenden Tieren aus Ländern, die nicht unter diesen Anhang sondern unter die Kontrollregelung der Richtlinie 91/496/EWG fallen, werden folgende Kontrollen durchgeführt:
- Dokumentenprüfungen,
  - Nämlichkeitskontrollen,  
und im Verdachtsfall
  - physische Kontrollen.

## VII. Grenzkontrollstellen — Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz

### A. In der Gemeinschaft:

für Deutschland die Kontrollstellen von

- |                          |             |
|--------------------------|-------------|
| — Bietingen              | Straße      |
| — Konstanz Straße        | Straße      |
| — Weil am Rhein/Mannheim | Bahn/Straße |

für Frankreich die Kontrollstellen von

- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| — Divonne                | Straße    |
| — Saint Julien/Bardonnex | Straße    |
| — Ferney-Voltaire/Genf   | Flughafen |
| — Saint Louis/Basel      | Flughafen |

für Italien die Kontrollstellen von

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| — Campocologno               | Bahn        |
| — Chiasso                    | Straße/Bahn |
| — Grand San Bernardo-Pollein | Straße      |

für Österreich die Grenzübergangsstellen und die Kontrollstellen von

- |          |        |
|----------|--------|
| — Risis  | Straße |
| — Höchst | Straße |
| — Buchs  | Bahn   |

### B. In der Schweiz:

- |                          |                 |                       |
|--------------------------|-----------------|-----------------------|
| — Grenze zu Deutschland: | Thayngen        | Straße                |
|                          | Kreuzlingen     | Straße                |
|                          | Basel           | Straße/Bahn/Flughafen |
| — Grenze zu Frankreich:  | Bardonnex       | Straße                |
|                          | Basel           | Straße/Bahn/Flughafen |
|                          | Genf            | Straße/Flughafen      |
| — Grenze zu Italien:     | Campocologno    | Bahn                  |
|                          | Chiasso         | Straße/Bahn           |
|                          | Martigny        | Straße                |
| — Grenze zu Österreich:  | Schaanwald      | Straße                |
|                          | St. Margarethen | Straße                |
|                          | Buchs           | Bahn                  |

## KAPITEL 2

**Einfuhr aus Drittländern****I. Rechtsvorschriften**

Die Kontrollen bei der Einfuhr aus Drittländern unterliegen den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. L 268 vom 24.4.1991, S. 56), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

**II. Durchführungsvorschriften**

- A. Für die Zwecke der Anwendung des artikels 6 der Richtlinie 91/496/EWG sind folgende Grenzkontrollstellen zuständig: Flughafen Basel-Mülhausen, Flughafen Genf und Flughafen Zürich. Spätere Änderungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
- B. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 19 der Richtlinie 91/496/EWG und des artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

## KAPITEL 3

**Besondere Vorschriften**

- Für Frankreich werden die Fälle Ferney-Voltaire/Flughafen Genf und St. Louis/Flughafen Basel im Gemischten Veterinärausschuß beraten.
- Für die Schweiz werden die Fälle Flughafen Genf/Cointrin und Flughafen Basel/Mülhausen im Gemischten Veterinärausschuß beraten.

**I. Gegenseitige Unterstützung****A. RECHTSVORSCHRIFTEN**

## Europäische Gemeinschaft

## Schweiz

Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34)

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (SR 916.40), insbesondere artikel 57

**B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN**

Die Anwendung der artikel 10, 11 und 16 der Richtlinie 89/608/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

**II. Kennzeichnung von Tieren****A. RECHTSVORSCHRIFTEN**

## Europäische Gemeinschaft

## Schweiz

Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 32), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 7-22 (Registrierung und Kennzeichnung)

## B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Anwendung des artikels 3 Absatz 2, des artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 5 und Absatz 2 der Richtlinie 92/102/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
2. Das für die Verbringung von Schweinen, Schafen und Ziegen innerhalb der Schweiz ausschlaggebende Datum gemäß artikel 5 Absatz 3 ist der 1. Juli 1999.
3. Die Koordinierung der etwaigen Einführung einer elektronischen Kennzeichnungs-vorrichtung im Sinne des artikels 10 der Richtlinie 92/102/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

## III. SHIFT-System

## A. RECHTSVORSCHRIFTEN

## Europäische Gemeinschaft

## Schweiz

Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG (ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401).

## B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen beteiligt die Kommission die Schweiz, wie in der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vorgesehen, am SHIFT-System.

## IV. Tierschutz

## A. RECHTSVORSCHRIFTEN

## Europäische Gemeinschaft

## Schweiz

Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport und zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates (ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52)

Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1)

Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11)

## B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die schweizerischen Behörden verpflichten sich, die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG auf den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und die Einfuhr aus Drittländern anzuwenden.
2. Die Informationen gemäß artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/628/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuß mitgeteilt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des artikels 10 der Richtlinie 91/628/EWG und des artikels 65 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. Die Informationen gemäß artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/628/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuß mitgeteilt.

## V. Sperma, Eizellen und Embryonen

Die Bestimmungen des Kapitels 1 Abschnitt IV und des Kapitels 2 dieser Anlage gelten entsprechend.

## VI. Gebühren

- A. Für die Kontrolle von lebenden Tieren aus Ländern, die nicht unter diesen Anhang fallen, verpflichten sich die schweizerischen Behörden, zumindest die in Anhang C Kapitel 2 der Richtlinie 96/43/EG vorgesehenen Gebühren zu erheben.
- B. Für lebende Tiere aus der Gemeinschaft oder aus der Schweiz, die zur Einfuhr in die Gemeinschaft oder die Schweiz bestimmt sind, werden folgende Gebühren erhoben:
- 2,5 EUR/t, jedoch mindestens 15 EUR und höchstens 175 EUR je Partie.
- C. Keine Gebühren werden erhoben für
- Schlachttiere, die für den Baseler Schlachthof bestimmt sind,
  - Tiere, die für das Zollanschlußgebiet von Livigno bestimmt sind,
  - Tiere, die für den Kanton Graubünden bestimmt sind,
  - lebende Tiere, die an einem Ort im Gebiet der Gemeinschaft direkt oder indirekt auf einen Zug verladen und an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft entladen werden,
  - lebende Tiere aus der Gemeinschaft, die durch das Hoheitsgebiet der Schweiz durchgeführt werden,
  - lebende Tiere aus der Schweiz, die durch das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden,
  - Equiden.
- D. Für Tiere, die zum Grenzweidegang bestimmt sind, werden folgende Gebühren erhoben:
- 1 EUR/Tier für das Versandland und 1 EUR/Tier für das Bestimmungsland, jedoch jeweils mindestens 10 EUR und höchstens 100 EUR je Partie.
- E. Zum Zwecke dieses Kapitels wird eine „Partie“ als eine Menge von Tieren gleichen Typs definiert, für die ein und dieselbe Veterinärbescheinigung gilt, die mit ein und demselben Transportmittel befördert wurde, von ein und demselben Versender verschickt wurde, aus ein und demselben Ausfuhrland bzw. Ausfuhrgebiet stammt und ein und dieselbe Bestimmung hat.
-

*Anlage 6*

**Tierische Erzeugnisse**

KAPITEL I

**Sektoren, in denen die Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften beiderseitig anerkannt wird**

**Erzeugnisse: Zum Verzehr bestimmte Kuhmilch und Kuhmilcherzeugnisse****Nicht zum Verzehr bestimmte Kuhmilch und Kuhmilcherzeugnisse**

	Gemeinschaftsausfuhren in die Schweiz			Schweizer Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft		
	Handelsbedingungen		Gleichwertigkeit	Handelsbedingungen		Gleichwertigkeit
	EG-Normen	Schweizer Normen		Schweizer Normen	EG-Normen	
Tiergesundheit — Rinder	64/432/EWG 92/46/EWG 92/118/EWG	Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27 Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 47, 61, 65, 101, 155, 163, 169, 173, 177, 224 und 295.	ja	Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27 Juni 1995, zuletzt geändert am 16. September 1996 (SR 916.401), insbesondere die artikel 47, 61, 65, 101, 155, 163, 169, 173, 177, 224 und 295.	64/432/EWG 92/46/EWG 92/118/EWG	ja
Öffentliche Gesundheit	92/46/EWG 92/118/EWG	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (QSMV, SR 916.351.0)  Verordnung des Zentralverbands schweizerischer Milchproduzenten vom 25. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der industriellen Milchverarbeitung (SR 916.351.04)  Verordnung des Zentralverbands schweizerischer Milchproduzenten vom 16. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion (SR 916.351.05)  Verordnung des SMKV vom 24. Januar 1996 über die Qualitätssicherung in der gewerblichen Milchverarbeitung (SR 916.351.06)  Verordnung der Schweizerischen Käseunion vom 30. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der Käsereifung und Käsevorverpackung (SR 916.351.07)	ja	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (QSMV, SR 916.351.0)  Verordnung des Zentralverbands schweizerischer Milchproduzenten vom 25. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der industriellen Milchverarbeitung (SR 916.351.04)  Verordnung des Zentralverbands schweizerischer Milchproduzenten vom 16. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion (SR 916.351.05)  Verordnung des SMKV vom 24. Januar 1996 über die Qualitätssicherung in der gewerblichen Milchverarbeitung (SR 916.351.06)  Verordnung der Schweizerischen Käseunion vom 30. Januar 1996 über die Qualitätssicherung bei der Käsereifung und Käsevorverpackung (SR 916.351.07)	92/46/EWG 92/118/EWG	ja

Gemeinschaftsausfuhren in die Schweiz				Schweizer Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft			
Handelsbedingungen		Gleichwertigkeit		Handelsbedingungen		Gleichwertigkeit	
EG-Normen	Schweizer Normen			Schweizer Normen	EG-Normen		
90/667/EW	<p>Verordnung vom 3 Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VE-TA) zuletzt geändert am 17 April 1996 (SR 916.441.22)</p> <p>Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die artikel 64a, 76 und 77 (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb, Ausfuhrbedingungen für tierische Abfälle)</p>	Ja	<p>Der Handel mit gefährlichen Stoffen ist verboten. Die Frage wird vom Gemischten Veterinärausschuß erneut geprüft.</p>	<p>Verordnung vom 3 Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VE-TA) zuletzt geändert am 17 April 1996 (SR 916.441.22)</p> <p>Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (SR 916.443.11), insbesondere die artikel 64a, 76 und 77 (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb, Ausfuhrbedingungen für tierische Abfälle)</p>	90/667/EWG	ja	<p>Der Handel mit gefährlichen Stoffen ist verboten. Die Frage wird vom Gemischten Veterinärausschuß erneut geprüft.</p>

## KAPITEL II

**Nicht unter Kapitel 1 fallende Sektoren****I. Gemeinschaftsausfuhren in die Schweiz**

Diese Ausfuhren unterliegen den Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel. Die zuständigen Behörden bescheinigen jedoch in jedem Fall, daß die Ausführbedingungen erfüllt sind. Diese Bescheinigung liegt der Ausfuhrsendung bei.

Erforderlichenfalls werden die Bescheinigungsmuster im Gemischten Veterinärausschuß geprüft.

**II. Schweizer Ausfuhren in die Gemeinschaft**

Diese Ausfuhren erfolgen nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften. Die entsprechenden Bescheinigungsmuster werden im Gemischten Veterinärausschuß geprüft.

Bis zur Festlegung dieser Muster gelten die derzeit erforderlichen Bescheinigungen.

## KAPITEL III

**Übergang eines Sektors von Kapitel II zu Kapitel I**

Sobald die Schweiz Vorschriften erlassen hat, die nach Auffassung der Schweiz den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig sind, wird die Frage des Übergangs von Kapitel II zu Kapitel I vom Gemischten Veterinärausschuß geprüft. Kapitel I dieser Anlage wird umgehend geändert, um den Ergebnissen dieser Prüfung Rechnung zu tragen.

---

---

*Anlage 7***Zuständige Behörden**

## TEIL A

**Schweiz**

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Departement des Inneren sind gemeinsam für die Hygiene- und Veterinärkontrollen zuständig. Es gelten folgende Bestimmungen:

- Ausfuhr in die Gemeinschaft: das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für die Ausstellung der Veterinärbescheinigungen, mit denen die Erfüllung der einschlägigen Veterinärbedingungen attestiert wird;
- Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs: das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für die veterinärhygienischen Normen und Vorschriften für Fleisch (einschließlich Fisch, Krebstiere und Weichtiere), und Fleischerzeugnisse (einschließlich Fisch, Krebstiere und Weichtiere), während das Eidgenössische Departement des Inneren für Milch, Milcherzeugnisse, Eier und Eiprodukte verantwortlich ist;
- Einfuhr sonstiger tierischer Erzeugnisse: das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für die veterinärhygienischen Normen und Vorschriften.

## TEIL B

**Europäische Gemeinschaft**

Die Veterinärbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. Es gelten folgende Bestimmungen:

- Ausfuhr in die Schweiz: die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Produktionsbedingungen und insbesondere für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie die Veterinärbescheinigungen über die Erfüllung der einschlägigen Veterinärbedingungen;
- die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Kontrollen/Prüfungen, die Überwachungssysteme und die gesetzlichen Regelungen, die erforderlich sind, um die einheitliche Anwendung der Normen und Vorschriften im Europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten.

---

*Anlage 8***Anpassung an regionale Bedingungen**

---

## Anlage 9

**Leitlinien für die Prüfverfahren**

Zum Zwecke dieser Anlage wird „Prüfung“ als Effizienzbewertung definiert.

**1. Allgemeine Grundregeln**

- 1.1. Die Prüfung wird nach dem Verfahren dieser Anlage von der mit der Prüfung beauftragten Partei („Prüfer“) und der geprüften Partei („geprüfte Stelle“) gemeinsam durchgeführt. Erforderlichenfalls können Betriebe oder Anlagen kontrolliert werden.
- 1.2. Die Prüfung sollte der Kontrolle der Effizienz der Kontrollbehörde und nicht der Zurückweisung von Lebensmittelpartien oder der Ablehnung einzelner Betriebe dienen. Ergibt die Prüfung, daß die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährdet ist, so trifft die geprüfte Stelle unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen, die eine Prüfung der geltenden Rechts- und Durchführungsvorschriften, des Endergebnisses, des Umfangs, in dem die Vorschriften eingehalten werden, sowie spätere Korrekturmaßnahmen umfassen können.
- 1.3. Die Häufigkeit der Prüfungen sollte effizienzabhängig sein. Geringe Effizienz erfordert häufigere Prüfungen; unzufriedenstellende Effizienz muß von der geprüften Stelle zur Zufriedenheit des Prüfers korrigiert werden.
- 1.4. Prüfungen und darauf beruhende Entscheidungen müssen transparent und kohärent sein.

**2. Grundregeln für den Prüfer**

Die für die Prüfung Verantwortlichen erstellen einen Plan, vorzugsweise nach international anerkannten Normen, der folgenden Parametern Rechnung trägt:

- 2.1. Gegenstand, Geltungsbereich und Tragweite der Prüfung;
- 2.2. Tag und Ort der Prüfung unter Angabe des Zeitplans für die einzelnen Prüfungsvorgänge bis hin zur Erstellung des Schlußberichts;
- 2.3. Sprache(n), den der (denen) die Prüfung abgehalten und der Bericht erstellt wird;
- 2.4. Identität der Prüfer und des Prüfungsleiters, falls es sich um eine Prüfergruppe handelt; für die Prüfung spezieller Systeme und Programme kann eine entsprechende berufliche Qualifikation verlangt sein;
- 2.5. Zeitplan für Sitzungen mit den zuständigen Beamten und für Betriebs- bzw. Anlagenbesichtigungen; welche Betriebe bzw. Anlagen besichtigt werden sollen, muß nicht im voraus festgelegt werden;
- 2.6. vorbehaltlich der Bestimmungen über die Informationsfreiheit unterliegt der Prüfer der Geheimhaltungspflicht; Interessenskonflikte sind zu vermeiden;
- 2.7. Einhaltung der Vorschriften für Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Wahrung der Rechte des Unternehmers.

Dieser Plan sollte zuvor mit Vertretern der geprüften Stelle abgestimmt werden.

**3. Grundregeln für die geprüfte Stelle**

Zur Erleichterung der Prüfung hält sich die geprüfte Stelle an folgende Grundregeln:

- 3.1. Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, eng mit dem Prüfer zusammenzuarbeiten, und bestellt zu diesem Zweck fachlich qualifizierte Personen. Die Zusammenarbeit kann folgendes umfassen:
  - Zugang zu allen geltenden Rechts- und Durchführungsvorschriften;
  - Zugang zu Anwenderprogrammen und zu den einschlägigen Registern und Unterlagen;

- Zugang zu Prüfungs- und Kontrollberichten;
- Bereitstellung von Unterlagen über Korrektur- und Strafmaßnahmen;
- Zugang zu Betrieben.

3.2. Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, ein entsprechend dokumentiertes Programm durchzuführen, um gegenüber Dritten nachweisen zu können, daß die Vorschriften konsequent und einheitlich eingehalten werden.

#### 4. Verfahren

##### 4.1. Eröffnungssitzung

Die Vertreter beider Parteien organisieren eine Eröffnungssitzung. In deren Verlauf sieht der Prüfer den Prüfungsplan durch, um sicherzustellen, daß die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Ressourcen, Unterlagen und sonstigen Mittel effektiv vorhanden sind.

##### 4.2. Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung der Unterlagen kann folgendes umfassen: Prüfung der Dokumente und Register gemäß Nummer 3.1; Prüfung der Strukturen und Befugnisse der geprüften Stelle; Prüfung jeglicher Änderung der Lebensmittelkontroll- und -bescheinigungsregelungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs oder nach der letzten Prüfung vorgenommen wurde, wobei insbesondere den Aspekten der Kontroll- und Bescheinigungsregelung Rechnung zu tragen ist, die für die betreffenden Tiere oder Erzeugnisse von Belang sind. Diese Maßnahme kann auch eine Prüfung der einschlägigen Kontroll- und Bescheinigungsregister und -unterlagen beinhalten.

##### 4.3. Prüfung vor Ort

4.3.1. Die Entscheidung über die Durchführung dieser Maßnahme sollte von einer Risikobewertung abhängig gemacht werden, die folgenden Faktoren Rechnung trägt: den betreffenden Erzeugnissen, dem bisherigen Verhalten des Industriezweigs bzw. des Ausfuhrlandes hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften, dem Produktions-, Einfuhr- oder Ausfuhrvolumen, jeglichen Änderungen der Infrastruktur und Art der einzelstaatlichen Kontroll- und Bescheinigungsregelungen.

4.3.2. Zur Überprüfung der Konformität der Angaben in den Dokumenten gemäß Nummer 4.2 kann die Prüfung vor Ort die Besichtigung von Anlagen zur Produktion, Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln sowie von Untersuchungslabors umfassen.

##### 4.4. Geprüfung

Wird eine Folgeprüfung durchgeführt, um die Behebung der beanstandeten Mängel zu kontrollieren, reicht es möglicherweise aus, nur die Aspekte zu kontrollieren, die effektiv beanstandet wurden.

#### 5. Arbeitsunterlagen

Die Formulare zur Eintragung der Prüfungsergebnisse und Schlußfolgerungen sollten so weit wie möglich standardisiert werden, damit die Prüfung möglichst einheitlich, transparent und effizient durchgeführt werden kann. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollbögen mit folgenden Bewertungselementen umfassen:

- Rechtsvorschriften,
- Aufbau und Arbeitsweise der Überwachungsdienste und Bescheinigungsstellen,
- Betriebsmerkmale und Betriebsabläufe,
- Hygienestatistiken, Probenahmepläne und Ergebnisse,
- Durchführungsvorschriften und -verfahren,
- Notifizierungsverfahren und Rechtsbehelfe,
- Ausbildungsprogramme.

**6. Schlußsitzung**

Die Vertreter beider Parteien organisieren eine Schlußsitzung, an der gegebenenfalls die für die Durchführung der Kontroll- und Bescheinigungsprogramme zuständigen Beamten teilnehmen können. In dieser Sitzung legt der Prüfer die Prüfungsergebnisse vor. Die Informationen sollten möglichst klar und präzise formuliert sein, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Die geprüfte Stelle erstellt einen Aktionsplan, einschließlich Zeitplan, zur Behebung der beanstandeten Mängel.

**7. Bericht**

Ein Entwurf des Prüfungsberichts wird der geprüften Stelle so bald wie möglich übermittelt. Diese wird gebeten, innerhalb eines Monats zu dem Entwurf Stellung zu nehmen; die Stellungnahmen werden in den Schlußbericht aufgenommen.

---

## Anlage 10

**Grenzkontrollen und Kontrollgebühren****A. Grenzkontrollen in Sektoren, in denen die Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften gegenseitig anerkannt wird**

Art der Grenzkontrolle	Kontrollsatz
1. Dokumentenprüfung	100 %
2. Beschau	
— Milch und Milcherzeugnisse	1 %
— tierische Abfälle	1 %

**B. Grenzkontrollen in nicht unter Abschnitt A fallenden Sektoren**

Art der Grenzkontrolle	Kontrollsatz
1. Dokumentenprüfung	100 %
2. Beschau	max. 10 %

**C. Besondere Maßnahmen**

- Es wird Kenntnis genommen von Anhang 3 der Empfehlung Nr. 1/94 des Gemischten Ausschusses EG/Schweiz zu bestimmten veterinärrechtlichen Kontrollen und Formalitäten für Erzeugnisse tierischen Ursprungs und lebende Tiere. Die Frage wird so bald wie möglich im Gemischten Veterinärausschuß neu geprüft.
- Die Frage des französisch-schweizerischen Handels mit Fischereierzeugnissen aus dem Genfer See und des deutsch-schweizerischen Handels mit Fischereierzeugnissen aus dem Bodensee wird so bald wie möglich im Gemischten Veterinärausschuß geprüft.

**D. Kontrollgebühren**

- In Sektoren, in denen die Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften gegenseitig anerkannt wird, werden folgende Gebühren erhoben:  
1,5 EUR/t, jedoch mindestens 30 EUR und höchstens 350 EUR je Partie.
- In allen anderen Sektoren werden folgende Gebühren erhoben:  
3,5 EUR/t, jedoch mindestens 30 EUR und höchstens 350 EUR je Partie.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs im Gemischten Veterinärausschuß geprüft.

*Anlage 11***Verbindungsstellen****Für die Europäische Gemeinschaft**

Der Direktor  
GD VI/B/II „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen“  
Europäische Kommission  
B-1049 Brüssel

Andere wichtige Kontaktstellen:

Der Direktor  
Lebensmittel- und Veterinäramt  
Dublin  
Irland

Der Referatsleiter  
GD VI/B/II/4 „Koordination der Fragen der menschlichen und tierischen Gesundheit“  
Europäische Kommission  
B-1049 Brüssel

**Für die Schweiz**

Bundesamt für Veterinärwesen  
Postfach  
3003 Bern  
Schweiz  
Telefon: (41 31) 323 85 01/02  
Telefax: (41 31) 323 85 22 90

Andere wichtige Kontaktstellen:

Bundesamt für Gesundheit  
Postfach  
3003 Bern  
Telefon: (41 31) 322 21 11  
Telefax: (41 31) 322 95 07

Zentrale des Überwachungs- und Beratungsdienstes für die Milchwirtschaft  
Schwarzenburgstraße 161  
3097 Liebefeld-Bern  
Telefon: (41 31) 323 81 03  
Telefax: (41 31) 323 82 27

---

**SCHLUSSAKTE**

Die Bevollmächtigten

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

und

der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

- Gemeinsame Erklärung zu den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz
- Gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten
- Gemeinsame Erklärung zum Fleischsektor
- Gemeinsame Erklärung zur Verwaltung der schweizerischen Zollkontingente für den Fleischsektor durch die Schweiz
- Gemeinsame Erklärung zur Durchführung des Anhangs 4 betreffend Pflanzenschutz
- Gemeinsame Erklärung betreffend den Verschnitt von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die im schweizerischen Gebiet vermarktet werden
- Gemeinsame Erklärung zu den Rechtsvorschriften für Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke
- Gemeinsame Erklärung zum Schutz der geographischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln
- Gemeinsame Erklärung zum Anhang 11 betreffend veterinärhygienische und tierzüchterische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen
- Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.
- Sie haben ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu den „Käsefondue“ genannten Zubereitungen

- Erklärung der Schweiz zu Grappa
- Erklärung der Schweiz zur Bezeichnung von Geflügel in bezug auf die Haltungsform
- Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Luxembourg den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Lussembourgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove.

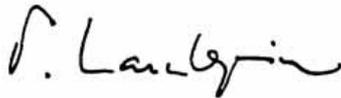
Tehty Luxemburgissa kahdentenäkymmenentenänsimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundraionttionio.

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska edsförbundets vägnar



## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

### zu den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz erkennen an, daß die Bestimmungen der bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz unbeschadet und unter Vorbehalt der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Europäischen Union und in der Welthandelsorganisation gelten.

Im übrigen versteht es sich, daß die Bestimmungen dieser Abkommen nur dann Geltung behalten, wenn sie mit dem Gemeinschaftsrecht, einschließlich der von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Übereinkommen, vereinbar sind.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

### über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten

Zur Sicherstellung und Erhaltung des Wertes der von der Gemeinschaft der Schweiz eingeräumten Zollzugeständnisse für bestimmte Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten gemäß Anhang 2 des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kommen die Zollbehörden der Parteien überein, die Überarbeitung der zolltariflichen Einreihung der Pulver von Gemüsen und der Pulver von Früchten unter Berücksichtigung der bei der Anwendung der Zollzugeständnisse gesammelten Erfahrungen zu prüfen.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

### zum Fleischsektor

Ab 1. Juli 1999 eröffnet die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der BSE-Krise und der von bestimmten Mitgliedstaaten gegenüber Ausfuhren aus der Schweiz ergriffenen Maßnahmen ausnahmsweise ein autonomes Jahreszollkontingent von 700 Tonnen/netto getrocknetem Rindfleisch zum Wertzollsatz und unter Befreiung vom spezifischen Zoll, das bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens gültig ist. Die Lage wird überprüft, wenn die Einfuhrbeschränkungen bestimmter Mitgliedstaaten gegenüber der Schweiz bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgehoben sind.

Im Gegenzug wird die Schweiz im selben Zeitraum ihre Zugeständnisse von 480 tonnen/netto Parma- und San-Daniele-Schinken, 50 tonnen/netto Serrano-Schinken und 170 tonnen/netto Bresaola zu den bisher geltenden Bedingungen aufrechterhalten.

Es gelten die Ursprungsregeln der nichtpräferentiellen Regelung.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

### zur Verwaltung der Zollkontingente für den Fleischsektor durch die Schweiz

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz erklären ihre Absicht, insbesondere unter Berücksichtigung der WTO-Bestimmungen gemeinsam das Verfahren der Schweiz zur Verwaltung ihrer Zollkontingente für den Fleischsektor zu überprüfen, um ein Verfahren zu erzielen, das weniger Handelshemmnisse mit sich bringt.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

### zur Durchführung des Anhangs 4 betreffend Pflanzenschutz

Die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft, im folgenden „die Parteien“ genannt, verpflichten sich, Anhang 4 zum Bereich der Pflanzengesundheit so schnell wie möglich umzusetzen. Die Umsetzung dieses Anhangs 4 vollzieht sich für die in Anlage dieser Erklärung genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände im Zuge der Angleichung der schweizerischen Rechtsvorschriften an die in Anlage dieser Erklärung aufgeführten Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft nach einem Verfahren, das auf die Einbeziehung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die Anlage 1 des Anhangs 4 bzw. der Rechtsvorschriften der beiden Parteien in die Anlage 2 des genannten Anhangs abzielt. Dieses Verfahren dient ferner der Ergänzung der Anlagen 3 und 4 des genannten Anhangs auf der Grundlage der Anlagen C und D dieser Erklärung für die Gemeinschaft einerseits und auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen für die Schweiz andererseits.

Die artikel 9 und 10 des Anhangs 4 werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Anhangs umgesetzt, um schnellstmöglich die Instrumente für die Eintragung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in Anlage 1 des Anhangs 4, die Aufnahme der Rechtsvorschriften der beiden Parteien, die einen gleichwertigen Schutz gegen die Einschleppung und Verschleppung der Schaderreger der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse bieten, in Anlage 2 des Anhangs 4, die Eintragung der für die Ausstellung des Pflanzenpasses zuständigen amtlichen Stellen in Anlage 3 des Anhangs 4 sowie gegebenenfalls die Festlegung der Gebiete und der für sie geltenden besonderen Anforderungen in Anlage 4 des Anhangs 4 zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz“ gemäß artikel 10 des Anhangs 4 prüft unverzüglich die Änderungen der schweizerischen Rechtsvorschriften, um festzustellen, ob sie einen gegenüber den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft gleichwertigen Schutz gegen die Einschleppung und Verschleppung von Schaderregern der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bewirken. Sie trägt dafür Sorge, daß der Anhang 4 schrittweise umgesetzt und alsbald auf möglichst viele in Anlage dieser Erklärung aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände angewandt wird.

Um die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften voranzubringen, die einen gleichwertigen Schutz gegen die Einschleppung und Verschleppung von Schaderregern der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bewirken, verpflichten sich die Parteien, technische Beratungen zu führen.

—

## Anlage A

**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, FÜR DIE DIE BEIDEN PARTEIEN NACH EINER LÖSUNG GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ANHANGS 4 SUCHE****A. PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IM GEBIET EINER DER BEIDEN PARTEIEN****1 Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, wenn diese in Verkehr gebracht werden**1.1. *Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen**Beta vulgaris* L.*Humulus lupulus* L.*Prunus* L. <sup>(1)</sup>1.2. *Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen, jedoch einschließlich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung**Chaenomeles* Lindl.*Cotoneaster* Ehrh.*Crataegus* L.*Cydonia* Mill.*Eriobotrya* Lindl.*Malus* Mill.*Mespilus* L.*Pyracantha* Roem.*Pyrus* L.*Sorbus* L. außer *S. intermedia* (Ehrh.) Pers.*Stranvaesia* Lindl.1.3. *Ausläufer- oder knollenbildende Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt**Solanum* L. nebst Hybriden1.4. *Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen**Vitis* L.**2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbmässiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für welche die (zuständigen Behörden den) Vertragsparteien gewährleisten, daß deren Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist**2.1. *Pflanzen, ausgenommen Samen**Abies* spp.*Apium graveolens* L.

(1) Vorbehaltlich der erwogenen Sonderbestimmungen zum Schutz vor dem Sharkavirus.

*Argyranthemum* spp.  
*Aster* spp.  
*Brassica* spp.  
*Castanea* Mill.  
*Cucumis* spp.  
*Dendranthema* (DC) Des Moul.  
*Dianthus* L. nebst Hybriden  
*Exacum* spp.  
*Fragaria* L.  
*Gerbera* Cass.  
*Gypsophila* L.  
*Impatiens* L.: alle Hybridsorten aus Neuguinea  
*Lactuca* spp.  
*Larix* Mill.  
*Leucanthemum* L.  
*Lupinus* L.  
*Pelargonium* L'Hérit. ex Ait.  
*Picea* A. Dietr.  
*Pinus* L.  
*Populus* L.  
*Pseudotsuga* Carr.  
*Quercus* L.  
*Rubus* L.  
*Spinacia* L.  
*Tanacetum* L.  
*Tsuga* Carr.  
*Verbena* L.

2.2. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen

*Solanaceae* , ausgenommen Pflanzen der Nummer 1.3.

2.3. Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

*Araceae*  
*Marantaceae*  
*Musaceae*  
*Persea* Mill.  
*Strelitziaceae*

2.4. *Samen und Zwiebeln**Allium ascalonicum* L.*Allium cepa* L.*Allium schoeoprasum* L.2.5. *Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen**Allium porrum* L.2.6. *Zwiebeln und zwiebelartige Knollen, zum Anpflanzen bestimmt**Camassia* Lindl.*Chionodoxa* Boiss.*Crocus flavus* Weston cv. Golden Yellow*Galanthus* L.*Galtonia candicans* (Baker) Decne*Gladiolus* Tourn. ex L.: Miniatursorten und ihre Hybriden wie *G. callianthus* Marais, *G. colvillei* Sweet, *G. nanus* hort., *G. ramosus* hort. et *G. tubergenii* hort.*Hyacinthus* L.*Iris* L.*Ismene* Herbert (= *Hymenocallis* Salisb.)*Muscari* Mill.*Narcissus* L.*Ornithogalum* L.*Puschkinia* Adams*Scilla* L.*Tigridia* Juss.*Tulipa* L.

## B. PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN ANDEREN ALS DEN UNTER BUCHSTABE A GENANNTEN GEBIETEN

3. **Alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen**

ausgenommen:

— andere als unter Nummer 4 genannte Samen

— folgende Pflanzen:

*Citrus* L.*Clausena* Burm. f.*Fortunella* Swingle*Murraya* König ex L.*Palma**Poncirus* Raf.

#### 4. Samen

- 4.1. Samen mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay

*Cruciferae*

*Gramineae*

*Trifolium* spp.

- 4.2. Samen, gleich welchen Ursprungs, sofern sie nicht das Gebiet einer der beiden Parteien betreffen

*Allium cepa* L.

*Allium porrum* L.

*Allium schönoprasum* L.

*Capsicum* spp.

*Helianthus annuus* L.

*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karst. ex Farw.

*Medicago sativa* L.

*Phaseolus* L.

*Prunus* L.

*Rubus* L.

*Zea mays* L.

- 4.3. Samen folgender Gattungen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika:

*Triticum*

*Secale*

X *Triticosecale*

#### 5. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen

*Vitis* L.

#### 6. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen

*Coniferales*

*Dendranthema* (DC) Des Moul.

*Dianthus* L.

*Pelargonium* L'Hérit. ex Ait.

*Populus* L.

*Prunus* L. (mit Ursprung in außereuropäischen Ländern)

*Quercus* L.

**7. Früchte (mit Ursprung in außereuropäischen Ländern)**

*Annona* L.  
*Cydonia* Mill.  
*Diospyros* L.  
*Malus* Mill.  
*Mangifera* L.  
*Passiflora* L.  
*Prunus* L.  
*Psidium* L.  
*Pyrus* L.  
*Ribes* L.  
*Syzygium* Gärtn.  
*Vaccinium* L.

**8. Knollen, nicht zum Anpflanzen bestimmt**

*Solanum tuberosum* L.

**9. Holz, dessen natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist, mit oder ohne Rinde, oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuß**

(a) ganz oder teilweise aus:

- *Castanea* Mill.
- *Castanea* Mill., *Quercus* L. (auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern)
- *Coniferales* andere als *Pinus* L. (mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung)
- *Pinus* L. (auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung)
- *Populus* L. (mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern)
- *Acer saccharum* Marsh. (auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern)

und

(b) wenn es einer der folgenden Bezeichnungen entspricht:

KN-Kode	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
ex 4401 21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln – von <i>Coniferales</i> mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln – – andere als <i>Coniferales</i>

KN-Kode	Warenbezeichnung
4401 30	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengesetzt
ex 4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
	– nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt von <i>Coniferales</i> mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4403 91	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
	– nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
	– – von <i>Quercus</i> L.
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
	– nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
	– – andere als <i>Coniferales</i> , <i>Quercus</i> L. oder <i>Fagus</i> L.
ex 4404 10	Holzpfähle gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
	– von <i>Coniferales</i> mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4404 20	Holzpfähle gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
	– andere als <i>Coniferales</i>
4406 10	Bahnschwellen aus Holz
	– nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Bohlen, Friese, Dielen
	– von <i>Coniferales</i> mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4407 91	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere poutres, madriers, frises, planches, lattes
	– von <i>Quercus</i> L.
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Bohlen, Friese, Dielen
	– andere als <i>Coniferales</i> , tropische Hölzer, von <i>Quercus</i> L. oder von <i>Fagus</i> L.
ex 4415 10	Kisten, Kistchen, Verschlüge und Trommeln aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4415 20	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4416 00	Tröge aus Holz, einschließlich Faßstäbe, von <i>Quercus</i> L.

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Kode ex 4415 20) sind auch freigestellt, wenn sie die Normen für „UIC“-Paletten erfüllen und ein entsprechendes Konformitätszeichen tragen.

**10 Erde und Kultursubstrat**

- (a) Erde und Kultursubstrat als solche(s), ganz oder teilweise bestehend aus Erde oder organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, anderer Art als eigentlicher Torf;
  - (b) Pflanzen anhaftende oder beigefügte Erde oder Kultursubstrat, ganz oder teilweise bestehend aus den in Buchstabe a genannten Stoffen, oder ganz oder teilweise bestehend aus Torf oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen.
-

## Anlage B

## RECHTSVORSCHRIFTEN

**Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft**

- Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses
- Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden
- Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus
- Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern
- Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG der Kommission vom 8. Januar 1988
- Entscheidung EWG/91/261 der Kommission vom 2. Mai 1991 zur Anerkennung Australiens als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al.
- Richtlinie 92/70/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Einzelheiten zu den für die Anerkennung von Schutzgebieten in der Gemeinschaft erforderlichen Untersuchungen
- Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/17/EG der Kommission vom 11. März 1998
- Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung
- Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe
- Entscheidung 93/359/EWG der Kommission vom 28. Mai 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Holz von *Thuja L.* mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen
- Entscheidung 93/360/EWG der Kommission vom 28. Mai 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Holz von *Thuja L.* mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen
- Entscheidung 93/365/EWG der Kommission vom 2. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für wärmebehandeltes Nadelholz mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des wärmebehandelten Holzes
- Entscheidung 93/422/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für künstlich getrocknetes Nadelholz mit Ursprung in Kanada Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des künstlich getrockneten Holzes
- Entscheidung 93/423/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für künstlich getrocknetes Nadelholz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, und zur Festlegung der Kennzeichnung des künstlich getrockneten Holzes
- Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung
- Richtlinie 93/51/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 mit Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände durch Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten

- Entscheidung 93/452/EWG der Kommission vom 15. Juli 1993 zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. bzw. *Pinus* L., mit Ursprung in Japan, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/711/EG der Kommission vom 27. November 1996
- Entscheidung 93/467/EWG der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Eichenstämme (*Quercus* L.) mit Rinde mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/724/EG der Kommission vom 29. November 1996
- Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel
- Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG der Kommission vom 25. Juli 1997
- Entscheidung 95/506/EG der Kommission vom 24. November 1995 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gegenüber dem Königreich der Niederlande zu treffen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/649/EG der Kommission vom 26. September 1997
- Entscheidung 96/301/EG der Kommission vom 3. Mai 1996 zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gegen die Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gegenüber Ägypten zusätzliche Maßnahmen zu treffen
- Entscheidung 96/618/EG der Kommission vom 16. Oktober 1996 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in der Republik Senegal Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen
- Entscheidung 97/5/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Anerkennung Ungarns als frei von *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al ssp. *Sepedonicus* (Spieckerman et Kotthoff) Davis et al.
- Entscheidung 97/353/EG der Kommission vom 20. Mai 1997 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria* L.), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen
- Richtlinie 98/22/EG der Kommission vom 15. April 1998 mit Mindestanforderungen für die Durchführung von Pflanzengesundheitskontrollen von aus Drittländern eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in der Gemeinschaft an anderen Kontrollstellen als denen des Bestimmungsorts

## Anlage C

## FÜR DIE AUSSTELLUNG DES PFLANZENPASSES ZUSTÄNDIGE AMTLICHE STELLEN

**Europäische Gemeinschaft**

Ministère des Classes moyennes et de l'Agriculture  
Service de la Qualité et de la Protection des végétaux  
WTC 3-6<sup>e</sup> étage  
Boulevard Simon Bolivar 30  
B—1210 Bruxelles  
Tel.: (32-2) 208 37 04  
Fax: (32-2) 208 37 05

Ministeriet FOR Fødevarer, Landbrug OG Fiskeri  
Plantedirektoratet  
Skovbrynet 20  
DK—2800 Lyngby  
Tel.: (45) 45 96 66 00  
Fax: (45) 45 96 66 10

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Rochusstrasse 1  
D—53123 Bonn 1  
Tel.: (49-228) 529 35 90  
Fax: (49-228) 529 42 62

Ministry of Agriculture  
Directorate of Plant Produce  
Plant Protection Service  
3-5, Ippokratous Str.  
GR—10164 Athens  
Tel.: (30-1) 360 54 80  
Fax: (30-1) 361 71 03

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación  
Dirección General de Sanidad de la Producción Agraria  
Subdirección general de Sanidad Vegetal  
M.A.P.A., c/Velazquez, 147 1a Planta  
E—28002 Madrid  
Tel.: (34-1) 347 82 54  
Fax: (34-1) 347 82 63

Ministry of Agriculture and Forestry  
Plant Production Inspection Centre  
Plant Protection Service  
Vilhonvuorenkatu 11 C, P.O. Box 42  
FIN—00501 Helsinki  
Tel.: (358-0) 13 42 11  
Fax: (358-0) 13 42 14 99

Ministère de l'Agriculture, de la Pêche et de l'Alimentation  
Direction générale de l'Alimentation  
Sous-direction de la Protection des végétaux  
175 rue du Chevaleret  
F—75013 Paris  
Tel.: (33-1) 49 55 49 55  
Fax: (33-1) 49 55 59 49

Ministero delle Risorse Agricole, Alimentari e Forestali  
D.G.P.A.A.N. — Servizio Fitosanitario Centrale  
Via XX Settembre, 20  
I—00195 Roma  
Tel.: (39-6) 488 42 93 — 46 65 50 70  
Fax: (39-6) 481 46 28

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij  
Plantenziektenkundige Dienst (PD)  
Geertjesweg 15 — Postbus 9102  
NL—6700 HC Wageningen  
The Netherlands  
Tel. (31-317) 49 69 11  
Fax (31-317) 42 17 01

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
Abteilung Pflanzenschutzdienst  
A—1012 Wien  
Tel.: (43-1) 711 00/68 06  
Fax.: (43-1) 711 00/65 07

Direcção-geral de Protecção das culturas  
Quinta do Marquês  
P—2780 Oeiras  
Tel.: (351-1) 443 50 58/443 07 72/3  
Fax: (351-1) 442 06 16/443 05 27

Swedish Board of Agriculture  
Plant Protection Service  
S—551 82 Jönköping  
Tel.: (46-36) 15 59 13  
Fax: (46-36) 12 25 22

Ministère de l'Agriculture  
A.S.T.A.  
16, route d'Esch— BP 1904  
L—1019 Luxembourg  
Tel.: (352) 45 71 72-218  
Fax: (352) 45 71 72-340

Department of Agriculture, Food and Forestry  
Plant Protection Service  
Agriculture House (7 West), Kildare Street  
Dublin 2  
Ireland  
Tel.: (353-1) 607 20 03  
Fax: (353-1) 661 62 63

Ministry of Agriculture, Fisheries and Food  
Plant Health Division  
Foss House, Kings Pool  
1-2 Peasholme Green  
York YO1 2PX  
United Kingdom  
Tel.: (44-1904) 45 51 61  
Fax: (44-1904) 45 51 63

---

*Anlage D***GEBIETE GEMÄSS ARTIKEL 4 UND FÜR SIE GELTENDE BESONDERE ANFORDERUNGEN**

Die in artikel 4 genannten Gebiete und die für sie geltenden besonderen Anforderungen sind in den nachstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der beiden Parteien festgelegt:

**Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft**

- Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 92/103/EWG vom 1. Dezember 1992 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 93/106/EG der Kommission vom 29. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 93/110/EG der Kommission vom 9. Dezember 1993 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 94/61/EG der Kommission vom 15. Dezember 1994 zur Verlängerung der vorläufigen Anerkennung bestimmter Schutzgebiete gemäß artikel 1 der Richtlinie 92/76/EWG
- Richtlinie 95/4/EG der Kommission vom 21. Februar 1995 zur Änderung einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 95/40/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 95/65/EG der Kommission vom 14. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 95/66/EG der Kommission vom 14. Dezember 1995 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 96/14/Euratom, EGKS, EG der Kommission vom 12. März 1996 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 96/15/EG der Kommission vom 14. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 96/76/EG der Kommission vom 29. November 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- Richtlinie 95/41/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Richtlinie 98/17/EG der Kommission vom 11. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (Text von Bedeutung für den EWR)

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG

#### **betreffend den Verschnitt von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die im Schweizerischem Gebiet Vermarktet werden**

Gemäß artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Buchstabe A des Anhangs 7 ist der Verschnitt von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft miteinander oder mit Erzeugnissen anderen Ursprungs im Gebiet der Schweiz nur unter den Bedingungen zulässig, die in den in Anlage 1 genannten einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder — in Ermangelung solcher Vorschriften — in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß Anlage 1 festgelegt sind. Die Bestimmungen von artikel 371 der schweizerischen Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 finden daher auf diese Erzeugnisse keine Anwendung.

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG

#### **zu den Rechtsvorschriften für Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke**

In dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für die Erleichterung und Förderung des Handels mit Spirituosen und aromatisierten weinhaltigen Getränken zu schaffen und zu diesem Zweck die technischen Hemmnisse im Handel mit diesen Getränken zu beseitigen, kommen die Parteien wie folgt überein:

Die Schweiz verpflichtet sich, ihre einschlägigen Rechtsvorschriften an die entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft anzugleichen und umgehend die hierfür vorgesehenen Verfahren einzuleiten, um spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Rechtsvorschriften der Schweiz über die Begriffsbestimmung, die Bezeichnung und die Aufmachung von Spirituosen und aromatisierten weinhaltigen Getränken entsprechend anzupassen.

Sobald die Schweiz Rechtsvorschriften erlassen hat, die von beiden Parteien als den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gleichwertig angesehen werden, leiten die Gemeinschaft und die Schweiz die Verfahren ein, um in das Abkommen über die Landwirtschaft einen Anhang aufzunehmen, der die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Rechtsvorschriften für Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke vorsieht.

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG

#### **zum Schutz der geographischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen von Landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln**

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz (im folgenden Parteien genannt) stimmen darin überein, daß der gegenseitige Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und der geschützten geographischen Angaben (g. g. A.) ein wichtiges Element der Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zwischen den beiden Parteien darstellt. Die Einbeziehung der entsprechenden Bestimmungen in das bilaterale Agrarabkommen ist eine notwendige Ergänzung zum Anhang 7 des Abkommens betreffend Handel mit Weinbauerzeugnissen, insbesondere zum Titel II, der den gegenseitigen Schutz der Bezeichnungen dieser Erzeugnisse vorsieht, sowie zum Anhang 8 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke.

Die Parteien tragen dafür Sorge, daß die Bestimmungen zum gegenseitigen Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben sowohl in bezug auf die Bestimmungen über die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben als auch in bezug auf die Kontrollregelungen auf der Grundlage gleichwertiger Rechtsvorschriften in das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen werden. Beide Parteien kommen dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nach, frühestens jedoch, wenn das Verfahren nach artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates für die Gemeinschaft in ihrer jetzigen Zusammensetzung abgeschlossen ist. In der Zwischenzeit unterrichten sich die Parteien — unter Beachtung der rechtlichen Einschränkungen — gegenseitig über den Fortgang ihrer diesbezüglichen Arbeiten.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****zum Anhang 11 betreffend veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen**

Um eine geeignete Lösung zu finden, verfolgt die Kommission in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten die Entwicklung der Rinderseuche BSE und die Maßnahmen genau, welche die Schweiz zu ihrer Bekämpfung erlassen hat. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Schweiz, im Rahmen der Welthandelsorganisation keine Verfahren gegen die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten einzuleiten.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über künftige zusätzliche Verhandlungen**

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, daß sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Forschung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluß der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

**ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT****zu den „Käsefondue“ genannten Zubereitungen**

Die Europäische Gemeinschaft erklärt sich bereit, im Rahmen der Anpassung des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens von 1972 die Liste der Käsesorten zu überprüfen, die für die „Käsefondue“ genannten Zubereitungen verwendet werden.

**ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ****zu Grappa**

Die Schweiz erklärt, daß sie sich verpflichtet, die von der Gemeinschaft festgelegte Begriffsbestimmung für die Bezeichnung „Grappa“ (Tresterbrand oder Trester) gemäß artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zu beachten.

## ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ

### zur Bezeichnung von Geflügel in Bezug auf die Haltungsform

Die Schweiz erklärt, daß sie gegenwärtig nicht über besondere Rechtsvorschriften betreffend die Haltungsform und die Bezeichnung von Geflügel verfügt.

Die Schweiz erklärt aber ihre Absicht, umgehend die dafür vorgesehenen Verfahren einzuleiten, um spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens besondere, den entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gleichwertige Rechtsvorschriften für die Haltungsform und die Bezeichnung von Geflügel zu erlassen.

Die Schweiz erklärt, daß sie über einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere in bezug auf den Schutz der Konsumenten vor Täuschung, den Tierschutz, den Schutz von Marken sowie den Schutz vor unlauterem Wettbewerb verfügt.

Die Schweiz erklärt, daß die bestehenden Rechtsvorschriften in einer Weise angewandt werden, die eine angemessene und objektive Information des Konsumenten sicherstellt, um zu gewährleisten, daß Geflügel mit Ursprung in der Schweiz und solches mit Ursprung in der Gemeinschaft in lauterem Wettbewerb miteinander stehen. Die Schweiz trägt insbesondere dafür Sorge, daß die Verwendung von falschen oder irreführenden Angaben für den Konsumenten hinsichtlich der Art der Erzeugnisse, der Art der Haltung und der Bezeichnung des in der Schweiz in den Verkehr gebrachten Geflügels verhindert wird.

## ERKLÄRUNG

### zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, daß die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschließlich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäß der Regelung des artikels 100 des EWR-Abkommens konsultieren.

---

**ABKOMMEN****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, im folgenden „Schweiz“ genannt,

beide im folgenden „Vertragsparteien“ genannt —

eingedenk der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz,

in Anbetracht des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972,

in dem Wunsch, ein Abkommen zu schließen, das die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der für den Zugang zu den Märkten der Vertragsparteien verbindlich vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren ermöglicht,

in der Erwägung, daß die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen den Handel zwischen den Vertragsparteien unter gleichzeitiger Wahrung des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit, des Umwelt- und des Verbraucherschutzes erleichtert,

in der Erwägung, daß eine Angleichung der Rechtsvorschriften die gegenseitige Anerkennung erleichtert,

eingedenk ihrer Verpflichtungen als Vertragsparteien des Abkommens über die Errichtung der Welthandelsorganisation und insbesondere des Abkommens über technische Handelshemmnisse, das die Aushandlung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung begünstigt,

in der Erwägung, daß die Abkommen über gegenseitige Anerkennung zur internationalen Harmonisierung der technischen Vorschriften, Normen und Grundsätze für die Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren beitragen,

in Anbetracht der Tatsache, daß die engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz einerseits und Island, Lichtenstein und Norwegen andererseits den Abschluß entsprechender Abkommen zwischen diesen Ländern und der Schweiz zweckmäßig erscheinen lassen —

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, FOLGENDES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

**Artikel 1****Ziel**

1. Die Gemeinschaft und die Schweiz anerkennen gegenseitig die von den Stellen in Anhang 1 ausgestellten Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen sowie die Konformitätserklärungen des Herstellers, mit denen die Übereinstimmung mit den Anforderungen der anderen Vertragspartei in den in artikel 3 genannten Bereichen bescheinigt wird.

2. Zur Vermeidung doppelter Verfahren in den Fällen, in denen die schweizerischen Anforderungen mit denen der Gemeinschaft als gleichwertig beurteilt werden, anerkennen die Gemeinschaft und die Schweiz gegenseitig die von den Stellen in Anhang 1 ausgestellten Berichte, Bescheinigungen und Zulassungen sowie die Konformitätserklärungen des Herstellers, mit denen die Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Anforderungen in den in artikel 3 genannten Bereichen

bescheinigt wird. In den Berichten, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätserklärungen des Herstellers wird insbesondere angegeben, daß die betreffenden Produkte mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen. Die in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgeschriebenen Konformitätskennzeichen sind auf den Waren anzubringen, die im Gebiet dieser Vertragspartei in Verkehr gebracht werden.

3. Der Ausschuß nach artikel 10 legt fest, in welchen Fällen Absatz 2 Anwendung findet.

**Artikel 2****Begriffsbestimmungen**

1. Für die Zwecke dieses Abkommens bedeuten:

„Konformitätsbewertung“ die systematische Prüfung zwecks Feststellung, inwieweit ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung den festgelegten Anforderungen genügt;

„Konformitätsbewertungsstelle“ die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stelle, zu deren Tätigkeiten die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens oder einzelner Teile davon gehört;

„Benennende Behörde“ die Stelle, die die Befugnis zur Benennung oder zur Rücknahme der Benennung, zur Aussetzung oder zum Widerruf der Aussetzung der Benennung der ihrer Zuständigkeit unterstellten Konformitätsbewertungsstellen besitzt.

2. Zur Bestimmung der Bedeutung der in diesem Abkommen verwendeten allgemeinen Begriffe der Konformitätsbewertung können die im Leitfaden 2 (Fassung 1996) der ISO/IEC und in der Europäischen Norm EN 45020 (Fassung 1993) „Allgemeine Fachausdrücke und deren Definitionen betreffend Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten“ festgelegten Begriffsbestimmungen herangezogen werden.

### Artikel 3

#### Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen gilt für die durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Anhang 1 verbindlich vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren.

2. Anhang 1 legt fest, welche Produktsektoren unter dieses Abkommen fallen. Dieser Anhang ist in sektorale Kapitel gegliedert, die grundsätzlich wiederum wie folgt unterteilt sind:

Abschnitt I: Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

Abschnitt II: Konformitätsbewertungsstellen,

Abschnitt III: Benennende Behörden,

Abschnitt IV: besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen,

Abschnitt V: gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen.

3. Anhang 2 enthält die allgemeinen Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen.

### Artikel 4

#### Ursprung

1. Dieses Abkommen gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Anhangs 1, für die Ursprungswaren der Vertragsparteien.

2. Sofern diese Waren auch unter die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und den Staaten fallen, die gleichzeitig EFTA- und EWR-Mitglieder sind, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung auf die Waren dieser EFTA-Staaten.

3. Der Warenursprung wird nach den in jeder Vertragspartei beziehungsweise in den in Absatz 2 genannten Staaten geltenden nichtpräferentiellen Ursprungsregeln bestimmt. Im Falle voneinander abweichender Regeln gelten die Regeln der Vertragspartei, in deren Gebiet die Waren in Verkehr gebracht werden.

4. Der Ursprungsnachweis kann durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses erbracht werden. Dieses Zeugnis ist nicht erforderlich bei der Einfuhr von Waren, die entweder durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 oder durch eine Erklärung auf der Rechnung gemäß Protokoll 3 des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EWG vom 22. Juli 1972 abgedeckt sind, wenn darin als Ursprungsland eine der Vertragsparteien oder ein Staat angegeben ist, der gleichzeitig EFTA- und EWR-Mitglied ist.

### Artikel 5

#### Konformitätsbewertungsstellen

Die Vertragsparteien anerkennen, daß die in Anhang 1 aufgeführten Stellen die Voraussetzungen für die Durchführung der Konformitätsbewertung erfüllen.

### Artikel 6

#### Benennende behörden

1. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, daß ihre benennenden Behörden über die erforderlichen Befugnisse und die erforderliche fachliche Kompetenz zur Benennung oder zur Rücknahme der Benennung, zur Aussetzung oder zum Widerruf der Aussetzung der Benennung der in Anhang 1 aufgeführten Stellen verfügen. Bei der Benennung der Konformitätsbewertungsstellen befolgen die Behörden, vorbehaltlich der Abschnitte IV des Anhangs 1, die allgemeinen Benennungsgrundsätze des Anhangs 2. Für die Rücknahme der Benennung, die Aussetzung und den Widerruf der Aussetzung der Benennung richten sich diese Behörden nach denselben Grundsätzen.

2. Über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in Anhang 1 und ihre Streichung aus diesem Anhang wird auf Vorschlag einer Vertragspartei nach dem Verfahren des artikels 11 entschieden.

3. Wird die Benennung einer in Anhang 1 aufgeführten Konformitätsbewertungsstelle von einer benennenden Behörde, deren Zuständigkeit sie unterstellt ist, ausgesetzt oder die Aussetzung widerrufen, so unterrichtet die betreffende Vertragspartei unverzüglich die andere Vertragspartei und den Vorsitzenden des Ausschusses. Die von einer Konformitätsbewertungsstelle während der Dauer der Aussetzung ihrer Benennung ausgestellten Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen müssen von den Vertragsparteien nicht anerkannt werden.

*Artikel 7***Überprüfung der benennungsverfahren**

1. Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Verfahren, die von ihnen angewandt werden, um sicherzustellen, daß die in Anhang 2 enthaltenen allgemeinen Grundsätze für die Benennung der in Anhang 1 aufgeführten und ihrer Zuständigkeit unterstellten Konformitätsbewertungsstellen vorbehaltlich der Bestimmungen der Abschnitte IV des Anhangs 1 beachtet werden.
2. Die Vertragsparteien vergleichen ihre Methoden, mit denen überprüft wird, ob die Konformitätsbewertungsstellen den allgemeinen Grundsätzen für die Benennung nach Anhang 2 vorbehaltlich der Bestimmungen der Abschnitte IV des Anhangs 1 entsprechen. Die in den Gebieten der Vertragsparteien bestehenden Systeme zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen können für diesen Vergleich herangezogen werden.
3. Die Überprüfung erfolgt nach dem Verfahren, das vom Ausschuß nach artikel 10 festgelegt wird.

*Artikel 8***Überprüfung der konformitätsbewertungsstellen**

1. Jede Vertragspartei hat das Recht, in Ausnahmefällen die fachliche Kompetenz der von der anderen Vertragspartei vorgeschlagenen oder in Anhang 1 aufgeführten und der Zuständigkeit dieser Vertragspartei unterstellten Konformitätsbewertungsstellen anzufechten.

Eine solche Anfechtung ist in einem an die andere Vertragspartei und an den Vorsitzenden des Ausschusses gerichteten Schreiben mit objektiven und sachdienlichen Argumenten zu begründen.

2. Sind die Vertragsparteien hierüber uneinig und wird diese Uneinigkeit durch den Ausschuß bestätigt, so nehmen die Vertragsparteien unter Beteiligung der betroffenen zuständigen Behörden eine gemeinsame Überprüfung der fachlichen Kompetenz der betreffenden Konformitätsbewertungsstelle aufgrund der vorgeschriebenen Anforderungen vor.

Der Ausschuß berät über das Ergebnis der Überprüfung mit dem Ziel, so bald wie möglich zu einer Lösung zu gelangen.

3. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die ihrer Zuständigkeit unterstellten Konformitätsbewertungsstellen verfügbar sind, um ihre fachliche Kompetenz aufgrund der vorgeschriebenen Anforderungen überprüfen zu lassen.
4. Sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt, wird die Benennung der betreffenden Konformitätsbewertungsstelle von der zuständigen benennenden Behörde ab dem Zeitpunkt, zu dem die Uneinigkeit festgestellt wurde, bis zu einer Einigung im Ausschuß ausgesetzt.

*Artikel 9***Durchführung des abkommens**

1. Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, eine zufriedenstellende Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Anhang 1 sicherzustellen.
2. Die benennenden Behörden vergewissern sich mit geeigneten Mitteln, daß die in Anhang 2 enthaltenen allgemeinen Grundsätze für die Benennung der ihrer Zuständigkeit unterstellten und in Anhang 1 aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen vorbehaltlich der Bestimmungen der Abschnitte IV des Anhangs 1 beachtet werden.
3. Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren, die in den in diesem Abkommen aufgeführten Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehen sind, beteiligen sich die in Anhang 1 aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in geeigneter Weise an den Koordinierungs- und Vergleichsmaßnahmen, die von jeder Vertragspartei in den unter Anhang 1 fallenden Sektoren durchgeführt werden.

*Artikel 10***Ausschuss**

1. Ein aus Vertretern der Vertragsparteien bestehender Ausschuß für gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung, nachstehend „Ausschuß“ genannt, wird eingesetzt, der mit der Verwaltung dieses Abkommens betraut wird und für dessen ordnungsgemäßes Funktionieren sorgt. Zu diesem Zweck gibt er Empfehlungen ab und faßt in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. Er beschließt einvernehmlich.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Modalitäten für die Einberufung der Sitzungen, die Ernennung des Vorsitzenden und die Festlegung seines Mandats enthält.
3. Der Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
4. Der Ausschuß äußert sich zu allen Fragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Aufnahme der Konformitätsbewertungsstellen in Anhang 1,
  - b) die Streichung der Konformitätsbewertungsstellen aus Anhang 1,
  - c) die Festlegung des Verfahrens zur Durchführung der Überprüfungen nach artikel 7,

- d) die Festlegung des Verfahrens zur Durchführung der Überprüfungen nach artikel 8,
  - e) die Prüfung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Vertragsparteien einander nach artikel 12 notifizieren, zwecks Bewertung der Auswirkungen auf das Abkommen und Änderung der betroffenen Abschnitte des Anhangs 1.
5. Der Ausschuß kann auf Vorschlag einer Vertragspartei die Anhänge dieses Abkommens ändern.

#### Artikel 11

### Aufnahme und streichung der konformitätsbewertungsstellen des anhangs 1

Der Ausschuß beschließt nach folgendem Verfahren über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in Anhang 1 und über deren Streichung:

- a) Die Vertragspartei, die eine Konformitätsbewertungsstelle in Anhang 1 aufzunehmen oder zu streichen wünscht, notifiziert dem Vorsitzenden des Ausschusses und der anderen Vertragspartei einen entsprechenden Beschlußvorschlag. Diesem Vorschlag sind alle zweckdienlichen Informationen beizufügen.
- b) Stimmt die andere Vertragspartei dem Vorschlag zu oder erhebt keinen Einspruch innerhalb von sechzig Tagen nach der Notifikation des Vorschlags, so ist der Vorschlag vom Ausschuß angenommen.
- c) Erhebt die andere Vertragspartei innerhalb dieser Frist von sechzig Tagen Einspruch, so wird das Verfahren gemäß artikel 8 Absatz 2 angewandt.
- d) Der Vorsitzende des Ausschusses notifiziert den Vertragsparteien unverzüglich alle Beschlüsse des Ausschusses. Diese treten zu dem darin festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.
- e) Beschließt der Ausschuß die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in Anhang 1, so anerkennen die Vertragsparteien die von dieser Stelle ausgestellten Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses. Beschließt der Ausschuß die Streichung einer Konformitätsbewertungsstelle aus Anhang 1, so anerkennen sie die von dieser Stelle ausgestellten Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

#### Artikel 12

### Informationsaustausch

1. Die Vertragsparteien tauschen alle zweckdienlichen Informationen über die Umsetzung und Anwendung der in Anhang 1 aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus.

2. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über beabsichtigte Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für dieses Abkommen von Bedeutung sind, und notifiziert der anderen Vertragspartei die neuen Bestimmungen spätestens sechzig Tage vor deren Inkrafttreten.

3. Sofern die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorsehen, daß bestimmte Informationen von einer in ihrem Gebiet ansässigen Person für die zuständige Behörde zur Verfügung gehalten werden müssen, kann die zuständige Behörde sich auch an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei oder direkt an den Hersteller oder gegebenenfalls an seinen im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Bevollmächtigten wenden, um diese Informationen zu erhalten.

4. Jede Vertragspartei unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei über die in ihrem Gebiet getroffenen Schutzmaßnahmen.

#### Artikel 13

### Vertraulichkeit

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bevollmächtigten der Vertragsparteien sind, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, verpflichtet, im Rahmen dieses Abkommens erhaltene Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben. Diese dürfen nicht für andere Zwecke als die in diesem Abkommen vorgesehenen verwendet werden.

#### Artikel 14

### Streitbeilegung

Jede Vertragspartei kann den Ausschuß mit Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens befassen. Dieser bemüht sich um die Beilegung der Streitigkeiten. Dem Ausschuß werden alle zweckdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung erforderlich sind. Zu diesem Zweck prüft der Ausschuß alle Möglichkeiten, die es erlauben, ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten.

#### Artikel 15

### Abkommen mit drittländern

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß die Abkommen über gegenseitige Anerkennung, die von einer Vertragspartei mit einem Land geschlossen werden, das nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist, für die andere Vertragspartei keinerlei Verpflichtung zur Anerkennung der Konformitätserklärungen des Herstellers sowie der Berichte, Bescheinigungen und Kennzeichen einer Konformitätsbewertungsstelle dieses Drittlandes mit sich bringt, ausgenommen in den Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber getroffen wurde.

*Artikel 16***Anhänge**

Die Anhänge sind Bestandteile dieses Abkommens.

*Artikel 17***Räumlicher geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Hoheitsgebiet der Schweiz andererseits.

*Artikel 18***Revision**

1. Wünscht eine Vertragspartei eine Revision dieses Abkommens, so teilt sie dies dem Ausschuß mit. Die Änderung dieses Abkommens tritt nach Abschluß der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien in Kraft.
2. Der Ausschuß kann auf Antrag einer Vertragspartei die Anhänge 1 und 2 dieses Abkommens ändern.

*Artikel 19***Aussetzung**

Stellt eine Vertragspartei fest, daß die andere Vertragspartei die Bestimmungen dieses Abkommens nicht einhält, so kann sie nach Konsultation im Ausschuß die Anwendung des Anhangs 1 ganz oder teilweise aussetzen.

*Artikel 20***Erworbene rechte**

Die Vertragsparteien erkennen die Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen, Konformitätskennzeichen und Konformitätserklärungen des Herstellers, die vor dem Außerkrafttreten dieses Abkommens gemäß seinen Bestimmungen ausgestellt wurden, weiter an, sofern der Auftrag zur Durchführung der

Konformitätsbewertung vor der Notifizierung der Nichtverlängerung oder der Kündigung des Abkommens erteilt wurde.

*Artikel 21***Inkrafttreten und geltungsdauer**

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Abkommen über die Freizügigkeit

Abkommen über den Luftverkehr

Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße

Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

2. Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

3. Die Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

4. Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäß Absatz 2 oder über die Kündigung gemäß Absatz 3 außer Kraft.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve. El presente Acuerdo se establecerá por duplicado en lenguas alemana, danesa, española, finesa, francesa, griega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca y cada uno de estos textos será auténtico.

Udfærdiget i Luxembourg, den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems i to eksemplarer på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, idet hver af disse tekster har samme gyldighed.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

'Εγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα. Η παρούσα συμφωνία καταρτίζεται εις διπλούν στα αγγλικά, τα γαλλικά, τα γερμανικά, τα δανικά, τα ελληνικά, τα ισπανικά, τα ιταλικά, τα ολλανδικά, τα πορτογαλικά, τα σουηδικά και τα φινλανδικά, καθένα από τα κείμενα αυτά είναι αυθεντικό.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand and ninety-nine. This Agreement is drawn up in duplicate in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each text being equally authentic.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf, en double exemplaire, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, chacun de ces textes faisant également foi.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove, in due copie nelle lingue danese, finlandese, francese, greco, inglese, italiano, olandese, portoghese, spagnolo, svedese e tedesco; tutte facenti ugualmente fede.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig, in tweevoud in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove, em dois exemplares em língua alemã, inglesa, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, todas as versões fazendo igualmente fé.

Tehty Luxemburgissa kahdentenkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän kahtena kappaleena englannin, espanjan, hollannin, italian, kreikan, portugalil, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä, ja jokainen teksti on yhtä todistusvoimainen.

Utfärdat i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundraionio i två exemplar på det danska, engelska, finska, franska, grekiska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska språket, vilka samtliga texter är lika giltiga.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska edsförbundets vägnar

*D. Laubgin*

*Hein*

---

## ANHANG I

**PRODUKTBEREICHE**

Dieser Anhang umfaßt folgende sektoralen Kapitel:

Kapitel 1	Maschinen
Kapitel 2	Persönliche Schutzausrüstungen
Kapitel 3	Spielzeug
Kapitel 4	Medizinprodukte
Kapitel 5	Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel
Kapitel 6	Druckgeräte
Kapitel 7	Telekommunikationsendgeräte
Kapitel 8	Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
Kapitel 9	Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit
Kapitel 10	Baugeräte und Baumaschinen
Kapitel 11	Meßgeräte und Fertigpackungen
Kapitel 12	Kraftfahrzeuge
Kapitel 13	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
Kapitel 14	Gute Laborpraxis
Kapitel 15	Inspektion der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen

## KAPITEL 1

## MASCHINEN

## Abschnitt I

## Rechts- und Verwaltungsvorschriften

*Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*

Europäische Gemeinschaft	Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1)
Schweiz	Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1995 2766)  Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2770), zuletzt geändert am 17. Juni 1996 (AS 1996 1867)  Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2783)

## Abschnitt II

## Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## Abschnitt III

## Benennende Behörden

*Europäische Gemeinschaft*

— Belgien:	Ministère des Affaires Économiques Ministerie van Economische Zaken
— Dänemark:	Direktoratet for Arbejdstilsyner
— Deutschland:	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
— Spanien:	Ministerio de Industria y Energía
— Frankreich:	Ministère de l'emploi et de la solidarité Direction des relations du travail Bureau CT 5 Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie Secrétariat d'État à l'industrie Direction générale des stratégies industrielles Sous-direction de la qualité et de la normalisation
— Griechenland:	Ministry of Development
— Irland:	Department of Enterprise and Employment
— Italien:	Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato
— Luxemburg:	Ministère des Transports
— Niederlande:	Staat der Nederlanden

— Österreich:	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
— Portugal:	Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade
— Schweden:	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
— Finnland:	Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö / Social- och hälsovårdsministeriet
— Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry
Schweiz	Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

#### Abschnitt IV

##### **Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs VII der Richtlinie 98/37/EG.

#### Abschnitt V

##### **Zusätzliche Bestimmungen**

###### 1. *Gebrauchtmaschinen*

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Abschnitt I gelten nicht für Gebrauchtmaschinen.

Der Grundsatz des artikels 1 Absatz 2 dieses Abkommens gilt jedoch für Maschinen, die im Gebiet einer Vertragspartei rechtmäßig in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wurden und als Gebrauchtmaschinen auf den Markt der anderen Vertragspartei ausgeführt werden.

Die übrigen Bestimmungen über Gebrauchtmaschinen, wie die im Einfuhrstaat geltenden Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz, bleiben unberührt.

#### Kapitel 2

##### **PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

#### Abschnitt I

##### **Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

###### *Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*

Europäische Gemeinschaft	Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 (Abl. L 236 vom 18.9.1996, S. 44)
Schweiz	Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1995 2766)
	Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2770), zuletzt geändert am 17. Juni 1996 (AS 1996 1867)
	Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2783)

## Abschnitt II

**Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## Abschnitt III

**Benennende Behörden**

Europäische Gemeinschaft

Schweiz Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

## Abschnitt IV

**Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs V der Richtlinie 89/686/EWG.

## KAPITEL 3

**SPIELZEUG**

## Abschnitt I

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften***1. Teil: Bestimmungen des artikels 1 Absatz 1*

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG) (ABL. L 187 vom 16.7.1988, S. 1) und spätere Änderungen

Schweiz Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0) und spätere Änderungen

Verordnung vom 1. März 1995 über Gebrauchsgegenstände (SR 817.04) und spätere Änderungen

Verordnung vom 26. Juni 1995 über die Sicherheit von Spielzeug (SR 817.044.1) und spätere Änderungen

## Abschnitt II

**Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## Abschnitt III

**Benennende Behörden**

Europäische Gemeinschaft

Schweiz Bundesamt für Gesundheit

## Abschnitt IV

**Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs III der Richtlinie 88/378/EWG.

## Abschnitt V

**Zusätzliche Bestimmungen**1. *Auskunft über die Bescheinigung und die technischen Unterlagen*

Gemäß artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 88/378/EWG können die in Abschnitt III genannten Behörden auf Antrag eine Kopie der Bescheinigung und auf begründeten Antrag eine Kopie der technischen Unterlagen und der Protokolle der durchgeführten Prüfungen und Versuche erhalten.

2. *Unterrichtung durch die Stellen*

Gemäß artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 88/378/EWG unterrichten die schweizerischen Stellen das Bundesamt für Gesundheit, wenn sie die Ausstellung einer EG-Baumusterbescheinigung verweigern. Das Bundesamt für Gesundheit leitet diese Informationen an die EG-Kommission weiter.

## KAPITEL 4

**MEDIZINPRODUKTE**

## Abschnitt I

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften***Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*

Europäische Gemeinschaft	Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (90/385/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1)  Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (93/42/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).
Schweiz	Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1995 2766)  Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (AS 19 252 und AS 4 798), zuletzt geändert am 3. Februar 1993 (AS 1993 901)  Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Meßwesen (AS 1977 2394), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1993 3149)  Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (AS 1994 1933)  Medizinprodukteverordnung vom 24. Januar 1996 (AS 1996 987), zuletzt geändert am 20. Mai 1998 (AS 1998 1496)

## Abschnitt II

**Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## Abschnitt III

**Benennende Behörden***Europäische Gemeinschaft*

— Belgien:	Ministère de la Santé publique, de l'Environnement et de l'Intégration sociale. Inspection Pharmaceutique Ministerie van Volksgezondheid, Leefmilieu en Sociale Integratie. Farmaceutische Inspectie
— Dänemark:	Sundhedsministeriet
— Deutschland:	Bundesministerium für Gesundheit
— Spanien:	Ministerio Sanidad y Consumo
— Frankreich:	Ministère de l'emploi et de la solidarité Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
— Griechenland:	Ministry of Health
— Irland:	Department of Health
— Italien:	Ministero Sanità
— Luxemburg:	Ministère de la Santé
— Niederlande:	Ministerie van Welzijn, Volksgezondheid en Cultuur
— Österreich:	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
— Portugal:	Ministerio da Saúde
— Schweden:	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
— Finnland:	Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö / Social- och hälsovårdsministeriet
— Vereinigtes Königreich:	Department of Health
<i>Schweiz</i>	Bundesamt für Gesundheit

## Abschnitt IV

**Besondere Grundsätze für die Benennung der in Abschnitt II genannten Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 dieses Abkommens sowie die Grundsätze des Anhangs XI der Richtlinie 93/42/EWG für die nach dieser Richtlinie benannten Stellen und die Grundsätze des Anhangs VIII der Richtlinie 90/385/EWG für die nach dieser Richtlinie benannten Stellen.

## Abschnitt V

**Zusätzliche Bestimmungen**1. *Registrierung der für das Inverkehrbringen der Produkte verantwortlichen Person*

Der Hersteller, der die in artikel 14 der Richtlinie 93/42/EWG genannten Medizinprodukte im Gebiet einer Vertragspartei in Verkehr bringt, teilt den zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet er seinen Sitz hat, alle in diesem Artikel vorgesehenen Informationen mit. Die Vertragsparteien anerkennen gegenseitig diese Registrierung. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, eine im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige und für das Inverkehrbringen verantwortliche Person zu benennen.

2. *Kennzeichnung der Medizinprodukte*

Zur Kennzeichnung der Medizinprodukte nach Anhang 1 Abschnitt 13.3 Buchstabe a) der Richtlinie 93/42/EWG geben die Hersteller beider Vertragsparteien ihren Namen oder ihre Firma sowie ihre Anschrift an. Sie sind nicht verpflichtet, in der Kennzeichnung, auf der äußeren Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung den Namen und die Anschrift der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person, des im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Bevollmächtigten oder des dort niedergelassenen Importeurs anzugeben.

3. *Informationsaustausch*

Gemäß artikel 9 dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien insbesondere die in artikel 8 der Richtlinie 90/385/EWG und in artikel 10 der Richtlinie 93/42/EWG vorgesehenen Informationen aus.

## KAPITEL 5

**GASVERBRAUCHSEINRICHTUNGEN UND HEIZKESSEL**

## Abschnitt I

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften***Bestimmungen des artikels 1 Absatz 1*

Europäische Gemeinschaft	Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (92/42/EWG) (ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 17) und spätere Änderungen
Schweiz	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Anhänge 3 und 4) (SR 814.318.142.1) und spätere Änderungen

*Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*

Europäische Gemeinschaft	Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).
Schweiz	Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1995 2766)
	Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2770), zuletzt geändert am 17. Juni 1996 (AS 1996 1867)
	Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2783)

## Abschnitt II

**Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## Abschnitt III

**Benennende Behörden***Bestimmungen des artikels 1 Absatz 1*

Europäische Gemeinschaft

Schweiz Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

*Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*

Europäische Gemeinschaft

Schweiz Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

## Abschnitt IV

**Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 dieses Abkommens sowie die Grundsätze des Anhangs V der Richtlinie 92/42/EWG für die nach jener Richtlinie benannten Stellen und die Grundsätze des Anhangs V der Richtlinie 90/396/EWG für die nach dieser Richtlinie benannten Stellen.

## KAPITEL 6

**DRUCKGERÄTE**

## Abschnitt I

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften***Bestimmungen des artikels 1 Absatz 1*

Europäische Gemeinschaft Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus Stahl (84/525/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 1) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen (84/526/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 20) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl (84/527/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 48) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (87/404/EWG) (ABl. L 220 vom 8.8.1987, S. 48) und spätere Änderungen

Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. L 181 vom 9.7.1997, S. 1) und spätere Änderungen.

- Schweiz
- Keine Rechtsvorschriften zu den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG
- Zur Richtlinie 87/404/EWG:
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20) und spätere Änderungen
- Verordnung vom 19. März 1938 betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern (SR 832.312.12) und spätere Änderungen.

## Abschnitt II

### Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## Abschnitt III

### Benennende Behörden

#### *Europäische Gemeinschaft*

- Belgien: Ministère des Affaires Économiques  
Ministerie van Economische Zaken
- Dänemark: Direktoratet for Arbejdstilsynet
- Deutschland: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Spanien: Ministerio de Industria y Energía
- Frankreich: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie  
Secrétariat d'État à l'industrie  
Direction de l'action régionale de la petite et moyenne industrie  
Sous-direction de la sécurité industrielle  
Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie  
Secrétariat d'État à l'industrie  
Direction Générale des stratégies industrielles  
Sous-direction de la qualité et de la normalisation
- Griechenland: Ministry of Development
- Irland: Department of Enterprise and Employment
- Italien: Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato
- Luxemburg: Ministère des Transports
- Niederlande: Staat der Nederlanden
- Österreich: Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Portugal: Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung:  
Instituto Português da Qualidade
- Schweden: Unter Aufsicht der schwedischen Regierung:  
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
- Finnland: Kauppa-ja teollisuusministeriö / Handels- och industriministeriet
- Vereinigtes Königreich: Department of Trade and Industry

Schweiz

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

## Abschnitt IV

**Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs III der Richtlinie 87/404/EWG.

## Abschnitt V

**Zusätzliche Bestimmungen***Anerkennung der Bescheinigungen durch die Schweiz*

Sofern die schweizerischen Rechtsvorschriften nach Abschnitt I ein Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, erkennt die Schweiz die von einer in Abschnitt II genannten Stelle der Gemeinschaft ausgestellten Bescheinigungen, mit denen die Übereinstimmung mit der Norm EN 286 bestätigt wird, an.

## KAPITEL 7

**TELEKOMMUNIKATIONSENDGERÄTE<sup>(1)</sup>**

## Abschnitt I

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften***Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1).

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Endeinrichtungen zum Anschluß an leitungsvermittelnde Datennetze und ONP-Mietleitungen mit Schnittstelle gemäß CCITT-Empfehlung X.21 (97/544/EG) (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 18)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift für allgemeine Anschaltebedingungen für Datenendrichtungen (DEE) zum Anschluß an öffentliche paketvermittelnde Datennetze (PSPDN) mit Schnittstellen gemäß CCITT-Empfehlung X.25 (97/545/EG) (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 21)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Allgemeine Anschaltebedingungen für DECT (Digital Enhanced Cordless Telecommunications) (2. Ausgabe) (97/523/EG) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 48)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anforderungen an DECT-Telefonie-Anwendungen (2. Ausgabe) (97/524/EG) (ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 50)

(1) Schweizerischer Ausdruck: Fernmeldeanlagen.

Entscheidung der Kommission vom 28. November 1995 über eine gemeinsame technische Vorschrift über Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen für die europäische schnurlose Digitalkommunikation (DECT), PAP-Anwendungen (Public Access Profile) (95/525/EG) (Abl. L 300 vom 13.12.1995, S. 35).

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluß an digitale unstrukturierte 2048-kbit/s-ONP-Mietleitungen (Änderung 1) (97/520/EG) (Abl. L 215 vom 7.8.1997, S. 41)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluß an digitale strukturierte 2048-kbit/s-ONP-Mietleitungen (97/521/EG) (Abl. L 215 vom 7.8.1997, S. 44)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluß an digitale uneingeschränkte 64-kbit/s-ONP-Mietleitungen (Änderung 1) (97/522/EG) (Abl. L 215 vom 7.8.1997, S. 46)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-2-Draht-Mietleitungen (97/486/EG) (Abl. L 208 vom 2.8.1997, S. 44)

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-4-Draht-Mietleitungen (97/487/EG) (Abl. L 208 vom 2.8.1997, S. 47)

Entscheidung der Kommission vom 28. November 1995 über eine gemeinsame technische Vorschrift für das diensteintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN), den FernsprechteleDienst mit 3,1 kHz, Anschaltebedingungen für Handapparate (95/526/EG) (Abl. L 300 vom 13.12.1995, S. 38).

Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anschaltebedingungen für DECT-Endeinrichtungen — GAP- Anwendungen (97/525/EG) (Abl. L 215 vom 7.8.1997, S. 52)

Entscheidung der Kommission vom 19. September 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift mit Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluß an digitale strukturierte und unstrukturierte 34-Mbit/s-ONP-Mietleitungen (97/639/EG) (Abl. L 271 vom 3.10.1997, S. 16)

Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift mit Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen zum Anschluß an digitale unstrukturierte und strukturierte 140-Mbit/s-ONP-Mietleitungen (97/751/EG) (Abl. L 305 vom 8.11.1997, S. 66)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Basisanschluß an das europaweite diensteintegrierende Digitalnetz (ISDN) — (Änderung 1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1607) (98/515/EG) (Abl. L 232 vom 19.8.1998, S. 7)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Primärmultiplexanschluß an das europaweite diensteintegrierende Digitalnetz (ISDN) — (Änderung 1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1613) (98/520/EG) (Abl. L vom 19.8.1998, S. 19)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Anforderungen an Empfangsgeräte des europäischen öffentlichen terrestrischen Funkrufsystems (ERMES) (2. Ausgabe) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1615) (98/522/EG) (Abl. L 232 vom 19.8.1998, S. 25)

Entscheidung des Rates vom 20. Juli 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für die Bedingungen des Anschaltens von Endeinrichtungen (ausgenommen Geräte, die Sprachtelefoniedienste in gerechtfertigten Fällen unterstützen), bei denen die Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Zweitonmehrfrequenzwahlverfahren erfolgt, an analoge öffentliche Fernsprechnetze (98/482/EG) (ABl. L 216 vom 4.8.1998, S. 8)

Entscheidung der Kommission vom 4. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Telefonieanwendungen für das öffentliche, europaweite, zellulare, terrestrische Digital-Mobilfunknetz, Phase II (2. Ausgabe) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2561) (98/542/EG) (ABl. L 254 vom 16.9.1998, S. 28)

Entscheidung der Kommission vom 3. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für das terrestrische Flugkommunikationssystem (TFTS) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2378) (98/535/EG) (ABl. L 251 vom 11.9.1998, S. 36)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen niedriger Geschwindigkeit (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1608) (98/516/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 10)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für portable SNG-Funkanlagen (SNG TES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11-12/13-14 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1609) (98/517/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 12)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für ISDN-Paketvermittlung mit Primärmultiplexanschluß (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1610) (98/518/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 14)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Satellitenantennen (VSAT) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1612) (98/519/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 17)

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für ISDN-Paketvermittlung mit Basisanschluß (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1614) (98/521/EG) (ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 22)

Entscheidung der Kommission vom 3. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Mobilfunkanlagen (MES) einschließlich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN), die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) in den Frequenzbändern 1,6/2,4 GHz betrieben werden (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2375) (98/533/EG) (ABl. L 247 vom 5.9.1998, S. 11)

Entscheidung der Kommission vom 3. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Mobilfunkanlagen (MES) einschließlich Handfunkgeräten in satellitengestützten persönlichen Kommunikationsnetzen (S-PCN), die über den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) im Frequenzband 2 GHz betrieben werden (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2376) (98/534/EG) (ABl. L 247 vom 5.9.1998, S. 13)

Entscheidung der Kommission vom 4. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift: Anforderungen an Telefonieanwendungen von Mobilstationen für öffentliche digitale, zellulare Telekommunikationsnetze der Phase II, die im DCS-1800-Band betrieben werden (2. Ausgabe) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2562) (98/543/EG) (ABl. L 254 vom 16.9.1998, S. 32)

Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für allgemeine Anschaltebedingungen für den europaweiten, öffentlichen, zellularen, terrestrischen Digital-Mobilfunk, Phase II (2. Ausgabe) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2720) (98/574/EG) (ABl. L 278 vom 15.10.1998, S. 30)

Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für allgemeine Anschaltebedingungen für Mobilstationen, die für öffentliche digitale, zellulare Telekommunikationsnetze der Phase II im GSM-1800-Band bestimmt sind (2. Ausgabe) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2721) (98/575/EG) (ABl. L 278 vom 15.10.1998, S. 35)

Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen zum Anschluß an öffentliche Fernsprechnetze (PSTN) unter Einbeziehung einer analogen Handgerätefunktion (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2722) (98/576/EG) (ABl. L 278 vom 15.10.1998, S. 40)

Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Satellitenantennen (VSAT) zum Betrieb in den Frequenzbändern 4 GHz und 6 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2723) (98/577/EG) (ABl. L 278 vom 15.10.1998, S. 43)

Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen niedriger Geschwindigkeit (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 1,5/1,6 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2724) (98/578/EG) (ABl. L vom 15.10.1998, S. 46)

Entscheidung der Kommission vom 30. November 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 1,5/1,6 GHz (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3695) (98/734/EG) (ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 37)

#### Schweiz

Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; AS 1997 2187)

Verordnung des Bundesrates vom 6. Oktober 1997 über Fernmeldeanlagen (FAV; AS 1997 2853)

Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen vom 9. Dezember 1997 (AS 1998 485)

Anhang 1 der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (AS 1998 488), zuletzt geändert am 9. März 1999 (AS 1999 1191);

#### Verbindlich deklarierte technische Normen:

10.1 auf der Basis der CTR1 (97/544/EG)

10.2 auf der Basis der CTR2 2. Ausgabe (97/545/EG)

10.3 auf der Basis der CTR3 Änderung 1 (98/515/EG)

10.4 auf der Basis der CTR4 Änderung 1 (98/520/EG)

10.6 auf der Basis der CTR6 2. Ausgabe (97/523/EG)

10.7 auf der Basis der CTR7 2. Ausgabe (98/522/EG)

10.8 auf der Basis der CTR8 (95/526/EG)

10.10 auf der Basis der CTR10 2. Ausgabe (97/524/EG)

10.11 auf der Basis der CTR11 (95/525/EG)

10.12 auf der Basis der CTR12 Änderung 1 (97/520/EG)

10.13 auf der Basis der CTR13 (97/521/EG)

10.14 auf der Basis der CTR14 Änderung 1 (97/522/EG)

10.15 auf der Basis der CTR15 (97/486/EG)

- 10.17 auf der Basis der CTR17 (97/487/EG)
- 10.19 auf der Basis der CTR19 2. Ausgabe (98/574/EG)
- 10.20 auf der Basis der CTR20 2. Ausgabe (98/542/EG)
- 10.21 auf der Basis der CTR21 (98/482/EG)
- 10.22 auf der Basis der CTR22 (97/525/EG)
- 10.23 auf der Basis der CTR23 (98/535/EG)
- 10.24 auf der Basis der CTR24 (97/639/EG)
- 10.25 auf der Basis der CTR25 (97/751/EG)
- 10.26 auf der Basis der CTR26 (98/578/EG)
- 10.27 auf der Basis der CTR27 (98/516/EG)
- 10.28 auf der Basis der CTR28 (98/519/EG)
- 10.30 auf der Basis der CTR30 (98/517/EG)
- 10.31 auf der Basis der CTR31 2. Ausgabe (98/575/EG)
- 10.32 auf der Basis der CTR32 2. Ausgabe (98/543/EG)
- 10.33 auf der Basis der CTR33 (98/521/EG)
- 10.34 auf der Basis der CTR34 (98/518/EG)
- 10.38 auf der Basis der CTR38 (98/576/EG)
- 10.41 auf der Basis der CTR41 (98/533/EG)
- 10.42 auf der Basis der CTR42 (98/534/EG)
- 10.43 auf der Basis der CTR43 ((98/577/EG)
- 10.44 auf der Basis der CTR44 (98/734/EG)

## A b s c h n i t t II

### **Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## A b s c h n i t t III

### **Benennende Behörden**

#### *Europäische Gemeinschaft*

- Belgien: Institut belge des services postaux et des télécommunications  
Belgisch Instituut voor Postdiensten en Telecommunicatie
- Dänemark: Telestyrelsen
- Deutschland: Bundesministerium für Wissenschaft und Technologie
- Spanien: Ministerio de Fomento

— Frankreich:	Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie Secrétariat d'État à l'industrie Direction des postes et télécommunications. Service des télécommunications Direction Générale des stratégies industrielles. Sous-direction de la qualité et de la normalisation
— Griechenland:	Ministry of Transport
— Irland:	Department of Transport, Energy and Communications
— Italien:	Ministero delle Comunicazione
— (EMV-Aspekte)	Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato
	Luxemburg: Ministère des Transports
— (EMV-Aspekte)	Administration des Postes et Télécommunications
	Niederlande: Ministerie van Verkeer en Waterstaat
— Österreich:	Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
— Portugal:	Instituto das Comunicações de Portugal
— Schweden:	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
— Finnland:	Liikenneministeriö / Trafikministeriet
— Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry
Schweiz	Bundesamt für Kommunikation

#### Abschnitt IV

##### **Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs V der Richtlinie 98/13/EG.

#### Abschnitt V

##### **Zusätzliche Bestimmungen**

###### 1. *Verwaltungsentscheidung*

Die beiden Vertragsparteien anerkennen gegenseitig die Verwaltungsentscheidung (Artikel 6 der Richtlinie 98/13/EG + artikel 31 des Fernmeldegesetzes vom 30.4.1997 (FMG, AS 1997 2187) und artikel 8 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 6.10.1997 über Fernmeldeanlagen (FAV; AS 1997 2853), durch die der Anschluß der betreffenden Endeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz genehmigt wird<sup>(1)</sup>.

###### 2. *Notifikation der Erklärung des Herstellers oder des Lieferanten*

Die für das Inverkehrbringen der in artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/13/EG genannten Telekommunikationseinrichtungen im Gebiet einer der Vertragsparteien verantwortliche Person notifiziert die Erklärung des Herstellers oder des Lieferanten der benannten Stelle der Vertragspartei, bei der die Einrichtung erstmals in Verkehr gebracht wird.

<sup>(1)</sup> Im Rahmen dieses Abkommens ist unter dem Begriff „öffentliches Telekommunikationsnetz“ im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung „Anlagen eines Anbieters von öffentlichen Fernmeldediensten“ zu verstehen.

### 3. Prüflaboratorien/Prüfstellen

Die beiden Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Prüflaboratorien/Prüfstellen von ihnen zur Durchführung der Prüfungen im Zusammenhang mit den Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannt wurden. Es gelten die Grundsätze der einschlägigen harmonisierten Normen für die Benennung dieser Laboratorien/Prüfstellen.

### 4. Unterrichtung zwischen Konformitätsbewertungsstellen

- 4.1. Gemäß Anhang I Nummer 7 ff. der Richtlinie 98/13/EG halten die in Abschnitt II dieses Anhangs genannten Konformitätsbewertungsstellen die einschlägigen Angaben über ausgestellte bzw. zurückgezogene EG-Baumusterprüfbescheinigungen für die anderen Stellen bereit.
- 4.2. Gemäß Anhang III Nummer 6 und Anhang IV Nummer 6 der Richtlinie 98/13/EG halten die in Abschnitt II dieses Anhangs genannten Konformitätsbewertungsstellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten und zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme für die anderen Stellen bereit.

## KAPITEL 8

### GERÄTE UND SCHUTZSYSTEME ZUR VERWENDUNG IN EXPLOSIONSGEFÄHRDETEN BEREICHEN

#### Abschnitt I

#### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

##### Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft	<p>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (94/9/EG) (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 1)</p> <p>Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (76/117/EWG) (ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 45)</p> <p>Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind (79/196/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/53/EG der Kommission vom 11. September 1997 (ABl. L 257 vom 20.9.1997, S. 27)</p> <p>Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken (82/130/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/65/EG der Kommission vom 3. September 1998 (ABl. L 257 vom 19.9.1998, S. 29).</p>
Schweiz	<p>Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (AS 19 259 und BS 4 766), zuletzt geändert am 3. Februar 1993 (AS 1993 901)</p> <p>Verordnung vom 2. März 1998 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (AS 1998 963)</p> <p>Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1977 2370), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1995 2766)</p> <p>Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2770), zuletzt geändert am 17. Juni 1996 (AS 1996 1867)</p> <p>Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten (AS 1995 2783)</p>

## Abschnitt II

**Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## Abschnitt III

**Benennende Behörden**

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

Bundesamt für Energie

## Abschnitt IV

**Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 dieses Abkommens sowie die Grundsätze des Anhangs XI der Richtlinie 94/9/EG.

## Abschnitt V

**Zusätzliche Bestimmungen**1. *Informationsaustausch*

Die Konformitätsbewertungsstellen in Abschnitt II übermitteln die Informationen nach artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 76/117/EWG den Mitgliedstaaten, den zuständigen schweizerischen Behörden und/oder den anderen Konformitätsbewertungsstellen.

2. *Technische Unterlagen*

Hinsichtlich der von den nationalen Behörden zu Kontrollzwecken benötigten technischen Unterlagen genügt es, wenn die Hersteller, ihre Bevollmächtigten oder die für das Inverkehrbringen verantwortlichen Personen diese Unterlagen mindestens 10 Jahre, gerechnet vom letzten Herstellungsdatum an, im Gebiet einer der Vertragsparteien zur Verfügung halten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle einschlägigen Unterlagen auf Antrag der Behörden der anderen Vertragspartei zu übermitteln.

## KAPITEL 9

**ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL <sup>(1)</sup> UND ELEKTROMAGNETISCHE VERTRÄGLICHKEIT**

## Abschnitt I

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften***Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (73/23/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1)

(1) Schweizerischer Ausdruck: Niederspannungserzeugnisse.

	Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (89/336/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1)
Schweiz	Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (AS 19 259 und BS 4 766), zuletzt geändert am 3. Februar 1993 (AS 1993 901)
	Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (AS 1994 1185)
	Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (AS 1994 1199), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (AS 1995 1024)
	Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (AS 1997 1016)
	Verordnung vom 9. April 1997 über die elektromagnetische Verträglichkeit (AS 1997 1008)

## Abschnitt II

### Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## Abschnitt III

### Benennende Behörden

#### *Europäische Gemeinschaft*

— Österreich:	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
— Belgien:	Ministère des Affaires Économiques Ministerie van Economische Zaken
— Dänemark:	Elektrische Aspekte: Boligministeriet EMV-Aspekte: Telestyrelsen
— Finnland:	Kauppa-ja teollisuusministeriö / Handels- och industriministeriet
— Frankreich:	Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie. Secrétariat d'État à l'industrie. Direction générale des stratégies industrielles
— Deutschland:	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung EMV-Aspekte: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
— Griechenland:	Ministry of Development
— Irland:	Department of Enterprise and Employment
— Italien:	Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato
— Luxemburg:	Ministère des Transports
— Niederlande:	Staat der Nederlanden EMV-Aspekte: De Minister van Verkeer en Waterstaat

— Portugal:	Unter Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade
— Spanien:	Ministerio de Industria y Energía
— Schweden:	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)
— Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry
Schweiz	Bundesamt für Energie

#### Abschnitt IV

##### **Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs II der Richtlinie 89/336/EWG.

#### Abschnitt V

##### **Zusätzliche Bestimmungen**

###### 1. Technische Unterlagen

Hinsichtlich der von den nationalen Behörden zu Kontrollzwecken benötigten technischen Unterlagen genügt es, wenn die Hersteller, ihre Bevollmächtigten oder die für das Inverkehrbringen verantwortlichen Personen diese Unterlagen mindestens 10 Jahre, gerechnet vom letzten Herstellungsdatum an, im Gebiet einer der Vertragsparteien zur Verfügung halten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle einschlägigen Unterlagen auf Antrag der Behörden der anderen Vertragspartei zu übermitteln.

###### 2. Normungsorganisationen

Die Vertragsparteien unterrichten einander gemäß artikel 11 der Richtlinie 73/23/EWG darüber, welche Organisationen mit der Festlegung der Normen nach artikel 5 der Richtlinie betraut sind.

###### 3. Zuständige Stellen

Die Vertragsparteien unterrichten einander und anerkennen gegenseitig die mit der Erstellung der technischen Berichte und/oder der Ausstellung der Bescheinigungen gemäß artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 73/23/EWG und artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 89/336/EWG beauftragten Stellen.

###### 4. Besondere Maßnahmen

Die Vertragsparteien unterrichten einander gemäß artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/336/EWG über die gemäß Absatz 1 dieses Artikels getroffenen besonderen Maßnahmen.

###### 5. Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander gemäß artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 89/336/EWG über die im Sinne dieses Artikels zuständigen Behörden.

## KAPITEL 10

**BAUGERÄTE UND BAUMASCHINEN**

## Abschnitt I

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften***Bestimmungen des artikels 1 Absatz 1*

Europäische Gemeinschaft	<p>Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (79/113/EWG) (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 15) und spätere Änderungen</p> <p>Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (84/532/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 111) und spätere Änderungen</p> <p>Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Motorcompressoren (84/533/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 123) und spätere Änderungen</p> <p>Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Turmdrehkränen (84/534/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 130) und spätere Änderungen</p> <p>Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern (84/535/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 142) und spätere Änderungen</p> <p>Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern (84/536/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 149) und spätere Änderungen</p> <p>Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel handbedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (84/537/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 156) und spätere Änderungen</p> <p>Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (86/662/EWG) (ABl. L 384 vom 31.12.1986, S. 1) und spätere Änderungen</p> <p>Richtlinie des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (84/538/EWG) (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 171) und spätere Änderungen</p>
Schweiz	keine Rechtsvorschriften

## Abschnitt II

**Konformitätsbewertungsstellen**

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## Abschnitt III

**Benennende Behörden**

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

## ABSCHNITT IV

**Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs II der Richtlinie 84/532/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/665/EWG des Rates.

## KAPITEL 11

**MESSGERÄTE UND FERTIGPACKUNGEN**

## Abschnitt I

**Rechts- und Verwaltungsvorschriften***Bestimmungen des artikels 1 Absatz 1*

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide (71/347/EWG) (ABl. L 239 vom 28.10.1971, S. 1) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Schiffsbehältern (71/349/EWG) (ABl. L 239 vom 28.10.1971, S. 15) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler (75/33/EWG) (ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 1) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol (76/765/EWG) (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 143) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Taxameter (77/95/EWG) (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 59) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 5. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über selbsttätige Kontrollwaagen und Sortierwaagen (78/1031/EWG) (ABl. L 364 vom 27.12.1978, S. 1) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 11. September 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Warmwasserzähler (79/830/EWG) (ABl. L 259 vom 15.10.1979, S. 1) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen (86/217/EWG) (ABl. L 152 vom 6.6.1986, S. 48) und spätere Änderungen

Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen (90/384/EWG) (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 1) und spätere Änderungen

- Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (75/106/EWG) (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 1) und spätere Änderungen
- Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (75/107/EWG) (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14) und spätere Änderungen
- Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (76/211/EWG) (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1) und spätere Änderungen
- Richtlinie des Rates vom 15. Januar 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen (80/232/EWG) (ABl. L 51 vom 25.2.1980, S. 1) und spätere Änderungen
- Schweiz
- Verordnung vom 21. Mai 1986 über Messgeräte für thermische Energie (SR 941.231) und spätere Änderungen
- Verordnung vom 15. Juli 1970 über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit messbaren Gütern (SR 941.281) und spätere Änderungen
- Deklarationsverordnung vom 25. Oktober 1972 (SR 941.281.1) und spätere Änderungen
- Verordnung vom 3. Dezember 1973 über Raummasse (SR 941.211) und spätere Änderungen
- Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (SR 941.210)
- Wiegegeräteverordnung vom 15. August 1986 (SR 941.221.1)
- Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*
- Europäische Gemeinschaft
- Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (80/181/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/617/EWG des Rates vom 27. November 1989 (ABl. L 357 vom 7.12.1989, S. 28)
- Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren (71/316/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 42)
- Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und über zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm (71/317/EWG) (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 14)
- Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Volumengaszähler (71/318/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/623/EWG der Kommission vom 1. Juli 1982 (ABl. L 252 vom 27.8.1982, S. 5)
- Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zähler für Flüssigkeiten (außer Wasser) (71/319/EWG) (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 32)
- Richtlinie des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzeinrichtungen zu Zählern für Flüssigkeiten (außer Wasser) (71/348/EWG) (ABl. L 239 vom 25.10.1971, S. 9)

Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über verkörperte Längenmaße (73/362/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/146/EWG der Kommission vom 31. Januar 1985 (ABl. L 54 vom 23.2.1985, S. 29)

Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit (74/148/EWG) (ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 3)

Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Wägen (Förderbandwaagen) (75/410/EWG) (ABl. L 183 vom 14.7.1975, S. 25)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln (76/766/EWG) (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 149)

Richtlinie des Rates vom 4. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Elektrizitätszähler (76/891/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/621/EWG der Kommission vom 1. Juli 1982 (ABl. L 252 vom 27.8.1982, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 5. April 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßanlagen für Flüssigkeiten (außer Wasser) (77/313/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/625/EWG der Kommission vom 1. Juli 1982 (ABl. L 252 vom 27.8.1982, S. 10)

Schweiz

Bundesgesetz vom 9. Juni 1977 über das Meßwesen (AS 1977 2394), zuletzt geändert am 18. Juni 1993 (AS 1993 3149)

Einheiten-Verordnung vom 23. November 1994 (AS 1994 3109)

Längenmessmittel-Verordnung vom 8. April 1991 (AS 1991 1306)

Verordnung vom 1. Dezember 1986 über Messapparate für Flüssigkeiten ausser Wasser (AS 1987 216)

Gewichtsstücke-Verordnung vom 15. August 1986 (AS 1986 2022), zuletzt geändert am 21. November 1995 (AS 1995 5646)

Gasmengenmessgeräte-Verordnung vom 4. August 1986 (AS 1986 1491)

Verordnung vom 4. August 1986 über Messapparate für elektrische Energie und Leistung (AS 1986 1496)

## Abschnitt II

### Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der Konformitätsbewertungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

## Abschnitt III

### Benennende Behörden

*Bestimmungen des artikels 1 Absatz 1*

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

Eidgenössisches Amt für Meßwesen

*Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

Eidgenössisches Amt für Meßwesen

#### Abschnitt IV

### **Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beachten die benennenden Behörden die allgemeinen Grundsätze des Anhangs 2 sowie die Grundsätze des Anhangs V der Richtlinie 90/384/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden Produkte.

#### Abschnitt V

### **Zusätzliche Bestimmungen**

#### 1. Informationsaustausch

Die Konformitätsbewertungsstellen in Abschnitt II stellen den Mitgliedstaaten und den zuständigen schweizerischen Behörden die Informationen nach Abschnitt 1.5 des Anhangs II der Richtlinie 90/384/EWG in regelmäßigen Zeitabständen zur Verfügung.

Die Konformitätsbewertungsstellen in Abschnitt II können die Information nach Abschnitt 1.6 des Anhangs II der Richtlinie 90/384/EWG verlangen.

#### 2. Fertigpackungen

Die Schweiz erkennt die aufgrund der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nach Abschnitt I von einer Stelle der Gemeinschaft nach Abschnitt II durchgeführten Kontrollen im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Fertigpackungen der Gemeinschaft in der Schweiz an.

Hinsichtlich der statistischen Kontrolle der Mengenangaben auf Fertigpackungen erkennt die Europäische Gemeinschaft die schweizerische Methode gemäß den Artikeln 24 bis 40 der Deklarationsverordnung (SR 941.281.1) der in den Anhängen I der Richtlinie 75/106/EWG und der Richtlinie 76/211/EWG, geändert durch die Richtlinie 78/891/EWG, festgelegten Methode der Gemeinschaft als gleichwertig an. Die schweizerischen Hersteller, deren Fertigpackungen mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen und auf der Grundlage der schweizerischen Methode kontrolliert wurden, bringen das Kennzeichen „e“ auf ihren in die EG ausgeführten Waren an.

## KAPITEL 12

### **KRAFTFAHRZEUGE<sup>(1)</sup>**

#### Abschnitt I

### **Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

*Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (70/156/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 (ABl. L 91 vom 25.3.1998, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (70/157/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/20/EG der Kommission vom 27. März 1996 (ABl. L 92 vom 13.4.1996, S. 23)

(<sup>1</sup>) Schweizerischer Ausdruck: Motorfahrzeuge.

Richtlinie des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (70/220/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 1996 (ABl. L 282 vom 1.11.1996, S. 64)

Richtlinie des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrerschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (70/221/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/19/EG der Kommission vom 18. April 1997 (ABl. L 125 vom 16.5.1997, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anbringungsstellen und die Anbringung der amtlichen Kennzeichen an der Rückseite von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (70/222/EWG) (ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 25)

Richtlinie des Rates vom 8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (70/311/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/62/EWG der Kommission vom 2. Juli 1992 (ABl. L 199 vom 18.7.1992, S. 33)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Türen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (70/387/EWG) (ABl. L 176 vom 10.8.1970, S. 5)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vorrichtungen für Schallzeichen von Kraftfahrzeugen (70/388/EWG) (ABl. L 176 vom 10.8.1970, S. 12)

Richtlinie des Rates vom 1. März 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückspiegel von Kraftfahrzeugen (71/127/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/321/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 (ABl. L 147 vom 14.6.1988, S. 77)

Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (71/320/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/12/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 (ABl. L 81 vom 18.3.1998, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (72/245/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/54/EG der Kommission vom 31. Oktober 1995 (ABl. L 266 vom 8.11.1995, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (72/306/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/20/EG der Kommission vom 18. April 1997 (ABl. L 125 vom 16.5.1997, S. 21)

Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Teile im Insassenraum, ausgenommen Innenrückspiegel, Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehne und hinterer Teil der Sitze) (74/60/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/632/EWG der Kommission vom 19. Mai 1978 (ABl. L 206 vom 29.7.1978, S. 26)

Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen (74/61/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 (ABl. L 286 vom 29.11.1995, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung von Kraftfahrzeugen (Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen) (74/297/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/662/EWG der Kommission vom 6. Dezember 1991 (ABl. L 366 vom 31.12.1991, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 22. Juli 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung) (74/408/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/37/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 (ABl. L 186 vom 25.7.1996, S. 28)

Richtlinie des Rates vom 17. September 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die vorstehenden Außenkanten bei Kraftfahrzeugen (74/483/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rückwärtsgang und das Geschwindigkeitsmeßgerät in Kraftfahrzeugen (75/443/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/39/EG der Kommission vom 24. Juni 1997 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 15)

Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (76/114/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen (76/115/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/38/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 (ABl. L 187 vom 26.7.1996, S. 95)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (76/756/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 (ABl. L 171 vom 30.6.1997, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (76/757/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/29/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 (ABl. L 171 vom 30.6.1997, S. 11)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (76/758/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 (ABl. L 171 vom 30.6.1997, S. 25)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (76/759/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/277/EWG der Kommission vom 28. März 1989 (ABl. L 109 vom 20.4.1989, S. 25)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (76/760/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer (76/761/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/517/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. L 265 vom 12.9.1989, S. 15)

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und über Glühlampen für diese Scheinwerfer (76/762/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Abschleppvorrichtungen an Kraftfahrzeugen (77/389/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/64/EG der Kommission vom 2. Oktober 1996 (ABl. L 258 vom 11.10.1996, S. 26)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (77/538/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/518/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. L 265 vom 12.9.1989, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (77/539/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/32/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 (ABl. L 177 vom 30.6.1997, S. 63)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Parkleuchten für Kraftfahrzeuge (77/540/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge (77/541/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/36/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 (ABl. L 178 vom 17.7.1996, S. 15)

Richtlinie des Rates vom 27. September 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen (77/649/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/630/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1990 (ABl. L 341 vom 6.12.1990, S. 20)

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger) (78/316/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/53/EG der Kommission vom 15. November 1994 (ABl. L 229 vom 22.11.1994, S. 26)

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Entfrosts- und Trocknungsanlagen für die verglasten Flächen von Kraftfahrzeugen (78/317/EWG) (ABl. L 81 vom 28.3.1978, S. 27)

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Scheibenwischer und die Scheibenwascher von Kraftfahrzeugen (78/318/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/68/EG der Kommission vom 16. Dezember 1994 (ABl. L 354 vom 31.12.1994, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Heizung des Innenraums von Kraftfahrzeugen (78/548/EWG) (ABl. L 168 vom 26.6.1978, S. 40)

Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen (78/549/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/78/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 (ABl. L 354 vom 31.12.1994, S. 10)

Richtlinie des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kopfstützen für Sitze von Kraftfahrzeugen (78/932/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 43)

Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen (80/1268/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39)

Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Motorleistung von Kraftfahrzeugen (80/1269/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/21/EG der Kommission vom 18. April 1997 (ABl. L 125 vom 16.5.1997, S. 31)

Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (96/53/EG) (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59)

Richtlinie des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (88/77/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 1996 (ABl. L 40 vom 17.2.1996, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 13. April 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (89/297/EWG) (ABl. L 124 vom 5.5.1989, S. 1)

Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (89/459/EWG) (ABl. L 226 vom 3.8.1989, S. 4)

Richtlinie des Rates vom 27. März 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzschutzsysteme an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (91/226/EWG) (ABl. L 103 vom 23.4.1991, S. 5)

Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (92/6/EWG) (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27)

Richtlinie des Rates vom 31. März 1992 über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (92/21/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/48/EG der Kommission vom 20. September 1995 (ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 73)

Richtlinie des Rates vom 31. März 1992 über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (92/22/EWG) (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 11)

Richtlinie des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (92/23/EWG), (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95)

Richtlinie des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen (92/24/EWG) (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 154)

Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1992 über die vorstehenden Außenkanten vor der Fahrerhausrückwand von Kraftfahrzeugen der Klasse N (92/114/EWG) (ABl. L 409 vom 31.12.1992, S. 17)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über mechanische Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie ihre Anbringung an diesen Fahrzeugen (94/20/EG) (ABl. L 195 vom 29.7.1994, S. 1)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über das Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen (95/28/EG) (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 1)

Richtlinie 96/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1996 über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Seitenaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 169 vom 8.7.1996, S. 1)

Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Frontalaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 7)

Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1)

Schweiz

Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (AS 1995 4145), zuletzt geändert am 21. April 1997 (AS 1997 1280)

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Straßenfahrzeugen (AS 1995 3997)

## Abschnitt II

### Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörden, der technischen Überwachungsdienste und der Begutachtungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

*Zuständige Behörde für die Erteilung der Betriebserlaubnis*

Bundesamt für Straßen  
Bereich Typengenehmigung  
CH—3003 Bern

## Abschnitt III

### Benennende Behörden

*Europäische Gemeinschaft*

- |                 |   |
|-----------------|---|
| — Belgien:      | Ministère des Communications et de l'Infrastructure<br>Ministerie van Verkeer en Infrastructuur |
| — Dänemark:     | Road safety and Transport Agency  |
| — Deutschland:  | Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen   |
| — Spanien:      | Ministerio de Industria y Energía   |
| — Frankreich:   | Ministère des Transports  |
| — Griechenland: | Ministry of Transport   |
| — Irland:       | Department of Enterprise and Employment   |
| — Italien:      | Ministero dei Trasporti   |
| — Luxemburg:    | Ministère des Transports  |
| — Niederlande:  | Rijksdienst voor het Wegverkeer   |
| — Österreich:   | Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  |
| — Portugal:     | Direcção-Geral de Viação  |

— Schweden:	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC) Vägverket Statens Naturvårdsverk (hinsichtlich der Emissionen: Richtlinien 70/220/EWG, 72/306/EWG, 88/77/EWG und 77/537/EWG)
— Finnland:	Liikenneministeriö / Trafikministeriet
— Vereinigtes Königreich:	Vehicle Certification Agency
Schweiz	Bundesamt für Straßen

#### Abschnitt IV

##### **Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beziehen sich die benennenden Behörden auf ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Abschnitt I.

#### Abschnitt V

##### **Zusätzliche Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten ausschließlich für die Beziehungen zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits.

##### *1. Informationsaustausch*

Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörden der Schweiz und der Mitgliedstaaten tauschen insbesondere die Informationen nach artikel 4 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepaßt durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, aus.

Verweigern die Schweiz oder die Mitgliedstaaten die Betriebserlaubnis gemäß artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepaßt durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, so unterrichten ihre zuständigen Behörden einander unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung. Die zuständige schweizerische Behörde unterrichtet ebenfalls die Kommission.

##### *2. Anerkennung der Fahrzeug-Typgenehmigung*

Die Schweiz erkennt auch die Fahrzeug-Typgenehmigungen an, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens von den zuständigen Behörden für die Erteilung der Betriebsgenehmigung in Abschnitt II dieses Kapitels gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepaßt durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, erteilt wurden und in der EG noch gelten.

Die Europäische Gemeinschaft erkennt die von der Schweiz erteilten Fahrzeug-Typgenehmigungen an, sofern die schweizerischen Anforderungen den Anforderungen der Richtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepaßt durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, für gleichwertig befunden werden.

Die Anerkennung der von der Schweiz erteilten Fahrzeug-Typgenehmigungen wird ausgesetzt, wenn die Schweiz ihre Rechtsvorschriften nicht an das jeweils geltende Gemeinschaftsrecht für die Fahrzeug-Typgenehmigung anpaßt.

##### *3. Schutzklausel für die Fahrzeug-Typgenehmigung*

##### Zulassung und Inverkehrbringen

1. Jeder Mitgliedstaat und die Schweiz ermöglichen die Zulassung bzw. gestatten den Verkauf oder das Inverkehrbringen von neuen Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Bau- und Wirkungsweise ausschließlich dann, wenn sie mit einer gültigen Konformitätsbescheinigung versehen sind. Bei unvollständigen Fahrzeugen dürfen die Mitgliedstaaten und die Schweiz den Verkauf nicht verbieten, jedoch können sie ihre ständige Zulassung und ihr Inverkehrbringen verweigern, solange sie nicht vervollständigt sind.

2. Jeder Mitgliedstaat und die Schweiz gestatten den Verkauf oder das Inverkehrbringen von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten ausschließlich dann, wenn sie den Bestimmungen der jeweiligen Einzelrichtlinie bzw. den Anforderungen der schweizerischen Rechtsvorschriften, die der jeweiligen Einzelrichtlinie entsprechen, genügen.

3. Stellt ein Mitgliedstaat oder die Schweiz fest, daß Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten eines bestimmten Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs ernsthaft gefährden, obwohl sie mit einer gültigen Konformitätsbescheinigung oder einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung versehen sind, so kann er oder sie für eine Dauer von höchstens sechs Monaten die Zulassung solcher Fahrzeuge verweigern oder den Verkauf oder das Inverkehrbringen solcher Fahrzeuge, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten auf seinem bzw. ihrem Hoheitsgebiet verbieten. Die anderen Mitgliedstaaten, die Schweiz und die Kommission werden unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung unverzüglich hiervon unterrichtet. Bestreitet der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der oder die die Typgenehmigung erteilt hat, die ihm bzw. ihr gemeldete Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten und die Schweiz um die Beilegung des Streitfalles. Die Kommission und der Ausschuß werden laufend darüber unterrichtet und führen erforderlichenfalls Konsultationen durch, um eine Lösung herbeizuführen.

#### Maßnahmen betreffend die Konformität der Produktion

1. Ein Mitgliedstaat oder die Schweiz, der bzw. die eine Typgenehmigung erteilt, trifft — bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang X der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepaßt durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, um — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten oder der Schweiz — sicherzustellen, daß geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, damit die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

2. Der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der bzw. die eine Typgenehmigung erteilt hat, trifft bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang X der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepaßt durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, um — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten oder der Schweiz — sicherzustellen, daß die Vorkehrungen nach Absatz 1 weiterhin angemessen sind und die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die Überwachung der Übereinstimmung der hergestellten Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ beschränkt sich auf die Verfahren nach Abschnitt 2 des Anhangs X der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepaßt durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission, sowie auf die Verfahren, die in den besondere Anforderungen enthaltenden Einzelrichtlinien vorgesehen sind.

#### Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ

1. Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ liegt vor, wenn Abweichungen von den Merkmalen im Genehmigungsbogen und/oder dem Genehmigungsdossier festgestellt werden, die von dem Mitgliedstaat oder der Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung erteilt hat, nicht gemäß artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 4 genehmigt worden sind. Es liegt keine Abweichung des Fahrzeugs von dem genehmigten Typ vor, wenn die in den Einzelrichtlinien zugelassenen Toleranzen eingehalten werden.

2. Stellt der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung erteilt hat, fest, daß Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit einer Konformitätsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den die Genehmigung erteilt wurde, so trifft er oder sie die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten wieder mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die Genehmigungsbehörden dieses Mitgliedstaates oder der Schweiz unterrichten die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der Typgenehmigung gehen können.

3. Stellt ein Mitgliedstaat oder die Schweiz fest, daß Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit einer Konformitätsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, so kann er von dem Mitgliedstaat oder der Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung erteilt hat, verlangen, daß die hergestellten Fahrzeuge, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ geprüft werden. Die Überprüfung ist möglichst bald, auf jeden Fall aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragsdatum vorzunehmen.

4. Wenn im Fall

— einer Fahrzeug-Typgenehmigung die Nichtübereinstimmung eines Fahrzeugs ausschließlich durch die Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit verursacht wird, oder

— im Fall einer Mehrstufen-Typgenehmigung die Nichtübereinstimmung eines vervollständigten Fahrzeugs ausschließlich durch die Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, das oder die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs ist, oder des unvollständigen Fahrzeugs selbst verursacht wird, so fordert die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde den (die) Mitgliedstaat(en) oder die Schweiz, der bzw. die die Genehmigung für das betreffende System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat (haben) auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die hergestellten Fahrzeuge wieder mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die notwendigen Maßnahmen sind möglichst bald, auf jeden Fall aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragsdatum zu treffen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Mitgliedstaats/der Schweiz, der bzw. die den Antrag gestellt hat.

Wird eine Nichtübereinstimmung festgestellt, so treffen die Genehmigungsbehörden des Mitgliedstaats oder der Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat, die Maßnahmen gemäß Absatz 2 der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG und zuletzt an den technischen Fortschritt angepaßt durch die Richtlinie 98/14/EG der Kommission.

5. Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Schweiz unterrichten einander innerhalb eines Monats über jeden Entzug einer Typgenehmigung und die Gründe hierfür.

6. Bestreitet der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung erteilt hat, die ihm bzw. ihr gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten und die Schweiz um die Beilegung des Streitfalls. Die Kommission und der Ausschuß werden laufend darüber unterrichtet und führen gegebenenfalls die zur Herbeiführung einer Lösung erforderlichen Konsultationen.

## KAPITEL 13

### LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE ZUGMASCHINEN<sup>(1)</sup>

#### Abschnitt I

#### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

##### *Bestimmungen des artikels 1 Absatz 2*

- Europäische Gemeinschaft
- Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (74/150/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)
- Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (74/151/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/38/EG der Kommission vom 3. Juni 1998 (ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 13)
- Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und die Ladepritschen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (74/152/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)
- Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Rückspiegel von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (74/346/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/40/EG der Kommission vom 8. Juni 1998 (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 28)
- Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (74/347/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)
- Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlage von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (75/321/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/39/EG der Kommission vom 5. Juni 1998 (ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 15)
- Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkenstörung der Fremdzündungsmotoren von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (75/322/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)
- Richtlinie des Rates vom 6. April 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (76/432/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

<sup>(1)</sup> Schweizerischer Ausdruck: Traktore.

Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Beifahrersitze von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (76/763/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 29. März 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Geräuschpegel in Ohrenhöhe der Fahrer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (77/311/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (77/536/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/680/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 26)

Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (77/537/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Führersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (78/764/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 17. Oktober 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (78/933/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bauartgenehmigung der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (79/532/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abschleppereinrichtung und den Rückwärtsgang von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (79/533/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (statische Prüfungen) (79/622/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/413/EWG der Kommission vom 22. Juni 1988 (ABl. L 200 vom 26.7.1988, S. 2)

Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz sowie Türen und Fenster von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (80/720/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zapfwellen und ihre Schutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (86/297/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 über hinten angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern (86/298/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/682/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 29)

Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1986 über Einbau, Position, Funktionsweise und Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (86/415/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 über vor dem Führersitz angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern (87/402/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/681/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 (ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 27)

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bauteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (89/173/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24)

Schweiz

Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren (AS 1995 4171)

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Straßenfahrzeugen (AS 1995 3997)

## Abschnitt II

### Konformitätsbewertungsstellen

Die Liste der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörden, der technischen Überwachungsdienste und der Begutachtungsstellen wird von dem gemäß artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuss nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens aufgestellt und fortgeschrieben.

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

*Zuständige Behörde für die Erteilung der Betriebserlaubnis:*

Bundesamt für Straßen Bereich Typenprüfung  
CH—3003 Bern

## Abschnitt III

### Benennende Behörden

*Europäische Gemeinschaft*

- |                 |   |
|-----------------|---|
| — Belgien:      | Ministère des Communications et de l'Infrastructure<br>Ministerie van Verkeer en Infrastructuur |
| — Dänemark:     | Road safety and Transport Agency  |
| — Deutschland:  | Bundesamt für Ernährung und Forsten   |
| — Spanien:      | Ministerio de Industria y Energía   |
| — Frankreich:   | Ministère des Transports  |
| — Griechenland: | Ministry of Transport   |
| — Irland:       | Department of Enterprise and Employment   |
| — Italien:      | Ministero dei Trasporti   |

— Luxemburg:	Ministère des Transports
— Niederlande:	Rijksdienst voor het Wegverkeer
— Österreich:	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
— Portugal:	Direcção-Geral de Viação
— Schweden:	Unter Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC) Vägverket Statens Naturvårdsverk (hinsichtlich der Emissionen: Richtlinien 70/220/EWG, 72/306/EWG, 88/77/EWG und 77/537/EWG)
— Finnland:	Liikenneministeriö / Trafikministeriet
— Vereinigtes Königreich:	Vehicle Certification Agency
Schweiz	Bundesamt für Straßen

#### A b s c h n i t t I V

##### **Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen beziehen sich die benennenden Behörden auf ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Abschnitt I.

#### A b s c h n i t t V

##### **Zusätzliche Bestimmungen**

##### *Informationsaustausch*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Schweiz unterrichten einander über die in Verkehr gebrachten konformen (Art. 5 und 6, Richtlinie 74/150/EWG) und nicht konformen (Art. 8, Richtlinie 74/150/EWG) Fahrzeuge, Vorrichtungen und Systeme.

#### KAPITEL 14

##### **GUTE LABORPRAXIS (GLP)**

##### **Anwendungs- und Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses sektoralen Kapitels gelten für die Prüfung der unter die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Abschnitt I fallenden Chemikalien (chemische Substanzen oder Präparate) nach Maßgabe der GLP. Für die Zwecke dieses Kapitels findet artikel 4 dieses Abkommens über den Ursprung keine Anwendung.

Soweit keine anderen Begriffsbestimmungen angegeben sind, gelten die Begriffsbestimmungen der „OECD Principles of Good Laboratory Practice“ [Anhang II zum Beschluß des OECD-Rates vom 12. Mai 1981 C(81)30(Final)], der „Guides for Compliance Monitoring Procedures for Good Laboratory Practice“ [Anhang I zur Empfehlung eines Ratsbeschlusses vom 2. Oktober 1989 C(89)87(Final)] und der „GLP Consensus documents, OECD Series on Principles of Good Laboratory Practice and Compliance Monitoring“, sowie deren Änderungen.

Die Vertragsparteien anerkennen die Programme der anderen Vertragspartei zur Überwachung der guten Laborpraxis als gleichwertig, die mit den vorgenannten Beschlüssen und Empfehlungen der OECD und mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Grundsätzen nach Abschnitt IV im Einklang stehen.

Die Vertragsparteien anerkennen gegenseitig die Untersuchungen und die davon abgeleiteten Daten der in Abschnitt II genannten Prüfeinrichtungen der anderen Vertragspartei, sofern diese an deren Programm zur Überwachung der guten Laborpraxis aufgrund der vorgenannten Grundsätze und Bestimmungen teilnehmen.

Die Vertragsparteien anerkennen gegenseitig die Ergebnisse der Überprüfungen der Untersuchungen (Prüfungsaudit) und Kontrollen der Prüfeinrichtungen, die von den in Abschnitt III genannten Kontrollstellen durchgeführt werden.

## Abschnitt I

### Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Für die Prüfung der Chemikalien nach Maßgabe der GLP gelten die entsprechenden Teile der folgenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### Bestimmungen nach artikel 1 Absatz 1

Europäische Gemeinschaft	<p><u>Futtermittelzusatzstoffe</u></p> <p>Richtlinie des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (83/228/EWG) (ABl. L 126 vom 13.5.1983, S. 23) und spätere Änderungen.</p> <p>Richtlinie des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (87/153/EWG) (ABl. L 64 vom 7.3.1987, S. 19) und spätere Änderungen.</p> <p><u>Lebensmittel</u></p> <p>Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG) (ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 23) und spätere Änderungen.</p> <p>Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (93/99/EWG) (ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14) und spätere Änderungen.</p> <p><u>Kosmetika</u></p> <p>Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (93/35/EWG) (ABl. L 151 vom 23.6.1993, S. 32) und spätere Änderungen.</p>
Schweiz	keine einschlägige GLP-Gesetzgebung

#### Bestimmungen nach artikel 1 Absatz 2

Europäische Gemeinschaft	<p><u>Neue und bestehende Chemikalien</u></p> <p>Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (87/18/EWG) (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 29)</p> <p>Richtlinie des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (92/32/EWG) (ABl. L 154 vom 5.6.1992, S. 1)</p> <p>Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (88/379/EWG) (ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 14)</p> <p>Verordnung des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (Nr. 793/93/EWG) (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1)</p>
--------------------------	--

#### Arzneimittel

Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/318/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch- pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten (87/19/EWG) (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 31)

Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 65/65/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (87/21/EWG) (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 36)

Richtlinie der Kommission vom 19. Juli 1991 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 75/318/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch- pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimitteln (91/507/EWG) (ABl. L 270 vom 26.9.1991, S. 32)

#### Tierarzneimittel

Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 81/852/EWG über die analytischen, toxikologisch- pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln (87/20/EWG) (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 34)

Richtlinie der Kommission vom 20. März 1992 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch- pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln (92/18/EWG) (ABl. L 97 vom 10.4.1992, S. 1)

#### Pflanzenschutzmittel

Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1)

Richtlinie der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (93/71/EWG) (ABl. L 221 vom 31.8.1993, S. 27)

Richtlinie der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (95/35/EG) (ABl. L 172 vom 22.7.1995, S. 6)

Schweiz:

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (AS 1984 1122), zuletzt geändert am 21. Dezember 1995 (AS 1997 1155)

Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (AS 1986 1254), zuletzt geändert am 4. November 1998 (AS 1999 39)

Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (AS 1972 430), zuletzt geändert am 21. Dezember 1995 (AS 1997 1155)

Giftverordnung vom 19. September 1983 (AS 1983 1387), zuletzt geändert am 4. November 1998 (AS 1999 56)

Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972, zuletzt geändert am 23. November 1995

## Abschnitt II

### **Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Zwecke dieses sektoralen Kapitels bedeutet der Begriff „Konformitätsbewertungsstellen“ die im Rahmen der GLP-Überwachungsprogramme jeder Vertragspartei anerkannten Prüfeinrichtungen.

Der Ausschuß nach artikel 10 dieses Abkommens erstellt und aktualisiert auf der Grundlage der von den Vertragsparteien gemäß Abschnitt V dieses Kapitels gelieferten Informationen nach dem Verfahren des artikels 11 dieses Abkommens eine Liste der Prüfeinrichtungen, deren Übereinstimmung mit den GLP-Grundsätzen festgestellt wurde.

### Abschnitt III

#### Benennende Behörden

Für die Zwecke dieses sektoralen Kapitels bedeutet der Begriff „Benennende Behörden“ die für die amtliche Überwachung der GLP zuständigen Behörden der Vertragsparteien.

#### Europäische Gemeinschaft

- |  |   |
|--|---|
| — Österreich   | alle Produkte   |
| Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie<br>Abteilung II/2<br>Stubenbastei 5<br>A-1010 Wien  |   |
| — Belgien  | alle Produkte   |
| Ministère de la Santé publique, de l'Environnement et de l'Intégration sociale. Inspection Pharmaceutique.<br>Ministerie van Volksgezondheid, Leefmilieu en Sociale Integratie. Farmaceutische Inspectie.<br>Rue Juliette Wytsmanstraat 14<br>B-1050 Bruxelles |   |
| — Dänemark   | industrielle Chemikalien und Pestizide  |
| Danish Agency of Industry and Trade<br>Tagensvej 137<br>DK-220 Copenhagen N  |   |
| Danish Medicines Agency<br>378, Frederikssundsvej<br>DK-2700 Bronshøj  | Pharmazeutika   |
| — Finnland   | alle Produkte   |
| Sosiaalija terveydenhuollon tuotevalvontakeskus / Kemi-kaaliosasto<br>Social- och hälsovårdens produkttillsynscentral / Kemikalieavdelning<br>PL Box 267<br>00531 Helsinki   |   |
| — Frankreich   | industrielle Chemikalien, Pestizide und andere Produkte als Veterinärprodukte |
| Groupe Interministériel des produits chimiques (GIPC)<br>3/5 Rue Barbet de Jouy<br>F-75353 Paris 07 SP   |   |
| Agence du Médicament<br>143/147 Boulevard Anatole France<br>F-93200 Saint Denis  | Pharmazeutika, ausgenommen Veterinärprodukte                                  |
| Ministère de la Santé,<br>Direction Générale de la Santé, Sous-direction pharmacie<br>1, place de Fontenoy<br>F-75350 Paris 07 SP  | Kosmetika   |
| CNEVA,<br>Agence du médicament vétérinaire, service inspections et contrôles<br>BP 203<br>F-35302 Fougères Cedex   | Veterinärprodukte   |

- 
- |  |  |
|--|--|
| — Deutschland<br>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit<br>D-53175 Bonn   | alle Produkte                                |
| — Griechenland<br>General Chemical State Laboratory<br>An Tsoha Street 16<br>11521 Athen   | alle Produkte                                |
| — Irland<br>Irish Laboratory Accreditation Board (ILAB)<br>Wilton Park House<br>Wilton Place<br>Dublin 2   | alle Produkte                                |
| — Italien<br>Ministero della Sanita<br>Dipartimento della Prevenzione<br>GLP Compliance Monitoring Unit<br>Via della Sierra Nevada 60<br>I-00144 Roma  | alle Produkte                                |
| — Niederlande<br>Ministry of Welfare, Health and Sports<br>Inspectorate for Health Protection, Commodities and Veterinary Public Health<br>GLP Department<br>P.O. Box 16.108<br>NL-2500 BC 's Gravenhage | alle Produkte                                |
| — Portugal<br>Instituto Português da Qualidade<br>Ministério da Indústria e Comércio<br>Rua C à Av. dos Três Vales<br>P-2825 Monte da Caparica   | industrielle Chemikalien und Pestizide       |
| Instituto Nacional de Farmacia e do Medicamento<br>Parque de Saúde de Lisboa<br>Avenida do Brasil 53<br>1700 Lisboa  | Pharmazeutika und Veterinärprodukte          |
| — Spanien<br>Ministerio de Sanidad y Consumo<br>Agencia Española del Medicamento<br>Subdirección General de Seguridad de los Medicamentos<br>Paseo del Prado, 18-20<br>28014 Madrid                      | Pharmazeutika und Kosmetikprodukte           |
| — Schweden<br>Läkemedelsverket (Medical Products Agency)<br>Box 26<br>75103 Uppsala  | Pharmazeutika, Hygiene- und Kosmetikprodukte |
| Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (SWEDAC)<br>Box 2231<br>S-10315 Stockholm   | alle anderen Produkte                        |
| — Vereinigtes Königreich<br>Department of Health<br>GLP Monitoring Authority<br>Hannibal House, Market Towers<br>1, Nine Elms Lane<br>London SW8 5NQ   | alle Produkte                                |

## Schweiz

Umweltprüfung aller Produkte  
 Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft  
 CH-3003 Bern

Gesundheitsprüfung aller Arzneimittel  
 Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel  
 Erlachstraße 8  
 Postfach  
 CH-3000 Bern 9

Gesundheitsprüfung aller Produkte mit Ausnahme von Arzneimitteln  
 Bundesamt für Gesundheit

Abteilung Chemikalien  
 CH-3001 Bern

## Abschnitt IV

**Besondere Grundsätze für die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen**

Für die Zwecke dieses sektoralen Kapitels bedeutet der Begriff „Benennung der Konformitätsbewertungsstellen“ das Verfahren, nach dem die für die Überwachung der GLP zuständigen Behörden anerkennen, daß die Prüfeinrichtungen die Grundsätze der GLP einhalten. Zu diesem Zweck wenden sie die Grundsätze und Verfahren ihrer im folgenden aufgeführten Rechtsvorschriften an, deren Gleichwertigkeit und Übereinstimmung mit den genannten OECD Council Acts C(81) 30 Final und C(89) 87 Final anerkannt wird.

Europäische Gemeinschaft	<p>Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (87/18/EWG) (ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 29)</p> <p>Richtlinie des Rates vom 9. Juni 1988 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (88/320/EWG) (ABl. L 145 vom 11.6.1988, S. 35)</p> <p>Richtlinie der Kommission vom 18. Dezember 1989 zur Anpassung der Richtlinie 88/320/EWG des Rates über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) an den technischen Fortschritt (90/18/EWG) (ABl. L 11 vom 13.1.1990, S. 37)</p>
Schweiz	<p>Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (AS 1984 1122), zuletzt geändert am 21. Dezember 1995 (AS 1997 1155)</p> <p>Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (AS 1986 1254), zuletzt geändert am 4. November 1998 (AS 1999 39)</p> <p>Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (AS 1972 435), zuletzt geändert am 21. Dezember 1995 (AS 1997 1155)</p> <p>Giftverordnung vom 19. September 1983 (AS 1983 1387), zuletzt geändert am 4. November 1998 (AS 1999 56)</p> <p>Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972, zuletzt geändert am 23. November 1995</p> <p>Verfahren und Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) in der Schweiz, EDI/IKS, März 1986</p>

## Abschnitt V

**Zusätzliche Bestimmungen**1. *Informationsaustausch*

Die Vertragsparteien übermitteln einander gemäß artikel 12 des Abkommens zumindest einmal jährlich insbesondere eine Liste der Prüfeinrichtungen, die nach den Ergebnissen der Inspektionen und Überprüfungen von Untersuchungen (Prüfungsaudit) die Anforderungen an die Gute Laborpraxis erfüllen, sowie die Angaben zum Zeitpunkt der Inspektionen oder Überprüfungen (Audit) sowie zur Konformität der Einrichtungen.

Die Vertragsparteien unterrichten einander gemäß artikel 6 des Abkommens rechtzeitig, wenn eine Prüfeinrichtung, die nach ihren Angaben gemäß den Bestimmungen des Abschnitts II dieses sektoralen Kapitels die Grundsätze der Guten Laborpraxis innehält, gegen diese Praxis verstößt, so daß die Verlässlichkeit und Unverfälschtheit der von ihr durchgeführten Prüfungen gefährdet sind.

Eine Vertragspartei erteilt der anderen Vertragspartei auf begründeten Antrag etwaige zusätzliche Auskünfte über die Inspektion einer Prüfeinrichtung oder über die Überprüfung der von ihr durchgeführten Untersuchungen (Prüfungsaudit).

2. *Inspektionen der Prüfeinrichtungen*

Jede Vertragspartei kann eine zusätzliche Inspektion einer Prüfeinrichtung oder Überprüfung von Untersuchungen (Prüfungsaudit) verlangen, wenn schriftlich begründete Zweifel darüber bestehen, ob eine Prüfung im Einklang mit der Guten Laborpraxis durchgeführt wurde.

Bleiben Zweifel bestehen und kann die antragstellende Vertragspartei ihre besondere Besorgnis begründen, so kann sie in Ausnahmefällen gemäß artikel 8 des Abkommens einen oder mehrere Sachverständige ihrer in Abschnitt III aufgeführten Behörden benennen, um an der von den Behörden der anderen Vertragspartei durchgeführten Inspektion des Labors oder Überprüfung von Untersuchungen (Prüfungsaudit) teilzunehmen.

3. *Vertraulichkeit*

Die Vertragsparteien wahren im Einklang mit artikel 13 dieses Abkommens die Vertraulichkeit aller Informationen, die ihnen im Rahmen dieses sektoralen Kapitels zur Kenntnis gebracht wurden oder von denen sie durch die Teilnahme an einer Inspektion oder an der Überprüfung einer Untersuchung (Prüfungsaudit) Kenntnis erlangen, sofern es sich um Informationen im Sinne der Begriffsbestimmung des Geschäftsgeheimnisses oder um vertrauliche geschäftliche oder finanzielle Informationen handelt. Sie behandeln diese Informationen zumindest mit der gleichen Vertraulichkeit wie die Vertragspartei, die sie erteilt, und stellen sicher, daß sie von jeder Behörde, an die sie weitergegeben werden, in gleicher Weise behandelt werden.

4. *Zusammenarbeit*

Um ein dauerhaftes Verständnis für die Inspektionsverfahren der anderen Vertragspartei zu gewährleisten, kann jede Vertragspartei gemäß artikel 9 des Abkommens auf Antrag und mit Zustimmung der betreffenden Prüfeinrichtung als Beobachter an einer von den Behörden der anderen Vertragspartei durchgeführten Inspektion einer Prüfeinrichtung teilnehmen.

## KAPITEL 15

**INSPEKTION DER GUTEN HERSTELLUNGSPRAXIS (GMP) FÜR ARZNEIMITTEL UND ZERTIFIZIERUNG DER CHARGEN****Anwendungs- und Geltungsbereich**

Dieses Kapitel gilt für alle Arzneimittel, die in der Schweiz und in der Europäischen Gemeinschaft industriell hergestellt werden und für die die Anforderungen an die gute Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice, GMP) gelten.

Für die unter dieses Kapitel fallenden Arzneimittel anerkennt jede Vertragspartei die Ergebnisse der von den zuständigen Inspektoraten der anderen Vertragspartei durchgeführten Inspektionen der Hersteller und die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei erteilten Herstellungsgenehmigungen.

Die vom Hersteller vorgenommene Zertifizierung der Konformität jeder Charge mit ihren Spezifikationen wird von der anderen Vertragspartei ohne erneute Kontrolle bei der Einfuhr anerkannt.

Ferner werden die amtlichen Freigaben der Chargen durch die Behörden der ausführenden Vertragspartei von der anderen Vertragspartei anerkannt.

„Arzneimittel“ sind alle Produkte, die unter die in Abschnitt I dieses Kapitels aufgeführten Arzneimittelvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz fallen. Die Definition der Arzneimittel umfaßt alle Human- und Tierarzneimittel wie z.B. chemische und biologische Arzneimittel, immunologische Arzneimittel, Radiopharmaka, stabile Arzneimittel aus menschlichem Blut oder aus menschlichem Plasma, Vormischungen für die Herstellung von Tierarzneifuttermitteln und gegebenenfalls Vitamine, Mineralien, pflanzliche und homöopathische Arzneimittel.

„GMP“ ist jener Teil der Qualitätssicherung, durch den sichergestellt wird, daß die Produkte durchweg nach den Qualitätsnormen für ihre beabsichtigte Verwendung und im Einklang mit der Genehmigung für das Inverkehrbringen und den Produktspezifikationen hergestellt und kontrolliert werden. Für die Zwecke dieses Kapitels umfaßt sie auch das System, bei dem der Hersteller vom Inhaber oder Antragsteller der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Spezifikation des Produkts und des Verfahrens erhält und sicherstellt, daß das Arzneimittel gemäß dieser Spezifikation hergestellt wird (entspricht einer sachkundigen Person für die Zertifizierung in der Europäischen Gemeinschaft).

Bei Arzneimitteln, die unter die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, aber nicht unter diejenigen der anderen Vertragspartei fallen, kann der Hersteller für die Zwecke dieses Abkommens eine Inspektion durch das örtlich zuständige Inspektorat beantragen. Diese Bestimmung gilt unter anderem für die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen, Zwischenprodukten und Arzneimitteln für klinische Versuche sowie für Inspektionen vor dem Inverkehrbringen. Die Durchführungsbestimmungen sind in Abschnitt III Nummer 3 enthalten.

#### Zertifizierung der Hersteller

Auf Antrag eines Ausführers, eines Einführers oder der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bescheinigen die für die Erteilung der Herstellungsgenehmigungen und die Überwachung der Herstellung von Arzneimitteln zuständigen Behörden, daß der Hersteller

- eine ordnungsgemäße Genehmigung zur Herstellung des betreffenden Arzneimittels oder zur Durchführung des betreffenden Herstellungsvorgangs besitzt,
- regelmäßig von den Behörden kontrolliert wird und
- den nationalen GMP-Anforderungen nach Abschnitt I dieses Kapitels genügt, die von den beiden Vertragsparteien als gleichwertig anerkannt werden. Wird auf andere GMP-Anforderungen Bezug genommen, so wird dies auf dem Zertifikat vermerkt.

Die Zertifikate weisen ferner den oder die Herstellungsstandorte (und gegebenenfalls die vertraglich verpflichteten Laboratorien für die Qualitätskontrolle) aus.

Die Zertifikate werden rasch ausgestellt, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Kalendertagen. In Ausnahmefällen, wenn z.B. eine neue Inspektion durchgeführt werden muß, darf diese Frist auf sechzig Tage verlängert werden.

#### Zertifizierung der Chargen

Jede exportierte Charge wird von einem Zertifikat begleitet, das der Hersteller (Selbstzertifizierung) nach einer vollständigen qualitativen Analyse, einer quantitativen Analyse aller Wirkstoffe und nach Durchführung aller anderen Tests oder Kontrollen ausstellt, die zur Gewährleistung der Qualität des Produkts entsprechend den Anforderungen der Genehmigung für das Inverkehrbringen erforderlich sind. Mit diesem Zertifikat wird die Übereinstimmung der Charge mit ihren Spezifikationen bestätigt; sie wird vom Einführer der Charge aufbewahrt. Sie wird auf Antrag der zuständigen Behörde vorgelegt.

Der Hersteller stellt das Zertifikat nach den Bestimmungen des derzeit geltenden WHO-Zertifizierungssystems für die Qualität der Arzneimittel im internationalen Handelsverkehr aus. Auf dem Zertifikat werden die genehmigten Spezifikationen des Produkts, die Referenz der Analysemethode und die Analyseergebnisse vermerkt. Ferner wird darin erklärt, daß die Aufzeichnungen über die Herstellung und Verpackung der Charge überprüft wurden und der GMP entsprechen. Das Zertifikat wird von der für die Freigabe der Charge zum Verkauf oder zur Auslieferung verantwortlichen Person unterzeichnet, bei der es sich in der Europäischen Gemeinschaft um die in artikel 21 der Richtlinie 75/319/EWG genannte „sachkundige Person“ handelt und in der Schweiz um die in artikel 4 und 5 der Verordnung über die immunbiologischen Erzeugnisse, artikel 4 und 5 der Verordnung über die immunbiologischen Erzeugnisse für den veterinärmedizinischen Gebrauch und in artikel 10 der IKS-Richtlinien betreffend die Herstellung von Arzneimitteln genannte verantwortliche Person handelt.

#### Behördliche Freigabe der Chargen

Wird ein amtliches Verfahren zur Freigabe der Chargen angewandt, so wird die behördliche Freigabe der Charge durch eine (in Abschnitt II aufgeführte) Behörde der ausführenden Vertragspartei von der anderen Vertragspartei anerkannt. Der Hersteller legt das Zertifikat über die behördliche Freigabe der Charge vor.

Für die Europäische Gemeinschaft ist das behördliche Chargenfreigabeverfahren im Dokument „Control Authority Batch Release of Vaccines and Blood Products“ vom 24. September 1998 und in verschiedenen spezifischen Chargenfreigaberegelungen festgelegt. Für die Schweiz ist das behördliche Chargenfreigabeverfahren in den Artikeln 22 bis 27 der Verordnung über die immunbiologischen Erzeugnisse und in den Artikeln 20 bis 25 der Verordnung über die immunbiologischen Erzeugnisse für den veterinärmedizinischen Gebrauch sowie in den Artikeln 4 bis 6 der IKS-Richtlinien über die behördliche Chargenfreigabe festgelegt.

### Abschnitt I

In bezug auf die Gute Herstellungspraxis (GMP) finden die einschlägigen Teile der im folgenden aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung. Die Bezugs-Qualitätsanforderungen an die auszuführenden Produkte einschließlich ihrer Herstellungsmethode und Produktspezifikationen sind jedoch die, die in der von der zuständigen Behörde der einführenden Partei erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen des entsprechenden Produktes festgelegt sind.

#### *Bestimmungen nach artikel 1 Absatz 2*

Europäische Gemeinschaft	<p>Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (65/65/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 22)</p> <p>Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittelspezialitäten (75/319/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/341/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 11)</p> <p>Richtlinie des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (81/851/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 (ABl. L 373 vom 31.12.1990, S. 15)</p> <p>Richtlinie der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Arzneimittel (91/356/EWG) (ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 30)</p> <p>Richtlinie der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel (91/412/EWG) (ABl. L 228 vom 17.8.1991, S. 70)</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 23. März 1998 (ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 7)</p> <p>Richtlinie des Rates vom 31. März 1992 über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln (92/25/EWG) (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 1) &amp; Leitlinien für die Gute Vertriebspraxis</p> <p>Leitlinien für die Gute Herstellungspraxis, Band IV der Arzneimittelregelungen der Europäischen Gemeinschaft.</p>
Schweiz	<p>Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Pharmakopöe (AS 1990 570)</p> <p>Verordnung vom 23. August 1989 über die immunbiologischen Erzeugnisse (AS 1989 1797), zuletzt geändert am 24. Februar 1993 (AS 1993 963)</p> <p>Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (AS 1994 1947)</p> <p>Bundesbeschluss vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten (AS 1996 2296)</p> <p>Verordnung vom 26. Juni 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten (AS 1996 2309)</p> <p>Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (AS 1966 1621)</p>

Verordnung vom 27. Juni 1995 über immunbiologische Erzeugnisse für den veterinärmedizinischen Gebrauch (AS 1995 3805)

Interkantonale Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel (AS 1972 1026), zuletzt geändert am 1. Januar 1979 (AS 1979 252)

Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972, zuletzt geändert am 14. Mai 1998

Richtlinien der IKS betreffend die Herstellung von Arzneimitteln vom 18. Mai 1995

Richtlinien der IKS betreffend die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen vom 23. Mai 1985

Richtlinien der IKS betreffend den Großhandel mit Arzneimitteln vom 20. Mai 1976

Richtlinien der IKS über die behördliche Chargenfreigabe vom 24. November 1994

Richtlinien der IKS betreffend die Herstellung und den Vertrieb von Medizinalfutter vom 19. Mai 1988

Richtlinien der IKS betreffend die Inspektion von Arzneimittelherstellern (Inspektions-Richtlinien) vom 19. November 1998.

## Abschnitt II

### Konformitätsbewertungsstellen

Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet der Begriff „Konformitätsbewertungsstellen“ die amtlichen GMP-Inspektorate der Vertragsparteien.

#### *Europäische Gemeinschaft*

- Deutschland  
Bundesministerium für Gesundheit  
Am Propsthof 78a  
D-53108 Bonn  
Tel. (49-228) 941 23 40  
Fax (49-228) 941 49 23  
  
für immunbiologische Arzneimittel:  
Paul-Ehrlich-Institut, Federal Agency for Sera & Vaccines  
Postfach  
D-63207 Langen  
Tel. (49-610) 377 10 10  
Fax (49-610) 377 12 34
- Österreich  
Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz  
Radetzkystrasse 2  
A-1031 Wien  
Tel. (43-1) 711 724 642  
Fax (43-1) 714 92 22
- Belgien  
Inspection générale de la Pharmacie/Algemene Farmaceutische Inspectie  
Cité administrative de l'État/Rijksadministratief Centrum  
Quartier Vésale/Vesalius Gebouw  
B-1010 Brüssel  
Tel. (32-2) 210 49 24  
Fax (32-2) 210 48 80
- Dänemark  
Sundhedsstyrelsen Medicines Division  
Frederikssundsvej 378  
DK-2700 Bronshøj  
Tel. (45) 44 88 93 20  
Fax (45) 42 84 70 77

- 
- Spanien  
Ministerio de Sanidad y Consumo  
Subdirección General de Control Farmacéutico  
Paseo del Prado 18-20  
E-28014 Madrid  
Tel. (34-1) 596 40 68  
Fax (34-1) 596 40 69
  
  - Finnland  
National Agency for Medicines  
P.O. Box 278  
FIN-00531 Helsinki  
Tel. (358-0) 396 72 112  
Fax (358-0) 714 469
  
  - Frankreich  
Humanarzneimittel  
Agence du Médicament  
143-145 boulevard Anatole France  
F-93200 Saint Denis  
Tel. 48 13 20 00  
Fax (33) 148 13 24 78  
  
Tierarzneimittel  
Agence du Médicament Vétérinaire la haute Marche — Javené  
F-35133 Fougères  
Tel. (33) 9 994 78 78  
Fax (33) 9 994 78 99
  
  - Griechenland  
National Drug Organization (E.O.F.)  
Mesogion 284  
GR-Athens 15562  
Tel. (30-1) 654 55 30  
Fax (30-1) 654 95 91
  
  - Irland  
National Drugs Advisory Board  
63-64 Adelaide Road  
Dublin 2  
Irland  
Tel. (353-1) 676 49 71-7  
Fax (353-1) 676 78 36
  
  - Italien  
Ministero della Sanità  
Direzione generale del servizio farmaceutico  
Viale della Cività Romana 7  
I-00144 Roma  
Tel. (39) 06 59 94 36 76  
Fax (39) 06 59 94 33 65
  
  - Luxemburg  
Division de la Pharmacie et des Médicaments  
10 rue C.M. Spoo  
L-2546 Luxemburg  
Tel. (352) 47 85 590/93  
Fax (352) 22 44 58
  
  - Niederlande  
Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport  
Inspectie voor de Gezondheidszorg  
Postbus 5406  
2280 HK Rijswijk  
Niederlande  
Tel. (31-70) 340 79 11  
Fax (31-70) 340 51 77

- Portugal  
Instituto Nacional da Farmácia e do Medicamento — INFARMED  
Av. do Brasil, 53  
P-1700 Lisboa  
Tel. (351-1) 795  
Fax (351-1) 795 91 16
  
- Vereinigtes Königreich  
Für Human- und Tierarzneimittel (ohne Impfstoffe)  
Medicines Control Agency  
1 Nine Elms Lane  
London SW8 5NQ  
Vereinigtes Königreich  
Tel. (44-171) 273 05 00  
Fax (44-171) 273 06 76  
  
Für immunbiologische Tierarzneimittel  
Veterinary Medicines Directorate  
Woodham Lane  
New Haw, Addlestone  
Surrey KT15 3NP  
Vereinigtes Königreich  
Tel. (44-193) 233 69 11  
Fax (44-193) 233 66 18
  
- Schweden  
Läkemedelsverket — Medical Products Agency  
Husargatan 8  
Box 26  
S-750 03 Uppsala  
Tel. (46-18) 17 46 00  
Fax (46-18) 54 85 66

#### *Schweiz*

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Biologika, Bern, CH-3003 Bern (immunbiologische Humanarzneimittel)

Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe, Forschungszentrum des Bundesveterinäramts, CH-3147 Mittelhäusern (immunbiologische Tierarzneimittel)

Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel, CH-3000 Bern 9 (alle übrigen Human- und Tierarzneimittel)

### Abschnitt III

#### **Zusätzliche Bestimmungen**

##### 1. *Übermittlung der Inspektionsberichte*

Die zuständigen Inspektorate übermitteln auf begründeten Antrag eine Kopie des letzten Inspektionsberichts über den Herstellungsbetrieb bzw. das Kontrolllabor im Falle der Vergabe der Analysearbeiten. Es kann ein „vollständiger Inspektionsbericht“ oder ein „ausführlicher Bericht“ angefordert werden (siehe Nummer 2). Jede Vertragspartei behandelt diese Inspektionsberichte mit der von der übermittelnden Vertragspartei geforderten Vertraulichkeit.

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Inspektionsberichte innerhalb von dreißig Kalendertagen übersandt werden, wobei diese Frist auf sechzig Tage verlängert wird, wenn eine neue Inspektion durchgeführt wird.

##### 2. *Inspektionsberichte*

Ein „vollständiger“ Inspektionsbericht umfaßt die (vom Hersteller oder Inspektorat zusammengestellten) Stammdaten der Anlage („Site Master File“) und einen Bericht des Inspektorats. Ein „ausführlicher Bericht“ beantwortet die von der anderen Vertragspartei gestellten spezifischen Fragen zu einem Unternehmen.

### 3. *Bezugs-GMP*

- a) Die Hersteller werden anhand der geltenden GMP der ausführenden Vertragspartei kontrolliert (siehe Abschnitt I).
- b) Bei Arzneimitteln, die nur unter die Arzneimittelvorschriften der einführenden Vertragspartei, nicht jedoch der ausführenden Vertragspartei fallen, kontrolliert das örtlich zuständige Inspektorat, das sich zur Inspektion der betreffenden Herstellungsvorgänge bereiterklärt, anhand der eigenen GMP oder in Ermangelung spezifischer GMP-Anforderungen anhand der geltenden GMP der einführenden Vertragspartei.

Für bestimmte Produkte oder Produktklassen (z.B. Arzneimittel für klinische Versuche, Ausgangsstoffe, und zwar nicht nur pharmazeutische Wirkstoffe) wird die Gleichwertigkeit der GMP-Anforderungen nach einem vom Ausschuß festgelegten Verfahren bestimmt.

### 4. *Art der Inspektionen*

- a) Die Inspektionen dienen der laufenden Bewertung der Beachtung der GMP durch die Hersteller. Sie werden als allgemeine GMP-Inspektionen (auch als regelmäßige, periodische oder laufende Inspektionen) bezeichnet.
- b) „Produkt- oder verfahrensorientierte“ Inspektionen (in bestimmten Fällen handelt es sich hierbei auch um Inspektionen vor dem Inverkehrbringen) befassen sich gezielt mit der Herstellung eines oder einer Reihe von Produkten oder mit einem oder einer Reihe von Verfahren und umfassen eine Bewertung der Validierung von und der Konformität mit bestimmten Verfahrens- oder Kontrollaspekten, die in der Genehmigung für das Inverkehrbringen festgelegt sind. Bei Bedarf wird die betreffende Produktinformation (die die Qualität betreffenden Unterlagen eines Antrags/einer Zulassung) dem Inspektorat auf Vertrauensbasis zur Verfügung gestellt.

### 5. *Gebühren*

Die Regelung für die Inspektions-/Bearbeitungsgebühren ist vom Standort des Herstellers abhängig. Von den im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Herstellern werden keine Inspektions-/Bearbeitungsgebühren erhoben.

### 6. *Schutzklausel für Inspektionen*

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, aus Gründen, die der anderen Vertragspartei darzulegen sind, eigene Inspektionen durchführen zu lassen. Diese Inspektionen sind der anderen Vertragspartei im Voraus zu notifizieren und werden gemäß artikel 8 dieses Abkommens gemeinsam von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien durchgeführt. Diese Schutzklausel sollte nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

### 7. *Informationsaustausch zwischen den Behörden und Angleichung der Qualitätsanforderungen*

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens tauschen die Vertragsparteien alle für die gegenseitige Anerkennung der Informationen erforderlichen Informationen aus.

Ferner unterrichten die betreffenden Behörden in der Schweiz und in der Europäischen Gemeinschaft einander über alle neuen technischen Anweisungen oder neue Inspektionsverfahren. Die Vertragsparteien konsultieren einander vor der Annahme solcher Richtlinien oder Inspektionsverfahren und bemühen sich um deren Angleichung.

### 8. *Ausbildung der Inspektoren*

Gemäß artikel 9 des Abkommens sind die von den Behörden veranstalteten Ausbildungslehrgänge für Inspektoren auch für die Inspektoren der anderen Vertragspartei zugänglich. Die Vertragsparteien des Abkommens unterrichten einander über die Durchführung dieser Lehrgänge.

### 9. *Gemeinsame Inspektionen*

Gemäß artikel 12 dieses Abkommens und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien können gemeinsame Inspektionen durchgeführt werden. Diese Inspektionen dienen der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und einer gemeinsamen Auslegung der Verfahrensweisen und Anforderungen. Die Organisation und die Form dieser Inspektionen werden nach Verfahren vereinbart, die von dem mit artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß festgelegt werden.

#### 10. Warnsystem

Die Vertragsparteien vereinbaren die Einrichtung von Kontaktstellen, damit Behörden und Hersteller die Behörden der anderen Vertragspartei bei Qualitätsmängeln, beim Rückruf von Chargen, bei Nachahmungen und anderen Problemen im Zusammenhang mit der Qualität, die zusätzliche Kontrollen oder die Einstellung des Vertriebs der betreffenden Charge erforderlich machen können, so schnell wie möglich unterrichten können. Es wird ein detailliertes Warnverfahren vereinbart.

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß jede (gänzliche oder teilweise) Suspendierung oder Rücknahme einer Herstellungsgenehmigung wegen einer Nichtbeachtung der GMP, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führen könnte, der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt wird.

#### 11. Kontaktstellen

Für die Zwecke dieses Abkommens sind folgende Kontaktstellen für technische Fragen wie den Austausch von Inspektionsberichten, die Ausbildungslehrgänge für Inspektoren, technische Anforderungen usw. vorgesehen:

Europäische Gemeinschaft:

Direktor der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

Schweiz:

Amtliche GMP-Inspektorate nach Abschnitt II

#### 12. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, Meinungsverschiedenheiten, unter anderem hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen durch die Hersteller und der Schlußfolgerungen der Inspektionsberichte, auszuräumen. Ungelöste Meinungsverschiedenheiten werden dem mit artikel 10 dieses Abkommens eingesetzten Ausschuß unterbreitet.

—

## ANHANG 2

**ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE BENENNUNG DER KONFORMITÄTSMESSSTELLEN****A. Allgemeine Bedingungen und Anforderungen**

1. Im Rahmen dieses Abkommens tragen die benennenden Behörden die alleinige Verantwortung für die fachliche Kompetenz und Leistungsfähigkeit der von ihnen benannten Stellen und benennen nur solche Stellen, die ihrer Zuständigkeit unterstellt sind und Rechtspersönlichkeit besitzen.
2. Die benennenden Behörden benennen Konformitätsbewertungsstellen, die anhand objektiver Beweise darlegen können, daß sie die Anforderungen und die Zertifizierungsverfahren, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Anhang 1 für das jeweilige Produkt, die Produktkategorie oder den Sektor, für die sie benannt werden, vorgesehen sind, verstehen und die für deren Anwendung erforderliche Erfahrung und fachliche Kompetenz besitzen.
3. Der Nachweis der fachlichen Kompetenz umfaßt:
  - die technologische Kenntnis der Produktkategorien, Verfahren oder Dienstleistungen, zu deren Überprüfung die Konformitätsbewertungsstelle sich bereiterklärt hat;
  - das Verständnis der für die Benennung relevanten technischen Normen und/oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
  - die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung einer bestimmten Konformitätsbewertungsaufgabe;
  - die angemessene Verwaltung dieser Aufgabe und
  - etwaige andere Elemente, anhand deren sichergestellt werden kann, daß eine Konformitätsbewertungsaufgabe unter allen Umständen ordnungsgemäß erfüllt wird.
4. Die Kriterien der fachlichen Kompetenz stützen sich so weit wie möglich auf international anerkannte Dokumente, insbesondere auf die Normenreihe EN 45000 oder gleichwertige Normen sowie auf die dazugehörigen Unterlagen über ihre Auslegung. Es ist jedoch klar, daß diese Dokumente unter Berücksichtigung der verschiedenen Anforderungen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszulegen sind.
5. Die Vertragsparteien fördern die Harmonisierung der Benennungsverfahren und die Koordinierung der Konformitätsbewertungsverfahren durch die Zusammenarbeit der benennenden Behörden und der Konformitätsbewertungsstellen mittels Koordinationssitzungen, der Teilnahme an Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung sowie Sitzungen von Ad-hoc-Arbeitsgruppen. Ferner ermutigen die Vertragsparteien die Akkreditierungsstellen zur Teilnahme an Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung.

**B. System zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen**

6. Zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen können die verantwortlichen Behörden verschiedene Verfahren anwenden, sofern diese ein hinreichendes Vertrauen zwischen den Vertragsparteien gewährleisten. Bei Bedarf weist eine Vertragspartei die benennende Behörde darauf hin, mit welchen Mitteln die fachliche Kompetenz festgestellt werden kann.
  - a) *Akkreditierung*

Im Falle der Akkreditierung gilt die Vermutung, daß die Konformitätsbewertungsstelle die fachliche Kompetenz zur Anwendung der von der anderen Vertragspartei festgelegten Anforderungen besitzt, sofern die zuständigen Akkreditierungsstellen

    - die einschlägigen internationalen Bestimmungen (Normen EN 45000 oder ISO/IEC-Leitfäden) beachten und
    - multilaterale Vereinbarungen unterzeichnet haben, in deren Rahmen sie einer sogenannten „peer evaluation“ (Gutachterprüfung) unterliegen oder

- unter der Aufsicht einer benennenden Behörde nach festzulegenden Modalitäten an Programmen zum Vergleich und Austausch der fachlichen Erfahrung teilnehmen, damit das Vertrauen in die fachliche Kompetenz der Akkreditierungsstellen und der Konformitätsbewertungsstellen aufrechterhalten bleibt. Diese Programme können gemeinsame Evaluierungen, spezielle Kooperationsprogramme oder Konformitätsbewertungen umfassen.

Sofern die für die Konformitätsbewertungsstellen geltenden Kriterien die Bewertung der Konformität des Produkts, des Verfahrens oder der Dienstleistung unmittelbar aufgrund von Normen oder technischen Spezifikationen vorsehen, berechtigt die Akkreditierung die benennenden Behörden zu der Vermutung, daß die Konformitätsbewertungsstelle die erforderliche fachliche Kompetenz besitzt, vorausgesetzt, daß die Akkreditierung eine Beurteilung der Fähigkeit der Stellen zuläßt, die betreffenden Normen oder technischen Spezifikationen anzuwenden. Die Benennung erstreckt sich lediglich auf diese Aufgaben der Konformitätsbewertungsstelle.

Sofern die für Konformitätsbewertungsstellen geltenden Kriterien die Bewertung der Konformität des Produkts, des Verfahrens oder der Dienstleistung nicht unmittelbar aufgrund von Normen oder technischen Spezifikationen, sondern aufgrund allgemeiner Anforderungen (grundlegender Anforderungen) vorsehen, berechtigt die Akkreditierung die benennenden Behörden zu der Vermutung, daß die Konformitätsbewertungsstelle die erforderliche fachliche Kompetenz besitzt, vorausgesetzt, daß die Akkreditierung Elemente umfaßt, die eine Bewertung der Fähigkeit der Konformitätsbewertungsstelle (technologische Kenntnis des Produkts, Kenntnis seiner Verwendung etc.) zulassen, die Übereinstimmung des Produkts mit diesen wesentlichen Anforderungen zu bewerten. Die Benennung erstreckt sich lediglich auf diese Aufgaben der Konformitätsbewertungsstelle.

b) *Sonstige Mittel*

In Ermangelung eines Akkreditierungssystems oder aus anderen Gründen verlangen die verantwortlichen Behörden von den Konformitätsbewertungsstellen die Erbringung des Nachweises ihrer fachlichen Kompetenz durch andere Mittel wie z. B.

- die Teilnahme an regionalen oder internationalen Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung oder an Zertifizierungssystemen;
- regelmäßige Bewertungen durch Gutachter („peer evaluation“) auf der Grundlage transparenter Kriterien, die mit angemessener Sachkenntnis durchgeführt werden;
- Eignungsprüfungen oder
- Vergleiche zwischen Konformitätsbewertungsstellen.

### C. **Bewertung des Überprüfungssystems**

7. Nach Festlegung eines Überprüfungssystems zur Bewertung der fachlichen Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen wird die andere Vertragspartei aufgefordert zu überprüfen, daß dieses System die Übereinstimmung des Benennungsverfahrens mit ihren eigenen Rechtsvorschriften gewährleistet. Diese Überprüfung gilt im wesentlichen der Relevanz und Effizienz des Überprüfungssystems vielmehr als den Konformitätsbewertungsstellen selbst.

### D. **Förmliche Benennung**

8. Die Vertragsparteien unterbreiten dem Ausschuß ihre Vorschläge für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Anhänge; dabei sind für jede Stelle folgende Informationen anzugeben:
- a) Name;
  - b) Postanschrift;
  - c) Faxnummer;
  - d) sektorales Kapitel, Produktkategorie oder Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, für die die Benennung gilt;
  - e) Konformitätsbewertungsverfahren, für die die Benennung gilt;
  - f) verwendete Mittel zur Feststellung der fachlichen Kompetenz der Stelle.

**SCHLUSSAKTE**

Die Bevollmächtigten

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

und

der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zur Revision des artikels 4

Gemeinsame Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Guten klinischen Praxis (GCP) und der GCP-Inspektionen

Gemeinsame Erklärung über die Aktualisierung der Anhänge

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgende, dieser Schlußakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen.

Hecho en Luxemburgo, el día veintiuno de junio del año mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Luxembourg, den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig.

Feito no Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove.

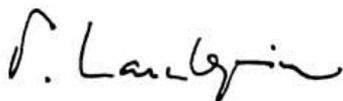
Tehty Luxemburgissa kahdentenäkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som gjordes i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundra nittionio.

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska edsförbundets vägnar



---

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **zur Revision des Artikels 4**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer Revision des Artikels 4 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, insbesondere um Ursprungserzeugnisse anderer Länder einzubeziehen, sobald sie Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen mit diesen Ländern geschlossen haben.

Die Bestimmungen des Abschnitts V des Kapitels 12 des Abkommens werden danach revidiert.

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **zur gegenseitigen Anerkennung der Guten klinischen Praxis (GCP) und der GCP-Inspektionen**

Die Ergebnisse der im Gebiet der Vertragsparteien dieses Abkommens durchgeführten klinischen Prüfungen von Arzneimitteln werden gegenwärtig für die Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens und auf Änderung oder Verlängerung dieser Genehmigungen anerkannt. Die Vertragsparteien verpflichten sich grundsätzlich, diese klinischen Prüfungen für die Zwecke der Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens weiterhin anzuerkennen. Sie vereinbaren, auf eine Angleichung der Guten klinischen Praxis hinzuwirken, insbesondere durch die Umsetzung der gegenwärtigen Erklärungen von Helsinki und Tokio und aller im Rahmen der Internationalen Harmonisierungskonferenz angenommenen Leitlinien für klinische Prüfungen. Aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften für die Kontrolle und Genehmigung klinischer Prüfungen in der Europäischen Gemeinschaft müssen jedoch so bald wie möglich detaillierte Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Überwachung dieser Prüfungen erwogen und die praktischen Modalitäten in einem besonderen Kapitel festgelegt werden.

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **der Vertragsparteien über die Aktualisierung der Anhänge**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Anhänge des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu aktualisieren.

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **über künftige zusätzliche Verhandlungen**

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, daß sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluß der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

## ERKLÄRUNG

### zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, daß die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschließlich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäß der

---

**ABKOMMEN****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens**

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt)

einerseits und

die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT (nachstehend „Schweiz“ genannt)

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

IN ANBETRACHT der von den Vertragsparteien unternommenen Anstrengungen und eingegangenen Verpflichtungen, was die Liberalisierung ihrer jeweiligen öffentlichen Beschaffungsmärkte anbelangt, insbesondere im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA), das am 15. April 1994 in Marrakesch geschlossen wurde und am 1. Januar 1996 in Kraft trat, und durch die Annahme von Bestimmungen auf nationaler Ebene über die tatsächliche Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens durch eine schrittweise Liberalisierung,

IN ANBETRACHT des Briefwechsels vom 25. März und vom 5. Mai 1994 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Bundesamt für Außenwirtschaft,

IN ANBETRACHT des am 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommens,

IN DEM WUNSCH, den Geltungsbereich ihrer jeweiligen Anhänge I zum GPA zu erweitern,

IN DEM WUNSCH, ihre Liberalisierungsbemühungen fortzusetzen durch die Gewährung des gegenseitigen Zugangs zu den Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die von folgenden Stellen vergeben werden: den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und von Dienstleistungen des Schienenverkehrs, den im Bereich der Energieversorgung mit Ausnahme der Stromversorgung tätigen Vergabestellen und den privaten Vergabestellen, die auf der Grundlage ausschließlicher oder besonderer Rechten, die ihnen von einer staatlichen Behörde gewährt wurden, öffentliche Dienstleistungen erbringen und die im Bereich der Trinkwasser-, Strom- und städtischen Verkehrsversorgung, der Flughäfen und der Binnen- und Seehäfen tätig sind,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**KAPITEL I****ERWEITERUNG DES GELTUNGSBEREICHS DES IM RAHMEN DER WELTHANDELSORGANISATION GESCHLOSSENEN ABKOMMENS ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN****Artikel 1****Verpflichtungen der Gemeinschaft**

1. Zur Ergänzung und Erweiterung des Geltungsbereichs ihrer Verpflichtungen gegenüber der Schweiz gemäß dem am 15. April 1994 im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossenen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) verpflichtet sich die Gemeinschaft, ihre Anlagen und Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I des GPA wie folgt zu ändern:

Streichung des Verweises auf „die Schweiz“ im ersten Gedankenstrich der Allgemeinen Anmerkung Nr. 2, damit es den Lieferanten und Dienstleistungserbringern aus der Schweiz möglich wird, gemäß Artikel XX Beschwerde gegen die Vergabe von Aufträgen durch die in Anhang 2 Absatz 2 aufgeführten Vergabestellen der Gemeinschaft zu erheben.

2. Die Gemeinschaft notifiziert dem WTO-Sekretariat diese Änderung innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

**Artikel 2****Verpflichtungen der Schweiz**

1. Zur Ergänzung und Erweiterung des Geltungsbereichs ihrer im Rahmen des GPA eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft verpflichtet sich die Schweiz, ihre Anlagen und Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I des GPA wie folgt zu ändern:

In die „Liste der Auftraggeber“ in Anlage 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

„3. Die Behörden und öffentlichen Stellen auf Bezirks- und Gemeindeebene“

2. Die Schweiz notifiziert dem WTO-Sekretariat diese Änderung innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

## KAPITEL II

**VON ANBIETERN VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN DES SCHIENENVERKEHRS UND BESTIMMTEN UNTERNEHMEN, DIE ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN, VERGEBENE AUFRÄGE**

## Artikel 3

**Zielsetzung, Definitionen und Geltungsbereich**

1. Ziel dieses Abkommens ist die Sicherstellung eines gegenseitigen, transparenten und nichtdiskriminierenden Zugangs der Lieferanten und Dienstleistungserbringer der beiden Vertragsparteien zu den von den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und von Dienstleistungen des Schienenverkehrs, den im Bereich der Energieversorgung (mit Ausnahme der Stromversorgung) tätigen Vergabestellen und den privaten Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, beider Vertragsparteien getätigten Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen einschließlich Bauleistungen.

2. Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- a) „Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen“ Körperschaften, die öffentliche Telekommunikationsnetze bereitstellen oder betreiben oder einen oder mehrere öffentliche Telekommunikationsdienste erbringen und die entweder öffentliche Behörden oder Unternehmen sind oder auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte tätig sind, die ihnen von einer zuständigen Behörde einer der Vertragsparteien gewährt wurden
- b) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtpunkt, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege übertragen werden
- c) „öffentliche Telekommunikationsdienste“ Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem öffentlichen Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen
- d) „Anbieter von Dienstleistungen des Schienenverkehrs“ Vergabestellen, die entweder staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind oder die mit ausschließlichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, die ihnen zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit von einer staatlichen Behörde einer der Vertragsparteien gewährt wurden, und zu deren Tätigkeiten das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene gehört
- e) „im Bereich der Energieversorgung (mit Ausnahme der Stromversorgung) tätige Vergabestellen“ Vergabestellen, die entweder staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind oder die mit ausschließlichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, die ihnen zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit von einer zuständigen Behörde einer der Vertragsparteien gewährt wurden und zu deren Tätigkeiten eine oder mehrere der unter Ziffern i und ii genannten Tätigkeiten gehören:

- i) Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder die Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme
  - ii) Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen
- f) „private Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen“ Vergabestellen, die nicht unter das GPA fallen, jedoch mit ausschließlichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, die ihnen für die Ausübung dieser Tätigkeit von einer zuständigen Behörde einer der Vertragsparteien verliehen wurden und zu deren Tätigkeiten eine oder mehrere der unter den Ziffern i bis v genannten Tätigkeiten gehören:
- i) Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser
  - ii) Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Strom oder die Versorgung dieser Netze mit Strom
  - iii) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen
  - iv) Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen
  - v) Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des städtischen Verkehrs per Schiene, automatische Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.

3. Dieses Abkommen gilt für die Gesetze, Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit den Beschaffungen der in diesem Artikel definierten und in den Anhängen I bis IV aufgeführten Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und von Dienstleistungen des Schienenverkehrs der Vertragsparteien, der im Bereich der Energieversorgung mit Ausnahme der Stromversorgung tätigen Vergabestellen und der privaten Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen (nachfolgend „Vergabestellen“ genannt) sowie für jede Vergabe von Aufträgen durch diese Vergabestellen.

4. Die artikel 4 und 5 gelten für Aufträge oder Serienaufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer nicht weniger beträgt als:

- a) im Falle der von den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen vergebenen Aufträge:
  - i) 600 000 EUR oder der Gegenwert in SZR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
  - ii) 5 000 000 EUR oder der Gegenwert in SZR bei Bauaufträgen

- b) im Falle der von Anbietern von Dienstleistungen des Schienenverkehrs und den im Bereich der Energieversorgung mit Ausnahme der Stromversorgung tätigen Vergabestellen vergebenen Aufträge
- i) 400 000 EUR oder der Gegenwert in SZR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
  - ii) 5 000 000 EUR oder der Gegenwert in SZR bei Bauaufträgen
- c) im Falle der von privaten Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, vergebenen Aufträge:
- i) 400 000 SZR oder der Gegenwert in Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
  - ii) 5 000 000 SZR oder der Gegenwert in Euro bei Bauaufträgen.

Der Gegenwert des Euro in SZR wird nach den Verfahren des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) festgesetzt.

5. Dieses Kapitel gilt nicht für Aufträge, die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdienstleistungen vergeben, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere unverzüglich über derartige Aufträge. Diese Bestimmung gilt unter den oben genannten Bedingungen ebenfalls für die von den Anbietern von Dienstleistungen des Schienenverkehrs, den im Bereich der Energieversorgung mit Ausnahme der Stromversorgung tätigen Vergabestellen und den privaten Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, vergebenen Aufträge, sobald diese Sektoren liberalisiert sind.

6. Was die Dienstleistungen einschließlich der Bauleistungen anbelangt, so gilt dieses Abkommen für diejenigen, die in den Anhängen VI und VII aufgeführt sind.

7. Dieses Abkommen gilt nicht für die Vergabestellen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen: für die Gemeinschaft: die Bedingungen in artikel 2 Absätze 4 und 5, artikel 3, artikel 6 Absatz 1, artikel 7 Absatz 1, artikel 9 Absatz 1, den Artikeln 10, 11 und 12 sowie artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 93/38/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/4/EG vom 16. Februar 1998 (Abl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1) und für die Schweiz die Bedingungen in den Anhängen VI und VIII.

Dieses Abkommen gilt auch nicht für die von Anbietern von Dienstleistungen des Schienenverkehrs vergebenen Aufträge, deren Gegenstand der Erwerb oder die Miete von Produkten ist, um die gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens vergebenen Lieferaufträge zu refinanzieren.

#### Artikel 4

### Verfahren zur Vergabe der Aufträge

1. Die Vertragsparteien achten darauf, daß die von ihren Vergabestellen angewandten Verfahren und Praktiken der Auftragsvergabe den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Gleichbehandlung entsprechen. Diese Verfahren und Praktiken müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Der Aufruf zum Wettbewerb erfolgt durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung von geplanten Beschaffungsaufträgen, einer als Hinweis dienenden Bekanntmachung oder einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems. Diese Bekanntmachungen oder eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Bestandteile sind, was die Schweiz betrifft, auf nationaler Ebene, und was die Gemeinschaft betrifft, auf Gemeinschaftsebene in mindestens einer Amtssprache des GPA zu veröffentlichen. Sie enthalten alle erforderlichen Informationen über die geplante Beschaffung, falls möglich einschließlich der Art des angewandten Vergabeverfahrens.
- b) Die Fristen müssen so bemessen sein, daß es den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringern möglich ist, ihre Angebote auszuarbeiten und einzureichen.
- c) Die Ausschreibungsunterlagen enthalten alle erforderlichen Informationen, insbesondere die technischen Spezifikationen und die Auswahl- und Vergabekriterien, damit die Bieter ordnungsgemäße Angebote einreichen können. Die Ausschreibungsunterlagen werden den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringern auf Anfrage zugesandt.
- d) Die Auswahlkriterien müssen nichtdiskriminierend sein. Verwendet eine Vergabestelle ein Prüfungssystem, so muß dieses auf der Grundlage im voraus festgelegter und nichtdiskriminierender Kriterien gehandhabt werden, und das Teilnahmeverfahren und die Teilnahmebedingungen müssen auf Anfrage angegeben werden.
- e) Das für die Auftragsvergabe maßgebende Kriterium ist entweder das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung besonderer Wertungskriterien wie Lieferfrist oder Ausführungsdauer, Preis-Leistungsverhältnis, Qualität, technischer Wert, Kundendienst und Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile, Preis usw. oder ausschließlich der niedrigste Preis.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die von ihren Vergabestellen in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten technischen Spezifikationen eher in bezug auf die Funktionsmerkmale als in bezug auf die Entwurfs- und die beschreibenden Merkmale definiert werden. Diese Spezifikationen werden auf internationale Normen, soweit solche bestehen, oder anderenfalls auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften gestützt. Alle technischen Spezifikationen, die mit dem Ziel oder der Wirkung aufgestellt oder angewendet werden, die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei durch die Vergabestelle der Vertragspartei oder den damit zusammenhängenden Handel zwischen den Vertragsparteien zu behindern, sind untersagt.

#### Artikel 5

### Beschwerdeverfahren

1. Die Vertragsparteien richten nichtdiskriminierende, rasch greifende, transparente und wirksame Verfahren ein, damit Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen angebliche Verletzungen dieses Abkommens bei Beschaffungen, an denen sie ein Interesse haben oder hatten, Beschwerde erheben können. Es gelten die Beschwerdeverfahren des Anhangs V.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß ihre Vergabestellen die einschlägigen Unterlagen über die unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungsverfahren für die Dauer von mindestens drei Jahren aufbewahren.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Beschlüsse der für die Beschwerdeverfahren zuständigen Instanzen wirksam durchgesetzt werden.

### KAPITEL III

## ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 6

#### Nichtdiskriminierung

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß hinsichtlich der Verfahren und Praktiken der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert über den in artikel 3 Absatz 4 festgelegten Schwellenwerten liegt, die in ihrem jeweiligen Gebiet niedergelassenen Vergabestellen

- a) Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei nicht ungünstiger behandeln als
  - i) inländische Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer oder
  - ii) Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer eines Drittlandes;
- b) einen im Inland niedergelassenen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer nicht aufgrund des Grades seiner Zugehörigkeit zu einer natürlichen oder einer juristischen Person der anderen Vertragspartei, deren Eigentumsrechte an ihm oder Kontrolle über ihn ungünstiger behandeln als einen anderen im Inland niedergelassenen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer;
- c) einen im Inland niedergelassenen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer nicht aufgrund der Tatsache diskriminieren, daß die gelieferte Ware oder die erbrachte Dienstleistung aus der anderen Vertragspartei stammt;
- d) keine Kompensationen („offsets“) bei der Qualifikation und der Auswahl der Waren, Dienstleistungen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer oder bei der Bewertung der Angebote und der Auftragsvergabe verlangen.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder den zuständigen Behörden noch den Vergabestellen auf irgendeine Weise eine direkt oder indirekt diskriminierende Verhaltensweise vorzuschreiben. Eine Liste der Bereiche, in denen eine solche Diskriminierung möglich wäre, befindet sich in Anhang X.

3. Was die Verfahren und Praktiken der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert unter den in artikel 3 Absatz 4 festgesetzten Schwellenwerten liegt, anbelangt, so verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Vergabestellen aufzufordern, die Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 zu behandeln. Die Vertragsparteien vereinbaren, daß diese Bestimmung spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Lichte der im Rahmen der gegenseitigen Beziehungen gewonnenen Erfahrungen überprüft wird. Zu diesem Zweck erstellt der Gemischte Ausschuß Listen der Fälle, in denen der in artikel 6 enthaltene Grundsatz zur Anwendung kommt.

4. Die in Absatz 1 insbesondere unter Buchstabe a Ziffer i und in den Absätzen 2 und 3 dargelegten Grundsätze berühren nicht die Maßnahmen, die durch den gemeinschaftsinternen Integrationsprozeß und die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes der Gemeinschaft sowie die Entwicklung des Binnenmarktes der Schweiz erforderlich werden. Desgleichen berühren diese insbesondere unter Buchstabe a Ziffer ii dargelegten Grundsätze nicht die in Übereinstimmung mit bestehenden oder künftigen Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration gewährte Präferenzbehandlung. Die Anwendung dieser Bestimmung darf jedoch nicht dieses Abkommen gefährden. Die Maßnahmen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, werden in Anhang IX aufgeführt; jede Vertragspartei kann weitere Maßnahmen notifizieren, für die dieser Absatz gilt. Auf Antrag einer der Vertragsparteien finden Beratungen im Gemischten Ausschuß statt, um das reibungslose Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten.

### Artikel 7

#### Informationsaustausch

1. Soweit es die ordnungsgemäße Anwendung von Kapitel II verlangt, unterrichten die Vertragsparteien einander über die vorgesehenen Änderungen in ihren einschlägigen Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen oder fallen können (Vorschläge für Richtlinien, Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen und Entwürfe für Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung).

2. Die Vertragsparteien unterrichten einander über alle anderen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens.

3. Die Vertragsparteien teilen einander die Namen und Adressen der „Kontaktstellen“ mit, die damit beauftragt sind, Informationen über die Rechtsvorschriften zu liefern, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens sowie des GPA fallen, auch auf lokaler Ebene.

### Artikel 8

#### Überwachungsbehörde

1. Die Durchführung dieses Abkommens wird in jeder Vertragspartei von einer unabhängigen Überwachungsbehörde überwacht. Diese Behörde ist befugt, alle Reklamationen oder Beschwerden über die Anwendung dieses Abkommens entgegenzunehmen. Sie handelt schnell und effizient.

2. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens ist die Überwachungsbehörde ebenfalls befugt, bei Verstößen gegen dieses Abkommen im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe von Aufträgen gegen die beteiligten Vergabestellen ein Verfahren einzuleiten oder verwaltungstechnische oder rechtliche Schritte zu unternehmen.

#### Artikel 9

### Dringlichkeitsmaßnahmen

1. Falls eine Vertragspartei der Auffassung ist, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist oder daß Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Praktiken der anderen Vertragspartei die Vorteile, die sich aufgrund dieses Abkommens für sie ergeben, wesentlich schmälern oder zu schmälern drohen, und falls die Vertragsparteien nicht in der Lage sind, unverzüglich angemessene Ausgleichsmaßnahmen oder andere Abhilfemaßnahmen zu vereinbaren, so kann die beeinträchtigte Vertragspartei unbeschadet anderer nach internationalem Recht für sie bestehender Rechte und Verpflichtungen die Anwendung dieses Abkommens teilweise oder gegebenenfalls ganz aussetzen; die andere Vertragspartei ist davon umgehend zu unterrichten. Die beeinträchtigte Vertragspartei kann dieses Abkommen ebenfalls gemäß artikel 18 Absatz 3 beenden.

2. Der Umfang und die Dauer dieser Maßnahmen werden auf das Maß beschränkt, das unbedingt notwendig ist, um den Zustand zu beheben und gegebenenfalls ein ausgewogenes Gleichgewicht der Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen sicherzustellen.

#### Artikel 10

### Streitbeilegung

Jede Vertragspartei kann den Gemischten Ausschuß mit der Regelung einer Streitigkeit hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens befassen. Der Ausschuß bemüht sich, die Streitigkeit beizulegen. Dem Gemischten Ausschuß müssen alle sachdienlichen Auskünfte erteilt werden, die für eine eingehende Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf eine annehmbare Lösung erforderlich sind. Zu diesem Zweck untersucht der Gemischte Ausschuß alle Möglichkeiten, mit denen das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens gewahrt werden kann.

#### Artikel 11

### Gemischter Ausschuß

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der für die Verwaltung und ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens zuständig ist. Zu diesem Zweck sorgt er für den Meinungs- und Informationsaustausch und bildet den Rahmen für Beratungen zwischen den Vertragsparteien.

2. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen und äußert sich in gemeinsamem Einvernehmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

3. Zum Zwecke eines ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Abkommens tritt der Gemischte Ausschuß mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen einer der Vertragsparteien zusammen.

4. Der Gemischte Ausschuß prüft regelmäßig die Anhänge zu diesem Abkommen. Er kann sie auf Verlangen einer der Vertragsparteien ändern.

#### Artikel 12

### Informationstechnologien

1. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um sicherzustellen, daß die in ihren Datenbanken enthaltenen Informationen über die Beschaffungen, insbesondere die Ausschreibungen und Ausschreibungsunterlagen, hinsichtlich ihrer Qualität und des Zugangs vergleichbar sind. Desgleichen arbeiten sie zusammen, um sicherzustellen, daß die Informationen, die mit Hilfe ihrer jeweiligen elektronischen Mittel im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden, hinsichtlich ihrer Qualität und des Zugangs vergleichbar sind.

2. Die Vertragsparteien treffen nach Einigung über die Vergleichbarkeit der in Absatz 1 genannten Informationen unter gebührender Berücksichtigung der Fragen der Interoperabilität und der Verbundfähigkeit die erforderlichen Maßnahmen, damit die Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei Zugang zu den Informationen über die Beschaffungen, insbesondere zu den Ausschreibungen, in ihren Datenbanken erhalten. So stellt jede Vertragspartei den Zugang der Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei zu ihren elektronischen Systemen für das Beschaffungswesen, insbesondere zu ihren elektronischen Ausschreibungen, sicher. Ferner kommen die Vertragsparteien den Bestimmungen des Artikels XXIV Nummer 8 des GPA nach.

#### Artikel 13

### Durchführung des Abkommens

1. Die Vertragsparteien ergreifen alle allgemeinen und besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen erforderlich sind.

2. Sie enthalten sich aller Maßnahmen, die die Verwirklichung der in diesem Abkommen enthaltenen Ziele gefährden könnten.

#### Artikel 14

### Überprüfung des Abkommens

Die Vertragsparteien überprüfen dieses Abkommen spätestens drei Jahre nach seinem Inkrafttreten, um gegebenenfalls seine Anwendung zu verbessern.

## Artikel 15

**Beziehung zu den WTO-Übereinkommen**

Die Rechte und Pflichten, die sich für die Vertragsparteien aus den im Rahmen der WTO geschlossenen Übereinkommen ergeben, bleiben von diesem Abkommen unberührt.

## Artikel 16

**Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits und für das Hoheitsgebiet der Schweiz andererseits.

## Artikel 17

**Anhänge**

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

## Artikel 18

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in

Kraft, der auf die letzte Notifizierung der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

- Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens
- Abkommen über die Freizügigkeit
- Abkommen über den Luftverkehr
- Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße
- Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

2. Dieses Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

3. Die Gemeinschaft oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

4. Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäß Absatz 2 oder über die Kündigung gemäß Absatz 3 außer Kraft.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve. El presente Acuerdo se establecerá por duplicado en lenguas alemana, danesa, española, finesa, francesa, griega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca y cada uno de estos textos será auténtico.

Udfærdiget i Luxembourg, den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems. Denne aftale er udfærdiget i to eksemplarer på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, idet hver af disse tekster har samme gyldighed.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig. Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα. Η παρούσα συμφωνία καταρτίζεται εις διπλούν στα αγγλικά, τα γαλλικά, τα γερμανικά, τα δανικά, τα ελληνικά, τα ισπανικά, τα ιταλικά, τα ολλανδικά, τα πορτογαλικά, τα σουηδικά και τα φινλανδικά, καθένα από τα κείμενα αυτά είναι αυθεντικό.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand and ninety-nine. This Agreement is drawn up in duplicate in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each of these texts being equally authentic.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf. Le présent accord est établi, en double exemplaire, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, chacun de ces textes faisant également foi.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove. Il presente Accordo è redatto, in duplice copia, in lingua danese, finlandese, francese, greca, inglese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese e tedesca; ognuno di questi testi fa ugualmente fede.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig. Deze overeenkomst is opgesteld in tweevoud in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek.

Feito no Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove. O presente Acordo é estabelecido em exemplar duplo, nas línguas alemã, inglesa, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo igualmente fé qualquer dos textos.

Tehty Luxemburgissa kahdentenkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän. Tämä sopimus on laadittu kahtena kappaleena englannin, espanjan, hollannin, italian, kreikan, portugalin, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä, ja jokainen teksti on yhtä todistusvoimainen.

Utfärdat i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundraiontio i två exemplar på det danska, engelska, finska, franska, grekiska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska språket, vilka samtliga texter är lika giltiga.

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska edsförbundets vägnar



## ANHANG I

(zu artikel 3 Absatz 1 und 2 a) bis c) und 5 des Abkommens)

## UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE ANBIETER VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

**Anhang I A — Gemeinschaft**

Belgien	Belgacom
Dänemark	Tele Danmark A/S und Tochtergesellschaften
Deutschland	Deutsche Bundespost Telekom
Griechenland	OTE/Hellenic Telecom Organisation
Spanien	Telefónica de España SA
Frankreich	France Telecom
Irland	Telecom Eireann
Italien	Telecom Italia
Luxemburg	Administration des postes et télécommunications
Niederlande	Koninklijke PTT Nederland NV und Tochtergesellschaften außer PTT Post BV
Österreich	Österreichische Post und Telekommunikation (PTT)
Portugal	Portugal Telecom und Tochtergesellschaften
Finnland	Sonera
Schweden	Telia
Vereinigtes Königreich	British Telecommunications (BT) City of Kingston upon Hull.

Diese Betreiber von Telekommunikationsdiensten fallen unter die Bestimmungen des Abkommens, da für sie die Richtlinie 93/38/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/4/EG vom 16. Februar 1998 (ABL L 101 vom 4.4.1998, S. 1), gilt.

**Anhang I B — Schweiz**

*Definition der im Telekommunikationsbereich gemäß artikel 3, Absatz 1 und 2 a) bis c) des Abkommens tätigen Stellen*

Stellen, die öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen aufgrund einer Konzession gemäß artikel 66 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG) anbieten.

Beispiel: Swisscom.

## ANHANG II

(zu artikel 3 Absatz 1 und 2 d) und 5 des Abkommens)

## UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE ANBIETER VON DIENSTLEISTUNGEN DES SCHIENENVERKEHRS

## Anhang II A — Gemeinschaft

Belgien	Société nationale des chemins de fer belges/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen.
Dänemark	Danske Statsbaner (DSB) Gemäß lov nr. 295 af 6. Juni 1984 om privatbanerne, jf. lov nr. 245 af 6. August 1977 betriebe/gelegene Einrichtungen.
Deutschland	Deutsche Bundesbahn Andere Stellen, die öffentliche Bahndienstleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 anbieten.
Griechenland	Organisation der Eisenbahnen Griechenlands (OSE)/Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος (ΟΣΕ)
Spanien	Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE). Ferrocarriles de Vía Estrecha (FEVE). Ferrocarriles de la Generalitat de Catalunya (FGC). Eusko Trenbideak (Bilbao). Ferrocarriles de la Generalitat Valenciana (FGV).
Frankreich	Société nationale des chemins de fer français und andere öffentliche Eisenbahnnetze, die in der loi d'orientation des transports intérieurs du 30 décembre 1982, titre II chapitre 1 <sup>er</sup> du transport ferroviaire aufgeführt sind.
Irland	Iarnrod Éireann (Irish Rail).
Italien	Ferrovie dello Stato Einrichtungen, die öffentliche Bahndienstleistungen anbieten und auf der Grundlage einer Konzession gemäß artikel 10 des Regio Decreto 9 maggio 1912, n. 1447, che approva il Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'Industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili betrieben werden. Einrichtungen, die mit einer staatlichen Konzession betrieben werden, die aufgrund von Sondergesetzen (siehe Titolo XI, Capo II, Sezione Ia del Regio Decreto 9 maggio 1912, n. 1447, che approva il Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili) erteilt wurde. Einrichtungen, die öffentliche Bahndienstleistungen anbieten und auf der Grundlage einer Konzession gemäß artikel 4 der Legge 14 giugno 1949, n. 410 — Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione betrieben werden. Lokale Einrichtungen oder Behörden, die öffentliche Bahndienstleistungen auf der Grundlage einer Konzession gemäß artikel 14 der Legge 2 agosto 1952, n. 1221 — Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione anbieten.
Luxemburg	Chemins de fer luxembourgeois (CFL).
Niederlande	Nederlandse Spoorwegen NV.
Österreich	Einrichtungen, die öffentliche Bahndienstleistungen gemäß Eisenbahngesetz 1957 (BGBl. Nr. 60/1957) anbieten.
Portugal	Caminhos de Ferro Portugueses.
Finnland	Valtionrautatiet/Statsjärnvägarna

---

Schweden	<p>Öffentliche Stellen, die Eisenbahndienste gemäß förordningen (1988:1379) om statens spåranläggningar &amp; lagen (1990:1157) om järnvägssäkerhet betreiben.</p> <p>Regionale und lokale öffentliche Stellen, die regionale oder lokale Bahnverbindungen gemäß lagen (1978:438) om huvudmannaskap foer viss kollektiv persontrafik betreiben.</p> <p>Private Einrichtungen, die Eisenbahndienste aufgrund einer Genehmigung gemäß forordningen (1988:1379) om statens spåranläggningar betreiben, wenn diese Genehmigungen mit artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie in Einklang stehen.</p>
Vereinigtes Königreich	<p>British Railways Boards.</p> <p>Northern Ireland Railways.</p>

### **Anhang II B — Schweiz**

#### *Definition der Eisenbahnunternehmen gemäß artikel 3, Absatz 1 und 2 a) bis c) des Abkommens*

Schweizerische Bundesbahnen (SBB) <sup>(1)</sup>

Stellen im Sinn von artikel 1, Absatz 2, und artikel 2, Absatz 1, des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG), soweit sie öffentliche Transportdienstleistungen auf normalspurigen Bahnen und Schmalspurbahnen anbieten <sup>(1)</sup>.

Beispiele: BLS, MthB, chemin de fer du Jura, RhB, FO, GFM.

—

---

<sup>(1)</sup> Ausgenommen sind Finanzbeteiligungen und Beteiligungen an Unternehmen, die nicht unmittelbar im Verkehrsbereich tätig sind.

## ANHANG III

(zu artikel 3 Absatz 1, 2 Buchstabe e und 5 des Abkommens)

## STELLEN, DIE IM BEREICH DER ENERGIEWIRTSCHAFT TÄTIG SIND

## Anhang III A — Gemeinschaft

## a) Beförderung oder Verteilung von Gas oder Fernwärme

- |              |   |
|--------------|---|
| Belgien      | <p>Distrigaz SA, deren Tätigkeit durch das „loi du 29 juillet 1983“ geregelt ist</p> <p>Stellen, die Gas auf der Grundlage einer Genehmigung oder einer Konzession gemäß „loi du 12 avril 1965, modifiée par la loi du 28 juillet 1987“ befördern</p> <p>Stellen, deren Tätigkeit (Verteilung von Gas) durch „loi relative aux intercommunales“ vom 22. Dezember 1986 geregelt ist</p> <p>Kommunalbehörden oder von Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind</p>   |
| Dänemark     | <p>Dansk Olie og Naturgas A/S, tätig auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts erteilt auf der Grundlage von „bekendtgørelse nr. 869 af 18 juni 1979 om eneretsbevilling til indførsel, forhandling, transport og oplagring af naturgas“</p> <p>Stellen, deren Tätigkeit durch „lov nr. 249 af 7 juni 1972 om naturgasforsyning“ geregelt ist</p> <p>Stellen für die Verteilung von Gas oder Fernwärme auf der Grundlage einer Genehmigung gemäß Kapitel IV von „lov om varmforsyning, jf lovbekendtgørelse nr 330 af 29 juni 1983“</p> <p>Stellen für die Beförderung von Gas auf der Grundlage einer Genehmigung gemäß „bekendtgørelse nr 141 af 13 marts 1974 om rørledningsanlæg paa dansk kontinentalsokkelområde til transport af kulbrinter“</p> |
| Deutschland  | <p>Stellen für die Beförderung oder Verteilung von Gas gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Energiewirtschaftsgesetz), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1977</p> <p>Kommunalbehörden oder von Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind</p>   |
| Griechenland | <p>DEP, für die Beförderung oder Verteilung von Gas aufgrund der ministeriellen Entscheidung 2583/1987 (Anathesi sti Dimosia Epicheirisi Petrelaiou armodiotiton schetikou me to fysiko aerio) Systasi tis DEPA AE (Dimosia Epicheirisi Aeriou, Anonymos Etaireia)</p> <p>Städtisches Gaswerk von Athen, AG, DEFA, für die Beförderung und Verteilung von Gas</p>   |
| Spanien      | <p>Stellen, deren Tätigkeit durch „Ley no 10 de 15 de junio de 1987“ geregelt ist</p>   |

Frankreich	<p>„Société nationale des gaz du Sud-Ouest“, für die Beförderung von Gas</p> <p>„Gaz de France“ gegründet und betrieben gemäß „loi 46/6288 du 8 avril 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz“</p> <p>Stellen (sociétés d'économie mixte ou régies) für die Verteilung von Strom, die unter „article 23 de la loi 48/1260 du 12 août 1948 portant modification des lois 46/6288 du 8 avril 1946 et 46/2298 du 21 octobre 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz“ fallen.</p> <p>„Compagnie française du méthane“ für die Beförderung von Gas</p> <p>Kommunalbehörden oder von diesen gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind</p>
Irland	<p>„Irish Gas Board“, dessen Tätigkeit durch „Gas Act 1976 to 1987“ geregelt ist und andere Stellen, deren Tätigkeit durch „Statute“ geregelt ist</p> <p>„Dublin Corporation“ für die Verteilung von Fernwärme</p>
Italien	<p>„SNAM“ und „SGM e Montedison“, für die Beförderung von Gas</p> <p>Stellen, deren Tätigkeit (Verteilung von Gas) durch „Testo unico delle leggi sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province approvato con Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578“ und „Decreto del PR n. 902 del 4 ottobre 1986“ geregelt ist</p> <p>Stellen für die Verteilung von Fernwärme auf der Grundlage von artikel 10 von „Legge n 308 del 29 maggio 1982, (norme sul contenimento dei consumi energetici, lo sviluppo delle fonti rinnovabili di energia, l'esercizio di centrali elettriche alimentate con combustibili diversi dagli idrocarburi)“</p> <p>Kommunalbehörden oder von diesen Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind</p>
Luxemburg	<p>„Société de transport de gaz SOTEG SA“</p> <p>„Gaswerk Esch-Uelzecht SA.“</p> <p>„Service industriel de la commune de Dudelange“</p> <p>„Service industriel de la commune de Luxembourg“</p> <p>Kommunalbehörden oder von diesen Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind</p>
Niederlande	<p>„NV Nederlandse Gasunie“</p> <p>Stellen für die Beförderung oder Verteilung von Gas auf der Grundlage einer Lizenz (vergunning), die von Kommunalbehörden auf der Grundlage eines „Gemeentewet“ erteilt wird</p> <p>Kommunale oder provinzielle Stellen, die mit der Beförderung oder der Verteilung von Gas auf der Grundlage eines „Gemeentewet“ oder eines „Provinciewet“ beauftragt sind</p> <p>Kommunalbehörden oder von diesen Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme beauftragt sind</p>
Österreich	<p>Gas: Vergabestellen für die Beförderung und Verteilung von Gas gemäß Energiewirtschaftsgesetz 1935, dRGBl. I S 1451/1935, geändert durch dRGBl. I S 467/1941.</p> <p>Fernwärme: Verwaltungsstellen für die Beförderung und Verteilung von Fernwärme in Lizenz gemäß Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974).</p>

Portugal	„Petroquímica e Gás de Portugal (EP)“ gemäß „Decreto-Lei no 346-A/88 de 29 de Setembro de 1988“
Finnland	Kommunale Dienststellen für die Energieversorgung, deren Zusammenschlüsse oder jegliche anderen Stellen für die Beförderung oder Verteilung von Gas oder Fernwärme auf der Grundlage einer von den kommunalen Behörden ausgestellten Konzession
Schweden	Stellen für die Beförderung oder Verteilung von Gas oder Fernwärme auf der Grundlage einer Konzession gemäß „lagen (1978:160) om vissa roerledninggar“
Vereinigtes Königreich	„British Gas PLC“ und andere Stellen, die unter den „Gas Act 1986“ fallen  Kommunalbehörden oder von diesen Kommunalbehörden gebildete Zusammenschlüsse, die mit der Verteilung von Fernwärme gemäß „Local Government (Miscellaneous Provisions) Act 1976“ beauftragt sind  „Electricity Boards“, die mit der Verteilung von Fernwärme gemäß Electricity Act 1947 beauftragt sind
b)	Öl- und Gasgewinnung
	Stellen, die über eine Genehmigung, eine Erlaubnis, eine Lizenz oder eine Konzession für die Öl- und Gasgewinnung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften verfügen:
Belgien	Loi du 1er mai 1939 complétée par l'arrêté royal no 83 du 28 novembre 1939 sur l'exploration et l'exploitation du pétrole et du gaz  Arrêté royal du 15 novembre 1919  Arrêté royal du 7 avril 1953  Arrêté royal du 15 mars 1960 (loi au sujet de la plate-forme continentale du 15 juin 1969)  Arrêté de l'exécutif régional wallon du 29 septembre 1982  Arrêté de l'exécutif flamand du 30 mai 1984
Dänemark	Lov nr. 293 af 10 juni 1981 om anvendelse af Danmarks undergrund  Lov om kontinentalsoklen, jf lovbekendtgørelse nr 182 af 1 maj 1979
Deutschland	Bundesberggesetz vom 13 August 1980, zuletzt geändert am 12. Februar 1990
Griechenland	Gesetz 87/1975 zur Gründung von DEP EKY (Peri idryseos Dimosias Epicheiriseos Petrelaiou)
Spanien	Ley sobre Investigación y Explotación de Hidrocarburos de 27 de junio de 1974 und dessen Durchführungsbestimmungen
Frankreich	Code minier (décret 56-838 du 16 août 1956), geändert durch loi 56-1327 du 29 décembre 1956, l'ordonnance 58-1186 du 10 décembre 1958, le décret 60-800 du 2 août 1960, la loi 77-620 du 16 juin 1977, le décret 80-204 du 11 mars 1980
Irland	Continental Shelf Act 1960  Petroleum and Other Minerals Development Act 1960  Ireland Exclusive licensing terms 1975  Revised licensing terms 1987  Petroleum (Production) Act (NI) 1964

Italien	Legge 10 febbraio 1953, n. 136  Legge 11 gennaio 1957, n. 6 geändert durch legge 21 luglio 1967, n. 613
Luxemburg	—
Niederlande	Mijnwet nr 285 van 21 april 1810  Wet opsporing delfstoffen nr 258 van 3 mei 1967  Mijnwet continentaal plat 1965, nr. 428 van 23 september 1965
Österreich	Stellen gegründet gemäß Berggesetz 1975 (BGBl. n° 259/1975), zuletzt geändert durch BGBl. n° 193/1993
Portugal	Area émergée: Decreto-Lei no 543/74 de 16 de Outubro de 1974, n.º 168/77 de 23 de Abril de 1977, n.º 266/80 de 7 de Agosto de 1980, n.º 174/85 de 21 de Maio de 1985 et Despacho n.º 22 de 15 de Março de 1979  Area immergée: Decreto-Lei no 47973 de 30 de Setembro de 1967, n.º 49369 de 11 de Novembro de 1969, n.º 97/71 de 24 de Março de 1971, n.º 96/74 de 13 de Março de 1974, n.º 266/80 de 7 de Agosto de 1980, n.º 2/81 de 7 de Janeiro de 1981 et n.º 245/82 de 22 de Junho de 1982.
Finnland	—
Schweden	Stellen, die über eine Konzession für die Öl- oder Gasgewinnung gemäß „minerallagen (1991:45)“ verfügen oder die eine Genehmigung auf der Grundlage von „lagen (1966:314) om kontinentalsockeln“ erhalten haben
Vereinigtes Königreich	Petroleum Production Act 1934, as extended by the Continental Shelf Act 1964  Petroleum (Production) Act (Northern Ireland) 1964
c) Schürfen und Gewinnung von Kohle und anderen Festbrennstoffen	
Belgien	Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäß „arrêté du Régent du 22 août 1948“ und „loi du 22 avril 1980“
Dänemark	Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäß „lovbekendtgørelse nr 531 af 10 oktober 1984“
Deutschland	Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäß Bundesberggesetz vom 13 August 1980, zuletzt geändert am 12. Februar 1990
Griechenland	Öffentliches Elektrizitätsunternehmen, Dimosia Epicheirisi Ilektrismoy, für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäß „Mining Code of 1973“, geändert durch das Gesetz vom 27. April 1976
Spanien	Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäß „Ley 22/1973, de 21 de julio, de Minas“, geändert durch „Ley 54/1980 de 5 de noviembre“ und durch „Real Decreto Legislativo 1303/1986 de 28 de junio“
Frankreich	Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäß „code minier (décret 58-863 du 16 août 1956)“, geändert durch „loi 77-620 du 16 juin 1977“, „le décret 80-204“ und „l'arrêté du 11 mars 1980“.

Irland	Bord na Mona  Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle gemäß „Minerals Development Acts“, 1940 bis 1970
Italien	Carbo Sulcis SpA
Luxemburg	—
Niederlande	—
Österreich	Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen, gegründet gemäß Berggesetz 1975 (BGBl. Nr. 259/1975)
Portugal	Empresa Carbonífera do Douro  Empresa Nacional de Urânio
Finnland	Stellen, die über eine Konzession für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen verfügen und die auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts gemäß artikel 1 und 2 von „Laki oikeudesta luovuttaa valtion maaomaisuutta ja tuloatuottavia oikeuksia (687/78)“ betrieben werden
Schweden	Stellen, die über eine Konzession für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen auf der Grundlage von „minerallagen (1991:45)“ oder von „lagen (1985:620) om vissa torvfyndigheter“ verfügen oder die eine Genehmigung gemäß „lagen (1966:314) om kontinentalsockeln“ erhalten haben
Vereinigtes Königreich	„British Coal Corporation (BCC)“ gemäß „Coal Industry Nationalization Act 1946“  Stellen, die eine Lizenz von BCC gemäß „Coal Industry Nationalization Act 1946“ erhalten haben  Stellen für das Schürfen und Gewinnen von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäß „Mineral Development Act (Northern Ireland) 1969“

### Anhang III B — Schweiz

#### a) Beförderungen oder Verteilung von Gas oder Fernwärme

Stellen, die gestützt auf eine Konzession gemäß artikel 2 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 Gas befördern oder verteilen

Stellen, die gestützt auf eine kantonale Konzession Fernwärme befördern oder verteilen

Beispiele: SWISSGAS AG, Gaznat SA, Gasverbund Ostschweiz AG, REFUNA AG, Cadbar SA.

#### b) Öl- und Gasgewinnung

Stellen, die gestützt auf das Interkantonale Konkordat vom 24. September 1955 betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau und Thurgau Öl und Gas gewinnen

Beispiel: Seag AG.

#### c) Schürfen und Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen

Keine Stelle in der Schweiz.

## ANHANG IV

(zu artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 5 des Abkommens)

**UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE PRIVATE STELLEN, DIE ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN**

**Anhang IV A — Gemeinschaft**

a) Gewinnung, Transport und Verteilung von Trinkwasser

- |              |   |
|--------------|---|
| Belgien      | <p>Stelle, die aufgrund des décret du 2 juillet 1987 de la région wallonne érigeant en entreprise régionale de production et d'adduction d'eau le service du ministère de la région chargé de la production et du grand transport d'eau eingerichtet wurde</p> <p>Stelle, die gemäß dem arrêté du 23 avril 1986 portant constitution d'une société wallonne de distribution d'eau eingerichtet wurde</p> <p>Stelle, die gemäß dem arrêté du 17 juillet 1985 de l'exécutif flamand portant fixation des statuts de la société flamande de distribution d'eau eingerichtet wurde</p> <p>Stellen, die dem loi relative aux intercommunales du 22 décembre 1986 unterworfen sind und Wasser gewinnen oder verteilen</p> <p>Stellen, die dem code communal, article 147 bis, ter et quater sur les régies communales unterworfen sind und Wasser gewinnen oder verteilen</p>   |
| Dänemark     | <p>Stellen, die Wasser gewinnen oder verteilen und auf die in artikel 3 Absatz 3 des lovbekendtgørelse om vandforsyning m. v. af 4 juli 1985 Bezug genommen wird</p>  |
| Deutschland  | <p>Stellen, die gemäß den Eigenbetriebsverordnungen oder Eigenbetriebsgesetzen der Länder Wasser gewinnen oder verteilen (Kommunale Eigenbetriebe)</p> <p>Stellen, die gemäß den Gesetzen über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder Zusammenarbeit der Länder Wasser gewinnen oder verteilen</p> <p>Stellen, die gemäß dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 und der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 Wasser gewinnen</p> <p>Regiebetriebe, die aufgrund der Kommunalgesetze, insbesondere der Gemeindeordnungen der Länder, Wasser gewinnen oder verteilen</p> <p>Stellen nach dem Aktiengesetz vom 6. September 1965, zuletzt geändert am 19. Dezember 1985, oder dem GmbH-Gesetz vom 20. Mai 1898, zuletzt geändert am 15. Mai 1986, oder in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, die aufgrund eines besonderen Vertrags mit regionalen oder lokalen Behörden Wasser gewinnen oder verteilen</p> |
| Griechenland | <p>Das aufgrund des Gesetzes 1068/80 vom 23. August 1980 eingerichtete Wasserversorgungsunternehmen von Athen (Etaireia Ydrefseos — Apochetefseos Protevoysis)</p> <p>Das aufgrund des Präsidialdekrets 61/1988 tätige Wasserversorgungsunternehmen von Saloniki (Organismos Ydefseos Thessalonikis)</p> <p>Das aufgrund des Gesetzes 890/1979 tätige Wasserversorgungsunternehmen von Volos (Etaireia Ydrefseos Voloy)</p> <p>Die aufgrund des Gesetzes 1069/80 vom 23. August 1980 eingerichteten städtischen Unternehmen, die Wasser gewinnen oder verteilen (Dimotikes Epicheiriseis ydrefsis-apochetefsis)</p> <p>Zusammenschlüsse von Kommunalbehörden (Syndesmoi ydrefsis), die aufgrund des Gesetzes über die Kommunalbehörden (Kodikas Dimon kai Koinotiton), in Kraft gesetzt durch Präsidialdekret 76/1985, tätig sind</p>   |

Spanien	<p>Stellen, die gemäß dem Ley nº 7/1985 de 2 de abril de 1985. Reguladora de las Bases del Régimen local und dem Decreto Real nº 781/1986 Texto Refundido Régimen local Wasser gewinnen oder verteilen</p> <p>Canal de Isabel II. Ley de la Comunidad Autónoma de Madrid de 20 de diciembre de 1984</p> <p>Mancomunidad de los Canales de Taibilla, Ley de 27 de abril de 1946</p>
Frankreich	<p>Stellen, die Wasser gewinnen oder verteilen, gemäß:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— dispositions générales sur les régies, code des communes L 323-1 à L 328-8, R 323-1 à R 323-6 (dispositions générales sur les régies); oder</li> <li>— code des communes L 323-8, R 323-4 [régies directes (ou de fait)]; oder décret-loi du 28 décembre 1926, règlement d'administration publique du 17 février 1930; oder</li> <li>— code des communes L 323-10 à L 323-13, R 323-75 à 323-132 (régies à simple autonomie financière); oder</li> <li>— code des communes L 323-9, R 323-7 à R 323-74, décret du 19 octobre 1959 (régies à personnalité morale et à autonomie financière); oder</li> <li>— code des communes L 324-1 à L 324-6, R 324-1 à R 324-13 (gestion déléguée, concession et affermage); oder</li> <li>— jurisprudence administrative, circulaire intérieure du 13 décembre 1975 (gérance); oder</li> <li>— code des communes R 324-6, circulaire intérieure du 13 décembre 1975 (régie intéressée); oder</li> <li>— circulaire intérieure du 13 décembre 1975 (exploitation aux risques et périls); oder</li> <li>— décret du 20 mai 1955, loi du 7 juillet 1983 sur les sociétés d'économie mixte (participation à une société d'économie mixte); oder</li> <li>— code des communes L 322-1 à L 322-6, R 322-1 à R 322-4 (dispositions communes aux régies, concessions et affermage)</li> </ul>
Irland	<p>Stellen, die gemäß dem Local Government (Sanitary Services) Act 1878 to 1964 Wasser gewinnen und verteilen</p>
Italien	<p>Stellen, die gemäß Testo unico delle leggi sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province approvato con Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578 und Decreto del P.R. n. 902 del 4 ottobre 1986 Wasser gewinnen und verteilen</p> <p>Ente Autonomo Acquedotto Pugliese, eingerichtet gemäß RDL 19 ottobre 1919, n. 2060</p> <p>Ente Acquedotti Siciliani, eingerichtet gemäß leggi regionali 4 settembre 1979, n. 2/2 e 9 agosto 1980, n. 81</p> <p>Ente Sardo Acquedotti e Fognature, eingerichtet gemäß legge del 5 giugno 1963 n. 9</p>
Luxemburg	<p>Dienststellen von Kommunalbehörden, die für die Wasserversorgung zuständig sind</p> <p>Kommunalverbände auf der Grundlage des loi du 14 février 1900 concernant la création des syndicats de communes, geändert und ergänzt durch das loi du 23 décembre 1958 und das loi du 29 juillet 1981, und des Gesetzes vom 31. Juli 1962 ayant pour objet le renforcement de l'alimentation en eau potable du Grand-Duché de Luxembourg à partir du réservoir d'Esch-sur-Sûre</p>

- |   |   |
|---|---|
| Niederlande   | Stellen, die gemäß Waterleidingwet van 6 april 1957, geändert durch die wetten van 30 juni 1967, 10 september 1975, 23 juni 1976, 30 september 1981, 25 januari 1984, 29 januari 1986 Wasser gewinnen oder verteilen  |
| Österreich  | Kommunalbehörden (Gemeinden) und Verbände von Kommunalbehörden (Gemeindeverbände) gemäß den Wasserversorgungsgesetzen der neun Bundesländer, die Trinkwasser gewinnen, transportieren und verteilen   |
| Portugal  | Empresa Pública das Águas Livres, die gemäß Decreto-Lei n.º 190/81 de 4 de Julho de 1981 Wasser gewinnen oder verteilen<br><br>Dienststellen von Kommunalbehörden, die Wasser gewinnen oder verteilen   |
| Finnland  | Stellen, die gemäß artikel 1 des Laki yleisistä vesi- ja viemärlaitoksista (982/77) vom 23. Dezember 1977 Trinkwasser gewinnen, transportieren oder verteilen   |
| Schweden  | Örtliche Behörden und städtische Unternehmen, die gemäß lagen (1970:244) om allmänna vatten- och avloppsanläggningar Trinkwasser gewinnen, transportieren oder verteilen  |
| Vereinigtes Königreich  | Water Companies, die auf der Grundlage der Water Acts 1945 und 1989 Wasser gewinnen und verteilen<br><br>Das Central Scotland Water Development Board, das Wasser gewinnt, und die Water Authorities, die auf der Grundlage des Water (Scotland) Act 1980 Wasser gewinnen und verteilen<br><br>Das Department of the Environment for Northern Ireland, zuständig für die Gewinnung und Verteilung von Wasser gemäß dem Water and Sewerage (Northern Ireland) Order 1973   |
| b) Erzeugung, Transport und Verteilung von elektrischem Strom |   |
| Belgien   | Stellen, die elektrischen Strom erzeugen, transportieren oder verteilen, gemäß article 5: Des régies communales et intercommunales de la loi du 10 mars 1925 sur les distributions d'énergie électrique<br><br>Stellen, die elektrischen Strom transportieren oder verteilen, gemäß loi relative aux intercommunales du 22 décembre 1986<br><br>Ebes, Intercom, Unerg und andere Stellen, die elektrischen Strom erzeugen, transportieren oder verteilen und denen eine Konzession für die Verteilung gemäß article 8: Les concessions communales et intercommunales de la loi du 10 mars 1925 sur les distributions d'énergie électrique erteilt wurde<br><br>Die Société publique de production d'électricité (SPE) |
| Dänemark  | Stellen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß § 3, stk 1, des lov nr 54 af 25 februar 1976 om elforsyning, jf bekendtgørelse nr 607 af 17 december 1976 om elforsyningslovens anvendelsesomraade elektrischen Strom erzeugen oder transportieren<br><br>Stellen, die gemäß § 3, stk 2, des lov nr 54 af 25 februar 1976 om elforsyning, jf bekendtgørelse nr 607 af 17 december 1976 om elforsyningslovens anvendelsesomraade und (auf der Grundlage von Enteignungsgenehmigungen) gemäß artikel 10 bis 15 des lov om elektriske staerkstroemsaenlaeg, jf lovbekendtgørelse nr 669 af 28 december 1977 elektrischen Strom verteilen   |
| Deutschland   | Energieversorgungsunternehmen gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977, mit Ausnahme der Stromerzeuger ohne eigenes Versorgungsgebiet, soweit sie nicht nach artikel 2 Absatz 5 in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen   |

Griechenland	<p>Dimosia Epicheirisi Ilektrismoy (Energieversorgungsunternehmen) im Sinne des Gesetzes 1468 vom 2. August 1950 Peri idryseos Dimosias Epicheiriseos Ilektrismoy, im Sinne des Gesetzes 57/85: Domi, rolos kai tropos dioikisis kai leitoyrgias tis koinonikopoiimenis Dimosias Epicheirisis Ilektrismoy</p>
Spanien	<p>Stellen, die elektrischen Strom erzeugen, transportieren oder verteilen, im Sinne von artikel 1 des Decreto de 12 de marzo de 1954 zur Genehmigung des Reglamento de verificaciones eléctricas y regularidad en el suministro de Energía und des Decreto 2617/1966, de 20 de octubre, über die administrative Genehmigung auf dem Gebiet elektrischer Anlagen</p> <p>Red Eléctrica de España SA, errichtet gemäß dem Real Decreto 91/1985 de 23 de enero</p>
Frankreich	<p>Électricité de France, im Sinne des loi 46/6288 du 8 avril 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz</p> <p>Stellen (sociétés d'économie mixte oder régies), die elektrischen Strom verteilen, im Sinne von artikel 23 des loi 48/1260 du 12 août 1948 zur Änderung der lois 46/6288 du 8 avril 1946 et 46/2298 du 21 octobre 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz</p> <p>Compagnie nationale du Rhône</p>
Irland	<p>The Electricity Supply Board (ESB) im Sinne des Electricity Supply Act 1927</p>
Italien	<p>Ente nazionale per l'energia elettrica im Sinne von legge n 1643, 6 dicembre 1962, genehmigt durch Decreto n. 1720, 21 dicembre 1965</p> <p>Stellen, die über eine Genehmigung gemäß artikel 4 Absatz 5 oder 8 von legge del 6 dicembre 1962, n. 1643 — Istituzione dell'Ente nazionale per la energia elettrica e trasferimento ad esso delle imprese sercenti le industrie elettriche verfügen</p> <p>Stellen, die über eine Konzession gemäß artikel 20 von Decreto del Presidente della Repubblica del 18 marzo 1965, n. 342 — Norme integrative della legge del 6 dicembre 1962, n 1643 e norme relative al coordinamento e all'esercizio delle attività elettriche esercitate da enti ed imprese diverse dell'Ente nazionale per l'énergia elettrica verfügen</p>
Luxemburg	<p>Compagnie grand-ducale d'électricité de Luxembourg, die gemäß der convention du 11 novembre 1927 concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'énergie électrique dans le grand-duché de Luxembourg, genehmigt durch loi du 4 janvier 1928, elektrischen Strom erzeugen und verteilen</p> <p>Société électrique de l'Our (SEO)</p> <p>Syndicat de communes SIDOR</p>
Niederlande	<p>Elektricitetsproduktie Oost-Nederland</p> <p>Elektricitetsbedrijf Utrecht-Noord-Holland-Amsterdam (UNA)</p> <p>Elektricitetsbedrijf Zuid-Holland (EZH)</p> <p>Elektricitetsproduktiemaatschappij Zuid-Nederland (EPZ)</p> <p>Provinciale Zeeuwse Energie Maatschappij (PZEM)</p> <p>Samenwerkende Elektriciteitsbedrijven (SEP)</p> <p>Stellen, die aufgrund einer von den Provinzialbehörden gemäß dem Provinciewet erteilten Genehmigung (vergunning) elektrischen Strom verteilen</p>

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Österreich             | Stellen, die gemäß dem zweiten Verstaatlichungsgesetz (BGBl. n° 81/1947) und dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (BGBl. n° 260/1975) einschließlich der Elektrizitätswirtschaftsgesetze der neun Bundesländer elektrischen Strom erzeugen, transportieren und verteilen   |
| Portugal               | <p>Electricidade de Portugal (EDP), deren Tätigkeit durch das Decreto-Lei n.º 502/76 de 30 de Junho de 1976 geregelt ist</p> <p>Abteilungen von Kommunalbehörden, die gemäß Artigo 1.º — Decreto-Lei n.º 344-B/82 de 1 de Setembro de 1982, geändert durch Decreto-Lei n.º 297/86 de 19 de Setembro de 1986 elektrischen Strom verteilen Stellen, die gemäß Decreto-Lei n.º 189/88 de 27 de Maio de 1988 elektrischen Strom erzeugen</p> <p>Unabhängige Stromerzeuger im Sinne von Decreto-Lei n.º 189/88 de 27 de Maio de 1988</p> <p>Empresa de Electricidade dos Açores — EDA, EP, gegründet gemäß Decreto Regional n.º 16/80 de 21 de Agosto de 1980</p> <p>Empresa de Electricidade da Madeira, EP, gegründet gemäß Decreto-Lei n.º 12/74 de 17 de Janeiro de 1974 und regionalisiert gemäß Decreto-Lei n.º 31/79 de 24 de Fevereiro de 1979 et du Decreto-Lei n.º 91/79 de 19 de Abril de 1979</p> |
| Finnland               | Stellen, die aufgrund einer gemäß artikel 27 des Saehkoelaki (319/79) vom 16. März 1979 erteilten Konzession elektrischen Strom erzeugen, transportieren und verteilen   |
| Schweden               | Stellen, die aufgrund einer gemäß lagen (1902:71 s. 1) innefattande vissa bestämmelser om elektriska anläggningar erteilten Konzesseion elektrischen Strom transportieren oder verteilen   |
| Vereinigtes Königreich | <p>Central Electricity Generating Board und Area Electricity Boards, deren Tätigkeit der Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von elektrischem Strom durch den Electricity Act 1947 und den Electricity Act 1957 geregelt ist</p> <p>North of Scotland Hydro-Electricity Board (NSHB), dessen Tätigkeit der Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von elektrischem Strom durch den Electricity (Scotland) Act 1979 geregelt ist</p> <p>South of Scotland Electricity Board (SSEB) dessen Tätigkeit der Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von elektrischem Strom durch den Electricity (Scotland) Act 1979 geregelt ist</p> <p>Northern Ireland Electricity Service (NIES), gemäß dem Electricity Supply (Northern Ireland) Order 1972</p>   |
| c)                     | Auftraggeber im Bereich des Verkehrs per Stadtbahn, automatische Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel  |
| Belgien                | <p>Société nationale des chemins de fer vicinaux (SNCV)/Nationale Maatschappij van Buurtspoorwegen (NMB)</p> <p>Unternehmen, die Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit aufgrund eines Vertrages erbringen, der von der SNCV gemäß den Artikeln 16 und 21 des arrêté du 30 décembre 1946 abgeschlossen ist</p> <p>Société des transports intercommunaux de Bruxelles (STIB)</p> <p>Maatschappij van het Intercommunaal Vervoer te Antwerpen (MIVA)</p> <p>Maatschappij van het Intercommunaal Vervoer te Gent (MIVG)</p> <p>Société des transports intercommunaux de Charleroi (STIC)</p> <p>Société des transports intercommunaux de la région liégeoise (STIL)</p>  |

Société des transports intercommunaux de l'agglomération verviétoise (STIAV), und andere Unternehmen gemäß dem loi relative à la création de sociétés de transports en commun urbains/Wet betreffende de oprichting van maatschappijen voor stedelijk gemeenschappelijk vervoer vom 22. Februar 1962

Unternehmen, die Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen aufgrund eines Vertrags mit STIB gemäß artikel 10 oder mit anderen Verkehrsunternehmen gemäß artikel 11 des arrêté royal 140 du 30 décembre 1982 relatif aux mesures d'assainissement applicables à certains organismes d'intérêt public dépendant du ministère des communications

Dänemark

Danske Statsbaner (DSB)

Unternehmen, die Omnibusverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit (almindelig rutekørsel) aufgrund einer Genehmigung gemäß lov nr. 115 af 29 marts 1978 om buskørsel erbringen

Deutschland

Unternehmen, die genehmigungspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961, zuletzt geändert am 25. Juli 1989, erbringen

Griechenland

İlektrokinita Leoforeia Periochis Athinon-Peiraios. (Elektrische Kraftomnibusse von Athen-Piräus) gemäß Erlaß 768/1970 und Gesetz 588/1977

İlektrikoi Sidirodromoi Athinon-Peiraios. (Athen — Piräus Electric Railways) gemäß den Gesetzen 352/1976 und 588/1977

Epicheirisi Astikon Sygkoinonion. (Enterprise of Urban Transport) gemäß Gesetz 588/1977)

Koino Tameio Eisprazeos Leoforeion. (Joint Receipts Fund of Buses) gemäß Erlaß 102/1973

RODA (Dimotiky Epicheirisi Leoforeion Rodoy). Roda Städtisches Omnibusverkehrsunternehmen auf Rhodos

Organismos Astikon Sygkoinonion Thessalonikis. (Städtische Verkehrsbetriebe Thessaloniki) gemäß Erlaß 3721/1957 und Gesetz 716/1980

Spanien

Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr gemäß dem Ley de Régimen Local

Corporación metropolitana de Madrid

Corporación metropolitana de Barcelona

Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäß artikel 71 des Ley de Ordenación de Transportes Terrestres de 31 de julio de 1987

Unternehmen für den öffentlichen Omnibus- und Fernverkehr gemäß den Artikeln 113 bis 118 des Ley de Ordenación de Transportes Terrestres de 31 de julio de 1987

FEVE, RENFE (oder Empresa Nacional des Transportes de Viajeros por Carretera) für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäß Disposiciones adicionales, Primera, de la Ley de Ordenación de Transportes Terrestres de 31 de julio de 1957

Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäß Disposiciones Transitorias, Tercera, de la Ley de Ordenación de Transportes Terrestres, de 31 de julio de 1957

Frankreich	<p>Versorgungsunternehmen gemäß artikel 7 II des Gesetzes Nr. 82-1153 vom 30. Dezember 1982, transports intérieurs, orientation</p> <p>Régie autonome des transports parisiens, Société nationale des chemins de fer français, APTR, und andere öffentliche Verkehrsunternehmen, die Beförderungsleistungen aufgrund einer Genehmigung des syndicat des transports parisiens gemäß ordonnance de 1959 et ses décrets d'application relatifs à l'organisation des transports de voyageurs dans la région parisienne erbringen</p>
Irland	<p>Iarnrod Éireann (Irish Rail)</p> <p>Bus Éireann (Irish Bus)</p> <p>Bus Átha Ajath (Dublin Bus)</p> <p>Verkehrsträger, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Transportwesen gemäß geändertem Road Transport Act 1932 erbringen</p>
Italien	<p>Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß artikel 1 des Legge 28 settembre 1939, n. 1822 — Disciplina degli autoservizi di linea (autolinee per viaggiatori, bagagli e pacchi agricoli in regime di concessione all'industria privata) — in der durch artikel 45 des Decreto del Presidente della Repubblica 28 giugno 1955, n. 771. geänderten Fassung, Beförderungsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen</p> <p>Stellen, die aufgrund von artikel 1, Nr. 4 oder Nr. 15 des Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578 — Approvazione del Testo unico della legge sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province Beförderungsleistungen erbringen</p> <p>Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß artikel 242 oder 256 des Regio Decreto 9 maggio 1912, n. 1447, che approva il Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili tätig sind</p> <p>Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß artikel 4 des Legge 14 giugno 1949, n. 410 — Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione tätig sind</p> <p>Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß artikel 14 des Legge 2 agosto 1952, n. 1221 — Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione tätig sind</p>
Luxemburg	<p>Chemins de fer du Luxembourg (CLF)</p> <p>Service communal des autobus municipaux de la ville de Luxembourg</p> <p>Transports intercommunaux du canton d'Esch-sur-Alzette (TICE)</p> <p>Les entrepreneurs d'autobus, die aufgrund des règlement grand-ducal du 3 février 1978 concernant les conditions d'octroi des autorisations d'établissement et d'exploitation des services de transports routiers réguliers de personnes rémunérées tätig sind</p>
Niederlande	<p>Stellen gemäß Abschnitt II Wet Personenvervoer van 12 maart 1987, die Beförderungsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen</p>
Österreich	<p>Gemäß Eisenbahngesetz 1957 (BGBl. Nr. 60/1957) oder Kraftfahriniengesetz 1952 (BGBl. Nr. 84/1952) eingerichtete Stellen, die Verkehrsleistungen erbringen</p>

Portugal	<p>Rodoviária Nacional, EP</p> <p>Companhia Carris de ferro de Lisboa</p> <p>Metropolitano de Lisboa, EP</p> <p>Serviços de Transportes Colectivos do Porto</p> <p>Serviços Municipalizados de Transporte do Barreiro</p> <p>Serviços Municipalizados de Transporte de Aveiro</p> <p>Serviços Municipalizados de Transporte de Braga</p> <p>Serviços Municipalizados de Transporte de Coimbra</p> <p>Serviços Municipalizados de Transporte de Portalegre</p>
Finnland	<p>Öffentliche oder private Stellen, die gemäß Laki (343/91) luvanvaraisesta henkilöliikenteestä tiellä Omnibusse betreiben, sowie der Helsingin kaupungin liikennelaitos/-Helsingfors stads trafikverk (Verkehrsbetriebe von Helsinki), der U-Bahn- und Straßenbahnverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit erbringt</p>
Schweden	<p>Stellen, die gemäß lagen (1978:438) om huvudmannskap foer viss kollektiv persontrafik und lagen (1990:1157) om jaernvaegssaekerhet Verkehrsleistungen mit Stadt- oder Straßenbahnen erbringen</p> <p>Öffentliche oder private Stellen, die gemäß dem Lag (1978:438) om huvudmannskap foer viss kollektiv persontrafik und lagen (1983:293) om yrkestrafik Obusse oder Omnibusse betreiben</p>
Vereinigtes Königreich	<p>Stellen, die gemäß dem London Regional Transport Act 1984 den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen ausüben</p> <p>Glasgow Underground</p> <p>Greater Manchester Rapid Transit Company</p> <p>Docklands Light Railway</p> <p>London Underground Ltd</p> <p>British Railways Board</p> <p>Tyne and Wear Metro</p>
d) Auftraggeber im Bereich der Flughafeneinrichtungen	
Belgien	<p>Régie des voies aériennes gemäß arrêté-loi du 20 novembre 1946 portant création de la régie des voies aériennes, geändert durch arrêté royal du 5 octobre 1970 portant refonte du statut de la régie des voies aériennes</p>
Dänemark	<p>Flughäfen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß § 55, stk. 1, i lov om luftfart, jf. lovbekendtgørelse nr. 408 af 11. september 1985 tätig sind</p>
Deutschland	<p>Flughäfen im Sinne des Paragraphen 38 Absatz 2 Nr. 1 der Luftverkehrszulassungsordnung vom 19. März 1979, zuletzt geändert am 21. Juli 1986</p>
Griechenland	<p>Flughäfen gemäß Gesetz 517/1931 zur Regelung des Passagierflugverkehrs Ypiresia Politikis Aeroporias (YPA)</p> <p>Internationale Flughäfen gemäß dem Präsidentialerlaß 647/981</p>

Spanien	Flughäfen, die von Aeropuertos Nacionales verwaltet werden und deren Tätigkeit durch das Real Decreto 278/1982 de 15 de octubre de 1982 geregelt ist
Frankreich	<p>Aéroports de Paris, deren Tätigkeit durch titre V, articles L 251-1 à 252-1 des codes de l'aviation civile geregelt ist</p> <p>Aéroport de Bâle/Mulhouse gemäß dem französisch-schweizerischen Übereinkommen vom 4. Juli 1949</p> <p>Flughäfen im Sinne des Paragraphen L 270-1 des code de l'aviation civile</p> <p>Flughäfen im Sinne des cahier de charges type d'une concession d'aéroport, décret du 6 mai 1955</p> <p>Flughäfen, deren Tätigkeit durch convention d'exploitation gemäß article L/221, code de l'aviation civile geregelt ist</p>
Irland	<p>Flughäfen von Dublin, Cork und Shannon, die von Aer Rianta-Irish Airports verwaltet werden</p> <p>Flughäfen, deren Tätigkeit aufgrund einer Genehmigung eines public use licence gemäß den Air Navigation und Transport Act No 40 1936, Transport Fuel and Power (Transfer of Departmental Administration and Ministerial Functions) Order 1959 (SI, No 125 of 1959) und Air Navigation (Aerodromes and Visual Ground Aids) Order 1970 (SI 1 No 291 of 1970) geregelt ist</p>
Italien	<p>Staatliche Flughäfen gemäß Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327, vgl. artikel 692</p> <p>Flughäfen, deren Einrichtungen aufgrund einer Konzession gemäß artikel 694 des Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327 betrieben werden</p>
Luxemburg	Aéroport de Findel
Niederlande	Zivile Flughäfen, die aufgrund der artikel 18 ff. des Luchtvaartwet vom 15. Januar 1958 (stbld. 47), geändert am 7. Juni 1978, betrieben werden
Österreich	<p>Austro Control GmbH</p> <p>Einrichtungen im Sinne der Paragraphen 60 bis 80 des Luftfahrtgesetzes 1957 (BGBl. Nr. 253/1957)</p>
Portugal	<p>Flughäfen, die von Aeroportos e Navegação Aérea (ANA), EP gemäß Decreto-Lei n.º 246/79 betrieben werden</p> <p>Aeroporto do Funchal und Aeroporto de Porto Santo, gemäß Decreto-Lei n.º 284/81 regionalisiert</p>
Finnland	Von „Ilmailulaitos/Luftfartsverket“ gemäß Ilmailulaki (595/64) betriebene Flughäfen
Schweden	<p>Öffentliche Flughäfen, die gemäß lagen (1957:297) om luftfart betrieben werden</p> <p>Private Flughäfen, die aufgrund einer Betriebserlaubnis nach dem obengenannten Gesetz betrieben werden, wenn auf diese Genehmigung die Bestimmungen des artikels 2, Absatz 3 der Richtlinie anwendbar sind</p>
Vereinigtes Königreich	<p>Flughäfen, die von British Airports Authority plc verwaltet werden</p> <p>Flughäfen die gemäß dem Airports Act 1986 in der Form von „public limited companies“ (plc) betrieben werden</p>

e) Auftraggeber im Bereich des See- oder Binnenhafenverkehrs oder anderer Verkehrsendpunkte

Belgien	<p>Société anonyme du canal et des installations maritimes de Bruxelles</p> <p>Port autonome de Liège</p> <p>Port autonome de Namur</p> <p>Port autonome de Charleroi</p> <p>Port de la ville de Gand</p> <p>La Compagnie des installations maritimes de Bruges — Maatschappij der Brugse haveninrichtingen</p> <p>Société intercommunale de la rive gauche de l'Escaut — Intercommunale maatschappij van de linker Scheldeoever (Hafen von Antwerpen)</p> <p>Port de Nieuwpoort</p> <p>Port d'Oostende</p>
Dänemark	<p>Häfen im Sinne des artikels 1, I bis III des bekendtgørelse nr. 604 af 16. december 1985 om hvilke havne der er omfattet af lov om trafikhavne, jf. lov nr. 239 af 12. maj 1976 om trafikhavne</p>
Deutschland	<p>Häfen, die ganz oder teilweise den territorialen Behörden (Länder, Kreise, Gemeinden) unterliegen</p> <p>Binnenhäfen, die der Hafenordnung gemäß den Wassergesetzen der Länder unterliegen</p>
Griechenland	<p>Hafen Piräus (Organismos Limenos Peiraios) gemäß Notstandsgesetze 1559/1950 und Gesetz 1630/1951</p> <p>Hafen Thessaloniki (Organismos Limenos Thessalonikis) gemäß A.N. 2251/1953</p> <p>Andere Häfen, die dem Präsidialerlaß 649/1977 P.D. 649/1977 unterliegen Epopiteia, organosi leitoyrgias kai dioikitikos elenchos limenon (Betriebs- und Verwaltungsaufsicht)</p>
Spanien	<p>Der nach Decreto de 2 de octubre de 1969, no 2380/69 eingerichtete Puerto de Huelva. Puertos y Faros. Otorga Régimen de Estatuto de Autonomía al Puerto de Huelva</p> <p>Der nach Decreto de 25 de agosto de 1978, no 2407/78, eingerichtete Puerto de Barcelona. Puertos y Faros. Otorga Régimen de Estatuto de Autonomía al Puerto de Barcelona</p> <p>Der nach Decreto 25 de agosto de 1978, n° 2408/78 eingerichtete Puerto de Bilbao. Puertos y Faros. Otorga Régimen de Estatuto de Autonomía al Puerto de Bilbao</p> <p>Der nach Decreto 25 de agosto de 1978, n° 2409/78 eingerichtete Puerto de Valencia. Puertos y Faros. Otorga Régimen de Estatuto de Autonomía al Puerto de Valencia</p> <p>Juntas de Puertos, die gemäß Ley 27/68 de 20 de junio de 1968 betrieben werden; Puertos y Faros. Juntas de Puertos y Estatutes de Autonomía und gemäß Decreto de 9 de abril de 1970, n.º 1350/70. Juntas de Puertos. Reglamento</p> <p>Häfen unter der Verwaltung der Comisión Administrativa de Grupos de Puertos, tätig gemäß dem Ley 27/68 de 20 de junio de 1968, Decreto 1958/78 de 23 de junio de 1978 und Decreto 571/81 de 6 de mayo de 1981</p> <p>Häfen im Sinne des Real Decreto 989/82 de 14 de mayo de 1982. Puertos. Clasificación de los de interés general</p>

Frankreich	<p>Port autonome de Paris eingerichtet gemäß loi n° 68/917 du 24 octobre 1968 relative au port autonome de Paris</p> <p>Port autonome de Strasbourg gemäß convention du 20 mai 1923 entre l'État et la ville de Strasbourg relative à la construction du port rhénan de Strasbourg et à l'exécution de travaux d'extension de ce port, gemäß loi du 26 avril 1924</p> <p>Andere Binnenhäfen, eingerichtet oder verwaltet gemäß article 6 (navigation intérieure) des décret 69-140 du 6 février 1969 relatif aux concessions d'outillage public dans les ports maritimes</p> <p>Ports autonomes die gemäß Artikel L 111-1 ff. des code des ports maritimes betrieben werden</p> <p>Ports non autonomes dei gemäß Artikel R 121-1 ff. des code des ports maritimes betrieben werden</p> <p>Häfen, die von Regionalbehörden (départements) verwaltet oder aufgrund einer Genehmigung der Regionalbehörden (départements) gemäß article 6 des loi 86-663 du 22 juillet 1983 complétant la loi 83-8 du 7 janvier 1983 relative à la répartition de compétences entre les communes, départements et l'État betrieben werden</p>
Irland	<p>Häfen, die gemäß dem Harbour Acts 1946 betrieben werden</p> <p>Hafen von Dun Laoghaire, der gemäß State Harbours Act 1924 betrieben wird</p> <p>Hafen von Rosslare, der gemäß Finguard und Rosslare Railways und Harbours Act 1899 betrieben wird</p>
Italien	<p>Staatliche Häfen und andere Häfen, die von Capitanerie di Porto gemäß dem Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 32, betrieben werden</p> <p>Autonome Häfen (enti portuali), die von gesetzlich errichteten Rechtssubjekten gemäß artikel 19 des Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327, verwaltet werden</p>
Luxemburg	<p>Port de Mertert, eingerichtet und tätig gemäß loi du 22 juillet 1963 relative à l'aménagement et à l'exploitation d'un port fluvial sur la Moselle</p>
Niederlande	<p>Havenbedrijven, eingerichtet und tätig gemäß dem Gemeentewet van 29 juni 1851</p> <p>Havenschap Vlissingen, eingerichtet gemäß dem wet van 10 september 1970 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Vlissingen</p> <p>Havenschap Terneuzen, eingerichtet gemäß dem wet van 8 april 1970 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Terneuzen</p> <p>Havenschap Delfzijl, eingerichtet gemäß dem wet van 31 juli 1957 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Delfzijl</p> <p>Industrie- en havenschap Moerdijk, eingerichtet gemäß der gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Industrie- en havenschap Moerdijk van 23 oktober 1970, genehmigt durch Koninklijk Besluit nr. 23 van 4 maart 1972</p>
Österreich	<p>Binnenhäfen, die ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden unterstehen</p>
Portugal	<p>Porto de Lisboa eingerichtet gemäß Decreto Real de 18 de Fevereiro 1907; seine Tätigkeit ist durch Decreto-Lei n.º 36976 de 20 de Julho de 1948 geregelt</p> <p>Porto do Douro e Leixões eingerichtet gemäß Decreto-Lei n.º 36977 de 20 de Julho de 1948</p> <p>Porto do Sines eingerichtet gemäß Decreto-Lei n.º 508/77 do 14 de Dezembro de 1977</p> <p>Portos de Setúbal, Aveiro, Figueira da Foz, Viana do Castelo, Portimao e Faro deren Tätigkeit durch Decreto-Lei n.º 37754 de 18 de Fevereiro de 195 geregelt ist</p>

Finnland	Gemäß Laki kunnallisista satamajaerjestyksistä ja liikennemaksuista (955/76) betriebene Häfen  Saimaa-Kanal (Saimaan kanavan hoitokunta)
Schweden	Hafenanlagen und andere Verkehrsendpunkte gemäß lagen (1983:293) om inraetande, utvidgning och avlysning av allmän farled och allmän hamn, à foerordningen (1983:744) om trafiken paa Göta kanal
Vereinigtes Königreich	Hafenbehörden im Sinne von section 57 des Harbours Act 1964, die Hafenanlagen für See- oder Binnenschiffe bereitstellen

#### **Anhang IV B — Schweiz**

##### *Spezifikation der privaten Stellen gemäß artikel 3, Absatz 1 und 2 f) des Abkommens*

##### a) Gewinnung, Fortleitung und Verteilung von Trinkwasser

Stellen, die Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder verteilen. Diese Stellen sind nach kantonalem oder lokalem Recht oder aufgrund von Vereinbarungen, die in Übereinstimmung mit diesem Recht stehen, tätig.

Beispiele: Wasserversorgung Zug AG, Wasserversorgung Düdingen.

##### b) Erzeugung, Fortleitung oder Verteilung von elektrischem Strom

Stellen, die elektrischen Strom fortleiten und verteilen und denen gemäß BG vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen das Enteignungsrecht erteilt werden kann.

Stellen, die elektrischen Strom erzeugen gemäß BG vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkraft und BG vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie.

Beispiele: CKW, ATEL, EGL.

##### c) Verkehr per Stadtbahn, automatische Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel

Stellen, die Straßenbahnen gemäß artikel 2, Absatz 1, Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG) betreiben.

Stellen, die öffentliche Verkehrsleistungen gemäß artikel 4, Absatz 1, des BG vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen bereitstellen.

Stellen, die gewerbsmäßig mit regelmäßigen Fahrten nach Fahrplan Reisende befördern aufgrund einer Konzession gemäß artikel 4 des BG vom 18. Juni 1993 über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung, wenn für deren Linien eine Erschließungsfunktion nach artikel 5, Absatz 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz gegeben ist.

##### d) Flughäfen

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß artikel 37, Absatz 1 des BG vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt Flughäfen betreiben.

Beispiele: Bern-Belp, Birrfeld, Grenchen, Samedan.

## ANHANG V

(zu artikel 5 des Abkommens — Beschwerdeverfahren)

1. Beschwerden werden einem Gericht oder einer unparteiischen und unabhängigen Prüfinstanz vorgelegt, die kein Interesse an dem Ergebnis des Vergabeverfahrens hat, deren Mitglieder keinem externen Einfluß unterliegen und deren Entscheidungen rechtlich bindend sind. Sofern für die Beschwerde eine Frist vorgesehen ist, muß diese mindestens zehn Tage betragen und darf erst zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, zu dem der Beschwerdegrund bekannt wurde oder bekannt sein mußte.

Eine Prüfinstanz, die kein Gericht ist, unterliegt entweder gerichtlicher Kontrolle oder arbeitet nach Verfahren, die

- a) gewährleisten, daß die Teilnehmer vor der Entscheidung gehört werden, daß sie während des Verfahrens vertreten und begleitet werden können und zum gesamten Verfahren Zugang erhalten,
  - b) es ermöglichen, Zeugen zu hören und die verlangen, daß Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag, die für den guten Verfahrensverlauf benötigt werden, der Prüfinstanz offengelegt werden,
  - c) gewährleisten, daß die Verfahren öffentlich sein können und die Entscheidungen schriftlich gefaßt und begründet werden.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beschwerdeverfahren zumindest die Ermächtigung beinhalten,

entweder

- a) so schnell wie möglich vorsorgliche Maßnahmen zu ergreifen, um die behauptete Verletzung zu berichtigen oder eine weitere Beeinträchtigung der betroffenen Interessen zu verhindern, einschließlich Maßnahmen zur Suspendierung des Vergabeverfahrens oder des Vollzugs einer Entscheidung der Stellen, die unter dieses Abkommen fallen, und
- b) rechtswidrige Entscheidungen aufzuheben oder aufheben zu lassen, einschließlich der Aufhebung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Spezifikationen in der Bekanntmachung öffentlicher Aufträge, in der Bekanntmachung von Hinweisen auf Aufträge, in der Bekanntmachung eines Prüfungssystems oder in anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren. Die Befugnisse des für das Beschwerdeverfahren zuständigen Organs können jedoch beschränkt werden auf die Zuerkennung von Schadenersatzansprüchen an durch Verletzungen dieses Abkommens Geschädigte, sofern der Vertrag von Stellen geschlossen wurde, die unter dieses Abkommen fallen

oder indirekt Druck auf die unter dieses Abkommen fallenden Stellen auszuüben, damit sie Verstöße berichtigen bzw. keine Verstöße begehen und um Benachteiligungen zu unterbinden.

3. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden auch die Schadenersatzansprüche geregelt, die durch die Verletzung dieses Abkommens entstehen. Ist der Schaden auf eine rechtswidrige Entscheidung zurückzuführen, so kann die Vertragspartei vorsehen, daß die strittige Entscheidung zunächst aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt wird.

—

## ANHANG VI

(siehe artikel 3 Absatz 6 und 7 des Abkommens)

**DIENSTLEISTUNGEN**

Dieses Abkommen umfaßt die folgenden Dienstleistungen aus der Klassifikation der Dienstleistungssektoren (siehe Dokument MTN.GNS/W/120):

Bezeichnung	Codes der CPC (Zentrale Gütersystematik)
Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
Landverkehr einschließlich Geldtransport <sup>(1)</sup> und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ohne 71235) 7512, 87304
Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ohne 7321)
Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
Fernmeldewesen	752 <sup>(2)</sup> (ohne 7524, 7525, 7526)
Finanzdienstleistungen:	
a) Versicherungsleistungen	ex 81 812, 814
b) Bankleistungen und Wertpapiergeschäfte <sup>(3)</sup>	
Datenverarbeitung und verbundene	84
Dienstleistungen Buchführung und Buchprüfung	862
Markt- und Meinungsforschung	864
Unternehmensberatung und verbundene	865, 866 <sup>(4)</sup>
Dienstleistungen Dienstleistungen von Architektur — und Ingenieurbüros; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867
Werbung	871
Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201-82206
Verlegen und Drucken gegen Entgelt oder auf anderer vertraglicher Grundlage	88442
Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie sonstige Entsorgung	94

Die im Rahmen dieses Abkommens von den Parteien im Dienstleistungsbereich einschließlich Bauleistungen eingegangenen Verpflichtungen beschränken sich auf die anfänglichen Verpflichtungen, spezifiziert in den letzten Angeboten der Gemeinschaft und der Schweiz, die im Rahmen des allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen unterbreitet werden.

<sup>(1)</sup> Ohne Eisenbahnverkehr.

<sup>(2)</sup> Fernsprech-, Telex-, Sprechfunk-, Funkruf- und Satellitenkommunikationsdienste.

<sup>(3)</sup> Ohne Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.

<sup>(4)</sup> Ohne Handels- und Ausgleichsdienste.

Dieses Abkommen gilt nicht für:

1. die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an eine Stelle, die ihrerseits öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieses Abkommens und der Anhänge 1, 2 oder 3 des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) ist und diese Aufträge aufgrund eines ausschließlichen Rechts erhält, das sie gemäß veröffentlichter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat
  2. die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an verbundene Unternehmen oder die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen durch ein Gemeinschaftsunternehmen, das zum Zwecke der Ausführung von Tätigkeiten im Sinne von artikel 3 dieses Abkommens aus mehreren Vergabestellen gebildet wurde, an eine dieser Vergabestellen oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, sofern mindestens 80 % des durchschnittlichen Umsatzes dieses Unternehmens in den letzten drei Jahren aus der Erbringung dieser Dienstleistungen an verbundene Unternehmen stammen. Falls die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen von mehr als einem mit der Vergabestelle verbundenen Unternehmen erbracht werden, ist der aus der Erbringung von Dienstleistungen herrührende Gesamtumsatz dieser Unternehmen zu berücksichtigen
  3. die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über Erwerb oder Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderen unbeweglichen Sachen oder in bezug auf diesbezügliche Rechte, ungeachtet der Finanzmodalitäten
  4. Arbeitsverträge
  5. Verträge über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmelementen durch Sendeanstalten sowie Verträge über Sendezeiten
-

## ANHANG VII

(siehe artikel 3 Absatz 6 des Abkommens)

**BAULEISTUNGEN**

Spezifizierung der eingeschlossenen Bauleistungen:

1. *Definition*

Ein Vertrag über Bauleistungen hat zum Gegenstand jegliche Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten im Sinne der Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik (CPC).

2. *Liste der relevanten Bauleistungen aus Abteilung 51 der CPC*

Vorbereitende Baustellenarbeiten	511
Hochbauarbeiten	512
Tiefbauarbeiten	513
Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle	514
Spezialbauarbeiten	515
Bauinstallation	516
Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten	517
Sonstige Bauleistungen	518

Die im Rahmen dieses Abkommens von den Vertragsparteien im Dienstleistungsbereich einschließlich Bauleistungen eingegangenen Verpflichtungen beschränken sich auf die anfänglichen Verpflichtungen, spezifiziert in den letzten Angeboten der Gemeinschaft und der Schweiz, die im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen unterbreitet werden.

---

## ANHANG VIII

(zu artikel 3 Absatz 7 des Abkommens)

**Schweiz**

In der Schweiz gilt dieses Abkommen nicht

- a) für Aufträge, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als zur Ausübung ihrer Tätigkeiten gemäß artikel 3 Absatz 2 und den Anhängen I bis IV dieses Abkommens oder zu deren Ausübung außerhalb der Schweiz vergeben
- b) für die Vergabe von Aufträgen zu Zwecken der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte, sofern der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht für den Verkauf oder die Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt und andere Stellen diesen Gegenstand unter denselben Bedingungen wie der Auftraggeber uneingeschränkt verkaufen oder vermieten können
- c) für Aufträge zur Wasserbeschaffung
- d) für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die keine staatlichen Behörden sind und die die Trinkwasser- oder Stromlieferung an öffentliche Versorgungsnetze gewährleisten, sofern die Trinkwasser- oder Stromerzeugung durch die betreffende Stelle erfolgt, weil der Verbrauch für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als die unter artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffern i und ii angeführten notwendig ist, und wenn die Lieferung an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch der Stelle abhängt, und im Durchschnitt der letzten drei Jahre, einschließlich des laufenden Jahres, 30 % der gesamten Trinkwasser- oder Stromerzeugung der betreffenden Stelle nicht überschritten hat
- e) für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die keine staatlichen Behörden sind und die die Gas- oder Wärmelieferung an öffentliche Versorgungsnetze gewährleisten, sofern die Gas- oder Wärmeerzeugung durch die betreffende Stelle das unvermeidbare Ergebnis einer anderen als der unter artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer i genannten Tätigkeit ist und die Einspeisung in das öffentliche Netz nur zum Ziel hat, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und im Durchschnitt der letzten drei Jahre, einschließlich des laufenden Jahres, höchstens 20 % des Umsatzes der betreffenden Stelle entspricht
- f) für die Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen für die Energieerzeugung
- g) für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die eine öffentliche Dienstleistung im Bereich des Busverkehrs erbringen, sofern andere Stellen diese Dienstleistung im allgemeinen oder in einem bestimmten geographischen Gebiet unter denselben Bedingungen wie der Auftraggeber frei erbringen können
- h) für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die eine Tätigkeit gemäß artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d ausüben, sofern diese Aufträge den Verkauf oder das Leasing von Gütern zum Gegenstand haben, um die Refinanzierung des nach den Bestimmungen dieses Abkommens vergebenen Beschaffungsauftrags zu sichern
- i) für Aufträge, die im Rahmen eines internationalen Abkommens vergeben werden und sich auf die gemeinsame Errichtung oder Nutzung eines Werkes durch die Vertragsparteien beziehen
- j) für Aufträge, die im Rahmen des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden
- k) für Aufträge, die von den Vertragsparteien für vertraulich erklärt werden oder deren Durchführung gemäß den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen des betreffenden Landes dies erforderlich macht.

## ANHANG IX

(zu artikel 6 Absatz 4 des Abkommens)

**Anhang IX A — Von der Europäischen Gemeinschaft notifizierte Maßnahmen****Anhang IX B — Von der Schweiz notifizierte Maßnahmen**

Die Rechtsmittel gemäß artikel 6 Absatz 4 dieses Abkommens, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 in den Kantonen und Gemeinden für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte eingeführt wurden.

---

## ANHANG X

*(zu artikel 6 Absatz 2 des Abkommens)*

Beispiele für Bereiche, die eine solche Diskriminierung darstellen können:

Alle Rechtsvorschriften, Verfahren oder Praktiken wie Abzüge, Preisvorteile, örtliche Auflagen in bezug auf Inhalt, Investitionen oder Produktion, Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen, Rechte auf Finanzierungen oder auf die Einreichung von Angeboten, die bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Waren, Dienstleistungen, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei diskriminieren oder eine von diesem Abkommen erfaßte Stelle dazu zwingen, sie zu diskriminieren.

---

**SCHLUSSAKTE**

Die Bevollmächtigten

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

und

der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und den Widerspruchsverfahren

Gemeinsame Erklärung zu den Überwachungsbehörden

Gemeinsame Erklärung über die Aktualisierung der Anhänge

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Schweiz zum Prinzip der Gegenseitigkeit im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte für Lieferanten und Dienstleistungserbringer der EG auf Ebene der Bezirke und Gemeinden

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Luxembourg, den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand and ninety-nine.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove.

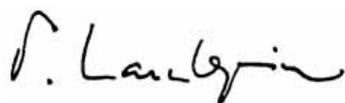
Tehty Luxemburgissa kahdentenkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundra-nittionio.

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska edsförbundets vägnar



---

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN VERFAHREN****zur Vergabe von Aufträgen und den Beschwerdeverfahren**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß ihre Pflichten gemäß artikel 4 und 5 des Abkommens über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens erfüllt sind, wenn sie einerseits von den Schweizer Vergabestellen die Einhaltung der Vorschriften des GPA und andererseits von den Vergabestellen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 93/38/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 4/98/EG vom 16. Februar 1998 (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1), sowie der Richtlinie 92/13/EWG vom 25. Februar 1992 (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14) verlangen.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****zu den Überwachungsbehörden**

Für die Gemeinschaft kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eine unabhängige nationale Behörde eines Mitgliedstaates Überwachungsbehörde gemäß artikel 8 des Abkommens sein, wobei keine dieser Behörden die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, im Rahmen dieses Abkommens zu intervenieren. Gemäß artikel 211 EG-Vertrag besitzt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereits die in artikel 8 Absatz 2 genannten Befugnisse.

Für die Schweiz kann eine Bundesbehörde für das gesamte schweizerische Territorium oder eine Kantonsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit Überwachungsbehörde sein.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über die Aktualisierung der Anhänge**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Anhänge des Abkommens über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu aktualisieren.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über künftige zusätzliche Verhandlungen**

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, daß sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluß der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

## ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ

### **zum Prinzip der Gegenseitigkeit im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte für Lieferanten und Dienstleistungserbringer der EG auf Ebene der Bezirke und Gemeinden**

Gemäß dem Prinzip der Gegenseitigkeit und um den Zugang zur Vergabe von Aufträgen in der Schweiz auf Ebene der Bezirke und Gemeinden auf Lieferanten und Dienstleistungserbringer der EG zu beschränken, fügt die Schweiz in Ziffer 1 der Allgemeinen Anmerkung zu den Anhängen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) einen neuen Absatz folgenden Inhalts ein:

„hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen durch die in Ziffer 3 des Anhangs 2 genannten Stellen an Lieferanten und Dienstleistungserbringer aus Kanada, Israel, Japan, Korea, Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong (China), Singapur und Aruba“.

## ERKLÄRUNG

### **zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen**

Der Rat kommt überein, daß die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschließlich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäß der Regelung des artikels 100 EWR-Abkommen konsultieren.

---

**ABKOMMEN****zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION im Namen der Europäischen Gemeinschaft und DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (nachstehend „Kommission“ genannt) im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (nachstehend zusammen „Europäische Gemeinschaften“ genannt)

einerseits und

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachstehend „Schweiz“ genannt)

andererseits,

beide nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

IN DER ERWÄGUNG, daß die enge Beziehung zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften für die Vertragsparteien von Nutzen ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß die wissenschaftliche und technische Forschung für die Europäischen Gemeinschaften und die Schweiz wichtig ist und ein beiderseitiges Interesse an einer Zusammenarbeit in diesem Bereich besteht, da die Ressourcen dadurch besser genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden können,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften zur Zeit Forschungsprogramme in Bereichen von gemeinsamem Interesse durchführen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften an einer Zusammenarbeit an diesen Programmen zu ihrem beiderseitigen Vorteil interessiert sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß beide Vertragsparteien ein Interesse daran haben, den gegenseitigen Zugang ihrer Forschungseinrichtungen zu Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung in der Schweiz auf der einen Seite und zu den Rahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung auf der anderen Seite zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Atomgemeinschaft und die Schweiz 1978 ein Abkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik (nachstehend „Fusionsabkommen“ genannt) geschlossen haben,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vertragsparteien am 8. Januar 1986 ein Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit geschlossen haben, das am 17. Juli 1987 in Kraft trat,

IN DER ERWÄGUNG, daß nach artikel 6 des genannten Rahmenabkommens die mit dem Rahmenabkommen angestrebte Zusammenarbeit durch geeignete Vereinbarungen durchgeführt wird,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union mit dem Beschluß Nr. 182/99/EG vom 22. Dezember 1998 das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (nachstehend „Fünftes Rahmenprogramm“ genannt) angenommen haben, und in der Erwägung, daß der Rat der Europäischen Union mit dem Beschluß 99/64/Euratom vom 22. Dezember 1998 das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-002) (nachstehend „Kerntechnik-Rahmenprogramm“ genannt) angenommen hat (beide Programme nachstehend zusammen „die beiden Rahmenprogramme“ genannt),

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Abkommen und alle in seinem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten berührt, bilaterale Tätigkeiten mit der Schweiz im Bereich der Wissenschaft, Technologie, Forschung und Entwicklung aufzunehmen und gegebenenfalls entsprechende Abkommen zu schließen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

1. Die schweizerische Beteiligung an der Umsetzung der gesamten beiden Rahmenprogramme erfolgt, unbeschadet des Fusionsabkommens, nach Maßgabe des vorliegenden Abkommens.

Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz können sich an allen spezifischen Programmen der beiden Rahmenprogramme beteiligen.

2. Schweizerische Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen können sich an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Gemeinschaften beteiligen, soweit diese Beteiligung nicht bereits von Absatz 1 abgedeckt wird.

3. Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der Gemeinsamen Forschungsstelle, können sich in Bereichen, die den Themenkreisen der Programme der beiden Rahmenprogramme entsprechen, an Forschungsprogrammen und -projekten in der Schweiz beteiligen.

4. „Forschungseinrichtungen“ im Sinne dieses Abkommens sind unter anderem Hochschulen, Forschungsinstitute, Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und Einzelpersonen.

*Artikel 2***Form und Art der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit besteht in

- 1) der Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz an allen spezifischen Programmen, die gemäß den beiden Rahmenprogrammen angenommen werden, unter Beachtung der Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration sowie an den Maßnahmen der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Forschung und Ausbildung;
- 2) einem finanziellen Beitrag der Schweiz im Sinne von artikel 5 Absatz 2 zu den Budgets der zur Umsetzung der beiden Rahmenprogramme angenommenen Programme;
- 3) der Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften an von der öffentlichen Hand finanzierten schweizerischen Forschungsprojekten, insbesondere innerhalb von durch die Schweiz finanzierten Schwerpunktprogrammen, gemäß den in den entsprechenden schweizerischen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und im Einvernehmen mit den Partnern des speziellen Projekts und der Leitung des entsprechenden schweizerischen Programms. Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften, die sich an schweizerischen Forschungsprogrammen und -projekten beteiligen, tragen ihre Kosten selbst, einschließlich ihres relativen Anteils an den allgemeinen Management- und Verwaltungskosten des Projekts;

- 4) einer frühzeitigen Unterrichtung über die Umsetzung der beiden Rahmenprogramme und der Schwerpunktprogramme in der Schweiz mit Bereitstellung entsprechender Unterlagen.

*Artikel 3***Anpassung**

Die Zusammenarbeit kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angepaßt und weiterentwickelt werden.

*Artikel 4***Rechte und Pflichten in bezug auf geistiges Eigentum**

1. Vorbehaltlich des Anhangs A und geltenden Rechts haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die sich an Forschungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften beteiligen, in bezug auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum, das sich aus einer solchen Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie die Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften. Diese Bestimmung berührt nicht Ergebnisse aus Projekten, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens angefallen sind.

2. Vorbehaltlich des Anhangs A und geltenden Recht haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften, die sich an schweizerischen Forschungsprogrammen im Sinne des artikels 2 Nummer 3 beteiligen, in bezug auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum, das sich aus einer solchen Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie die an diesem Projekt mitwirkenden Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz.

*Artikel 5***Finanzbestimmungen**

1. Unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen des Fusionsabkommens treten die Finanzbestimmungen ab dem 1. Januar des Jahres in Kraft, das auf das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens folgt. Vor dem Inkrafttreten der Finanzbestimmungen erfolgt die finanzielle Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz jeweils für einzelne Projekte.

Verpflichtungen, die die Europäischen Gemeinschaften vor dem 1. Januar des Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Abkommens folgt, eingegangen sind — sowie daraus resultierende Zahlungen — geben keinerlei Anlaß für einen Beitrag seitens der Schweiz.

Der finanzielle Beitrag der Schweiz, der sich aus der Beteiligung an der Umsetzung der spezifischen Programme ergibt, wird proportional zu und zusätzlich zu dem Betrag veranschlagt, der jedes Jahr im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für Verpflichtungsermächtigungen verfügbar ist, um die finanziellen Verpflichtungen der Kommission für Arbeiten abzugelten, die für die Durchführung und Verwaltung der unter dieses Abkommen fallenden Programme und Tätigkeiten notwendig sind.

2. Der Faktor, nach dem sich der Beitrag der Schweiz zum Fünften Rahmenprogramm und zum Kerntechnik-Rahmenprogramm ohne Fusionsprogramm errechnet, ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem schweizerischen Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der schweizerische Beitrag zum Fusionsprogramm wird weiterhin gemäß dem entsprechenden Abkommen berechnet.

Das genannte Verhältnis wird anhand der jüngsten statistischen Daten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) errechnet, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union vorliegen.

3. Die Regeln für den finanziellen Beitrag der Schweiz sind in Anhang B festgelegt.

#### Artikel 6

### Forschungsausschuß Schweiz/Gemeinschaften

Der im Rahmenabkommen von 1986 eingesetzte „Forschungsausschuß Schweiz/Gemeinschaften“ überprüft, bewertet und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des vorliegenden Abkommens. Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung oder Auslegung dieses Abkommens ergeben, werden diesem Ausschuß vorgelegt.

#### Artikel 7

### Beteiligung

1. Unbeschadet des artikels 4 haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die sich an den beiden Rahmenprogrammen beteiligen, dieselben vertraglichen Rechte und Pflichten wie Einrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften.

2. Die Vorschriften und Bedingungen für die Einreichung und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluß von Verträgen im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme sind für Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz die gleichen wie für Verträge, die im Rahmen derselben Programme mit Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften geschlossen werden.

3. Bei der Auswahl von Bewertern oder Gutachtern für die Forschungs- und Technologieentwicklungsprogramme der Europäischen Gemeinschaften wird eine angemessene Anzahl schweizerischer Sachverständiger berücksichtigt.

4. Unbeschadet des artikels 1 Absatz 3, des artikels 2 Nummern 3 und 4 und des artikels 4 Absatz 2 und unbeschadet der bestehenden Vorschriften und Verfahrensregeln können sich Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften nach den gleichen Bedingungen wie schweizerische Projektpartner an den Projekten schweizerischer Forschungsprogramme im Sinne von artikel 2 Nummer 3 beteiligen.

#### Artikel 8

### Mobilität

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen bestehender Vorschriften und geltender Übereinkünfte die Einreise und den Aufenthalt von Forschern und — soweit unabdingbar für eine erfolgreiche Durchführung der jeweiligen Tätigkeit — einer begrenzten Zahl ihres Forschungspersonals, das sich in der Schweiz und in den Europäischen Gemeinschaften an den Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens beteiligt, zu gewährleisten.

#### Artikel 9

### Überarbeitung und künftige Zusammenarbeit

1. Sollten die Europäischen Gemeinschaften beschließen, ihre Forschungsprogramme zu überarbeiten oder zu erweitern, so kann dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen revidiert oder erweitert werden. Die Vertragsparteien tauschen im voraus Informationen und Ansichten über solche Überarbeitungen oder Erweiterungen aus wie auch über sämtliche Angelegenheiten, die die Mitwirkung der Schweiz an den beiden Rahmenprogrammen direkt oder indirekt betreffen. Der Schweiz wird der genaue Inhalt der überarbeiteten oder erweiterten Programme innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Annahme durch die Europäischen Gemeinschaften notifiziert. Im Falle einer solchen Überarbeitung oder Erweiterung der Forschungsprogramme kann die Schweiz dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen; artikel 14 Absätze 3 und 4 findet keine Anwendung. Eine solche Kündigungserklärung oder eine solche Erweiterung dieses Abkommens ist innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des entsprechenden Beschlusses der Gemeinschaften abzugeben.

2. Nehmen die Europäischen Gemeinschaften neue mehrjährige Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung an, so kann dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen erneuert oder neu ausgehandelt werden. Die Vertragsparteien tauschen Informationen und Ansichten über die Vorbereitung solcher Programme oder sonstige laufende und künftige Forschungstätigkeiten im Forschungsausschuß Schweiz/Gemeinschaften aus.

#### Artikel 10

### Fortführung von Projekten

Zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Abkommens laufende Projekte und Tätigkeiten werden bis zu ihrem Abschluß nach den Bedingungen dieses Abkommens fortgesetzt.

#### Artikel 11

### Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünfte

Dieses Abkommen läßt diejenigen Vorteile unberührt, die durch andere internationale Übereinkünfte vorgesehen sind, welche eine der Vertragsparteien binden und die Nutzung ihrer Vorzüge nur den Forschungseinrichtungen mit Sitz im Gebiet dieser Vertragspartei vorbehalten.

## Artikel 12

**Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften angewendet werden, und nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Hoheitsgebiet der Schweiz andererseits.

## Artikel 13

**Anhänge**

Die Anhänge A und B sind Bestandteil dieses Abkommens.

## Artikel 14

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation der Hinterlegung der

Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller nachstehenden sieben Abkommen folgt:

- Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
- Abkommen über die Freizügigkeit
- Abkommen über den Luftverkehr
- Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße
- Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens.

2. Dieses Abkommen gilt für den Zeitraum zwischen seinem Inkrafttreten und dem Auslaufen der beiden Rahmenprogramme.

3. Die Gemeinschaften oder die Schweiz können dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer solchen Notifikation findet Absatz 4 Anwendung.

4. Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Kündigung gemäß Absatz 3 außer Kraft.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Luxembourg, den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand and ninety-nine.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove.

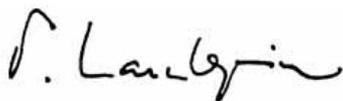
Tehty Luxemburgissa kahdentenkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundra nittionio.

Por las Comunidades Europeas  
For De Europæiske Fællesskaber  
Für die Europäischen Gemeinschaften  
Για τις Ευρωπαϊκές Κοιότητες  
For the European Communities  
Pour les Communautés européennes  
Per le Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschappen  
Pelas Comunidades Europeias  
Euroopan yhteisöjen puolesta  
For Europeiska gemenskaperna



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska edsförbundets vägnar



---

## ANHANG A

**GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUFTEILUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM**

## 1. INHABERSCHAFT AN RECHTEN SOWIE DEREN AUFTEILUNG UND AUSÜBUNG

- 1.1. Die vertraglichen Vereinbarungen, auf die sich die Mitwirkenden nach den zur Umsetzung von artikel 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Regeln geeinigt haben, behandeln insbesondere die Inhaberschaft an und die Verwertung, einschließlich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe der gemeinsamen Forschungsarbeiten gewonnen wird; dabei werden die Ziele der gemeinsamen Forschungsarbeiten, die jeweiligen Beiträge der Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften, Streitschlichtungsverfahren und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt.

Auch die Rechte und Pflichten bei Forschungsarbeiten, die von Gastforschern hervorgebracht werden, werden hinsichtlich des geistigen Eigentums in den genannten Vereinbarungen geregelt.

- 1.2. Bei der Erfüllung dieses Abkommens wird Wissen und geistiges Eigentum in bezug auf die Beteiligung am Fünften Rahmenprogramm unter Wahrung der beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und der Schweiz verwertet; in den vertraglichen Vereinbarungen wird dies berücksichtigt. In diesen wird festgelegt, daß die Rechte im Sinne von artikel 4 des vorliegenden Abkommens nur gewährt werden im Hinblick auf Wissen und geistiges Eigentum, das nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der finanziellen Beiträge der Schweiz gewonnen wird.
- 1.3. Vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien wird Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird und in den vertraglichen Vereinbarungen nicht geregelt ist, nach den Grundsätzen der vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich der Streitschlichtung, aufgeteilt.

Gelangen die Mitwirkenden nach dem vereinbarten Streitschlichtungsverfahren zu keiner verbindlichen Entscheidung, kann der Gemischte Forschungsausschuß Schweiz/Gemeinschaften mit dem Streit befaßt werden, der dann versucht, zwischen den Mitwirkenden zu vermitteln. Gelangen die Mitwirkenden nach einer solchen Vermittlung zu keiner Einigung, gehört solches nicht aufgeteilte Wissen oder geistige Eigentum gemeinsam allen an den gemeinsamen Forschungsarbeiten Mitwirkenden, bei denen das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet wurde.

Bei Uneinigkeit über die Nutzung kann jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.

- 1.4. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei und ihre Mitwirkenden die Rechte an dem ihnen nach den in Abschnitt I dieses Anhangs genannten Grundsätzen zugeteilten geistigen Eigentum erhalten können.
- 1.5. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, daß die Rechte, die aufgrund dieses Abkommens und aufgrund von Vereinbarungen im Rahmen dieses Abkommens erworben wurden, in einer Weise genutzt werden, daß sie insbesondere folgendes fördern:
- i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird,  
und
  - ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.

## 2. INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN

Geistiges Eigentum, das den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehört, ist im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich des TRIPS-Abkommens der GATT-WTO, der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) und der Pariser Übereinkunft (Stockholmer Fassung von 1967), zu behandeln.

## 3. URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WISSENSCHAFTLICHE SCHRIFT- UND AUDIOVISUELLE WERKE

Unbeschadet des Abschnitts 4 werden Forschungsergebnisse, soweit in den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes vereinbart wird, von den Vertragsparteien oder Mitwirkenden an den gemeinsamen Forschungsarbeiten gemeinsam veröffentlicht.

Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

- 3.1. Werden von einer Vertragspartei oder von Behörden dieser Vertragspartei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschließlich audiovisueller Werke und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens beruhen, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.
  - 3.2. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß Schrift- und audiovisuelle Werke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, so weit wie möglich verbreitet werden.
  - 3.3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, daß der/die Verfasser die Erwähnung seines/ihres Namens ausdrücklich ablehnt/ablehnen. Außerdem müssen die Exemplare deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.
4. NICHT OFFENBARTES WISSEN

#### A. Nicht Offenbartes Dokumentationswissen

- 1) Die Vertragsparteien oder ihre Mitwirkenden erklären zum frühest-möglichen Zeitpunkt, vorzugsweise in den vertraglichen Vereinbarungen, welches Wissen im Rahmen dieses Abkommens nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
  - i) Geheimhaltung des Wissens in dem Sinne, daß das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art Wissen umgehen, weder im allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;
  - ii) tatsächlicher oder potentieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Geheimhaltung;  
und
  - iii) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, daß die Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Geheimhaltung zu wahren.

Die Vertragsparteien und ihre Mitwirkenden können in bestimmten Fällen vereinbaren, daß, sofern nichts anderes angegeben wird, das während der gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellte, ausgetauschte oder gewonnene Wissen oder Teile davon nicht offenbart werden darf.

- 2) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, daß die Schutzwürdigkeit von nicht offenbartem Wissen im Rahmen dieses Abkommens deutlich ausgewiesen ist, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des besagten Wissens.
- 3) Erhält eine Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens nicht offenbartes Wissen, so hat sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen den Sachverständigen dieses Gebiets uneingeschränkt offenbart.
- 4) Nicht offenbartes Wissen, das im Rahmen dieses Abkommens mitgeteilt wird, kann von der empfangenden Vertragspartei an Personen, die in oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen oder Behörden der empfangenden Vertragspartei, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergegeben werden, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterworfen wird und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.
- 5) Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nicht offenbartes Wissen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei dieses Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Nummer 4 zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

**B. Nicht Offenbartes Wissen Nichtdokumentarischer Natur**

Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches oder schutzwürdiges Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien und ihren Mitwirkenden nach den in diesem Abkommen für Dokumentationswissen niedergelegten Grundsätzen behandelt, sofern dem Empfänger dieses nicht offenbarten oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des Wissens bei der Mitteilung bekanntgemacht worden ist.

**C. Überwachung**

Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, daß nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, daß sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Unterabschnitten A und B nicht mehr einhalten kann, oder daß aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

---

## ANHANG B

**FINANZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DEN FINANZIELLEN BEITRAG DER SCHWEIZ IM SINNE VON ARTIKEL 5 DIESES ABKOMMENS**

## 1. FESTLEGUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG

1.1. Die Kommission übermittelt der Schweiz zusammen mit einschlägigen Hintergrundinformationen so früh wie möglich, spätestens jedoch zum 1. September jedes Haushaltsjahres,

- a) die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen im Ausgabenplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für die beiden Rahmenprogramme,
- b) die nach dem Vorentwurf des Haushaltsplans veranschlagte Höhe der Beiträge für die Beteiligung der Schweiz an den beiden Rahmenprogrammen.

Zur Erleichterung der internen Haushaltsverfahren übermitteln die Kommissionsdienststellen spätestens bis zum 30. Mai jedes Jahres zusätzlich ungefähre Zahlen.

1.2. Sobald der Gesamthaushaltsplan endgültig festgestellt worden ist, teilt die Kommission der Schweiz die vorstehend genannten Beträge im Ausgabenplan für die Beteiligung der Schweiz mit.

## 2. ZAHLUNG

2.1. Spätestens am 15. Juni und 15. November jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission eine Zahlungsaufforderung an die Schweiz für die Beteiligung im Rahmen dieses Abkommens. Darin sind folgende Zahlungen vorgesehen:

- sechs Zwölftel des schweizerischen Beitrags bis zum 20. Juli,
- sechs Zwölftel des schweizerischen Beitrags bis zum 15. Dezember.

Im letzten Jahr der beiden Rahmenprogramme ist der volle Beitrag der Schweiz jedoch bis zum 20. Juli zu zahlen.

2.2. Die Beiträge der Schweiz werden in Euro berechnet und gezahlt.

2.3. Die Schweiz zahlt ihren Beitrag im Rahmen dieses Abkommens gemäß den unter 2.1 festgelegten Fristen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen zu dem Satz erhoben, der dem Interbank Offered Rate (EURIBOR) für einen Monat in Euro entspricht, der auf Seite 248 von Telerate angegeben wird. Dieser Satz erhöht sich bei weiterem Verzug um 1,5 % monatlich. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Die Zinsen werden jedoch nur fällig, wenn der Beitrag später als 30 Tage nach den unter 2.1 festgelegten Zahlungsfristen gezahlt wird.

2.4. Reisekosten, die schweizerischen Vertretern und Sachverständigen infolge der Mitwirkung an der Arbeit der Forschungsausschüsse oder an der Umsetzung der beiden Rahmenprogramme entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für die Vertreter und Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

## 3. BEDINGUNGEN DER UMSETZUNG

3.1. Der finanzielle Beitrag der Schweiz zu den beiden Rahmenprogrammen nach artikel 5 dieses Abkommens bleibt für das jeweilige Haushaltsjahr in der Regel unverändert.

3.2. Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr (n) nimmt die Kommission im Rahmen der Haushaltsrechnung eine Bereinigung der Rechnung hinsichtlich der Beteiligung der Schweiz vor, wobei Änderungen aufgrund von Umbuchungen, Streichungen, Übertragungen, aufgehobenen Mittelbindungen oder Berichtigungs- und Nachtragshaushalte während des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Diese Bereinigung erfolgt zum Zeitpunkt der ersten Zahlung für das Jahr n+1. Die letzte Bereinigung erfolgt spätestens im Juli des vierten Jahres nach Abschluß der beiden Rahmenprogramme.

Zahlungen durch die Schweiz werden unter den Gemeinschaftsprogrammen als Haushaltseinnahmen verbucht, die der entsprechenden Haushaltslinie im Einnahmenplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union zugewiesen werden.

4. UNTERRICHTUNG

- 4.1. Spätestens am 31. Mai jedes Haushaltsjahres (n + 1) wird der Schweiz die Mittelaufstellung des vorhergehenden Haushaltsjahres (n) für die beiden Rahmenprogramme zur Unterrichtung vorgelegt; dabei wird der Form der Haushaltsrechnung der Kommission gefolgt.
  - 4.2. Die Kommission teilt der Schweiz alle weiteren allgemeinen Finanzdaten über die Umsetzung der beiden Rahmenprogramme mit, die den EFTA-EWR-Staaten zugänglich gemacht werden.
-

**SCHLUSSAKTE**

Die Bevollmächtigten

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

und

der EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT

einerseits

und

der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,

andererseits,

die am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in Luxemburg zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zusammengetreten sind, haben die folgende, dieser Schlußakte beigefügte gemeinsame Erklärung angenommen:

Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen.

Sie haben ferner die folgende, dieser Schlußakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen.

Hecho en Luxemburgo, el veintiuno de junio de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Luxembourg, den enogtyvende juni nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις είκοσι μία Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Luxembourg on the twenty-first day of June in the year one thousand and ninety-nine.

Fait à Luxembourg, le vingt-et-un juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Lussemburgo, addì ventuno giugno millenovecentonovantanove.

Gedaan te Luxemburg, de eenentwintigste juni negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Luxemburgo, em vinte e um de Junho de mil novecentos e noventa e nove.

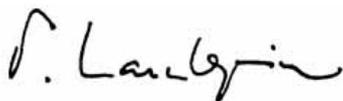
Tehty Luxemburgissa kahdentenäkymmenentenäensimmäisenä päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Luxemburg den tjugoförsta juni nittonhundra nittionio.

Por las Comunidades Europeas  
For De Europæiske Fællesskaber  
Für die Europäischen Gemeinschaften  
Για τις Ευρωπαϊκές Κοινοότητες  
For the European Communities  
Pour les Communautés européennes  
Per le Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschappen  
Pelas Comunidades Europeias  
Euroopan yhteisöjen puolesta  
For Europeiska gemenskaperna



Por la Confederación Suiza  
For Det Schweiziske Edsforbund  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  
Για την Ελβετική Συνομοσπονδία  
For the Swiss Confederation  
Pour la Confédération suisse  
Per la Confederazione svizzera  
Voor de Zwitserse Bondsstaat  
Pela Confederação Suíça  
Sveitsin valaliiton puolesta  
På Schweiziska edsförbundets vägnar



---

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG über künftige zusätzliche Verhandlungen

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, daß sie beabsichtigen, Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie der Aktualisierung des Protokolls 2 des Freihandelsabkommens von 1972 und der Beteiligung der Schweiz an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt. Diese Verhandlungen sollten bald nach Abschluß der derzeitigen bilateralen Verhandlungen vorbereitet werden.

## ERKLÄRUNG zur Teilnahme der Schweiz an den Ausschüssen

Der Rat kommt überein, daß die Vertreter der Schweiz für die sie betreffenden Fragen als Beobachter an den Sitzungen folgender Ausschüsse und Sachverständigengruppen teilnehmen:

- Ausschüsse von Forschungsprogrammen einschließlich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)
- Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Koordinierungsgruppe für die Anerkennung der Hochschuldiplome
- Beratende Ausschüsse über Flugstrecken und die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luftverkehr.

Diese Ausschüsse treten ohne die Vertreter der Schweiz zu Abstimmungen zusammen.

Was die übrigen Ausschüsse betrifft, die Bereiche behandeln, die unter diese Abkommen fallen und in denen die Schweiz den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen hat oder gleichwertige Rechtsvorschriften anwendet, so wird die Kommission die schweizerischen Sachverständigen gemäß der Regelung des artikels 100 EWR-Abkommen konsultieren.

---

### **Mitteilung über das Inkrafttreten der sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Freizügigkeit, Luftverkehr, Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, öffentliches Beschaffungswesen, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

Die letzte Notifikation über den Abschluss der erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten der am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten sieben Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits in den Bereichen Freizügigkeit, Luftverkehr, Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, öffentliches Beschaffungswesen, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist am 17. April 2002 erfolgt; diese Abkommen treten somit am 1. Juni 2002 gleichzeitig in Kraft.

---